KANTON AARGAU

GROSSER RAT

29. Mai 2024

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 101. und 102. Ratssitzung der Legislaturperiode 2021/2024 einzuberufen auf
Dienstag, 11. Juni 2024, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
in den Grossratssaal, Grossratsgebäude, in Aarau.

1 Mitteilungen

I Redaktionslesung

2 (24.55) Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung vom 23. April 2024; Redaktionslesung; Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. Mai 2024
- Diskussion (bei Bedarf)
- Genehmigung

II Wahlen

3 (24.120) Ersatzwahl von zwei Ersatzrichter am Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Bericht und Antrag der Kommission JUS (2 Stellen)

Wahlvorschläge JUS/Büro:
- Fabian Meier, Aarau
- Thomas Jovan, Mühlau

JUS und Büro beantragen stille Wahlen gemäss § 62a der Geschäftsordnung.

4 (24.121) Ersatzwahl einer Ersatzrichterin am Obergericht (Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Bericht und Antrag der Kommission JUS (1 Stelle)

1. Wahlvorschlag JUS/Büro:
- Dr. Angelica Schwarz, Meilen

JUS und Büro beantragen stille Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung.

2. Gestützt auf § 16 Abs. 2 GOG sei Dr. Angelica Schwarz eine Ausnahmebewilligung der Wohnsitzerfordernis zu erteilen.

5 (24.119) Ersatzwahl einer Fachrichterin am Obergericht (Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Bericht und Antrag der Kommission JUS (1 Stelle)

Wahlvorschlag JUS/Büro:
- Patrizia Haller, Aarau

Weitere Kandidaturen:
- Mirjam Treyer, Freienwil
- Fabian Brun, Merenschwand

(Wahlen mit Wahlzetteln)

III Kommissionen

6 (24.125) Einbürgerungen 2024; 2. Serie
Einbürgerungen durch die Einbürgerungskommission (EBK) vom 13. Mai 2024
- Kenntnisnahme

Akteneinsicht für Ratsmitglieder beim Parlamentsdienst

IV Departement Volkswirtschaft und Inneres

7 (24.111) Aargauische Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)"
(Referent AVW: Alfred Merz, Menziken)
a) Allgemeine Aussprache
b) Detailberatung und Beschlussfassung

V Departement Gesundheit und Soziales

8 (23.274) Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030
(Referent GSW: Dr. Severin Lüscher, Schöftland)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

9 (24.58) Bericht zum Umsetzungsstand der Sozialplanung (SOPLA) 2015
(Referent GSW: Dr. Severin Lüscher, Schöftland)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

VI Departement Bau, Verkehr und Umwelt

10 (24.117) Verkehrssteuergesetz (VStG); Bericht und Entwurf zur 2. Beratung
(Referent UBV: Christian Glur, Murgenthal)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

11 (24.116) Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Materialabbau: Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) (Kapitel V 2.1)
(Referent UBV: Christian Glur, Murgenthal)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung

12 (24.25) Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 16. Januar 2024 betreffend zwingend notwendige flankierende Massnahmen bei der Wiggertalstrasse Abschnitt Nord (Beantwortung)

13 (24.68) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, vom 5. März 2024 betreffend "Sicherheitsholzerei" – Definition und Anlass (Beantwortung)

Nächste Grossratssitzungen:
Dienstag, 25. Juni 2024, 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Freundliche Grüsse

Dr. Mirjam Kosch
Präsidentin des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte: ---

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Diverse

(24.134) Antrag auf Direktbeschluss Sander Mallien, GLP, Baden, vom 23. April 2024 betreffend Einreichung einer Standesinitiative zwecks Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes zur landesweiten Vereinheitlichung der Einbürgerungsvoraussetzungen

(24.110) Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle 2023

Departement Gesundheit und Soziales

(24.136) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

(24.29) Interpellation Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, vom 16. Januar 2024 betreffend Einsatz von Rapid Respondern im Rahmen des First-Responder-Systems im Kanton Aargau (Beantwortung)

(24.12) Interpellation Therese Dietiker, EVP, Aarau (Sprecherin), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, vom 9. Januar 2024 betreffend sinkende Sozialhilfequote 2022 (Beantwortung)

(24.139) SVA Aargau; Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2023

(24.137) Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung

Departement Finanzen und Ressourcen

(24.113) Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2024, I. Teil

(24.90) Jahresbericht mit Jahresrechnung 2023

(24.138) Telli-Hochhaus, Aarau; Brandschutz / Statik; Verpflichtungskredit

Departement Bildung, Kultur und Sport

(24.24) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Miro Barp, SVP, Brugg, Stephan Müller, SVP, Möhlin, Tonja Burri, SVP, Hausen, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, vom 16. Januar 2024 betreffend Notenpflicht bei Prüfungen von promotionswirksamen Fächern in der Volksschule (Ablehnung)

(24.20) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), Yannick Berner, FDP, Aarau, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Colette Basler, SP, Zeihen, Carole Binder-Meury, SP, Magden, Markus Lang, GLP, Brugg, vom 16. Januar 2024 betreffend Stärkung des Fachs "Berufliche Orientierung" in der Ausbildung von zukünftigen Lehrpersonen (Entgegennahme mit Erklärung)

(24.19) Interpellation Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), Yannick Berner, FDP, Aarau, Ruth Müri, Grüne, Baden, Markus Lang, GLP, Brugg, Carole Binder-Meury, SP, Magden, vom 16. Januar 2024 betreffend Zugang zur Pädagogischen Hochschule (Beantwortung)

(24.7) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 9. Januar 2024 betreffend Anpassung der Vorgaben bezüglich Sprachaufenthalt von angehenden Primarschullehrerinnen und Primarschullehrern (Umwandlung in ein Postulat)

(24.6) Motion Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, vom 9. Januar 2024 betreffend Dispensation von Fremdsprachenunterricht für Primarschullehrerinnen und Primarschullehrern (Ablehnung)

(23.409) Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, Annetta Schuppisser, GLP, Tägerig, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 12. Dezember 2023 betreffend Förderung von Kunstrasen durch den Regierungsrat im Kanton Aargau (Beantwortung)

(23.399) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Rolf Schmid, Frick) vom 12. Dezember 2023 betreffend Möglichkeiten und Bedarf eines Modells für Teilzeitlehren zur Förderung der Arbeitsmarktintegration für Menschen mit einer Mehrfachbelastung (Beantwortung)

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(24.109) Motion Norbert Stichert, FDP, Untersiggenthal (Sprecher), Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Rolf Walser, SP, Aarburg, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, vom 26. März 2024 betreffend Verbesserung der Polizeiorganisation (Entgegennahme mit Erklärung)

(24.56) Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG), Änderung; Dekret über den Notariatstarif; Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

(24.17) Motion Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, vom 16. Januar 2024 betreffend "Security-Points" an den als Hotspots bekannten Bahnhöfen im Kanton Aargau (Ablehnung)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(24.22) Interpellation S. Mallien, GLP, Baden (Sprecher), R. Müller, SVP, Freienwil, S. Rhinisperger, SP, Baden, I. Schmid, Grüne, Tegerfelden, Dr. Ph. Laube, Mitte, Lengnau, M. Ernst, GLP, Wettingen, A. Burger, SP, Wettingen, P. Kuster, SVP, Neuenhof, W. Scherer, SVP, Killwangen, T. Zollinger, SVP, Würenlos, G. Lüthy, FDP, Widen, R. Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, vom 16. Januar 2024 betreffend Objektblatt SIL-Flughafen Zürich – gefordert wird fairere Belastungsverteilung zwischen den Kantonen (Beantwortung)

Geschäftsnummern der am Dienstag, 11. Juni 2024 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

8	23.274	7	24.111	4	24.121						
12	24.25	11	24.116	6	24.125						
2	24.55	10	24.117								
9	24.58	5	24.119								
13	24.68	3	24.120								

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

8. Mai 2024

(24.55) Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung vom 23. April 2024; redaktionelle Überprüfung

---

1. Ausgangslage

Gemäss § 35 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) ist der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Gesetzes- und Dekretsvorlagen betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung, wenn er Änderungen am Erlasstext beantragt. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

2. Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 23. April 2024 – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken festgestellt, die eine Rücksprache mit der vorberatenden Kommission erfordert hätten (§ 35 Abs. 3 GVG).

Die in der beiliegenden Synopse beantragten Änderungen betreffen zum einen eine formelle Berichtigung von § 7a Abs. 5; der Verweis muss korrekterweise auf Absatz 4 erfolgen. In § 32 Abs. 2 erfolgt eine Satzumstellung, die einen besseren Fluss der Wortfolge ermöglicht. Aufgrund der beschlossenen Streichung von § 9a soll zudem § 36 Abs. 1 lit c^{bis} gelöscht werden.

Antrag

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 23. April 2024 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilage (Ergebnis der redaktionellen Überprüfung [Synopse])
- Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung vom 23. April 2024

Redaktionslesung **24.55 (23.234)** **Antrag des Regierungsrats vom 8. Mai 2024**

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Änderung vom 23. April 2024

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:

§ 3a (neu)

Grundsatz

[1] Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich, sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.

[2] Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

§ 4a (neu)

Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

[1] Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird.

[2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

§ 4b (neu)

Elektro-Wassererwärmer

[1] Der Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

[2] Die Erwärmung des Brauchwarmwassers darf bei einem Neueinbau oder Ersatz des Wassererwärmers von Wohnbauten und von Wohnnutzungen in Nichtwohnbauten nicht ausschliesslich direkt elektrisch erfolgen.

[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1bis (neu)**, **Abs. 1ter (neu)**

[1] Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

[1bis] Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

[1ter] Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 3bis (neu)**, **Abs. 4 (geändert)**

Grundsätzliche Anforderungen an Wärmeerzeuger (Überschrift geändert)

[1] Neue Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizienteren Wärmeerzeuger oder Wärmezulieferungen verfügbar sind, die einen geringeren CO_2-Ausstoss aufweisen, für die geplante Anwendung genügen und wirtschaftlich tragbar sind.

[3] Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch einen gleichartigen Wärmeerzeuger ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch einen anderen Wärmeerzeuger wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.

[3bis] Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

[4] Es dürfen nur Wärmeerzeuger eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

§ 7a (neu)

Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers

[1] Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.

[2] Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

[3] Diese Anforderungen werden mit der Umsetzung einer der Standardlösungen oder mit einer Bescheinigung erfüllt, wie sie nachfolgend oder in der Verordnung des Regierungsrats festgelegt sind. Für die Festlegung der Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr.

[4] Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, wenn

a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, oder

b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.

[5] Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass

a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,

b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird,

c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.

[6] Die Standardlösungen SL1, SL7 bis SL9 und SL11 sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen. Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt.

[7] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 7b (neu)

Härtefälle

[1] Die Behörde kann von der Verpflichtung gemäss § 7a Abs. 2 befreien, wenn eine finanzielle Härte vorliegt; bei ausserordentlichen Verhältnissen kann sie ausserdem eine Ersatzlösung zulassen.

[2] Eine finanzielle Härte liegt vor, wenn für die Umsetzung von § 7a Abs. 2 eigene Mittel fehlen.

[3] Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss nachweisen, dass eine Umsetzung in allen zulässigen Varianten technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder nach den Gesamtumständen unverhältnismässig ist.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Befreiung in Bagatellfällen durch Verordnung.

[5] Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 4 setzt überdies voraus, dass

§ 7c (neu)

Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus

[1] Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung [1)] einen GEAK Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen.

[2] Bauten, für die ein GEAK Plus nicht erstellt werden kann, sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.

§ 11a (neu)

Pilotprojekte

[1] Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO_2-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.

§ 31a (neu)

Zuständigkeit des Departements

[1] Das zuständige Departement kann mit Stichproben in Unterstützung des behördlichen Vollzugs durch den Gemeinderat die Einhaltung der Vorschriften überprüfen.

§ 32 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

[2] Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen auf einer vom Kanton bestimmten Plattform einzutragen sind. Der Kanton darf die Daten für statistische Zwecke und die Gemeinde für ihre Vollzugsaufgaben verwenden.

… Plattform einzutragen sind. Die Daten dürfen vom Kanton für statistische Zwecke und von der Gemeinde für ihre Vollzugsaufgaben verwendet werden.

[3] Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

[1)] Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

§ 34 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

[2] Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

[3] Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.

§ 36 Abs. 1

[1] Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer

a) **(geändert)** Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§§ 4 und 4a),

a^{bis}) **(neu)** die Meldepflichten und die weiteren Pflichten gemäss den §§ 4b, 7a, 7c und 32 Abs. 2 verletzt,

c^{bis}) **(neu)** Anforderungen an die Gebäudeautomation verletzt (§ 9a), c^{bis}) gelöscht

§ 39 Abs. 2 (neu)

[2] Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 23. April 2024 hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II.

Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [1)] [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 61a (neu)

Meldeverfahren

[1] Bauten und Anlagen, die dem Gemeinderat zu melden sind, dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.

Aarau, 23. April 2024

Präsidentin des Grossen Rats
KOSCH

Protokollführerin
OMMERLI

[1)] Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Synopse **24.55**
(23.234)

Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)				
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*				
	I.				
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:				
	§ 3a (neu) Grundsatz				

Ergebnis der 2. GR-Beratung vom 23. April 2024:

Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 mit folgenden Ausnahmen:

- Löschung § 9a
- § 31a (neu)
- § 32 Abs. 2 (neu) und Abs. 3 (neu)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[1] Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich, sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen. [2] Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.				
	§ 4a (neu) Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[1] Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	§ 4b (neu) Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer	**§ 4b Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 2 (geändert)** […] Elektro-Wassererwärmer **(Überschrift geändert)**	Minderheitsantrag **§ 4b** Sanierungspflicht Elektro-Wassererwärmer	Festhalten	Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat
	[1] Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.	[1] Der Ersatz eines […] Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.	Minderheitsantrag *Streichung*	Festhalten	Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat
	[2] Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung [1)] durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.	[2] […] Die Erwärmung des Brauchwarmwassers darf bei einem Neueinbau oder Ersatz des Wassererwärmers von Wohnbauten und von Wohnnutzungen in Nichtwohnbauten nicht ausschliesslich direkt elektrisch […] erfolgen.	Minderheitsantrag [2] Bestehende Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnbauten und Wohnnutzungen in Nichtwohnbauten innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung[1)] durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.	Festhalten	Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat
	[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.				

[1)] Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
§ 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung [1] Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.	**§ 6 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 1[bis] (neu)**, **Abs. 1[ter] (neu)** [1] Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des […] individuellen Verbrauchs für […] Warmwasser […] auszurüsten. […] [1bis] Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[1ter] Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.				
§ 7 Heizungsanlagen	**§ 7 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 3[bis] (neu)**, **Abs. 4 (geändert)** […] Grundsätzliche Anforderungen an Wärmeerzeuger **(Überschrift geändert)**				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
[1] Neue Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Heizungsanlage mit geringerem CO2-Ausstoss zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Bestehende Heizungsanlagen dürfen durch eine gleichartige Heizungsanlage ersetzt werden. [3] Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch eine gleichartige Heizungsanlage ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz 2 oder wenn ein Ersatz durch eine andere Heizungsanlage wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.	[1] Neue […] Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine […] energieeffizienteren Wärmeerzeuger oder Wärmezulieferungen verfügbar sind, die einen geringeren CO2-Ausstoss aufweisen, für die geplante Anwendung […] genügen und wirtschaftlich tragbar […] sind. [3] Der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung mit Wasserverteilsystem durch […] einen gleichartigen Wärmeerzeuger ist nicht zulässig. Als Ausnahmen gelten insbesondere Anwendungen gemäss Absatz […] 2 oder wenn ein Ersatz durch […] einen anderen Wärmeerzeuger wirtschaftlich nicht tragbar ist oder für die Anwendung nicht genügt.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[3bis] Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.				
[4] Es dürfen nur Heizungsanlagen eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.	[4] Es dürfen nur […] Wärmeerzeuger eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.				
	§ 7a (neu) Erneuerbare Wärme bei Ersatz des Wärmeerzeugers	**§ 7a Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (geändert)**, **Abs. 4[bis] (gelöscht)**, **Abs. 5 (geändert)**, **Abs. 6 (neu)**, **Abs. 7 (neu)**			
	[1] Der Ersatz des Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.		Minderheitsantrag *Streichung*	Festhalten	Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat bzw. zum Ergebnis 1. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[2] Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nicht-erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung von Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr.	[2] Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nicht-erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. […]	Minderheitsantrag [2] Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nicht-erneuerbarer Energie […] 80 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.	Festhalten	Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[3] Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, wenn	[3] […] Diese Anforderungen werden mit der […] Umsetzung einer der Standardlösungen […] oder mit einer Bescheinigung erfüllt, wie sie nachfolgend oder in der Verordnung des Regierungsrats festgelegt sind. Für die […] Festlegung der Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von […] 100 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, oder	a) gelöscht			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.	b) gelöscht			
	[4] Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass	[4] […] Eine der […] möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen, wenn			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,	a) **(geändert)** im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der […] Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der […] Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der […] Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im […] Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht, oder […]			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird,	b) **(geändert)** im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die […] den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.			
	c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.	c) gelöscht			
	[4bis] Die Standardlösungen SL1, SL7 bis SL9 und SL11 sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen. Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt.	[4bis] Gelöscht.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	[5] […] Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass a) **(neu)** der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt, b) **(neu)** die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird, c) **(neu)** die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
		[6] Die Standardlösungen SL1, SL7 bis SL9 und SL11 sind innert drei Jahren ab Erteilung der Bewilligung umzusetzen. Bereits getätigte Massnahmen werden berücksichtigt. [7] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 7b (neu) Härtefälle [1] Die Behörde kann von der Verpflichtung gemäss § 7a Abs. 2 befreien, wenn eine finanzielle Härte vorliegt; bei ausserordentlichen Verhältnissen kann sie ausserdem eine Ersatzlösung zulassen.	**§ 7b Abs. 2 (geändert)**, **Abs. 3 (geändert)**, **Abs. 4 (neu)**			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[2] Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss nachweisen, dass eine Umsetzung in allen zulässigen Varianten technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder nach den Gesamtumständen unverhältnismässig ist. [3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Befreiung in Bagatellfällen durch Verordnung.	[2] […] Eine finanzielle Härte liegt vor, wenn für die Umsetzung […] von § 7a Abs. 2 eigene Mittel fehlen. [3] […] Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss nachweisen, dass eine Umsetzung in […] allen zulässigen Varianten technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder nach den Gesamtumständen unverhältnismässig ist. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Befreiung in Bagatellfällen durch Verordnung.			
	§ 7c (neu) Pflicht zur Erstellung eines GEAK Plus				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[1] Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung [1)] einen GEAK Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen. [2] Bauten, für die ein GEAK Plus nicht erstellt werden kann, sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.				

[1)] Inkrafttreten: XX.XX.XXXX

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	§ 9a (neu) Grundsatz Gebäudeautomation [1] Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1 [1)]) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. [2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.		*Streichung von § 9a*	Zustimmung	Löschung von § 9a
	§ 11a (neu) Pilotprojekte				

[1)] Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins; die Gebäudekategorien III bis XII sind: Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant. Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute, Hallenbad.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[1] Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO2-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.				
	§ 31a (neu) Zuständigkeit des Departements [1] Das zuständige Departement kann mit Stichproben die Einhaltung der Vorschriften überprüfen.				[1] Das zuständige Departement kann mit Stichproben in Unterstützung des behördlichen Vollzugs durch den Gemeinderat die Einhaltung der Vorschriften überprüfen.
§ 32 Zuständigkeit des Regierungsrats	**§ 32 Abs. 2 (neu)**				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[2] Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen zu Kontroll- und Statistikzwecken auf einer vom Kanton bestimmten Plattform elektronisch zu melden sind, und regelt die Einzelheiten durch Verordnung.				[2] Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen auf einer vom Kanton bestimmten Plattform einzutragen sind. Der Kanton darf die Daten für statistische Zwecke und die Gemeinde für ihre Vollzugsaufgaben verwenden. [3] Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.
§ 34 Ausnahmen	**§ 34 Abs. 2 (neu)**, **Abs. 3 (neu)** [2] Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden. [3] Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
§ 36 Verwaltungsstrafe [1] Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4),	**§ 36 Abs. 1** [1] Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer a) **(geändert)** Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt […] (§§ 4 und 4a), a[bis]) **(neu)** die Meldepflichten und die weiteren Pflichten gemäss den §§ 4b, 7a, 7c und 32 Abs. 2 verletzt, c[bis]) **(neu)** Anforderungen an die Gebäudeautomation verletzt (§ 9a),				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
§ 39 Übergangsrecht	**§ 39 Abs. 2 (neu)** [2] Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom XX.XX.XXXX hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.				
	II.				
	Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [1)] [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:				
	§ 61a (neu) Meldeverfahren				

[1)] Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 28. November 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 21. Februar 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 22. März 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom 23. April 2024
	[1] Bauten und Anlagen, die dem Gemeinderat zu melden sind, dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.				
	III.				
	Keine Fremdaufhebungen.				
	IV.				
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.				
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin				

KANTON AARGAU

24.120

GROSSER RAT
Kommission für Justiz (JUS)

21. Mai 2024

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Ersatzwahl von zwei Ersatzrichtern am Obergericht für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Bericht und Antrag der Kommission JUS

1. Ausgangslage

Infolge Rücktritts eines Ersatzrichters am Obergericht, Abteilung Zivilgericht, und der Wahl einer Ersatzrichterin am Obergericht, Abteilung Strafgericht, als Oberrichterin ist für den Rest der Legislaturperiode 2023-2026 eine Ersatzwahl vorzunehmen:

Name	Funktion	Abteilung	Rücktritt
Wuffli Daniel	Ersatzrichter	Zivilgericht	Demission
Jacober Kathrin	Ersatzrichterin	Strafgericht	Wahl als Oberrichterin

Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau hat der Kommission für Justiz mitgeteilt, dass die vorerwähnten Stellen zu besetzen sind und die entsprechenden Stellenprofile (Abteilung Zivilgericht und Abteilung Strafgericht) unterbreitet. Die Ersatzrichterstellen wurden im März 2024 öffentlich publiziert.

Für die Ersatzrichterstelle an der Abteilung Zivilgericht haben sich drei Personen beworben. Für die Abteilung Strafgericht haben sich fünf Personen beworben. Eine Person kandidiert für beide Stellen.

Gestützt auf § 14 Abs. 2 lit. d des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sind Richterinnen und Richter des Obergerichts durch den Grossen Rat zu wählen.

2. Evaluation der Kandidaturen

Im Auftrag der Kommission für Justiz (JUS) hat die Subkommission Richterwahlen (SubKR) die eingegangenen Bewerbungsdossiers auf ihre Vollständigkeit geprüft. Alle Bewerbungsdossiers der Kandidierenden entsprechen den Voraussetzungen. Die eingeholten Selbstdeklarationen (einfache Sicherheitsüberprüfung gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz vom 10. November 2017 [Stand 22. August 2023]) ergaben keine Beanstandungen.

Am 4. April 2024 fanden fünf Vorstellungsgespräche statt. Die Gespräche wurden nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und dauerten je max. 30 Minuten.

3. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Vorstellungsgespräche erstattete die Subkommission Richterwahlen der Kommission JUS Bericht und Antrag. Die Kommission JUS stimmte am 2. Mai 2024 über folgende Anträge ab:

1. Als Ersatzrichter am Obergericht (Abteilung Zivilgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird Fabian Meier, Aarau, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen (13 Anwesende).
2. Als Ersatzrichter am Obergericht (Abteilung Strafgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird Thomas Jovan, Mühlau, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen (13 Anwesende).
3. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt, sofern alle nicht zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden ihre Bewerbung zurückziehen.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 15 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz (Stand 22. August 2023) per Korrespondenzbeschluss vom 17. Mai 2024 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

5. Rückzug der Kandidatur

Die nicht zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben ihre Kandidaturen zurückgezogen. Nach Abschluss des Verfahrens liegen somit Einerkandidaturen vor. Dem Grossen Rat wird daher stille Wahl beantragt.

6. Anträge der Kommission JUS an den Grossen Rat

1. Als Ersatzrichter am Obergericht für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird **Fabian Meier, Aarau,** zur Wahl vorgeschlagen.
2. Als Ersatzrichter am Obergericht für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird **Thomas Jovan, Mühlau,** zur Wahl vorgeschlagen.
3. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.



Rolf Haller
Kommissionspräsident

Beilagen (nur an Ratsmitglieder)
- Lebenslauf Fabian Meier
- Lebenslauf Thomas Jovan

KANTON AARGAU

24.121

GROSSER RAT
Kommission für Justiz (JUS)

21. Mai 2024

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Ersatzwahl einer Ersatzrichterin am Obergericht (Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Bericht und Antrag der Kommission JUS

---

1. Ausgangslage

Aufgrund des altersbedingten Rücktritts einer Ersatzrichterin am Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ist für den Rest der Legislaturperiode 2023-2026 eine Ersatzwahl vorzunehmen:

Name	Funktion	Abteilung	Rücktritt
Klöti Marianne	Ersatzrichterin	Verwaltungsgericht	altersbedingter Rücktritt per 13.2.2025

Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau hat der Kommission für Justiz mitgeteilt, dass die vorerwähnte Stelle zu besetzen ist und das entsprechende Stellenprofil (Abteilung Verwaltungsgericht) unterbreitet. Die Ersatzrichterstelle wurde im März 2024 öffentlich publiziert.

Für die Ersatzrichterstelle an der Abteilung Verwaltungsgericht hat sich eine Person beworben.

Gestützt auf § 14 Abs. 2 lit. e des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sind Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts durch den Grossen Rat zu wählen.

2. Evaluation der Kandidatur

Im Auftrag der Kommission für Justiz (JUS) hat die Subkommission Richterwahlen (SubKR) das eingegangene Bewerbungsdossiers auf die Vollständigkeit geprüft. Das Bewerbungsdossier der Kandidierenden entspricht den Voraussetzungen. Die eingeholte Selbstdeklaration (einfache Sicherheitsüberprüfung gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz vom 10. November 2017 [Stand 22. August 2023]) ergab keine Beanstandungen.

Am 4. April 2024 fand das Vorstellungsgespräch statt. Das Gespräch wurde nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und dauerte ca. 30 Minuten.

3. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Vorstellungsgesprächs erstattete die Subkommission Richterwahlen der Kommission JUS Bericht und Antrag. Die Kommission JUS stimmte am 2. Mai 2024 über folgende Anträge ab:

1. Als Ersatzrichterin am Obergericht (Abteilung Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird Dr. Angelica Schwarz, Meilen, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen (13 Anwesende).

2. Gestützt auf § 16 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) ist Dr. Angelica Schwarz eine Ausnahmebewilligung der Wohnsitzerfordernis zu erteilen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen (13 Anwesende).
3. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 15 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz (Stand 22. August 2023) per Korrespondenzbeschluss vom 17. Mai 2024 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

5. Anträge der Kommission JUS an den Grossen Rat

1. Als Ersatzrichterin am Obergericht (Abteilung Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird **Dr. Angelica Schwarz, Meilen,** zur Wahl vorgeschlagen.
2. Gestützt auf § 16 Abs. 2 GOG ist Dr. Angelica Schwarz eine Ausnahmebewilligung der Wohnsitzerfordernis zu erteilen.
3. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.

Rolf Haller
Kommissionspräsident

Beilage (nur an Ratsmitglieder)
- Lebenslauf Dr. Angelica Schwarz

KANTON AARGAU

24.119

GROSSER RAT
Kommission für Justiz (JUS)

22. Mai 2024

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Ersatzwahl einer Fachrichterin am Obergericht (Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Bericht und Antrag der Kommission JUS

1. Ausgangslage

Infolge Rücktritts eines Fachrichters am Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ist für den Rest der Legislaturperiode 2023-2026 eine Ersatzwahl vorzunehmen:

Name	Funktion	Abteilung	Rücktritt
Haefeli Michael	Fachrichter	Verwaltungsgericht	Rücktritt per 30.6.2024

Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau hat der Kommission für Justiz mitgeteilt, dass die vorerwähnte Stelle zu besetzen ist und das entsprechende Stellenprofil unterbreitet. Die Fachrichterstelle wurde im März 2024 öffentlich publiziert.

Für die Fachrichterstelle an der Abteilung Verwaltungsgericht haben sich sechs Personen beworben.

Gestützt auf § 14 Abs. 2 lit. e des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sind Richterinnen und Richter des Obergerichts durch den Grossen Rat zu wählen.

2. Evaluation der Kandidaturen

Im Auftrag der Kommission für Justiz (JUS) hat die Subkommission Richterwahlen (SubKR) die eingegangenen Bewerbungsdossiers auf ihre Vollständigkeit geprüft. Die Bewerbungsdossiers der Kandidierenden entsprechen den Voraussetzungen, wobei von einem Kandierenden nicht alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden. Die eingeholten Selbstdeklarationen (einfache Sicherheitsüberprüfung gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz vom 10. November 2017 [Stand 22. August 2023]) ergaben keine Beanstandungen.

Am 4. April 2024 fanden drei Vorstellungsgespräche statt. Die Gespräche wurden nach einer einheitlichen Struktur durchgeführt und dauerten je max. 30 Minuten.

3. Wahlvorschlag der Kommission JUS

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Vorstellungsgespräche erstattete die Subkommission Richterwahlen der Kommission JUS Bericht und Antrag. Die Kommission JUS stimmte am 2. Mai 2024 über folgende Anträge ab:

1. Als Fachrichterin am Obergericht (Abteilung Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird Patrizia Haller, Aarau, zur Wahl vorgeschlagen. Der Antrag wurde einstimmig gutgeheissen (13 Anwesende).

2. Gemäss § 62a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt, sofern alle nicht zur Wahl vorgeschlagenen Kandidierenden ihre Bewerbung zurückziehen.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 15 Abs. 3 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz (Stand 22. August 2023) per Korrespondenzbeschluss vom 17. Mai 2024 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

5. Rückzug der Kandidaturen

Zwei nicht zur Wahl vorgeschlagene Personen halten an ihrer Kandidatur fest. Es kann daher keine stille Wahl gemäss § 62a der Geschäftsordnung beantragt werden.

6. Antrag der Kommission JUS an den Grossen Rat

Als Fachrichterin am Obergericht (Verwaltungsgericht) für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2026 wird **Patrizia Haller, Aarau,** zur Wahl vorgeschlagen.

Rolf Haller
Kommissionspräsident

Beilagen (nur an Ratsmitglieder)
- Lebenslauf Patrizia Haller
- Lebenslauf Mirjam Treyer
- Lebenslauf Fabian Brun

KANTON AARGAU

GROSSER RAT
Einbürgerungskommission

13. Mai 2024

GESCHÄFTSNUMMER GROSSER RAT: 24.125

EINBÜRGERUNGEN

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einbürgerungskommission hat an ihrer heutigen Sitzung gestützt auf § 27 Abs. 1 KBüG die Einbürgerung von 411 ausländischen Staatsangehörigen, die Ablehnung von 3 Gesuchen (4 Personen), die Sistierung von 0 Gesuchen (0 Personen) und ein Nichteintreten bei 0 Gesuchen (0 Personen) gemäss beiliegender Liste beschlossen.

Die Ratsmitglieder werden gemäss § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung über die Beschlüsse der Kommission in Kenntnis gesetzt.

Die Einbürgerungsakten gemäss § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBüG und das Kommissionsprotokoll können beim Parlamentsdienst (Zimmer 17) eingesehen werden.

Freundliche Grüsse

Sander Mallien
Präsident

Beilagen:
- Liste der Einbürgerungen, Ablehnungen, Sistierungen und Nichteintreten
- Statistik Nationalitäten

Statistik Nationalitäten (Einbürgerungen)

Nationalität	Anzahl Dossiers	Gesuchstellende Personen	Einbezogene Kinder	Total Personen
	0	0	0	0
Afghanistan	3	3	3	6
Angola	2	2	0	2
Armenien	2	2	0	2
Bosnien und Herzegowina	3	3	4	7
Brasilien	2	2	0	2
Bulgarien	1	1	2	3
China	4	4	0	4
Deutschland	87	107	47	154
Dänemark	1	1	0	1
Eritrea	8	8	9	17
Frankreich	1	1	0	1
Griechenland	1	1	2	3
Iran	2	2	0	2
Italien	19	22	5	27
Kanada	1	1	0	1
Kolumbien	1	1	0	1
Kosovo	32	35	33	68
Kroatien	1	1	0	1
Lettland	1	2	1	3
Litauen	1	2	0	2
Marokko	1	1	0	1
Namibia	1	1	1	2
Niederlande	2	2	0	2
Nordmazedonien	5	6	4	10
Philippinen	1	1	1	2
Polen	3	3	2	5
Portugal	5	5	0	5
Rumänien	1	1	0	1
Russland	3	3	1	4
Schweden	1	1	0	1
Serbien	11	11	4	15
Slowenien	1	1	1	2
Spanien	2	2	0	2
Sri Lanka	2	2	0	2
Syrien	3	3	4	7
Thailand	1	1	1	2
Togo	1	1	0	1
Tunesien	1	1	0	1
Türkiye	13	13	6	19
Ukraine	2	2	1	3
Ungarn	2	3	0	3
Uruguay	1	1	0	1
Vereinigte Staaten	1	1	0	1
Vereinigtes Königreich	8	9	1	10
Vietnam	1	1	0	1
Österreich	1	1	0	1
Total	247	278	133	411

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

27. März 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **24.111**

Aargauische Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)"

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Aargauische Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)" ist formell und materiell zustande gekommen. Sie ist sowohl mit dem Bundesrecht als auch mit dem kantonalen Verfassungsrecht vereinbar. Mit einer Ausnahme haben alle Jungparteien das Begehren unterstützt.

Auch wenn die Motivation junger Leute für ein aktives Engagement bei politischen Entscheiden mitwirken zu können, begrüssenswert ist, lehnt der Regierungsrat die Initiative ab. Das Stimmrechtsalter soll weiterhin dem Mündigkeitsalter entsprechen. Zudem sind nach Ansicht des Regierungsrats beim Stimmrechtsalter unterschiedliche Regelungen zwischen Bund einerseits und Kanton und Gemeinden andererseits zu vermeiden.

In gewissem Umfang können Minderjährige bereits heute am politischen Leben teilnehmen. Es gibt Jungparteien und das Jugendparlament, in welchen auch Personen im Alter von 16 und 17 Jahren sich aktiv einbringen und etwas bewirken können.

1. Ausgangslage

Die Aargauische Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)" wurde durch verschiedene Jungparteien am 7. Februar 2023 mit der nötigen Anzahl Unterschriften bei der Staatskanzlei eingereicht (insgesamt 3'184 gültige Unterschriften). Es handelt sich um einen ausgearbeiteten Initiativentwurf nach § 64 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) vom 25. Juni 1980.

Die Volksinitiative verlangt die kantonale Einführung des aktiven Wahl- und Stimmrechts ab 16 Jahren und hat folgenden Wortlaut:

"Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) wird wie folgt geändert:

§ 59 Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. (geändert)

§ 69 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ausstand

[1] In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch diese Verfassung festgesetzten Ämter sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausnahmen für die Gerichte bestimmt das Gesetz. (geändert)"

2. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 64 der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren unter anderem auf Erlass, Änderung und Aufhebung einzelner Verfassungsbestimmungen stellen. Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht.

Der Grosse Rat hat gestützt auf § 65 Abs. 1 der Kantonsverfassung vorweg zu prüfen, ob das Volksinitiativbegehren die Formvorschriften erfüllt, dem Bundesrecht nicht widerspricht und, sofern es sich

auf Gesetzesrecht bezieht, mit dem kantonalen Verfassungsrecht im Einklang steht. Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären. Gemäss § 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 muss das Initiativbegehren zudem den Erfordernissen der Einheit, der Form und der Materie genügen. Die umfassende Begutachtung im Sinne einer Vorprüfung und eine entsprechende Antragsstellung ist Aufgabe des Regierungsrats (§ 56 Abs. 1 GPR).

Die Gültigkeit eines Volksinitiativbegehrens setzt voraus, dass es formrichtig zustande gekommen und inhaltlich rechtmässig ist. Ist dies der Fall, so ist zu entscheiden, ob das Begehren der Volksabstimmung mit oder ohne Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten ist (§ 58 Abs. 1 GPR).

Der Grosse Rat kann einen Gegenvorschlag zu einem Volksinitiativbegehren unterbreiten. In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden (§ 65 Abs. 3 Kantonsverfassung und § 59 Abs. 1 und 2 GPR).

3. Formelle und materielle Prüfung

3.1 Formelle Prüfung

Im Rahmen seiner rechtlichen Prüfung hat der Rechtsdienst des Regierungsrats festgestellt, dass die Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)" den Formvorschriften entspricht.

Die Volksinitiative sieht vor, die in § 59 Abs. 1 der Kantonsverfassung enthaltenen Regelungen zum Stimmrecht insoweit zu ändern, als für die Stimmberechtigung neu verlangt wird, dass die betreffenden Personen – anstelle wie bisher das 18. Altersjahr – das 16. Altersjahr zurückgelegt haben müssen. Zum anderen sollen die in § 69 Abs. 1 der Kantonsverfassung enthaltenen Regelungen zur Wählbarkeit insoweit geändert werden, als die Wählbarkeit in den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch die Kantonsverfassung festgesetzten Ämter ausdrücklich – weiterhin – an das zurückgelegte 18. Altersjahr gebunden bleiben soll.

Das Volksinitiativbegehren ist in der Form der ausgearbeiteten Vorlage gemäss § 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung eingereicht worden. Das heisst, das Erfordernis der Einheit der Form ist eingehalten. Ebenso bezieht sich das Begehren auf einen einheitlichen Regelungsgegenstand (altersmässige Senkung des aktiven Wahl- und Stimmrechts). Das Gebot der Einheit der Materie nach § 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist somit ebenfalls gewahrt.

3.2 Materielle Prüfung

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung) regelt der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Der Bundesverfassungsgeber sieht dementsprechend in Art. 136 der Bundesverfassung vor, dass die politischen Rechte und Pflichten allen Schweizerinnen und Schweizern zustehen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Absatz 1). In Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Altersvorgabe sieht heute § 59 Abs. 1 der Kantonsverfassung für die Stimmberechtigung im Kanton Aargau ebenfalls das Zurücklegen des 18. Altersjahrs vor.

Im geltenden Recht wird bezüglich der politischen Rechte keine Unterscheidung zwischen der aktiven und passiven Stimmberechtigung gemacht. Die gemäss Volksinitiative in die §§ 59 Abs. 1 und 69 Abs. 1 der Kantonsverfassung neu einzufügenden Regelungen sehen abweichend zur bundesrechtlichen Regelung sowie auch zum geltenden kantonalen Recht nun eine altersbezogene Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Stimmberechtigung vor:

- Für die Berechtigung, an Wahlen und Abstimmungen sowie an Gemeindeversammlungen aktiv, das heisst mit eigener Stimm- beziehungsweise Wahlzettelabgabe, teilnehmen zu können (aktives Stimm- und Wahlrecht), wird neu das Zurücklegen des 16. Altersjahr als genügend angesehen (§ 59 Abs. 1 Kantonsverfassung neu).
- Für die Wählbarkeit in den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch diese Verfassung festgesetzten Ämter wird weiterhin das Zurücklegen des 18. Altersjahrs verlangt (§ 69 Abs. 1 Kantonsverfassung neu).

In materieller Hinsicht erweist sich die vorliegende Initiative sowohl mit dem Bundesrecht als auch mit dem kantonalen Verfassungsrecht vereinbar (vgl. § 65 Abs. 1 Kantonsverfassung). So enthält die geltende Kantonsverfassung keine Bestimmungen, die zu einem klar erkennbaren und unauflösbaren Konflikt mit dem Volksbegehren führen könnten. Zukünftig würden sich die altersbezogenen Regelungen zur Stimmberechtigung an zwei Stellen der Kantonsverfassung befinden, was auf die neu vorgesehene unterschiedliche Altersgrenze für die aktive und die passive Stimmberechtigung zurückzuführen ist.

4. Beurteilung der Initiative

4.1 Bisherige Vorstösse

Die Frage der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre wurde in den letzten Jahren im Kanton Aargau bereits mehrmals thematisiert. So befasste sich der Grosse Rat im Jahr 2014 mit der (14.126) Motion Daniel Hölzle, Grüne et al. vom 3. Juni 2014, welche die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters verlangt hatte. Obwohl der Regierungsrat sich bereit erklärt hatte, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, lehnte das Parlament diesen an seiner Sitzung vom 4. November 2014 mit 61 gegen 56 Stimmen ab. In der Diskussion wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die politische und rechtliche Mündigkeit identisch sein sollte.

Mit der (15.281) Motion Maya Bally Frehner, BDP et al. vom 15. Dezember 2015 wurde die Herabsetzung sowohl des aktiven als auch des passiven Wahl- und Stimmrechts auf 16 Jahre beantragt. Der Regierungsrat brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass er eine Prüfung des Anliegens im Rahmen eines Postulats nach wie vor als berechtigt erachte, den abschlägigen Entscheid des Grossen Rats jedoch respektiere und daher die Motion ablehne. Diese wurde dann vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 10. Mai 2016, auch nach der Umwandlung in ein Postulat, mit 60 gegen 52 Stimmen nicht überwiesen.

In seiner Stellungnahme zur (20.297) Motion Alain Burger, SP et al. vom 10. November 2020 argumentierte der Regierungsrat analog. In Konsequenz der früheren Entscheidung des Grossen Rats, den Vorstoss nicht zu überweisen, beantragte er auch in diesem Fall Abweisung der Motion. Das Parlament sprach sich dann an seiner Sitzung vom 23. März 2021 ähnlich knapp wie die ersten beiden Male mit 69 gegen 62 Stimmen gegen eine Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre aus.

4.2 Bund und andere Kantone

Die Frage, ab welchem Alter jugendliche Bürgerinnen und Bürger wählen und abstimmen können, wurde in den vergangenen Jahren sowohl im Bund wie in einzelnen Kantonen aufgrund von politischen Vorstössen öfters thematisiert. In der Schweiz hat bisher einzig der Kanton Glarus das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre gesenkt. Demgegenüber blieben entsprechende Vorstösse in anderen Kantonen bis heute ohne Erfolg. So lehnten in den letzten Jahren unter anderem die Stimmberechtigten der Kantone Uri (2021), Zürich (2022) und Bern (2022) an Urnenabstimmungen – im Stimmenverhältnis von ungefähr zwei zu eins – die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 16 ab.

Auf Bundesebene wurde im Jahr 2019 die (19.415) Parlamentarische Initiative "Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive

politische Leben" von Nationalrätin Sibel Arslan, Grüne, eingereicht, mit welcher die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre verlangt wird. Nach Ausarbeitung einer Verfassungsänderung und durchgeführtem Vernehmlassungsverfahren empfahl die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-N) dem Nationalrat, die Vorlage abzuschreiben. Der Nationalrat sprach sich jedoch Mitte des letzten Jahrs gegen eine Abschreibung aus. Mit Entscheid vom 1. Februar 2024 beantragt die SPK-N mit 15 zu 10 Stimmen erneut, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Dem ist die grosse Kammer gefolgt. An seiner Sitzung vom 28. Februar 2024 hat der Nationalrat die Initiative abgeschrieben.

Nebst dem Kanton Glarus kennen in der Schweiz teilweise die Landeskirchen bei den politischen Rechten in kirchlichen Angelegenheiten das Stimmrechtsalter 16. So haben etwa die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau bereits auf den 1. Januar 1999 und die Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau auf den 1. Januar 2007 das Stimmrechtsalter 16 eingeführt.

4.3 Beurteilung

Der Regierungsrat hat einerseits schon verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass er eine Prüfung des Anliegens der Herabsetzung des aktiven Stimmrechtsalters als berechtigt erachte. Hinzu kommt, dass nun ein Initiativbegehren vorliegt, das breit abgestützt ist. Ausser der jungen SVP sind alle Jungparteien vertreten. Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 entspricht demnach einem Bedürfnis der politisch interessierten Jugendlichen. Deren Motivation für ein aktives Engagement bei politischen Entscheiden ist grundsätzlich begrüssenswert. Es lässt sich nicht bestreiten, dass aufgrund der Alterung der Bevölkerung Jugendliche heute bei den politischen Entscheidungen weniger stark vertreten sind als der Rest der Stimmberechtigten. In den nächsten Jahren wird sich die Altersstruktur der Bevölkerung weiter verändern. Die Lebenserwartung nimmt weiterhin zu, wenn auch nicht mehr so schnell wie früher. Deshalb haben die Stimmen junger Menschen im Vergleich mit dem Rest der Bevölkerung stets weniger Gewicht. Mit dem Stimmrechtsalter 16 könnte das Ungleichgewicht in der politischen Beteiligung zwischen den Generationen gemildert werden. So würden Jugendliche früher Zugang zum demokratischen System der Schweiz erhalten und ihre politische Teilhabe würde gestärkt.

Trotz dieser Argumente spricht sich der Regierungsrat gegen eine Annahme der Initiative aus. Auf Bundesebene ist die parlamentarische Initiative, die das aktive Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige einführen will, kontrovers diskutiert worden. So hat der Nationalrat an seiner Sitzung vom 16. März 2022 zum zweiten Mal Ja gesagt zum Stimmrechtsalter 16 – wenn auch knapp mit 99 zu 90. Die staatspolitische Kommission des Nationalrats ist demgegenüber bei ihrer ablehnenden Haltung geblieben. Neben dem bekannten hauptsächlichen Argument, dass die zivilrechtliche und die politische Mündigkeit nicht auseinanderfallen sollen, möchte sie die Entwicklung in den Kantonen abwarten. Dem ist der Nationalrat gefolgt und hat die parlamentarische Initiative an der Sitzung vom 28. Februar 2024 abgeschrieben. Es käme somit bei Stimmrechtsalter zu unterschiedlichen Regelungen zwischen Bund einerseits und Kanton und Gemeinden andererseits. Dies ist nach Ansicht des Regierungsrats zu vermeiden.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es richtig, dass das Stimmrechtsalter dem Mündigkeitsalter entspricht. Rechte und Pflichten des Einzelnen sind in der Schweiz eng miteinander verknüpft. So können etwa 16- und 17-Jährige keine Verträge rechtsgültig unterzeichnen. Bei dieser Einheitlichkeit von Stimmrechtsalter und Mündigkeitsalter soll es bleiben.

Schliesslich verhält es sich nicht so, dass die jungen Leute im Alter von 16 und 17 ohne das Stimmrecht vom politischen Leben vollständig ausgeschlossen sind. Es gibt Jugendparlamente, Jugendsessionen und Jungparteien, in welchen auch Minderjährige sich aktiv einbringen und etwas bewirken können. Alle diese Institutionen bestehen bereits. Wer sich interessiert, kann schon heute in gewissem Umfang politisch tätig sein.

5. Umsetzung

Mit der Annahme der Initiative würde das Stimmrechtsalter in der Kantonsverfassung auf 16 Jahre gesenkt (§ 59) und die Bestimmung hinsichtlich des passiven Wahlrechts entsprechend angepasst (§ 69). Weiterer Umsetzungsmassnahmen im kantonalen Recht bedürfte es nicht.

6. Anhörung

Gemäss § 66 Abs. 2 der Kantonsverfassung ist die obligatorische Anhörung von politischen Kantonalparteien und interessierten Organisationen dann vorgesehen, wenn Vorlagen vorbereitet werden, die einer obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen. Trotz dieses Grundsatzes ist nicht alles, was einer Volksabstimmung unterliegt, auch der obligatorischen Anhörung unterstellt, insbesondere nicht Gegenstände, die keiner materiellen Bearbeitung und inhaltlichen Gestaltung durch den Grossen Rat zugänglich sind (KURT EICHENBERGER, Kommentar zur Verfassung des Kantons Aargau, Aarau/ Frankfurt a.M./Salzburg 1986, N 13 zu § 66).

Die vorliegende, ausformulierte Volksinitiative ist keiner materiellen Bearbeitung und inhaltlichen Gestaltung durch den Grossen Rat zugänglich. Auch äussert sich die vorliegende Botschaft einzig zur Frage, welche Abstimmungsempfehlung der Regierungsrat abgibt.

Der Initiativtext lässt kaum einen Spielraum für einen Gegenvorschlag zu, es geht einzig um die Fragen der Beschränkung des aktiven Stimm- und Wahlrechts. In Betracht gekommen wäre wohl einzig eine Beschränkung auf die kommunale Ebene, damit erste Erfahrungen mit der Herabsetzung hätten gesammelt werden können. Auch eine derartige Lösung würde der Regierungsrat aus den oben geschilderten Gründen nicht befürworten. Deshalb ist auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags verzichtet worden.

7. Abstimmungstermin

Die vorliegende Volksinitiative ist am 7. Februar 2023 bei der Staatskanzlei eingereicht worden. Gemäss § 60 Abs. 1 GPR gilt eine Zweijahresfrist, innert welcher eine Volksinitiative zur Abstimmung zu bringen ist. Daraus folgt, dass das Begehren den Stimmberechtigten am 24. November 2024 vorgelegt wird, auch wenn es sich um den gleichen Termin handelt wie ein allfälliger zweiter Wahlgang der Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrats.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton sind klein. Bei Annahme der Initiative dürften die Anzahl der Stimmberechtigten um etwa 10'500 Personen steigen, was zu geringen Mehrkosten führt. So würden etwa die Anpassungen an der Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork einen kleinen Kostenaufwand verursachen.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auswirkungen auf die Wirtschaft sind keine auszumachen.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 könnte zu einem gewissen Ausgleich unter den Generationen führen. Es würde Jugendlichen ermöglichen, ihre Zukunft auch politisch aktiver mitzugestalten.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden würde sich die Anzahl der Stimmberechtigten leicht erhöhen. Ein gewisser Mehraufwand ergäbe sich beim Versand und der Ermittlung der Resultate (vgl. auch Ziffer 7.1), da das Stimmrechtsalter beim Bund und im Kanton Aargau nicht identisch wäre. Bei der Verpackung müsste darauf geachtet werden, dass die Stimmberechtigten im Alter von 16 und 17 nur die kantonalen und kommunalen Stimm- und Wahlunterlagen erhalten. Im Weiteren könnten die 16- und 17-Jährigen an der Gemeindeversammlung teilnehmen und dort die gleichen Rechte ausüben wie die übrigen Stimmberechtigten.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine auszumachen.

9. Weiteres Vorgehen

Beratung Kommission	2. Quartal 2024
Beratung im Grossen Rat	2. Quartal 2024
Obligatorische Volksabstimmung	24. November 2024
Inkrafttreten	Nach Annahme durch die Stimmberechtigten

Antrag

1.

Die Aargauische Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.

2.

Die Aargauische Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)" wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

Regierungsrat Aargau

Beilage
- Aargauische Volksinitiative "Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)"

Aargauische Volksinitiative: Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)

Gestützt auf § 64 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 100.00) wird wie folgt geändert:

§ 59 Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. *(geändert)*

§ 69 Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ausstand

[1] In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in die Gerichte und in die durch diese Verfassung festgesetzten Ämter sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Ausnahmen für die Gerichte bestimmt das Gesetz. *(geändert)*

Die Initiative «Für eine Demokratie mit Zukunft (Stimmrechtsalter 16 im Aargau)» fordert die kantonale Einführung des aktiven Wahl- und Stimmrechts ab 16 Jahren. Neu dürften auch Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, an Wahlen und Abstimmungen des Kantons Aargau teilnehmen, nicht aber selbst in Ämter gewählt werden.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

	Postleitzahl	**Politische Gemeinde**					
Nr.	**Name Vorname** (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	**Geburtsdatum** (Tag/Monat/Jahr)			**Wohnadresse** (Strasse und Hausnummer)	**Unterschrift** (eigenhändig)	**Kontrolle** (leer lassen)
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen:

Julia Hauri, Suhrenweg 4, 5036 Oberentfelden; **Sofia Hurtado**, Neuenburgerstrasse 8, 5004 Aarau; **Gion Reto Kaiser**, Weitegasse 19, 5400 Baden; **Oliver Jan Meyer**, Eichmattstrasse 9, 5612 Villmergen; **Mechthild Mus**, Sommerhaldenstrasse 14, 5405 Baden; **Tabea Irina Stauffer**, Buchhaldenstrasse 7, 5442 Fislisbach; **Peter Weihrauch,** Obere Sonnenbergstrasse 27, 5707 Seengen; **Jacqueline Julia Wick**, Rebweg 5, 5620 Bremgarten; **Nico Julian Zobrist**, Burgermattweg 7, 5035 Unterentfelden

Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende …..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort: ..... Datum: .....

Amtsstempel

Eigenhändige Unterschrift: ..... Amtliche Eigenschaft: .....

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Aargau vom **7. Februar 2022**. Ablauf der Sammelfrist: **7. Februar 2023**

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenliste bitte umgehend einsenden an: *Stimmrechtsalter 16 Aargau, 5000 Aarau*
Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden unter **demokratie-mit-zukunft.ch**

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

6. September 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **23.274**

Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis **4**

Tabellenverzeichnis **5**

Abkürzungsverzeichnis **7**

Zusammenfassung **10**

1. Ausgangslage **11**

1.1 Geschichte seit der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2005 11

1.2 Die GGpl als planungsrechtliche Grundlage 11

1.3 Rechtliche Grundlagen 12

1.3.1 Bundesrecht 12

1.3.2 Kantonales Recht 13

2. Handlungsbedarf **13**

2.1 Absicht 13

2.2 Megatrends 13

2.2.1 Demografische Entwicklung 15

2.2.2 Neues Gesundheitsverständnis 17

2.2.3 Medizinisch-technischer Fortschritt 17

2.2.4 Digitalisierung im Gesundheitswesen 17

2.2.5 Fachpersonal 18

2.2.6 Klimaveränderungen 19

2.2.7 Steigendes Gesundheitsbewusstsein 19

2.2.8 Höhere Mobilität 19

2.2.9 Zunehmende Fragmentierung der Versorgung 20

2.2.10 Wirtschaftlichkeit 21

2.3 Entwicklungen auf Bundesebene 21

2.4 Entwicklungen auf kantonaler Ebene: überwiesene Motionen und Postulate 22

2.5 Rechtsetzungsbedarf 24

3. Kosten und Nutzen des Gesundheitswesens **24**

3.1 Kosten des Gesundheitswesens 24

3.2 Verpflichtung des Kantons zur Beeinflussung der Gesundheitsausgaben 26

3.3 Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand (EFAS) 27

3.4 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens 28

3.5 Kosten-Nutzen-Betrachtung 29

4. Auslegeordnung zu ausgewählten Themen der GGpl 2030 ..... **29**

4.1 Pflegeversorgung 29

4.1.1 Trends 29

4.1.2 Rollenverteilung Kanton und Gemeinden hinsichtlich Planung und Finanzierung 30

4.1.3 Problemstellung 30

4.2 Finanzierung der Gesundheitsleistungen 30

4.2.1 Ausgangslage 30
4.2.2 Finanzierung der Pflegekosten 31
4.2.3 Finanzierung der Spitalkosten und der EL im Kanton Aargau 33
4.2.4 Regelung in anderen Kantonen 34
4.2.5 Problemstellung 35
4.3 Rettungswesen 36
4.3.1 Trends 36
4.3.2 Situation im Kanton Aargau 37
4.4 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern 39
4.4.1 Ausgangslage 39
4.4.2 Rollenkonflikt 39
4.4.3 Eigentümerstruktur 43
4.4.4 Eigentümerstruktur und Rollenkonflikt 43
5. Systematik der GGpl 2030 46
6. Ergebnisse der Anhörung 48
6.1 Anhörungsteilnehmende nach Kategorien 48
6.2 Summarische Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse 49
6.3 Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen 50
6.3.1 Übergeordnete Strategie 51
6.3.2 Integrierte Versorgung (Strategie 1 der GGpl 2030) 51
6.3.3 eHealth (Strategie 2 der GGpl 2030) 52
6.3.4 Massnahmen zur Kostendämpfung (Strategie 3 der GGpl 2030) 52
6.3.5 Gesundheitsförderung – Fokus nichtübertragbare Krankheiten (Strategie 4 der GGpl 2030) 53
6.3.6 Prävention (Strategie 5 der GGpl 2030) 54
6.3.7 Gesundheitsvorsorge – Fokus übertragbare Krankheiten (Strategie 6 der GGpl 2030) 54
6.3.8 Ambulante Versorgung (Strategie 7 der GGpl 2030) 55
6.3.9 Spitalversorgung Allgemein 55
6.3.10 Spitalversorgung Akutsomatik (Strategie 8 der GGpl 2030) 56
6.3.11 Spitalversorgung Psychiatrie (Strategie 9 der GGpl 2030) 57
6.3.12 Spitalversorgung Rehabilitation (Strategie 10 der GGpl 2030) 57
6.3.13 Hausärztliche Notfallversorgung (Strategie 11 der GGpl 2030) 58
6.3.14 Pflegeversorgung – Einleitung 59
6.3.15 Versorgungsregionen (Strategie 12 der GGpl 2030) 60
6.3.16 Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen (Strategie 13 der GGpl 2030) 61
6.3.17 Kantonale Pflegeheimliste (Strategie 14 der GGpl 2030) 61
6.3.18 Rettungswesen (Strategie 15 der GGpl 2030) 62
6.3.19 Palliative Care (Strategie 16 der GGpl 2030) 63
6.3.20 Sucht (Strategie 17 der GGpl 2030) 63
6.3.21 Aus- und Weiterbildung Fachkräfte (Strategie 18 der GGpl 2030) 64
6.3.22 Förderung Fachkräfte (Strategie 19 der GGpl 2030) 64

6.3.23 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern (Strategie 20 der GGpl 2030) 65
6.3.24 Individuelle Prämienverbilligung (Strategie 21 der GGpl 2030) 65
6.3.25 Bewilligungen und Aufsicht (Strategie 22 der GGpl 2030) 66
6.3.26 KVG-Zulassungen (Strategie 23 der GGpl 2030) 67
6.3.27 Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle (Strategie 24 der GGpl 2030) 68

7. Auswirkungen 69
7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen 69
7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft 72
7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft 74
7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 76
7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden 76
7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 78

8. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse 80

9. Weiteres Vorgehen 81
9.1 Zeitplan 81
9.2 Rechtsetzung 81
9.3 Prüfung der Wirksamkeit und Zielerreichung 81

Antrag 82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesundheit2030 – Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats....12
Abbildung 2: Referenzszenario der Bevölkerungsentwicklung im Kanton Aargau....15
Abbildung 3: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2020–2050 15
Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz in Millionen, 2020–2050 16
Abbildung 5: Folgen demografischer Entwicklungen für das Gesundheitswesen....16
Abbildung 6: Gesundheitsverständnis....17
Abbildung 7: Entwicklungen beim Fachpersonal....18
Abbildung 8: Patientenströme Kanton Aargau in der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation 20
Abbildung 9: Finanzierung der schweizweiten Gesundheitsausgaben in Millionen Franken....25
Abbildung 10: Bruttoleistungen pro Kopf der einzelnen Leistungsbereiche in Franken 25
Abbildung 11: Szenarien Kostenentwicklung der Akutspitäler auf Basis des AFP 2023–2026 41
Abbildung 12: Kantonale GWL im 2015 und 2016 in Millionen Franken pro Jahr....42
Abbildung 13: Kantonale GWL im 2015 und 2016 in Franken pro Kopf....42
Abbildung 14: Strategiehaus GGpl 2030....46
Abbildung 15: Anzahl Anhörungsteilnehmende nach Kategorien 48
Abbildung 16: Zustimmungsquote zu den Strategien gemäss Anhörungsbericht....49
Abbildung 17: Gesamte Rückmeldungen gemäss Struktur Anhörungsbericht 51
Abbildung 18: Masterplan Gesetzesanpassungen 81

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Finanzierung der durchschnittlichen monatlichen Gesundheitskosten 2021 in Franken....24
Tabelle 2: Massnahmen aus dem Finanzierbarkeitsbericht....26
Tabelle 3: Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Aargau....30
Tabelle 4: Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Aargau....31
Tabelle 5: Finanzierer der Pflegekosten....32
Tabelle 6: Pflegerestkosten in Millionen Franken gemäss AFP 2023–2026....33
Tabelle 7: Leistungskosten nach KVG/IVG in Millionen Franken gemäss AFP 2023–2026....34
Tabelle 8: Leistungskosten EL in Millionen Franken gemäss AFP 2023–2026....34
Tabelle 9: Aufgabenteilung in der Finanzierung der Gesundheitsleistungen in anderen Kantonen....34
Tabelle 10: Erfüllung der Hilfsfrist 2018–2021....38
Tabelle 11: Einflussmöglichkeiten des Kantons bei (Teil-)Veräusserung der Beteiligungen....45
Tabelle 12: Substanzwerte der Spitalaktiengesellschaften gemäss deren Jahresberichte....45
Tabelle 13: Verteilung der Ja- und Nein-Stimmen zu den Strategien....50
Tabelle 14: Strategie 1 des Anhörungsberichts; Resultate....51
Tabelle 15: Strategie 2 des Anhörungsberichts; Resultate....52
Tabelle 16: Strategie 3 des Anhörungsberichts; Resultate....52
Tabelle 17: Strategie 4 des Anhörungsberichts; Resultate....53
Tabelle 18: Strategie 5 des Anhörungsberichts; Resultate....54
Tabelle 19: Strategie 6 des Anhörungsberichts; Resultate....54
Tabelle 20: Strategie 7 des Anhörungsberichts; Resultate....55
Tabelle 21: Strategie 8 des Anhörungsberichts; Resultate....55
Tabelle 22: Strategie 9 des Anhörungsberichts; Resultate....56
Tabelle 23: Strategie 10 des Anhörungsberichts; Resultate....57
Tabelle 24: Strategie 11 des Anhörungsberichts; Resultate....57
Tabelle 25: Strategie 12 des Anhörungsberichts; Resultate....58
Tabelle 26: Strategie 13 des Anhörungsberichts; Resultate....60
Tabelle 27: Strategie 14 des Anhörungsberichts; Resultate....61
Tabelle 28: Strategie 15 des Anhörungsberichts; Resultate....61
Tabelle 29: Strategie 16 des Anhörungsberichts; Resultate....62
Tabelle 30: Strategie 17 des Anhörungsberichts; Resultate....63
Tabelle 31: Strategie 18 des Anhörungsberichts; Resultate....63
Tabelle 32: Strategie 19 des Anhörungsberichts; Resultate....64
Tabelle 33: Strategie 20 des Anhörungsberichts; Resultate....64
Tabelle 34: Strategie 21 des Anhörungsberichts; Resultate....65
Tabelle 35: Strategie 22 des Anhörungsberichts; Resultate....65
Tabelle 36: Strategie 23 des Anhörungsberichts; Resultate....66
Tabelle 37: Strategie 24 des Anhörungsberichts; Resultate....67
Tabelle 38: Strategie 25 des Anhörungsberichts; Resultate....68
Tabelle 39: Personelle und finanzielle Auswirkungen der Strategien auf Kanton und Gemeinden....69
Tabelle 40: Auswirkungen der Strategien auf die Wirtschaft....72
Tabelle 41: Auswirkungen der Strategien auf die Gesellschaft....74

Tabelle 42: Auswirkungen der Strategien auf die Gemeinden 76
Tabelle 43: Auswirkungen der Strategien auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 78
Tabelle 44: Zeitplan der GGpl 2030.....81

Abkürzungsverzeichnis

AAA	Alpine Air Ambulance AG
AAV	Aargauer Ärzteverband
AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer
AlkG	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932
APN	Advanced Practice Nursing
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951
BFS	Bundesamt für Statistik
BIP	Bruttoinlandprodukt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
DRG	Diagnosis Related Groups
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EFAS	Einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen
EL	Ergänzungsleistungen
EPD	Elektronisches Patientendossier
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012
EVP	Evangelische Volkspartei
FDP	FDP.Die Liberalen
FSME	Frühsommer-Meningoenzephalitis
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012
GAV	Gemeindeammännervereinigung des Kantons Aargau
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoreninnen und –direktoren
GesG	Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009
GesV	Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 11. November 2009
GGpl	Gesundheitspolitische Gesamtplanung
GLP	Grünliberale Partei
GSW	Kommission für Gesundheit und Sozialwesen
GV	Generalversammlung
GWL	Gemeinwirtschaftliche Leistungen

GWLV	Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vom 11. November 2020
HF	Höhere Fachschule
HMG	Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000
HSM	Hochspezialisierte Medizin
IML	Intermediäre Leistungen
IRM	Institut für Rechtsmedizin der Kantonsspital Aarau AG
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959
IVR	Interverband für Rettungswesen
KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995
KSA	Kantonsspital Aarau AG
KSB	Kantonsspital Baden AG
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 26. Juni 1980
KVAS	Kantonalverband Aargauischer Samaritervereine
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
KVGG	Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Dezember 2015
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014
MPK	Medizinische Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911
PCG-Richtlinie	Richtlinie zur Public Corporate Governance vom 17. September 2013
PDAG	Psychiatrische Dienste Aargau AG
PflG	Pflegegesetz vom 26. Juni 2007
PflV	Pflegeverordnung vom 14. November 2007
PwC	PricewaterhouseCoopers
Repla	Regionalplanungsverband
Rega	Schweizerische Rettungsflugwacht
SGK-N	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats
SGK-S	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats
SNZ 144	Sanitätsnotrufzentrale 144
SP	Sozialdemokratische Partei
SpiG	Spitalgesetz vom 25. Februar 2003
SpiliV	Verordnung über die Spitalliste vom 6. März 2013
SpiV	Spitalverordnung vom 2. November 2011

SPO	Schweizerische Patientenorganisation
SVP	Schweizerische Volkspartei
UBA	Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
UNO	Vereinte Nationen
vaka	Verband der Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisationen im Kanton Aarau
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908
V KVGG	Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 16. März 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Planungsbericht "Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030" zur Genehmigung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 ist ein Planungsbericht, welcher die strategische Ausrichtung des Gesundheitswesens im Kanton Aargau festhält und vom Grossen Rat zu genehmigen ist. Die aktuell gültige GGpl 2010 hat der Grosse Rat am 26. Oktober 2010 beschlossen. Seither haben sich das Gesundheitswesen und die Gesundheitslandschaft im Kanton Aargau stark weiterentwickelt. Zudem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Auch die Covid-19-Pandemie (2020–2022) hat einen gewissen Handlungsbedarf aufgezeigt. Deshalb ist es notwendig, den Planungsbericht zu aktualisieren, um den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im Gesundheitsbereich wirksam zu begegnen.

Die GGpl 2030 formuliert in 24 Teilbereichen der Gesundheitsversorgung Ziele und Strategien. Eine übergeordnete Strategie gilt für alle Themenbereiche. Die Strategien wurden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Leistungserbringern im Gesundheitswesen ausgearbeitet. Aufgrund der öffentlichen Anhörung kam es zu diversen Anpassungen, sodass nun konsensfähige Strategien präsentiert werden können, welche als Leitplanken für das zukünftige Handeln dienen.

Nach der Genehmigung der GGpl 2030 durch den Grossen Rat müssen die Strategien in die Praxis umgesetzt werden. Dazu bedarf es in den meisten Fällen einer Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen dieser Änderungen können zudem die Anpassungen vorgenommen werden, welche aufgrund von äusseren Umständen (Anpassung von übergeordneten Rechtsgrundlagen, Gerichtsentscheide, Megatrends usw.) angezeigt sind. Im Zentrum stehen werden die Totalrevision des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003, die Teilrevisionen des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 und des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015.

1. Ausgangslage

1.1 Geschichte seit der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2005

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat mit der Botschaft vom 6. Juli 2005[1] erstmalig eine GGpl unterbreitet. Die zweite Fassung der GGpl entstand im Jahr 2010. Sie war auf den Einbezug der neuen Spital- und Pflegefinanzierung ausgerichtet und stellte keine umfassend neue strategische Planung dar. Gemäss § 5 SpiG und § 3 PflG enthält die GGpl die strategischen Ziele und Grundsätze im Gesundheitswesen sowie der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Die GGpl ist vom Grossen Rat zu genehmigen, wobei er Änderungen verlangen kann, sowie periodisch zu überprüfen. Der Regierungsrat seinerseits sorgt unter Berücksichtigung der GGpl sowie der bundesrechtlichen Vorgaben für die Planung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ guten Spitalversorgung. Der Regierungsrat hat im September 2016 das im Zeitraum von 2014–2016 laufende Projekt zur Erarbeitung der GGpl 2025 zur Kenntnis genommen und beschlossen, sich mit Blick auf den bevorstehenden Führungswechsel im Departement Gesundheit und Soziales in der nächsten Legislatur in neuer Zusammensetzung mit diesem Geschäft zu befassen. Mit Beschluss vom 29. März 2017 hat der Regierungsrat den Zeitplan zur Wiederaufnahme der Arbeiten an der GGpl 2025 zur Kenntnis genommen.

Die dringliche (19.197) Motion der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 25. Juni 2019 betreffend zeitnahe Erstellung einer neuen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung verlangt, zuerst eine neue GGpl zu erarbeiten, bevor wesentliche Projekte der Gesundheitsversorgung angegangen werden.

1.2 Die GGpl als planungsrechtliche Grundlage

Die GGpl 2030 ist – wie bereits die GGpl 2005 und die GGpl 2010 – ein Planungsbericht gemäss § 79 Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 26. Juni 1980 und § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012.

Ein Planungsbericht bietet die Möglichkeit, die gesundheitspolitischen Herausforderungen, die sich laufend verändern, vernetzt anzugehen. Mit diesem koordinierenden Ansatz können langfristige Lösungen entwickelt, und im Sinne einer optimalen Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Schwerpunkte gesetzt werden. Dies wiederum ermöglicht eine nachhaltige Gesundheitspolitik, was sich in der Erreichung von Ziel 3 der Agenda 2030[2] "Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern" widerspiegelt. Die GGpl definiert somit die übergeordneten Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Erfüllung des Versorgungsauftrags des Kantons und hat zum Ziel, gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen sowie langfristige Strategien im aargauischen Gesundheitssystem abzubilden. Die GGpl gibt nicht vor, wie die Strategien im Detail umzusetzen sind.

Damit die Aargauer Bevölkerung auch weiterhin von einem guten und bezahlbaren Gesundheitssystem profitieren kann, das auf eine hohe Lebenserwartung und pflegeintensive chronische Krankheiten ausgerichtet ist, soll die GGpl 2030 für den Kanton Aargau einen gesundheitspolitischen Handlungsrahmen für alle Akteure im Gesundheitswesen und für die Politik vorgeben. Gemäss § 5 Abs. 3 SpiG und § 3 Abs. 2 PflG wirkt die GGpl als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann.

Das Entwicklungsleitbild 2021–2030 des Regierungsrats sieht die Erarbeitung der GGpl als Entwicklungsschwerpunkt vor. Auf der Grundlage dieser Strategie soll eine finanzierbare und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung umgesetzt werden. Ausserdem stellt die Revision der GGpl den Entwicklungsschwerpunkt 535E006 im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2022–2025 dar.

---

[1] (05.181) Botschaft des Regierungsrats vom 6. Juli 2005 zur Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl).

[2] Die Agenda 2030 wurde am 25. September 2015 von den 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie enthält 17 Ziele und 169 Unterziele für verschiedene Themenbereiche. Die UNO-Mitgliedsstaaten haben sich bereit erklärt, die Ziele bis 2030 gemeinsam zu erreichen.

Den übergeordneten Rahmen der GGpl 2030 bildet die gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats Gesundheit 2020–2030 (Gesundheit2030), ohne dass die GGpl 2030 direkt auf die Bundesstrategie referenziert.

Abbildung 1: Gesundheit2030 – Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats



Quelle: Bundesamt für Gesundheit (BAG), 2019

1.3 Rechtliche Grundlagen

1.3.1 Bundesrecht

Gemäss Art. 117 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 erlässt der Bund Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung, die er allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären kann. Weiter sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität (Art. 117a BV). Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität (Art. 117b BV). Zudem trifft der Bund gemäss Art. 118 Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.

Gestützt auf diese verfassungsrechtlichen Grundlagen bestehen auf Bundesebene zahlreiche Gesetze und Verordnungen. Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend und soll lediglich die für den vorliegenden Kontext relevantesten Bundesgesetze aufzeigen, ohne inhaltlich näher auf die Erlasse einzugehen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014
- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000
- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012

1.3.2 Kantonales Recht

Auf kantonaler Ebene findet sich die verfassungsmässige Grundlage für das Gesundheitswesen in § 41 KV. Demnach trifft der Kanton im Zusammenwirken mit den Gemeinden und Privaten Vorkehrungen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit.

Gestützt auf die verfassungsrechtliche Grundlage bestehen auf kantonaler Ebene zahlreiche Gesetzte und Verordnungen. Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend und soll lediglich die für den vorliegenden Kontext relevantesten Gesetze aufzeigen, ohne inhaltlich näher auf die Erlasse einzugehen:

- SpiG
- PflG
- GesG
- KVGG

2. Handlungsbedarf

2.1 Absicht

Seit Erlass der GGpl 2010 hat sich das Gesundheitswesen stark verändert, und es stehen bei Bund und Kanton diverse Gesetzesanpassungen an. Auch die Covid-19-Pandemie hat einen gewissen Handlungsbedarf aufgezeigt[3]. Zuvor gilt es, mit einer Anpassung der GGpl die gesundheitspolitischen Weichen für die nächsten 10–15 Jahre zu stellen.

Um den zukünftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können, besteht auf kantonaler Ebene bei diversen Gesetzen Anpassungsbedarf. Der Anpassungsbedarf ergibt sich zum einen aufgrund äusserer Umstände (Anpassung von übergeordneten Rechtsgrundlagen, Gerichtsentscheide, Megatrends usw.) und zum anderen aufgrund der Umsetzung der vorgesehenen Strategien in der GGpl 2030. Dabei ist eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich. Unabhängig davon nimmt der Regierungsrat die geplanten Anpassungen nach der Genehmigung der GGpl 2030 an die Hand. Das betrifft namentlich die anstehende Totalrevision des SpiG sowie die Änderungen des PflG, des kantonalen GesG und des KVGG.

2.2 Megatrends

Die Mechanismen, die das Gesundheitswesen in den kommenden Jahren beeinflussen werden, unterliegen komplexen Wechselwirkungen, die nicht bis ins Detail ergründbar sind. Ziel ist es deshalb, in der GGpl 2030 aus der Vielzahl der bestehenden Trends zentrale Kernpunkte abzuleiten, die für das aargauische Gesundheitssystem relevant sind. Die nachfolgend beschriebenen Entwicklungen werden das Gesundheitswesen massgeblich beeinflussen (siehe auch die detaillierten Ausführungen ab Ziffer 2.2.1):

- Die höhere Lebenserwartung und die weiterhin verhältnismässig niedrige Geburtenrate führen zu demografischen Veränderungen, die sich insbesondere in der zunehmenden Anzahl älterer Menschen und chronisch/multimorbid (mehrfach) Erkrankter niederschlägt.
- Ein neues Verständnis von Gesundheit im Sinne eines komplexen Zusammenspiels physischer, psychischer und sozialer Komponenten wird das Gesundheitssystem und das individuelle Gesundheitsverhalten in Zukunft prägen.

---

[3] (22.119) Botschaft an den Grossen Rat vom 27. April 2022 mit dem Titel "Reflexionsprozess Kanton Aargau zur Covid-19-Pandemie; Analyse und Sicherung der Erkenntnisse; Erkennen von Handlungsbedarf" (Corona-Bericht).
Hinweis: Auf gesonderte Ausführungen zur Covid-19-Pandemie wird in der GGpl 2030 bewusst verzichtet, weil es sich um ein zukunftsgerichtetes Strategiepapier handelt. Die Erkenntnisse aus der Covid-19-Pandemie sind aber in diverse Strategien eingeflossen (zum Beispiel zu den Themenbereichen integrierte Versorgung, Gesundheitsvorsorge, ambulante und stationäre Versorgung, hausärztliche Notfallversorgung, Palliative Care).

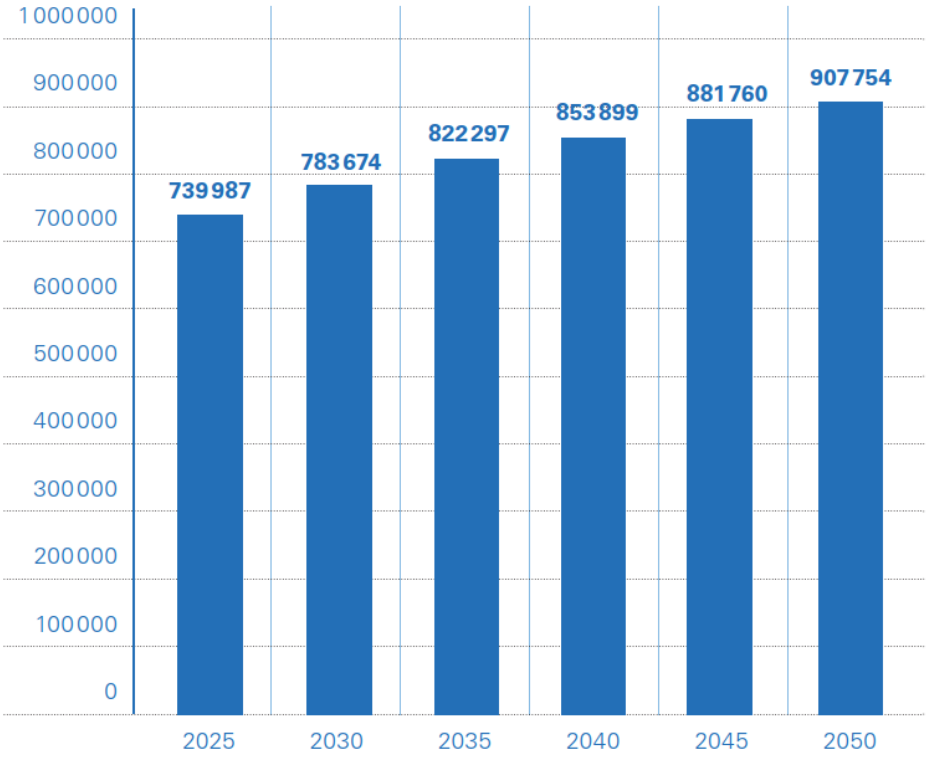
- Der medizinisch-technische Fortschritt zieht bessere Analyse-, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten nach sich, welche die Lebenserwartung erhöhen, gleichzeitig jedoch auch den Konsum von Versorgungsleistungen steigern.
- Die Digitalisierung im Gesundheitswesen wird weiter voranschreiten, zukünftig die gesamte Behandlungskette von Patientinnen und Patienten umfassen und neue Wege für Diagnostik, Kommunikation und Therapie ermöglichen.
- Ebenfalls verändern werden sich sowohl die Anzahl als auch die Qualifikation des Fachpersonals im Gesundheitswesen, weshalb sich vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs ein zusätzlicher Personalengpass abzeichnet.
- Sämtliche Entwicklungen finden vor dem Hintergrund eines steigenden Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung statt, das künftig zu einer aktiveren Rolle der Patientinnen und Patienten führen könnte.
- Die Klimaveränderungen in der Schweiz haben Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Klima- und Wetterveränderungen können sich sowohl direkt als auch indirekt durch Veränderungen der Ökosysteme auf die Gesundheit auswirken.
- Gleichzeitig wächst die Mobilität der Menschen rapide an, was zu einer schnelleren Verbreitung von Krankheiten, aber auch zu einer verstärkt überregionalen und überkantonalen Wahl des Behandlungsorts sowie zu zunehmend ortsunabhängigen Behandlungsmöglichkeiten führt.
- Auf dem Angebotsmarkt wird die stetige Fragmentierung der Leistungen und Spezialisierung des Personals weiter zunehmen – dadurch werden mehr Koordination unter den Leistungserbringern und mehr integrierte Versorgungsmodelle benötigt.
- Durch die Wettbewerbsstärkung im Rahmen der Spitalfinanzierung[4] seit 2012 und eine grundsätzlich steigende Anspruchs- und Konsumhaltung von Patientinnen und Patienten wird das Gesundheitssystem immer stärker ökonomischen Kriterien unterliegen.

[4] Es gelten leistungsbezogene Pauschalpreise nach dem Tarifsystem Swiss Diagnosis Related Groups (DRG): Somit hat sich das System von einem Kostenrückerstattungssystem zu einem Leistungsfinanzierungssystem entwickelt.

2.2.1 Demografische Entwicklung

In den nächsten Jahrzehnten kommt es zu weitreichenden demografischen Veränderungen im Kanton Aargau. Einerseits führt die Zuwanderung aus anderen Kantonen und dem Ausland zu einem Zuwachs der aargauischen Bevölkerung.

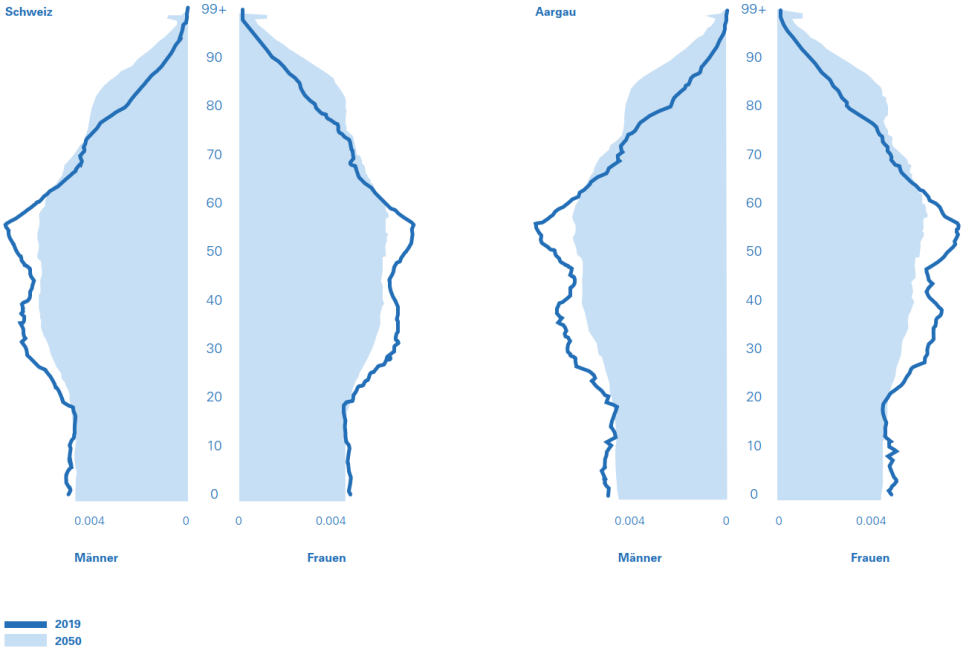
Abbildung 2: Referenzszenario der Bevölkerungsentwicklung im Kanton Aargau (jeweils am 31. Dezember)



Quelle: Statistik Aargau, 2023

Andererseits verschiebt sich die Altersstruktur aufgrund der verhältnismässig niedrigen Geburtenrate, der Nachwirkungen der Babyboom-Generation und des medizinischen Fortschritts zu einem deutlich höheren Anteil an alten und hochaltrigen Personen.

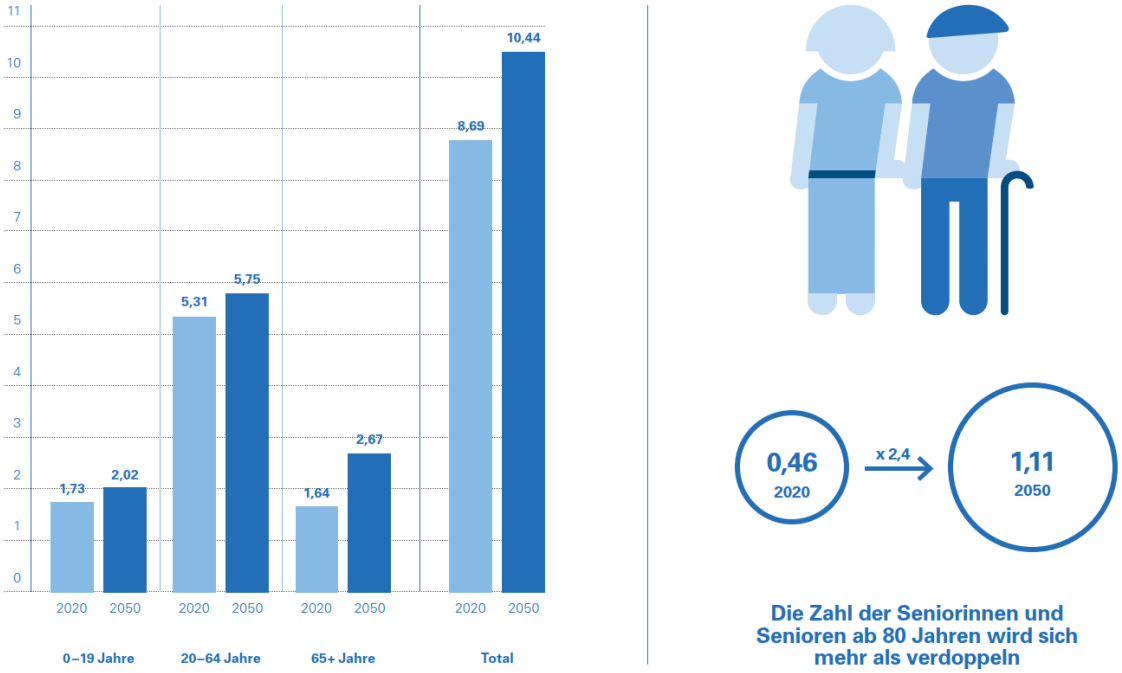
Abbildung 3: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2020–2050



Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), 2020

Prognosen des Bundes zeigen, dass die Anzahl der über 65-jährigen Personen schweizweit von 1,64 Millionen im Jahr 2020 auf 2,67 Millionen im Jahr 2050 zunehmen wird. Die Anzahl Seniorinnen und Senioren ab 80 Jahren soll sodann von 0,46 Millionen im Jahr 2020 auf 1,11 Millionen im Jahr 2050 ansteigen. Im Kanton Aargau leben derzeit 126'000 Menschen, die über 65 Jahre alt sind (18,2 % der Gesamtbevölkerung des Kantons Aargau). Gemäss Bevölkerungsprognose wird dieser Anteil auf rund 25,0 % ansteigen.

Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz in Millionen, 2020–2050

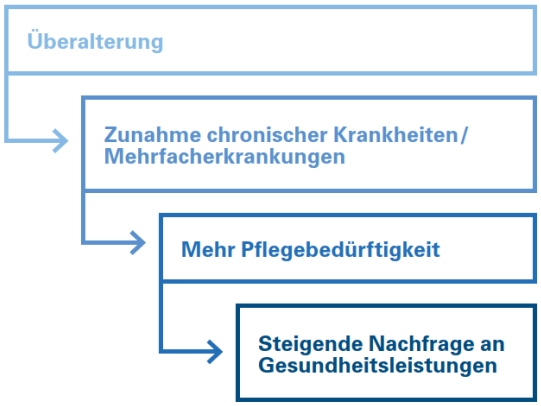


Quelle: BFS, 2021

Da die Menschen immer älter werden, ist infolge einer Zunahme chronischer Krankheiten und Mehrfacherkrankungen mit steigenden Pflegefällen im Kanton Aargau zu rechnen; dies insbesondere dann, wenn geburtenstarke Jahrgänge ein sehr hohes Alter erreichen. Dieser Entwicklung soll die GGpl 2030 angemessen Rechnung tragen, zumal der steigende Pflege- und Betreuungsbedarf auch die Gesundheitskosten beeinflusst.

Zeitgleich ist zu beobachten, dass Seniorinnen und Senioren ein verstärktes Bedürfnis haben, länger aktiv und unabhängig zu bleiben. Vor dem Hintergrund der Lockerung von Familienstrukturen, die für lange Zeit eine wichtige Rolle bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen spielten, prägen neue Strukturen das Zusammenleben. Eine sinkende Geburtenrate, kleinere Familien und mehr Einpersonenhaushalte führen zu Lücken bei einfachen Betreuungs- und Pflegeleistungen. Als Folge davon gewinnen professionelle Betreuungsangebote und altersgerechte neue Wohnformen an Bedeutung.

Abbildung 5: Folgen demografischer Entwicklungen für das Gesundheitswesen

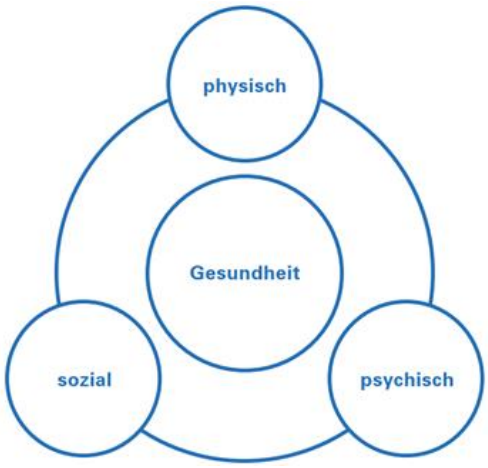


Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

2.2.2 Neues Gesundheitsverständnis

Der Zusammenhang zwischen der Entstehung von Krankheiten, der Wahrnehmung der eigenen Gesundheit sowie den physischen, psychischen und sozialen Faktoren kommt immer mehr zum Vorschein. Diese Entwicklung führt dazu, dass der Gesundheitsbegriff über die Definition körperlicher Einschränkungen hinaus verstanden und psychische und soziale Einflussfaktoren auf die Gesundheit häufiger berücksichtigt werden. Dies wiederum beeinflusst den persönlichen Umgang mit Gesundheit und Krankheit, aber auch welche Versorgungsleistungen gewählt und welche Erwartungen an die Leistungserbringer gestellt werden.

Abbildung 6: Gesundheitsverständnis



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

2.2.3 Medizinisch-technischer Fortschritt

Unter medizinisch-technischem Fortschritt werden innovative medizinische Produkte, Technologien und Prozesse sowie Analyse-, Diagnose- und Therapiemethoden verstanden, die einen höheren Nutzen für Patientinnen und Patienten darstellen. Sie führen dazu, dass mehr Krankheiten diagnostiziert, behandelbar oder sogar heilbar werden, die zuvor gar nicht oder nicht ausreichend behandelt werden konnten. Der medizinische Fortschritt macht auch möglich, dass stationäre Leistungen vermehrt ambulant geleistet werden können. Durch die verbesserten Diagnose- und Therapiemöglichkeiten kann der medizinisch-technische Fortschritt zu einer generellen Steigerung der Lebenserwartung führen. Andererseits geht mit ihm auch die Befürchtung einher, höhere Gesundheitskosten zu verursachen. Neue Technologien, die zu einer Lebensverlängerung führen, können insofern höhere Gesundheitskosten induzieren, als dass in der verbleibenden Lebenszeit der behandelten Person Aufwendungen für Pflege und Betreuung anfallen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass sich Sterblichkeit und Krankheit gleichmässig entwickeln und sich die kranken Lebensjahre durch den medizinisch-technischen Fortschritt im Durchschnitt nach hinten verschieben.

2.2.4 Digitalisierung im Gesundheitswesen

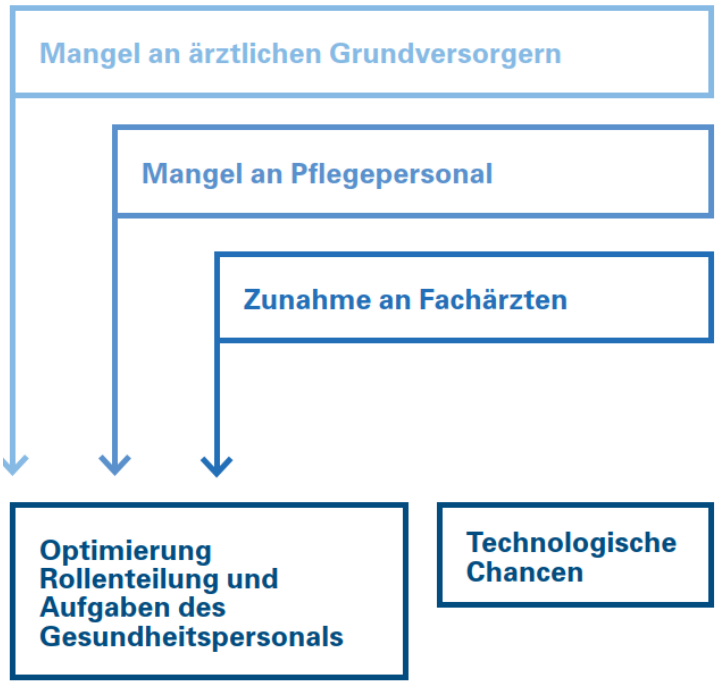
Der digitale Informationsaustausch erfolgt entlang der gesamten Behandlungskette, und erfasste Patientendaten können mehrfach Anwendung finden. In der Folge reduziert sich Doppeldiagnostik, bei steigender Behandlungsqualität und erhöhter Patientensicherheit, da alle behandlungsrelevanten Daten ortsunabhängig, aktuell und zeitnah zur Verfügung stehen. Einen wichtigen Schritt in der Digitalisierung stellt das elektronische Patientendossier (EPD) dar.

Die technologische Entwicklung wird sich rasant fortsetzen, denn Digitalisierung und künstliche Intelligenz eröffnen dem Gesundheitswesen neue Möglichkeiten für Analyse, Diagnostik, Kommunikation und nachfolgende Therapie. Langfristig sollen in der Gesundheitslandschaft neue Berufsbilder entstehen, und Gesundheitsfachpersonen werden ihre digitalen Kompetenzen erweitern, denn die Digitalisierung wird traditionelle Versorgungsstrukturen auflösen. Zukünftig werden Patientinnen und Patienten vermehrt via Telemedizin mit einer Ärztin oder einem Arzt kommunizieren. Ärztinnen und

Ärzte können den Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten über räumliche Distanz hinweg verfolgen und Diagnosen stellen, ohne dass sich die Patientin oder der Patient in eine Arztpraxis begeben muss. Apps werden bei Bedarf Gesundheitsdaten übermitteln, und der Einsatz digitaler Anwendungen birgt in vielen Bereichen, wie zum Beispiel der Gesundheitsförderung, Vorbeugung und Stabilisierung von chronischen Erkrankungen, viel Potenzial. Diese Anwendungen tragen erheblich dazu bei, dass Gesundheit mehr und mehr als Teil der Eigenverantwortung von Menschen angesehen wird. Für Patientinnen und Patienten liegen darin – je nach Zuwachs an digitaler Gesundheitskompetenz – Chancen auf mehr Selbstständigkeit und Selbstmanagement von Erkrankungen.

2.2.5 Fachpersonal

Abbildung 7: Entwicklungen beim Fachpersonal



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

Als Folge des medizinisch-technischen Fortschritts und der demografischen Entwicklungen erhöht sich die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen. Dies wiederum führt zu einem erhöhten Bedarf an Gesundheitspersonal, insbesondere in der Pflege und in der ärztlichen Grundversorgung. Gleichzeitig ist die Versorgungslandschaft durch eine hohe Spezialisierung einer grossen Anzahl Dienstleistungen und Angebote gekennzeichnet, sodass die Zahl von Ärztinnen und Ärzten mit einem Facharzttitel zunimmt. Zugleich droht gerade im Hinblick auf das hohe Durchschnittsalter der praktizierenden Hausärztinnen und Hausärzte und der steigenden Nachfrage nach hausärztlichen Leistungen ein Mangel an ärztlicher Grundversorgung. Der Nachwuchs fehlt und der Bedarf nach Teilzeitarbeit erhöht sich wegen des wachsenden Frauenanteils in der Medizin und des Wunsches nach einer besseren Work-Life-Balance. Dies wiederum führt zu einem steigenden Bedarf an weiteren Ärztinnen und Ärzten.

Die bevorstehende Personalknappheit in Kombination mit dem grundsätzlich wachsenden Bedarf an Versorgungsleistungen erfordert eine Anpassung von Leistungserbringern und Berufen. Der verstärkte Fokus auf Technologien in der Medizin gemeinsam mit der zunehmenden Spezialisierung des Gesundheitspersonals führen zu Neuzuordnungen von wichtigen Funktionen im Gesundheitssystem. Apothekerinnen und Apotheker oder Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten (Advanced Practice Nursing, APN) könnten zum Beispiel gewisse Aufgaben von Hausärztinnen und Hausärzten übernehmen oder eine Anlaufstelle für Anliegen sein (zum Beispiel für Impfungen, Gesundheitstests usw.).

2.2.6 Klimaveränderungen

Direkte Auswirkungen erfolgen meist im Zusammenhang mit einer höheren Hitzebelastung. In der Schweiz wurde die zunehmende Hitzebelastung vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) als prioritäres klimabedingtes Risiko eingestuft. Hohe Temperaturen belasten den menschlichen Organismus. Hitze kann Erschöpfung und Hitzschlag auslösen sowie bestehende Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-, Atemwegs-, Nieren- oder psychische Erkrankungen verschlimmern. Ausserdem erhöhen die steigenden Temperaturen das Risiko für Infektionen und Wundheilungsstörungen. Hitzewellen und einzelne Hitzetage verursachen in der Schweiz sowohl eine Zunahme von Notfall-Spitaleintritten als auch der Sterblichkeit. Es ist davon auszugehen, dass indirekte Effekte der Klimaveränderung zukünftig dazu führen, dass Krankheiten vermehrt (zum Beispiel Frühsommer-Meningoenzephalitis [FSME], hitzebedingte Krankheiten, Pollenallergien) oder wieder neu (zum Beispiel vektorübertragene[5] Infektionskrankheiten) auftreten werden.

2.2.7 Steigendes Gesundheitsbewusstsein

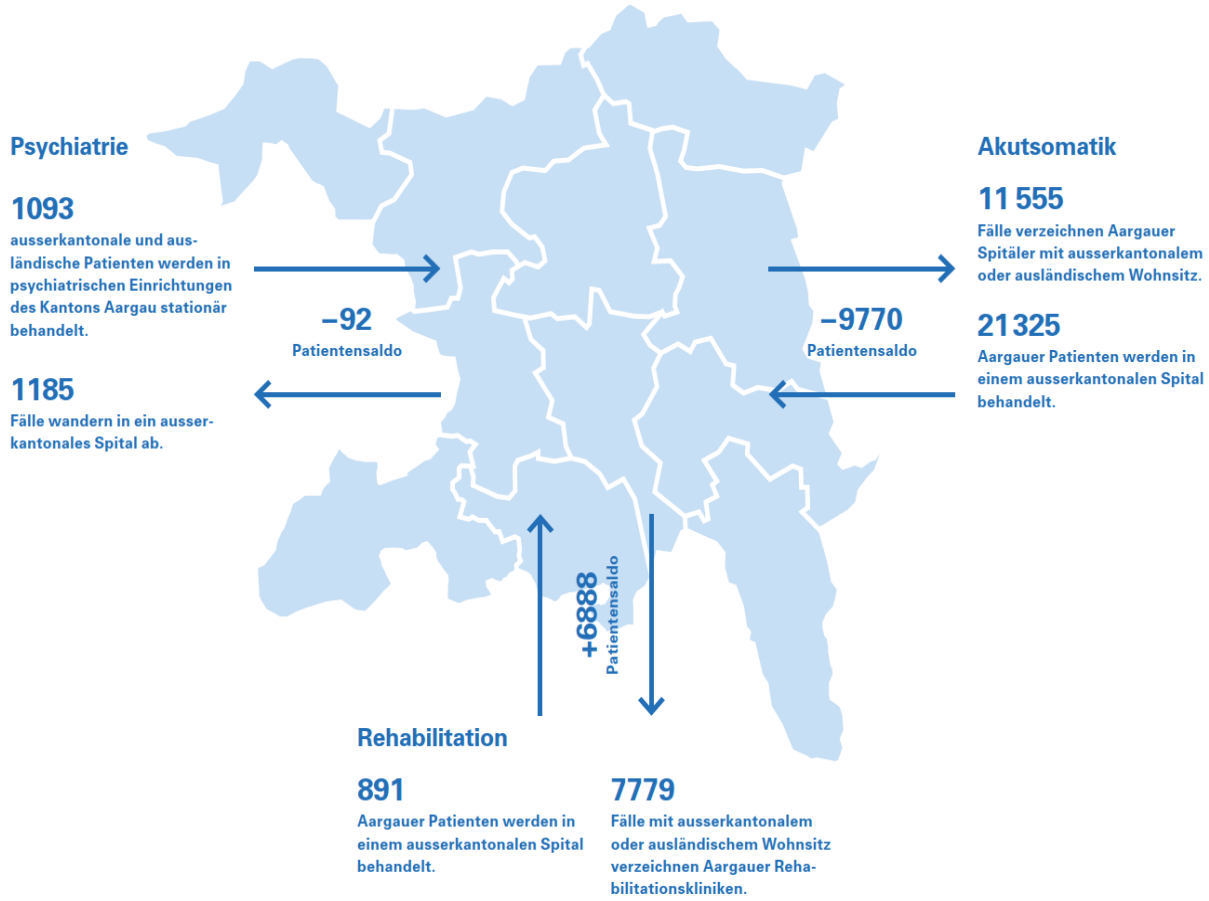
Im Wissen um die gestiegene Lebenserwartung und den Wunsch nach entsprechender Lebensqualität nimmt das Interesse an Gesundheitsinformationen und das Gesundheitsbewusstsein der aargauischen Bevölkerung zu. Themen wie Ernährung und Bewegung, aber auch der Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln rücken vermehrt in den Vordergrund. Einst passiv angesehene Patientinnen und Patienten werden in Zukunft verstärkt gesundheitsbewusste und eigenverantwortliche Konsumentinnen und Konsumenten. Der Zugang zu Gesundheitsinformationen muss ausgebaut und die Rolle der Patientinnen und Patienten im Behandlungsprozess so darauf ausgerichtet sein, dass ein informierter, eigenverantwortlicher und kostenbewusster Umgang mit der eigenen Gesundheit beziehungsweise Krankheit gepflegt werden kann. Zum Beispiel sollen Betroffene von chronischen Erkrankungen mithilfe von Gesundheitsfachpersonen im eigenverantwortlichen Umgang mit der Krankheit unterstützt werden. Die Bereitstellung von weiteren Informationen und Empfehlungen, etwa zum Schutz bei Hitzewellen, tragen zur Prävention von hitzebedingten Todesfällen bei.

2.2.8 Höhere Mobilität

Je höher die räumliche Mobilität, desto grösser das Risiko grenzüberschreitender Krankheiten und Pandemien. Gleichzeitig führen schnellere Wege zu erhöhter Bereitschaft der Menschen, für qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen längere Distanzen auf sich zu nehmen. Dies gilt sowohl kantons- als auch länderübergreifend. Die freie Spitalwahl begünstigt in diesem Zusammenhang eine dezidiertere Auswahl des Behandlungsorts, was sich in einer Zunahme an Patientenströmen in ausserkantonale Institutionen äussert und infolgedessen sich der Wettbewerbsdruck für Leistungserbringer erhöht.

[5] Unter vektorübertragenen Krankheiten versteht man Infektionskrankheiten, bei denen die Erreger durch sogenannte Vektoren wie zum Beispiel Stechmücken oder Zecken übertragen werden.

Abbildung 8: Patientenströme Kanton Aargau in der Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation



Quelle: Gesundheitsversorgungsbericht Kanton Aargau, 2020

Überdies nehmen neue Kommunikationstechnologien (Telemedizin, eHealth) Einfluss auf die Art und Weise, wie Patientinnen und Patienten behandelt und beraten werden. Anstatt eine Ärztin oder einen Arzt vor Ort aufzusuchen, kann eine Patientin oder ein Patient digital mit Fachpersonen kommunizieren. Gerade für chronisch Erkrankte bergen derartige Möglichkeiten grosses Potenzial.

2.2.9 Zunehmende Fragmentierung der Versorgung

Medizin, Pflege und Therapien haben sich in den letzten Jahren immer stärker differenziert und die Kontaktstellen zwischen den Fachpersonen sowie Institutionen vervielfacht. Es gibt einerseits verschiedene Versorgungssektoren (ambulant, intermediär [aufsuchend und tagesklinisch] und stationär), andererseits bestehen viele Versorgungsstufen (Grundversorgung, spezialisierte und hochspezialisierte Versorgung) sowie Versorgungsbereiche (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie, Pflegeversorgung sowie Querschnittbereiche wie Palliative Care, Chronic Care etc.). Hinzu kommt eine komplexe Verflechtung unterschiedlicher Akteure mit verschiedenen Interessen und Kompetenzen. Mit der Folge, dass einzelne Behandlungsschritte oft schlecht aufeinander abgestimmt sind: Die nächste Fachperson weiss häufig nicht oder nur lückenhaft, was die letzte oder vorletzte gemacht hat. Aufgrund einer gewissen Unübersichtlichkeit sowie Informationsverlusten kann es zu Überdiagnostik, Mehrfachbehandlungen, Komplikationen, Notfall- und Wiedereinweisungen in das Spital kommen, mit negativen Wirkungen auf die Behandlungsresultate, Sicherheit von Patientinnen und Patienten und Kostenentwicklung. In Zukunft ist aufgrund der erhöhten Transparenz über die Qualität der erbrachten Leistungen und die zunehmende Fragmentierung der Leistungserbringer zudem mit neuen Leistungsanbietern zu rechnen, welche die bestehenden Organisationen herausfordern.

Die stetige Zunahme von Angeboten in vielen Bereichen hat zur Folge, dass Menschen sich immer schlechter im Gesundheitssystem zurechtfinden. Umso wichtiger ist es, dass auf der einen Seite Leistungserbringer in Zukunft noch koordinierter agieren und neue Informations- und Kommunikationstechnologien für ihren Austausch untereinander nutzen. Andererseits müssen neue Formen der

Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern (integrierte Versorgungsmodelle) sowie eine bessere Übersicht über bestehende Angebote für Patientinnen und Patienten entwickelt und umgesetzt werden. Anlauf- und Beratungsstellen, die patientenorientiert Informationen zu Angeboten vermitteln, gewinnen an Bedeutung.

2.2.10 Wirtschaftlichkeit

Im Jahr 2020 wurden in der Schweiz 83,3 Milliarden Franken für die Gesundheit ausgegeben. Das Verhältnis der Gesundheitsausgaben zum Bruttoinlandprodukt (BIP) stieg im Vergleich zu 2019 von 11,3 % auf 11,8 %. Der Anspruch auf Wirtschaftlichkeit der Versorgungsleistungen prägt das Gesundheitswesen immer stärker. Damit verbunden ist ein zunehmender Kostendruck. Um auf dem Angebotsmarkt bestehen zu können, müssen Leistungserbringer auf ökonomische Aspekte achten. Die seit dem Jahr 2011 beziehungsweise 2012 geltende Pflege- und Spitalfinanzierung und eine grundsätzlich steigende Anspruchs- und Konsumhaltung der Patientinnen und Patienten haben diesen Aspekt verstärkt. In Zukunft ist noch mehr Effizienz im Gesundheitswesen gefordert.

2.3 Entwicklungen auf Bundesebene

Auf einen grossen Teil der Entwicklungen im Gesundheitswesen kann der Kanton Aargau nur bedingt Einfluss nehmen. Die Verantwortung dafür liegt auf Bundesebene. Dies ist insbesondere im Anwendungsbereich des KVG der Fall, wo die Kantone nur noch über eingeschränkte Handlungsspielräume verfügen. Es ist zu begrüssen, dass auch auf Bundesebene zurzeit zahlreiche Massnahmen am Laufen sind, die insbesondere den steigenden Gesundheitskosten entgegenwirken sollen. Aktuell sind unter anderem folgende Geschäfte hängig:

- Änderung des KVG betreffend "**Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1a":** Dieses Paket umfasst sechs Massnahmen. Die Massnahmen betreffend Rechnungskopie für die Versicherten, nationale Tariforganisation und maximale Bussenhöhe sind per 1. Januar 2022, die Förderung von ambulanten Pauschalen, Datenbekanntgabe im Tarifwesen und Experimentierartikel sind per 1. Januar 2023 in Kraft getreten.
- Änderung des KVG betreffend **"Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1b":** Dieses Paket führt unter anderem ein Monitoring der Entwicklung der Mengen, Volumen und Kosten sowie entsprechende Korrekturmassnahmen in Tarifverträgen ein. Zudem ist ein Beschwerderecht der Versichererorganisationen gegen kantonale Planungsentscheide zu Spitälern und anderen Einrichtungen vorgesehen. Eine Änderung des Heilmittelgesetzes zur Vereinfachung der Kennzeichnung und Arzneimittelinformation von parallelimportierten Arzneimitteln ist ebenfalls Teil dieses Pakets.
- Änderung des KVG betreffend **"Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2"**: Die diversen Massnahmen (namentlich Netzwerke der koordinierten Versorgung als neue Leistungserbringer, faire Referenztarife für eine schweizweit freie Spitalwahl, verpflichtende elektronische Rechnungsübermittlung, differenzierte Überprüfung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit, mehr selbstständige Abrechnungsmöglichkeiten für Apotheken, Sicherung eines raschen Zugangs zu innovativen Arzneimitteln) sollen dazu beitragen, die Kostenentwicklung in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) auf das medizinisch begründbare Mass einzudämmen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind umstritten. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat der Verwaltung Aufträge erteilt und nimmt selbst Abklärungen vor. Die Kommission plant, die Arbeiten im zweiten Quartal 2023 fortzuführen.
- Änderung des KVG bezüglich der **Festlegung von Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG** bei nachgewiesener Unterversorgung. Grundsätzlich begrüssen Ständerat und Nationalrat sowie die grosse Mehrheit der Akteure die Vorlage. Zu dieser Mehrheit gehören alle Kantone und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Das Geschäft wurde in der Schlussabstimmung vom 17. März 2023 vom Bundesparlament angenommen, und der neue Art. 37 Abs. 1^{bis} KVG ist per 18. März 2023 in Kraft getreten.

- **"Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen"** (Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag). Die Volksinitiative vom 10. November 2021 will den Bundesrat und die Kantone verpflichten, eine Kostenbremse im Gesundheitswesen einzuführen. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und schlägt dem Parlament vor, als indirekten Gegenvorschlag die Vorgabe von Zielen für das maximale Kostenwachstum in der OKP vorzusehen. Bund und Kantone sollen jährlich festlegen, welches Ziel für das maximale Kostenwachstum in den einzelnen Bereichen der OKP angestrebt wird. Sie beziehen dabei die verantwortlichen gesundheitspolitischen Akteure mit ein. Wenn die Ziele überschritten werden, sind die Tarifpartner, die Kantone und der Bund verpflichtet, in den Bereichen in ihrer Verantwortung zu prüfen, ob korrigierende Massnahmen notwendig sind. Der Nationalrat hat die Volksinitiative am 1. Juni 2022 und der Ständerat am 14. März 2023 abgelehnt. Beide Kammern haben gleichzeitig dem indirekten Gegenvorschlag zugestimmt.
- **"Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien** (**Prämien-Entlastungs-Initiative)"**: Die Volksinitiative vom 17. September 2021 verlangt, dass keine versicherte Person mehr als 10 % ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien der OKP bezahlen muss. Um dies zu erreichen, sollen Bund und Kantone mehr zur Prämienverbilligung beitragen. Der Bund soll mindestens zwei Drittel der Kosten tragen, die Kantone den Rest. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab und schlägt einen indirekten Gegenvorschlag vor. Dieser sieht vor, dass jeder Kanton einen Beitrag zur Prämienverbilligung leistet, der einem Mindestprozentsatz der OKP der Versicherten, die in diesem Kanton wohnen, entspricht. Der Nationalrat hat in der Sommersession 2022 einen indirekten Gegenvorschlag beschlossen, auf den der Ständerat nicht eingetreten ist. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-S) hat die Verwaltung mit Abklärungen beauftragt, unter anderem zu einem weiteren Modell zur Finanzierung der Prämienverbilligung. Das Parlament hat in der Folge eine Fristverlängerung des Geschäfts bis am 3. Oktober 2023 beschlossen.
- **"Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus"**: Die parlamentarische Initiative vom 11. September 2009 verlangt eine einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS). Damit soll verhindert werden, dass die heute unterschiedliche Finanzierung von ambulanten und stationären Behandlungen zu Fehlanreizen führt (siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 3.2).
- Der Bundesrat hat dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) den Auftrag erteilt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten, die das **EPD zu einem Instrument der OKP** macht. Damit würde dem Bund eine weitreichende Regelungskompetenz zukommen.
- Aufgrund der Annahme der Initiative "Für eine starke Pflege" (Pflegeinitiative) und der damit verbundenen Schaffung von Art. 117b BV hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das **Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege** beschlossen. Die erste Etappe der Umsetzung, welche eine Ausbildungsoffensive für die Pflegeausbildung auf Tertiärstufe und die direkte Abrechnung bestimmter Pflegeleistungen zulasten der OKP umfasst, soll ab Mitte des Jahres 2024 erfolgen.

2.4 Entwicklungen auf kantonaler Ebene: überwiesene Motionen und Postulate

Die folgenden überwiesenen Motionen und Postulate sollen mit der GGpl 2030 abgeschrieben werden:

- (16.50) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 15. März 2015 betreffend Erstellung eines Berichts zur möglichen zukünftigen Rolle des Kantons gegenüber den beiden akutsomatischen Kantonsspitälern.
- (17.230) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 26. September 2017 betreffend Überarbeitung der Botschaft über die Finanzierbarkeit des Aargauer Gesundheitswesens.
- (19.197) Motion der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 25. Juni 2019 betreffend zeitnahe Erstellung einer neuen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung.

- (19.265) Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2019 betreffend konsequente Dokumentation verabreichter Impfungen im elektronischen Impfdossier.
- (19.364) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 3. Dezember 2019 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Möglichkeiten der einheitlichen Finanzierung und Steuerung von Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen.
- (20.99) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemienkapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung.
- (20.221) Postulat Bruno Gretener, FDP, Mellingen (Sprecher), Roger Fessler, SVP, Mellingen, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 8. September 2020 betreffend Änderung der Restkostenfinanzierung in der stationären Langzeitpflege.
- (22.85) Motion Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen (Sprecher), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Arsène Perroud, SP, Wohlen, vom 22. März 2022 betreffend Finanzierung der Restkosten in der stationären Langzeitpflege; Umwandlung in ein Postulat.

Die folgenden überwiesenen Motionen und Postulate sollen mit den nachfolgenden Gesetzgebungsprojekten zur GGpl 2030 abgeschrieben werden:

- (17.41) Motion Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 7. März 2017 betreffend Sicherstellung der zahnärztlichen Qualität und zur Verbesserung des Patientenschutzes.
- (17.62) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 21. März 2017 betreffend Entflechtung der Mehrfachrolle des Kantons Aargau in der Spitalfinanzierung.
- (17.63) Postulat der Fraktion der Grünen (Sprecher Dr. Severin Lüscher, Schöftland) vom 21. März 2017 betreffend Reorganisation der Aargauischen Kantonsspitäler.
- (17.204) Postulat Andre Rotzetter, CVP, Buchs (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, und Clemens Hochreuter, SVP, Erlinsbach, vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung der Vorgaben in der Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitsgesetz.
- (17.233) Postulat der CVP-Fraktion (Sprecherin Edith Saner, Birmenstorf) vom 26. September 2017 betreffend Zuständigkeit zur Finanzierung der Restkosten von Pflegeeinrichtungen bei vorgängigem Aufenthalt der pflegebedürftigen Person in Alterswohnungen ohne durchgängige Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen.
- (18.195) Postulat Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 18. September 2018 betreffend Gleichbehandlung öffentliche und private Spitex-Organisationen – Änderung Leistungsverrechnung (§ 12b Abs. 2 PflG).
- (20.43) Motion Harry Lütolf, CVP, Wohlen (Sprecher), Cécile Kohler, CVP, Lenzburg, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Anstossfinanzierung durch den Kanton zwecks Eröffnung einer Kinderarztpraxis in Wohlen und in anderen aargauischen Regionen in Fällen einer ausgewiesenen Unterversorgung.
- (22.74) Motion Edith Saner, Mitte, Birmenstorf (Sprecherin), René Huber, Mitte, Leuggern, René Bodmer, SVP, Bremgarten, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 22. März 2022 betreffend Neuorganisation und Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung als Teil der ambulanten Grundversorgung zur Entlastung der Hausarztmedizin.

- (22.189) Motion Edith Saner, Mitte, Birmenstorf (Sprecherin), René Huber, Mitte, Leuggern, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Colette Basler, SP, Zeihen, Nicola Bossard, Grüne, Kölliken, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Ignatius Ounde, GLP, Gränichen, vom 28. Juni 2022 betreffend Stärkung der Ausbildungsqualität in den Ausbildungsinstitutionen (Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen, Spitex); Umwandlung in ein Postulat (15. November 2022).

2.5 Rechtsetzungsbedarf

Um den zukünftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können, besteht auf kantonaler Ebene bei diversen Gesetzen Anpassungsbedarf. Der Anpassungsbedarf ergibt sich zum einen aufgrund äusserer Einflussfaktoren (Anpassung von übergeordneten Rechtsgrundlagen, Gerichtsentscheide, Megatrends usw.) und zum anderen aufgrund der Umsetzung der vorgesehenen Strategien in der GGpl 2030. Dabei ist eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich. Unabhängig davon nimmt der Regierungsrat die geplanten Anpassungen nach der Genehmigung der GGpl 2030 an die Hand. Das betrifft namentlich die anstehende Totalrevision des SpiG sowie die Änderungen des PflG, des kantonalen GesG und des KVGG.

3. Kosten und Nutzen des Gesundheitswesens

3.1 Kosten des Gesundheitswesens

Im Jahr 2021 kostete die Gesundheit schweizweit durchschnittlich Fr. 827.– pro Person und Monat. Nachfolgend ist die anteilsmässige Beteiligung nach Trägern dargestellt. Es ist anzunehmen, dass die Verteilung im Kanton Aargau bei einer entsprechenden Erhebung etwa gleich ausfallen würde.

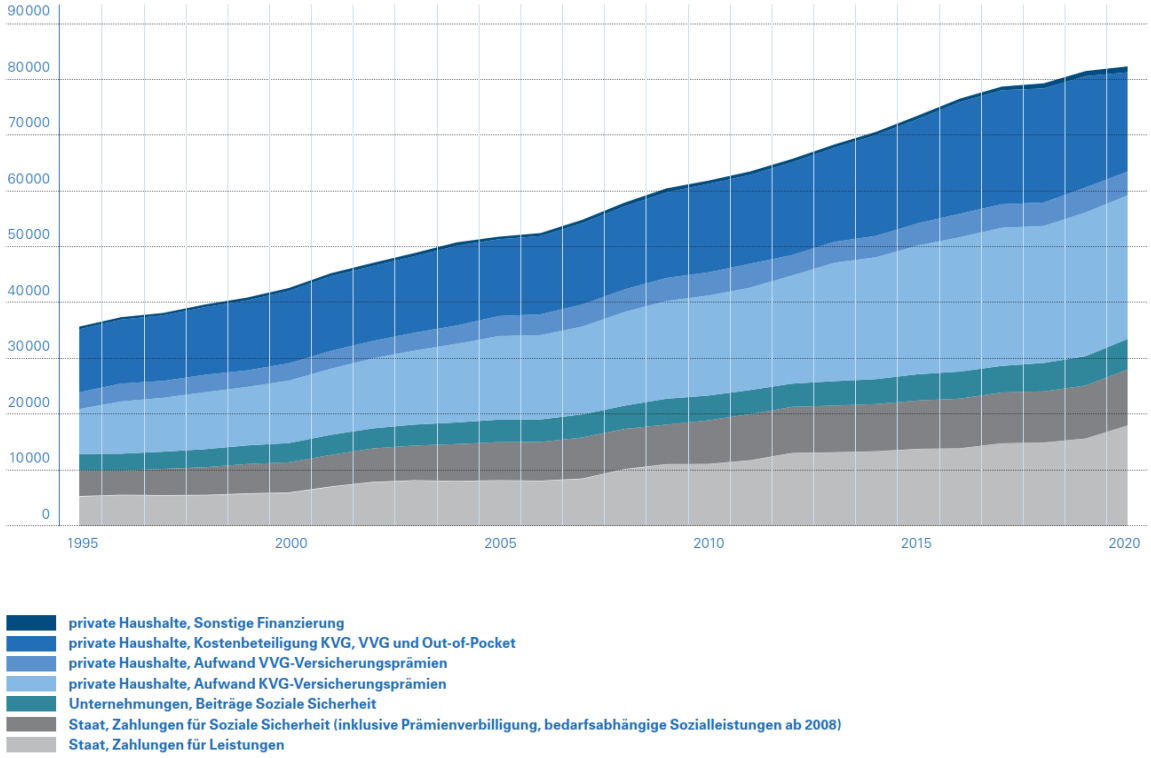
Tabelle 1: Finanzierung der durchschnittlichen monatlichen Gesundheitskosten 2021

Kostenträger	**in Franken**
OKP	296.–
Öffentliche Hand	190.–
Sozialversicherungen (AHV, IV und UV)	74.–
Privatversicherungen	54.–
Selbstgetragene Kosten, zum Beispiel für Aufenthalt im Pflegeheim, Zahnarztbehandlungen und Kostenbeteiligungen der OKP	184.–
Andere Finanzierungen wie Schenkungen oder Finanzierung durch Leistungserbringer und andere Unternehmen	29.–
Total monatliche Kosten	827.–

Quelle: BFS – Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens, 2023

Die Entwicklung der Ausgaben nach Finanzierungsquellen in den letzten 25 Jahren kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

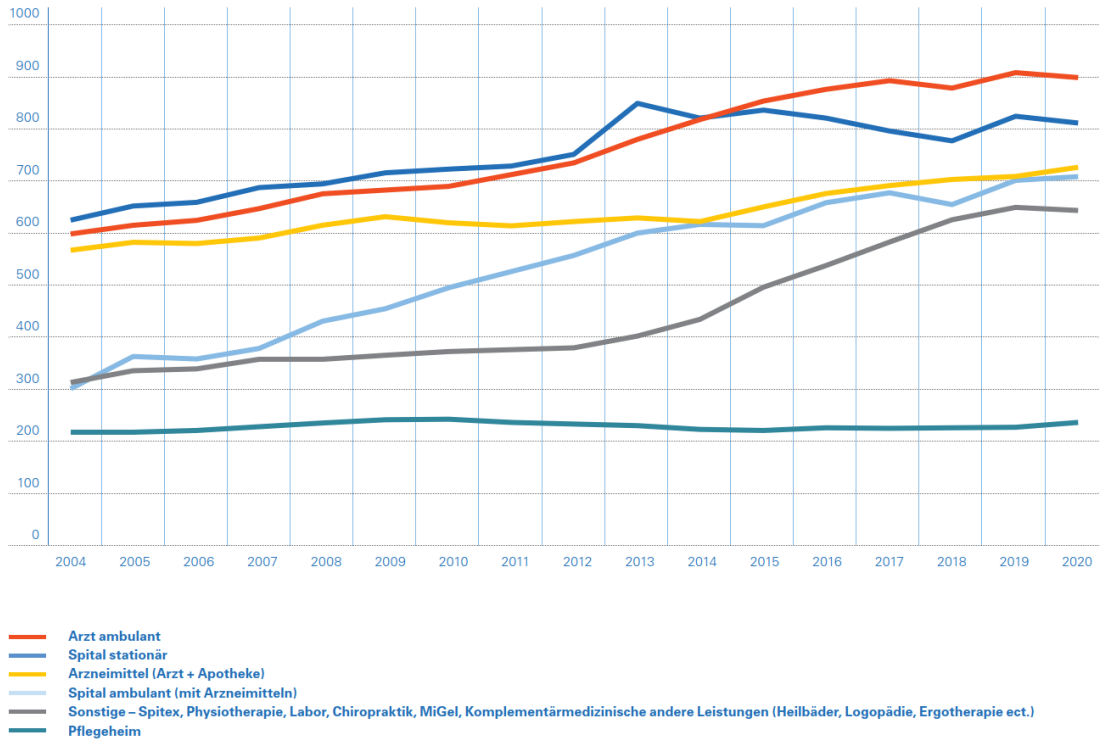
Abbildung 9: Finanzierung der schweizweiten Gesundheitsausgaben in Millionen Franken



Quelle: BFS – Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens, 2022

Gleichzeitig haben die Kosten für die Leistungen zulasten der OKP im ambulanten Bereich ständig zugenommen, was massgeblich zum Anstieg der Prämien – auch im Kanton Aargau – beigetragen hat.

Abbildung 10: Bruttoleistungen pro Kopf der einzelnen Leistungsbereiche in Franken



Quelle: BAG, Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2020

3.2 Verpflichtung des Kantons zur Beeinflussung der Gesundheitsausgaben

Die Erfüllung des kantonalen Versorgungsauftrags gestaltet sich äusserst vielschichtig, weil das Gesundheitssystem eine Vielzahl verschiedener Akteure mit divergierenden Erwartungen umfasst und marktwirtschaftliche sowie politisch steuerbare Elemente nebeneinander existieren. Innerhalb dieses Spektrums kommt dem Kanton häufig eine Mehrfachrolle zu: So vereint er in vielen Bereichen sowohl gestalterische und planerische als auch finanzielle und aufsichtsrechtliche Kompetenzen. Diese Mehrfachrolle bleibt aufgrund der dargestellten Verflechtungen nicht widerspruchsfrei und verlangt nach Möglichkeiten, sich flexibel an neue Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer virulenter werdenden Diskussion über Massnahmen zur Kostendämpfung tut sich ein offensichtliches Spannungsfeld zwischen ökonomischen Überlegungen einerseits und qualitäts- und solidaritätsorientierten Absichten andererseits auf. Im Bericht "Finanzierbare Aargauer Gesundheitspolitik" aus dem Jahr 2012 wurden Massnahmen priorisiert, die das Wachstum der Gesundheitskosten – soweit in der Kompetenz des Kantons liegend – bis 2025 dämpfen sollen. Mit dem Szenario A wurde eine Entwicklung der Gesundheitskosten angestrebt, welche die Erfüllung anderer Staatsausgaben nicht gefährdet.

Im Folgenden werden die Beurteilung der priorisierten Massnahmen aus dem Finanzierbarkeitsbericht sowie der aktuelle Stand ihrer Umsetzung im Detail dargestellt:

Tabelle 2: Massnahmen aus dem Finanzierbarkeitsbericht

Priorisierte Massnahme	✓/X	**Beurteilung aus aktueller Perspektive**
Spitalmonitoring: Beobachten der Listenspitäler hinsichtlich der Aufgabenerfüllung in verschiedenen Dimensionen (Leistungsauftrag, Gestehungskosten, Qualität, finanzielle Aspekte)	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Konsequente Vergabe von Leistungsaufträgen • Konsequente Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) • Einführung eines Leistungsauftragscontrollings • Jährliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen • Benchmarking anhand der schweregradbereinigten Fallkosten
Analyse der Baserates und ihrer Veränderungen vor dem Hintergrund der Kostensituation	X	Relativierung: • Entwicklung der Baserate nicht zutreffend
Tarifgenehmigung auf der Basis von klaren Fakten	X	Relativierung: • Tariffestsetzung: Steuerungskompetenz vorhanden, aber begrenzt durch Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts • Tarifgenehmigung: Geringe Steuerungsmöglichkeiten des Kantons; Nichtgenehmigung seitens Kanton nur bei klarer Ermessensüberschreitung der Tarifparteien möglich
Durchsetzung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Spitallistenverfahrens • Jährliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Rahmen der Tariffindung
Förderung der Konzentration von Leistungen über die Spitalliste (Mindestfallzahlen, Qualität und Wirtschaftlichkeit) und Optimierung der Spezialversorgung (inner- und interkantonal)	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Entsprechende Leistungsvergabe in letzter Version der Spitalliste erfolgt

Priorisierte Massnahme	✓/X	Beurteilung aus aktueller Perspektive
Massnahme im Rahmen der Eigentümerstrategie für festgelegte Bereiche unter Beibehaltung der Qualität	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Eigentümerrolle: Konsolidierung Eigentümerstrategie, Anwendung Richtlinie zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinie) vom 17. September 2013, Reporting und Controlling • Vereinbarung über Koordination, Konzentration und Synergienutzung
Förderung eines überkantonalen Preiswettbewerbs zwischen Leistungserbringern	X	Relativierung: • Preiswettbewerb aufgrund geringer Unterschiede zwischen Tarifen und grundsätzliche Bezahlung durch die Krankenversicherer nicht möglich
Verlagerung von Behandlungen in den ambulanten Bereich	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Vertragliche Einigung mit den Akutkliniken hinsichtlich Eingriffen, die grundsätzlich ambulant durchgeführt werden müssen • Mitfinanzierung von ambulanten und intermediären Angeboten zur Entlastung stationärer Strukturen (zum Beispiel in der Psychiatrie)
Laufende Anpassung der Psychiatrieversorgung	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Unterstützung intermediärer psychiatrischer Angebote • Förderung neuer Angebote (zum Beispiel aufsuchende Angebote)
Sensibilisierung der aargauischen National- und Ständeräte	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Weiterführung bestehender Kontakte
Interventionen in der GDK	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Weiterführung der Mitarbeit in Arbeitsgruppen
Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für neue Lösungsansätze und implizite Konflikte (Leistungskonsum, Kostensensibilität)	✓	Laufende Umsetzung der Massnahme: • Schwerpunktprogramme im Bereich Gesundheitsförderung

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

3.3 Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand (EFAS)

Aufgrund der parlamentarischen Initiative 09.528 "Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus " von CVP-Nationalrätin Ruth Humbel vom 11. Dezember 2009 laufen auf Bundesebene Bestrebungen, eine EFAS einzuführen. Mit EFAS soll die Verlagerung in den ambulanten Bereich weiter gefördert werden, ohne die Prämienzahlenden zu belasten. Allerdings wird dieses Vorhaben ohne eine gleichzeitige Tarifrevision nicht vollständig umgesetzt werden können. Wenn aus Sicht eines Leistungserbringers der Ertrag bei einer stationären Behandlung ungleich höher ist als bei einer ambulanten Behandlung, ist bei medizinischer Gleichwertigkeit die Motivation, die Behandlung ambulant durchzuführen, eher gering.

Hinter der Idee von EFAS stehen sowohl verschiedene Leistungserbringer- und Versichererverbände als auch Konsumenten- und Patientenvertreter. Die Kantone stehen der EFAS grundsätzlich positiv

gegenüber. Störend aus kantonaler Sicht ist vor allem der Verlust der Kontrollmöglichkeit und der (vorerst) fehlende Einschluss der Langzeitpflege[6].

Der Nationalrat hat die Vorlage bereits vor mehr als zwei Jahren beschlossen, und auch der Bundesrat wünscht die Umsetzung, insbesondere im Zusammenhang mit der integrierten und bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung (vgl. Abbildung 1; Ziffer 5.1 der Gesundheitspolitischen Strategie des Bundesrats; Gesundheit2030).

Neben der Prüfung von technischen Detailfragen wurden im Auftrag der SGK-S umfassende Abklärungen zu einer allfälligen Integration der Langzeitpflege vorgenommen.

Der Ständerat hat am 1. Dezember 2022 mit 29 zu 6 Stimmen, bei 5 Enthaltungen, die EFAS-Vorlage gutgeheissen. Er hat entschieden, dass die Kantone für mindestens 26,9 % und die Krankenversicherer über die Prämien höchstens für 73,1 % der Leistungen aufkommen müssen - und zwar unabhängig davon, wo und von wem diese erbracht werden. Abgezogen werden die Anteile der Patientinnen und Patienten. Damit haben sich nun beide Räte für dieses Nettoprinzip entschieden. Für die Umstellung auf den Monismus gibt der Ständerat den Kantonen Zeit. Drei Jahre sollen sie für die Vorbereitung erhalten und nach der Umstellung vier weitere Jahre für das Erreichen ihrer Kostenanteile. Damit bleibt auch genügend Zeit, um in der Pflege die nötige Kostentransparenz zu schaffen. Die Vorlage liegt jetzt wieder beim Nationalrat.

Die SGK-N hat per 28. April 2023 die Differenzbereinigung abgeschlossen. Die SGK-N will die Langzeitpflege in diese wichtige Reform der Finanzströme im Gesundheitswesen einbeziehen. Sie folgt damit dem Beschluss des Ständerats, möchte aber dennoch grössere Änderungen an dessen Konzept vornehmen. Die Kommission will insbesondere sicherstellen, dass der Einbezug der Pflege flexibel und nur dann erfolgt, wenn im Pflegesektor die notwendige Kostentransparenz hergestellt und die Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" vollständig umgesetzt ist. Zudem beantragt die Kommission, dass die Patientenbeteiligung an den Pflegekosten systematisch von den Kantonen übernommen wird. Schliesslich beantragt sie, die Höchstdauer der Akut- und Übergangspflege zu verlängern und die Übernahme der Aufenthaltskosten vorzusehen. Angesichts der Komplexität des Geschäfts hat die SGK-N entschieden, ihre Anträge an einer zweiten Lesung nochmals zu überprüfen, bevor sie jene dem Nationalrat unterbreitet.

3.4 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens

2,13 Milliarden Franken jährliche Wertschöpfung erbringen die Aargauer Spitäler, Kliniken, Pflege- und Spitex-Organisationen. Mit jedem Wertschöpfungsfranken sind zusätzlich 39 Rappen Wertschöpfung in andere Unternehmen – mehrheitlich regionale Zulieferer und Dienstleister – verbunden. Dies sind die Ergebnisse einer neuen Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts BAK Economics[7], die im Auftrag des Verbands der Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisationen im Kanton Aarau (vaka), des Spitex Verbands Aargau und der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) die volkswirtschaftliche Bedeutung der Spital- und Pflegeversorgung untersucht hat.

Jeder dreizehnte Arbeitsplatz im Kanton Aargau wird von einem Spital, einem Pflegeheim oder von der Spitex angeboten. Die gut 20’000 Arbeitsplätze verteilen sich auf gegen 30’000 Beschäftigte, die eine grosse Vielfalt an verschiedenen Berufen ausüben. Dabei bieten die Gesundheitsinstitutionen eine überdurchschnittliche Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen an und sind wichtige Arbeitgeber vor allem auch in den Randregionen. Die Aargauischen Gesundheitsinstitutionen leisten zudem einen wichtigen Beitrag in der Ausbildung von qualifiziertem Gesundheitspersonal (allein 1'700 Ausbildungsstellen in den Pflegeberufen) und damit zur Sicherstellung der zukünftigen Gesundheitsversorgung im Kanton Aargau.

Mit ihren Leistungen tragen die Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen, aber auch die Ärztinnen und Ärzte sowie alle weiteren ambulanten Leistungserbringer entscheidend dazu bei, dass

---

[6] https://www.gdk-cds.ch/fileadmin/docs/public/gdk/aktuelles/mmtlg/MM_2019/Argumentarium_EFAS_Pflege_Jan2019_d.pdf.

[7] https://www.vaka.ch/wAssets/docs/studie/vaka-Studie-volkswirtschaftliche-Bedeutung-der-Spital-und-Pflegeversorgung-im-Kanton-Aargau.pdf.

krankheitsbedingte Absenzen verkürzt und Invalidität verhindert werden können. Die Pflegeheime und Spitex-Organisationen kümmern sich vorwiegend um die Betreuung älterer Personen. Damit entlasten sie auch die Angehörigen, sodass diese einer geregelten Arbeit nachgehen können. All dies trägt dazu bei, dass mehr Personen im Kanton Aargau erwerbstätig sein können und stellt deren Leistungsfähigkeit sicher.

3.5 Kosten-Nutzen-Betrachtung

Vor dem Hintergrund kontinuierlich steigender Gesundheitsausgaben und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens müssen Kosten und Nutzen der Gesundheitsversorgung gemeinsam betrachtet und in die Strategieentwicklung einbezogen werden.

Verschiedene der erläuterten Megatrends führen dazu, dass der Konsum von Versorgungsleistungen weiter zunimmt und die Gesundheitskosten in den kommenden Jahren weiterhin ansteigen werden. Die Kostentreiber dieser Entwicklung sind ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Faktoren: Insbesondere der medizinisch-technische Fortschritt, Fehlanreize im Finanzierungssystem, die demografische Entwicklung und die steigende Anspruchshaltung bei geringer Kostensensibilität der Patientinnen und Patienten tragen zu den steigenden Gesundheitskosten bei.

Im Zusammenhang mit den steigenden Kosten gilt es aber zu beachten, dass dem Gesundheitssektor ein bedeutsamer volkswirtschaftlicher Nutzen zukommt. In der Ausbildung von Nachwuchskräften kommt den Institutionen des Gesundheitswesens ebenso eine prägende Rolle zu, da hier überdurchschnittlich viel hochqualifiziertes Personal tätig ist.

Leistungserbringer im Gesundheitswesen steigern somit gleichermassen Wirtschaftskraft und Standortattraktivität in Bezug auf Innovationen und Fortschritt und nehmen darüber hinaus eine wichtige Funktion als Arbeitgeber sowie in der Ausbildung von Nachwuchskräften ein.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Kosten und des Nutzens des Gesundheitswesens stellt sich zunehmend die Frage nach Effizienz und danach, wie die Kostenentwicklung gesteuert und der volkswirtschaftliche Nutzen des Gesundheitswesens bestmöglich ausgeschöpft werden können. Der öffentlichen Hand stehen aufgrund des komplexen Zusammenwirkens der verschiedenen Faktoren kaum Möglichkeiten zur Verfügung, die Kosten-Nutzen-Entwicklung zu beeinflussen. Es ist deshalb zentral, dass die finanziellen Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens berücksichtigt wird.

4. Auslegeordnung zu ausgewählten Themen der GGpl 2030

Die nachfolgenden Ziffern 4.1–4.4 bilden eine Zusammenstellung von Grundlagen zu denjenigen Themen, die aufgrund des wesentlichen Reformbedarfs detaillierter zu erklären sind. Sie dienen dem besseren Verständnis der GGpl 2030. Das bedeutet keinesfalls, dass Themen, die unter diesen Ziffern nicht separat genannt werden – wie zum Beispiel die Spitalversorgung oder das Thema der Fachkräfte – weniger beachtenswert für die GGpl 2030 und die Aargauer Gesundheitslandschaft sind.

4.1 Pflegeversorgung

4.1.1 Trends

In den letzten Jahren ist der Anteil der ambulanten Pflege an der gesamten Pflege leicht angestiegen (Stichwort ambulant vor stationär). Immer stärker gefragt sind koordinierte ambulante, intermediäre und stationäre Dienstleistungen, die abgestimmt auf das bestehende soziale Umfeld und in Verbindung mit altersgerecht ausgestaltetem Wohnraum zur Verfügung stehen. Zu bereits bestehenden Massnahmen zur Förderung ambulanter und intermediärer Strukturen gehören Tages- oder Nachtstrukturen, betreutes Wohnen, ausgebaute, niederschwellige, flächendeckende Spitex-Angebote, Angehörigen- und Freiwilligenhilfe sowie weitere Unterstützungsleistungen wie Fahr- oder Mahlzeitendienste.

Die Bedarfsplanung im stationären Pflegebereich wird durch die Ambulantisierung stark beeinflusst: Die Angebote der Pflegestufen 1–3 (niedriger Pflegebedarf) in Pflegeheimen reduzieren sich und Massnahmen zur Förderung intermediärer und ambulanter Strukturen gewinnen an Bedeutung.

4.1.2 Rollenverteilung Kanton und Gemeinden hinsichtlich Planung und Finanzierung

Das heute geltende PflG des Kantons Aargau sieht unterschiedliche Aufgaben- und Kompetenzbereiche für Kanton und Gemeinden vor. Die Kompetenzen der Gemeinden umfassen aktuell die Angebotsplanung sowie die Finanzierung der Restkosten, während der Kanton seinerseits Betriebsbewilligungen für Alters- und Pflegeheime erteilt, grossmehrheitlich die Normkosten festlegt, mittels Richtwert die übergeordnete Bettenplanung vorgibt und für die Vergabe spezialisierter Leistungen zuständig ist.

Tabelle 3: Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Aargau

Kanton	Gemeinden
Pflegeheimliste	Sicherstellung des ambulanten, intermediären und stationären Pflegeangebots
Abschluss von Leistungsvereinbarungen für spezialisierte stationäre Angebote	Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur Sicherstellung des Mindestangebots im ambulanten Bereich
Bestimmung der Normkosten	Restkostenfinanzierung
Betrieb der Clearingstelle	Finanzierung der Clearingstelle
Bestimmung des Richtwerts für die Bettenplanung im stationären Pflegebereich	

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

4.1.3 Problemstellung

Das bestehende System verletzt die fiskalische Äquivalenz, indem die Finanzierungs-, Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen nicht aus einer Hand wahrgenommen werden. Das im Volksmund als "wer zahlt, befiehlt" bekannte Prinzip besagt, dass eine Kongruenz zwischen Finanzierung, Entscheidung und Vollzug bestehen soll.

4.2 Finanzierung der Gesundheitsleistungen

4.2.1 Ausgangslage

Die Gesundheitsleistungen werden im Kanton Aargau nicht einheitlich finanziert. Der Kanton bezahlt die Spitalleistungen und die Ergänzungsleistungen (EL). Die Gemeinden kommen für die Pflegekosten auf. Dadurch entstehen zwischen dem Kanton und den Gemeinden Zielkonflikte.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wer im Kanton Aargau für welche Gesundheitsleistungen aufkommt.

Tabelle 4: Kostenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Aargau

Kanton	Gemeinden
EL (gemeinsam mit dem Bund) Der Bund beteiligt sich mit 5/8 an den Kosten zur Existenzsicherung. Die Mehrkosten für Personen, die im Heim leben, gehen zulasten des Kantons. Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt ebenfalls durch den Kanton. Kantonsbeitrag 2021: 187,0 Millionen Franken	**Pflegekosten (gemeinsam mit den Krankenversicherern und den Patientinnen und Patienten)** Gemeindebeitrag 2021: 139,4 Millionen Franken
Stationäre Spitalleistungen (gemeinsam mit den Krankenversicherern) Akutsomatik: 552,9 Millionen Franken Psychiatrie: 86,2 Millionen Franken Rehabilitation: 66,9 Millionen Franken Akut- und Übergangspflege: 0,3 Millionen Franken Kantonsbeitrag 2021: 706,3 Millionen Franken	

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

4.2.2 Finanzierung der Pflegekosten

a) Pflegekosten

Die Pflegekosten übernehmen anteilsmässig die Krankenversicherer, die pflegebedürftige Person und die öffentliche Hand (Art. 25a Abs. 5 KVG).

Die Beiträge der OKP an die Pflegeleistungen sind schweizweit einheitlich festgelegt (Art. 7a Abs. 1 und 3 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung [Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV] vom 29. September 1995). Die ambulanten Pflegeleistungen werden nach einem Zeittarif abgegolten, der von der Leistungsart (Abklärung, Beratung und Koordination/Untersuchung und Behandlung/Grundpflege) abhängt. Die OKP sieht keine Entschädigung für Betreuung und Hauswirtschaft vor. Bei der stationären Pflege bemisst sich die Höhe des OKP-Beitrags anhand des Pflegebedarfs (Pflegestufe) der Pflegeheimbewohnenden. Die OKP sieht keine Entschädigung für die Kosten für die Pension (Hotellerie) und die Betreuung vor.

Die Kantone müssen die Restfinanzierung (Übernahme der nach Abzug der Beiträge der Krankenversicherer verbleibenden Kosten für die Patientinnen und Patienten und die Gemeinden) regeln. Das Bundesrecht schreibt aber nicht vor, wie die Kantone die Pflegefinanzierung konkret umzusetzen haben. Sie haben Handlungsspielraum bei der Wahl des zuständigen Gemeinwesens (Kanton und/oder Gemeinden), der Finanzierungslösung und der Festlegung von spezialisierten Pflegeleistungen.

Tabelle 5: Finanzierer der Pflegekosten

	Krankenversicherer **Art. 25a Abs. 1 KVG**	**Patientenbeteiligung** **Art. 25a Abs. 5 KVG** **Der Höchstbetrag liegt bei max. 20 % des vom Bundesrat festgesetzten Pflegebetrags.**	**Gemeinden (Pflegerestkosten)** **Art. 25a Abs. 5 KVG**
Ambulante Finanzierung für Spitex-Organisationen und freiberuflich Pflegende	Fixer Anteil je nach Pflegeleistung und -bedarf (Art. 7a Abs. 1 lit. a–c KLV)	Im Kanton Aargau beträgt die Patientenbeteiligung 20 %; der Maximalbetrag pro Tag beläuft sich auf Fr. 15.35	Restkostenfinanzierung über Wohnsitzgemeinde (§ 12a PflG) Gemeindebeitrag 2021: 47,0 Millionen Franken
Stationäre Finanzierung für Pflegeheime und Tages- und Nachtstrukturen	Fixer Anteil je nach Pflegebedarf (Art. 7a Abs. 3 lit. a–l KLV)	Im Kanton Aargau beträgt die Patientenbeteiligung 20 %; der Maximalbetrag pro Tag beläuft sich auf Fr. 23.–	Restkostenfinanzierung über Wohnsitzgemeinde (§ 14a PflG) Gemeindebeitrag 2021: 92,4 Millionen Franken

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

b) Pflegerestkosten und Kosten für weitere Leistungen

Die Gemeinden übernehmen im Kanton Aargau die Restkosten der Pflege. Als zuständige Gemeinde gilt der zivilrechtliche Wohnsitz der Bewohnerin oder des Bewohners. Der Eintritt ins Pflegeheim begründet keinen neuen Wohnsitz beziehungsweise keine neue Zuständigkeit (Art. 25a Abs. 5 KVG).

Der Kanton regelt die Restkosten für die **stationäre Pflege** mit einer kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot "Tages- und Nachtstrukturen". Mittels Normkosten, die sich an einer wirtschaftlichen Leistungserbringung orientieren und die anhand der validierten Kostenrechnungen der Leistungserbringer berechnet werden, berechnet der Kanton je nach Pflegebedarf die von den Gemeinden zu bezahlenden Restkosten. Für die Erbringung von spezialisierten Leistungen (Schwerstpflegebedarf, Palliative Care oder Gerontopsychiatrie) werden die Pflegeheime zusätzlich entschädigt. Eine Entschädigung für GWL ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Kosten für Betreuung und Hotellerie zahlt die Patientin oder der Patient indes selbst, subsidiär greifen Sicherungssysteme durch EL und Sozialhilfe. Etwa 50 % der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner beziehen EL, davon ca. 5 % zusätzlich Sozialhilfe.

Im **ambulanten Pflegebereich** kennt der Kanton Aargau zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle. Die Gemeinden übernehmen in beiden Fällen die Restkosten.

- **Normkostenprinzip:** Die Restkosten der Spitex-Organisationen ohne Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde und freiberuflich Pflegenden basieren auf Normkosten (in Analogie zur stationären Pflegetarifordnung). Die Patientinnen und Patienten müssen sich mit maximal Fr. 15.35 pro Tag an den Kosten für Pflegeleistungen beteiligen.
- **Leistungsvereinbarung:** Eine Gemeinde kann mit einer öffentlichen oder privaten Spitex-Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen. In diesem Fall bestimmen nicht Normkosten die durch die Gemeinde zu übernehmenden Pflegerestkosten, sondern es gelten vertragliche Vereinbarungen. Die Kosten werden direkt zwischen der Spitex-Organisation und der Gemeinde abgerechnet. Die Entschädigung für die Pflegeleistungen und die Abgeltung von GWL zur Sicherstellung des Mindestangebots werden im Leistungsvertrag zwischen Spitex-Organisation und Gemeinde geregelt. Die Kosten für die hauswirtschaftlichen Leistungen werden durch die

Patientinnen oder Patienten, Gemeinden und Dritte (zum Beispiel Zusatzversicherungen) getragen. Wenn das hauswirtschaftliche Angebot durch Beiträge der Patientinnen oder Patienten sowie Dritten nicht kostendeckend bereitgestellt werden kann, muss die Gemeinde für das Defizit aufkommen.

Im AFP 2023–2026 sind gemäss dem Beschluss des Grossen Rats vom 29. November 2022 für die über die kantonale Clearingstelle abgewickelten Leistungen die folgenden Beträge vorgesehen:

Tabelle 6: Pflegerestkosten in Millionen Franken gemäss AFP 2023–2026

Teilbereich	Budget		Planjahre	
	2023	2024	2025	2026
Stationäre Pflegerestkosten	123,3	121,3	125,0	128,6
Ambulante Pflegerestkosten der Spitex ohne Leistungsvereinbarung	11,6	12,3	12,9	13,5
Ambulante Pflegerestkosten der Spitex mit Leistungsvereinbarung	Konsolidierte Kosten liegen nicht vor.			

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

c) Akut- und Übergangspflege

Die OKP und der Wohnkanton der Patientin oder des Patienten übernehmen die Leistungen der Akut- und Übergangspflege während höchstens zwei Wochen nach den Regeln zur Spitalfinanzierung (Art. 49 a KVG). Das heisst, der Wohnkanton zahlt 55 % an die Pflegekosten und der Krankenversicherer 45 % (Art. 7 Abs. 2 KLV). Die Betreuungs- und Hotelleriekosten gehen zulasten der Patientinnen und Patienten.

Der Akut- und Übergangspflege kommt vor dem Hintergrund der Förderung ambulanter Leistungen, früher Spitalaustritte und der Förderung der Selbstständigkeit von Patientinnen und Patienten eine besondere Bedeutung zu. Allerdings sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen mit der beschränkten Aufenthaltsdauer nicht ideal, und das Angebot wird nicht so häufig genutzt, wie ursprünglich erhofft.

Im AFP 2023–2026 sind für die Akut- und Übergangspflege – wie bereits in den vorhergehenden Jahren – 0,3 Millionen Franken für das Budget 2023 sowie die Planjahre 2024–2026 vorgesehen.

4.2.3 Finanzierung der Spitalkosten und der EL im Kanton Aargau

Die öffentliche Hand und die Krankenversicherer übernehmen seit dem 1. Januar 2012 anteilsmässig die Finanzierung der stationären Behandlung der Aargauer Patientinnen und Patienten in den Akutspitälern, Psychiatrien und Rehabilitationskliniken. Der Kanton beteiligt sich mit einem fixen Prozentsatz von mindestens 55 % an den Leistungskosten. Zudem beteiligt sich der Kanton mit 20 % an den von der Invalidenversicherung (IV) bezahlten Behandlungskosten.

Neben den Leistungskosten kann der Kanton die Spitäler für die Erbringung von GWL entschädigen. Der Regierungsrat legt in der kantonalen Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWLV) vom 11. November 2020 fest, welche GWL abgegolten werden können. Die GWL werden entweder pauschal oder pro Leistungseinheit vom Kanton finanziert. Gestützt auf § 17a SpiG fördert der Kanton zudem die intermediären psychiatrischen Leistungen und kann zu diesem Zweck einen Kostenbeitrag an die entsprechenden Angebote leisten. Die Gemeinden beteiligen sich nicht an diesen Kosten. Die Leistungskosten in der stationären Versorgung verteilen sich gemäss dem AFP 2023–2026 wie folgt auf die verschiedenen Teilbereiche:

Tabelle 7: Leistungskosten nach KVG/IVG in Millionen Franken gemäss AFP 2023–2026

Teilbereich	Budget		Planjahre	
	2023	2024	2025	2026
Aufwand Akutsomatik nach KVG/IVG	581,1	590,2	599,6	609,2
Aufwand Psychiatrie nach KVG	89,3	91,6	94,1	96,6
Aufwand Rehabilitation nach KVG	75,1	78,0	81,0	83,9

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

Der Kanton Aargau bezahlt zusammen mit dem Bund EL. Der Bund beteiligt sich mit fünf Achteln an den Kosten der EL. Die Mehrkosten für Personen, die im Pflegeheim leben, gehen zulasten des Kantons. Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten erfolgt ebenfalls durch den Kanton. Die kantonalen Kosten für EL gemäss AFP 2023–2026 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 8: Leistungskosten EL in Millionen Franken gemäss AFP 2023–2026

Leistungskosten	Budget		Planjahre	
	2023	2024	2025	2026
Ergänzungsleistungen	295,4	297,4	307,2	317,6
Bundesbeiträge	-105,0	-107,0	-109,0	-111,0

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

4.2.4 Regelung in anderen Kantonen

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, wie umliegende Kantone die Finanzierung der genannten Gesundheitsleistungen regeln. Die Spitalkosten werden in allen Kantonen vom Kanton finanziert. Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt in fast allen Kantonen durch die Gemeinden. In den Kantonen Basel-Landschaft und Luzern ist die Finanzierung der Gesundheitsleistungen gleichmässiger verteilt als in anderen Kantonen. Der Kanton Bern trägt im Verhältnis zu seinen Gemeinden die grösste Finanzierungslast im schweizweiten Vergleich.

Tabelle 9: Aufgabenteilung in der Finanzierung der Gesundheitsleistungen in anderen Kantonen

Kanton	Pflegeleistungen	EL	Spitalkosten
Aargau	Gemeinden	Kanton	Kanton
Basel-Stadt	Gemeinden	Kanton	Kanton
Basel-Landschaft	Gemeinden	Kanton und Gemeinden	Kanton
Bern	Kanton	Kanton und Gemeinden	Kanton
Luzern	Gemeinden	Kanton und Gemeinden	Kanton
Solothurn	Gemeinden	Kanton	Kanton
Zug	Gemeinden	Kanton	Kanton
Zürich	Gemeinden	Gemeinden	Kanton

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

Die verschiedenen Finanzierungssysteme und die damit verbundenen Leistungskosten lassen sich aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltung der kantonalen Finanzierungslösungen nicht im Detail miteinander vergleichen.

Aus finanzpolitischer Sicht ist eine Übernahme der Pflegekosten durch den Kanton kritisch zu hinterfragen. Das Gesundheitswesen ist ein sehr kostendynamischer Bereich, der langfristig das Ausgabenwachstum stark beeinflussen wird. Dies zeigen auch die Langfristperspektiven für die öffentlichen Finanzen der Schweiz 2021[8]. Übernimmt der Kanton neben der Spitalfinanzierung und den EL mit den Pflegekosten auch den letzten Bereich im Gesundheitswesen, wird die Kostendynamik den Kanton in Zukunft noch stärker belasten. Unter anderem auch aus diesem Grund haben die meisten Kantone bei der Einführung der neuen Spital- und Pflegefinanzierung im Jahr 2011 beziehungsweise 2012 die Kosten auf beide Staatsebenen aufgeteilt.

4.2.5 Problemstellung

4.2.5.1 Ungleiche Finanzierung der Spitex-Organisationen

Die ungleiche Finanzierung der Spitex-Organisationen führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen den ambulanten Leistungserbringern. Aus Gründen der Gleichbehandlung einerseits unter den privaten und öffentlichen Leistungserbringern sowie andererseits unter den stationären und ambulanten Leistungserbringern sowie zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Pflegefinanzierung sollten auch im ambulanten Bereich zumindest subsidiär Normkosten eingeführt werden – und zwar unabhängig davon, ob der Kanton oder die Gemeinden die Finanzierung der Pflegekosten übernehmen.

4.2.5.2 Monetäre Fehlanreize

Der allgemeine Trend der Verlagerung stationärer zu ambulanten Leistungen, der politisch gewollt und sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene gefordert und gefördert wird, stellt den Pflegebereich vor Herausforderungen. Wird eine Person früher aus dem Spital entlassen, muss diese häufig zu Hause durch die Spitex nachbetreut werden. Die Gemeinden haben ein Interesse daran, die Pflegeheime mit Patientinnen und Patienten mit tiefen Pflegestufen zu füllen, da diese für sie kostengünstiger sind (keine bis tiefe Restkosten). Auch möchten die Gemeinden als Eignerinnen von Pflegeheimen die bestehenden Pflegeinstitutionen füllen, notfalls mit Bewohnenden mit niedrigem Pflegebedarf. Den Kanton hingegen kommt es teuer zu stehen, wenn Personen, die EL beziehen, in einem Pflegeheim leben. Alleine wenn 1’000 Personen mit Ergänzungsleistungsberechtigung (Tagesansatz Fr. 152.–) und tiefer Pflegestufe nicht mehr im Pflegeheim, sondern von der Spitex zu Hause betreut werden, würde der Kanton netto ca. 2,5 Millionen Franken pro Jahr sparen.

Die Frage nach der besten Pflegelösung für die Patientinnen und Patienten wird zuweilen von Finanzierungsaspekten beeinflusst, was eine bedarfsgerechte, die Patientin und den Patienten in den Mittelpunkt stellende Gesundheitsversorgung erschweren kann. Insbesondere bei älteren, gebrechlichen und pflegebedürftigen Personen kann die medizinische und pflegerische Gesamtsicht deshalb unbefriedigend sein.

Zu diesem Thema hat der Grosse Rat ein Postulat überwiesen, das die Finanzierung und Steuerung der Pflegeleistungen in Analogie zu den EL und Spitalkosten durch den Kanton und somit aus einer Hand anstrebt (vgl. [19.364] Postulat der FDP-Fraktion [Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach] vom 3. Dezember 2019 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Möglichkeiten der einheitlichen Finanzierung und Steuerung von Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen). Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, das Thema im Rahmen der neuen GGpl zu prüfen und aufzuzeigen, wie die Folgen einer einheitlichen Finanzierung von EL, Spital- und Pflegekosten aus einer Hand aussehen.

Eine innerkantonal einheitliche Finanzierung der Spital- und Pflegeleistungen einerseits respektive von stationären und ambulanten Leistungen andererseits weist aus Sicht der vertikal integrierten Versorgung (über mehrere Versorgungsketten) Vorteile auf. Der Vorteil liegt darin, dass sie integrierte Versorgungs- und Finanzierungsmodelle und die bessere Kooperation zwischen den ambulanten und stationären Bereichen ermöglicht, was kostendämpfend wirken kann. Indes gilt es zu beachten, dass bei der Betreuung und Pflege in den Phasen des Alterns in erster Linie eine horizontale

[8] https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/das-efd/nsb-news_list.msg-id-86012.html.

Vernetzung (innerhalb einer Versorgungskette) erforderlich ist. Je besser die horizontale Vernetzung innerhalb einer Versorgungsregion funktioniert, desto einfacher ist es für alle Beteiligten, auch die vertikale Vernetzung voranzutreiben – und zwar ungeachtet der Finanzierung. Zudem wird den Versorgungsregionen neu eine Preisverhandlungskompetenz zukommen. Damit geht die regionale Planung mit der regionalen Finanzierung einher. Für die Leistungserbringer ist es letztlich zweitrangig, ob der Kanton, die Gemeinden oder die Krankenversicherer für die Leistungskosten aufkommt.

Eine Abkehr von der heutigen Finanzierung der Pflegekosten beziehungsweise ein entsprechender Systemwechsel wäre allerdings je nach Ausgestaltung mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden verbunden. Zudem wäre dem Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden Rechnung zu tragen. Solange die politische Debatte auf Bundesebene kein eindeutiges Ergebnis zeigt, sollte auf Kantonsebene vorläufig der Status Quo fortgeführt werden. Eine allfällige spätere Kantonalisierung der Pflegefinanzierung wäre aufgrund der grossen finanziellen Auswirkungen und der gesetzlichen Notwendigkeit des finanziellen Ausgleichs nur im Rahmen einer übergeordneten und ganzheitlichen erneuten Reform der Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden denkbar.

Bei einer staatlichen Reorganisation der Pflegeleistungen ist den Grundsätzen der Aufgabenteilung Rechnung zu tragen (§ 5 GAF). So verlangt das Subsidiaritätsprinzip, dass öffentliche Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene (Bund, Kanton) übertragen werden sollen, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllt als die untergeordneten staatlichen Ebenen (Kantone, Gemeinden). Dabei sind Verbundaufgaben nach Möglichkeit zu vermeiden. Demgegenüber verlangt das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, dass der Kreis der Nutzniesser identisch ist mit dem der Kosten- und Entscheidungsträger. Zudem ist gesetzlich bestimmt, dass Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden finanziell auszugleichen sind.

Eine neue Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden in Bezug auf die Pflegekosten ist aber auch aus einer Gesamtsicht problematisch: So besteht die Gefahr eines Leistungsausbaus und Kostenschubs im Pflegebereich, wenn die Kosten auf eine höhere Staatsebene – den Kanton – abgewälzt werden können. Aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen würde es dadurch zu einer Verdrängung von anderen Aufgaben führen, weil die Spital- und Pflegekosten weitgehend gebunden sind. Ausserdem leistet diese Verschiebung der Zentralisierung im Kanton weiter Vorschub, was unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität unerwünscht ist und die Gemeindeautonomie schwächt.

4.3 Rettungswesen

4.3.1 Trends

Das Rettungswesen der Schweiz befindet sich in einem Konzentrationsprozess. Im Jahr 1993 waren 250 Rettungsdienste aktiv, 2001 noch 150 und aktuell wird von rund 100 aktiven Organisationen ausgegangen, wobei der Konzentrationsprozess anhält. Zu beobachten sind Fusionen und vermehrte Zusammenarbeit von rettungsdienstlichen Organisationen, um eine leistungsfähigere und qualitativ hochstehende Versorgungsqualität anzubieten. Dies führt jedoch zu keiner Reduktion des rettungsdienstlichen Angebots, sondern zu einer Professionalisierung und Stärkung der rettungsdienstlichen Strukturen. Die Bevölkerung profitiert zum Beispiel von zusätzlichen rettungsdienstlichen Stützpunkten (im Kanton Aargau der Standort Lenzburg, der durch Rettung Aargau West betrieben wird) durch deutlich kürzere Interventionszeiten. Rettungsdienstliche Mittel rücken nicht mehr nur von einem Hauptstandort aus, sondern sind über das Einsatzgebiet verteilt. Zudem kommt die dynamische Fahrzeugverschiebung vermehrt zum Einsatz. Einsatzbereite Mittel werden dabei in Regionen verschoben, in denen aus Sicht der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144 im Ernstfall eine medizinische Unterversorgung besteht, da sich die eigentlich gebietszuständigen Ambulanzen bereits im Einsatz befinden. Als weiterer Entwicklungsschritt sind die Digitalisierung, standardisierter elektronischer Datenaustausch und telemedizinische Ansätze zu benennen.

4.3.2 Situation im Kanton Aargau

In der aktuell gültigen GGpl 2010 wird das Rettungswesen nur rudimentär beschrieben. Auf strategischer Ebene wird lediglich formuliert, dass der Kanton eine flächendeckende, sich an anerkannte Kriterien anlehnende rettungsdienstliche Versorgung gewährleistet und dass die Einsatzleitstelle kontinuierlich optimiert wird.

Im Kanton Aargau gibt es acht vom Interverband für Rettungswesen (IVR) anerkannte Rettungsorganisationen, wovon sechs an die Spitäler angebunden sind. Der kleinste Rettungsdienst leistete im Jahr 2021 rund 1'500, der grösste etwa 12'300 Einsätze. Neben der Notfallrettung der Einsatzkategorien P1[9] und P2[10] stellen die Aargauer Rettungsdienste zudem den qualifizierten Krankentransport der Kategorien S1[11] und S2[12] sicher. Die Rettungsdienste der Nachbarkantone unterstützen bei ca. 600 Einsätzen pro Jahr den Kanton Aargau. Umgekehrt erbringen auch aargauische Rettungsdienste ausserkantonale Einsätze.

Die bodengebundenen Rettungsdienste werden durch die Luftrettung unterstützt. Etwa 70 % der Fälle werden von der Firma Alpine Air Ambulance AG (AAA) aus Birrfeld und ca. 30 % durch die Schweizerische Rettungsflugwacht (Rega), insbesondere von den Basen Zürich, Basel, Bern und Erstfeld aus erbracht (Primäreinsätze). Die innerkantonale Disposition der Luftrettungsdienste durch die SNZ 144 hat sich bewährt. Die SNZ 144 überblickt und kennt die Standorte aller bodengebundenen und Luftrettungsmittel. Daraus resultiert eine effiziente und kostenbewusste Einsatzdisposition unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen, bei bestmöglicher medizinischer Versorgung.

Ein bodengebundenes Notarztsystem wie in den Nachbarkantonen (ausser Kanton Zug, Kanton Bern nur teilweise) besteht im Kanton Aargau nicht. Dabei weicht der Kanton Aargau von den Richtlinien des IVR ab, welche die Verfügbarkeit von Notärztinnen und Notärzten im rettungsdienstlichen Alltag als Anerkennungskriterium definiert haben. Anstelle von Notärztinnen und Notärzten kommen im Kanton Aargau Expertinnen und Experten der Anästhesiepflege, meist mit zusätzlich absolvierter Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter Höhere Fachschule (HF) zum Einsatz. Diese hochqualifizierten Fachexpertinnen und Fachexperten nehmen medizinische Behandlungen in ärztlicher Delegation vor.

Ergänzend kommen bei sanitätsdienstlichen Grossereignissen Freiwillige des Kantonalverbands Aargauischer Samaritervereine (KVAS) im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zum Einsatz und unterstützen die Rettungsdienste. Die finanziellen Aufwände werden durch Pauschalen und einen Jahresbeitrag des Departements Gesundheit und Soziales abgegolten. Die Vergütung von Leistungen im Alltag, wie zum Beispiel die Gewährleistung des Sanitätsdiensts bei Sportanlässen und kulturellen Veranstaltungen, soll weiterhin durch den Auftraggeber finanziell entschädigt werden (vgl. [17.68] Postulat Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau [Sprecher] […] vom 21. März 2017 betreffend Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalverband Aargauischer Samaritervereine [KVAS] im Rahmen des teilrevidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Aargau).

Die planerische Hilfsfrist ist im Kanton Aargau politisch mit 80/15 gesetzt, was bedeutet, dass 80 % der Notfalleinsätze innert maximal 15 Minuten ab Notrufeingang rettungsdienstlich zu erreichen sind. Auch diese Regel ist gesetzlich nicht verankert, wurde jedoch als Indikator im vom Grossen Rat verabschiedeten AFP (siehe AFP 2023–2026 Ziel 535Z014 Indikator 01) festgelegt. Die meisten Rettungsdienste der Schweiz richten sich hinsichtlich der Hilfsfristen nach der in den Anerkennungsrichtlinien des IVR geforderten 90/15 Vorgabe.

---

[9] P1: Sofortiger Einsatz mit Sondersignal für einen Notfall mit bestehender oder vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen.

[10] P2: Sofortiger Einsatz für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit geringem bis mittlerem Risiko einer Verschlechterung.

[11] S1: Verlegung einer Patientin oder eines Patienten mit Beeinträchtigung der Vitalfunktionen.

[12] S2: Sofortige oder planbare Verlegung für eine stabile Patientin oder einen stabilen Patienten mit einem mittleren bis hohen Risiko einer Verschlechterung.

Tabelle 10: Erfüllung der Hilfsfrist 2018–2021

Einsatzgebiet	2018	2019	2020	2021
Aarau	90 %	91 %	91 %	91 %
Baden	91 %	94 %	94 %	92 %
Brugg	90 %	91 %	91 %	88 %
Gesundheitszentrum Fricktal	87 %	88 %	88 %	91 %
Rettungsdienst Intermedic, Berikon	90 %	92 %	92 %	90 %
Leuggern	79 %	78 %	75 %	73 %
Menziken	84 %	88 %	90 %	89 %
Muri	85 %	87 %	87 %	84 %
Rettungsdienst Neeser, Wohlen	89 %	91 %	87 %	89 %
Zofingen	89 %	92 %	90 %	90 %
Gewichteter kantonaler Durchschnitt	86 %	89 %	90 %	90 %

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

Diese Hilfsfristen sind bei bestimmten zeitkritischen Notfallsituationen (insbesondere bei Kreislaufstillständen) zu lange, um die angestrebten Verbesserungen der Überlebenschancen zu erreichen. Deshalb existieren im Kanton Aargau auf der Basis regionaler Initiativen derzeit 15 First Responder-Gruppen, die durch die SNZ 144 aufgeboten werden, um das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Rettungsdiensts zu überbrücken. Im Jahr 2021 wurden 508 First Responder-Einsätze zugunsten der Bevölkerung absolviert.

Neben der individualmedizinischen Notfallversorgung gehören auch die Vorbereitung und Bewältigung von medizinischen Grossereignissen zum Aufgabenspektrum der Rettungsdienste.

Voraussetzung für den Erhalt einer kantonalen Betriebsbewilligung mit Berechtigung zu Primärtransporten ist die Anerkennung durch den IVR. Entgegen den Richtlinien des IVR und der Praxis der Nachbarkantone verzichtet der Kanton Aargau auf die Anwendung des Notarztsystems. Die Rettungskräfte fahren ihre Einsätze ohne ärztliche Begleitung. Die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter arbeiten nach allgemein gültigen Guidelines, definierten Algorithmen und erhalten medizinische Kompetenzen in Delegation des ärztlichen Leiters der jeweiligen Rettungsdienste. Das Rettungsfachpersonal ist und muss dementsprechend kompetent geschult sein.

Das System des freiwilligen Betriebs eines Rettungsdiensts durch Akutspitäler und durch Dritte gewährleistet mehrheitlich eine gute Qualität im Rettungswesen. Als "verlängerter Arm" der Notfallstation sorgt es für Versorgungssicherheit der Bevölkerung und wird aus freiem Willen der Akutspitäler auch bei ungenügender Kostendeckung betrieben. Die Übernahme von anderen Arbeiten durch das Personal der Rettungsdienste innerhalb der einsatzfreien Zeit in den Akutspitälern kompensiert dabei einen Teil der ausgewiesenen Unterdeckung. Andererseits ist die Zukunft der Rettungsdienste aufgrund der defizitären Situation ungewiss, und der Betrieb kann ohne Ankündigung per sofort durch die Leistungserbringer eingestellt werden.

Die SNZ 144 wird im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales organisatorisch und personell durch die Kantonsspital Aarau AG (KSA) betrieben. Die Tatsache, dass unter den Rettungs-

diensten der Anschein erweckt wird, die SNZ 144 könnte Einsätze nicht immer neutral vergeben, verlangt nach strukturellen Optimierungen. Jährlich wiederkehrend werden die Personalkosten der SNZ 144 finanziell im Rahmen von rund 2,2 Millionen[13] Franken durch den Kanton abgegolten.

4.4 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern

4.4.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2004 ist der Kanton Aargau Alleinaktionär der Spitalaktiengesellschaften. Das SpiG enthält in § 11 Abs. 5 spezialgesetzliche Vorgaben zur Zusammensetzung der Verwaltungsräte. Demnach hat die Zusammensetzung der Verwaltungsräte gemäss nachfolgenden Kriterien zu erfolgen:

- fachliche und persönliche Kompetenz
- Unabhängigkeit von Leistungseinkäufern mit Ausnahme der Einsitznahme einer Person als Kantonsvertretung
- Unabhängigkeit der Mehrheit der Mitglieder von den beiden anderen Spitalaktiengesellschaften des Kantons
- Weiter sieht § 11 Abs. 7 SpiG vor, dass die gleichzeitige Übernahme von mehr als einem Verwaltungsratspräsidium, einem Vizepräsidium und einem Amt der oder des Delegierten des Verwaltungsrats der drei Spitalaktiengesellschaften durch dieselbe Person ausgeschlossen ist.

4.4.2 Rollenkonflikt

Das Problem gründet in einem mehrfachen Rollenkonflikt, der darin besteht, dass der Kanton Alleinaktionär von drei Spitalaktiengesellschaften ist. Neben seiner Rolle als Eigentümer der Spitäler – deren Verwaltungsräte der Regierungsrat wählen kann – erteilt er zudem Betriebsbewilligungen, vergibt Leistungsaufträge, genehmigt oder setzt die Tarife fest, nimmt die Aufsicht wahr und ist gesetzgeberisch tätig. Einerseits agiert er demnach als Regulator und Gewährleister der Spitalversorgung und andererseits als Eigentümer der Spitäler. Es liegt im Interesse des Kantons als Eigentümer, dass die Spitalaktiengesellschaften auf dem kantonalen Spitalmarkt konkurrenzfähig und attraktiv auftreten, erfolgreich wirtschaften und über eine gute Infrastruktur verfügen. Jedoch ist es auf der anderen Seite dem Kanton als Mitfinanzierer stationärer Behandlungen ein Anliegen, die Leistungserbringer und die anfallenden Kosten steuern zu können und die Kosten auf einem möglichst tiefen Niveau zu halten.

Weiter kommt hinzu, dass der Kanton und die Kantonsspitäler unterschiedliche Sichtweisen vertreten: die Kantonsspitäler eine betriebswirtschaftliche, der Kanton primär eine volkswirtschaftliche. Dies scheint im ersten Moment nachvollziehbar, ist aber insofern problematisch, als der Kanton als Eigentümer der Kantonsspitäler eben auch die Sichtweise der Kantonsspitäler nicht vollständig ausblenden kann.

Die Kantonsspitäler haben als Leistungserbringer im Konkurrenzkampf untereinander und zu den übrigen Spitälern unter anderem und vereinfacht folgende Interessen:

- Hohe Tarife
- Viele abrechenbare Leistungen
- Rentable ambulante und stationäre Fälle
- Wenig Regulierungsdichte
- Übernahme finanziell attraktiver Leistungsaufträge
- Keine oder tiefe Dividendenausschüttungen

[13] Bis im Jahr 2022 betrug die Entschädigung 1,8 Millionen Franken.

Der Kanton hingegen verfolgt als Mitfinanzierer und Regulator der stationären Versorgung und als gewinnbeteiligungsberechtigter Eigentümer insbesondere und vereinfacht folgende Interessen:

- Tiefe Tarife
- Kein unbegründetes Mengenwachstum
- Ambulante statt stationäre Behandlung
- Angemessene Regelungsdichte, um dem verfassungsmässigen Auftrag nachzukommen
- Gewährleistung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen medizinischen Versorgung im Kanton Aargau
- Selbstständige Erwirtschaftung der notwendigen Investitionen durch die Kantonsspitäler
- Minimierung des finanziellen Risikos

Der Kanton ergreift bereits Massnahmen, um dem Rollenkonflikt entgegenzuwirken. Das Bewerbungsverfahren für die Spitallisten sorgt zum Beispiel dafür, dass sämtlichen Spitälern die Möglichkeit geboten wird, einen Leistungsauftrag zu erhalten, sofern sie die kantonalen Anforderungen erfüllen. Der Rollenkonflikt besteht aber nach wie vor. Die wohl gewichtigste Massnahme zur Entschärfung des Rollenkonflikts stellt die Anpassung der Eigentümerstruktur durch eine Veräusserung oder Teilveräusserung der Beteiligungen an den Spitalaktiengesellschaften dar. Eine solche sollte branchenintern erfolgen, um den Beteiligten Synergievorteile zu bringen. Die rechtliche Möglichkeit einer
(Teil-)Veräusserung erhöht den Handlungsspielraum und die Flexibilität des Kantons, um auf sich ändernde Bedingungen reagieren zu können. Die heutige gesetzliche Grundlage sieht vor, dass der Kanton mindestens 70 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen jeder Spitalaktiengesellschaft hält (§ 11 Abs. 1 SpiG). Damit rechtlich auch eine weitergehende oder vollständige Veräusserung zulässig ist, muss die Rechtsgrundlage entsprechend angepasst werden.

Es ist schweizweit bekannt, dass die ambulanten und stationären Tarife in einem wesentlichen Teil der Leistungsbereiche nicht kostendeckend sind. Damit die Spitäler gewinnbringend betrieben werden können, sind sie darauf angewiesen, einen möglichst hohen Anteil an privatversicherten Personen zu behandeln. Mit den so erwirtschafteten Einnahmen können die Verluste aus OKP-Behandlungen teilweise kompensiert werden. Aber auch durch diese Verrechnung ist es den meisten Spitälern nicht mehr möglich, die branchenüblich angestrebte EBITDA-Marge von 10 % zu erreichen. Dabei zeigt sich gemäss einer Studie der PricewaterhouseCoopers (PwC) AG aus dem Jahr 2016[14], dass mittelgrosse Spitäler mit mehr als 200, aber weniger als 450 Betten am profitabelsten sind. An dieser Einschätzung dürfte sich bis heute nichts verändert haben. Gemäss den jeweiligen Jahresberichten 2021 beträgt die durchschnittliche Bettenzahl über alle Kategorien beim KSA 669 Betten, bei der Kantonsspital Baden AG (KSB) 385 Betten und bei der Psychiatrische Dienste Aargau AG (PDAG) 469 Betten.

Mit der aktuellen Teuerung, der Umsetzung der Pflegeinitiative, dem steigenden Druck auf die Tarife im Rahmen von Verträgen, welche unter das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908 fallen, dem sinkenden Anteil an Privatpatientinnen und -patienten und der zunehmenden Ambulantisierung hat sich die Herausforderung der wirtschaftlichen Leistungserbringung bereits verschärft und wird sich noch weiter verschärfen. Vor diesem Hintergrund können die Kantonsspitäler aus heutiger Betrachtung mittel- und langfristig weniger rentabel betrieben werden als bisher. Aufgrund dieser Entwicklungen haben das KSA und das KSB im Herbst 2022 erstmals einen Impairment-Test (Werthaltigkeitstest[15]) auf den Bilanzstichtag per 31. Dezember 2022 durchgeführt. Während der Impairment-Test des KSB keinen Wertberichtigungsbedarf ergab, zeigte sich beim KSA ein Wertberichtigungsbedarf in der Höhe von 240 Millionen Franken. Hätte das

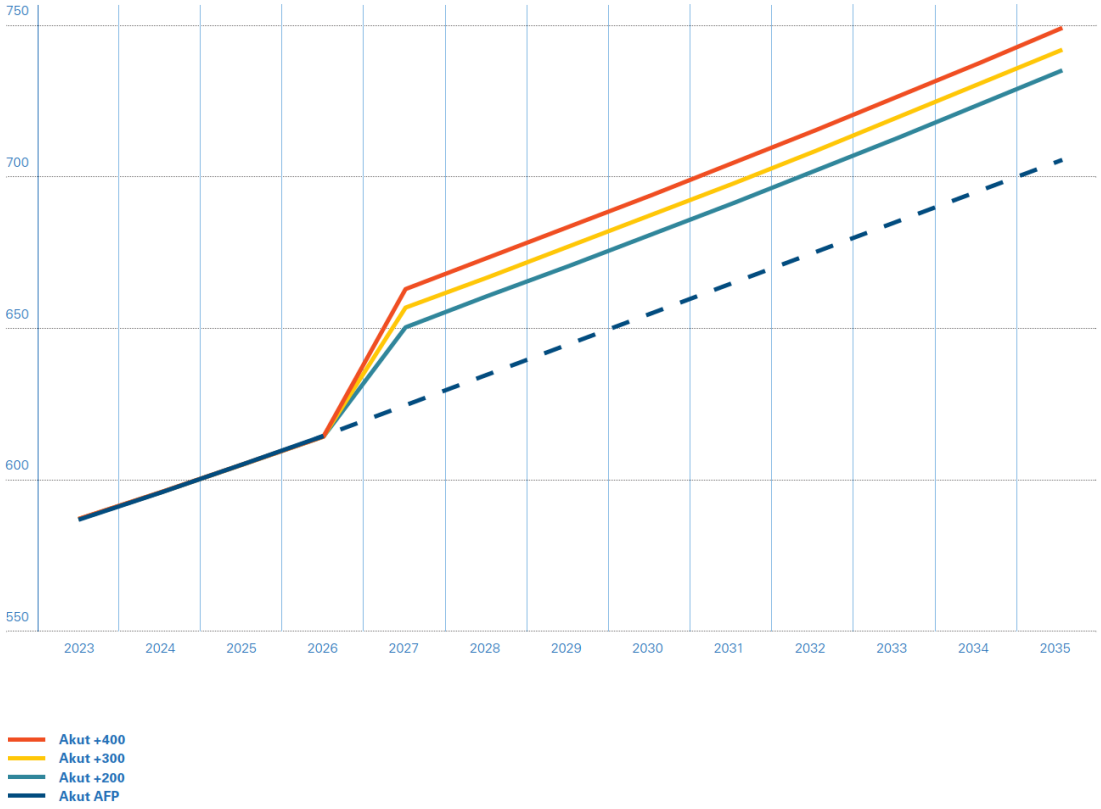
[14] PwC (2016): Schweizer Spitäler: So gesund waren die Finanzen 2015.

[15] Test zur Bewertung des Anlagevermögens.

KSA in seiner Jahresrechnung 2022 eine Wertberichtigung in der ermittelten Höhe verbuchen müssen, hätte dies zu einer Überschuldung des KSA geführt[16]. Dem KSA drohte somit der Konkurs. Das KSA stellte am 18. November 2022 dem Regierungsrat ein Finanzhilfegesuch in der Höhe des ermittelten Wertberichtigungsbedarfs, das heisst in der Höhe von 240 Millionen Franken. Mit Beschluss vom 16. Mai 2023 bewilligte der Grosse Rat für den Finanzhilfebeitrag an das KSA eine einmalige Ausgabe über 240 Millionen Franken. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d KV. Der Kanton trägt als Eigentümer der Spitalaktiengesellschaften das Risiko, dass auch in Zukunft Kapitalerhöhungen durchgeführt oder Finanzhilfen geleistet werden müssen.

Die nachfolgende Prognose basiert auf den Daten der Jahresberichte 2016–2021 des Kantons sowie den Daten des AFP 2023–2026 und zeigt exemplarisch die Entwicklung der kantonalen Kosten für die akutsomatischen Spitäler bei Erhöhung der Baserate um Fr. 200.–, Fr. 300.– und Fr. 400.–.

Abbildung 11: Szenarien Kostenentwicklung der Akutspitäler auf Basis des AFP 2023–2026



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

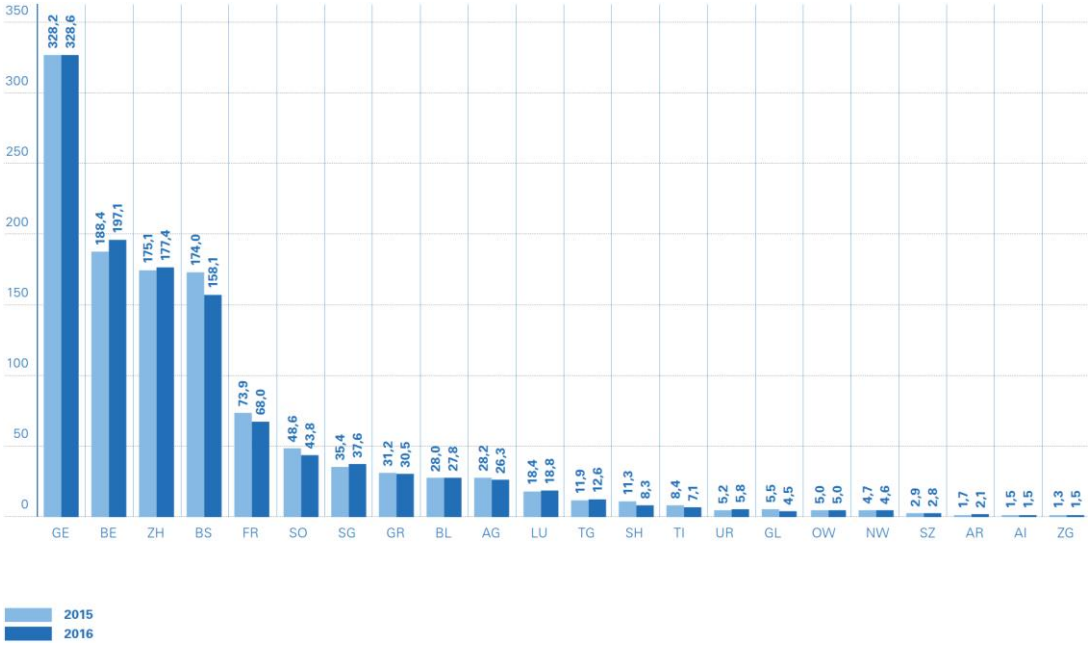
Die direkten Folgen der ungenügenden Vergütungen sind teilweise bereits ersichtlich. So sind die Spitäler nicht oder nur zurückhaltend bereit, in zusätzliche Leistungen wie beispielsweise die Spitalseelsorge zu investieren, obwohl diese heute zu einem wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung im Spital geworden ist und den Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden unabhängig von deren Weltanschauung und Religionszugehörigkeit zur Verfügung steht. Gerade rund um die Covid-19-Pandemie hat sich die Wichtigkeit der Spitalseelsorge manifestiert.

Erachtet es der Kanton als notwendig, dass ein Spital ausserhalb des OKP-Leistungsauftrags zusätzliche Leistungen erbringt, muss der Kanton diese Leistungen als GWL mitfinanzieren. Der Kanton Aargau hält sich bei der Finanzierung von GWL im interkantonalen Vergleich stark zurück.

[16] Eine Überschuldung liegt gemäss Art. 725b Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (OR) vom 30. März 1911vor, wenn die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind.

Die Kantone Wallis, Jura, Waadt und Neuenburg haben an der Umfrage von Ecoplan nicht teilgenommen.

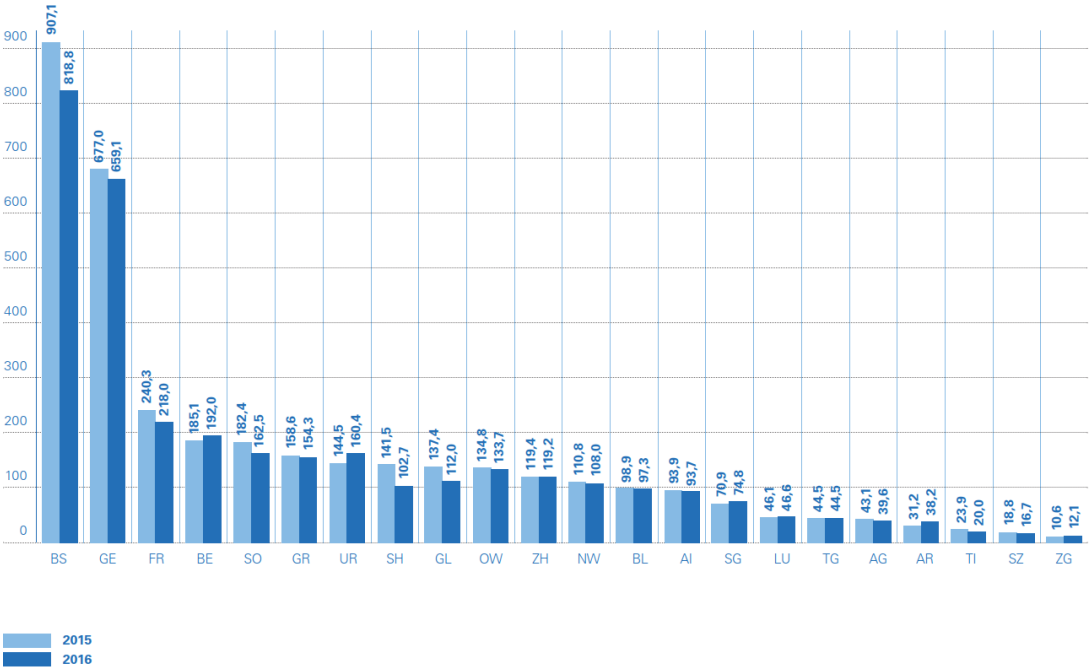
Abbildung 12: Kantonale GWL im 2015 und 2016 in Millionen Franken pro Jahr



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, basierend auf Ecoplan, Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, 29. Mai 2019

Die absoluten Werte der in der obigen Liste aufgeführten Kantonsbeiträge für GWL zeigen eine grosse Bandbreite. Während die Kantonsbeiträge im Kanton Genf in den Jahren 2015 und 2016 rund 328 Millionen Franken betrugen, hat der Kanton Zug Beiträge im Umfang von 1,3 respektive 1,5 Millionen Franken finanziert. Die gelisteten Kantone mit Universitätsspitälern (Genf, Bern, Zürich und Basel-Stadt) gewähren die höchsten Kantonsbeiträge. Der Kanton Aargau liegt mit 28,2 respektive 26,3 Millionen Franken bei Berücksichtigung der Grösse des Kantons fast am Ende der Liste, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:

Abbildung 13: Kantonale GWL im 2015 und 2016 in Franken pro Kopf



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, basierend auf Ecoplan, Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, 29. Mai 2019

Im Hinblick auf die kantonseigenen Spitäler stellt die tiefe Vergütung der Leistungen aus gewissen OKP-Bereichen den Kanton aber vor ein Problem, weil er als Eigentümer der kantonseigenen Spitäler deren wirtschaftliches Überleben sicherstellen muss – dies aus finanziellen Gründen, aus Gründen der Versorgungssicherheit und um seine Reputation auf dem Finanzmarkt zu erhalten.

Das sind die Gründe, weshalb der Regierungsrat das KSA für die Wertberichtigung der Aktiven mit 240 Millionen Franken in Form eines nicht rückzahlungspflichtigen Beitrags unterstützen will. Eine Bilanzsanierung des KSA ist unausweichlich, um dessen Konkurs abzuwenden. Mit einem Konkurs des KSA könnte die Versorgungssicherheit im Kanton Aargau nicht mehr sichergestellt werden.

Gerade vor dem beschriebenen Hintergrund der ungenügenden Tarife im ambulanten und stationären Bereich und der damit verbundenen finanziellen und versorgungstechnischen Risiken für den Kanton ist es umso wichtiger, dass die kantonseigenen Spitäler – vor allem KSA und KSB, die über ein weitgehend deckungsgleiches Leistungsportfolio verfügen – mögliche Synergien optimal ausnutzen, eine gute Koordination besteht und sinnvolle Kooperationen untereinander und mit Dritten eingegangen werden.

4.4.3 Eigentümerstruktur

Die PCG-Richtlinie regelt in Ziffer 14 die Grundzüge der Eigentümerstrategie. So hat der Regierungsrat je Kantonsspital eine Eigentümerstrategie zu erstellen und mindestens alle vier Jahre zu evaluieren und zu überarbeiten. Die Eigentümerstrategie ist allerdings rechtlich nicht bindend. Das oberste Leitungsorgan der Spitalaktiengesellschaften muss somit die Eigentümerstrategie in seiner eigenen Unternehmensstrategie nicht rechtlich zwingend berücksichtigen.

Die Eigentümerstrategie legt die strategischen Interessen des Eigentümers Kanton Aargau dar. In den Eigentümergesprächen zwischen Kanton und Spitälern werden die strategischen Ziele festgelegt und deren Erreichung besprochen. Diese Gespräche finden mehrmals jährlich statt. Der Regierungsrat verfolgt mit den Beteiligungen nachhaltige und langfristige Ziele. Die Eigentümerstrategie hat einen Zielhorizont von vier Jahren. Die in der Eigentümerstrategie dargelegten Eigentümerziele definieren die Erwartungen des Regierungsrats an die Beteiligung und beantworten die Frage, weshalb der Kanton an diesem Unternehmen beteiligt ist. Die Stossrichtungen umfassen die beabsichtigten Änderungen des Kantons mit der Beteiligung.

Der Kanton Aargau als Alleinaktionär der drei Kantonsspitäler verfügt nur über begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Spitalaktiengesellschaften. Diese Einschränkungen ergeben sich zum einen aus den gesellschaftsrechtlichen Regelungen im OR, zum anderen aus dem KVG, das in zahlreichen Bereichen abschliessende und national geltende Regelungen vorgibt und dem SpiG, das für alle Spitäler auf der Aargauer Spitalliste geltende Regelungen aufstellt. Diese Einschränkungen wurden teilweise bewusst durch den Kanton herbeigeführt, indem zum Beispiel § 11 Abs. 5 SpiG geschaffen wurde, welcher Einschränkungen für die Zusammensetzung der Verwaltungsräte vorsieht, oder der Kanton bewusst darauf verzichtet, Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat der kantonseigenen Spitäler zu entsenden. Die Einschränkungen könnte der Kanton aufheben. Abschliessend gilt es festzuhalten, dass dem Regierungsrat die im OR festgelegten Befugnisse insbesondere an den Generalversammlungen (GV) zukommen.

4.4.4 Eigentümerstruktur und Rollenkonflikt

§ 11 SpiG hält fest, dass der Kanton mindestens 70 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen jeder Spitalaktiengesellschaft halten muss. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Ausserdem bedürfen Änderungen der Statuten einer Spitalaktiengesellschaft, die ein qualifiziertes Mehr gemäss Art. 704 OR verlangen, einer vorgängigen Instruktion durch den Grossen Rat.

Es ist bei den Einflussmöglichkeiten auf den Gang der Spitalaktiengesellschaften zu unterscheiden zwischen rein gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten und denjenigen aus der Spitalplanung. Erstere sind eng an die Höhe der Beteiligung gebunden, letztere stehen dem Kanton unabhängig von der Beteiligung zu und zeigen sich in der Gesamtplanung der Spitallandschaft, der Spitalkonzeption und den Leistungsaufträgen. In diesem Bereich ist der Kanton allerdings an den Grundsatz der

Gleichbehandlung gebunden und darf seine Spitalaktiengesellschaften gegenüber den übrigen kantonalen Listenspitälern nicht bevorzugen oder benachteiligen.

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die GV als oberstes Organ der Aktiengesellschaft ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Ein qualifiziertes Quorum wird bei wenigen für die Gesellschaft speziell tiefgreifenden Beschlüssen gefordert (beispielsweise Änderung des Gesellschaftszwecks, Auflösung der Gesellschaft etc.).

Eine Teilveräusserung von weniger als einem Drittel der Aktien an einer Spitalaktiengesellschaft hätte auf die Möglichkeiten der gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme des Kantons kaum Auswirkungen. Der Kanton könnte als Mehrheitsaktionär weiterhin sämtliche Beschlüsse nach seinen Wünschen fällen. Nach wie vor könnte er auch bei Beschlüssen, die ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln erfordern, ohne Zustimmung der Minderheitsaktionäre entscheiden.

Würde der Kanton mehr als einen Drittel, aber weniger als 50 % seiner Beteiligungen an einer Spitalaktiengesellschaft verkaufen, könnte er weiterhin alle Beschlüsse, die ein einfaches Mehr erfordern, selbst fällen. Zur Erreichung des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen, wie es für tiefgreifende Beschlüsse verlangt wird, wäre der Kanton aber auf die gemeinsame Beschlussfassung mit einem Teil der Minderheitsaktionäre angewiesen.

Beim Verkauf einer Minderheitsbeteiligung von weniger als 50 % würde der Kanton somit nach wie vor über grosse Einflussmöglichkeiten verfügen. Er wäre aber nicht mehr in der Lage, qualifizierte Beschlüsse allein fällen zu können.

Beim Verkauf von mehr als 50 %, aber weniger als zwei Dritteln einer Beteiligung, könnte der Kanton auch einfache Beschlüsse nicht mehr allein fällen. Allerdings könnte er qualifizierte Beschlüsse, die sich gegen seinen Willen richten, immerhin noch verhindern.

Bei einer Totalveräusserung der Aktien könnte der Kanton gesellschaftsrechtlich keinen Einfluss mehr auf den Geschäftsgang der Spitalaktiengesellschaft nehmen. Es blieben nur die Möglichkeiten über die Spitalplanung.

Je geringer die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die Spitalaktiengesellschaften sind, desto kleiner ist auch der einleitend geschilderte Rollenkonflikt des Kantons.

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen (Art. 703 OR). Gewisse Beschlüsse erfordern gemäss Art. 704 OR ein qualifiziertes Mehr. Nachfolgend abgebildet sind die Einflussmöglichkeiten des Kantons bei einer (Teil-)Veräusserung der Aktien:

Tabelle 11: Einflussmöglichkeiten des Kantons bei (Teil-)Veräusserung der Beteiligungen

	Verkauf < 1/3 Art. 704 OR	Verkauf < 1/2 Art. 703 und 704 OR	Verkauf < 2/3 Art. 703 und 704 OR	Totalverkauf
Gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeit	• alle Beschlüsse alleine	• einfache Beschlüsse alleine • qualifizierte Beschlüsse mit Minderheitsaktionär(en) • qualifizierte Beschlüsse verhindern	• einfache und qualifizierte Beschlüsse mit Minderheitsaktionär(en) • qualifizierte Beschlüsse verhindern	• keine
Weitere gesetzliche Einflussmöglichkeit	Gesamtplanung, Spitalkonzeption und Leistungsaufträge			
Rollenkonflikt des Kantons				

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

Welcher Erlös aus einem (Teil-)Verkauf der Spitalaktiengesellschaften resultieren würde, kann zurzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Um einen Richtwert zu erhalten, kann als Bewertungsmethode zum jetzigen Zeitpunkt einzig die Substanzwertmethode – der Nettosubstanzwert entspricht dem Eigenkapital – angewendet werden. Die Substanzwertmethode ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vermögensteile. Sie blendet die zukünftige Ertragslage des Unternehmens aus und eignet sich deshalb vor allem zur Definition einer Preisuntergrenze bei stabilen Verhältnissen.

Gemäss den Jahresrechnungen 2021 präsentieren sich die Substanzwerte der Spitäler für einen allfälligen Teil-Verkauf folgendermassen:

Tabelle 12: Substanzwerte der Spitalaktiengesellschaften gemäss deren Jahresberichte

	Substanzwert (Eigenkapital) in Millionen Franken
KSA (Konzern)	282[17]
KSB	312
PDAG	146

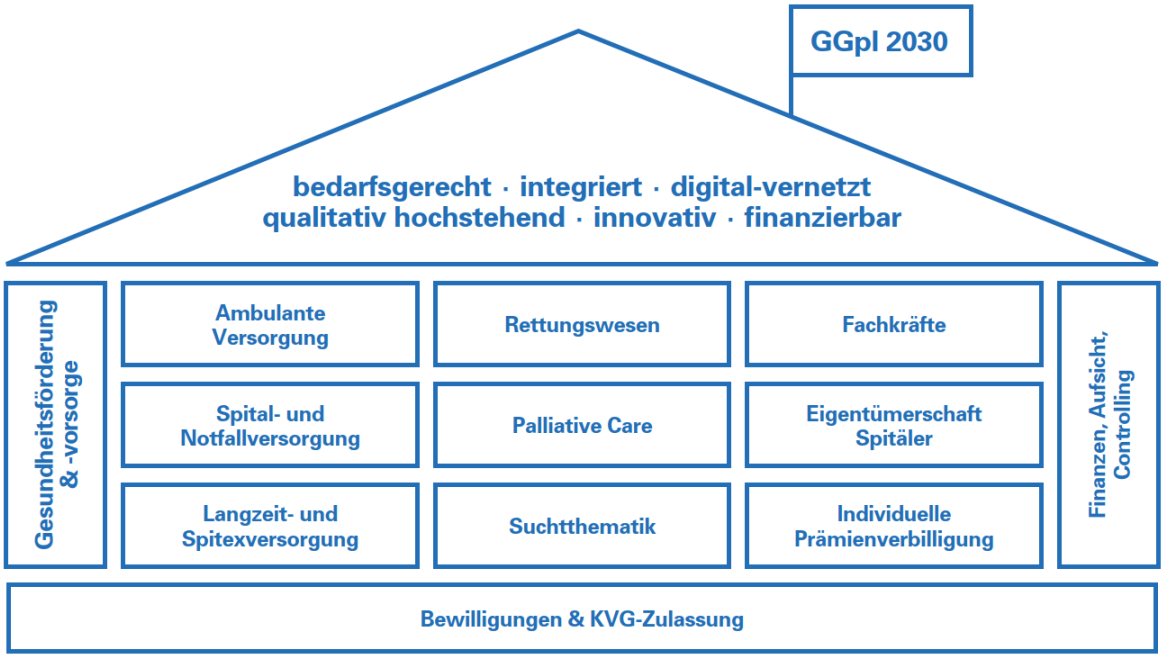
Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung

Für weitergehende Bewertungen müssten von den Spitälern Unternehmensdaten zur Verfügung gestellt werden. Da noch nicht feststeht, ob und welcher Anteil der Spitalgesellschaften verkauft werden soll, ist es nicht sinnvoll, bereits jetzt Kosten für eine detaillierte Bewertung zu generieren.
Das Potenzial einer Teilveräusserung respektive die Nachfrage nach einer Beteiligung an den kantonalen Spitälern kann zurzeit nicht abgeschätzt werden. Dem Eigentümer liegen derzeit keine entsprechenden Anfragen vor.

[17] Per 31. Dezember 2022 betrug das Konzerneigenkapital des KSA 281'703 Millionen Franken (Quelle: KSA Jahresbericht 2022, S. 24). Mit Beschluss vom 16. Mai 2023 bewilligte der Grosse Rat für den Finanzhilfebeitrag an das KSA eine einmalige Ausgabe über 240 Millionen Franken zur Sanierung der Bilanz. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d KV (vgl. Ziffer 4.4.2).

5. Systematik der GGpl 2030

Abbildung 14: Strategiehaus GGpl 2030



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2022

Die GGpl 2030 umfasst – neben der übergeordneten Strategie – drei Querschnitts- und 21 Fach-Strategien mit jeweils mehreren Absätzen. Die übergeordnete Strategie und die Querschnitt-Strategien betreffen die gesamte Gesundheitslandschaft des Kantons Aargau. Sie werden deshalb bei der Beschreibung der einzelnen Themenbereiche nicht mehr speziell erwähnt, sind aber trotzdem für die gesamte Gesundheitslandschaft massgebend.

Die Strategien entsprechen im Wesentlichen den 21 Zielen aus dem Anhörungsbericht. Eine Gegenüberstellung der Strategien in der Version Anhörungsbericht und der Version GGpl 2030 liegt der Botschaft bei. Zur Illustration wird nachfolgend am Beispiel der Gesundheitsförderung die Version Anhörungsbericht und die Version GGpl 2030 gegenübergestellt:

Version Anhörungsbericht

Ziel 4
Gesundheitsförderung und Prävention zur Verhinderung von chronischen, nicht übertragbaren Krankheiten sind über die gesamte Lebensspanne hinweg in der Bevölkerung verankert und als eigene Säule des Gesundheitssystems anerkannt.
Strategien:
4.1 Der Kanton stärkt die Gesundheitskompetenzen seiner Bevölkerung im Umgang mit Gesundheit und Krankheit, sodass sie ihr Handeln eigenverantwortlich, kosten- und ressourcenbewusst sowie gesundheitsförderlich gestaltet. Ein besonderes Augenmerk wird auf belastete vulnerable Bevölkerungsgruppen gelegt.
4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens 0,25 % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss KVG zu beteiligen; ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge.
4.3 Die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung orientieren sich an den Lebensabschnitten.
4.4 In der Schulgesundheit kommt den Schulärztinnen und -ärzten eine tragende Rolle zu. Sie sorgen zusammen mit den Kinderärztinnen und -ärzten für eine gesunde und vorsorgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Version GGpl

Ziel 4: Stärkung der Kompetenz der Bevölkerung zu gesundheitsförderlichem Handeln.

Strategien:

4.1 Der Kanton stärkt die Kompetenzen seiner Bevölkerung im Umgang mit Gesundheit und Krankheit über die gesamte Lebensspanne hinweg, sodass sie ihr Handeln eigenverantwortlich, kosten- und ressourcenbewusst sowie gesundheitsförderlich gestaltet. Ein besonderes Augenmerk wird auf belastete vulnerable Bevölkerungsgruppen gelegt.

4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens 0,25 % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu beteiligen (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).

4.3 Die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung orientieren sich an den Lebensabschnitten.

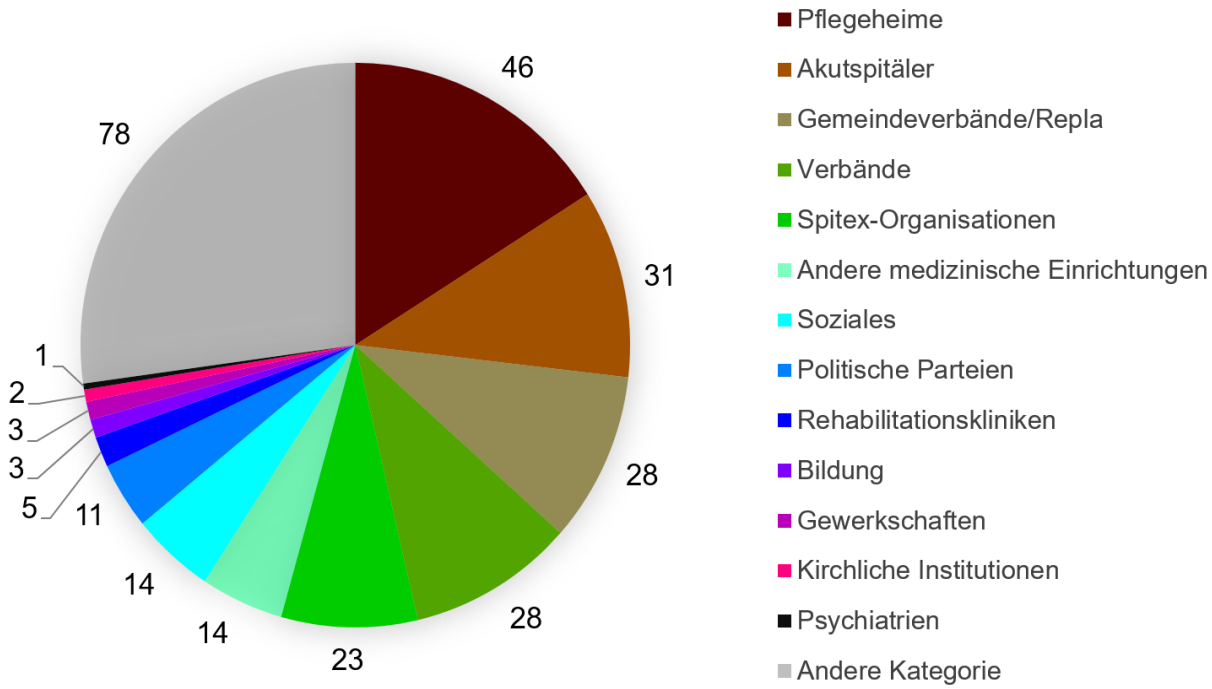
4.4 In der Schulgesundheit kommt den Schulärztinnen und Schulärzten eine tragende Rolle zu. Sie sorgen zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und paramedizinischen Fachpersonen für eine gesunde und vorsorgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

6. Ergebnisse der Anhörung

6.1 Anhörungsteilnehmende nach Kategorien

Die Anhörung fand vom 25. August bis am 25. November 2022 statt. Insgesamt sind 256 Anhörungsantworten eingegangen. Besonders viele Stellungnahmen reichten Akutspitäler, Gemeinden, Pflegeheime und Verbände ein. Die Stellungnahme der vaka wurde sowohl von Leistungserbringern als auch von Gemeinden und Regionalplanungsverbänden (Repla) oft ganz oder teilweise kopiert. Auch die Stellungnahme der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV) wurde von Gemeinden oder Replas häufig übernommen. Damit haben die Stellungnahme der beiden Verbände im Sinne eines Multiplikatoren-Effekts das Anhörungsergebnis wesentlich beeinflusst. Auffällig viele gleiche Stellungnahmen gingen zudem von Personen aus dem Umfeld von einzelnen Akutspitälern oder Pflegeheimen ein.

Abbildung 15: Anzahl Anhörungsteilnehmende nach Kategorien

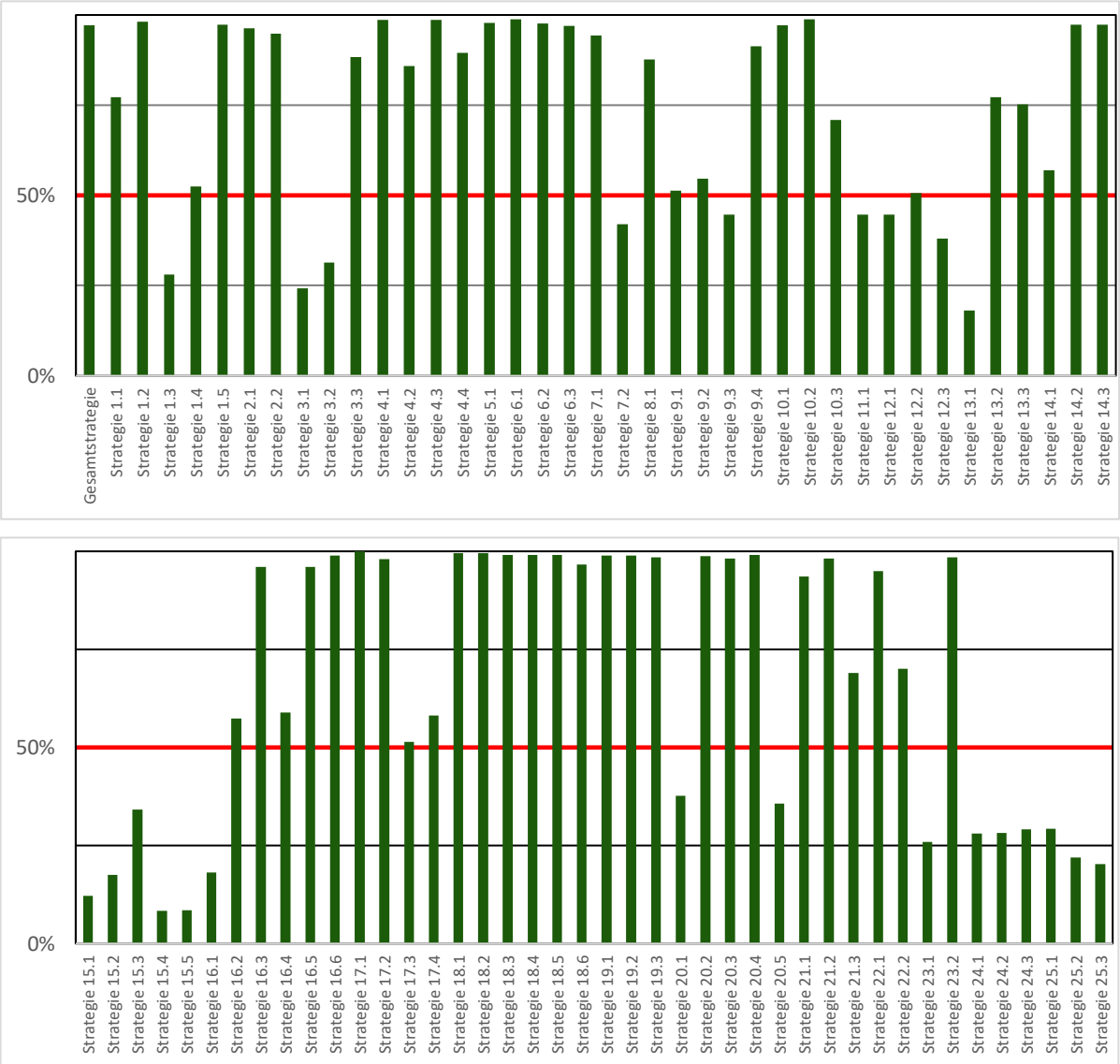


Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

6.2 Summarische Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

Von den 81 Strategien, die es im Rahmen der Anhörung zu beurteilen gab, sind 55 Strategien sowohl aus einer Gesamtsicht als auch aus einer politischen Sicht auf Zustimmung (Zustimmungsquote von mehr als 50 %) gestossen.

Abbildung 16: Zustimmungsquote zu den Strategien gemäss Anhörungsbericht



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

Zehn Strategien wurden sowohl von der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden als auch von der Mehrheit der politischen Parteien abgelehnt. 16 Strategien fanden entweder keine Zustimmung bei der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden oder bei den politischen Parteien:

Tabelle 13: Verteilung der Ja- und Nein-Stimmen zu den Strategien

Alle Stellungnahmen	Stellungnahmen der Politik	Anzahl betroffene Strategien	Themenfelder mit Nein-Mehrheit
Zustimmung	Zustimmung	55	
Zustimmung	Ablehnung	2	1. Pflegende Angehörige 2. Teile der Hausärztlichen Notfallversorgung
Ablehnung	Zustimmung	14	1. Planung, Steuerung und Controlling durch den Kanton 2. Ansiedlung spezifischer ambulanter Berufsgruppen 3. Versorgungsregionen 4. Subsidiäre Normpflegekosten 5. Verweildauer im Pflegeberuf 6. Regionale Anlaufstellen
Ablehnung	Ablehnung	10	1. Vertraglich vereinbarte Leistungsziele für Spitäler 2. Teile der Hausärztlichen Notfallversorgung 3. Leistungsvereinbarungen in der Pflege 4. Patientenberatungsstellen

Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

Bei den Themenfeldern mit Nein-Mehrheit konnte der Regierungsrat in den meisten Fällen durch eine Justierung oder Schärfung der Strategie das Anliegen der kritischen Stimmen aufnehmen. Strategien, die bereits durch eine Bundeslösung behandelt (bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege – Teil der Pflegeinitiative) oder deren Inhalt aufgrund eines Bundesgerichtsurteils geklärt sind (pflegende Angehörige und Submission Spitex), hat der Regierungsrat nicht in die GGpl 2030 übertragen.

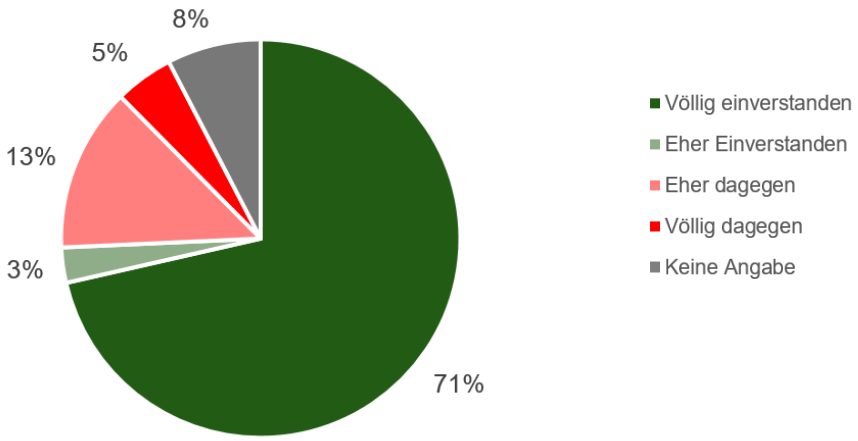
6.3 Anhörungsergebnisse zu den einzelnen Fragen

Im Folgenden werden alle Anhörungsergebnisse zu den Strategien gemäss der Nummerierung im Anhörungsbericht grafisch dargestellt. Grundsätzlich werden in der Botschaft nur Anhörungsergebnisse und Anpassungen zu Strategien, für die keine klare Mehrheit erzielt werden konnte, differenziert erläutert. Einzelne Stellungnahmen werden, wenn sie zum Verständnis wichtig sind oder zu einer Änderung der Strategie geführt haben, auch bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen angeführt.

6.3.1 Übergeordnete Strategie

Die übergeordnete Strategie bildet den Handlungsrahmen für die Ziele und strategischen Ausrichtungen der jeweiligen Themenschwerpunkte.

Abbildung 17: Gesamte Rückmeldungen gemäss Struktur Anhörungsbericht

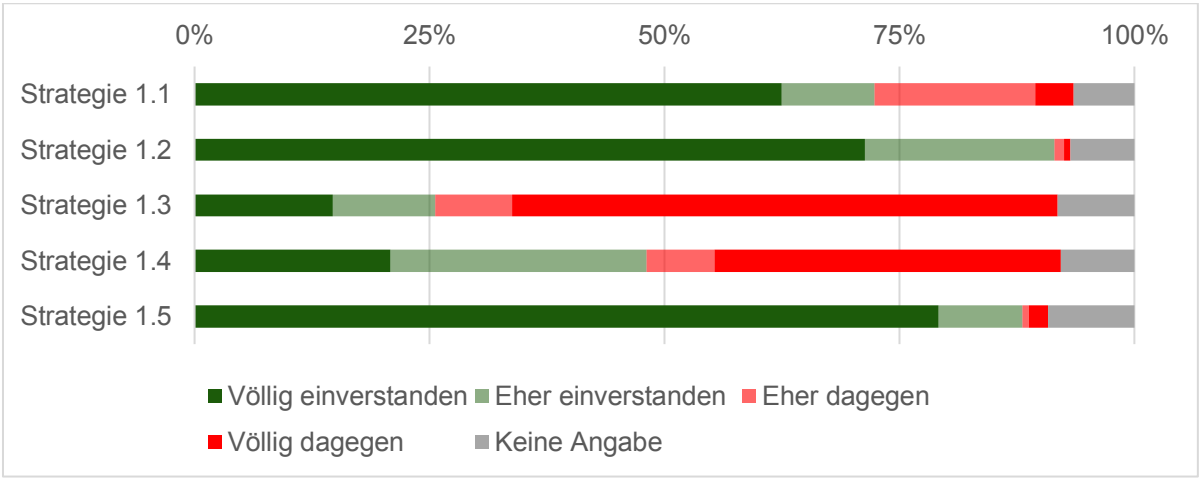


74 % der Anhörungsteilnehmenden und alle politischen Parteien sind mit der übergeordneten Strategie völlig oder eher einverstanden.

Verschiedene Leistungserbringer und Verbände haben gefordert, dass die Strategie 9.4 (gemäss Struktur Anhörungsbericht) zu den Vorhalteleistungen nicht nur für die Akutspitäler, sondern für alle Leistungserbringer gelten und generell auf GWL ausgedehnt werden sollte. Der Regierungsrat ist diesem Anliegen gefolgt und hat die übergeordnete Strategie mit einem entsprechenden Absatz ergänzt.

6.3.2 Integrierte Versorgung (Strategie 1 der GGpl 2030)

Tabelle 14: Strategie 1 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategien 1.1, 1.2 und 1.5 zur integrierten Versorgung sind bei der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden und allen politischen Parteien auf Zustimmung gestossen. Inhaltlich hat der Regierungsrat deshalb keine Änderung vorgenommen. Er hat die Strategien 1.1. und 1.2 in der GGpl 2030 aber konziser formuliert und Bezug darauf genommen, dass ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die integrierte Versorgung das Ermitteln und Anvisieren einer bestimmten Personengruppe ist.

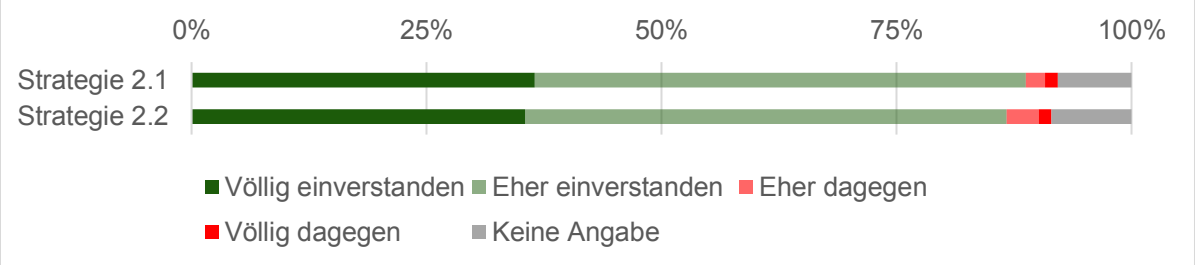
Bei Strategie 1.3 wurde von der vaka und verschiedenen weiteren Anhörungsteilnehmenden moniert, dass die Pflegeversorgung Bestandteil einer sektorenübergreifenden, die ganze Behandlungskette umfassenden Versorgung sei und deshalb bereits von den Strategien 1.1 und 1.2 umfasst werde.

Die GAV, weitere Gemeindeverbände und einzelne Gemeinden haben die Strategie wegen dem Bezug auf die Versorgungsregionen abgelehnt. Weil die Versorgungsregionen sowie die Betreuung und Pflege im Alter in eigenen Strategien behandelt werden, hat der Regierungsrat die Strategie 1.3 gestrichen beziehungsweise nicht in die GGpl 2030 überführt.

Die Strategie 1.4 wird von der knappen Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden und allen politischen Parteien mit Ausnahme der SVP (Schweizerische Volkspartei) begrüsst. Die SVP findet, es brauche keine Aufgabenausweitung und die Finanzierung sei nicht geklärt. Die grossen Verbände haben eine unterschiedliche Haltung: Die vaka erachtet die Strategie als überflüssig, währendem der Aargauische Ärzteverband (AAV) sie als unrealistisch erachtet und die GAV sie begrüsst. Das Case Management sollte allerdings, findet die GAV, von den Krankenversicherern bezahlt werden. Nach Ansicht des Regierungsrats kann mit einem optimalen Schnittstellenmanagement, zum Beispiel hinsichtlich einer Platzierung im Pflegeheim oder der Medikation bei Spitalaustritt nicht nur die Qualität der Versorgung verbessert, sondern es können auch Kosten eingespart werden. Bereits heute kümmern sich die Spitäler um die Nachversorgung nach dem Spitalaustritt. Entschädigt werden sie über die Spitalfinanzierung. Das Schnittstellenmanagement muss in vielen Fällen optimiert werden. Das sieht das Gros der Anhörungsteilnehmenden auch so, weshalb der Regierungsrat an der Strategie festhält und sie inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 aufnimmt.

6.3.3 eHealth (Strategie 2 der GGpl 2030)

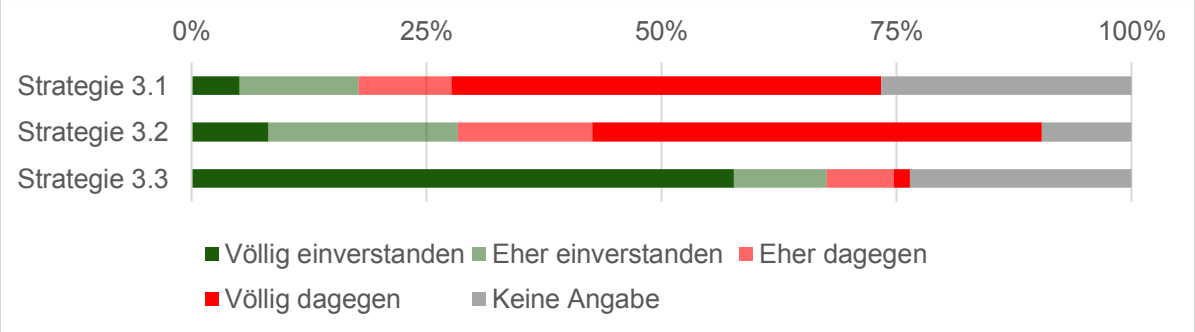
Tabelle 15: Strategie 2 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategien zu eHealth hat der Regierungsrat aufgrund der klaren allgemeinen und einstimmigen politischen Zustimmung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

6.3.4 Massnahmen zur Kostendämpfung (Strategie 3 der GGpl 2030)

Tabelle 16: Strategie 3 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategie 3.1 wird sowohl von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden als auch der Mehrheit der politischen Parteien abgelehnt. Einzig die SVP und die Grünliberale Partei (GLP) stimmen vertraglichen Leistungszielen oder Anreizen bei mengeninduzierten Eingriffen zu.

Als Grund für die hohe Ablehnungsquote wird vorgebracht, dass Mengen- und Kostenziele momentan im eidgenössischen Parlament als indirekter Gegenvorschlag auf die "Kostenbremse-Initiative" (vgl. Ziffer 2.3) diskutiert würden und aus diesem Grund kantonale Massnahmen unnötig seien. Zudem greife die Fokussierung auf die Spitalfinanzierung im Hinblick auf die Strategie eines finanzierbaren Gesundheitswesens zu kurz. In der Vergangenheit habe sich zudem gezeigt, dass staatliche Massnahmen zur Mengensteuerung versagen und zu Rationierung und Zweiklassenmedizin führen

würden (zum Beispiel in Grossbritannien bei der Altersbeschränkung für künstliche Hüftgelenke). Eine sinnvolle zentrale Steuerung werde durch die hohe Komplexität, die vielen Einflussfaktoren und die langen Latenzzeiten des Systems erschwert oder gar verunmöglicht.

Das Departement Gesundheit und Soziales hat das Instrument von vertraglich vereinbarten Leistungszielen zur Verlagerung von stationären Spitalleistungen in den ambulanten Bereich bis zur abschliessenden Regelung im Bundesrecht Anfang 2023 erfolgreich eingesetzt. Denkbar ist, dieses Instrument inskünftig auch im Zusammenhang mit der Indikationsqualität anzuwenden, das heisst bei Behandlungen, deren Durchführung sowohl operativ als auch konservativ möglich sind.

Der Regierungsrat hält an der Strategie 3.1, die mit dem indirekten Gegenvorschlag auf die "Kostenbremse-Initiative" und deren fixe Kosten- und Mengenziele nichts gemeinsam hat, fest. Durch die vertragliche Vereinbarung der Leistungsziele soll die notwendige Akzeptanz derselben bei den Leistungserbringern geschaffen werden. Der Regierungsrat hat diese Strategie deshalb inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 aufgenommen – einzig die Terminologie mengeninduziert wurde durch angebotsinduziert ersetzt, wie sie in der Fachdiskussion verwendet wird.

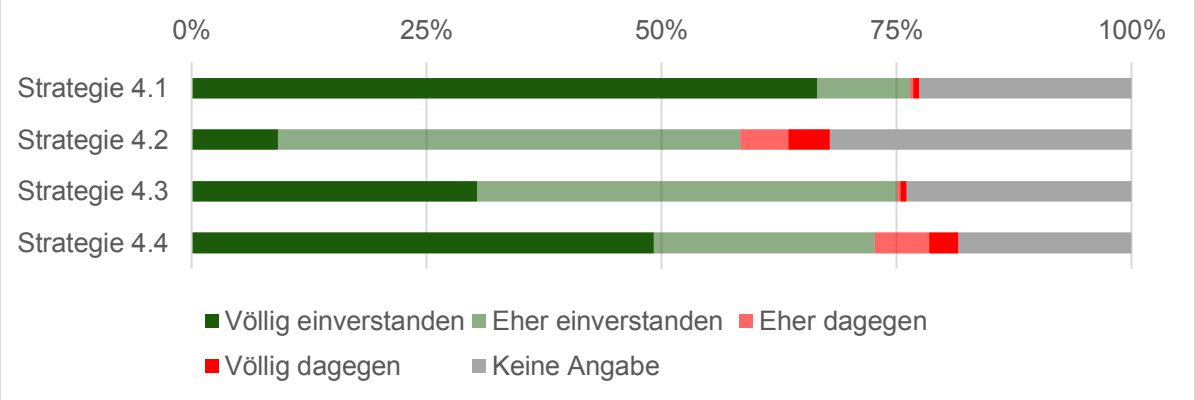
Die Strategie 3.2 hat der Regierungsrat nicht in die GGpl 2030 überführt, da die Bedarfsorientierung bei der KVG-Zulassung bereits im KVG geregelt ist.

Die Strategie 3.3 wird von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden und den meisten politischen Parteien begrüsst. Die Sozialdemokratische Partei (SP) und die GLP lehnen die Strategie eher ab. Sie begründen die Ablehnung damit, dass die Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Gesundheitsbildung als Kostendämpfungsmassnahmen in der Strategie zu wenig herausgestrichen seien. Der Kanton müsse zudem die Bevölkerung zum Kostenbewusstsein befähigen.

Der Regierungsrat hat die Strategie 3.3 zur Kostendämpfung mit der Erweiterung durch die Faktoren Prävention, Gesundheitsförderung und Kostenbewusstsein in die GGpl 2030 überführt.

6.3.5 Gesundheitsförderung – Fokus nichtübertragbare Krankheiten (Strategie 4 der GGpl 2030)

Tabelle 17: Strategie 4 des Anhörungsberichts; Resultate



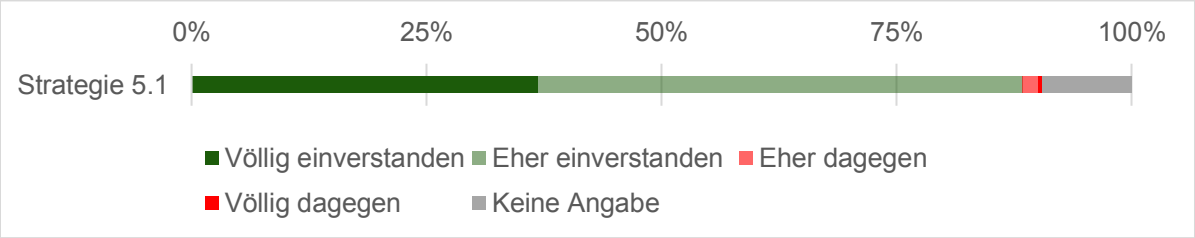
Die Strategie 4.1 zur Gesundheitsförderung hat der Regierungsrat aufgrund der klaren allgemeinen und einstimmigen politischen Zustimmung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

Zu Strategie 4.2 wurde von verschiedenen Anhörungsteilnehmenden und politischen Parteien (SP, Mitte, Grüne, GLP) eingebracht, dass eine Beteiligung an der Gesundheitsförderung von mindestens 0,25 % der Ausgaben der Spitalfinanzierung am untersten Limit sei. Die FDP.Die Liberalen (FDP) würde eine Lösung ohne feste Koppelung bevorzugen und die SVP ist grundsätzlich gegen eine Erhöhung des Beitrags. Bei Strategie 4.3 sind die Grünen der Ansicht, dass die Systematik im Rahmen der Umsetzung gemäss Strategie 4.1 den Akteuren überlassen werden solle. Grundsätzlich sei auch eine Systematik anhand der epidemiologisch relevanten Gruppen denkbar. Die Strategie 4.2 und 4.3 zur Gesundheitsförderung hat der Regierungsrat aufgrund der eindeutigen allgemeinen und politischen Zustimmung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

Zu Strategie 4.4 fordern die Grünen und die Evangelische Volkspartei (EVP), das Schularztwesen aufgrund der fehlenden Schul- und Kinderärztinnen und Kinderärzte interprofessionell aufzustellen. Neben den Schul- und Kinderärztinnen und Kinderärzten könnten auch Pflegefachpersonen mit der Zusatzausbildung APN oder Medizinische Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren (MPK) angemessen in das Schularztwesen eingebunden werden. Die FDP und der AAV sind zudem der Ansicht, dass die Tätigkeit der Schulärztinnen und Schulärzte kostendeckend vergütet werden müsse. Der Regierungsrat kann sich der Argumentation zu einem interprofessionellen Schularztwesen anschliessen und hat Strategie 4.4 entsprechend ergänzt in die GGpl 2030 übertragen. Die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte ist bereits heute im Schulgesetz beziehungsweise der Schulverordnung geregelt, sodass keine separate Nennung in der GGpl 2030 erforderlich ist.

6.3.6 Prävention (Strategie 5 der GGpl 2030)

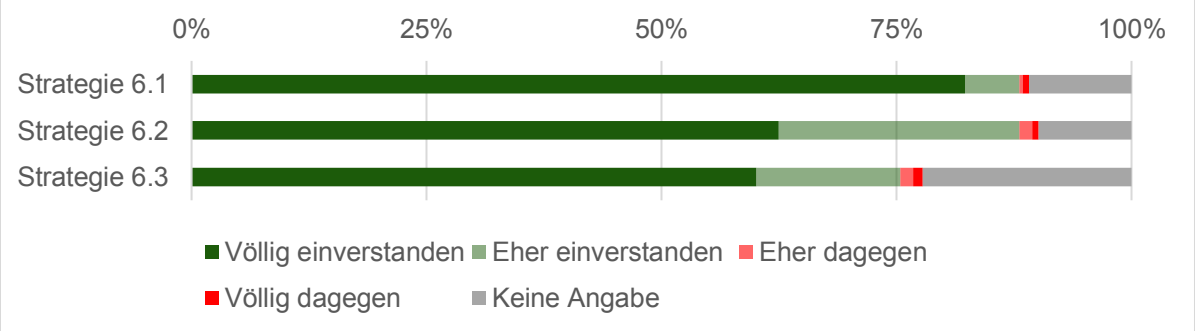
Tabelle 18: Strategie 5 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategie zur Prävention hat der Regierungsrat aufgrund der klaren allgemeinen und einstimmigen politischen Zustimmung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 aufgenommen.

6.3.7 Gesundheitsvorsorge – Fokus übertragbare Krankheiten (Strategie 6 der GGpl 2030)

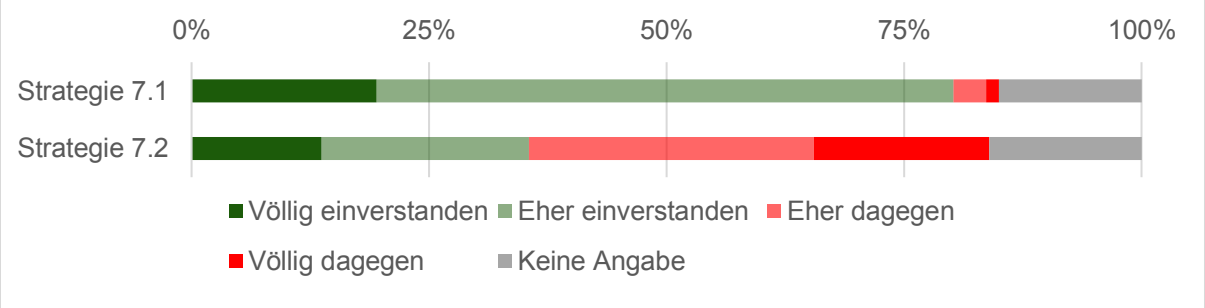
Tabelle 19: Strategie 6 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategien zur Gesundheitsvorsorge hat der Regierungsrat aufgrund der klaren allgemeinen und einstimmigen politischen Zustimmung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen in die GGpl 2030 überführt.

6.3.8 Ambulante Versorgung (Strategie 7 der GGpl 2030)

Tabelle 20: Strategie 7 des Anhörungsberichts; Resultate



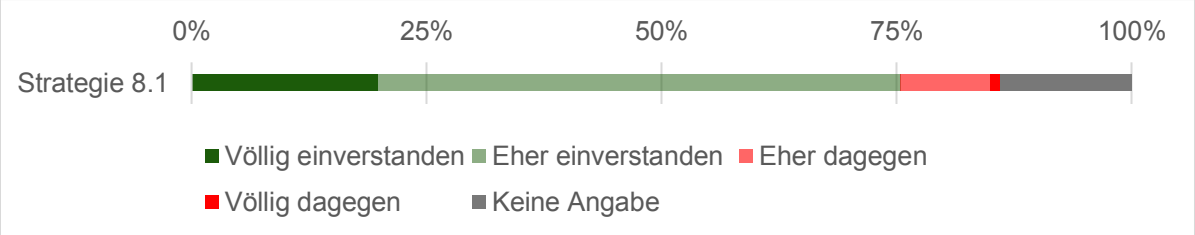
Die Strategie 7.1 wurde von einer überwiegenden Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden und allen Parteien mit Ausnahme der SP befürwortet. Die SP vermisst ein klares strategisches Statement zur Stärkung der Hausarztmedizin. Als mögliche Massnahmen auf kantonaler Ebene sieht die SP den Ausbau der Curricula in Hausarztmedizin an Spitälern und in Praxen, die Regelung der Arbeitszeiten und eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für eine attraktive und als Facharztziel anzustrebende Praxistätigkeit. Weiter sind nach Ansicht der SP kantonal geförderte Qualitätskontrollen und Qualitätszirkel erforderlich. Der arztfreie Zugang zu Leistungen wie Pflege und Therapien (zum Beispiel Physiotherapie) ist gemäss SP eine weitere Möglichkeit, das System zu verschlanken und Kosten zu reduzieren. Für den ambulanten Sektor könnten auch neue Berufsbilder gefördert werden (beispielsweise Herzinsuffizienzberaterinnen und -berater, Diabetesberaterinnen und -berater, Wundberaterinnen und -berater), die separat abrechnen könnten.

Der Regierungsrat kann sich der Argumentation der SP grundsätzlich anschliessen, gibt aber zu bedenken, dass viele der vorgebrachten Punkte, wie zum Beispiel der arztfreie Zugang zu Therapien, eine Änderung des Bundesrechts erfordern würden. Zudem bilden die Strategien zu den Fachkräften, insbesondere die Strategie 20.3 zur Hausarztmedizin und die Strategie 19.2 zur Entwicklung von neuen Berufsbildern, das Einbringen der SP bereits ab. Der Regierungsrat hält deshalb ohne Änderung an der Strategie 7.1 fest.

Aufgrund der diversen kritischen Voten zur Umsetzbarkeit von Strategie 7.2 gestaltet der Regierungsrat diese in der GGpl 2030 neu als Kann-Bestimmung aus.

6.3.9 Spitalversorgung Allgemein

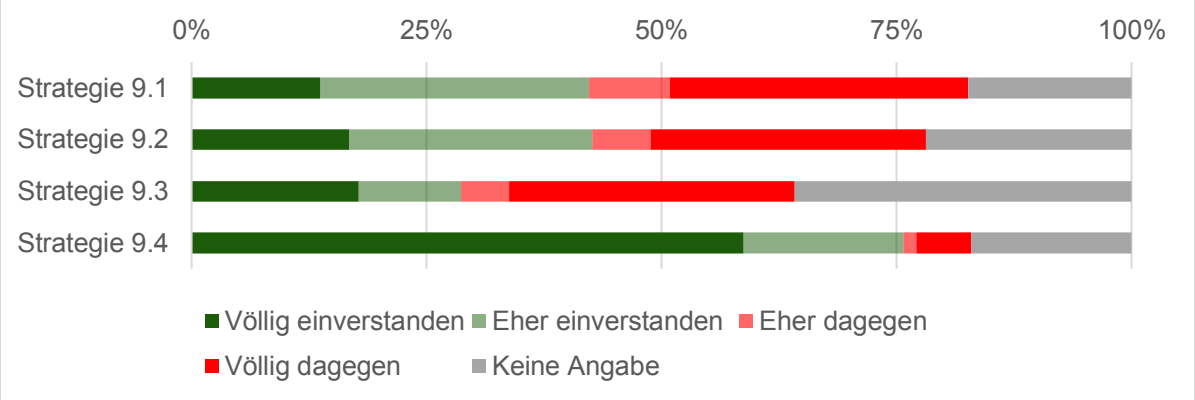
Tabelle 21: Strategie 8 des Anhörungsberichts; Resultate



Diese Strategie ist Teil der übergeordneten Strategie. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine separate Nennung in der GGpl 2030.

6.3.10 Spitalversorgung Akutsomatik (Strategie 8 der GGpl 2030)

Tabelle 22: Strategie 9 des Anhörungsberichts; Resultate



Zu Strategie 9.1 sind alle politischen Parteien einverstanden. Die vaka bringt vor, dass die Strategie mit der in der Zielsetzung erwähnten Vorgabe, gemäss derer die Regionalspitalzentren auch für die stationäre Grundversorgung verantwortlich sein sollen, ergänzt werden müsse. Der Regierungsrat hat diese Ergänzung – im Bewusstsein, dass dies schon ursprünglich gewollt war, bereits heute und auch zukünftig der Fall sein soll und in der Praxis keine Änderung darstellt – bei der Übertragung der Strategie in die GGpl 2030 vorgenommen. Zudem ist eine ausdrückliche Nennung des stationären Angebots in den Regionalspitalzentren zweckmässig, weil auf diese Weise die Zentrumsspitäler entlastet werden können, die Bevölkerung für Fälle der Grundversorgung wohnortnah versorgt werden kann und die im Vergleich zu den Zentrumsspitälern niedrigeren Tarife zur Anwendung kommen, was insgesamt kostendämpfend wirkt. Die Ergänzung ist jedoch nicht als dauerhafte Zusicherung oder als Garantie für ein stationäres Angebot zu verstehen.

Die Strategie 9.2 ist bei allen Parteien, ausser bei den Grünen, auf Zustimmung gestossen. Die Grünen bringen vor, dass der Begriff "komplex" uneinheitlich verwendet würde und zu Auseinandersetzungen führen könnte. Diese Ansicht vertreten auch die vaka und der AAV. Die vaka schlägt weiter vor, "an den Zentrumsstandorten Aarau und Baden" durch "die Zentrumsspitäler KSA, KSB, und Klinik Hirslanden Aarau" zu ersetzen. Der Regierungsrat hat die Strategie aufgrund der Stellungnahmen in der GGpl 2030 präzisiert und mit einer Vorgabe zur polytraumatischen Versorgung ergänzt.

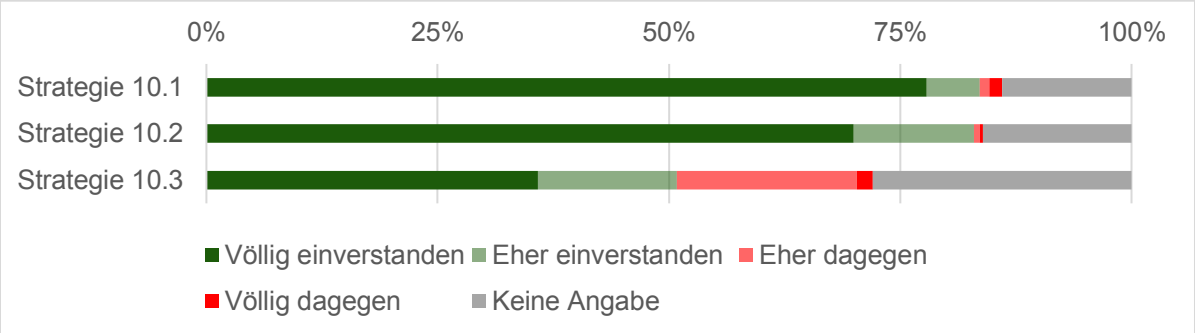
Zu Strategie 9.3 bringt die vaka vor, dass strukturelle Vorgaben des Kantons nicht notwendig seien. Das Leistungsangebot werde durch die Leistungserbringer definiert. Für eine qualitativ hochstehende Leistung würden die Spitäler die besten Ärztinnen und Ärzte benötigen und die bekämen sie nur, wenn sie auch die Eingriffe der hochspezialisierten Medizin (HSM) durchführen können. Bei dieser Argumentation verkennt die vaka, dass eine Verteilung der HSM-Aufträge innerhalb des Kantons die Gefahr birgt, dass am Ende kein Aargauer Spital die Mindestfallzahlen erreicht und der Kanton Aargau den HSM-Leistungsauftrag ganz verliert. Die EVP gibt zu bedenken, dass es für HSM-Leistungen nicht nur eine spezialisierte Ärztin oder einen spezialisierten Arzt, sondern auch ein eingespieltes Team brauche. Es könne nicht sein, dass Ärztinnen und Ärzte durch die Schweiz reisen und die HSM-Eingriffe mit verschiedenen Teams durchführen. Der Regierungsrat kann diese Haltung im Grundsatz teilen. Deshalb bezieht sich der letzte Satz von Strategie 9.3 nur auf die Aargauer Spitäler. Die Strategie 9.3 hat der Regierungsrat inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 überführt.

Die Strategie 9.4 zu den Vorhalteleistungen der akutsomatischen Spitäler ist auf Zustimmung gestossen. Hingegen hat namentlich die vaka moniert, dass sich die Finanzierung der Vorhalteleistungen nur auf die Akutspitäler beschränke. Der Verband bringt vor, dass auch die Psychiatrien und Rehabilitationskliniken zu entschädigen seien. Der Regierungsrat stimmt der vaka insofern zu, dass Spitäler aus dem Bereich der Psychiatrie und Rehabilitation ebenfalls Vorhalteleistungen erbringen können. Er hat die entsprechenden Strategien ergänzt. Allerdings fallen in den Psychiatrien ohne Notfallstation (alle Psychiatrien mit Ausnahme der PDAG) und in den Rehabilitationskliniken niemals in einem

so hohen Ausmass Vorhalteleistungen an wie in einem Akutspital oder einer Psychiatrie mit Notfallstation, die rund um die Uhr für die Behandlung von medizinischen Notfällen die personellen und infrastrukturellen Vorhalteleistungen bereitstellen müssen.

6.3.11 Spitalversorgung Psychiatrie (Strategie 9 der GGpl 2030)

Tabelle 23: Strategie 10 des Anhörungsberichts; Resultate



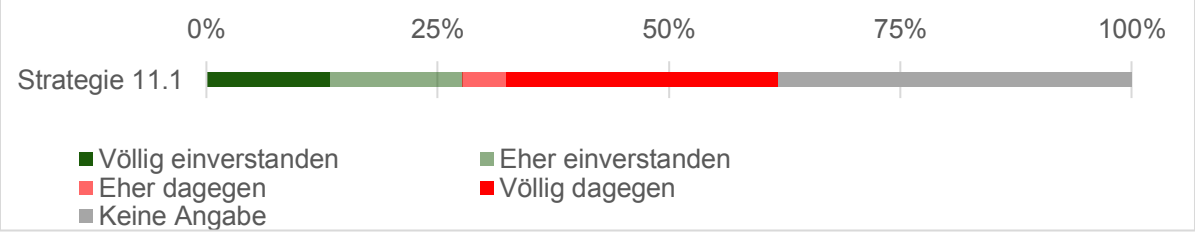
Die Strategien 10.1 und 10.2 sind von einer überwiegenden Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden und allen Parteien für gut befunden worden. Aus diesem Grund fliessen sie inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 ein.

Bei der Strategie 10.3 hat der Regierungsrat aufgrund der Vernehmlassung der vaka und der EVP in der GGpl 2030 die Stossrichtung, dass neue Anbieter erwünscht sind und bei Bedarf auch ausserkantonale Anbieter finanziert werden sollen, beibehalten, aber die Formulierung hinsichtlich der inner- und ausserkantonalen Anbieter abgeschwächt.

Der Regierungsrat hat die Strategie zur Psychiatrieversorgung mit einer neuen Strategie 9.4 zu den Vorhalteleistungen ergänzt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 6.3.10).

6.3.12 Spitalversorgung Rehabilitation (Strategie 10 der GGpl 2030)

Tabelle 24: Strategie 11 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden und der politischen Parteien äussert sich in den Kommentaren im Grundsatz zustimmend zur Strategie zu der Spitalversorgung Rehabilitation. Allerdings wird mehrfach ausgeführt, dass die Strategie zu wenig weit gehe, weshalb zahlreiche Anhörungsteilnehmende trotzdem eher gegen oder völlig gegen die Strategie sind. Die vaka und die Grünen wünschen, dass der Bedeutung der Rehabilitation für den Kanton Aargau und der Tatsache, dass sich der Bedarf an Rehabilitationsleistungen in den kommenden Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der zunehmenden Multimorbidität der Patientinnen und Patienten weiter erhöhen wird, besser Rechnung getragen wird. Dazu sollen auch – analog zur Psychiatrie – intermediäre Angebote mitfinanziert beziehungsweise innerkantonale Versorgungslücken im Bereich der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen geschlossen werden.

Die Strategie 11.1 hat der Regierungsrat in der GGpl 2030 dahingehend angepasst, dass auf die explizite Nennung der beiden möglichen Standortformen eigenständig und integriert verzichtet wird. Die Leistungserbringer sollen ihre Struktur dem Bedarf entsprechend frei optimieren können. Mittels Spitallistenverfahren hat der Kanton sodann jederzeit die Möglichkeit, Differenzierungen vorzunehmen.

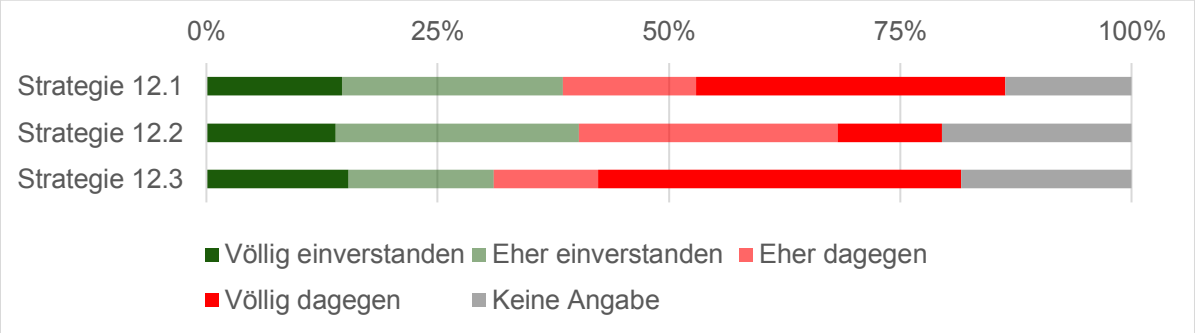
Die Strategie zur Rehabilitation hat der Regierungsrat aufgrund der Rückmeldung der vaka als Vertreterin der Rehabilitationskliniken in der GGpl 2030 mit zwei weiteren Teilstrategien ergänzt und damit den ablehnenden Rückmeldungen Rechnung getragen:

- Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären rehabilitativen Angeboten eine bedarfsorientierte Versorgung in der Rehabilitation sicher.
- Der Kanton schliesst innerkantonale Versorgungslücken in der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, indem er entsprechende Angebote fördert und unterstützt.

Der Regierungsrat hat die Strategie zur Rehabilitationsversorgung mit einer neuen Strategie 9.4 zu den Vorhalteleistungen ergänzt (vgl. Ausführungen zu Ziffer 6.3.10).

6.3.13 Hausärztliche Notfallversorgung (Strategie 11 der GGpl 2030)

Tabelle 25: Strategie 12 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Anhörungsteilnehmenden, namentlich die von der Massnahme betroffenen Spitäler, Hausärzte und Gemeinden beziehungsweise deren Verbände, begrüssen, dass sich der Kanton der Problematik des hausärztlichen Notfalldiensts annimmt.

Die Strategien 12.1 und 12.2 werden sowohl von den gesamten Anhörungsteilnehmenden als auch vom GAV und von drei politischen Parteien (SVP, SP und GLP) aus verschiedenen Gründen kritisch beurteilt. Die SVP stellt infrage, ob es neben den bereits bestehenden Hausarztpraxen im KSA, KSB und am Spital Muri wirklich an jedem Akutspital eine Hausarztpraxis braucht. Wiederholt wird von den Interessenvertretern und Behörden gefordert, dass in allen Regionen gleiche Rahmenbedingungen bestehen und die Finanzierung nicht zulasten der Regionalspitäler erfolgen dürfe. Es wird grundsätzlich angezweifelt, dass die Bildung von Notfallpraxen unter Berücksichtigung des Fachärztemangels und der abnehmenden Dienstbereitschaft der Hausärztinnen und Hausärzte auch tatsächlich umsetzbar ist. Die vaka fordert sodann, dass die ansässigen Hausärztinnen und Hausärzte zu einer Mitarbeit in den geplanten Notfallpraxen verpflichtet werden sollten, obwohl der Verband dies unter Anbetracht der aktuellen Entwicklungen als problematisch einschätzt. Die vaka fordert weiter, dass das Einkommen der Hausärztinnen und Hausärzte vom Kanton dahingehend subventioniert werden müsse, dass es finanziell attraktiv ist, im Kanton Aargau hausärztlich tätig zu sein.

Von ärztlicher Seite wird vorgebracht, dass die Charakteristik der Hausarztmedizin verloren gehe, wenn das Spital hausärztliche Aufgaben übernehme. Anstelle von Symptombekämpfung wird eine Stärkung, Entlastung und Förderung der Hausarztmedizin gefordert, da nach Ansicht der ärztlichen Vertreter die Gesundheitsversorgung dann am effektivsten ist, wenn möglichst viele Patientinnen und Patienten über eine Hausärztin oder einen Hausarzt verfügen und ausserhalb der Erreichbarkeit des Hausarzts eine Zusammenarbeit mit dem Spital besteht. Zudem wird die Frage nach der Finanzierung der Vorhalteleistungen aufgeworfen.

Dass Akutspitäler zusammen mit Anbietern ambulanter ärztlicher Leistungen gesundheitsbehördliche Aufgaben wahrnehmen sollen (Strategie 12.3), wird sowohl von der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden, namentlich den Leistungserbringern und deren Verbänden, als auch allen politischen

Parteien mit Ausnahme der EVP abgelehnt. Der Regierungsrat hat die Strategien zur hausärztlichen Notfallversorgung grundlegend überarbeitet und die Rollen und Aufgaben der Akutspitäler und der Hausärzteschaft geschärft. Auch sieht der Regierungsrat vor, die Akutspitäler und die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte für die Leistungen zur Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung, inklusive der Ausübung von gewissen gesundheitsbehördlichen Aufgaben, angemessen zu entschädigen.

Die Wiedereinführung des Amtsarztsystems erachtet der Regierungsrat bei der aktuellen Versorgungssituation vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung als kaum umsetzbar. Er setzt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Ärzteschaft, den Akutspitälern, dem Institut für Rechtsmedizin (IRM) des KSA (insbesondere für Legalinspektionen) und weiteren Dritten.

Das grundsätzliche Problem des Hausärztemangels will der Regierungsrat mit den Strategien zu den Fachkräften (vgl. insbesondere Ziffer 6.3.22) angehen.

6.3.14 Pflegeversorgung – Einleitung

Die Versorgungsregionen (Strategie 13.1) und die Pflegefinanzierung (Strategien 15.1–15.5) haben sowohl bei den Interessenvertretern als auch bei den Parteien zu vielen ausführlichen und teils widersprüchlichen Stellungnahmen geführt. Die meisten Stellungnahmen haben die beiden Themenbereiche aufgrund der inneren Verbindung zusammen abgehandelt.

Vielen Anhörungsteilnehmenden war die zukünftige Aufgabenteilung von Gemeinden, Versorgungsregionen und Kanton rund um die Pflegeversorgung sowie die Kompetenzen und Organisation der Versorgungsregionen nicht klar. Auch würden einige Anhörungsteilnehmende die Beibehaltung der bisherigen Finanzierung der Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen bevorzugen. Das hat viele Anhörungsteilnehmende dazu bewogen, die Strategien 15.1–15.5 abzulehnen, obwohl zum Beispiel ein Normkostenansatz in der Spitex grundsätzlich begrüsst wird.

Die politischen Parteien sprechen sich zu 51 % für Versorgungsregionen (Strategie 13.1) und zu 53 % gegen die Gewährung von mehr Kompetenzen für die Gemeinden beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen (Strategie 15.1) aus. Die SVP, die FDP und die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) befürworten sowohl die Bildung von Versorgungsregionen als auch die Preisverhandlungskompetenz durch die Gemeinden. Die EVP befürwortet nur die Versorgungsregionen. Die SP, die Mitte, die Grünen und die GLP lehnen beide Strategien ab. Die Ablehnung erfolgt aus unterschiedlichen Gründen:

Alle ablehnenden Parteien teilen die Ansicht des Regierungsrats, dass die bestehende Rollenteilung die fiskalische Äquivalenz verletzt, weil die Finanzierungs-, Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen nicht aus einer Hand wahrgenommen werden. Sie vertreten die Haltung, dass das Beibehalten der Finanzierung von Pflegeleistungen durch die Gemeinden und Spitalleistungen durch den Kanton sowie die Rollenteilung bei der Versorgungsplanung die bestehenden Zielkonflikte zementieren und eine integrierte Versorgung stark erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht wird. Der Kanton befehle ganz viele Parameter, also solle der Kanton auch zahlen. Damit sei die fiskalische Äquivalenz sichergestellt und die Entscheidungs- und Vollzugskompetenzen des Kantons ginge mit der Finanzierung durch den Kanton einher.

Die vaka als Vertreterin der Pflegeheime vertritt, was die einheitliche Finanzierung anbelangt, die gleiche Meinung wie die ablehnenden Parteien. Für den Verband ist zudem der Vorteil von Versorgungsregionen gegenüber der heutigen Situation nicht ersichtlich. Es besteht sogar die Befürchtung, dass die Versorgungsregionen für die Pflege die integrierte Versorgung verhindern und es für die Gemeinden zu Zusatzkosten und Doppelspurigkeiten kommen wird.

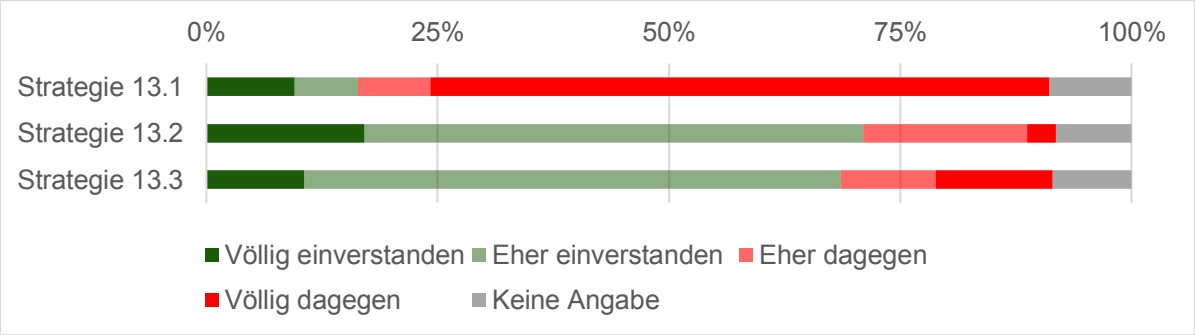
Die GAV, als Vertreterin der Gemeindeammänner, ist nicht generell gegen Versorgungsregionen, sondern lehnt diese insbesondere wegen der nicht geklärten Rolle dieser neuen Organisationseinheit ab. Die GAV spricht sich sodann gegen eine Übertragung der Pflegefinanzierung an den Kanton mit dem entsprechenden Ausgleich in der Aufgaben- und Lastenbilanz aus.

Aufgrund der kritischen Stellungnahmen hat der Regierungsrat die Strategien zur Pflegeversorgung grundsätzlich überarbeitet und thematisch klarer zugeordnet. So behandelt die neue Strategie 12 fokussiert die Versorgungsregionen und deren Aufgaben. Die neue Strategie 14 beschäftigt sich dagegen nur noch mit der Pflegeheimliste.

Bei der einheitlichen Finanzierung von Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen hält der Regierungsrat an seiner Haltung fest, dass die kantonal einheitliche Finanzierung erst zusammen mit der Umsetzung von EFAS zu prüfen ist. Dass nach dem Nationalrat auch der Ständerat die EFAS-Vorlage gutgeheissen hat (vgl. Ziffer 3.3), bestärkt ihn in seiner Haltung. Für den Regierungsrat ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb eine horizontale Vernetzung der Pflegeversorgung und die Finanzierung der Pflegekosten durch die Gemeinden die integrierte Versorgung verhindern sollen. Denn: Je besser die Vernetzung über alle Phasen der Betreuungs- und Pflegeversorgung hinweg innerhalb der Versorgungsregion funktioniert, desto einfacher ist es für alle Beteiligten, auch die vertikale Vernetzung voranzutreiben. Zudem wird den Versorgungsregionen neu eine Preisverhandlungskompetenz zukommen. Damit geht die regionale Planung mit der regionalen Finanzierung einher. Für die Leistungserbringer ist es letztlich zweitrangig, ob der Kanton, die Gemeinden oder die Krankenversicherer für die Leistungskosten aufkommen.

6.3.15 Versorgungsregionen (Strategie 12 der GGpl 2030)

Tabelle 26: Strategie 13 des Anhörungsberichts; Resultate



Der Regierungsrat hat in Strategie 12 der GGpl 2030 die Kompetenzen der Versorgungsregionen im Bereich der Pflegeversorgung, zum Beispiel was den Abschluss von Leistungsvereinbarungen oder die regionale Planung betrifft, konkretisiert und ist zudem bereit, die Versorgungsregionen für ihren Betriebsaufwand – wie bei der Entschädigung für die Replas – finanziell zu unterstützen.

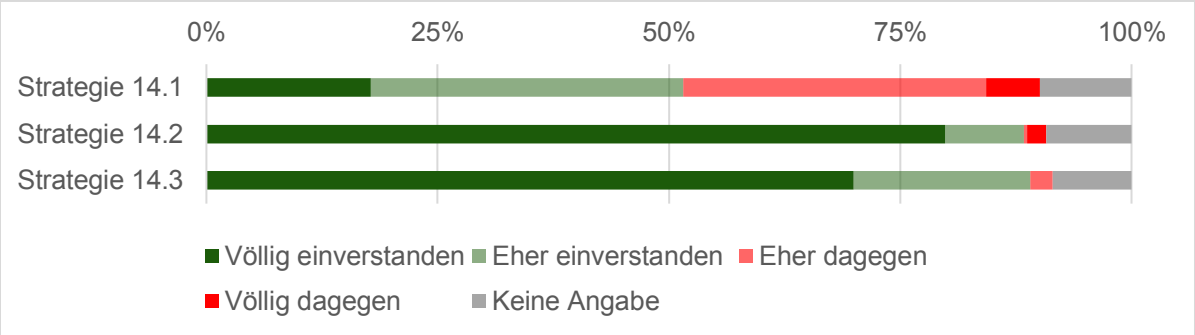
Die von einer grossen Mehrheit befürwortete Strategie 13.2 zur Freiwilligenarbeit ist aus Gründen der Konsistenz nicht mehr Teil der Strategie zu den Versorgungsregionen, sondern Teil der Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen (Strategie 13).

Die Strategie 13.3 hat der Regierungsrat nicht in die GGpl 2030 übertragen, da die Zulässigkeit der Anstellung von pflegenden Angehörigen ohne Fachausbildung bei einer Spitex-Organisation durch ein Bundesgerichtsurteil[18] entschieden wurde. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen vom 20. Dezember 2019 wird die Situation von betreuenden Angehörigen grundsätzlich verbessert.

[18] BGE 145 V 161

6.3.16 Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen (Strategie 13 der GGpl 2030)

Tabelle 27: Strategie 14 des Anhörungsberichts; Resultate

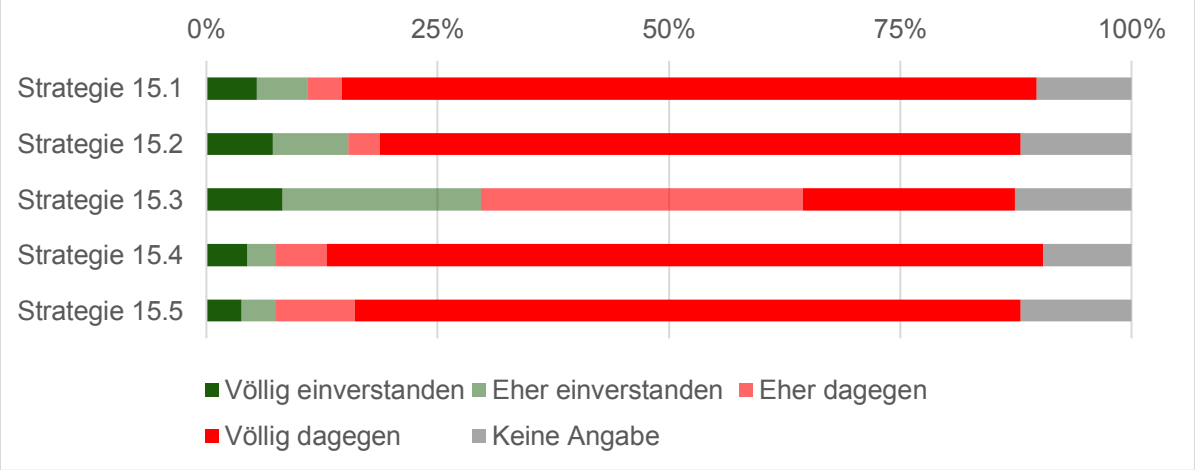


Die Strategien zur Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen hat der Regierungsrat aufgrund der klaren allgemeinen und politischen Mehrheit inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen, ergänzt mit der Freiwilligenarbeit (ehemalige Strategie 13.2).

Die von der FDP vorgebrachte Befürchtung, dass mit der Strategie 14.2 der soziale Wohnungsbau gefördert werden soll, kann der Regierungsrat entkräften. Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, in die Immobilienstrategie der Gemeinden einzugreifen.

6.3.17 Kantonale Pflegeheimliste (Strategie 14 der GGpl 2030)

Tabelle 28: Strategie 15 des Anhörungsberichts; Resultate



Die neue Strategie 14 der GGpl 2030 regelt das Verfahren zur Pflegeheimliste. Die Strategien 15.1, 15.2 und 15.5 sind in der GGpl 2030 Teil von Strategie 12 (Versorgungsregionen).

Die Strategie 15.4 hat der Regierungsrat nicht in die GGpl 2030 übertragen, da die grundsätzliche Submissionspflicht bei der Vergabe eines Leistungsauftrags an eine Spitex-Organisation durch ein Bundesgerichtsurteil[19] entschieden wurde.

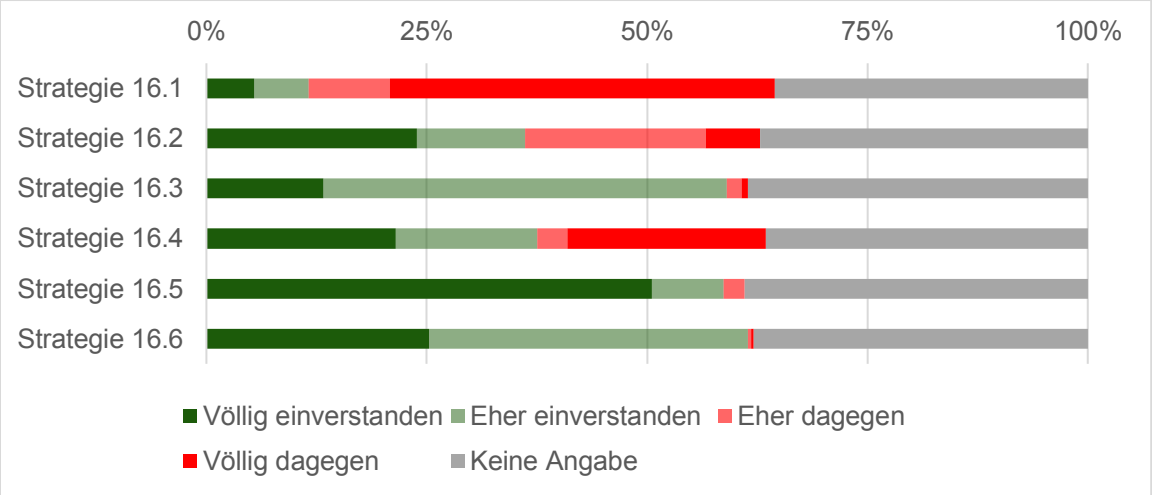
Die verbleibende Strategie 15.3 (Pflegeheimliste) wird in die GGpl 2030 übertragen. Die Durchführung eines Bewerbungsverfahrens für spezialisierte Leistungsaufträge wird von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüsst; abgelehnt wird teilweise die Durchführung eines solchen für die Grundversorgung. Diese Haltung vertreten unter anderem die vaka, die GLP, die Grünen und die SP.

[19] Bundesgerichtsurteil 2C_861/2017.

Da die Grundversorgung Basis für die Spezialversorgung ist (analog dem Basispaket in der Spitalliste), ist eine Beschränkung der Ausschreibung nur auf die Spezialversorgung nach Ansicht des Regierungsrats wenig sinnvoll. Er überträgt die Strategie 15.3 damit mit der Unterscheidung Grund- und Spezialversorgung in die GGpl 2030. Auf die Nennung der verschiedenen Leistungen in der Spezialversorgung verzichtet er, um eine Weiterentwicklung der Angebote nicht zu behindern.

6.3.18 Rettungswesen (Strategie 15 der GGpl 2030)

Tabelle 29: Strategie 16 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategien 16.2–16.6 sind vor allem bei der vaka und teilweise bei den Parteien auf Kritik gestossen (Strategie 16.2 bei der FDP, der Mitte und der EVP, Strategie 16.3 bei der SP und der GLP, Strategie 16.4 bei der Mitte). Als Begründung wird zusammenfassend aufgeführt, dass der Kanton Aargau über ein qualitativ hochwertiges Rettungswesen verfüge. Der Handlungsbedarf für eine grundlegende Veränderung des bewährten Systems sei somit nicht gegeben. Die Kostenstatistik werde zudem verfälscht durch den unrentablen Betrieb vieler Rettungsdienste (aufgrund eines zu grossen und zu wenig dicht besiedelten Einsatzgebiets). Auch dürfe es nicht sein, dass die Fachdisposition von der Polizei vorgenommen werde. Begrüsst wird die vorgeschlagene pragmatische Umsetzung der IVR-Richtlinien. Als problematisch wird eine Weisungsbefugnis der SNZ erachtet, da die Rettungsdienste ihre Vorgaben (beispielsweise bezüglich Einsatz- und Ruhezeiten) zwingend einhalten müssen.

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, die Notfalldisposition der Polizei zu übertragen, sondern diese soll weiterhin von geschulten Fachpersonen wahrgenommen werden. Die Weisungsbefugnis der SNZ ist zentral, um die Nächst-Best-Strategie, die von allen Anhörungsteilnehmenden und allen Parteien begrüsst wird, umsetzen zu können.

Im Sinne dieser Ausführungen und aufgrund der bei Nichtberücksichtigung der indifferenten Stimmen klaren Mehrheit der gesamten Rückmeldungen sowie der deutlichen Zustimmung der Parteien hat der Regierungsrat die Strategien 16.2–16.6 inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

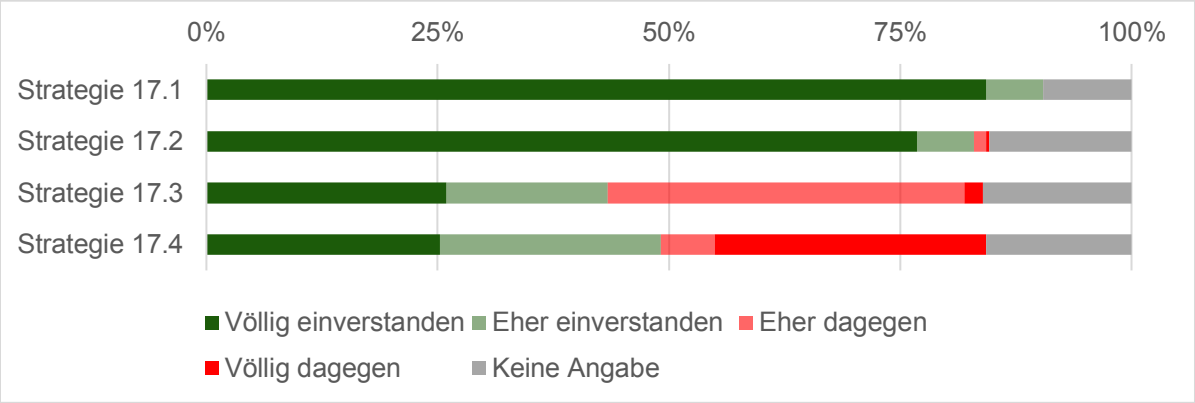
Bei der Strategie 16.1 war aufgrund der mehrheitlich negativen Anhörungsergebnisse sowohl der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden als auch der Parteien (nur die GLP und die EDU stehen hinter der Strategie) indes eine Anpassung erforderlich.

Die Kritiker argumentieren damit, dass der Kanton Aargau über ein qualitativ hochstehendes und kostengünstiges Rettungswesen verfüge und die bestehenden Rettungsdienste Millionen von Franken in ihre Fahrzeuge und die Infrastruktur investiert hätten. Zudem müssten die Rettungsdienste zwingend eng an ein Basisspital angebunden sein (Betriebskosten, Aus- und Weiterbildung, Personalfindung und Qualität, Teambildung der Rettungsdienste und Multiprofessionalität, Nutzung von Synergien). Der Handlungsbedarf für eine grundlegende Veränderung des bewährten Systems sei deshalb nicht gegeben. Der Regierungsrat kann diese Darlegungen nachvollziehen und hat bei der Übertragung der Strategie 16.1 in die GGpl 2030 die von der Mehrheit bevorzugte Anbindung des

Rettungsdiensts an die Akutspitäler strategisch dadurch ermöglicht, dass neu nicht mehr von Standorten, sondern von Einsatzgebieten die Rede ist. Auch ist der Regierungsrat bereit, das Kriterium der Nähe zu einem Akutspital im Bewerbungsverfahren speziell zu würdigen.

6.3.19 Palliative Care (Strategie 16 der GGpl 2030)

Tabelle 30: Strategie 17 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategien 17.1 und 17.2 zu Palliative Care hat der Regierungsrat aufgrund der klaren Mehrheit der gesamten Stellungnahmen und der einstimmigen Zustimmung aller Parteien inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

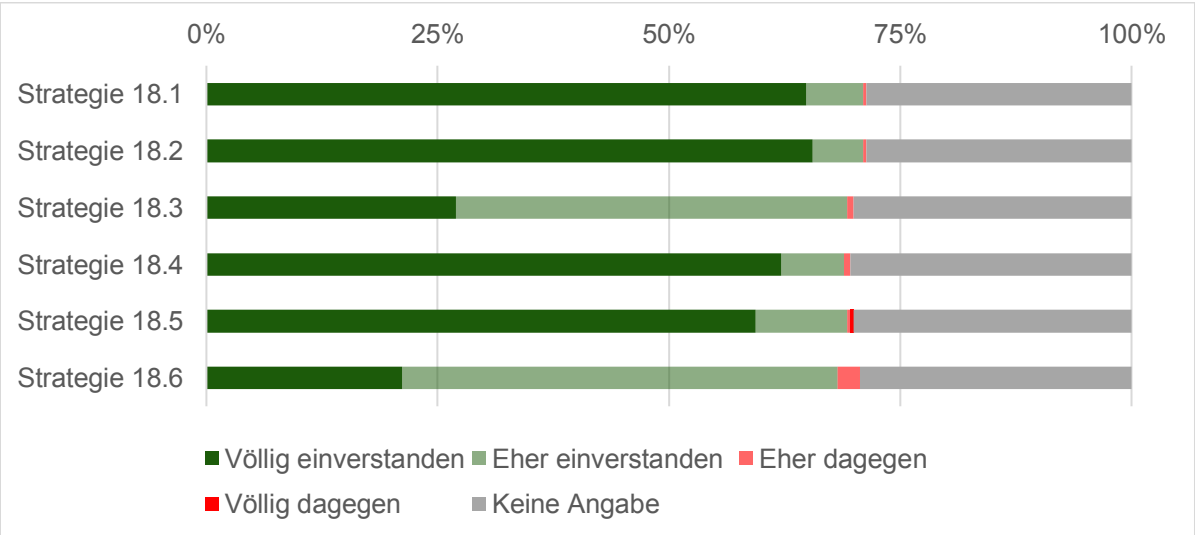
Bei den Strategien 17.3 und 17.4 hat die vaka die fehlende Unterscheidung zwischen palliativer Grundversorgung und spezialisierter Palliative Care und die fehlende Strategie zur Finanzierung der spezialisierten Palliative Care bemängelt. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Ergänzung bei der Übertragung der beiden Strategien in die GGpl 2030 vorgenommen.

Die Strategien 17.3 und 17.4 sind bei allen Parteien, mit einer Ausnahme, auf Zustimmung gestossen: Die SVP ist der Ansicht, dass die Strategie 17.4 in Strategie 17.1 integriert werden müsste. Da sich die Strategie 17.1 generell zur Palliative Care äussert und Strategie 17.4 neu nur noch die spezialisierte Palliative Care umfasst, hat der Regierungsrat auf eine Zusammenführung der Strategien verzichtet.

Zum Einwand der vaka, dass die Ziele 5 und 6 des Palliative Care-Konzepts des Kantons Aargau nicht in den Anhörungsbericht eingeflossen seien, lässt sich Folgendes festhalten: Die beiden Ziele betreffen die Qualität und die Kompetenzen der Fachpersonen und sind damit bereits durch die übergeordnete Strategie der GGpl 2030 erfasst.

6.3.20 Sucht (Strategie 17 der GGpl 2030)

Tabelle 31: Strategie 18 des Anhörungsberichts; Resultate

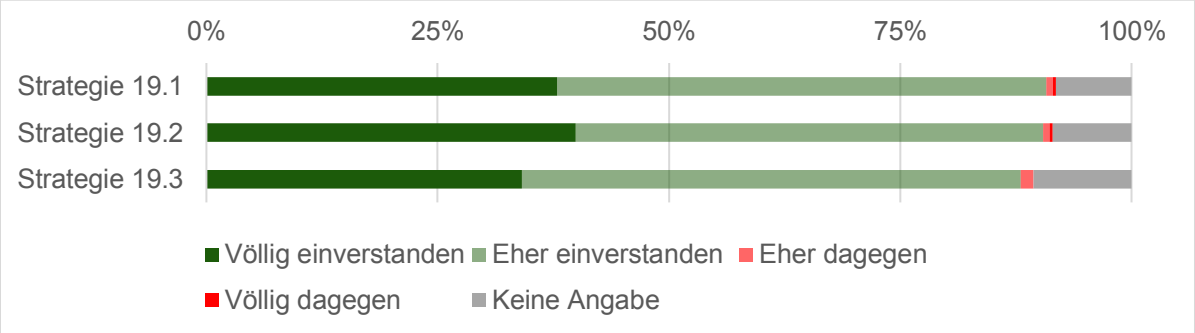


Die Strategien zur Sucht hat der Regierungsrat aufgrund der klaren allgemeinen und bis auf Strategie 18.6 einstimmigen politischen Zustimmung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

Die SP ist mit Bezug auf Strategie 18.6 der Ansicht, dass der Kanton vor allem koordinieren und weniger steuern soll. Wichtig sei, dass niederschwellige, qualitativ hochstehende Angebote zur Verfügung stünden. Dass der Fokus auf der Koordination liegen soll, findet auch der Regierungsrat. Trotzdem ist eine kantonale Steuerung, zum Beispiel in Form von Finanzierungsbeiträgen oder der Ausschüttung von Geldern aus dem Alkoholzehntel, notwendig, um die richtigen Angebote zu fördern.

6.3.21 Aus- und Weiterbildung Fachkräfte (Strategie 18 der GGpl 2030)

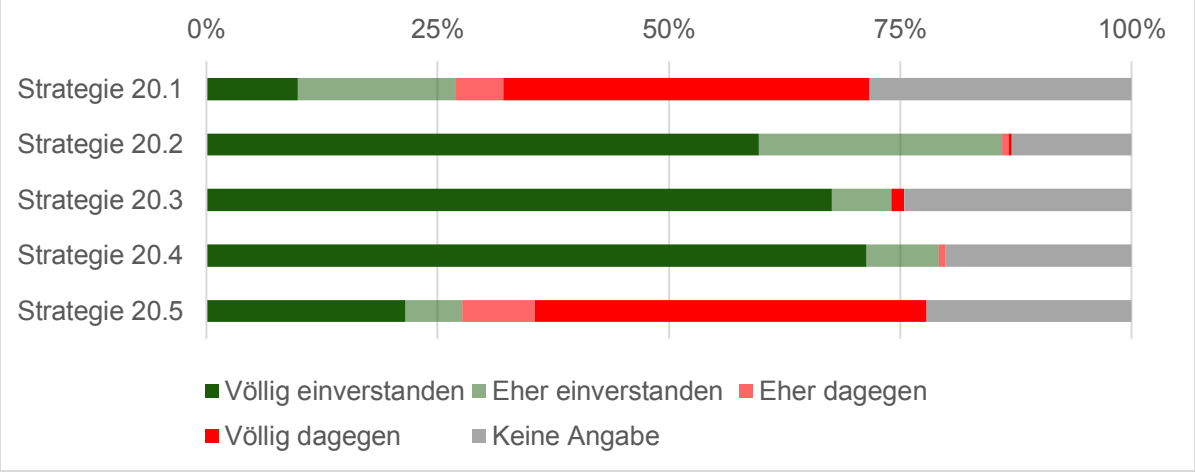
Tabelle 32: Strategie 19 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategien zur Aus- und Weiterbildung hat der Regierungsrat aufgrund der klaren allgemeinen und der 100%igen politischen Zustimmung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

6.3.22 Förderung Fachkräfte (Strategie 19 der GGpl 2030)

Tabelle 33: Strategie 20 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategien 20.2–20.4 werden sowohl von einer grossen Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden als auch von allen politischen Parteien befürwortet. Der Regierungsrat hat sie deshalb inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen.

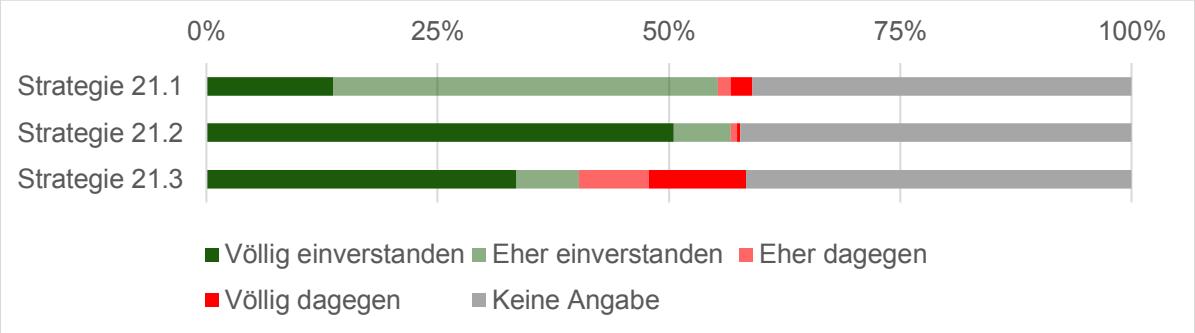
Die Strategie 20.1 wird von den politischen Parteien mehrheitlich unterstützt. Einzig die FDP ist ohne weitere Begründung gegen die Einführung eines Bonus-Malus-Systems für die universitäre Weiterbildung. Gegen die Einführung spricht sich unter anderem auch die vaka aus. Als Grund führt sie an, dass die Spitäler nicht in jedem Gebiet, in dem sie einen Leistungsauftrag hätten, auch ausbilden würden, zum Beispiel beim Einsatz von Belegärzten oder in Subdisziplinen (zum Beispiel Urologie als Subdisziplin der Chirurgischen Klinik). Dieser Problematik ist sich der Regierungsrat bewusst. Deshalb wird er das Bonus-Malus-System so ausgestalten, dass auf Subdisziplinen angemessen Rücksicht genommen wird. Zudem kann sich jedes Spital, sofern die Beschäftigung einer Assistenz-

ärztin oder eines Assistenzarzts nicht möglich ist, durch die Bezahlung eines Malus von der Verpflichtung befreien. Der Leistungsauftrag an sich wird – entgegen der Meinung von verschiedenen Anhörungsteilnehmenden – mit dem Bonus-Malus-System nicht tangiert. Der Regierungsrat sieht deshalb keine Veranlassung, die Strategie 20.1 nicht in die GGpl 2030 zu überführen. Weil die Strategie thematisch besser zur Aus- und Weiterbildung (Strategie 18) als zur Förderung passt, wird sie in der GGpl 2030 als neue Strategie 18.4 der Strategie 18 zugefügt.

Die Strategie 20.5 hat der Regierungsrat nicht in die GGpl 2030 übertragen, weil die Verbesserung der Arbeitsbedingungen Teil der Pflegeinitiative ist und eine kantonale Regelung hiermit obsolet wird.

6.3.23 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern (Strategie 20 der GGpl 2030)

Tabelle 34: Strategie 21 des Anhörungsberichts; Resultate



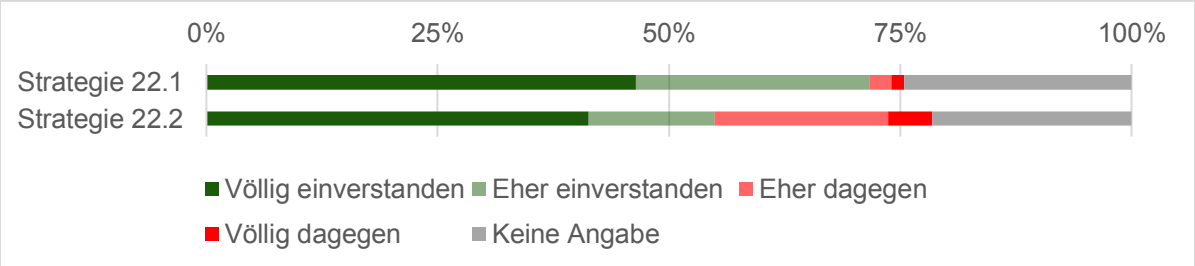
Die Strategien 21.1 und 21.2 zur Eigentümerschaft hat der Regierungsrat aufgrund der eindeutigen allgemeinen und 100%igen politischen Zustimmung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 überführt.

Bei der Strategie 21.3 ist die Zustimmung auf der politischen Ebene nicht so eindeutig. So sprechen sich die SP, die Grünen, die GLP und die EVP gegen die Möglichkeit einer Teilveräusserung aus. Sie sind zusammengefasst der Ansicht, dass eine schlanke, bedarfsgerechte Grundversorgung kantonal gesteuert werden müsse. Mit einem (Teil-)Verkauf der Kantonsspitäler würde der Kanton das Risiko eingehen, dass das Angebot dem Zufall eines Gesundheitsmarkts ausgesetzt würde und das Ziel des Investors einzig eine hohe Rendite sei. Dies würde zu neuen Abhängigkeiten führen. Die sich gegen einen Verkauf aussprechenden Parteien sprechen sich für eine gemeinsame Strategie, eine gemeinsame Führung oder eine Konzernstruktur aus und fordern, dass die Regierung die Eigentümeraufgaben dezidiert wahrnimmt.

Weil die grosse Mehrheit der Anhörungsadressaten, unter anderem die vaka als Vertreterin der Leistungserbringer, und die anteilsmässige Mehrheit der politischen Parteien mit der Veräusserungs-Strategie 21.3 einverstanden sind, hat der Regierungsrat diese mit der folgenden Anpassung in die GGpl 2030 übertragen: Anstelle von "Teilveräusserung" (Version Anhörungsbericht) steht neu "(Teil-)Veräusserung" (Version GGpl 2030). Mit dieser Änderung wird dem Kommentar zur Strategie, der bereits in der Anhörungsversion von einer ganzen oder teilweisen Veräusserung ausgegangen ist, besser entsprochen.

6.3.24 Individuelle Prämienverbilligung (Strategie 21 der GGpl 2030)

Tabelle 35: Strategie 22 des Anhörungsberichts; Resultate



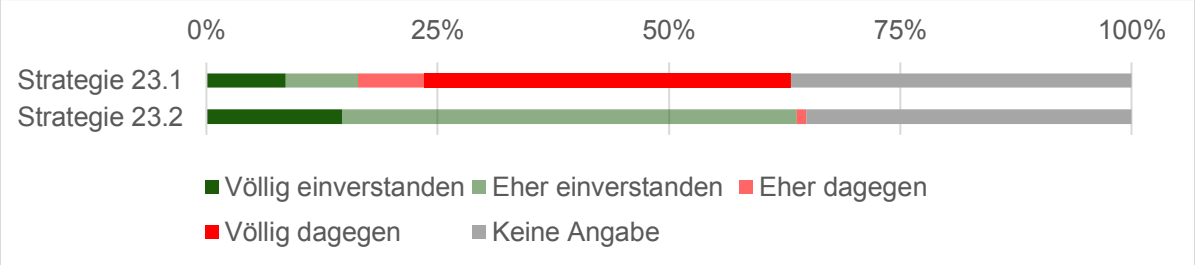
Die Strategien zur individuellen Prämienverbilligung stossen bei der Gesamtheit der Anhörungsadressaten und der politischen Parteien auf breite Zustimmung. Einzig die GLP lehnt die Strategie 22.2 eher ab, weil das Vorhandensein von Kindern zu einer strategischen Unterscheidung führt. Zudem macht sie beliebt, über einen Systemwechsel nachzudenken, bei dem das Budget anhand von vorher festgelegten Parametern berechnet wird.

Die unterschiedliche Behandlung von Haushalten mit und ohne Kinder basiert auf der Bundesstrategie, die in Art. 65 Abs. 1bis KVG[20] niedergeschrieben ist. Insofern setzt der Regierungsrat mit Strategie 22.2 die Bundesregelung um. Einen Systemwechsel des Prämienverbilligungssystems erachtet der Regierungsrat aktuell als nicht angezeigt.

Aufgrund der grossmehrheitlich positiven allgemeinen und politischen Stellungnahmen hat der Regierungsrat die Strategien zur individuellen Prämienverbilligung inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 überführt.

6.3.25 Bewilligungen und Aufsicht (Strategie 22 der GGpl 2030)

Tabelle 36: Strategie 23 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Strategie 23.1 wird sowohl von der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden als auch der politischen Parteien grossmehrheitlich abgelehnt. Nur die SP und die GLP stimmen zu. Die SVP hat sich enthalten. Wegweisend für das hohe negative Resultat der Gesamtheit ist die ablehnende Haltung der vaka, der sehr viele Leistungserbringer, Gemeinden und Replas gefolgt sind.

Die ablehnende Haltung gegenüber Strategie 23.1 wird damit begründet, dass der Kanton mit der neuen Bewilligungspflicht für räumlich eigenständige ambulante Standorte eines Spitals, wie zum Beispiel eines Ambulatoriums in Aarau, wenn der stationäre Standort des Spitals in Rheinfelden ist, riskiere, dass die ambulanten Angebote der Spitäler aufgelöst würden. Die Kritiker bringen ein, dass dieses Vorgehen zu Synergieverlusten und höheren Kosten führen würde. Bei dieser Argumentation wird verkannt, dass der Kanton verpflichtet ist, die Bundesregelung gesetzeskonform umzusetzen. Sodann würde mit einem Verzicht auf die Bewilligungspflicht für räumlich eigenständige ambulante Spital-Standorte die aktuelle Ungleichbehandlung mit ärztlichen Einrichtungen fortgesetzt. Dies gilt es zu verhindern. Die Kosten für die Bewilligungserteilung halten sich zudem in Grenzen, da es sich um einen einmaligen Akt handelt.

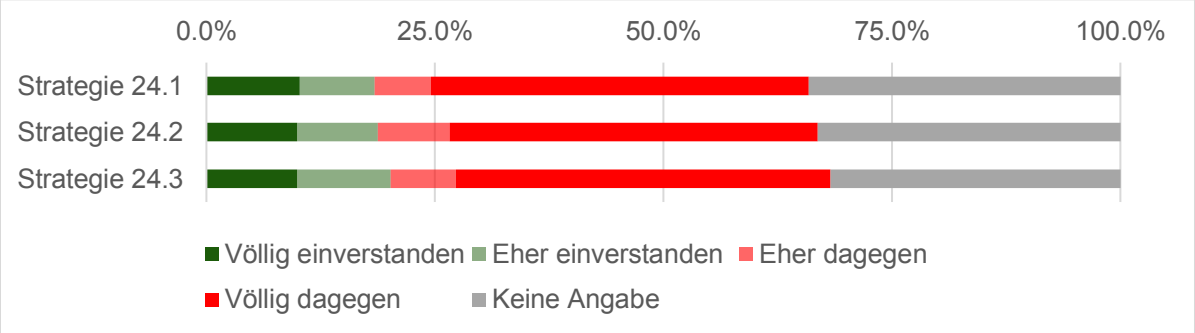
Zu Strategie 23.1 wird von den Kritikern weiter ausgeführt, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben administrativ so einfach und unbürokratisch wie möglich umgesetzt werden sollen. Dies entspricht auch dem Willen des Regierungsrats. Auf die komplexe Bundesregelung hat der Kanton aber in weiten Teilen keinen Einfluss. Eine deutliche Erleichterung werden viele Leistungserbringer aber auf jeden Fall erfahren: Mit der neuen Strategie soll jede räumlich eigenständige Gesundheitseinrichtung (nur noch) über eine eigene Betriebsbewilligung verfügen. Für die Pflegeheime stellt diese Änderung eine deutliche Erleichterung dar. Sie verfügen derzeit unter Umständen am gleichen Standort über vier verschiedene Bewilligungen (zum Beispiel stationäre Betriebsbewilligung, Bewilligung für Akut- und Übergangspflege, Bewilligung für Tages- oder Nachtstrukturen und Inhouse-Spitex-Bewilligung).

[20] Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 % und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %.

Im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungserbringer hält der Regierungsrat an der Strategie 23.1 fest und hat sie inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 übertragen, genauso wie die Strategie 23.2, die auf breite Zustimmung bei der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden und allen Parteien gestossen ist.

6.3.26 KVG-Zulassungen (Strategie 23 der GGpl 2030)

Tabelle 37: Strategie 24 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden lehnt die Strategien zu den KVG-Zulassungen ab. Die vaka kritisiert, dass die Strategien weitgehend der Regelung im KVG entsprechen würden. Eine Verankerung in der GGpl sei deshalb nicht notwendig. Zudem würden die Fachgesellschaften und Krankenversicherer bereits genügend kontrollieren. Die kantonalen Kontrollen würden damit zu Doppelspurigkeit führen. Da allein der Kanton für die Kontrolle der Zulassungsvoraussetzungen verantwortlich ist, kann der Regierungsrat dieser Argumentation nicht folgen.

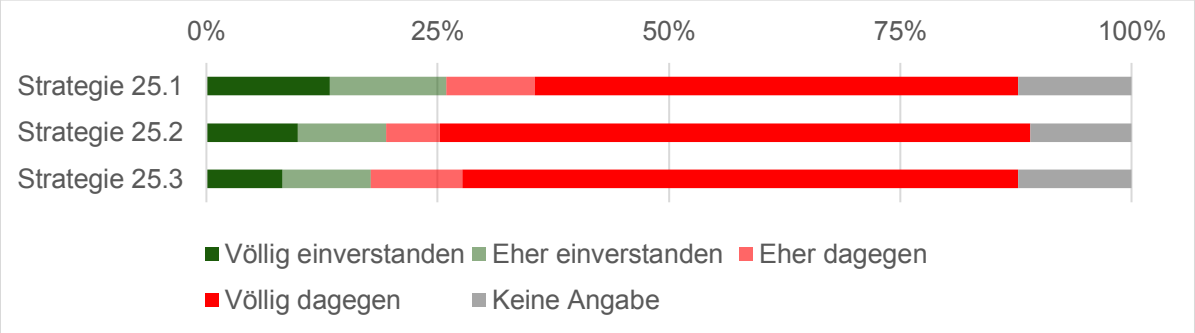
Weiter befürchtet die vaka, dass der Fokus bei der interkantonalen Koordination zu stark auf der Überversorgung und zu wenig auf der Verhinderung der Unterversorgung liegt, was bei einem ausserkantonalen Überangebot zu Einschränkungen im Kanton Aargau führen könnte. Dieses Argument ist unbegründet, da sich eine interkantonale Koordination an den Patientenströmen orientiert. Mit Strategie 24.1 wird zudem strategisch verankert, dass für die Bedarfsdeckung zuerst die innerkantonalen Leistungserbringer berücksichtigt werden. Der Unterversorgung will der Regierungsrat mit den Strategien zu den Fachkräften begegnen.

Die politischen Parteien können sich den Strategien 24.1–24.3 grossmehrheitlich anschliessen. Die FDP und die Mitte lehnen die Strategien 24.1 und 24.2 ab, die Grünen die Strategie 24.3. Grund für die Ablehnung ist auch hier namentlich die Angst vor Doppelspurigkeit und vor aufwändigen kantonalen Sonderkontrollen. Es ist indes keinesfalls im Interesse des Regierungsrats, einen übermässigen Kontrollstab aufzubauen. Allerdings erachtet er ein regelmässiges und verhältnismässiges Controlling der Zulassungsvoraussetzungen zur Gewährleistung einer guten Leistungsqualität als erforderlich.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen und der mehrheitlich zustimmenden politischen Stellungnahmen hat der Regierungsrat die Strategien zu den KVG-Zulassungen inhaltlich unverändert in die GGpl 2030 überführt.

6.3.27 Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle (Strategie 24 der GGpl 2030)

Tabelle 38: Strategie 25 des Anhörungsberichts; Resultate



Die Mehrheit der Gesamtheit der Anhörungsteilnehmenden lehnt die Strategien zu den Beratungsstellen ab. Innerhalb der politischen Landschaft ist die Meinung gespalten. Zustimmung zu allen Strategien erfolgte von der SP, den Grünen, der GLP und der EVP. Die FDP ist mit Strategie 25.1 einverstanden.

Trotz der hohen Ablehnung erachtet der Regierungsrat die Stossrichtung der Strategien (Information, Beratung und Unterstützung) tendenziell als richtig. Allerdings besteht seitens der Anhörungsteilnehmenden mehrheitlich die Befürchtung, dass die Umsetzung der Strategien wegen der Schaffung von neuen Stellen zu hohen Mehrkosten führen wird. Dies trifft nicht zu. Die Schaffung neuer Stellen führt in einem ersten Schritt zu höheren Kosten. Diese können aber aufgrund der Kostenersparnisse, welche gemäss Erfahrungen andere Kantone eintreten, mehr als kompensiert werden, sodass die Strategie insgesamt zu Einsparungen führt.

Damit sich die verschiedenen Stellen besser voneinander unterscheiden lassen und deren Aufgaben besser erkenntlich sind, hat der Regierungsrat die Strategien überarbeitet und präzisiert. In diesem Zusammenhang hat er zudem in der GGpl 2030 alle Stellen neu bezeichnet: Die regionalen Beratungsstellen heissen neu regionale Anlaufstellen, die Ombudsstelle wird neu als kantonale Vermittlungsstelle und die Beratungsstelle als telefonische Beratungsstelle bezeichnet.

Die regionalen Anlaufstellen stehen weiterhin in direktem Zusammenhang mit den Versorgungsregionen, beinhalten aber kein Triagieren mehr. Der Schwerpunkt liegt in der Beratung und Information der Bevölkerung rund um die vielfältigen Angebote und Dienstleistungen für das Alter. Selbstverständlich steht es jeder Versorgungsregion frei, ihre Anlaufstelle auf weitere Alterskategorien auszuweiten.

Mit der kantonalen Vermittlungsstelle will der Regierungsrat das Erfolgsmodell der vom Kanton beauftragten und finanzierten Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen, die von der Patientenstelle Aargau-Solothurn betrieben wird, auch auf weitere Versorgungsgebiete, namentlich ärztliche Behandlungen in der Praxis oder im Spital, ausdehnen. Aktuell nehmen die Patientenstelle Aargau-Solothurn oder die Schweizerische Patientenorganisation (SPO) diese Aufgabe wahr. Voraussetzung ist eine bestehende Mitgliedschaft der Anfragenden. Neu soll dieses Vermittlungsangebot allen Aargauerinnen und Aargauern auch ohne Mitgliedschaft zur Verfügung stehen.

Auch für die telefonische Beratungsstelle für medizinische Angebote beabsichtigt der Regierungsrat, auf bestehende Dienstleister zurückzugreifen. Aktuell bietet der AAV in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Anbieter während 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr eine kostenpflichtige Notrufnummer (Fr. 3.23/Minute) für telefonische Erstberatungen bei medizinischen Beschwerden an, wenn die Hausärztin oder der Hausarzt nicht verfügbar ist. Der Kanton Aargau beteiligt sich aktuell mit Fr. 400'000.– jährlich an diesem wichtigen Angebot. Die telefonische Beratung soll auch inskünftig durch einen spezialisierten Drittanbieter vorgenommen werden. Durch eine höhere Beteiligung könnte das Angebot aber kostenlos oder günstiger angeboten werden.

Die Strategien zu den regionalen Anlaufstellen, der kantonalen Vermittlungsstelle und der telefonischen Beratungsstelle hat der Regierungsrat mit den aufgezeigten Präzisierungen in die GGpl 2030 überführt.

7. Auswirkungen

7.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Strategien der GGpl 2030 zielen auf eine Gültigkeit von 10–15 Jahren ab. Jegliche Umsetzungsvorschläge der einzelnen Strategien sind im Rahmen der Rechtssetzung und/oder des geltenden AFP zu entwickeln und entsprechend den Zuständigkeiten von Regierungsrat und Grossem Rat zu beschliessen. Die konkrete Ausgestaltung der Massnahmen und die zeitliche Staffelung der verschiedenen Vorhaben haben direkte Auswirkungen auf die Kosten. Die Umsetzung wird stets in Abhängigkeit von der jeweiligen finanziellen Situation des Kantons zu beurteilen sein.

In Anbetracht des anhaltenden Kostenwachstums im Gesundheitswesen und der Tatsache, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen in den meisten Gebieten auf Bundesebene festgelegt werden, kann mit der Umsetzung der GGpl 2030 nur bedingt Einfluss auf die Kostenentwicklung im Kanton Aargau genommen werden. Das Ziel des Regierungsrats ist es dennoch, mit der GGpl 2030 und den darin vorgesehenen Zielen und Strategien die Grundlage dafür zu schaffen, dass im Kanton Aargau ein unterdurchschnittliches Kostenwachstum erreicht wird. Die Finanzierung zusätzlicher und aufgrund der GGpl 2030 neu einzuführender Massnahmen richtet sich daher konsequent an den zur Verfügung stehenden Mitteln aus.

Aufgrund der Ziele und Strategien der GGpl 2030 kommt es zu wenigen Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Derzeit ist davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenverschiebungen nur gering ausfallen, sodass aktuell ein finanzieller Ausgleich nach § 5 Abs. 3 GAF nicht angezeigt ist.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen beschrieben, welche die Umsetzung der einzelnen Strategien potenziell für den Kanton und die Gemeinden nach sich ziehen könnten.

Tabelle 39: Personelle und finanzielle Auswirkungen der Strategien auf Kanton und Gemeinden

Strategie	Auswirkungen
Strategie übergeordnet	Die übergeordnete Strategie dient als Basis und hat keine direkten finanziellen Auswirkungen zur Folge.
Strategie 1: Integrierte Versorgung	Die Rahmenbedingungen für eine integrierte Versorgung zu schaffen ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.
Strategie 2: eHealth	Die Etablierung digitaler Anwendungen im Gesundheitswesen kann je nach Ausgestaltung der Massnahmen für den Kanton zusätzliche Kosten verursachen. Allerdings ist mittel- bis langfristig aufgrund der Effizienzgewinne mit einer Kostendämpfung zu rechnen.
Strategie 3: Massnahmen zur Kostendämpfung	Dank der indirekt und direkt wirkenden kostendämpfenden Massnahmen ist insgesamt davon auszugehen, dass die Ziele und Strategien der GGpl 2030 sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden einen kostendämpfenden Effekt haben werden, bei einer Steigerung der Versorgungsqualität.
Strategie 4: Gesundheitsförderung	Die Umsetzung der Strategie führt zu einem Wachstum der Ausgaben für die Gesundheitsförderung analog dem Wachstum der Ausgaben für die Spitalfinanzierung. Eine damit verbundene Verhinderung von Krankheitsfällen wirkt hingegen mittel- bis langfristig kostendämpfend.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 5: Prävention	Die vorgesehenen Massnahmen zur Verhinderung von chronischen, nicht übertragbaren Krankheiten sind nicht mit zusätzlichen Kostenfolgen verbunden. Eine effektive Bekämpfung oder Verhinderung von übertragbaren Krankheiten wirkt sogar kostendämpfend.
Strategie 6: Gesundheitsvorsorge	Die vorgesehenen Massnahmen haben keine Kostenfolgen.
Strategie 7: Ambulante Versorgung	Eine Unterstützung der Ambulantisierung kann je nach Ausgestaltung der Massnahmen kurzfristig Mehrkosten für den Kanton oder die Gemeinden zur Folge haben. Allerdings können dadurch unnötige stationäre Leistungen verhindert und die Gesundheitsversorgung gestärkt werden, was mittel- bis langfristig zu einer Kostendämpfung führt.
Strategie 8: Spitalversorgung Akutsomatik	Die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen (GWL) führt für den Kanton zu einem erhöhten Aufwand, dient aber dazu, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Höhe hängt von der Ausgestaltung ab.
Strategie 9: Spitalversorgung Psychiatrie	Die Mitfinanzierung intermediärer psychiatrischer Leistungen von aktuell 12 Millionen Franken ist aufgrund des Bevölkerungswachstums, der beschränkten stationären Ressourcen und des zunehmenden Bedarfs nach nicht stigmatisierenden psychiatrischen Behandlungen mit zunehmenden Kosten für den Kanton verbunden. Je nach Ausgestaltung der Massnahmen im Rahmen der Gesetzgebung können weitere Mehrkosten dazukommen. Allerdings können damit einerseits die stationären Strukturen entlastet werden, und andererseits wäre die Versorgungssituation ohne die intermediären Angebote absolut ungenügend. Die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen (GWL) führt für den Kanton zu einem erhöhten Aufwand. Die Höhe hängt von der Ausgestaltung ab.
Strategie 10: Spitalversorgung Rehabilitation	Die Mitfinanzierung intermediärer rehabilitativer Leistungen führt zu zusätzlichen Kosten für den Kanton, die von der konkreten Ausgestaltung abhängen. Allerdings können damit die stationären Strukturen entlastet und die Versorgungsituation verbessert werden. Die finanzielle Beteiligung an intermediären Rehabilitationsleistungen von Kindern- und Jugendlichen führt für den Kanton zu einem erhöhten Aufwand. Die Höhe hängt von der Ausgestaltung ab. Die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen (GWL) führt für den Kanton zu einem erhöhten Aufwand. Die Höhe hängt von der Ausgestaltung ab.
Strategie 11: Hausärztliche Notfallversorgung	Die Massnahmen im Bereich der hausärztlichen Notfallversorgung, insbesondere die Entschädigung der Akutspitäler und der diensthabenden Ärztinnen und Ärzte, wird zu Mehrkosten für den Kanton führen. Die Höhe hängt von der konkreten Ausgestaltung ab.
Strategie 12: Versorgungsregionen	Die kantonale Beteiligung an den Versorgungsregionen hat Kosten für den Kanton zur Folge. Bei Annahme, dass 14 Versorgungsregionen entstehen und jede Versorgungsregion vom Kanton mit einem jährlichen Betriebskosten-Beitrag von zum Beispiel Fr. 50'000.– unterstützt würde, würde das den Kanton jährlich Fr. 700'000.– kosten.
Strategie 13: Förderung ambulanter Strukturen	Die Förderung der ambulanten Strukturen ist mit erhöhten Kosten für die Gemeinden verbunden, führt aber zur Verhinderung von unnötigen stationären Pflegeheimaufenthalten, was vor allem für den Kanton als Finanzierer der EL von Vorteil ist.
Strategie 14: Pflegeheimliste	Die Strategie hat keine direkten personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 15: Rettungswesen	Der Kanton finanziert aktuell die Personalkosten der SNZ 144 mit rund 2,2 Millionen Franken jährlich. Durch die Überführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Kanton entstehen, von möglichen Lohnanpassungen abgesehen, keine zusätzlichen Kosten. Die Standortvergabe mittels Ausschreibung ist kostenneutral.
Strategie 16: Palliative Care	Für die neue Leistungsperiode 2023–2026 wird für die Umsetzung des Konzepts "Palliative Care" mit einem Finanzbedarf von 2,59 Millionen Franken (Fr. 550'000.– bis Fr. 680'000.– pro Jahr) gerechnet.
Strategie 17: Sucht	Durch die Schliessung von Angebotslücken im Suchtbereich entstehen je nach Ausgestaltung der Massnahmen Mehrkosten für den Kanton in unterschiedlicher Höhe. Allerdings können durch entsprechende Präventions- oder Beratungsangebote Ausgaben für ambulante und stationäre Behandlungen oder andere staatliche Leistungen oder Produktivitätsverluste verhindert werden. Suchtverhalten birgt nicht nur grosse Risiken für die Gesundheit, sondern führt auch zu erheblichen Kosten für die Gesellschaft. Die Studie "Volkswirtschaftliche Kosten von Sucht" von Polynomics im Auftrag des BAG[21] hat die Kosten von Tabak-, Alkohol-, Drogenkonsum und Geldspielsucht berechnet: Sucht verursachte im Jahr 2017 Kosten von über 7,9 Milliarden Franken. Darin enthalten sind einerseits direkte Kosten, die durch Leistungen im Gesundheitssystem und in der Strafverfolgung entstehen; andererseits aber auch indirekte Kosten durch Produktivitätsverluste aufgrund von vorzeitigen Todesfällen und suchtbedingten Krankheitsfällen.
Strategie 18: Aus- und Weiterbildung Fachkräfte	Die Ausweitung der Ausbildungsverpflichtung auf universitäre Berufe kann im Rahmen des bereits bestehenden Bonus-Malus-Systems realisiert werden und beinhaltet somit keine zusätzlichen Kosten für den Kanton. Die Finanzierung findet hingegen innerhalb der verpflichteten Institutionen statt.
Strategie 19: Förderung Fachkräfte	Durch die vorgesehenen Steuer-Massnahmen können je nach Ausgestaltung der Massnahmen mehr oder weniger hohe Mehrkosten für den Kanton entstehen.
Strategie 20: Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern	Die vorgesehenen Massnahmen sind nicht mit Kosten verbunden. Eine allfällige Teilveräusserung der Beteiligungen an den kantonseigenen Spitälern würde über die Bilanz erfolgen und könnte gegen oben oder gegen unten Wertkorrekturen zur Folge haben.
Strategie 21: Individuelle Prämienverbilligung	Die vorgesehene Anpassung kann saldoneutral umgesetzt werden.
Strategie 22: Bewilligungen und Aufsicht	Die Strategie hat keine finanziellen Auswirkungen.
Strategie 23: KVG-Zulassungen	Die Strategie hat keine finanziellen Auswirkungen.

[21] Fischer, B.; Mäder, B.; Telser, H. (2020): Volkswirtschaftliche Kosten von Sucht, Dezember 2020.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 24: Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle	Die Leistungsvereinbarung mit einer kantonalen Vermittlungsstelle und einer telefonischen Beratungsstelle (Notrufnummer) bringen Mehrausgaben für den Kanton mit sich. Bereits heute beteiligt sich der Kanton an den Kosten der SPO, der Patientenstelle Aargau-Solothurn und der von ihr für den Pflegebereich betriebenen Ombudsstelle sowie der unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter (UBA) mit einem Betrag von knapp Fr. 100'000.–. Je nach Ausgestaltung der Leistungsvereinbarung erhöht sich dieser Betrag mehr oder weniger stark. An der medizinischen Notfallnummer des AAV beteiligt sich der Kanton aktuell mit jährlich Fr. 400'000.–. Damit diese den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos angeboten werden kann, wäre mindestens eine Verdoppelung des Betrags notwendig.

7.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Tabelle 40: Auswirkungen der Strategien auf die Wirtschaft

Strategie	Auswirkungen
Strategie übergeordnet	Die übergeordnete Strategie soll den kantonalen Leistungserbringern eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Zudem profitieren sie vom angestrebten hohen Eigenversorgungsanteil. Insgesamt wirkt sich die Strategie deshalb positiv auf die Wirtschaft aus.
Strategie 1: Integrierte Versorgung	Die Leistungserbringer profitieren davon, dass der Kanton administrative Hürden abbauen will.
Strategie 2: eHealth	Nach allfälligen Initialaufwendungen werden die digitalen Technologien die administrativen Aufwände für die Leistungserbringer reduzieren.
Strategie 3: Massnahmen zur Kostendämpfung	Für die Leistungserbringer könnten die Massnahmen zur Kostendämpfung allenfalls zu Mindereinnahmen führen. Allerdings soll die Kostendämpfung insbesondere indirekt erreicht werden, was zu mehr Effizienz und Qualität in der Versorgung führen wird, was wiederum im (finanziellen) Interesse der Leistungserbringer liegt.
Strategie 4: Gesundheitsförderung	Eine gute Gesundheitsförderung hat vielerlei positive Aspekte für die Wirtschaft. Insbesondere sind Arbeitnehmende weniger krank oder leistungsfähiger.
Strategie 5: Prävention	Eine gute Prävention hat vielerlei positive Aspekte für die Wirtschaft. Speziell können Erkrankungen verhindert werden.
Strategie 6: Gesundheitsvorsorge	Für das Funktionieren der Wirtschaft ist es zentral, dass der Kanton übertragbare Krankheiten eindämmt oder verhindert. Die Covid-19-Pandemie hat dies deutlich aufgezeigt.
Strategie 7: Ambulante Versorgung	Die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der ambulanten Versorgung wirken sich positiv auf die betroffenen Leistungserbringer aus. Auch die übrige Wirtschaft profitiert von einer guten ambulanten Versorgung, weil auf diese Weise stationäre Behandlungen verhindert werden können und die Ausfalldauer von Arbeitnehmenden reduziert werden kann.
Strategie 8: Spitalversorgung Akutsomatik	Die Leistungserbringer profitieren davon, wenn sie nur diejenigen Leistungen erbringen müssen/dürfen, die in ihren Kernkompetenzen liegen. Die Zentrumsspitäler profitieren mittel- bis langfristig von den Absprachen betreffend der HSM-Leistungen, weil es nur auf diese Weise möglich sein wird, auch langfristig ein breites Angebot von HSM-Leistungen im Kanton Aargau erbringen zu können.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 9: Spitalversorgung Psychiatrie	Die Leistungserbringer profitieren von gezielten Massnahmen zur Verhinderung von Angebotslücken.
Strategie 10: Spitalversorgung Rehabilitation	Die Leistungserbringer profitieren von gezielten Massnahmen zur Verhinderung von Angebotslücken.
Strategie 11: Hausärztliche Notfallversorgung	Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte profitieren von der Möglichkeit, die Notfalldienste in Akutspitälern leisten zu können, was eine Überlastung der Notfallstationen verhindert. Die Spitäler wiederum profitieren von der Triagefunktion, welche die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte übernehmen, indem eine Überlastung der Notfallstationen verhindert werden kann.
Strategie 12: Versorgungsregionen	Die Gemeinden respektive die Versorgungsregionen werden die Pflegeversorgung professioneller sicherstellen können. Es wird zu einer Gleichbehandlung der Leistungsanbieter kommen. Davon werden einzelne Leistungserbringer profitieren und andere nicht. Insgesamt dürfte es zu einer weiteren Professionalisierung der Leistungserbringer führen, wovon diese letztlich profitieren.
Strategie 13: Förderung ambulanter Strukturen	Die Schaffung von ambulanten Strukturen fördert die ambulanten Leistungserbringer und entlastet die stationären Leistungserbringer. Insgesamt werden die Leistungserbringer von der Strategie profitieren.
Strategie 14: Pflegeheimliste	Das geplante Bewerbungsverfahren wird zu einem gesteigerten Wettbewerb unter den Leistungserbringern führen. Die Leistungserbringer müssen sich den neuen Gegebenheiten anpassen und beispielsweise spezialisierte Leistungen anbieten. Das neue Verfahren wird bei den Leistungserbringern zu Gewinnern und Verlierern führen.
Strategie 15: Rettungswesen	Aufgrund des vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens könnten einzelne Rettungsdienste zu weniger oder überhaupt keinen Einsätzen mehr kommen, andere Rettungsdienste könnten aber im gleichen Umfang von der Änderung profitieren.
Strategie 16: Palliative Care	Die Leistungserbringer profitieren von den zusätzlichen Abgeltungen für ihre erbrachten Leistungen im Bereich Palliative Care.
Strategie 17: Sucht	Wenn Arbeitnehmende nicht von Sucht betroffen sind, wirkt sich dies positiv auf die Wirtschaft aus.
Strategie 18: Aus- und Weiterbildung Fachkräfte	Die Leistungserbringer sind auf die Fachkräfte angewiesen und profitieren deshalb von der Strategie.
Strategie 19: Förderung Fachkräfte	Die Leistungserbringer sind auf die Fachkräfte angewiesen und profitieren aus diesem Grund von der Strategie.
Strategie 20: Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern	Die Strategie ermöglicht es den kantonseigenen Spitälern, neue Investoren oder Partner zu finden.
Strategie 21: Individuelle Prämienverbilligung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 22: Bewilligungen und Aufsicht	Die Strategie könnte bei gewissen Leistungserbringern anfänglich mit einem Mehraufwand verbunden sein, weil allenfalls Bewilligungen beantragt werden müssen.
Strategie 23: KVG-Zulassungen	Für einzelne Leistungserbringer könnte die Strategie zur Folge haben, dass sie keine KVG-Zulassung erhalten.
Strategie 24: Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft.

7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Tabelle 41: Auswirkungen der Strategien auf die Gesellschaft

Strategie	Auswirkungen
Strategie übergeordnet	Dank der übergeordneten Strategie soll der Bevölkerung bei verbesserter Versorgungsqualität eine bedarfsgerechte Versorgung in allen Situationen zur Verfügung stehen. .
Strategie 1: Integrierte Versorgung	Die Gesellschaft profitiert von integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodellen, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht. Für die Patientinnen und Patienten soll der Behandlungspfad einfach zu beschreiten sein.
Strategie 2: eHealth	Die Gesellschaft profitiert von der Digitalisierung, weil die Behandlungen effizienter durchgeführt und Doppelspurigkeiten mit damit verbundenen Mehrkosten verhindert werden können.
Strategie 3: Massnahmen zur Kostendämpfung	Auch nach Einführung der Massnahmen zur Kostendämpfung wird die Bevölkerung bedarfsgerecht versorgt. Die Massnahmen sollen aber die Kostenzunahme bekämpfen, was sich sowohl bei den Krankenkassenprämien als auch bei den Steuern positiv auf die Gesellschaft auswirken wird.
Strategie 4: Gesundheitsförderung	Gesundheitsfördernde Massnahmen wirken sich positiv auf die Gesellschaft aus. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen ist eine Stärkung der Gesundheitsförderung von zentraler Bedeutung.
Strategie 5: Prävention	Die präventive Verhinderung von nicht übertragbaren Krankheiten wirkt sich positiv auf die Gesellschaft aus. Gesundheitliche Schädigungen und Erkrankungen können verhindert werden, was die Lebensqualität erhöht.
Strategie 6: Gesundheitsvorsorge	Für die Gesellschaft ist es zentral, dass Pandemien verhindert oder zumindest effizient bekämpft werden können. Dies wird mit der vorgesehenen Strategie ermöglicht.
Strategie 7: Ambulante Versorgung	Eine qualitativ hochstehende und verfügbare ambulante Versorgung ermöglicht es der Bevölkerung, unnötige stationäre Behandlungen zu verhindern, was sich positiv auf die Kosten und die Lebensqualität auswirkt.
Strategie 8: Spitalversorgung Akutsomatik	Die wohnortnahe Verfügbarkeit von Leistungen der erweiterten Grundversorgung erhöht die Lebensqualität der Bevölkerung. Für spezialisierte und hochspezialisierte Leistungen wird es unter Umständen längere Wege geben. Dafür ist eine hohe Behandlungsqualität sichergestellt.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 9: Spitalversorgung Psychiatrie	Die Gesellschaft profitiert von den Bestrebungen, Angebotslücken in der stationären Psychiatrie zu schliessen.
Strategie 10: Spitalversorgung Rehabilitation	Die Gesellschaft profitiert von den Bestrebungen, Angebotslücken in der stationären Rehabilitation zu schliessen.
Strategie 11: Hausärztliche Notfallversorgung	Die rund um die Uhr sichergestellte hausärztliche Notfallversorgung steigert die Versorgungsqualität für die Gesellschaft. Davon profitieren gerade Personen, die keinen eigenen Hausarzt haben.
Strategie 12: Versorgungsregionen	Die Gesellschaft profitiert von einer vernetzten Sicherstellung der Pflegeversorgung. Unabhängig vom Pflegebedarf wird der Bevölkerung innerhalb der Versorgungsregion ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stehen.
Strategie 13: Förderung ambulanter Strukturen	Die Bevölkerung profitiert davon, wenn sie selbstbestimmt zuhause wohnen kann oder wenn entsprechende ambulante Strukturen zur Verfügung stehen. So können belastende und lebensverändernde Eintritte in stationäre Strukturen verhindert oder hinausgezögert werden.
Strategie 14: Pflegeheimliste	Die Bevölkerung profitiert vom vorgesehenen Bewerbungsverfahren, weil so die Versorgungsqualität erhöht werden kann und sichergestellt ist, dass auch für die Spezialversorgung entsprechende Angebote bestehen.
Strategie 15: Rettungswesen	Die Bevölkerung profitiert von der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das Rettungswesen, weil dieses so dauerhaft und auch für Krisensituationen sichergestellt ist. Das Nächst-Best-Prinzip sorgt weiter für eine optimale Versorgung im Bedarfsfall.
Strategie 16: Palliative Care	Die Bevölkerung profitiert von einem verbesserten Angebot im Bereich von Palliative Care. Dies gilt sowohl für die Person im Sterbeprozess als auch für deren Angehörige.
Strategie 17: Sucht	Die vorgesehenen Massnahmen sollen die Gesellschaft und die einzelnen Betroffenen über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg begleiten. Dies führt zu einer gesteigerten Lebensqualität für Nicht-Süchtige und Suchtbetroffene.
Strategie 18: Aus- und Weiterbildung Fachkräfte	Die Gesellschaft profitiert von der gezielten Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte. Ansonsten droht ein Versorgungsengpass aufgrund von Personalmangel, was zu Versorgungslücken und abnehmender Lebensqualität führt.
Strategie 19: Förderung Fachkräfte	Die Gesellschaft profitiert von der gezielten Förderung der Fachkräfte. Ansonsten droht ein Versorgungsengpass aufgrund von Personalmangel, was zu Versorgungslücken und abnehmender Lebensqualität führt.
Strategie 20: Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gesellschaft.
Strategie 21: Individuelle Prämienverbilligung	Die Gesellschaft und insbesondere wirtschaftlich schwächere Haushalte profitieren von den vorgesehenen Massnahmen.
Strategie 22: Bewilligungen und Aufsicht	Die Strategie sorgt für eine bessere Behandlungs- und Versorgungsqualität. Davon profitiert die Bevölkerung.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 23: KVG-Zulassungen	Durch die Verhinderung einer Überversorgung lassen sich unnötige Kosten einsparen, was sich sowohl auf die Steuerbelastung als auch die Prämienbelastung auswirkt.
Strategie 24: Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle	Durch die Sicherstellung eines niederschwelligen Angebots zu Unterstützungsangeboten soll es der Bevölkerung in Zukunft einfacher möglich sein, sich in der Vielzahl der Angebote zurechtzufinden und unnötige Behandlungen und damit verbundene Kosten zu vermeiden. Gerade vor dem Hintergrund der stetig alternden Bevölkerung sind solche Angebote unentbehrlich.

7.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine der in der GGpl 2030 präsentierten Strategien hat direkte Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.

7.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Tabelle 42: Auswirkungen der Strategien auf die Gemeinden

Strategie	Auswirkungen
Strategie übergeordnet	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 1: Integrierte Versorgung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 2: eHealth	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 3: Massnahmen zur Kostendämpfung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 4: Gesundheitsförderung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 5: Prävention	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 6: Gesundheitsvorsorge	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 7: Ambulante Versorgung	Die Standort-Attraktivität der Gemeinden steigt, wenn der Bevölkerung wohnortnah ein umfassendes Angebot an ambulanten Leistungen geboten werden kann.
Strategie 8: Spitalversorgung Akutsomatik	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 9: Spitalversorgung Psychiatrie	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 10: Spitalversorgung Rehabilitation	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 11: Hausärztliche Notfallversorgung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 12: Versorgungsregionen	Für die Gemeinden dürfte der Aufbau der Versorgungsregionen in einem ersten Schritt zu höheren Kosten führen, welche durch die vorgesehenen Beiträge des Kantons nicht vollständig abgefangen werden können. Allerdings werden die Versorgungsregionen mittel- bis langfristig zu einer verbesserten Versorgungsqualität, einer Verhinderung von Über- oder Unterversorgungen und einer effizienteren Pflegeversorgung führen, was sich kostendämpfend auswirken wird. Die Finanzierung von GWL der Pflegeheime und weiterer Leistungserbringer hat Kostenfolgen für die Gemeinden. Die Höhe hängt von der konkreten Ausgestaltung ab und liegt in der Hand der Gemeinden.
Strategie 13: Förderung ambulanter Strukturen	Die Förderung der ambulanten Strukturen ist mit erhöhten Kosten für die Gemeinden verbunden, führt aber zur Verhinderung von unnötigen stationären Pflegeheimaufenthalten, was für die Betroffenen, den Kanton und den Bund als Finanzierer der EL von Vorteil ist.
Strategie 14: Pflegeheimliste	Mit einer effektiven Pflegeheimliste, die dem Bedarf entspricht, lässt sich ein Überangebot verhindern, was sich positiv auf die Höhe der Pflegerestkosten auswirkt.
Strategie 15: Rettungswesen	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 16: Palliative Care	Die vorgesehene Abgeltung der spezialisierten Palliative Care fällt unter die Restkosten, weshalb diese Kosten zulasten der Gemeinden gehen. Für das Jahr 2024 wird im Bereich der stationären Langzeitversorgung von zusätzlichen Restkosten im Umfang von maximal Fr. 932'000.– ausgegangen. Im ambulanten Bereich fallen zusätzliche Restkosten für das Jahr 2023 in der Höhe von rund Fr. 820'000.– an.
Strategie 17: Sucht	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 18: Aus- und Weiterbildung Fachkräfte	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 19: Förderung Fachkräfte	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 20: Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 21: Individuelle Prämienverbilligung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 22: Bewilligungen und Aufsicht	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 23: KVG-Zulassungen	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.
Strategie 24: Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle	Das Angebot von regionalen Anlaufstellen durch die Versorgungsregionen bringt für die Gemeinden Mehrausgaben mit sich, und zwar unabhängig davon, ob die Versorgungsregionen die Anlaufstellen selber betreiben oder an eine Drittorganisation auslagern. Bei Annahme, dass pro Versorgungsregion ca. 120 Stellenprozente eingesetzt werden, ist pro Versorgungsregion über alles gesehen mit jährlichen Kosten von ca. Fr. 200'000.– zu rechnen. Je nach Umsetzung kann dieser Betrag aber auch höher oder tiefer ausfallen. Diesen Kosten sind die Einsparungen gegenüberzustellen. Die KPMG weist für den Kanton Glarus ein klar positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aus. Die Einsparungen abzüglich Personal- und weiterer Kosten betragen durchschnittlich gut 0,4 Millionen Franken pro Jahr. Für die Aargauer Gemeinden resultiert daraus mit Blick auf die unterschiedliche Grösse der Kantone rechnerisch ein Einsparpotenzial von durchschnittlich 7,4 Millionen Franken pro Jahr.

7.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Tabelle 43: Auswirkungen der Strategien auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Strategie	Auswirkungen
Strategie übergeordnet	Die Nachbarskantone könnten den angestrebten hohen Eigenversorgungsanteil allenfalls negativ beurteilen, weil dadurch die eigenen Leistungserbringer Patientinnen und Patienten verlieren könnten.
Strategie 1: Integrierte Versorgung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 2: eHealth	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 3: Massnahmen zur Kostendämpfung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 4: Gesundheitsförderung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 5: Prävention	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 6: Gesundheitsvorsorge	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 7: Ambulante Versorgung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 8: Spitalversorgung Akutsomatik	Das angestrebte Vorgehen im HSM-Bereich könnten dazu führen, dass Leistungserbringer anderer Kantone ihre HSM-Aufträge verlieren, was von den anderen Kantonen insbesondere dann negativ beurteilt würde, wenn es sich um Spitäler im Eigentum des Kantons handelt. Ansonsten hat die Strategie keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 9: Spitalversorgung Psychiatrie	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 10: Spitalversorgung Rehabilitation	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 11: Hausärztliche Notfallversorgung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 12: Versorgungsregionen	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 13: Förderung ambulanter Strukturen	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 14: Pflegeheimliste	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 15: Rettungswesen	Im Rettungswesen wird häufig kantonsübergreifend gearbeitet. Deshalb profitieren auch die Nachbarkantone von einer dauerhaften Sicherstellung des Aargauer Rettungswesens und einer hohen Versorgungsqualität.
Strategie 16: Palliative Care	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 17: Sucht	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 18: Aus- und Weiterbildung Fachkräfte	Von der Strategie profitieren indirekt auch die anderen Kantone, weil der Gesamtpool an Fachkräften dadurch vergrössert wird.
Strategie 19: Förderung Fachkräfte	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 20: Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 21: Individuelle Prämienverbilligung	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

Strategie	Auswirkungen
Strategie 22: Bewilligungen und Aufsicht	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 23: KVG-Zulassungen	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.
Strategie 24: Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle	Die Strategie hat keine direkten Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

8. Abschreibung parlamentarischer Vorstösse

Die Anliegen nachfolgender Vorstösse werden in der GGpl 2030 umgesetzt. Dem Grossen Rat wird mit dieser Botschaft deshalb deren Abschreibung beantragt:

- (16.50) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 15. März 2015 betreffend Erstellung eines Berichts zur möglichen zukünftigen Rolle des Kantons gegenüber den beiden akutsomatischen Kantonsspitälern.
- (17.230) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 26. September 2017 betreffend Überarbeitung der Botschaft über die Finanzierbarkeit des Aargauer Gesundheitswesens.
- (19.197) Motion der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 25. Juni 2019 betreffend zeitnahe Erstellung einer neuen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung.
- (19.265) Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2019 betreffend konsequente Dokumentation verabreichter Impfungen im elektronischen Impfdossier.
- (19.364) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 3. Dezember 2019 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Möglichkeiten der einheitlichen Finanzierung und Steuerung von Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen.
- (20.99) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemienkapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung.
- (20.221) Postulat Bruno Gretener, FDP, Mellingen (Sprecher), Roger Fessler, SVP, Mellingen, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 8. September 2020 betreffend Änderung der Restkostenfinanzierung in der stationären Langzeitpflege.
- (22.85) Motion Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen (Sprecher), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Arsène Perroud, SP, Wohlen, vom 22. März 2022 betreffend Finanzierung der Restkosten in der stationären Langzeitpflege; Umwandlung in ein Postulat.

9. Weiteres Vorgehen

9.1 Zeitplan

Tabelle 44: Zeitplan der GGpl 2030

Meilensteine	Termine
Beratung in der Kommission Gesundheit und Sozialwesen	Oktober/November/Dezember 2023
Beratung im Grossen Rat	März 2024

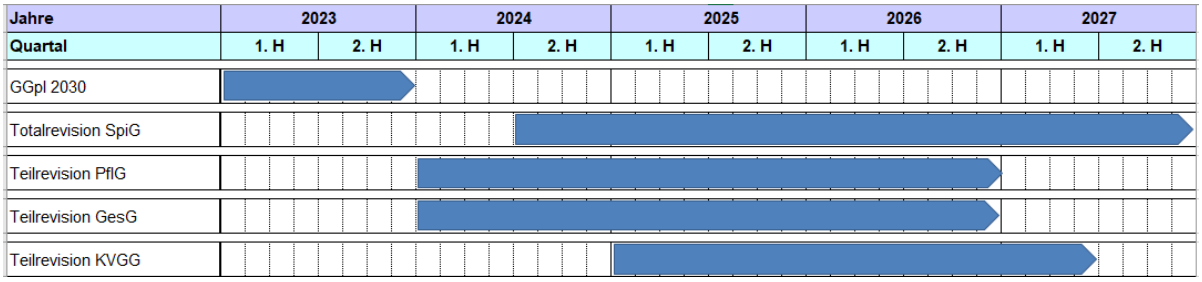
9.2 Rechtsetzung

Nach der Genehmigung der GGpl 2030 durch den Grossen Rat sollen die Ziele und Strategien baldmöglichst umgesetzt werden. Einige Punkte werden ohne grössere gesetzliche Anpassungen umsetzbar sein. Für die Umsetzung anderer Aspekte ist jedoch eine (Teil-)Änderung von Gesetzen und der dazugehörigen Verordnungen unerlässlich. Insbesondere müssen voraussichtlich die folgenden Erlasse angepasst werden:

- SpiG, Spitalverordnung (SpiV) vom 2. November 2011 sowie Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013
- PflG und Pflegeverordnung (PflV) vom 21. November 2012
- GesG und Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 11. November 2009
- KVGG und Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016

Die nachfolgende Übersicht zeigt eine grobe Zeitplanung der Gesetzesanpassungen auf:

Abbildung 18: Masterplan Gesetzesanpassungen



Quelle: Departement Gesundheit und Soziales, eigene Darstellung, 2023

9.3 Prüfung der Wirksamkeit und Zielerreichung

Weiter sollen die durch die GGpl 2030 eingeleiteten Massnahmen auf ihre Wirksamkeit und Zielerreichung überprüft werden. Dies geschieht hauptsächlich durch den Jahresbericht des Kantons und durch das Leistungs-, Zulassungs- und Qualitätscontrolling der Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales. Zusätzliche Monitoring- oder Controllingmassnahmen werden von der Abteilung Gesundheit eingeführt, sollten sich Fehlentwicklungen abzeichnen.

Antrag

1.

Der Planungsbericht "Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030" wird genehmigt.

2.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:

- (16.50) Postulat Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), Clemens Hochreuter, SVP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 15. März 2015 betreffend Erstellung eines Berichts zur möglichen zukünftigen Rolle des Kantons gegenüber den beiden akutsomatischen Kantonsspitälern.
- (17.230) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 26. September 2017 betreffend Überarbeitung der Botschaft über die Finanzierbarkeit des Aargauer Gesundheitswesens.
- (19.197) Motion der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 25. Juni 2019 betreffend zeitnahe Erstellung einer neuen Gesundheitspolitischen Gesamtplanung.
- (19.265) Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 3. September 2019 betreffend konsequente Dokumentation verabreichter Impfungen im elektronischen Impfdossier.
- (19.364) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 3. Dezember 2019 betreffend Erstellung eines Regierungsberichtes über die Möglichkeiten der einheitlichen Finanzierung und Steuerung von Spital-, Pflege- und Ergänzungsleistungen.
- (20.99) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Dr. Martina Sigg, Schinznach) vom 12. Mai 2020 betreffend sorgfältige Ausarbeitung eines Epidemienkapitels in der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung.
- (20.221) Postulat Bruno Gretener, FDP, Mellingen (Sprecher), Roger Fessler, SVP, Mellingen, Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 8. September 2020 betreffend Änderung der Restkostenfinanzierung in der stationären Langzeitpflege.
- (22.85) Motion Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen (Sprecher), Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Arsène Perroud, SP, Wohlen, vom 22. März 2022 betreffend Finanzierung der Restkosten in der stationären Langzeitpflege; Umwandlung in ein Postulat.

Regierungsrat Aargau

Beilagen
- Planungsbericht "Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030" (Beilage 1)
- Übersicht Zielsetzungen und Strategien der GGpl 2030 (Beilage 2)

KANTON AARGAU

Beilage 1 zur Botschaft 23.274

PLANUNGSBERICHT

6. September 2023

Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **1**

1. Grundlagen der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung **2**

1.1 Rechtliche Grundlagen 2

1.2 Anpassungsbedarf 2

1.3 Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats 2

2. Megatrends im Gesundheitswesen **3**

3. Kosten und Nutzen des Gesundheitswesens **4**

3.1 Kosten des Gesundheitswesens 4

3.2 Verpflichtung des Kantons zur Beeinflussung der Gesundheitsausgaben 6

3.3 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens 6

3.4 Kosten-Nutzen-Betrachtung 6

4. Strategien **7**

4.1 Übergeordnete Strategie 8

4.2 Integrierte Versorgung 9

4.3 eHealth 11

4.4 Massnahmen zur Kostendämpfung 11

4.5 Gesundheitsförderung und Prävention – Fokus nicht übertragbare Krankheiten 13

4.5.1 Gesundheitsförderung 13

4.5.2 Prävention 14

4.6 Gesundheitsvorsorge – Fokus übertragbare Krankheiten 15

4.7 Ambulante Versorgung 16

4.8 Spitalversorgung 17

4.8.1 Spitalversorgung Akutsomatik 17

4.8.2 Spitalversorgung Psychiatrie 18

4.8.3 Spitalversorgung Rehabilitation 19

4.9 Hausärztliche Notfallversorgung 20

4.10 Pflegeversorgung 22

4.10.1 Versorgungsregionen 22

4.10.2 Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen 24

4.10.3 Kantonale Pflegeheimliste 25

4.11 Rettungswesen 26

4.12 Palliative Care 27

4.13 Sucht 28

4.14 Fachkräfte 29

4.14.1 Aus- und Weiterbildung Fachkräfte 29

4.14.2 Förderung Fachkräfte 31

4.15 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern 32

4.16 Individuelle Prämienverbilligung 33

4.17 Bewilligungen und Aufsicht 34

4.18 KVG-Zulassungen 35

4.19 Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle 36

Abkürzungsverzeichnis

AAV	Aargauer Ärzteverband
APN	Advanced Practice Nursing
EFAS	Einheitliche Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen der Krankenversicherung
EL	Ergänzungsleistungen
EPD	elektronisches Patientendossier
EpG	Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012
FH	Fachhochschule
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012
GesG	Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009
GGpl	Gesundheitspolitische Gesamtplanung
GV	Generalversammlung
GWL	Gemeinwirtschaftliche Leistungen
HF	Höhere Fachschule
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
HSM	Hochspezialisierte Medizin
IML	Intermediäre Leistungen
ISBA	Integrierte Suchtbehandlung Aargau
IVR	Interverband für Rettungswesen
KSA	Kantonsspital Aarau AG
KSB	Kantonsspital Baden AG
KV	Verfassung des Kantons Aargau vom 26. Juni 1980
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
KVGG	Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Dezember 2015
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006
MPK	Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator
NFD	Ärztlicher Notfalldienst
OdA GS	Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
PDAG	Psychiatrische Dienste Aargau AG
PflG	Pflegegesetz vom 26. Juni 2007
PGV	Prävention in der Gesundheitsversorgung

Repla	Regionalplanungsverband
SNZ	Sanitätsnotrufzentrale
SpiG	Spitalgesetz vom 25. Februar 2003
SteHAG	Stammgemeinschaft eHealth Aargau
TSG	Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966
ZSR	Zahlstellenregister

Zusammenfassung

Die aktuell gültige GGpl 2010 hat der Grosse Rat am 26. Oktober 2010 beschlossen. Seither haben sich das Gesundheitswesen und die Gesundheitslandschaft im Kanton Aargau stark weiterentwickelt. Zudem haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert. Auch die Covid-19-Pandemie hat einen gewissen Handlungsbedarf aufgezeigt. Der Planungsbericht in Form der GGpl 2030 liegt nun in überarbeiteter Form vor, um den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen im Gesundheitsbereich wirksam zu begegnen. Er stellt die gesundheitspolitischen Weichen für die nächsten 10–15 Jahre.

Die GGpl 2030 formuliert in 24 Teilbereichen der Gesundheitsversorgung Ziele und Strategien. Eine übergeordnete Strategie gilt für alle Themenbereiche. Die Strategien wurden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Leistungserbringern im Gesundheitswesen ausgearbeitet, sodass konsensfähige Strategien präsentiert werden können, welche als Leitplanken für das zukünftige Handeln dienen.

Nach der Genehmigung der GGpl 2030 durch den Grossen Rat müssen die Strategien in die Praxis umgesetzt werden. Dazu bedarf es in den meisten Fällen einer Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Im Rahmen dieser Änderungen sind zudem die Anpassungen vorzunehmen, welche aufgrund von äusseren Umständen (Anpassung von übergeordneten Rechtsgrundlagen, Gerichtsentscheide, Megatrends usw.) angezeigt sind. Im Zentrum stehen werden die Totalrevision des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003, die Teilrevisionen des Pflegegesetzes (PflG) vom 26. Juni 2007, des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 und des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015.

1. Grundlagen der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 ist ein Planungsbericht gemäss § 79 Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 26. Juni 1980 und § 8 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012. § 5 Spitalgesetz (SpiG) und § 3 Pflegegesetz (PflG) sehen zudem vor, die GGpl periodisch zu überarbeiten.

1.2 Anpassungsbedarf

Die aktuell gültige GGpl stammt aus dem Jahr 2010. Das Gesundheitswesen hat sich seither stark verändert, und es stehen bei Bund und Kanton diverse Gesetzesanpassungen an. Auch die Covid-19-Pandemie hat einen gewissen Handlungsbedarf aufgezeigt.[1] Zuvor gilt es, mit einer Anpassung der GGpl die gesundheitspolitischen Weichen für die nächsten 10–15 Jahre zu stellen.

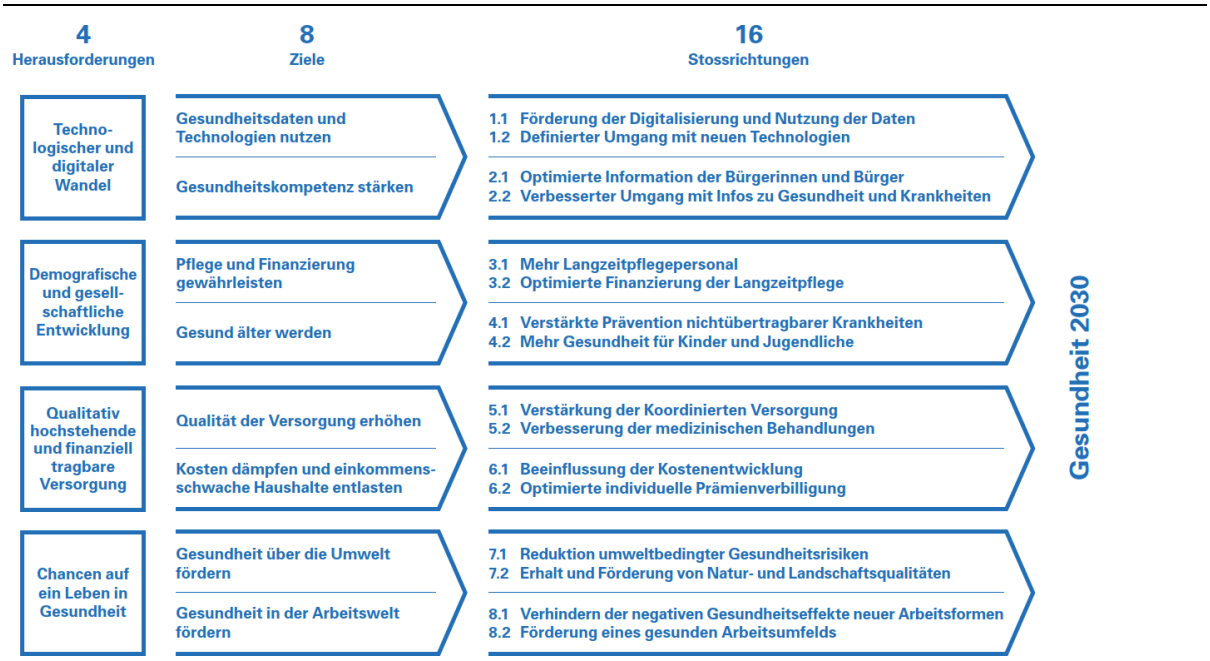
Um den zukünftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können, besteht auf kantonaler Ebene bei diversen Gesetzen Anpassungsbedarf. Der Anpassungsbedarf ergibt sich zum einen aufgrund äusserer Umstände (Anpassung von übergeordneten Rechtsgrundlagen, Gerichtsentscheiden, Megatrends usw.) und zum anderen aufgrund der Umsetzung der vorgesehenen Strategien der GGpl 2030. Dabei ist eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich. Unabhängig davon nimmt der Regierungsrat die geplanten Anpassungen nach der Genehmigung der GGpl 2030 an die Hand. Das betrifft namentlich die anstehende Totalrevision des SpiG sowie die Änderungen des PflG, des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) und des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG).

1.3 Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats

Den übergeordneten Rahmen der GGpl 2030 bildet die gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats Gesundheit 2020–2030 (Gesundheit2030). Auf eine direkte Bezugnahme zur Strategie des Bundesrats wird in der GGpl 2030 verzichtet, um Doppelspurigkeiten zu verhindern und die GGpl 2030 als Arbeitsinstrument möglichst schlank zu halten.

[1] (22.119) Botschaft an den Grossen Rat vom 27. April 2022 mit dem Titel "Reflexionsprozess Kanton Aargau zur Covid-19-Pandemie; Analyse und Sicherung der Erkenntnisse; Erkennen von Handlungsbedarf" (Corona-Bericht).

Abbildung 1: Gesundheit2030 – Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats



Quelle: Bundesamt für Gesundheit (BAG), 2019

2. Megatrends im Gesundheitswesen

Das Gesundheitssystem wird in den nächsten Jahren mit einer Vielzahl unterschiedlicher Entwicklungen konfrontiert sein. Weil die neue GGpl für die nächsten 10–15 Jahre gelten soll, sind die sogenannten Megatrends in die langfristige Strategieplanung miteinzubeziehen. Die Mechanismen, die das Gesundheitswesen in den kommenden Jahren beeinflussen werden, unterliegen komplexen Wechselwirkungen, die nicht bis ins Detail ergründbar sind. Ziel ist es deshalb, in der GGpl 2030 aus der Vielzahl der bestehenden Trends Kernpunkte abzuleiten, die für das aargauische Gesundheitssystem relevant sind. Die nachfolgend beschriebenen Entwicklungen werden das Gesundheitswesen massgeblich beeinflussen:

- Die höhere Lebenserwartung und die weiterhin verhältnismässig niedrige Geburtenrate führen zu demografischen Veränderungen, die sich insbesondere in der zunehmenden Anzahl älterer Menschen und chronisch/multimorbid (mehrfach) Erkrankter niederschlägt.

- Ein neues Verständnis von Gesundheit im Sinne eines komplexen Zusammenspiels physischer, psychischer und sozialer Komponenten wird das Gesundheitssystem und das individuelle Gesundheitsverhalten in Zukunft prägen.

- Der medizinisch-technische Fortschritt zieht bessere Analyse-, Diagnose- und Therapiemöglichkeiten nach sich, welche die Lebenserwartung erhöhen, gleichzeitig jedoch auch den Konsum von Versorgungsleistungen steigern.

- Die Digitalisierung im Gesundheitswesen wird weiter voranschreiten, zukünftig die gesamte Behandlungskette von Patientinnen und Patienten umfassen und neue Wege für Diagnostik, Kommunikation und Therapie ermöglichen.

- Ebenfalls verändern werden sich sowohl die Anzahl als auch die Qualifikation des Fachpersonals im Gesundheitswesen, weshalb sich vor dem Hintergrund des steigenden Bedarfs ein zusätzlicher Personalengpass abzeichnet.

- Auswirkungen der Klimaveränderung belasten den menschlichen Organismus und in der Folge das Gesundheitswesen. Hitzewellen und einzelne Hitzetage verursachen in der Schweiz sowohl eine Zunahme von Notfallspitaleintritten als auch der Sterblichkeit.

- Sämtliche Entwicklungen finden vor dem Hintergrund eines steigenden Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung statt, das künftig zu einer aktiveren Rolle der Patientinnen und Patienten führen könnte.

- Gleichzeitig wächst die Mobilität der Menschen rapide an, was zu einer schnelleren Verbreitung von Krankheiten, aber auch zu einer verstärkt überregionalen und überkantonalen Wahl des Behandlungsorts sowie zu zunehmend ortsunabhängigen Behandlungsmöglichkeiten führt.

- Auf dem Angebotsmarkt wird die stetige Fragmentierung der Leistungen und die Spezialisierung des Personals weiter zunehmen – dadurch werden mehr Koordination unter den Leistungserbringern und mehr integrierte Versorgungsmodelle benötigt.

- Durch die Wettbewerbsstärkung im Bereich der Spitalfinanzierung[2] seit 2012 und eine grundsätzlich steigende Anspruchs- und Konsumhaltung wird das Gesundheitssystem immer stärker ökonomischen Kriterien unterliegen.

3. Kosten und Nutzen des Gesundheitswesens

3.1 Kosten des Gesundheitswesens

Im Jahr 2021 kostete die Gesundheit schweizweit durchschnittlich Fr. 827.– pro Person und Monat. Nachfolgend ist die anteilsmässige Beteiligung nach Trägern dargestellt. Es ist anzunehmen, dass die Verteilung im Kanton Aargau bei einer entsprechenden Erhebung etwa gleich ausfallen würde.

Tabelle 1: Finanzierung der durchschnittlichen monatlichen Gesundheitskosten 2021

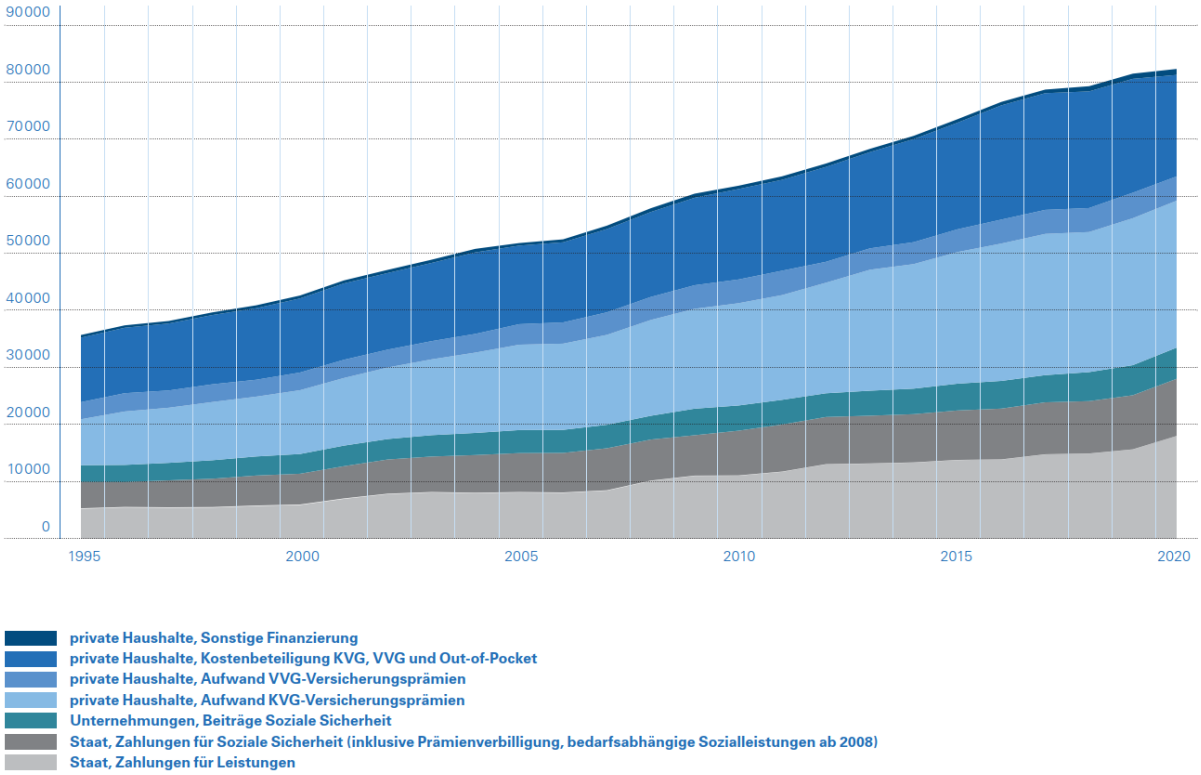
Kostenträger	**in Franken**
OKP	296.–
Öffentliche Hand	190.–
Sozialversicherungen (AHV, IV und UV)	74.–
Privatversicherungen	54.–
Selbstgetragene Kosten, zum Beispiel für Aufenthalt im Pflegeheim, Zahnarztbehandlungen und Kostenbeteiligungen der OKP	184.–
Andere Finanzierungen wie Schenkungen oder Finanzierung durch Leistungserbringer und andere Unternehmen	29.–
Total monatliche Kosten	827.–

Quelle: BFS – Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens, 2023

Die Entwicklung der Ausgaben nach Finanzierungsquellen in den letzten 25 Jahren kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

[2] Es gelten schweizweit leistungsbezogene Pauschalpreise nach dem Tarifsystem Swiss DRG: Somit hat sich das System von einem Kostenrückerstattungssystem zu einem Leistungsfinanzierungssystem entwickelt.

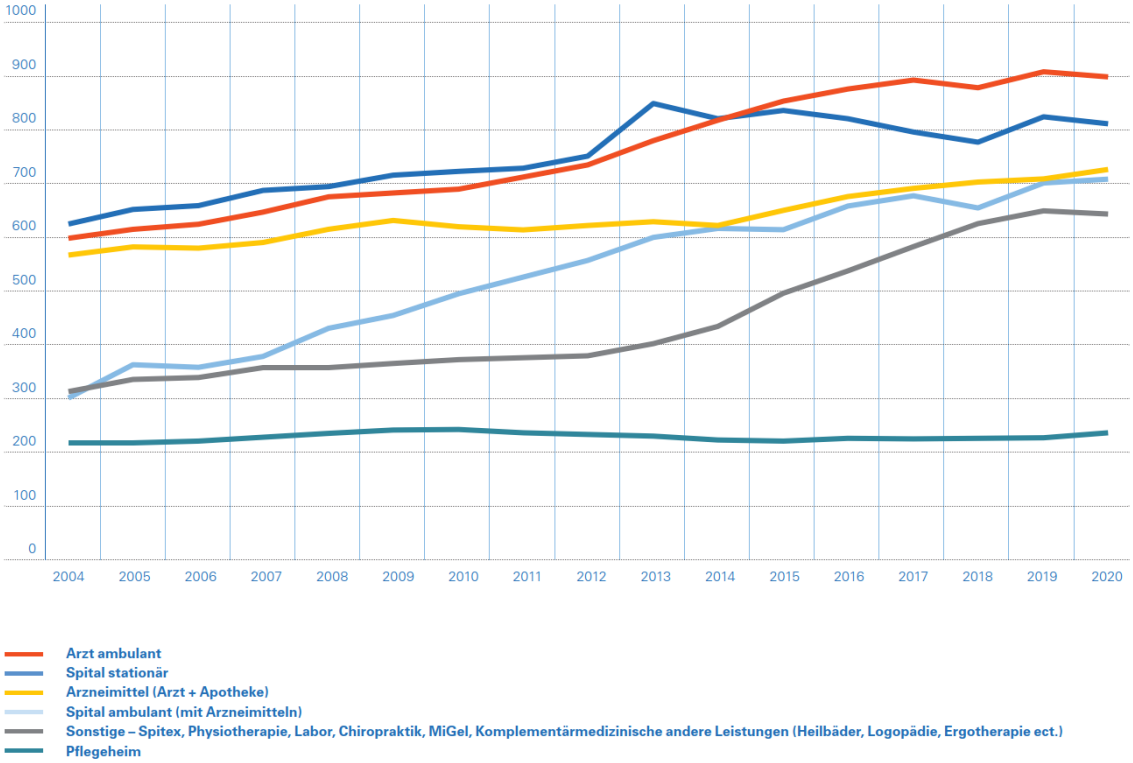
Abbildung 2: Finanzierung der schweizweiten Gesundheitsausgaben in Millionen Franken



Quelle: BFS – Kosten und Finanzierung des Gesundheitswesens, 2022

Gleichzeitig haben die Kosten für die Leistungen zulasten der OKP im ambulanten Bereich ständig zugenommen, was massgeblich zum Anstieg der Prämien – auch im Kanton Aargau – beigetragen hat.

Abbildung 3: Bruttoleistungen pro Kopf der einzelnen Leistungsbereiche in Franken



Quelle: BAG, Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2020

3.2 Verpflichtung des Kantons zur Beeinflussung der Gesundheitsausgaben

Die Erfüllung des kantonalen Versorgungsauftrags gestaltet sich äusserst vielschichtig, weil das Gesundheitssystem eine Vielzahl verschiedener Akteure mit divergierenden Erwartungen umfasst und marktwirtschaftliche sowie politisch steuerbare Elemente nebeneinander existieren. Innerhalb dieses Spektrums kommt dem Kanton häufig eine Mehrfachrolle zu: So vereint er in vielen Bereichen sowohl gestalterische und planerische als auch finanzielle und aufsichtsrechtliche Kompetenzen. Diese Mehrfachrolle bleibt aufgrund der dargestellten Verflechtungen nicht widerspruchsfrei und verlangt nach Möglichkeiten, sich flexibel an neue Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer intensiver werdenden Diskussion über Massnahmen zur Kostendämpfung öffnet sich einerseits ein Spannungsfeld zwischen ökonomischen Überlegungen und andererseits qualitäts- und solidaritätsorientierten Absichten.

3.3 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens

Jährlich erbringen die Aargauer Spitäler, Kliniken, Pflege- und Spitex-Organisationen Leistungen im Umfang von 2,13 Milliarden Franken. Mit jedem Wertschöpfungsfranken sind zusätzlich 39 Rappen Wertschöpfung in andere Unternehmen – mehrheitlich regionale Zulieferer und Dienstleister – verbunden. Dies sind die Ergebnisse einer Studie aus dem Jahr 2022 des Wirtschaftsforschungsinstituts BAK Economics[3], die im Auftrag des Gesundheitsverbands Aargau vaka, des Spitex Verbands Aargau und der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) die volkswirtschaftliche Bedeutung der Spital- und Pflegeversorgung untersucht hat.

Jeder dreizehnte Arbeitsplatz im Kanton Aargau wird von einem Spital, einem Pflegeheim oder von der Spitex angeboten. Die gut 20’000 Arbeitsplätze verteilen sich auf gegen 30’000 Beschäftigte, die eine grosse Vielfalt an verschiedenen Berufen ausüben. Dabei bieten die Gesundheitsinstitutionen eine überdurchschnittliche Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen an und sind wichtige Arbeitgeber vor allem auch in den Randregionen. Die Aargauischen Gesundheitsinstitutionen leisten zudem einen wichtigen Beitrag in der Ausbildung von qualifiziertem Gesundheitspersonal (allein 1'700 Ausbildungsstellen in den Pflegeberufen) und damit zur Sicherstellung der zukünftigen Gesundheitsversorgung im Kanton Aargau.

Mit ihren Leistungen tragen die Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen, aber auch die Ärztinnen und Ärzte sowie alle weiteren ambulanten Leistungserbringer dazu bei, dass krankheitsbedingte Absenzen verkürzt und Invalidität zu verhindern. Die Pflegeheime und Spitex-Organisationen kümmern sich vorwiegend um die Betreuung älterer Personen. Damit entlasten sie auch die Angehörigen, sodass diese einer geregelten Arbeit nachgehen können. All dies trägt dazu bei, dass mehr Personen im Kanton Aargau erwerbstätig sein können.

3.4 Kosten-Nutzen-Betrachtung

Vor dem Hintergrund kontinuierlich steigender Gesundheitsausgaben und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Gesundheitswesens sind Kosten und Nutzen der Gesundheitsversorgung gemeinsam betrachtet und in die Strategieentwicklung einzubeziehen.

Verschiedene der erläuterten Megatrends führen dazu, dass der Konsum von Versorgungsleistungen weiter zunimmt und die Gesundheitskosten in den kommenden Jahren weiterhin ansteigen werden.

---

[3] https://www.vaka.ch/wAssets/docs/studie/vaka-Studie-volkswirtschaftliche-Bedeutung-der-Spital-und-Pflegeversorgung-im-Kanton-Aargau.pdf, eingesehen am 8. August 2023

Die Kostentreiber dieser Entwicklung sind zahlreich: Insbesondere der medizinisch-technische Fortschritt, Fehlanreize im Finanzierungssystem, die demografische Entwicklung und die steigende Anspruchshaltung bei geringer Kostensensibilität der Patientinnen und Patienten tragen zu den steigenden Gesundheitskosten bei.

Im Zusammenhang mit den steigenden Kosten gilt es aber zu beachten, dass dem Gesundheitssektor ein bedeutsamer volkswirtschaftlicher Nutzen zukommt. In der Ausbildung von Nachwuchskräften kommt den Institutionen des Gesundheitswesens ebenso eine prägende Rolle zu, da hier überdurchschnittlich viel hochqualifiziertes Personal tätig ist.

Die Leistungserbringer im Gesundheitswesen steigern somit gleichermassen die Wirtschaftskraft und die Standortattraktivität des Kantons Aargau in Bezug auf Innovationen und Fortschritt und nehmen darüber hinaus eine wichtige Funktion als Arbeitgeber sowie in der Ausbildung von Nachwuchskräften ein.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Kosten und des Nutzens des Gesundheitswesens stellt sich zunehmend die Frage nach Effizienz und danach, wie die Kostenentwicklung gesteuert und der volkswirtschaftliche Nutzen des Gesundheitswesens bestmöglich ausgeschöpft werden können. Der öffentlichen Hand stehen aufgrund des komplexen Zusammenwirkens der verschiedenen Faktoren kaum direkte Möglichkeiten zur Verfügung, die Kosten-Nutzen-Entwicklung zu beeinflussen. Es ist deshalb zentral, dass die finanziellen Mittel möglichst wirksam eingesetzt werden und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gesundheitswesens berücksichtigt wird.

4. Strategien

Nachfolgend werden die Strategien präsentiert und – sofern Erklärungsbedarf besteht – kommentiert. Konkrete Umsetzungsmassnahmen sind nicht Teil der GGpl 2030 und werden deshalb nur in Ausnahmefällen genannt.

Die Strategien der GGpl 2030 sind wie folgt gegliedert:

- Eine übergeordnete Strategie, welche generell für die gesamte Gesundheitslandschaft des Kantons Aargau gilt. Sie gibt vor, welche konkreten Ziele zur Weiterentwicklung der Gesundheitslandschaft mit der GGpl 2030 erreicht werden sollen.

- Drei Strategien zu Querschnittthemen, welche einen bestimmten Teilaspekt der Gesundheitsversorgung betreffen, aber Auswirkungen auf nahezu alle Fachthemen haben. Es sind dies die Strategien zur integrierten Versorgung, zu eHealth und zu den Massnahmen zur Kostendämpfung.

- 21 Strategien, welche sich konkret mit einem bestimmten Fachthema auseinandersetzen. Bei den Strategien zu den Fachthemen werden die einzelnen Teilaspekte aus der übergeordneten Strategie und den Querschnittthemen nicht mehr speziell erwähnt, obwohl sie auch für diesen Themenbereich gültig sind.

4.1 Übergeordnete Strategie

Ziel

Qualitativ hochstehendes und finanzierbares Gesundheitswesen mit hohem Eigenversorgungsanteil

Übergeordnete Strategie

Der Kanton gewährleistet ein bedarfsgerechtes, integriertes, digital-vernetztes, qualitativ hochstehendes und finanzierbares Gesundheitswesen über alle Altersgruppen hinweg. Er strebt innovative Lösungen an und verfolgt die Entwicklung von kantonalen und nationalen Gesundheitssystemen. Er optimiert seine Vorkehrungen laufend und passt sie den neuesten Erkenntnissen an. Dabei fördert er den Wettbewerb und die Transparenz unter den Leistungserbringern.

Der Kanton setzt sich für einen starken Gesundheitskanton Aargau ein. Zu diesem Zweck sorgt er für einen hohen Eigenversorgungsanteil bei den Gesundheitsleistungen. Dabei sollen diejenigen Leistungen im Kanton erbracht und bezogen werden, die in guter Qualität und wirtschaftlich erbracht werden können. Weiter unterstützt und ermöglicht der Kanton Kooperationen der Leistungserbringer innerhalb des Aargaus und über die Kantonsgrenzen hinweg.

Bedarfsgerechte Versorgung bedeutet, dass jede Patientin oder jeder Patient genau diejenige Versorgung erhält, die sie oder er benötigt. Wenn eine Patientin oder ein Patient zum Beispiel nicht spitalbedürftig ist, wird er oder sie ambulant versorgt und umgekehrt. Letztlich ist es das Ziel, dass die Patientin oder der Patient in den Mittelpunkt einer Behandlung rückt und eine Unter- beziehungsweise Überversorgung verhindert wird.

Eine stärkere **integrierte Zusammenarbeit**[4] im Gesundheitswesen wirkt der Fragmentierung entgegen und verstärkt die Durchgängigkeit von Behandlungsprozessen. Sie ist mit Blick auf eine immer älter werdende Bevölkerung und die Zunahme von chronisch und mehrfach erkrankten Menschen eine Notwendigkeit. Die Schnittstellen können dadurch optimiert werden. Die ganzheitliche Sicht auf die Patientin oder den Patienten reduziert Unterbrüche im Patientenpfad (Abfolge medizinisch nacheinander folgender Behandlungen) und ermöglicht bessere Behandlungsergebnisse sowie Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen.

Ein wesentliches Mittel zur Förderung der Integration in der Versorgung sind **digitale Kommunikations- und Informationstechnologien.** Sie unterstützen den Austausch und erleichtern den Zugang zu qualitativ hochstehenden Behandlungen und erhöhen die Patientenzufriedenheit. Dadurch wird eine effizientere Gesundheitsversorgung erreicht.

Die Weiterentwicklung des Gesundheitssystems verlangt nach einem differenzierten Umgang mit **Qualität.** Die dadurch begünstigte ganzheitliche Sicht auf medizinische und pflegerische Behandlungen liefert wesentliche Anhaltspunkte für Verbesserungen und versachlicht die Diskussion rund um deren Umsetzung.

Die **Kostenentwicklung** im Gesundheitswesen in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass bei der Weiterentwicklung der Gesundheitslandschaft auf die finanzielle Nachhaltigkeit für alle Finanzierer und die einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner zu achten ist. Das Handeln des Kantons orientiert

[4] Integrierte Versorgung wird in der Regel gleichbedeutend mit "koordinierter" oder "vernetzter" Versorgung verwendet. Integrierte Versorgungsmodelle zeichnen sich durch eine strukturierte Zusammenarbeit verschiedener Leistungserbringer und Fachbereiche über den ganzen Behandlungspfad aus.

sich am Ziel, eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung für die Aargauer Bevölkerung sicherzustellen und erkennbare Einsparpotenziale auszuschöpfen, um eine im interkantonalen Vergleich unterdurchschnittliche Kostenentwicklung zu erreichen. In der Umsetzung der GGpl 2030 sind die Kosten tief zu halten, selbst in einem Umfeld des Kostenwachstums. Die Finanzierung zusätzlicher und aufgrund der GGpl 2030 neu einzuführender Massnahmen richtet sich konsequent an den zur Verfügung stehenden Mitteln aus (vgl. Ziffer 4.4).

Im Kanton Aargau sollen wirksame und nachhaltige medizinische und technische **Innovationen** gefördert werden. Die Grundlage zur Förderung von Innovation stellt der Austausch unter den Leistungserbringern sowie zwischen dem Kanton und den Leistungserbringern dar.

Der Kanton selber kann interkantonale Vereinbarungen eingehen, sofern diese das Ziel eines starken Gesundheitskantons Aargau nicht gefährden.

Vorhalteleistungen sind gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL), welche die Leistungserbringer im Auftrag des Kantons bereitstellen (müssen), unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen werden. Der Kanton entschädigt sie dafür situationsabhängig angemessen, sodass die Kosten bei effizienter Leistungserbringung gedeckt sind.

4.2 Integrierte Versorgung

Ziel 1

Breite Etablierung von integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodellen, die jeweils für eine bestimmte Personengruppe eine durchgängige und koordinierte Versorgung ermöglichen

Strategie 1

1.1 Der Kanton schafft förderliche Rahmenbedingungen für integrierte Versorgungs- und Kooperationsmodelle, bei welchen der Mensch im Mittelpunkt steht.

1.2 Die integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodelle stellen für jeweils bestimmte Personengruppen sektorenübergreifend, interdisziplinär und interprofessionell über die ganze Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungskette hinweg eine durchgängige und koordinierte Versorgung sicher.

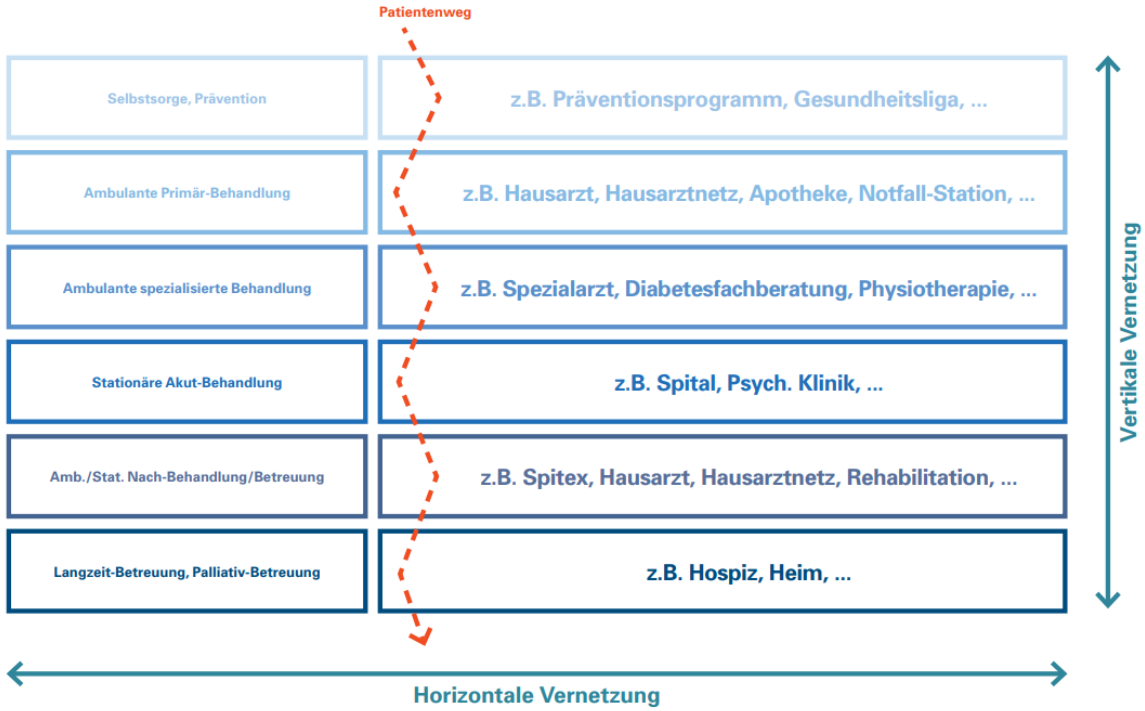
1.3 Durch ein gezieltes Case- und Austrittsmanagement ist die Nachversorgung nach einem Spitalaufenthalt sichergestellt. Dazu soll insbesondere das Schnittstellenmanagement optimiert werden.

1.4 Finanzielle Fehlanreize und administrative Hürden, die eine durchgängige und integrierte Versorgung verhindern, werden nach Möglichkeit reduziert.

Überdiagnostik und Fehlbehandlungen als Folge mangelnder Koordination und die Fragmentierung der Gesundheitsleistungen treiben die Gesundheitskosten in die Höhe. Die ganzheitliche Sicht auf die Patientinnen und Patienten reduzieren Unterbrüche im Behandlungspfad – der Mensch rückt in den Mittelpunkt. Dies führt nicht nur zu qualitativ besseren Behandlungsergebnissen, sondern durch die steigende Effizienz auch zu Kosteneinsparungen – eine Win-win-Situation.

In Anbetracht der Megatrends im Gesundheitswesen strebt der Kanton eine Stärkung der vertikalen und horizontalen Vernetzung und die Förderung der Durchgängigkeit über die ganze Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungskette hinweg an.

Abbildung 4: Horizontale und vertikale Integration



Quelle: Schweizer Forum für integrierte Versorgung, Trendszenarien integrierte Versorgung Schweiz, 2014

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die integrierte Versorgung ist das Ermitteln und Anvisieren einer bestimmten Personengruppe. Für drei Gruppen von Personen ist die Fragmentierung der Gesundheitsversorgung besonders problematisch:

1. für Patientinnen und Patienten, die durch verschiedene Fachpersonen gleichzeitig versorgt werden (zum Beispiel multimorbide ältere Menschen);

2. für Patientinnen und Patienten in Langzeitpflege (zum Beispiel bei chronischen Erkrankungen);

3. für Patientinnen und Patienten mit psychischen Gesundheitsproblemen und gleichzeitig schlechter physischer Verfassung.

Sodann ist es zentral, dass die Koordination für die bestimmten Personengruppen (zum Beispiel ältere Personen) nicht erst mit Eintritt in die regulierte Gesundheitsversorgung erfolgt, sondern schon viel früher mit präventiven und nicht regulierten Leistungen (zum Beispiel mittels Freiwilligenarbeit) einsetzt. Das Ziel muss sein, zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort die geeignete Information, Unterstützung und Versorgung über die ganze Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungskette hinweg sicherzustellen. Integrierte Versorgungs- und Kooperationsmodelle wirken sich zudem schonend auf die personellen Ressourcen der Leistungserbringer aus und gewährleisten langfristig die Versorgung.

Der Schlüssel zur integrierten Versorgung sind die gute Vernetzung und die vertrauensvolle interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit unter den Leistungserbringern sowie ein optimiertes Schnittstellenmanagement. Es braucht Versorgungsnetzwerke, in denen sich Leistungserbringer eigenverantwortlich zusammenschliessen und durch bessere Koordination Synergien nutzen und die Versorgungsqualität und die Effizienz steigern.

4.3 eHealth

Ziel 2

Förderung der Digitalisierung und Befähigung der Bevölkerung zur Nutzung der digitalen Technologien

Strategie 2

2.1 Der Kanton fördert die Integration und Digitalisierung des Datenaustausches im Gesundheitswesen, die Bereitstellung einer digitalen Plattform für den Datenaustausch und einen einfachen sowie verständlichen Zugang der Bevölkerung zu digitalen Gesundheitsdaten.

2.2 Die Bevölkerung wird befähigt im Umgang mit digitalen nutzerorientierten Technologien.

Für ein zukunftsfähiges Gesundheitssystem ist der Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel unabdingbar. Diese tragen dazu bei, dass sich das Schnittstellenmanagement zwischen den Leistungserbringern verbessert, die Versorgung qualitativ optimiert wird, die Effizienz steigt und die Kosten langfristig gesenkt werden können. Vor dem Hintergrund technischer Fortschritte ist es möglich, elektronische Hilfsmittel in den Behandlungsprozess und in das individuelle und eigenverantwortliche Gesundheitsverhalten einzubeziehen. Dies gilt es vermehrt nutzbar zu machen.

Bis heute konnte die elektronische Vernetzung unter den Leistungserbringern sowie entlang des Behandlungspfads nicht wie gewünscht verwirklicht werden. Die von den Leistungserbringern genannten Gründe sind mannigfaltig: mangelnde finanzielle Unterstützung vonseiten des Kantons, die fehlende Standardisierung der Kommunikationswege und Kommunikationsmittel, die fehlende Verpflichtung für ambulante Leistungserbringer zur Teilnahme am elektronischen Patientendossier (EPD), die komplizierte Eröffnung des EPD sowie der geringe Nutzen sowohl für die Leistungserbringer als auch für die Nutzerinnen und Nutzer. Hinzu kommt das fehlende Vertrauen der Bevölkerung in elektronische Kommunikationsmittel.

Das Ziel ist es, dass digitale Anwendungen im Gesundheitswesen bei den Leistungserbringern und der Bevölkerung breit etabliert sind. Dazu wird die Bevölkerung befähigt, digital kompetent, verantwortungs- und risikobewusst mit digitalen Gesundheitsdaten umzugehen. Zu diesem Zweck planen sowohl der Bund als auch die Stammgemeinschaft eHealth Aargau (SteHAG) eine breit angelegte Kommunikationskampagne.

4.4 Massnahmen zur Kostendämpfung

Ziel 3

Ein- und Weiterführung zweckmässiger Massnahmen zur Kostendämpfung

Strategie 3

3.1 Mit vertraglich vereinbarten Leistungszielen oder Anreizen soll bei angebotsinduzierten Eingriffen direkt auf die Kosten eingewirkt werden.

3.2 Die indirekte Kostendämpfung wird durch eine integrierte, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgung und Vorsorge, präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen sowie durch Stärkung des Kostenbewusstseins der Bevölkerung erreicht.

Die Erfüllung des kantonalen Versorgungsauftrags gestaltet sich äusserst vielschichtig, weil das Gesundheitssystem eine Vielzahl verschiedener Akteure mit divergierenden Erwartungen umfasst und marktwirtschaftliche sowie politisch steuerbare Elemente nebeneinander existieren. Innerhalb dieses Spektrums kommt dem Kanton häufig eine Mehrfachrolle zu: So vereint er in vielen Bereichen sowohl gestalterische und planerische als auch finanzielle und aufsichtsrechtliche Kompetenzen. Diese Mehrfachrolle bleibt aufgrund der dargestellten Verflechtungen nicht widerspruchsfrei und verlangt nach Möglichkeiten, sich flexibel an neue Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der immer virulenter werdenden Diskussion über Massnahmen zur Kostendämpfung tut sich ein offensichtliches Spannungsfeld zwischen ökonomischen Überlegungen einerseits und qualitätsorientierten Absichten andererseits auf.

Das Ziel im Kanton Aargau ist es, eine Kostendämpfung auf zwei Wegen zu erreichen: Zum einen sollen Massnahmen ergriffen oder weitergeführt werden, die explizit eine Kostendämpfung zum Ziel haben, und zum andern sollen Massnahmen umgesetzt oder eingeführt werden, die indirekt zur Kostendämpfung beitragen.

Die folgenden Massnahmen können beispielsweise durch den Kanton ergriffen werden und sollen unmittelbar zu einer Kostendämpfung führen:

- Leistungsvereinbarung mit den Leistungserbringern für Zielvorgaben des OKP-Wachstums
- Bonus-Malus-System für akutsomatische Eingriffe, indem finanzielle Anreize zur Einhaltung der Mengenziele geschaffen werden
- Bedarfsgerechte Spital- und Pflegeheimliste und Festlegung von sachgerechten Höchstzahlen bei den Ärztinnen und Ärzten

Nachfolgende Massnahmen führen indirekt zu einer Dämpfung des Kostenwachstums. Der Kanton kann günstige Rahmenbedingungen für deren Umsetzung schaffen:

- Aufsuchende Angebote
- Konzentration der Angebote
- Steigerung der Qualität
- Bessere Vernetzung der Leistungserbringer/integrierte Versorgung
- Digitalisierung/eHealth
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Gesundheitsvorsorge

Letztlich kann auch die Stärkung des Kostenbewusstseins der Bevölkerung zu einer Kostendämpfung beitragen. Dazu muss die Bevölkerung zum Kostenbewusstsein befähigt werden. Zum Beispiel durch Anwendung einer qualitativ hochstehenden Triage-App vor dem Besuch der Notfallstation eines Spitals.

Bei den indirekten Kostendämpfungsmassnahmen ist der kostendämpfende Effekt nicht direkt bezifferbar. Er wird sich aber mittel- bis langfristig als erfreulicher Nebeneffekt der ergriffenen Massnahmen einstellen.

Als Messgrössen dafür, ob das Ziel der Finanzierbarkeit erreicht wird, dienen die Höhe der Krankenkassenprämien und der Anteil der Ausgaben für die Gesundheit am Steuersubstrat.

4.5 Gesundheitsförderung und Prävention – Fokus nicht übertragbare Krankheiten

4.5.1 Gesundheitsförderung

Ziel 4

Stärkung der Kompetenz der Bevölkerung zu gesundheitsförderlichem Handeln

Strategie 4

4.1 Der Kanton stärkt die Kompetenzen seiner Bevölkerung im Umgang mit Gesundheit und Krankheit über die gesamte Lebensspanne hinweg, sodass sie ihr Handeln eigenverantwortlich, kosten- und ressourcenbewusst sowie gesundheitsförderlich gestaltet. Ein besonderes Augenmerk wird auf belastete vulnerable Bevölkerungsgruppen gelegt.

4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens 0,25 % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu beteiligen (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).

4.3 Die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung orientieren sich an den Lebensabschnitten.

4.4 In der Schulgesundheit kommt den Schulärztinnen und Schulärzten eine tragende Rolle zu. Sie sorgen zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und paramedizinischen Fachpersonen für eine gesunde und vorsorgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Mit der Verschiebung der Altersstruktur hin zu einer zunehmend älteren Bevölkerung steigt der Anteil der Personen mit chronischen Krankheiten an. Nicht übertragbare Krankheiten entstehen oftmals mit zeitlicher Verzögerung und sind deshalb frühzeitig zu vermeiden. Mit der Förderung eines gesunden und eigenverantwortlichen Lebensstils über alle Altersgruppen lässt sich das Entstehen von nicht übertragbaren Krankheiten verhindern beziehungsweise verringern. Damit werden Kosten gespart. Ein gesunder Lebensstil kann auch psychischen Erkrankungen vorbeugen, die von einer Vielzahl von Faktoren geprägt sind und in allen Gesellschafts- und Altersgruppen vorkommen.

Gesundheitsfördernde Massnahmen zielen darauf ab, mit der Gestaltung von geeigneten Rahmenbedingungen die Menschen zu gesundheitsbewusstem und gesundem Verhalten zu befähigen.

Der Kanton informiert und sensibilisiert die Aargauer Bevölkerung zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention. Er tut dies auf verschiedenen Ebenen, indem er Akteure zusammenbringt (Ebene Vernetzung), koordiniert und Angebote unterstützt (Ebene Massnahmen), die Bevölkerung informiert (Ebene Öffentlichkeitsarbeit) und Einfluss auf Rahmenbedingungen nimmt (Ebene Policy).

Der eigenverantwortliche Umgang mit Gesundheit und Krankheit wird über Information und Sensibilisierung zu Themen der Gesundheit gestärkt. Die mündige Einwohnerin und der mündige Einwohner sollen Gesundheitsleistungen kostenbewusst und ergebnisorientiert konsumieren. Der elektronische Zugang zu den eigenen Gesundheitsdaten und der Krankengeschichte festigt ihre Gesundheitskompetenz und ihre Fähigkeiten im Gesundheitsmanagement (zum Beispiel über das EPD).

Die Schwerpunktprogramme des Kantons sollen sich an die Gesamtbevölkerung sowie an spezifische Gruppen über die gesamte Lebensspanne hinweg richten (frühe Kindheit [inklusive Schwangerschaft], Kinder/Jugendliche, junge Erwachsene und erwerbstätige Menschen, ältere Menschen).

Die Themen Bewegung, Ernährung, betriebliche Gesundheitsförderung, psychische Gesundheit und sexuelle Gesundheit stehen dabei weiterhin im Fokus. Dafür wird in verschiedenen Lebensumfeldern (Settings) wie der Schule oder dem Betrieb gearbeitet.

Für das Jahr 2023 hat der Kanton Aargau für die Gesundheitsförderung gemäss AFP 2023–2026 netto rund 1,9 Millionen Franken budgetiert. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz beteiligt sich zusätzlich mit gut 0,6 Millionen Franken pro Jahr an den Kosten für die Gesundheitsförderung rund um die Bereiche Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit. Demgegenüber betragen die budgetierten Ausgaben des Kantons für die stationären Spitalleistungskosten 745,5 Millionen Franken. Die Nettoausgaben für die Gesundheitsförderung machen im Jahr 2023 voraussichtlich 0,25 % der gesamten kantonalen Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss KVG aus.

Die Schulgesundheit ist ein wichtiger Hebel im Bereich der Prophylaxe. Sie birgt enormes Potenzial rund um die frühe Gesundheitsförderung und eine nachhaltige Gesundheit. Da sich aus verschiedenen Gründen immer weniger Kinderärztinnen und -ärzte bereit erklären, als Schulärztin oder Schularzt zu amten, ist dieses Ziel gefährdet. Deshalb muss die Rolle der Schulärztin oder des Schularzts gestärkt, der Aufgabenbereich geschärft und interprofessionell aufgestellt werden, zum Beispiel mit der Einbindung von Pflegefachpersonen mit der Zusatzausbildung Advanced Practice Nurse (APN) oder von Medizinischen Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren (MPK). Zudem soll die Tätigkeit angemessen entschädigt werden.

4.5.2 Prävention

Ziel 5

Vermeidung und Verringerung von gesundheitlichen Schädigungen und Erkrankungen

Strategie 5

5.1 In der Prävention liegt der Fokus auf der Primärprävention. Daneben unterstützt der Kanton Projekte zur Prävention in der Gesundheitsversorgung.

Die Prävention setzt ihren Schwerpunkt auf zielgerichtete Massnahmen, um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden, das Risiko der Erkrankung zu verringern oder ihr Auftreten zu verzögern. In der Prävention handelt der Kanton vorwiegend im Bereich der Primärprävention5, soll sich inskünftig aber vermehrt auch an Projekten zur Prävention in der Gesundheitsversorgung (PGV) zur Früherkennung von Krankheiten beteiligen. Dazu gehören zum Beispiel präventive Mammografie- oder Darmkrebs-Screeningprogramme.

[5] Massnahmen, die den Erhalt der Gesundheit zum Ziel haben und den Eintritt von Krankheiten verhindern oder verzögern sollen.

4.6 Gesundheitsvorsorge – Fokus übertragbare Krankheiten

Ziel 6

Eindämmung übertragbarer Krankheiten im Auftreten beziehungsweise in der Verbreitung und zweckmässige Pandemievorbereitung

Strategie 6

6.1 Der Kanton ergreift Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten zur Verhinderung des Auftretens respektive der Ausbreitung und zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

6.2 Der kantonale Pandemieplan soll unter anderem die Krisenorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung regeln, die Kompetenzen von Kanton und Leistungserbringern bestimmen und die Eventualplanung für die Bekämpfung einer Pandemie festlegen.

6.3 Der breite Impfschutz und das Testen (regelmässige Checks, Screenings oder Messungen) der gesamten Bevölkerung werden im Sinne der Eigenverantwortung gefördert.

Neu auftretende infektiöse Krankheiten stellen ein ernst zu nehmendes Risiko für die menschliche Gesundheit dar, wie sich mit der Covid-19-Pandemie deutlich gezeigt hat. Insbesondere können sich die übertragbaren Krankheiten als Folge der Globalisierung schnell über den ganzen Erdball ausbreiten. Sie können weitreichende gesundheitliche Beeinträchtigungen und hohe volkswirtschaftliche Kosten nach sich ziehen. Zentral ist deshalb die Zusammenarbeit unter den Akteuren, von der Früherkennung bis hin zur Bekämpfung.

Der Kanton ist für den Vollzug des eidgenössischen Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 zuständig. Er ist verpflichtet, die nötigen Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Diese Massnahmen liegen in der Überwachung der übertragbaren Krankheiten, in der Untersuchung und in der Beratung. Dafür bezieht der Kanton die niedergelassene Ärzteschaft, Spitäler und weitere Partner, wie etwa die Lungenliga, mit ein. Neben dem EpG dienen weitere Spezialgesetze wie zum Beispiel das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 oder das eidgenössische Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966 dem Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten.

Als Leitfaden und Eventualplanung zur Bewältigung einer Epidemie dient der kantonale Pandemieplan. Der Pandemieplan muss ausreichend Flexibilität und Handlungsspielraum bieten, um auf individuelle Ereignisse, die nach sachlichen Grundlagen festgelegt werden, adäquat reagieren zu können. Der Pandemieplan soll unter anderem die Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Krisenorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung regeln, Richtlinien hinsichtlich der verfügbaren Ressourcen und der Äufnung von Schutzmaterialien festlegen und die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Kanton und Leistungserbringern bestimmen. Die Anpassung des kantonalen Pandemieplans wird nach Genehmigung der GGpl 2030 an die Hand genommen.

Die vorgesehenen Massnahmen haben keine direkten finanziellen, organisatorischen oder strukturellen Auswirkungen. Vielmehr ist es das Ziel, die Strukturen und organisatorischen Einheiten im Fall einer Pandemie schnellstmöglich funktionsfähig zu machen.

Neben einem breiten Impfschutz ist auch das regelmässige Testen (gängige Checks, Screenings oder Messungen) zwecks frühzeitiger Erkennung von Krankheiten wichtig – genauso wie die konsequente Dokumentation der durchgeführten Behandlungen, Tests und Eingriffe. Damit wird an die

Eigenverantwortung der Bevölkerung appelliert. Dazu gehören zum Beispiel Tests zur Messung des Blutdrucks oder auf das Humane Immundefizienz-Virus (HIV) oder eine Darmspiegelung.

4.7 Ambulante Versorgung

Ziel 7

Sicherstellung der erweiterten ambulanten medizinischen Grundversorgung

Strategie 7

7.1 Interdisziplinäre Versorgungsstrukturen stellen regional die erweiterte ambulante medizinische Grundversorgung sicher. Dazu fördert der Kanton neue Berufe.

7.2 Der Kanton unterstützt die Ambulantisierung und die Etablierung neuer Betriebs- und Organisationsformen – dies insbesondere durch administrative Vereinfachungen.

7.3 Der Kanton und die Gemeinden können durch zielgerichtete Anreize die Ansiedelung spezifischer Berufsgruppen im Kanton Aargau fördern.

Der medizinisch-technische Fortschritt führt zu einer zunehmenden Erweiterung des ambulanten Leistungsspektrums (Ambulantisierung). Demgegenüber steht die Tatsache, dass sich das durchschnittliche Arbeitspensum in diesem Bereich aufgrund zahlreicher Faktoren laufend reduziert. Das führt zu einem Versorgungsengpass, insbesondere in ländlichen Regionen. Die ambulante Versorgung muss deshalb durch Anreize gefördert werden. Die Förderung ist in den Kontext der Veränderung von Behandlungsabläufen (zum Beispiel durch Telemedizin), der Einbindung neuer Berufe (zum Beispiel Pflegeexperten und -expertinnen APN oder klinische Fachspezialisten und -spezialistinnen) in die ambulanten Behandlungsprozesse und der Etablierung von neuen Organisationsformen einzubetten.

Als allgemeines Ziel in der ambulanten Versorgung strebt der Kanton an, dass interdisziplinäre und interprofessionelle Versorgungsstrukturen regional die erweiterte medizinische Grundversorgung sicherstellen und damit einer Unterversorgung entgegenwirken.

Bereits bestehende Projekte zur Förderung von niedergelassenen Fachpersonen wie Hausärztinnen oder -ärzten werden weitergeführt und intensiviert (zum Beispiel Ausdehnung Praxisassistenz für Kinder- und Jugendpsychiatrie, regionales Hausarztmentoring). Durch Anreize soll die Ansiedelung und Niederlassung von Berufsgruppen der Grundversorgung gefördert und langfristig sichergestellt werden. Das können zum Beispiel Anschubfinanzierungen, attraktive Rahmenbedingungen (tiefe Mietkosten oder gute Infrastruktur) oder die Sicherstellung des Notfalldiensts über regionale Gesundheits- und Notfallzentren zur Entlastung der Hausärztinnen und -ärzte sein. Dadurch kann das Leistungsangebot zukünftig gewährleistet werden. Die Fördermassnahmen des Kantons führen insofern zu keiner Wettbewerbsverzerrung, als nur dort Massnahmen ergriffen werden, wo eine Unterversorgung besteht, also keine direkte Konkurrenz vorhanden ist.

Heute gängige Betriebs- und Organisationsformen sind Einzel- und vermehrt Gruppenpraxen unter fachlich Gleichgesinnten, die durch neue Versorgungsmodelle unter Einbezug der Gemeinden zu ergänzen sind (zum Beispiel über interdisziplinäre Zentren, die auf die ältere Bevölkerung ausgerichtet sind). Im Rahmen von Pilotprojekten können neue Versorgungsmodelle etabliert werden. Die Förderung ist insbesondere auch im Kontext der Sicherstellung von regionalen ambulanten Versorgungs- und Notfallstrukturen zu stärken.

4.8 Spitalversorgung

4.8.1 Spitalversorgung Akutsomatik

Ziel 8

Sicherstellung der akutsomatischen Spitalversorgung und Klärung der Rollen von Grund- und Zentrumsversorgern

Strategie 8

8.1 Regionalspitalzentren erbringen in der Grundversorgung ein breites, interdisziplinäres stationäres und ambulantes Angebot.

8.2 Komplex-spezialisierte Behandlungen ergänzen die Grundversorgung und werden konzentriert an Zentrumsspitälern erbracht. Die polytraumatische Versorgung wird an einem einzigen Zentrumsspital sichergestellt.

8.3 Damit der Bevölkerung ein breites Spektrum an HSM-Leistungen im Kanton Aargau zur Verfügung steht, wird bei mengenkritischen Leistungen jeder Leistungsbereich der hoch spezialisierten Medizin höchstens an einem Standort angeboten. Die im entsprechenden Fachgebiet tätigen Ärztinnen und Ärzte der anderen Spitäler können ihre Patientinnen und Patienten dort operieren.

8.4. Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die akutsomatische Versorgung sicher.

Interdisziplinäre Regionalspitalzentren sollen in Kooperation mit inner- und ausserkantonalen Zentrumsspitälern für die stationäre Grundversorgung und die erweiterte ambulante Versorgung sorgen. Auf diese Weise können die Zentrumsspitäler entlastet werden; die Bevölkerung kann für Fälle der Grundversorgung wohnortnah versorgt werden, und die im Vergleich zu den Zentrumsspitälern niedrigeren stationären Tarife kommen zur Anwendung, was insgesamt kostendämpfend wirkt. Sollte sich im Verlauf der Zeit jedoch für gewisse Regionalspitalzentren herausstellen, dass die Aufrechterhaltung einer stationären Grundversorgung nicht mehr zweckmässig ist, besteht kein Anspruch auf die Zuteilung von Leistungsaufträgen. In Ergänzung zu den ambulanten und stationären Angeboten der Akutsomatik können die Regionalspitalzentren Angebote wie Psychiatrie, Rehabilitation, Ernährungsberatung, Physiotherapie, Hausarztpraxen, Apotheken usw. anbieten.

Die stationäre Grundversorgung entspricht keinem statischen Spitalleistungsbereich, sondern entwickelt sich dynamisch aufgrund des medizinisch-technischen Fortschritts weiter und ist so ausgestaltet, dass ein nachhaltiges Fortkommen der Spitäler bei wirtschaftlicher Leistungserbringung möglich ist. Neben dem Basispaket gemäss der Struktur der Spitalliste beinhaltet die Grundversorgung auch spezialisierte Leistungen gemäss der Struktur der Spitalliste.

Komplex-spezialisierte[6] und vor allem hoch spezialisierte Leistungen sollen zentral in den Zentrumsspitälern (Kantonsspital Aarau AG, Kantonsspital Baden AG und Klinik Hirslanden Aarau AG) erbracht werden, weil nur dort eine entsprechende Konzentration des Fachwissens vorhanden ist und der hohe personelle und apparative Aufwand effizient genutzt werden kann. Möglich und im

[6] Für die Erbringung von komplex-spezialisierten Leistungen sind ein multidisziplinäres, interprofessionelles Team und eine meist komplexe und teure Infrastruktur erforderlich.

Sinne einer kostengünstigen Versorgung erwünscht sind aber Kooperationen zwischen den Regional- und den Zentrumsspitälern[7]. Aufgrund der bundesrechtlich verankerten Spitalwahlfreiheit steht es der Bevölkerung frei, auch die komplex-spezialisierten Behandlungen ausserkantonal durchführen zu lassen. In Anbetracht der besonderen Komplexität und aus den vorgenannten Gründen soll die polytraumatische Versorgung – darunter fällt die Behandlung von Schwerstverletzten mit besonders schweren Mehrfachverletzungen – nur an einem Zentrumsspital erfolgen.

Die Leistungsaufträge für die HSM werden nicht vom Kanton vergeben, sondern vom HSM-Beschlussorgan. Die Leistungsaufträge, welche die polytraumatische Versorgung umfassen (Unfallchirurgie: Polytraumata und Schädel-Hirn-Traumata), vergibt das HSM-Beschlussorgan und nicht der Kanton. Weil es dem Kanton nicht möglich ist, auf die interkantonale HSM-Spitalliste Einfluss zu nehmen, erfolgt die Steuerung über die Eigentümerstrategie der Kantonsspitäler, über die Eigentümergespräche sowie die Kooperationsgespräche des Gesundheitsdirektors mit den beiden Kantonsspitälern und der Klinik Hirslanden Aarau AG.

Durch die Umsetzung der Strategie kann der Kanton der Bevölkerung ein möglichst attraktives und wohnortnahes Angebot bieten und gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der Leistungen im Auge behalten.

Vorhalteleistungen sind gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL), welche die Akutspitäler im Auftrag des Kantons bereitstellen (müssen), unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen werden (zum Beispiel im Bereich der Notfallversorgung). Der Kanton entschädigt die Akutspitäler dafür situationsabhängig angemessen, sodass die Kosten bei effizienter Leistungserbringung gedeckt sind.

4.8.2 Spitalversorgung Psychiatrie

Ziel 9

Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung und Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Strategie 9

9.1 Zur Sicherstellung einer psychiatrischen Grund-, Spezial- und Notfallversorgung für alle Anspruchsgruppen in allen Regionen schafft der Kanton die Rahmenbedingungen für innovative und mehrstufige Versorgungsmodelle sowie interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen.

9.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären psychiatrischen Leistungen eine bedarfsorientierte psychiatrische Versorgung sicher.

9.3 Bestehende sowie neue Anbieter der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden vom Kanton auch über die Kantonsgrenzen hinaus unterstützt.

9.4 Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die psychiatrische Versorgung sicher.

Die Sicherstellung der Versorgung soll primär durch die Erweiterung des Angebots bestehender stationärer und ambulanter Leistungserbringer erfolgen. Daneben will der Kanton Rahmenbedingungen

[7] Einteilung gemäss der Krankenhausstatistik des Bundesamts für Statistik.

schaffen, die innovative und mehrstufige Versorgungsmodelle und interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen (zum Beispiel zwischen Psychiaterinnen und Psychiatern, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Ergotherapeutinnen und -therapeuten oder Ernährungsberaterinnen und -beratern) fördern und ermöglichen, dass dem medizinischen Bedarf und den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Betroffenen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die vom Behandlungssetting her zudem überwiegend ambulant ausgerichtet ist, bestehen – wie überall in der Schweiz – grössere Versorgungsengpässe. Weiter fehlt im Kanton Aargau für Kinder und Jugendliche ein Angebot für schwere Essstörungen. Im Bereich der Autismusspektrumsstörungen mangelt es zudem an den Ressourcen, was zu langen Wartezeiten führt. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wäre es wünschenswert, dass neben der PDAG weitere Anbieter in diesem Bereich tätig würden.

Die Unterstützung der inner- und ausserkantonalen Anbieter der Kinder- und Jugendpsychiatrie soll durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, die Sicherstellung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, finanzielle Anreize oder die Mitfinanzierung von intermediären Angeboten (IML)[8], auch ausserhalb des Kantons Aargau, geschehen. Beispielsweise könnte sich der Kanton auch an ausserkantonalen Tagesklinikaufenthalten beteiligen.

Die psychiatrische und psychosomatische Notfallversorgung kann über Notfallzentren sichergestellt werden, die den Patientinnen und Patienten und den Zuweisenden 24 Stunden am Tag zur Verfügung stehen. Durch die Notfallzentren erfolgt die Erstuntersuchung und Triage der Patientinnen und Patienten mit dem Ziel, rasch ein optimales Behandlungssetting zu finden.

Vorhalteleistungen sind gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL), welche die Psychiatrien im Auftrag des Kantons bereitstellen (müssen), unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen werden, zum Beispiel im Bereich der Notfallversorgung. Der Kanton entschädigt sie dafür situationsabhängig angemessen, sodass die Kosten bei effizienter Leistungserbringung gedeckt sind. Zu den GWL im Sinne des KVG gehören auch die IML. Im kantonalen Recht werden die IML und GWL jedoch unterschiedlich behandelt.

4.8.3 Spitalversorgung Rehabilitation

Ziel 10

Sicherstellung der rehabilitativen Versorgung und Förderung der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen

Strategie 10

10.1 Die Spitalliste Rehabilitation wird so ausgestaltet, dass ein attraktives Angebot in der Grund- und der Spezialversorgung für die inner- und die ausserkantonale Bevölkerung besteht.

10.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären rehabilitativen Angeboten eine bedarfsorientierte Versorgung in der Rehabilitation sicher.

10.3 Der Kanton schliesst innerkantonale Versorgungslücken in der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, indem er entsprechende Angebote fördert und unterstützt.

[8] Intermediäre Angebote (IML) schliessen die Lücke zwischen zwischen der 24-Stunden-Betreuung im stationären Rahmen und der klassischen ambulanten Behandlung.

Das Ziel des Kantons ist es, dass er sich weiterhin als der "Rehabilitations-Kanton" mit überkantonaler Ausstrahlung und einem vollständigen, das ganze Leistungsspektrum umfassenden Rehabilitationsangebot positioniert.

Seit vielen Jahrzehnten wird im Kanton Aargau ein breites Spektrum an Rehabilitationsleistungen angeboten, was sich in einer hohen Anzahl von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten widerspiegelt. Um die Stellung als "Rehabilitations-Kanton" zu wahren, ist es wichtig, dass im Kanton Aargau auch weiterhin über sämtliche Lebensabschnitte hinweg ein passendes Leistungsangebot besteht. Zusätzlich ist auch im Bereich der Rehabilitation eine erhöhte Spezialisierung der einzelnen Leistungserbringer gefragt.

Ähnlich wie in der Psychiatrie sind intermediäre Angebote in der Rehabilitation stark unterfinanziert. Durch die nachfrageorientierte Schaffung von zusätzlichen intermediären Angeboten steigern die kantonalen Leistungserbringer ihre Attraktivität für die Aargauer Bevölkerung und können sich im schweizweiten Wettbewerb erfolgreich positionieren.

Wie in der Psychiatrie besteht innerkantonal eine Versorgungslücke im Bereich der intermediären und stationären Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen. Der Kanton will diese Versorgungslücken mittels Förderung von Angeboten und finanzieller Unterstützung schliessen. Aufgrund der geringen Fallzahlen bei Kindern und Jugendlichen im stationären Bereich ist der Aufbau eines eigenständigen innerkantonalen stationären Angebots nicht sinnvoll. Wie bisher wird diese Versorgungslücke dadurch geschlossen, dass ausserkantonale Leistungserbringer entsprechende Leistungsaufträge auf der Spitalliste Rehabilitation des Kantons Aargau erhalten.

4.9 Hausärztliche Notfallversorgung

Ziel 11

Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung und der gesundheitsbehördlichen Aufgaben

Strategie 11

11.1 Ärztinnen und Ärzte mit einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten des KVG sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. An den Wochenenden, in der Nacht und an Feiertagen leisten sie ihren Dienst in Notfallpraxen an den Akutspitälern. Spitalärzte werden dabei angemessen eingesetzt.

11.2 Die in den Notfallpraxen diensthabenden Ärztinnen und Ärzte nehmen in Zusammenarbeit mit Drittanbietern ambulanter ärztlicher Leistungen – neben dem Notfalldienst – auch Hausbesuche und Besuche an Institutionen sowie einzelne gesundheitsbehördliche Tätigkeiten wahr.

11.3 Der Kanton finanziert den Akutspitälern sowie den diensthabenden Ärztinnen und Ärzten die Leistungen zur Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung.

Das Hauptziel des Kantons ist es, dass der hausärztliche Notfalldienst und die Erfüllung der gesundheitsbehördlichen Aufgaben dauerhaft sichergestellt sind. Die hausärztliche Notfallversorgung dient dazu, Personen in Notsituationen jederzeit ärztliche Notfallbehandlungen zukommen zu lassen, insbesondere bei Fehlen einer Hausärztin oder eines Hausarzts.

Der Aargauer Ärzteverband (AAV) ist seit dem Jahr 2016 gesetzlich verpflichtet[9], den ambulanten Notfalldienst durch die Ärzteschaft zu gewährleisten. Er betreibt heute mit elf Notfallrayons den ärztlichen Notfalldienst (NFD) im Kanton Aargau, wobei der Betrieb regional unterschiedlich organisiert ist. Unterstützt wird die ambulante Notfallversorgung durch einen privaten Anbieter ambulanter ärztlicher Leistungen, der seit der Abschaffung des Amtsarztsystems im Jahr 2016 im Kanton gewisse Aufgaben übernimmt.

Die unterdurchschnittliche Versorgungsdichte im ambulanten ärztlichen Bereich und die gesunkene Bereitschaft zur Notfalldienstleistung bei jüngeren Ärztinnen und Ärzten führen mittelfristig zu einem Engpass bei der Versorgung der Bevölkerung. Die unsichere Situation im Bereich ehemaliger amtsärztlicher Tätigkeiten stellt weiteren, dringlichen Handlungsbedarf dar.

Die hausärztliche Notfallversorgung soll auch in Zukunft über die niedergelassene Ärzteschaft beziehungsweise ambulante ärztliche Einrichtungen sichergestellt werden. Tagsüber soll am heutigen System mit den Notfallrayons festgehalten werden. An den Wochenenden, in der Nacht und an Feiertagen sollen aber unterstützend Notfallpraxen an mehreren Akutspitälern zum Einsatz kommen. In den Notfallpraxen kann die niedergelassene Ärzteschaft ihren Notfalldienst leisten. Die diensthabende Ärztin oder der diensthabende Arzt soll auch Hausbesuche und Besuche in Institutionen sowie die ehemaligen amtsärztlichen Tätigkeiten (zum Beispiel Todesfeststellungen, Verfügung der ärztlichen fürsorgerischen Unterbringungen [FU], Hafterstehungsfähigkeitsbeurteilungen) übernehmen. Zusätzlich kann bei Bedarf ein Drittanbieter von ambulanten ärztlichen Leistungen eingesetzt werden. Auf diese Weise kann die hausärztliche Notfallversorgung rund um die Uhr effizient sichergestellt werden. Zudem können Synergien zwischen den diensthabenden Hausärztinnen und Hausärzten und den Spitalärztinnen und Spitalärzten genutzt werden.

Die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte rechnen die von ihnen erbrachten Leistungen im Rahmen der Wochenend- und Feiertagsdienste direkt über die eigene ZSR-Nummer ab. Die benötigte Ausrüstung für die Notfallversorgung stellt das Akutspital zur Verfügung.

Die erforderliche zusätzliche Finanzierung der hausärztlichen Notfallversorgung zur Kostendeckung – namentlich die Vergütung des Notfalldiensts und die Infrastruktur – übernimmt der Kanton neu als gemeinwirtschaftliche Leistung.

[9] § 38 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG)

4.10 Pflegeversorgung

4.10.1 Versorgungsregionen

Ziel 12

Sicherstellung der Pflegeversorgung durch Bildung von Versorgungsregionen. Beibehaltung der bisherigen Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden

Strategie 12

12.1 Die Gemeinden bilden, organisieren und führen die Versorgungsregionen. Jede Gemeinde gehört mindestens einer Versorgungsregion an.

12.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, dass innerhalb der Versorgungsregion modulare und flexible Lösungen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen ambulanten, intermediären und stationären Grund- und Spezialversorgung möglich sind.

12.3 Zum Mindestangebot einer Versorgungsregion gehören: die Koordination und Vernetzung der ambulanten, intermediären und stationären Leistungserbringer, namentlich Spitex und Pflegeheime, die Erarbeitung der regionalen Pflegeheimplanung für die kantonale Pflegeheimliste, die Sicherstellung einer regionalen Anlaufstelle für die sachgerechte Beratung und Unterstützung rund ums Alter (siehe auch Strategie 24.1) und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den verschiedenen Anbietern über die gesamte Beratungs-, Betreuungs- und Pflegekette hinweg.

12.4 Die vom Kanton berechneten Pflegenormkosten für die Grund- und die Spezialversorgung kommen zur Anwendung, wenn ein Leistungserbringer der Pflegeversorgung über keine Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Versorgungsregion verfügt. Die Pflegenormkosten dürfen höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Das Gesetz gibt den Effizienzmassstab vor.

12.5 Der Kanton unterstützt die Tätigkeit der Versorgungsregionen mittels Betriebsbeiträgen.

12.6 Die Gemeinden stellen durch eine Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten gemeinwirtschaftlichen Leistungen beziehungsweise Vorhalteleistungen eine nachhaltige Pflegeversorgung sicher.

Die Bildung, die Organisation und die Führung der Versorgungsregionen soll weiterhin bei den Gemeinden bleiben. Eine Gemeinde kann gegebenenfalls auch zwei Versorgungsregionen angehören.

Die Versorgungsregionen sollen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die betroffenen Personen eine angemessene Versorgung erhalten. So können Über- oder Unterversorgungen ausgeschlossen werden, und die Qualität der Behandlungen wird verbessert. Dies führt dazu, dass weniger Personen in (teureren) stationären Pflegeeinrichtungen gepflegt und betreut werden müssen und die Bedürfnisse der Bevölkerung besser über ambulante und intermediäre Leistungen abgedeckt werden können. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Anteil der älteren Bevölkerung und insbesondere der Bevölkerung über 80 Jahren stetig zunehmen wird, ist dies ein unabdingbarer Schritt.

Im Bereich der Grund- und der Spezialversorgung (aktuell Gerontopsychiatrie, Palliative Care, Schwerstpflege, Akut- und Übergangspflege und auch die Pflege von Menschen mit psychischer, physischer oder geistiger Beeinträchtigung) ermöglichen die Versorgungsregionen eine übergeordnete, nicht an den Gemeinde- oder Kantonsgrenzen endende koordinierte Versorgungsperspektive,

die sich an den Patientenströmen, an bereits bestehenden Kooperationen von Leistungserbringern und der Bevölkerungsstruktur ausrichtet.

Die Versorgungsregionen sollten sich idealerweise in einer eigenständigen Struktur organisieren, zum Beispiel als Verband, der von den Trägergemeinden mit Unterstützung des Kantons finanziert wird. Die organisatorische Verselbstständigung und die Spezialisierung führen zur Professionalisierung der Versorgungstätigkeiten; Synergien und Fachwissen können besser genutzt werden. Möglich ist auch, dass ein Regionalplanungsverband (Repla) auch als Versorgungsregion fungiert und die dazugehörigen Aufgaben wahrnimmt oder dass eine Versorgungsregion im Einzugsgebiet von zwei oder mehreren Replas entsteht. Dies kann je nach Patientenströmen und Bevölkerungsstruktur durchaus Sinn ergeben. Hinzu kommt, dass sich der Inhalt der Planung grundlegend verändern wird.

Die zukünftige Planung der Versorgungsregionen wird sich auf das kantonale Pflegeheimlistenverfahren und die Vergabe der Leistungsaufträge für die Grund- und Zusatzleistungen für eine Region ausrichten. Dazu gilt es, die Pflegeheime innerhalb der Versorgungsregion wirtschaftlich, qualitativ hochstehend und bedarfsgerecht gemäss dem übergeordneten kantonalen Planungsbericht aufzustellen, unter Einbezug der ambulanten und intermediären Möglichkeiten, namentlich der Spitex. Die kantonalen Rahmenbedingungen sollen so ausgestaltet sein, dass modulare und flexible Lösungen – innerhalb der rechtlichen Anforderungen – möglich sind.

Ziel einer Versorgungsregion soll auch sein, ältere Menschen (Zielpublikum 60 plus) und deren Angehörige mit einer regionalen Anlaufstelle über die optimalen Angebote und Dienstleistungen zum Altern auf verständliche Art zu informieren und zu beraten (siehe auch Strategie 24.1). Bei Bedarf kann die Anlaufstelle auch einen Kontakt zu den passenden Angeboten und Dienstleistungen herstellen oder diese vermitteln. Die Gemeinden und die Leistungserbringer vertiefen damit die Zusammenarbeit innerhalb der Versorgungsregion und nehmen die Herausforderungen im Altersbereich gemeinsam wahr.

Mit der Anlaufstelle innerhalb der Versorgungsregion wird kein neues Versorgungsangebot geschaffen, sondern die teils massiv überforderten älteren Personen und ihre Angehörigen werden bei der Suche nach einem passenden Angebot rund ums Altern unterstützt (siehe auch Strategie 24). Die Anlaufstelle soll namentlich zu folgenden Themen beraten und unterstützen bei der Suche nach einer passenden Lösung über:

- Mahlzeiten-, Fahr- und Besuchsdienste
- Entlastungsangebote für pflegende Angehörige
- Vorhandene Angebote im Beratungs-, Betreuungs- und Pflegebereich

Die Versorgungsregionen nehmen sodann bei der Preisgestaltung eine aktive Rolle ein, indem sie mit geeigneten Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die vom Regierungsrat auch in Zukunft festzulegenden Normkosten für die Pflege, die sich an einer effizienten Leistungserbringung orientieren, werden nur dann zum Zug kommen, wenn keine Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Versorgungsregion vorliegt.

Indem den Gemeinden via Versorgungsregionen wesentlich mehr Kompetenzen bei der Preisgestaltung zukommen, wird den Grundsätzen der Äquivalenz und Subsidiarität besser Rechnung getragen.

Die Problematik unterschiedlicher Finanzierer und Tarifsysteme wird zu einem Teil weiterhin bestehen, was die Entwicklung einer bedarfsgerechten, integrierten Gesundheitsversorgung erschwert, aber nicht verunmöglicht. Es ist Aufgabe der Leistungserbringer, untereinander entsprechende Lösungen zu schaffen, um attraktive, innovative und übergreifende Versorgungsmodelle voranzutreiben. Der Kanton kann weiterhin punktuell, wie er das auch im Bereich der ambulanten Versorgung tut, Anreize zur Förderung ambulanter Strukturen oder innovativer Versorgungsmodelle schaffen.

Zum Beispiel kann er Pilotprojekte fördern oder inskünftig Personen, die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben und keine EL beziehen, über Betreuungsgutscheine oder Ähnliches unterstützen und damit dafür sorgen, dass ambulante Leistungen finanziell eher tragbar sind (siehe Strategie 13).

Auch wenn mit den beschriebenen Massnahmen die Weiterentwicklung von integrierten Versorgungsmodellen durchaus beschleunigt werden kann, ist für eine durchgreifende Umsetzung eine schweizweite Bereinigung der Zuständigkeiten im Rahmen der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen der Krankenversicherung (EFAS[10]) erforderlich. In deren Rahmen will der Regierungsrat eine innerkantonal einheitliche Finanzierung der Spital-, EL- und -Pflegekosten prüfen.

Bis anhin sind die Gemeinden gemäss Pflegegesetz nur zur Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitex verpflichtet, nicht aber für diejenigen der Pflegeheime oder weiterer Leistungserbringer. Mit der neuen Strategie 12.6 wird diese Lücke geschlossen.

4.10.2 Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen

Ziel 13

Förderung des selbstbestimmten Wohnens für betreuungs- und pflegebedürftige Personen

Strategie 13

13.1 Die Akut- und Übergangspflege wird durch eine zusätzliche kantonale Anschlusslösung von zwei auf vier Wochen verlängert.

13.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, damit betreuungs- und pflegebedürftige Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst selbstbestimmt zu Hause leben können.

13.3 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, um das betreute Wohnen sowie ambulante, integrierte und wohnortnahe Versorgungsmodelle zu fördern.

13.4 Die Freiwilligenarbeit wird anerkannt und gefördert. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden schafft der Kanton die nötigen finanziellen und organisatorischen Anreize.

Die Akut- und Übergangspflege ist vor dem Hintergrund der Stärkung ambulanter Strukturen wichtig. Erfahrungsgemäss sind zwei Wochen intensive Pflege nach dem Spitalaufenthalt für viele Patientinnen und Patienten zu kurz, um wieder selbstbestimmt zu Hause leben zu können. Mit einer Verlängerung der intensiven Pflege von zwei auf vier Wochen durch eine kantonale Anschlusslösung kann dieses Ziel in den meisten Fällen erreicht werden. Zwar bleiben viele Personen nach den zwei Wochen Akut- und Übergangspflege im Pflegeheim, sofern ihr Gesundheitszustand eine Rückkehr nach Hause noch nicht zulässt. Durch die viel weniger intensive Pflege im Rahmen der normalen Pflegefinanzierung dauert der Genesungsprozess aber meist viel länger als die zusätzlich geplanten zwei Wochen intensiver Pflege im Rahmen der Anschlusslösung. Die Akut- und Übergangspflege kostet den Kanton derzeit pro Jahr Fr. 300’000.–. Mit der kantonalen Anschlusslösung würden sich die Kosten maximal verdoppeln. Aus einer Gesamtsicht ist die kantonale Anschlusslösung indes saldoneutral, da einerseits die Pflegeheimkosten nach dem Ablauf der Phase der Akut- und Übergangspflege

[10] "Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus": Die parlamentarische Initiative vom 11. September 2009 verlangt eine einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS). Damit soll verhindert werden, dass die heute unterschiedliche Finanzierung von ambulanten und stationären Behandlungen zu Fehlanreizen führt.

eingespart werden und andererseits nach vier Wochen intensiver Pflege die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Rückkehr nach Hause steigt.

Die Bedarfsplanung im stationären Pflegebereich wird durch die Ambulantisierung stark beeinflusst: Die Angebote der Pflegestufen 1–3 (niedriger Pflegebedarf) in Pflegeheimen reduzieren sich, und Massnahmen zur Förderung intermediärer und ambulanter Strukturen gewinnen an Bedeutung.

Mit geeigneten rechtlichen Grundlagen soll Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen ein selbstbestimmtes Wohnen ermöglicht werden. Als "in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebend" könnten zum Beispiel Personen definiert werden, die eine Prämienverbilligung beziehen. Mit dieser Massnahme können Personen, unabhängig von ihrer sozioökonomischen Situation, bedarfsgerechte Pflegeangebote nutzen.

Ältere Menschen bleiben heute länger gesund und haben die Erwartung, dass ambulante und intermediäre Pflege- und Betreuungsangebote bestehen, um auch im Alter selbstbestimmt zu leben. Immer stärker gefragt sind koordinierte Dienstleistungen, die abgestimmt auf das bestehende soziale Umfeld sind und in Verbindung mit altersgerecht ausgestaltetem Wohnraum mit Serviceangebot (sogenanntes betreutes Wohnen) stehen. Damit sind in der Pflegeversorgung angebotsseitig eine Zunahme und eine Verschiebung von stationären hin zu intermediären und ambulanten Angeboten spürbar. Diese Verschiebung ist nicht nur vor dem Hintergrund der Patientinnen- und Patientenbedürfnisse, sondern auch vor jenem der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen wünschenswert. Die Förderung ambulanter Strukturen soll über finanzielle Anreize und die Behebung von Fehlanreizen (zum Beispiel beim betreuten Wohnen) gestärkt werden.

Die Systemrelevanz von Betreuung und Unterstützung sowie Entlastung ist gross. Die familiäre und informelle Betreuung (Freiwillige/Nachbarn) macht rund 50 % der gesamten ambulanten Leistungen aus. Die Freiwilligen- und Angehörigenarbeit soll möglichst flächendeckend und koordiniert angeboten werden. Leistungen werden über eine geeignete Plattform, die der Kanton mitfinanziert, der Bevölkerung zugänglich gemacht und bestehende Angebote erweitert. Der Aufbau von kantonsweit koordinierter Freiwilligen- und Angehörigenarbeit berücksichtigt bereits bestehende Strukturen und legt den Fokus insbesondere auf Koordination, Qualitätssicherung und Patientenschutz.

4.10.3 Kantonale Pflegeheimliste

Ziel 14

Durchführung eines Bewerbungsverfahrens für die Pflegeheimliste

Strategie 14

14.1 Für die Zuteilung des zu sichernden stationären Angebots führt der Kanton eine in Grund- und Spezialversorgung aufgeteilte Pflegeheimliste. Für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste wird ein effektives und kompetitives Bewerbungsverfahren durchgeführt, das auf der regionalen Planung der Versorgungsregionen basiert.

Per 1. Januar 2022 hat der Bundesrat die Kriterien für die kantonale Planung der Spitäler und Pflegeheime weiter vereinheitlicht. Er hält bei den Planungskriterien explizit fest, dass die Kantone bei der Erstellung der Pflegeheimliste die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in angemessener Weise berücksichtigen müssen. Die entsprechend ausgestaltete Pflegeheimliste muss spätestens am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Der Regierungsrat plant, für die neue Aargauer Pflegeheimliste analog dem bereits bestehenden kompetitiven Spitallistenverfahren vorzugehen und die Pflegeleistungen syste-

matisch in Grund- und Spezialversorgung (aktuell Gerontopsychiatrie, Palliative Care, Schwerstpflege, Akut- und Übergangspflege und auch die Pflege von Menschen mit psychischer, physischer oder geistiger Beeinträchtigung) gegliedert und basierend auf einer regionalen Planung auszuschreiben. Die Grundversorgung stellt dabei – wie das Basispaket bei der Spitalliste – die von allen Pflegeheimen zu erbringenden Leistungen dar.

4.11 Rettungswesen

Ziel 15

Sicherstellung der präklinischen Notfallversorgung der Bevölkerung im Alltag sowie beim sanitätsdienstlichen Grossereignis

Strategie 15

15.1 Der Kanton legt die Einsatzgebiete für den Rettungsdienst fest. Die Einsatzgebiete werden in einem Bewerbungsverfahren an die Rettungsdienste vergeben.

15.2 Der Kanton betreibt die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144.

15.3 Das Rettungswesen setzt die geltenden notfallmedizinischen Standards um (zum Beispiel der IVR-Richtlinien), sofern dadurch die Behandlungsqualität nachweislich verbessert wird. Der bodengebundene Rettungsdienst wird grundsätzlich via Luftrettung und durch neue Technologien notärztlich ergänzt.

15.4 Die SNZ 144 übernimmt die Führungs- und Koordinationsfunktion für einen patientenfokussierten Einsatz aller Rettungsmittel (zum Beispiel hinsichtlich Hilfsfrist und Gebietsabdeckung). Sie ist gegenüber den Einsatzpartnern weisungsbefugt.

15.5 Rettungsdienstliche Leistungen werden auf Stufe der erweiterten Notfallversorgung durch diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter HF und durch diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter mit zusätzlichem Nachdiplom als Expertin/Experte in Anästhesiepflege HF in ärztlicher Delegation erbracht.

15.6 Für die bodengebundene Rettung und die Luftrettung gilt das Nächst-Best-Prinzip.

Das aargauische Rettungswesen basiert auf dem "Rettungskonzept 2005", das der Grosse Rat im Jahr 1993 verabschiedet hat. Es ist historisch gewachsen, und Rechtsgrundlagen existieren nur punktuell. Die Pflicht des Kantons, die rettungsdienstliche Versorgungssicherheit, insbesondere in diesem zeitkritischen Bereich der Gesundheitsversorgung, sicherzustellen, ist aufgrund der vielen Unsicherheiten nicht oder nur beschränkt umsetz- und planbar. Es sind neue rechtliche Grundlagen für das Rettungswesen im Alltag sowie für sanitätsdienstliche Grossereignisse zu schaffen. Die gesetzliche Verankerung trägt zur Versorgungssicherheit mit der notwendigen Versorgungsqualität und damit zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung bei. Die präklinische Notfallversorgung soll letztlich der Bevölkerung auf dem gesamten Kantonsgebiet rund um die Uhr zur Verfügung stehen und die Bewältigung von sanitätsdienstlichen Grossereignissen sicherstellen.

Neu soll das Departement Gesundheit und Soziales optimale geografische Einsatzgebiete für die Rettungsdienste in einem Bewerbungsverfahren an rettungsdienstliche Organisationen vergeben, welche die im Kanton geltenden notfallmedizinischen Standards und Richtlinien umsetzen. Da ein

innerer Zusammenhang zwischen dem Rettungswesen und einer akutsomatischen Notfallstation besteht (insbesondere, wenn diese von einem Zentrumsspital geführt wird), können sich personelle Synergien ergeben, wenn die Rettungsdienste von Akutspitälern mit Notfallstation betrieben werden.

Um die SNZ 144 mit hoher Effizienz und Qualität zu führen und Neutralität gegenüber den angeschlossenen Rettungsdiensten zu gewährleisten, wird die SNZ 144 organisatorisch und personell der kantonalen Verwaltung angeschlossen. Alle sanitätsdienstlichen Primär- und Sekundäreinsätze disponiert die SNZ 144, wobei sie bei dringlichen Einsätzen den Grundsatz des Nächst-Best-Prinzips anwendet. Das bedeutet, dass die SNZ 144 immer dasjenige Rettungsmittel aufbietet, das am besten geeignet ist und zeitlich am schnellsten den Einsatzort erreichen kann. Die Disposition von Patiententransporten kann durch die SNZ 144 oder über Dritte erfolgen.

In Kombination mit der Alarmierung nach dem Nächst-Best-Prinzip werden Effizienz und Effektivität der rettungsdienstlichen Versorgung gesteigert. Die schnellstmögliche Behandlung im geeigneten Zielspital wird gesundheitlichen Folgeschäden und daraus resultierenden Gesundheitskosten entgegenwirken.

4.12 Palliative Care

Ziel 16

Sicherstellung des niederschwelligen, flächendeckenden Zugangs zu ganzheitlichen Palliative Care-Angeboten

Strategie 16

16.1 Die Bevölkerung ist für das Thema Palliative Care sensibilisiert.

16.2 Die Fachpersonen kennen sowohl die aktuelle und zukünftige Bedeutung von Palliative Care als auch die spezialisierten Palliative Care-Angebote in der Region.

16.3 Die spezialisierte Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau erfolgt koordiniert und vernetzt.

16.4 Der niederschwellige Zugang zur und ausreichende Kapazitäten der spezialisierten Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau sind sichergestellt.

Bei Palliative Care handelt es sich um einen interdisziplinären Ansatz, der medizinische Behandlung, pflegerische Interventionen sowie psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung im Sterbeprozess berücksichtigt. Der niederschwellige Zugang zur palliativen Grundversorgung muss durch alle Leistungserbringer gewährleistet sein. Einige Spitäler, Pflegeheime und Palliativ-Ambulatorien bieten auch spezialisierte Palliative Care an. Eine aktive Versorgungskoordination oder -planung im Bereich der spezialisierten Palliative Care erfolgt zurzeit jedoch nicht. Das Ziel ist es, dass zukünftig der niederschwellige, flächendeckende Zugang zu spezialisierten Palliative-Care-Angeboten sowie deren Finanzierung gewährleistet sind. Dazu stellt der Kanton sicher, dass die Palliativmedizin und -pflege in Organisationen mit einem Auftrag in Pflege und Medizin implementiert werden und ein angemessenes Angebot an spezialisierten Leistungserbringern besteht. Die Kosten der spezialisierten Palliative Care sind Bestandteil der Restkosten und gehen zulasten der Gemeinden.

Zur Sicherstellung der Nationalen Strategie Palliative Care hat das Departement Gesundheit und Soziales im Jahr 2022 ein kantonales Palliative Care-Konzept[11] erarbeitet. Mit seinem Palliative Care-Konzept wird Palliative Care gemeinsam mit den Gemeinden und den zentralen Akteuren im Gesundheitswesen mit dem Ziel gefördert, Versorgungslücken zu schliessen. Das Konzept enthält vier Handlungsfelder (Sensibilisierung und Information, Versorgung, Qualität, Bildung) mit entsprechenden Zielen und Massnahmen, die innerhalb eines im Konzept vorgesehenen Zeithorizonts umzusetzen sind.

4.13 Sucht

Ziel 17

Steuerung und Koordination der Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg

Strategie 17

17.1 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtprävention für alle Bevölkerungsgruppen sicher.

17.2 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtberatung sicher. Die Angebote richten sich an Suchtbetroffene, ihre Angehörigen und ihr Umfeld.

17.3 Das Versorgungsangebot der Suchthilfe ist interdisziplinär ausgestaltet.

17.4 Der Kanton unterstützt spezialisierte Wohneinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene mit suchtbedingten Beeinträchtigungen.

17.5 Er sorgt für ein Angebot der Überlebenshilfe für suchtbetroffene Menschen mit dem Ziel der sozialen Integration, der Wiedereingliederung und der Zuführung zur Therapie.

17.6 Der Kanton steuert und koordiniert die Suchthilfe entlang eines kantonalen Suchtkonzepts.

Die Entwicklungen der letzten Jahre weisen darauf hin, dass es künftig zu einer erhöhten Nachfrage nach Suchthilfeangeboten in diversen Fachbereichen bei gleichzeitig steigender Bevölkerungszahl kommen wird. Der Kanton ist für die Suchtprävention, die ambulante Suchtberatung, den Zugang zur ambulanten und stationären Suchtmedizin und für Angebote der Schadensminderung zuständig; dies über alle Altersgruppen und die vier Säulen der Suchthilfe hinweg (Prävention und Früherkennung, Therapie und Beratung, Schadensminderung und Risikominimierung, Regulierung und Vollzug). Dazu arbeitet das Departement Gesundheit und Soziales mit professionellen Trägerschaften auf der Basis von Leistungsvereinbarungen zusammen und orientiert sich an den nationalen Vorgaben. Das Ziel ist es, die Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Suchtpolitik zu steuern und zu koordinieren. Der Regierungsrat will im Suchtbereich für niederschwellige Angebote der Prävention, der Beratung und der Schadensminderung sorgen. Dazu erstellt er unter Einbezug der involvierten Leistungserbringer und Stellen ein Suchtkonzept.

Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren ist sowohl für die strategischen als auch die operativen Tätigkeiten und über alle vier Säulen der Suchtpolitik relevant. So kommt der Vernetzung im Rahmen der Integrierten Suchtbehandlung Aargau (ISBA) eine zentrale Bedeutung zu. Die

[11] Vgl. Konzept Palliative Care unter https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/gesundheitsversorgung/palliative-care/aargau-kanton-palliative-care-konzept-inhalt-210x280-211125-v6-doppelseiten-web.pdf, eingesehen am 11. August 2023.

ISBA ist gemäss ihren Akteuren weiter ausbaufähig. Wichtig ist auch der Austausch zwischen der Verwaltung und den einzelnen Akteuren der Suchthilfe – sowohl auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene.

Konkrete Angebotslücken bestehen primär bei Angeboten für spezifische Zielgruppen wie für minderjährige Jugendliche oder ältere Menschen und bei den sehr niederschwelligen schadensmindernden Angeboten. Auch sind die Angebote, welche die Reintegration fördern sollen, ausbaufähig (zum Beispiel spezifische Wohnangebote mit Konsumtoleranz, Jobcoaching, Arbeitsplätze für Suchtbetroffene, soziale Beratung). Bestehende Konzepte sollen weiterentwickelt, nachfolgend umgesetzt und durch neue bedarfsgerechte Angebote ergänzt werden.

Ein bedarfsgerechtes Angebot der Schadensminderung richtet sich an chronisch kranke Suchtbetroffene und soll den Gesundheitszustand der Betroffenen stabilisieren, ihre soziale Integration erhalten beziehungsweise die Reintegration erleichtern oder ihnen Überlebenshilfe bieten. Auch der Ausbau von Angeboten des begleiteten Wohnens und von aufsuchenden Angeboten für alle Altersstufen ist anzustreben. Schadensminderung wird sodann in Form von betäubungsmittelgestützten Substitutionsbehandlungen mit Opioiden und der Abgabe von Benzodiazepinen gefördert.

4.14 Fachkräfte

4.14.1 Aus- und Weiterbildung Fachkräfte

Ziel 18

Bereitstellung eines innerkantonal attraktiven und bedarfsgerechten schulischen Bildungsangebots für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Aargau

Strategie 18

18.1 Die Bildungsinfrastruktur orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis und ist so ausgestaltet, dass sie für innerkantonal, aber auch ausserkantonal wohnhafte Ausbildungsinteressierte ein hochwertiges und wettbewerbsfähiges Bildungsangebot sicherstellen kann.

18.2 Im nicht universitären Bereich werden genügend Fachkräfte der Sekundär-, Tertiär- und Quartärstufe ausgebildet. Der Kanton ist offen gegenüber neuen Berufsbildern (zum Beispiel Advanced Practice Nurse) und kann diese fördern.

18.3 Die Ausbildung universitärer Berufe ist über eine Zusammenarbeit mit einer Universität ermöglicht (zum Beispiel Joint Medical Master).

18.4 Im Bereich der Spitalversorgung werden die Leistungserbringer über ein Bonus-Malus-System dazu verpflichtet, Weiterbildungsplätze für Assistentinnen und Assistenten in denjenigen Fachgebieten anzubieten, für die sie über kantonale Leistungsaufträge verfügen.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung soll auf dem Kantonsgebiet ein attraktives und bedarfsgerechtes schulisches Bildungsangebot für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe bestehen, das sich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert und sich stetig weiterentwickelt. Gesundheitsberufen aller Ausbildungsstufen sollen attraktive Berufs-, Aus- und Weiterbildungsperspektiven geboten werden. Ein qualitativ hochstehendes und innovatives Bildungsangebot für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe steigert die Attraktivität des Kantons Aargau als Ausbildungsstandort für innerkantonal, aber auch ausserkantonal wohnhafte Ausbildungsinteressierte.

Schweizweit stehen verhältnismässig wenig Studienplätze für das Medizinstudium zur Verfügung, wobei der Kanton Aargau als nicht universitärer Kanton kein eigenes Studienangebot unterhält. Zudem führt die stetige Zunahme von Lernenden und Studierenden im Bereich Gesundheit und Soziales zu einem Ausbildungsengpass an den Gesundheitsschulen. Bei einem weiteren Anstieg kann mittelfristig mit der bestehenden Schulinfrastruktur der zusätzliche Bedarf an Fachkräften nicht mehr abgedeckt werden.

Ein Gesundheitscampus mit einem erweiterten Aus- und Weiterbildungsangebot in Kooperation mit Universitäten oder Fachhochschulen könnte dazu führen, dass innovative Bildungsangebote wie zum Beispiel der Joint Medical Master oder Lehrgänge zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten im Kanton Aargau installiert werden. Die Bildungsinfrastruktur soll dabei durch den Ausbau bestehender Kooperationen gestärkt und durch Einbezug neuer Institutionen für Lernende und Studierende noch attraktiver werden. Einer Abwanderung von Studentinnen und Studenten nach dem Studium in Nachbarkantone könnte damit entgegengewirkt werden.

Die Ausbildungsabschlüsse von nicht universitären Fachkräften im Gesundheitswesen konnten in den letzten Jahren erfreulicherweise gesteigert werden. Die kantonale Ausbildungsverpflichtung von Spitälern (Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation), stationären Pflegeeinrichtungen und Spitex-Organisationen hat dabei wesentlich zum Erfolg beigetragen und soll als wirksame Massnahme weitergeführt werden. Das Punkte-Modell soll deshalb auch in universitären Gesundheitsberufen bei der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten zur Anwendung gelangen. Zurzeit ist der Kanton Aargau aufgrund seines Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsvereinbarung, WFV) vom 20. November 2014 verpflichtet, Ausgleichszahlungen (2023: Fr. 2'532'250.–) an andere Kantone zu leisten, weil von den Aargauer Spitälern verhältnismässig zur Bevölkerung zu wenig Assistenzärztinnen und Assistenzärzte weitergebildet werden.

Das Bonus-Malus-System wird so ausgestaltet, dass auf Subdisziplinen angemessen Rücksicht genommen wird. Zudem kann sich jedes Spital, sofern die Beschäftigung einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarzts nicht möglich ist, durch die Bezahlung eines Malus von der Verpflichtung freikaufen. Der Leistungsauftrag an sich wird mit dem Bonus-Malus-System nicht tangiert.

4.14.2 Förderung Fachkräfte

Ziel 19

Sicherstellung einer nachhaltigen Gesundheitsversorgung mittels gezielter Förderung der Fachkräfte

Strategie 19

19.1 Über Anreizprogramme kann sich der Kanton an Ausbildungsbeiträgen für Lernende und Studierende beteiligen oder sie übernehmen und damit die Rekrutierungsquote für bestimmte Ausbildungen fördern.

19.2 Um dem Versorgungsengpass in den Bereichen Hausarztmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie entgegenzuwirken, führt und intensiviert der Kanton – in Zusammenarbeit mit den Spitälern und niedergelassenen Leistungserbringern – bestehende Projekte und schafft neue Anreize für die Förderung der Weiterbildung und der Niederlassung innerhalb des Kantons. Das Hausarztmentoring, das Praxisassistenzmodell und der Einsatz von Medizinischen Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren werden ausgeweitet und, wo notwendig und möglich, finanziell unterstützt.

19.3 Der Kanton unterstützt durch Förderprogramme und Projekte den Verbleib, den Wieder- und Quereinstieg von Personal in Gesundheitsberufen.

Durch die Umsetzung des beschriebenen Anreizprogrammes wirkt der Kanton aktiv dem Fachkräfteengpass in gewissen Gesundheitsberufen entgegen und trägt dazu bei, dass Abhängigkeiten vom ausländischen Fachkräftemarkt reduziert werden können.

Um dem Versorgungsengpass in den Bereichen Hausarztmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie entgegenzuwirken, intensiviert der Kanton in Zusammenarbeit mit den Spitälern und niedergelassenen Leistungserbringern Anreize für die Aus- und Weiterbildung sowie die Niederlassung innerhalb des Kantons. Ob die Patientenversorgung und der Betrieb eines qualitativ hochstehenden Gesundheitswesens damit auch langfristig sichergestellt werden können, hängt wesentlich von der Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte ab. Die Arbeitszufriedenheit wiederum wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst: dem positiven Image des Berufs, einem attraktiven und wertschätzenden Arbeitgeber, einem angemessenen Lohn und nicht zuletzt den Entwicklungsmöglichkeiten im Beruf. Wichtig ist deshalb, besonders bei den Pflegefachkräften, nicht nur Weiterbildungen auf Stufe HF und Fachhochschule (FH) anzubieten, sondern auch Berufen mit einem Abschluss auf Sekundarstufe (zum Beispiel Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit) Entwicklungsmöglichkeiten und Spezialisierungen aufbauend auf einem eidgenössischen Abschluss zu ermöglichen.

Der Kanton will weiter in Zusammenarbeit mit Verbänden, insbesondere der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Aargau AG (OdA GS Aargau AG), und Ausbildungsinstitutionen den Verbleib sowie den Wieder- und Quereinstieg steuern und koordinieren.

4.15 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern

Ziel 20

Entflechtung der Mehrfachrollen des Kantons bei den Spitalaktiengesellschaften

Strategie 20

20.1 Die Kantonsspitäler werden über die Eigentümerstrategie geführt, welche die mittelfristigen Ziele des Regierungsrats für seine Beteiligungen enthält und den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie beschreibt.

20.2 Die Politik, die Verwaltung und die Spitäler bewegen sich innerhalb ihrer Rollen und Aufgaben.

20.3 Eine (Teil-)Veräusserung der Beteiligungen an den Kantonsspitälern wird ermöglicht.

Der Kanton Aargau steht als Eigentümer der drei Spitalaktiengesellschaften (KSA, KSB und PDAG) in einem mehrfachen Rollenkonflikt. Der Rollenkonflikt entsteht dadurch, dass der Kanton einerseits als Regulator und Gewährleister der Spitalversorgung auftritt und andererseits als Eigentümer der drei Spitäler agiert. Der Regierungsrat legt in der Eigentümerstrategie die mittelfristigen Ziele für die kantonseigenen Spitäler fest. Dazu zählen auch Ziele zur Kooperation unter den kantonseigenen Spitälern sowie mit Dritten. Die Eigentümerstrategie richtet sich an den Verwaltungsrat der Spitäler. Wird sie nicht umgesetzt, kann der Regierungsrat den Verwaltungsrat erneuern. Zur Aufgabe der Verwaltungsräte gehört es darüber hinaus, die Angebotsstrategie vor dem Hintergrund der Umfeld- und Marktentwicklung sowie der regulatorischen Rahmenbedingungen regelmässig zu analysieren und die Investitionsvorhaben auf diese Analysen abzustimmen.

Mittel- bis langfristig wird eine Entflechtung der Rollen des Kantons angestrebt. Dazu soll auch eine (Teil-)Veräusserung der Beteiligungen an den kantonseigenen Spitälern möglich sein. Vorgängig müssen die rechtlichen Grundlagen so angepasst werden, dass auch eine vollständige Veräusserung möglich ist. Der Regierungsrat soll eine Veräusserung von bis zu 30 % der Beteiligung und der Grosse Rat eine Veräusserung von bis zu 49 % der Beteiligung an einem Spital beschliessen können. Für eine Veräusserung von mehr als 49 % einer einzelnen Beteiligung (bis 100 %) ist ebenfalls die Zustimmung des Grossen Rats notwendig; allerdings ist dieser Beschluss zusätzlich zwingend einer Volksabstimmung zu unterstellen. Die Möglichkeit einer ganzen oder teilweisen Veräusserung der Aktien der kantonseigenen Spitäler erhöht den Handlungsspielraum und die Flexibilität des Kantons, den sich ändernden Umständen zu begegnen.

Ein konkreter, heute nicht vorliegender Anwendungsfall einer Veräusserung würde in jedem Fall im Detail geprüft und anhand strategischer, versorgungspolitischer und betrieblicher Erwägungen beurteilt. Es geht jetzt nur darum, die potenziellen politischen Handlungsoptionen zu erhöhen, um zu einem allfälligen späteren Zeitpunkt agieren zu können.

4.16 Individuelle Prämienverbilligung

Ziel 21

Einführung der Prämienbelastung als zusätzlichen Indikator bei der Festlegung des Kantonsbeitrags

Strategie 21

21.1 Die Berechnung der Prämienbelastung basiert auf der mittleren Prämie.

21.2 Die Prämienbelastung der Haushalte mit Kindern ist deutlich tiefer als diejenige der Haushalte ohne Kinder.

Gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen die Krankenkassenprämien verbilligen. Zusätzlich müssen bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % (neu ab dem Jahr 2021) und jene für junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG).

Im Kanton Aargau legt der Grosse Rat die Höhe des Kantonsbeitrags jährlich durch Dekret fest. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 4 KVGG an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren. Der Kantonsbeitrag dient dem Regierungsrat – zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag – als Grundlage für die zweckgebundene Verteilung der Prämienverbilligung an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen.

Der Bundesrat legt in seiner Botschaft vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung[12] dar, dass die Kantone den Grenzbetrag, ab dem die individuelle Prämienverbilligung einsetzt, bei 8 % des steuerbaren Einkommens festlegen können. Diese 8 % des bundessteuerpflichtigen Einkommens entsprechen bei Personen mit Kindern ca. 6 % des verfügbaren Einkommens, bei Personen ohne Kinder rund 8 % des verfügbaren Einkommens. Der Kanton Aargau erfüllt den vom Bundesrat festgelegten Zielwert bei den Haushalten mit Kindern mit Anwendung der mittleren Prämie knapp nicht. Bei den Haushalten ohne Kinder wird der Zielwert deutlicher verfehlt. Die Prämienbelastung im Jahr 2020 für die einzelnen Modellhaushalte im Kanton Aargau ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Prämienbelastung 2020 nach Modellhaushalt im Kanton Aargau in % des verfügbaren Einkommens

Modellhaushalt	Prämienbelastung Standardprämie	Prämienbelastung Mittlere Prämie
Alleinstehende Person ohne Kinder	12,5 %	11,5 %
Ehepaar ohne Kinder	18,0 %	13,0 %
Ehepaar mit zwei Kindern	11,0 %	6,5 %
Alleinstehende Person mit Kind	9,0 %	7,0 %
Mittelwert	12,0 %	8,0 %

Quelle: Ecoplan, Berechnungen Departement Gesundheit und Soziales, 2022

Die Prämienbelastung ist bereits seit zwei Jahren die zentrale Kontrollgrösse bei der Festlegung des Kantonsbeitrags im Dekret zur Prämienverbilligung. Sie zeigt auf, ob der Kanton die Zielsetzung der

[12] Siehe BBl 1992, S. 225, online abrufbar unter www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10052098 (16.11.2018).

Prämienverbilligung, "Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Haushalte", erfüllt. Mit der Nennung der Prämienbelastung im KVGG wird die gelebte Praxis verankert und erhält damit eine höhere Verbindlichkeit. Die besondere Gewichtung der Haushalte mit Kindern setzt Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG um.

4.17 Bewilligungen und Aufsicht

Ziel 22

Sicherstellung der Versorgungsqualität dank sachgerechter Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung sowie Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion

Strategie 22

22.1 Jede räumlich eigenständige Gesundheitseinrichtung verfügt über eine eigene gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung, die auf sachgerechten Anforderungen beruht. Pro Standort ist nur eine einzige Betriebsbewilligung erforderlich.

22.2 Der Kanton nimmt seine Pflicht zur gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die universitären und nicht universitären Gesundheitsberufe sowie die bewilligungspflichtigen Gesundheitseinrichtungen und -organisationen sachgerecht wahr und stellt die dauerhafte Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen sicher.

Bei den gesundheitspolizeilichen Bewilligungen ist zu unterscheiden zwischen der Berufsausübungsbewilligung und der Betriebsbewilligung. Ziel des Kantons ist es, für beide Bewilligungstypen sachgerechte Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung über alle Leistungserbringer hinweg zu definieren, um eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu ermöglichen. Weiter will er die dauerhafte Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen sicherstellen.

Heute betreiben viele Spitäler unter ihrer Spitalbewilligung diverse ambulante Standorte. Das führt hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsanforderungen zu unbefriedigenden Situationen (ungleicher Qualitätsmassstab). Neu soll jede räumlich von anderen Gesundheitseinrichtungen getrennte Einheit über eine eigene Betriebsbewilligung verfügen. Damit sollen nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlungen verhindert werden. Die Anforderungen werden so angesetzt, dass die Qualität sichergestellt werden kann und sie im Rahmen des ordentlichen Betriebs erfüllt werden können. Es werden hingegen keine Anforderungen gestellt, die aus qualitativer Sicht nicht notwendig sind. So sollen bei einem ordentlich geführten Betrieb für den Erhalt einer Betriebsbewilligung keine zusätzlichen Kosten anfallen und eine wirtschaftliche Leistungserbringung möglich sein.

Nach der Erteilung der gesundheitspolizeilichen Bewilligung ist der Kanton für die Aufsicht über die bewilligten Leistungserbringer zuständig. Sollte ein Fehlverhalten (zum Beispiel Verstoss gegen Berufspflichten, finanzieller Missbrauch) festgestellt werden, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber den Leistungserbringern disziplinarische Massnahmen anordnen oder Sanktionen aussprechen. Mit einer professionellen Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion bietet der Kanton Gewähr für die Einhaltung der Bewilligungsanforderungen. Dies dient in erster Linie dem Schutz der Patientinnen und Patienten. Die Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen soll weiterhin ressourcen- und risikobasiert bei begründeten Zweifeln erfolgen.

4.18 KVG-Zulassungen

Ziel 23

Sicherstellung eines bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und finanzierbaren Leistungsangebots für stationäre Leistungserbringer

Strategie 23

23.1 Stationäre Leistungserbringer werden zum KVG zugelassen, wenn sie einen notwendigen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten. Sofern der Bedarf nicht vollumfänglich durch innerkantonale Leistungserbringer gedeckt werden kann, können ergänzend ausserkantonale Leistungserbringer zugezogen werden.

23.2 Eine sachgerechte Planung und eine interkantonale Koordination verhindern eine Überversorgung.

23.3 Mittels Controlling werden Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung gesichert.

Nur mit einer KVG-Zulassung dürfen die Leistungserbringer zulasten der OKP abrechnen. Der Zulassungsprozess soll so ausgestaltet sein, dass im Kanton Aargau ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochstehendes und finanzierbares Leistungsangebot besteht.

Für den stationären Bereich hält Art. 39 KVG fest, dass nur diejenigen Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP berechtigt sind, die gemäss kantonaler Planung einer bedarfsgerechten Versorgung entsprechen und mit einem Leistungsauftrag auf der Spitalliste beziehungsweise der Pflegeheimliste aufgeführt sind. Der Kanton Aargau führt dazu in regelmässigen Abständen Bewerbungsverfahren für die Aufnahme auf die kantonale Spitalliste durch.

Im ambulanten Bereich wird aufgrund der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen neuen Zulassungsregelung des Bundes ebenfalls konsequent zwischen der Bewilligung (Art. 34 MedBG) und der Zulassung (Art. 36 und 36a KVG) unterschieden. Damit sollen die Anforderungen an die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der zugelassenen Leistungserbringer erhöht werden. Die Zulassung zur OKP erteilt der Kanton der Organisation oder den einzelnen Gesundheitsfachpersonen. Ergänzend erhält der Kanton gemäss Art. 55a KVG ab dem 1. Juli 2023 die Möglichkeit, bei der Ärzteschaft Höchstzahlen zu definieren. Durch die Einführung von Höchstzahlen wird der Kanton zukünftig bei der Ärzteschaft in einzelnen Fachgebieten gezielt steuern, in welchen Bereichen wie viele Spezialistinnen und Spezialisten tätig sein sollen, mit dem Ziel, eine Überversorgung zu verhindern.

Im gesamten KVG-Zulassungsprozess ist es das Ziel, dass im Kanton Aargau nur so viele Leistungen erbracht werden, wie dies für eine bedarfsgerechte Versorgung der Aargauer Bevölkerung notwendig ist. Dazu wird nur so vielen Leistungserbringern eine Zulassung zur Abrechnung zulasten der OKP erteilt, wie erforderlich ist, damit die definierte Menge an Leistungen erbracht wird. Grundlage dafür bilden eine sachgerechte Planung, angemessene Anforderungen und ein effektives und verhältnismässiges Controlling. Durch diese Massnahmen können die Leistungen der zugelassenen Leistungserbringer in guter Qualität, wirtschaftlich und zweckmässig erbracht werden.

4.19 Regionale Anlaufstellen, kantonale Vermittlungsstelle und telefonische Beratungsstelle

Ziel 24

Sicherstellung eines niederschwelligen Zugangs zu Unterstützungsangeboten rund um die Betreuung und Versorgung

Strategie 24

24.1 Kostenlose regionale Anlaufstellen nehmen innerhalb einer Versorgungsregion eine Beratungs- und Informationsfunktion zu Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten für die Bevölkerung ab 60 Jahren rund ums Alter wahr (siehe auch Strategie 12.3). Die Versorgungsregion kann die regionale Anlaufstelle selber betreiben oder an eine Drittorganisation auslagern.

24.2 Eine kantonale Vermittlungsstelle informiert, klärt und berät bei Differenzen zwischen Patientinnen und Patienten und Leistungserbringern zur Behandlung oder Rechnungsstellung. Die Aufgabe kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer privaten Organisation übertragen werden.

24.3 Eine unabhängige telefonische Beratungsstelle für medizinische Auskünfte wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit Dritten sichergestellt.

Das Ziel des Kantons ist es, dass der niederschwellige und wohnortnahe Zugang zu **regionalen Anlaufstellen** bei Fragen rund ums Thema Versorgung und Pflege im Alter (Zielpublikum 60 plus) sichergestellt ist. Für die ältere Bevölkerung stehen zahlreiche Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Es wird für sie aber zunehmend schwieriger, das sich rasch weiterentwickelnde Gesundheitswesen, den medizinisch-technischen Fortschritt und daraus resultierende Angebote zu überblicken, da oft eine übergeordnete Koordination und Vernetzung dieser Angebote fehlt.

Zukünftig soll ein verbessertes Informationsangebot für die ältere Bevölkerung zum Leistungs- und Versorgungsangebot innerhalb der neu zu schaffenden Versorgungsregionen bestehen (siehe auch Strategie 12). Dazu stellen die Gemeinden innerhalb ihrer Versorgungsregion einen kostenfreien Zugang zu einer unabhängigen, vertraulich agierenden und qualifizierten regionalen Anlaufstelle sicher. Diese regionale Anlaufstelle überblickt das vielfältige Dienstleistungs- und Versorgungsangebot für die Bevölkerung ab 60 Jahren und berät die älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion sowie deren Angehörige rund ums Thema Altern. Bei Bedarf vermittelt die Anlaufstelle passende Angebote und Dienstleistungen. Eine frühzeitige Koordination, die Vernetzung aller Akteure im Gesundheitswesen und eine passende Betreuung und Pflege tragen erheblich zur Qualitätsverbesserung bei gleichzeitiger Kostenreduktion bei.

Eine **kantonale Vermittlungsstelle** informiert und berät Patientinnen und Patienten, die von einem Problem mit einem Leistungserbringer betroffen sind, und versucht, im Dialog eine faire Lösung aufzuzeigen und die Kommunikation zwischen den Parteien zu verbessern. Der Mehrwert einer solchen Stelle besteht darin, frühzeitig und niederschwellig Konflikte und schwierige Situationen zu lösen und eine gütliche Einigung unter den Parteien zu finden.

Für medizinische Auskünfte sorgt der Kanton in Zusammenarbeit mit einem auf diese Dienstleistung spezialisierten Anbieter für ein kostenloses und unabhängiges **telefonisches Beratungsangebot** und ermöglicht rasch zugängliche Informationen **zu medizinischen Anliegen.** Die Beratungsstelle kann während 24 Stunden an sieben Tagen telefonisch erreicht werden.

Synopse
(Papierfarbe grün)

23.274

GESUNDHEITSPOLITISCHE GESAMTPLANUNG (GGpl) 2030; ZIELSETZUNGEN UND STRATEGIEN

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Übergeordnete Strategie		
Ziel		
Qualitativ hochstehendes und finanzierbares Gesundheitswesen mit hohem Eigenversorgungsanteil		
Übergeordnete Strategie		
Der Kanton gewährleistet ein bedarfsgerechtes, integriertes, digital-vernetztes, qualitativ hochstehendes und finanzierbares Gesundheitswesen über alle Altersgruppen hinweg. Er strebt innovative Lösungen an und verfolgt die Entwicklung von kantonalen und nationalen Gesundheitssystemen. Er optimiert seine Vorkehrungen laufend und passt sie den neuesten Erkenntnissen an. Dabei fördert er den Wettbewerb und die Transparenz unter den Leistungserbringern.	Der Kanton gewährleistet ein bedarfsgerechtes, integriertes, digital-vernetztes, qualitativ hochstehendes, […] finanzierbares und nachhaltiges Gesundheitswesen über alle Altersgruppen hinweg. Er strebt innovative Lösungen an und verfolgt die Entwicklung von kantonalen und nationalen Gesundheitssystemen. Er optimiert seine Vorkehrungen laufend und passt sie den neuesten Erkenntnissen an. Dabei fördert er den Wettbewerb und die Transparenz unter den Leistungserbringern.	Zustimmung
Der Kanton setzt sich für einen starken Gesundheitskanton Aargau ein. Zu diesem Zweck sorgt er für einen hohen Eigenversorgungsanteil bei den Gesundheitsleistungen. Dabei sollen diejenigen Leistungen im Kanton erbracht und bezogen werden, die in guter Qualität und wirtschaftlich erbracht werden können. Weiter unterstützt und ermöglicht der Kanton Kooperationen der Leistungserbringer innerhalb des Aargaus und über die Kantonsgrenzen hinweg.	Der Kanton setzt sich für einen starken Gesundheitskanton Aargau ein. Zu diesem Zweck sorgt er für einen hohen Eigenversorgungsanteil bei den Gesundheitsleistungen. Dabei sollen diejenigen Leistungen im Kanton erbracht und bezogen werden, die in guter Qualität und wirtschaftlich erbracht werden können. Weiter unterstützt und ermöglicht der Kanton Kooperationen der Leistungserbringer innerhalb des Aargaus und über die Kantonsgrenzen hinweg. Er setzt sich ein für Forschungs- und Innovationsprojekte in der anwendungsorientierten Gesundheitsforschung.	Zustimmung

Anträge / Minderheitsanträge
Seite 1 - 7, 9 - 14, 16, 18 und 20 - 21

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Querschnittsthemen (1-3)		
1 Integrierte Versorgung (Ziffer 6.3.2 der Botschaft)		
Ziel		
1. Breite Etablierung von integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodellen, die jeweils für eine bestimmte Personengruppe eine durchgängige und koordinierte Versorgung ermöglichen.		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
1.1 Der Kanton schafft förderliche Rahmenbedingungen für integrierte Versorgungsund Kooperationsmodelle, bei welchen der Mensch im Mittelpunkt steht.		
1.2 Die integrierten Versorgungs- und Kooperationsmodelle stellen für jeweils bestimmte Personengruppen sektorenübergreifend, interdisziplinär und interprofessionell über die ganze Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungskette hinweg eine durchgängige und koordinierte Versorgung sicher.		
1.3 Durch ein gezieltes Case- und Austrittsmanagement ist die Nachversorgung nach einem Spitalaufenthalt sichergestellt. Dazu soll insbesondere das Schnittstellenmanagement optimiert werden.		
1.4 Finanzielle Fehlanreize und administrative Hürden, die eine durchgängige und integrierte Versorgung verhindern, werden nach Möglichkeit reduziert.	1.4 Finanzielle Fehlanreize und administrative Hürden, die eine durchgängige und integrierte Versorgung verhindern, […] <u>sind zu reduzieren</u>.	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
2 eHealth (Ziffer 6.3.3 der Botschaft)		
Ziel		
2. Förderung der Digitalisierung und Befähigung der Bevölkerung zur Nutzung der digitalen Technologien.		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
2.1 Der Kanton fördert die Integration und Digitalisierung des Datenaustausches im Gesundheitswesen, die Bereitstellung einer digitalen Plattform für den Datenaustausch und einen einfachen sowie verständlichen Zugang der Bevölkerung zu digitalen Gesundheitsdaten.		
2.2 Die Bevölkerung wird befähigt im Umgang mit digitalen nutzerorientierten Technologien.		
3 Massnahmen zur Kostendämpfung (Ziffer 6.3.4 der Botschaft)		
Ziel		
3. Ein- und Weiterführung zweckmässiger Massnahmen zur Kostendämpfung		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
3.1 Mit vertraglich vereinbarten Leistungszielen oder Anreizen soll bei angebotsinduzierten Eingriffen direkt auf die Kosten eingewirkt werden.	Minderheitsantrag *Streichung von Strategie 3.1*	Ablehnung Minderheitsantrag

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
3.2 Die indirekte Kostendämpfung wird durch eine integrierte, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgung und Vorsorge, präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen sowie durch Stärkung des Kostenbewusstseins der Bevölkerung erreicht.	3.2 Die indirekte Kostendämpfung wird durch eine integrierte, qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Versorgung, Früherkennung und Vorsorge, präventive und gesundheitsfördernde Massnahmen sowie […] einen Effizienzgewinn durch Digitalisierung erreicht.	Zustimmung
	3.3 (neu) Das Kostenbewusstsein der Bevölkerung wird gestärkt. Ressourcenschonendes Verhalten von Patienten wird durch Anreize gefördert.	Zustimmung
Fachthemen		
4 Gesundheitsförderung (Ziffer 6.3.5 der Botschaft)		
Ziel		
4. Stärkung der Kompetenz der Bevölkerung zu gesundheitsförderlichem Handeln		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
4.1 Der Kanton stärkt die Kompetenzen seiner Bevölkerung im Umgang mit Gesundheit und Krankheit über die gesamte Lebensspanne hinweg, sodass sie ihr Handeln eigenverantwortlich, kosten- und ressourcenbewusst sowie gesundheitsförderlich gestaltet. Ein besonderes Augenmerk wird auf belastete vulnerable Bevölkerungsgruppen gelegt.		
4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens 0,25 % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu beteiligen (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).	4.2 Der Kanton strebt an, sich an der Gesundheitsförderung mit mindestens 0,4 % der Ausgaben für die Spitalfinanzierung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zu beteiligen (ohne Berücksichtigung der Bundesbeiträge).	Ablehnung
4.3 Die Schwerpunktprogramme der Gesundheitsförderung orientieren sich an den Lebensabschnitten.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
4.4 In der Schulgesundheit kommt den Schulärztinnen und Schulärzten eine tragende Rolle zu. Sie sorgen zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und paramedizinischen Fachpersonen für eine gesunde und vorsorgende Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.	4.4 In der Schulgesundheit […] sorgen die Schulärztinnen und Schulärzte zusammen mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten und weiteren Gesundheitsfachpersonen für eine flächendeckende Erfassung und risikoadaptierte sozial- und präventivmedizinische Versorgung der Schülerinnen und Schüler.	Zustimmung
5 Prävention (Ziffer 6.3.6 der Botschaft)		
Ziel		
5. Vermeidung und Verringerung von gesundheitlichen Schädigungen und Erkrankungen	5. Vermeidung, Früherkennung und Verringerung von gesundheitlichen Schädigungen und Erkrankungen	Zustimmung
Strategische Ausrichtung des Kantons		
5.1 In der Prävention liegt der Fokus auf der Primärprävention. Daneben unterstützt der Kanton Projekte zur Prävention in der Gesundheitsversorgung.	5.1 […] Der Fokus liegt auf der Primärprävention. […] Weiter unterstützt der Kanton Projekte zur Prävention in der Gesundheitsversorgung und Programme zur Früherkennung definierter Krankheiten.	Zustimmung
	5.2 (neu) Regelmässige Checks, Screenings oder Messungen auf individueller, eigenverantwortlicher Basis werden bei entsprechender Evidenzlage breit empfohlen und ergänzen die primärpräventiven Massnahmen des Kantons.	Zustimmung
6 Gesundheitsvorsorge (Ziffer 6.3.7 der Botschaft)		
Ziel		
6. Eindämmung übertragbarer Krankheiten im Auftreten beziehungsweise in der Verbreitung und zweckmässige Pandemievorbereitung		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Strategische Ausrichtung des Kantons		
6.1 Der Kanton ergreift Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten zur Verhinderung des Auftretens respektive der Ausbreitung und zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.		
6.2 Der kantonale Pandemieplan soll unter anderem die Krisenorganisation innerhalb der kantonalen Verwaltung regeln, die Kompetenzen von Kanton und Leistungserbringern bestimmen und die Eventualplanung für die Bekämpfung einer Pandemie festlegen.		
6.3 Der breite Impfschutz und das Testen (regelmässige Checks, Screenings oder Messungen) der gesamten Bevölkerung werden im Sinne der Eigenverantwortung gefördert.	6.3 Der breite Impfschutz […] der gesamten Bevölkerung […] <u>wird</u> im Sinne der Eigenverantwortung gefördert<u>, insbesondere durch zielgruppengerechte Information und niederschwellige Zugänglichkeit zu Impfangebote</u>.	Zustimmung
7 Ambulante Versorgung (Ziffer 6.3.8 der Botschaft)		
Ziel		
7. Sicherstellung der erweiterten ambulanten medizinischen Grundversorgung		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
7.1 Interdisziplinäre Versorgungsstrukturen stellen regional die erweiterte ambulante medizinische Grundversorgung sicher. Dazu fördert der Kanton neue Berufe.	7.1 Interdisziplinäre Versorgungsstrukturen stellen regional die erweiterte ambulante medizinische Grundversorgung sicher. Dazu fördert der Kanton neue Berufe <u>und Kompetenzen</u>.	Zustimmung
7.2 Der Kanton unterstützt die Ambulantisierung und die Etablierung neuer Betriebs- und Organisationsformen – dies insbesondere durch administrative Vereinfachungen.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
7.3 Der Kanton und die Gemeinden können durch zielgerichtete Anreize die Ansiedelung spezifischer Berufsgruppen im Kanton Aargau fördern.		
8 Spitalversorgung Akutsomatik (Ziffer 6.3.10 der Botschaft)		
Ziel		
8. Sicherstellung der akutsomatischen Spitalversorgung und Klärung der Rollen von Grund- und Zentrumsversorgern		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
8.1 Regionalspitalzentren erbringen in der Grundversorgung ein breites, interdisziplinäres stationäres und ambulantes Angebot.		
8.2 Komplex-spezialisierte Behandlungen ergänzen die Grundversorgung und werden konzentriert an Zentrumsspitälern erbracht. Die polytraumatische Versorgung wird an einem einzigen Zentrumsspital sichergestellt.		
8.3 Damit der Bevölkerung ein breites Spektrum an HSM-Leistungen im Kanton Aargau zur Verfügung steht, wird bei mengenkritischen Leistungen jeder Leistungsbereich der hoch spezialisierten Medizin höchstens an einem Standort angeboten. Die im entsprechenden Fachgebiet tätigen Ärztinnen und Ärzte der anderen Spitäler können ihre Patientinnen und Patienten dort operieren.	8.3 […] Der Bevölkerung soll im Kanton Aargau ein breites Spektrum an HSM-Leistungen zur Verfügung stehen. Bei mengenkritischen Leistungen wird jeder Leistungsbereich der hoch spezialisierten Medizin höchstens an einem Standort angeboten. […]	Zustimmung
8.4. Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die akutsomatische Versorgung sicher.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
9 Spitalversorgung Psychiatrie (Ziffer 6.3.11 der Botschaft)		
Ziel		
9. Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung und Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
9.1 Zur Sicherstellung einer psychiatrischen Grund-, Spezial- und Notfallversorgung für alle Anspruchsgruppen in allen Regionen schafft der Kanton die Rahmenbedingungen für innovative und mehrstufige Versorgungsmodelle sowie interdisziplinäre Zusammenarbeitsformen.		
9.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären psychiatrischen Leistungen eine bedarfsorientierte psychiatrische Versorgung sicher.		
9.3 Bestehende sowie neue Anbieter der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden vom Kanton auch über die Kantonsgrenzen hinaus unterstützt.		
9.4 Der Kanton stellt durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die psychiatrische Versorgung sicher.		
10 Spitalversorgung Rehabilitation (Ziffer 6.3.12 der Botschaft)		
Ziel		
10. Sicherstellung der rehabilitativen Versorgung und Förderung der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	**Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)**	**Stellungnahme des Regierungsrats**
Strategische Ausrichtung des Kantons		
10.1 Die Spitalliste Rehabilitation wird so ausgestaltet, dass ein attraktives Angebot in der Grund- und der Spezialversorgung für die inner- und die ausserkantonale Bevölkerung besteht.		
10.2 Der Kanton stellt durch eine angemessene Mitfinanzierung von intermediären rehabilitativen Angeboten eine bedarfsorientierte Versorgung in der Rehabilitation sicher.		
10.3 Der Kanton schliesst innerkantonale Versorgungslücken in der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen, indem er entsprechende Angebote fördert und unterstützt.		
	10.4 (neu) Der Kanton kann durch die Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten Vorhalteleistungen die rehabilitative Versorgung sicherstellen.	Ablehnung
11 Hausärztliche Notfallversorgung (Ziffer 6.3.13 der Botschaft)	**11 […] Ambulante Notfallversorgung**	Zustimmung
Ziel		
11. Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung und der gesundheitsbehördlichen Aufgaben	11. Sicherstellung der […] ambulanten Notfallversorgung und der gesundheitsbehördlichen Aufgaben	Zustimmung
Strategische Ausrichtung des Kantons		
11.1 Ärztinnen und Ärzte mit einer Zulassung zur Tätigkeit zulasten des KVG sind verpflichtet, Notfalldienst zu leisten. An den Wochenenden, in der Nacht und an Feiertagen leisten sie ihren Dienst in Notfallpraxen an den Akutspitälern. Spitalärzte werden dabei angemessen eingesetzt.	11.1 […] Der Kanton stellt unter Einbezug der Leistungserbringer und von telemedizinischen Dienstleistungen den ambulanten Notfalldienst sicher.	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
11.2 Die in den Notfallpraxen diensthabenden Ärztinnen und Ärzte nehmen in Zusammenarbeit mit Drittanbietern ambulanter ärztlicher Leistungen – neben dem Notfalldienst – auch Hausbesuche und Besuche an Institutionen sowie einzelne gesundheitsbehördliche Tätigkeiten wahr.	11.2 […] Zur Sicherstellung der ambulanten Notfallversorgung finanziert der Kanton den ungedeckten Betriebsaufwand von Leistungserbringern im ambulanten Notfalldienst.	Zustimmung
11.3 Der Kanton finanziert den Akutspitälern sowie den diensthabenden Ärztinnen und Ärzten die Leistungen zur Sicherstellung der hausärztlichen Notfallversorgung.	11.3 […] Der Kanton stellt die gesundheitsbehördlichen Aufgaben sicher. Er kann sie an Drittanbieter delegieren.	Zustimmung
12 Versorgungsregionen (Ziffer 6.3.15 der Botschaft)		
Ziel		
12. Sicherstellung der Pflegeversorgung durch Bildung von Versorgungsregionen. Beibehaltung der bisherigen Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden	12. Sicherstellung der […] ambulanten, intermediären und stationären Pflegeversorgung in Zusammenarbeit zwischen Kanton und den zu bildenden Versorgungsregionen. […]	Zustimmung
Strategische Ausrichtung des Kantons		
12.1 Die Gemeinden bilden, organisieren und führen die Versorgungsregionen. Jede Gemeinde gehört mindestens einer Versorgungsregion an.		
12.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, dass innerhalb der Versorgungsregion modulare und flexible Lösungen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen ambulanten, intermediären und stationären Grund- und Spezialversorgung möglich sind.	12.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, […] damit innerhalb der Versorgungsregion modulare und flexible Lösungen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen […] Grund- und Spezialversorgung – ambulant, intermediär, stationär – möglich sind. Zu den Aufgaben des Kantons gehören insbesondere die Festlegung der minimalen Qualitätsstandards, die Festsetzung der Pflegenormkosten und der Betrieb einer Clearingstelle.	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	**Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)**	**Stellungnahme des Regierungsrats**
12.3 Zum Mindestangebot einer Versorgungsregion gehören: die Koordination und Vernetzung der ambulanten, intermediären und stationären Leistungserbringer, namentlich Spitex und Pflegeheime, die Erarbeitung der regionalen Pflegeheimplanung für die kantonale Pflegeheimliste, die Sicherstellung einer regionalen Anlaufstelle für die sachgerechte Beratung und Unterstützung rund ums Alter (siehe auch Strategie 24.1) und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den verschiedenen Anbietern über die gesamte Beratungs-, Betreuungs- und Pflegekette hinweg.	12.3 […] Zu den Aufgaben einer Versorgungsregion gehören: die Koordination und Vernetzung der ambulanten, intermediären und stationären Leistungserbringer, namentlich Spitex und Pflegeheime, die Erarbeitung und Umsetzung eines regionalen Versorgungskonzepts, die Erarbeitung der regionalen Pflegeheimplanung für die kantonale Pflegeheimliste gemäss kantonalen Vorgaben und die Sicherstellung einer regionalen Anlaufstelle für die sachgerechte Beratung und Unterstützung rund ums Alter (siehe auch Strategie 24.1) und der regionalen Gesundheitsversorgung […].	Zustimmung
12.4 Die vom Kanton berechneten Pflegenormkosten für die Grund- und die Spezialversorgung kommen zur Anwendung, wenn ein Leistungserbringer der Pflegeversorgung über keine Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Versorgungsregion verfügt. Die Pflegenormkosten dürfen höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Das Gesetz gibt den Effizienzmassstab vor.	*Streichung von Strategie 12.4*	Zustimmung
12.5 Der Kanton unterstützt die Tätigkeit der Versorgungsregionen mittels Betriebsbeiträgen.		
12.6 Die Gemeinden stellen durch eine Mitfinanzierung von versorgungsrelevanten gemeinwirtschaftlichen Leistungen beziehungsweise Vorhalteleistungen eine nachhaltige Pflegeversorgung sicher.	*Streichung von Strategie 12.6*	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	**Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)**	**Stellungnahme des Regierungsrats**
13 Förderung ambulanter Betreuungs- und Pflegestrukturen (Ziffer 6.3.16 der Botschaft)		
Ziel		
13. Förderung des selbstbestimmten Wohnens für betreuungs- und pflegebedürftige Personen		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
13.1 Die Akut- und Übergangspflege wird durch eine zusätzliche kantonale Anschlusslösung von zwei auf vier Wochen verlängert.	13.1 Die Akut- und Übergangspflege wird durch eine zusätzliche kantonale Anschlusslösung […] gestärkt.	Zustimmung
13.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, damit betreuungs- und pflegebedürftige Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst selbstbestimmt zu Hause leben können.	13.2 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, damit betreuungs- und pflegebedürftige Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst selbstbestimmt zu Hause oder im betreuten Wohnen leben können.	Zustimmung
13.3 Der Kanton schafft den rechtlichen Rahmen, um das betreute Wohnen sowie ambulante, integrierte und wohnortnahe Versorgungsmodelle zu fördern.		
13.4 Die Freiwilligenarbeit wird anerkannt und gefördert. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden schafft der Kanton die nötigen finanziellen und organisatorischen Anreize.		
14 Kantonale Pflegeheimliste (Ziffer 6.3.17 der Botschaft)	*Streichung von Ziel 14 mit Strategie 14.1*	Festhalten
Ziel		
14. Durchführung eines Bewerbungsverfahrens für die Pflegeheimliste	*(Streichung)*	Festhalten

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Strategische Ausrichtung des Kantons		
14.1 Für die Zuteilung des zu sichernden stationären Angebots führt der Kanton eine in Grund- und Spezialversorgung aufgeteilte Pflegeheimliste. Für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste wird ein effektives und kompetitives Bewerbungsverfahren durchgeführt, das auf der regionalen Planung der Versorgungsregionen basiert.	*(Streichung)*	Festhalten
15 Rettungswesen (Ziffer 6.3.18 der Botschaft)		
Ziel		
15. Sicherstellung der präklinischen Notfallversorgung der Bevölkerung im Alltag sowie beim sanitätsdienstlichen Grossereignis		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
15.1 Der Kanton legt die Einsatzgebiete für den Rettungsdienst fest. Die Einsatzgebiete werden in einem Bewerbungsverfahren an die Rettungsdienste vergeben.		
15.2 Der Kanton betreibt die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) 144.		
15.3 Das Rettungswesen setzt die geltenden notfallmedizinischen Standards um (zum Beispiel der IVR-Richtlinien), sofern dadurch die Behandlungsqualität nachweislich verbessert wird. Der bodengebundene Rettungsdienst wird grundsätzlich via Luftrettung und durch neue Technologien notärztlich ergänzt.		
15.4 Die SNZ 144 übernimmt die Führungs- und Koordinationsfunktion für einen patientenfokussierten Einsatz aller Rettungsmittel (zum Beispiel hinsichtlich Hilfsfrist und Gebietsabdeckung). Sie ist gegenüber den Einsatzpartnern weisungsbefugt.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
15.5 Rettungsdienstliche Leistungen werden auf Stufe der erweiterten Notfallversorgung durch diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter HF und durch diplomierte Rettungssanitäterinnen und -sanitäter mit zusätzlichem Nachdiplom als Expertin/Experte in Anästhesiepflege HF in ärztlicher Delegation erbracht.		
15.6 Für die bodengebundene Rettung und die Luftrettung gilt das Nächst-Best-Prinzip.	15.6 Für die bodengebundene Rettung und die Luftrettung gilt das Next-Best-Prinzip.*) *) *Redaktionelle Änderung*	Zustimmung
16 Palliative Care (Ziffer 6.3.19 der Botschaft)		
Ziel		
16. Sicherstellung des niederschwelligen, flächendeckenden Zugangs zu ganzheitlichen Palliative Care-Angeboten		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
16.1 Die Bevölkerung ist für das Thema Palliative Care sensibilisiert.		
16.2 Die Fachpersonen kennen sowohl die aktuelle und zukünftige Bedeutung von Palliative Care als auch die spezialisierten Palliative Care-Angebote in der Region.		
16.3 Die spezialisierte Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau erfolgt koordiniert und vernetzt.		
16.4 Der niederschwellige Zugang zur und ausreichende Kapazitäten der spezialisierten Palliative Care-Versorgung im Kanton Aargau sind sichergestellt.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
17 Sucht (Ziffer 6.3.20 der Botschaft)		
Ziel		
17. Steuerung und Koordination der Suchthilfe im Kanton Aargau über alle vier Säulen der Suchtpolitik hinweg		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
17.1 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtprävention für alle Bevölkerungsgruppen sicher.		
17.2 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Angebote der Suchtberatung sicher. Die Angebote richten sich an Suchtbetroffene, ihre Angehörigen und ihr Umfeld.		
17.3 Das Versorgungsangebot der Suchthilfe ist interdisziplinär ausgestaltet.		
17.4 Der Kanton unterstützt spezialisierte Wohneinrichtungen für Jugendliche und Erwachsene mit suchtbedingten Beeinträchtigungen.		
17.5 Er sorgt für ein Angebot der Überlebenshilfe für suchtbetroffene Menschen mit dem Ziel der sozialen Integration, der Wiedereingliederung und der Zuführung zur Therapie		
17.6 Der Kanton steuert und koordiniert die Suchthilfe entlang eines kantonalen Suchtkonzepts.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
18 Aus- und Weiterbildung Fachkräfte (Ziffer 6.3.21 der Botschaft)		
Ziel		
18. Bereitstellung eines innerkantonal attraktiven und bedarfsgerechten schulischen Bildungsangebots für universitäre und nicht universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Aargau		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
18.1 Die Bildungsinfrastruktur orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis und ist so ausgestaltet, dass sie für innerkantonal, aber auch ausserkantonal wohnhafte Ausbildungsinteressierte ein hochwertiges und wettbewerbsfähiges Bildungsangebot sicherstellen kann.		
18.2 Im nicht universitären Bereich werden genügend Fachkräfte der Sekundär-, Tertiär- und Quartärstufe ausgebildet. Der Kanton ist offen gegenüber neuen Berufsbildern (zum Beispiel Advanced Practice Nursing) und kann diese fördern.		
18.3 Die Ausbildung universitärer Berufe ist über eine Zusammenarbeit mit einer Universität ermöglicht (zum Beispiel Joint Medical Master).	18.3 Die Ausbildung universitärer Berufe […] <u>wird</u>*) über eine Zusammenarbeit mit einer Universität ermöglicht […]. **) Redaktionelle Änderung*	Zustimmung
18.4 Im Bereich der Spitalversorgung werden die Leistungserbringer über ein Bonus-Malus-System dazu verpflichtet, Weiterbildungsplätze für Assistentinnen und Assistenten in denjenigen Fachgebieten anzubieten, für die sie über kantonale Leistungsaufträge verfügen.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
19 Förderung Fachkräfte (Ziffer 6.3.22 der Botschaft)		
Ziel		
19. Sicherstellung einer nachhaltigen Gesundheitsversorgung mittels gezielter Förderung der Fachkräfte		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
19.1 Über Anreizprogramme kann sich der Kanton an Ausbildungsbeiträgen für Lernende und Studierende beteiligen oder sie übernehmen und damit die Rekrutierungsquote für bestimmte Ausbildungen fördern.		
19.2 Um dem Versorgungsengpass in den Bereichen Hausarztmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie entgegenzuwirken, führt und intensiviert der Kanton – in Zusammenarbeit mit den Spitälern und niedergelassenen Leistungserbringern – bestehende Projekte und schafft neue Anreize für die Förderung der Weiterbildung und der Niederlassung innerhalb des Kantons. Das Hausarztmentoring, das Praxisassistenzmodell und der Einsatz von Medizinischen Praxiskoordinatorinnen und -koordinatoren werden ausgeweitet und, wo notwendig und möglich, finanziell unterstützt.		
19.3 Der Kanton unterstützt durch Förderprogramme und Projekte den Verbleib, den Wieder- und Quereinstieg von Personal in Gesundheitsberufen.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
20 Eigentümerschaft an den Kantonsspitälern (Ziffer 6.3.23 der Botschaft)		
Ziel		
20. Entflechtung der Mehrfachrollen des Kantons bei den Spitalaktiengesellschaften		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
20.1 Die Kantonsspitäler werden über die Eigentümerstrategie geführt, welche die mittelfristigen Ziele des Regierungsrats für seine Beteiligungen enthält und den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie beschreibt.		
20.2 Die Politik, die Verwaltung und die Spitäler bewegen sich innerhalb ihrer Rollen und Aufgaben.		
20.3 Eine (Teil-)Veräusserung der Beteiligungen an den Kantonsspitälern wird ermöglicht.	Minderheitsantrag *Streichung von Strategie 20.3*	Ablehnung Minderheitsantrag
21 Individuelle Prämienverbilligung (Ziffer 6.3.24 der Botschaft)		
Ziel		
21. Einführung der Prämienbelastung als zusätzlichen Indikator bei der Festlegung des Kantonsbeitrags		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
21.1 Die Berechnung der Prämienbelastung basiert auf der mittleren Prämie.		
21.2 Die Prämienbelastung der Haushalte mit Kindern ist deutlich tiefer als diejenige der Haushalte ohne Kinder.		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
22 Bewilligungen und Aufsicht (Ziffer 6.3.25 der Botschaft)		
Ziel		
22. Sicherstellung der Versorgungsqualität dank sachgerechter Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung sowie Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
22.1 Jede räumlich eigenständige Gesundheitseinrichtung verfügt über eine eigene gesundheitspolizeiliche Betriebsbewilligung, die auf sachgerechten Anforderungen beruht. Pro Standort ist nur eine einzige Betriebsbewilligung erforderlich.		
22.2 Der Kanton nimmt seine Pflicht zur gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die universitären und nicht universitären Gesundheitsberufe sowie die bewilligungspflichtigen Gesundheitseinrichtungen und -organisationen sachgerecht wahr und stellt die dauerhafte Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen sicher.		
23 KVG-Zulassungen (Ziffer 6.3.26 der Botschaft)		
Ziel		
23. Sicherstellung eines bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und finanzierbaren Leistungsangebots für stationäre Leistungserbringer		

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Strategische Ausrichtung des Kantons		
23.1 Stationäre Leistungserbringer werden zum KVG zugelassen, wenn sie einen notwendigen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten. Sofern der Bedarf nicht vollumfänglich durch innerkantonale Leistungserbringer gedeckt werden kann, können ergänzend ausserkantonale Leistungserbringer zugezogen werden.		
23.2 Eine sachgerechte Planung und eine interkantonale Koordination verhindern eine Überversorgung.	23.2 Eine sachgerechte Planung und eine interkantonale Koordination […] stellen eine bedarfsgerechte Versorgung sicher.	Zustimmung
23.3 Mittels Controlling werden Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Leistungserbringung gesichert.		
24 Anlaufstellen, Vermittlungs- und Beratungsstellen (Ziffer 6.3.27 der Botschaft)		
Ziel		
24. Sicherstellung eines niederschwelligen Zugangs zu Unterstützungsangeboten rund um die Betreuung und Versorgung		
Strategische Ausrichtung des Kantons		
24.1 Kostenlose regionale Anlaufstellen nehmen innerhalb einer Versorgungsregion eine Beratungs- und Informationsfunktion zu Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten für die Bevölkerung mit Schwergewicht für die Bevölkerung ab 60 Jahren rund ums Alter wahr (siehe auch Strategie 12.3). Die Versorgungsregion kann die regionale Anlaufstelle selber betreiben oder an eine Drittorganisation auslagern.	24.1 Kostenlose regionale Anlaufstellen nehmen innerhalb einer Versorgungsregion eine Beratungs- und Informationsfunktion zu Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten […] rund ums Alter wahr (siehe auch Strategie 12.3). Die Versorgungsregion kann die regionale Anlaufstelle selber betreiben oder an eine Drittorganisation auslagern.	Zustimmung

Entwurf gemäss Botschaft des Regierungsrats vom 6. September 2023	**Abweichende Anträge der Kommission GSW vom 24. November und 8. Dezember 2023 und vom 26. Januar, 20. Februar und 12. März 2024 sowie der mitberichtenden Kommission KAPF (Änderungen unterstrichen)**	**Stellungnahme des Regierungsrats**
24.2 Eine kantonale Vermittlungsstelle informiert, klärt und berät bei Differenzen zwischen Patientinnen und Patienten und Leistungserbringern zur Behandlung oder Rechnungsstellung. Die Aufgabe kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einer privaten Organisation übertragen werden.	Antrag der KAPF vom 2. November 2023 *Streichung von Strategie 24.2* *Die Kommission GSW lehnt diesen Antrag ab. Eine Kommissionsminderheit stimmt zu.*	Ablehnung Antrag der KAPF
24.3 Eine unabhängige telefonische Beratungsstelle für medizinische Auskünfte wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit Dritten sichergestellt.	24.3 Eine unabhängige […] telemedizinische Beratungsstelle […] wird durch den Kanton in Zusammenarbeit mit Dritten sichergestellt.	Zustimmung

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

28. Februar 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **24.58**

Bericht zum Umsetzungsstand der Sozialplanung (SOPLA) 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Bericht zum Umsetzungsstand der Sozialplanung (SOPLA) 2015" zur Kenntnisnahme.

1. Ausgangslage

Auf der Basis des im Jahr 2012 veröffentlichten Sozialberichts hat der Grosse Rat am 20. Oktober 2015 die Sozialplanung (SOPLA) verabschiedet (GRB Nr. 2015-1086). Ziel der SOPLA ist die Stärkung der staatlichen Leistungsfähigkeit und die Erhöhung der Effektivität sowie die Reduktion oder Stabilisation des Kostenwachstums in der sozialen Wohlfahrt. Die SOPLA verfolgt zehn Ziele und ist in sieben thematische Stossrichtungen aufgeteilt, die wiederum in 18 Strategien unterteilt sind. Diesen Strategien sind insgesamt 28 Massnahmen zugeordnet. Die jeweils federführenden Departemente sind für die Umsetzung dieser Massnahmen in ihren Bereichen zuständig.

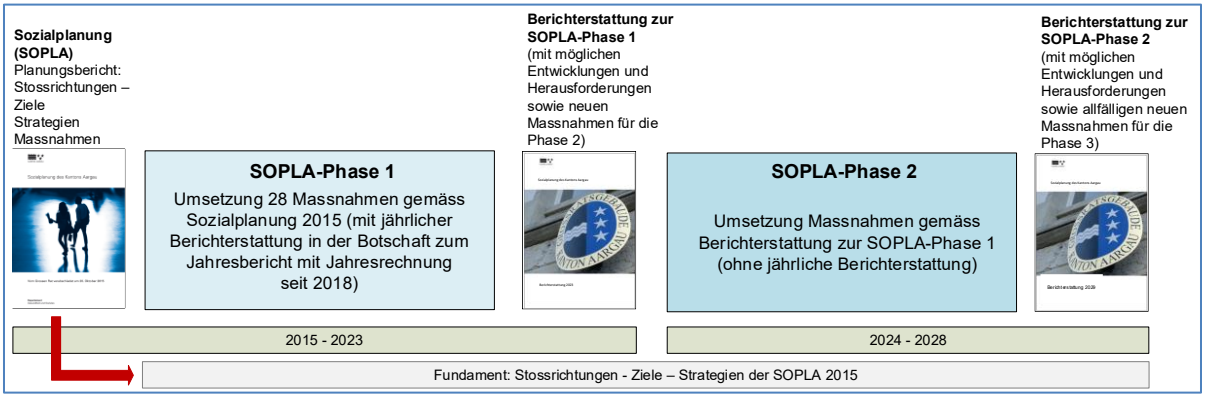
Die (20.8) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung fordert vom Regierungsrat einen Bericht zum Umsetzungsstand der SOPLA 2015. Insbesondere sei aufzuzeigen, wie weit die Massnahmen umgesetzt wurden, inwiefern die aktuelle Sozialpolitik mit den Zielen der Sozialplanung von 2015 kongruent sei und welche neuen Massnahmen für die bevorstehende Periode zu ergreifen seien, um die SOPLA 2015 erfolgreich umzusetzen. Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Beantwortung vom 1. April 2020 bereit, die (20.8) Motion entgegenzunehmen. Er wies darauf hin, dass das Reporting zu den Massnahmen zurzeit zwar genüge, darin aber keine Einschätzungen zu möglichen Weiterentwicklungen im Hinblick auf eine Weiterführung der SOPLA 2015 enthalten seien. Ausserdem betonte er die Bedeutung von schlanken Strukturen, die den gegenseitigen Austausch zwischen allen relevanten Akteuren erlauben. Der Grosse Rat hat die Motion am 15. September 2020 überwiesen.

2. Handlungsbedarf / Umsetzung

Der Kantonale Sozialdienst des Departements Gesundheit und Soziales erarbeitete die beiliegende Berichterstattung gemeinsam mit Fachpersonen der kantonalen Verwaltung im Rahmen einer interdepartementalen Zusammenarbeit. Die Ziele, Stossrichtungen und Strategien der SOPLA 2015 bilden die Grundlage der Berichterstattung. Die Berichterstattung in Erfüllung der Motion bezieht sich zum einen rückblickend auf die SOPLA-Phase 1 (2015–2023): Der Regierungsrat zeigt den Umsetzungsstand (inklusive Kostenschätzung) der SOPLA-Massnahmen auf, stellt wichtige Entwicklungen in der Stossrichtung dar und beurteilt, inwieweit die aktuelle Sozialpolitik mit den Zielen der SOPLA 2015 übereinstimmt. Zum anderen enthält die Berichterstattung mögliche Entwicklungen und Herausforderungen sowie allfällige neue Massnahmen für die nächsten fünf Jahre (SOPLA-Phase 2: 2024–2028). Der Regierungsrat möchte dem Grossen Rat im Jahr 2028 eine weitere Berichterstattung zur Umsetzung der SOPLA-Massnahmen des Kantons für die Phase 2 vorlegen.

Der Regierungsrat berichtet seit dem Jahr 2018 regelmässig über den Umsetzungsstand der Massnahmen im Rahmen der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung zuhanden des Grossen Rats. Vor dem Hintergrund der vorliegenden und zukünftigen Berichterstattung verzichtet der Regierungsrat im Jahresbericht mit Jahresrechnung 2023 sowie in den darauffolgenden Jahren über den Umsetzungsstand der SOPLA zu informieren. Im Jahresbericht mit Jahresrechnung 2023 erläutert der Regierungsrat den geplanten Prozess.

Abbildung: SOPLA-Phasen und Berichterstattung



2.1 Runder Tisch Sozialpolitik

Um die Perspektive zu erweitern, führte der Kantonale Sozialdienst am 25. Oktober 2022 zum ersten Mal den "Runden Tisch Sozialpolitik" durch. Gemeinde- und Kantonsvertretungen sowie Fachpersonen von zivilgesellschaftlichen Organisationen haben sich in diesem Rahmen vertieft mit den Entwicklungen in den Stossrichtungen und den zukünftigen Herausforderungen auseinandergesetzt. Die Rückmeldungen aus der Veranstaltung sind in die Berichterstattung eingeflossen.

Vom 20. Juni 2023 bis zum 21. August 2023 konnten die Teilnehmenden des ersten "Runden Tischs Sozialpolitik" schriftlich Rückmeldungen zum Entwurf der Berichterstattung zur SOPLA einreichen. Vierzehn zivilgesellschaftliche Organisationen und kommunale Verbände haben am Rückmeldeprozess teilgenommen (in alphabetischer Reihenfolge): Aargauischer Seniorenverband, AGJA – Kinder- und Jugendarbeit Aargau, Benevol Aargau, Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau, Katholische Landeskirche Aargau, Netzwerk Sozialer Aargau; Reformierte Landeskirche Aargau, Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau, SVA Aargau, Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht, Verband der Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisationen im Kanton Aargau (Vaka), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Verband Aargauer Gemeindesozialdienste.

Der Regierungsrat hat die Rückmeldungen der kommunalen Verbände und der zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Berichterstattung wo möglich berücksichtigt und entsprechende Berichtsinhalte spezifiziert. Gewichtige Rückmeldungen, welche nicht in den Bericht eingeflossen sind, kommentiert der Regierungsrat in Kapitel 10 'Stellungnahmen von Gemeindeverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen' der Berichterstattung.

Der Regierungsrat plant, den "Runden Tisch Sozialpolitik" mit Beginn der SOPLA-Phase 2 ab 2024 jährlich durchzuführen. Dieser ergänzt die bestehenden Koordinationsgremien. Beim "Runden Tisch Sozialpolitik" handelt es sich um ein Austauschgremium, welches keine Entscheide fällt.

2.2 Massnahmenblatt

Der Berichterstattung liegt ein Massnahmenblatt bei, welches sämtliche Massnahmen umfasst, die sich in der Umsetzung befinden: die übernommenen beziehungsweise weiterlaufenden Massnahmen aus der SOPLA-Phase 1 sowie die neuen Massnahmen für die SOPLA-Phase 2. Im Rahmen des "Runden Tisches Sozialpolitik" sowie in der Berichterstattung 2028 wird der Regierungsrat jeweils den Umsetzungsstand dokumentieren und kommunizieren.

3. Abschreibung Parlamentarischer Vorstoss

Der Regierungsrat beantragt mit vorliegender Botschaft, die (20.8) Motion als erledigt abzuschreiben.

4. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die SOPLA 2015 ist ein Planungsbericht nach § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF; SAR 612.300). Der Grosse Rat hat darin Ziele und Strategien der Sozialpolitik im Kanton Aargau festgelegt. Die beiliegende Berichterstattung basiert auf der SOPLA 2015 und hat keine Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Planung des Kantons.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die beiliegende Berichterstattung hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton. Zuständig für die Umsetzung der SOPLA-Massnahmen der Phase 2 sind die jeweils federführenden Departemente. Diese setzen die Massnahmen mit ihren eigenen Mitteln um. Die Departemente sind verantwortlich dafür, gegebenenfalls zusätzlich erforderliche finanzielle Mittel im ordentlichen Budgetprozess zu beantragen. Die vorliegende Botschaft enthält deshalb keinen Antrag für zusätzliche finanzielle Mittel.

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft erkennbar.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Gesellschaft erkennbar.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima erkennbar.

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden erkennbar.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen erkennbar.

6. Wirkungsprüfung

Die beiliegende Berichterstattung zeigt den Umsetzungsstand der SOPLA 2015 auf, stellt wichtige Entwicklungen in der Stossrichtung dar und beurteilt, inwieweit die aktuelle Sozialpolitik mit den Zielen der SOPLA 2015 übereinstimmt. Demnach dient die Berichterstattung als Wirkungsprüfung der SOPLA 2015. Im Jahr 2028 soll eine weitere Berichterstattung zur Umsetzung der SOPLA vorliegen.

7. Weiteres Vorgehen

Beratung durch die grossrätliche Kommission	April 2024
Beratung Grosser Rat	2.–3. Quartal 2024

Antrag

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (20.8) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Berichterstattung vom 12. Februar 2024 zur Umsetzung der (20.8) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 (Beilage 1)
- Übersicht der geltenden Massnahmen der Sozialplanung des Kantons Aargau (SOPLA) vom 12. Februar 2024 (Beilage 2)

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Kantonaler Sozialdienst

12. Februar 2024

BERICHT ZUM UMSETZUNGSSTAND DER SOZIALPLANUNG (SOPLA) 2015

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 2
Abbildungsverzeichnis 3
Abkürzungsverzeichnis 4
1. Ausgangslage und Vorgehen 6
2. Stossrichtung A: "Fokus auf Arbeitsmarktintegration legen" 8
3. Stossrichtung B: "Kinder und Familien stärken" 15
4. Stossrichtung C: "Mit Bildung Perspektiven schaffen" 24
5. Stossrichtung D: "Menschen im Alter" 29
6. Stossrichtung E: "Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Teilhabe" 34
7. Stossrichtung F: "Koordination und Steuerung" 42
8. Stossrichtung G: "Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sozialpolitischer Massnahmen" 50
9. Bestehende Koordinationsgremien und der Runde Tisch Sozialpolitik 57
10. Stellungnahmen von Gemeindeverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen 58
11. Umsetzung der SOPLA-Massnahmen Phase 2 und Berichterstattung 2028 70

Zusammenfassung

Auf der Basis des im Jahr 2012 veröffentlichten Sozialberichts hat der Grosse Rat am 20. Oktober 2015 die Sozialplanung (SOPLA) verabschiedet (GRB Nr. 2015-1086). Ziel der SOPLA ist die Stärkung der staatlichen Leistungsfähigkeit und die Erhöhung der Effektivität sowie die Reduktion oder Stabilisation des Kostenwachstums in der sozialen Wohlfahrt. Die SOPLA definiert Ziele, Strategien und Massnahmen in den sozialpolitischen Bereichen Arbeit, Bildung, Familie, Alter, soziale Teilhabe, Koordination und Wirksamkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die jeweils federführenden Departemente sind für die Umsetzung dieser Massnahmen in ihren Bereichen zuständig.

Die (20.8) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung fordert vom Regierungsrat einen Bericht zum Umsetzungsstand der SOPLA. Die Ziele, Stossrichtungen und Strategien der SOPLA bilden die Grundlage der vorliegenden Berichterstattung. Der Regierungsrat unterscheidet neu zwischen der SOPLA-Phase 1 (2015–2023) und der SOPLA-Phase 2 (2024–2028). Die vorliegende Berichterstattung bezieht sich zum einen rückblickend auf die SOPLA-Phase 1: Der Regierungsrat zeigt den Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen aus dem Jahr 2015 auf, stellt wichtige Entwicklungen in der Stossrichtung dar und kommentiert, inwieweit die aktuelle Sozialpolitik mit den Zielen der SOPLA übereinstimmt. Zum anderen enthält die Berichterstattung mögliche Entwicklungen und Herausforderungen sowie neue Massnahmen für die folgenden fünf Jahre (SOPLA-Phase 2). Im Jahr 2028 soll eine weitere Berichterstattung zur Umsetzung der SOPLA-Massnahmen des Kantons für die Phase 2 vorliegen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziele, Stossrichtungen und Strategien der SOPLA 6
Abbildung 2: SOPLA-Phasen und Berichterstattung 7
Abbildung 3: Institutionsübergreifende Prozesse in der Kooperation Arbeitsmarkt.....10
Abbildung 4: Häufigste Haushaltstypen in der Schweiz, 1970–2021.....17
Abbildung 5: Quote der Erstabschlüsse auf der Sekundarstufe II bis zum 25. Altersjahr in der Schweiz und im Kanton Aargau 26
Abbildung 6: Bevölkerungszusammensetzung nach Altersgruppe von 2000–2050 im Kanton Aargau 31
Abbildung 7: Anteil der Wohnbevölkerung ab 16 Jahren, der Aktivmitglied von Vereinen oder Gruppen ist, Region Nordwestschweiz.....37
Abbildung 8: Regelmässige Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen des KSD.....45
Abbildung 9: Sozialhilfequoten des Kantons Aargau und der Schweiz, 2006–2022.....52

Abkürzungsverzeichnis

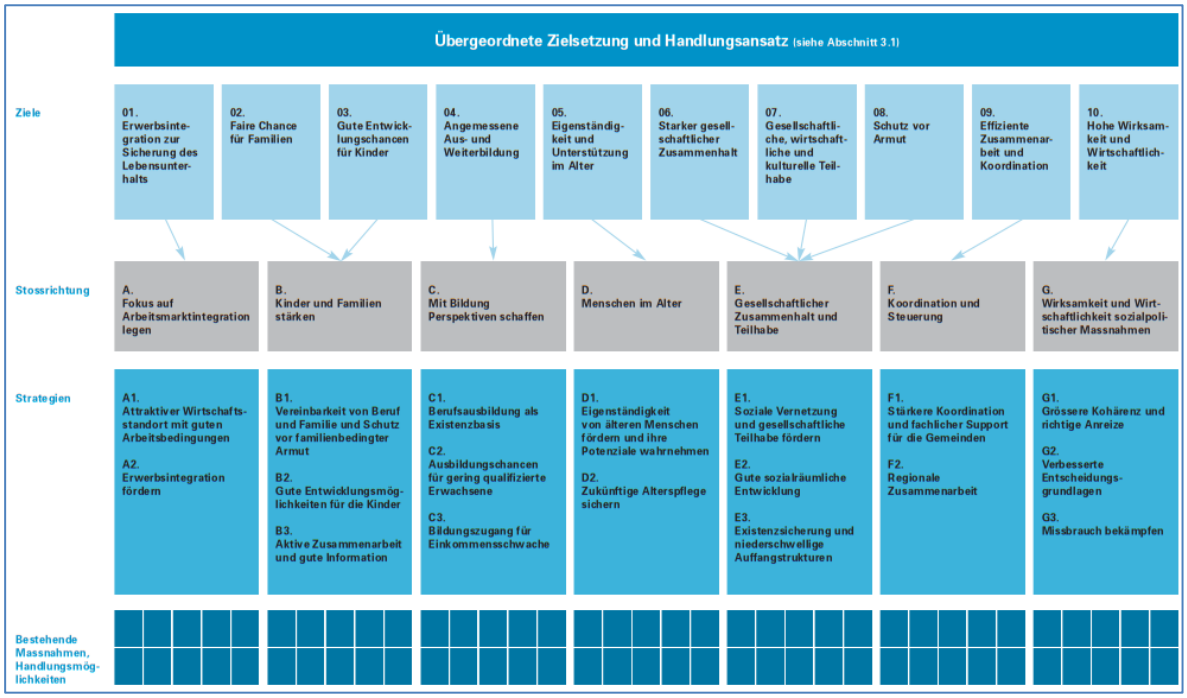
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Abteilung Kultur
ARE	Abteilung Raumentwicklung
ask!	Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau BDAG
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) vom 25. Juni 1982
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau
BM	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DFR	Departement Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau
DGS	Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistungen
GES	Generalsekretariat
GGpl 2030	Gesundheitspolitische Gesamtplanung des Kantons Aargau 2030
GRB	Grossratsbeschluss
GSH	Abteilung Gesundheit
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz
HS	Abteilung Hochschulen und Sport
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IV	Invalidenversicherung
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Aargau
KSD	Kantonaler Sozialdienst
MIKA	Amt für Migration und Integration
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RIF	Regionale Integrationsfachstellen
SHW	Abteilung Sonderschulung, Heime & Werkstätten
SK	Staatskanzlei
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SOPLA	Sozialpolitische Planung des Kantons Aargau
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002
SVA Aargau	Sozialversicherung Aargau
VS	Abteilung Volksschule

1. Ausgangslage und Vorgehen

Auf der Basis des im Jahr 2012 veröffentlichten Sozialberichts hat der Grosse Rat am 20. Oktober 2015 die Sozialplanung (SOPLA) verabschiedet (GRB Nr. 2015-1086). Ziel der SOPLA ist die Stärkung der staatlichen Leistungsfähigkeit und die Erhöhung der Effektivität sowie die Reduktion oder Stabilisation des Kostenwachstums in der sozialen Wohlfahrt. Im Zentrum steht dabei der "Befähigungsansatz": "Hindernisse und Barrieren für Personen sollen beseitigt werden, damit diese ihren Handlungsspielraum erweitern und ihre Verwirklichungschancen wahrnehmen können, um ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben zu führen." Die SOPLA verfolgt zehn Ziele und ist in sieben thematische Stossrichtungen aufgeteilt, die wiederum in 18 Strategien unterteilt sind. Die Stossrichtungen E, F und G betreffen jeweils Querschnittsthemen.

Abbildung 1: Ziele, Stossrichtungen und Strategien der SOPLA



Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 21.[1]

Diesen Strategien sind insgesamt 28 Massnahmen zugeordnet. Die jeweils federführenden Departemente sind für die Umsetzung dieser Massnahmen in ihren Bereichen zuständig.

Das Departement Gesundheit und Soziales ist für das Umsetzungsreporting der SOPLA zuständig. Es berichtet seit dem Jahr 2018 regelmässig über den Umsetzungsstand der Massnahmen im Rahmen der Botschaft zum Jahresbericht mit Jahresrechnung zuhanden der grossrätlichen Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) sowie der Öffentlichkeit.

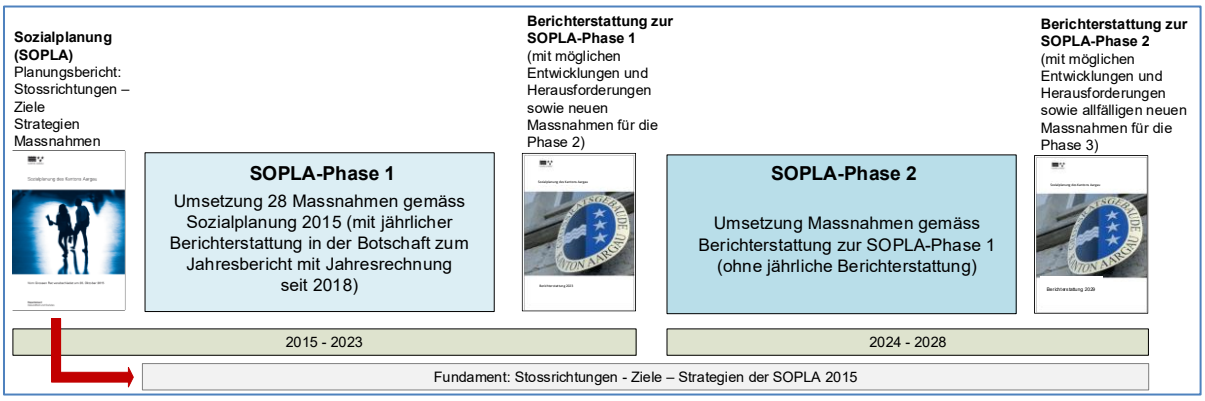
Die (20.8) Motion der SP-Fraktion vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung fordert vom Regierungsrat einen Bericht zum Umsetzungsstand der SOPLA. Insbesondere sei aufzuzeigen, wie weit die Massnahmen umgesetzt wurden, inwiefern die aktuelle Sozialpolitik mit den Zielen der Sozialplanung kongruent sei und welche neuen Massnahmen für die bevorstehende Periode zu ergreifen seien, um die Sozialplanung erfolgreich umzusetzen. Der Regierungsrat erklärte sich in seiner Beantwortung vom 1. April 2020 bereit, die (20.8) Motion entgegenzunehmen. Er wies darauf hin, dass das Reporting zu den Massnahmen zurzeit zwar genüge, darin aber keine Einschätzungen zu möglichen Weiterentwicklungen im Hinblick auf eine Weiterführung der SOPLA enthalten seien. Ausserdem betonte er die Bedeutung von schlanken Strukturen, die den gegenseitigen Austausch zwischen allen relevanten Akteuren erlauben.

[1] Sozialplanung des Kantons Aargau, online unter: www.ag.ch > Verwaltung > Departement Gesundheit und Soziales > Über uns > Dossiers & Projekte > Sozialpolitische Planung.

Eine sinnvolle Massnahme für die Weiterführung der SOPLA sei der "Runde Tisch Sozialpolitik". Dieser solle ermöglichen, dass sich die wichtigsten sozialpolitischen Akteure über Stand, zukünftige Ausrichtung und Anliegen an die kantonale Sozialpolitik austauschen. Es sei zu prüfen, wie der "Runde Tisch Sozialpolitik" themenübergreifend eine koordinierende Aufgabe übernehmen könne. Der Grosse Rat hat die Motion am 15. September 2020 an den Regierungsrat überwiesen.

Die Ziele, Stossrichtungen und Strategien der SOPLA bilden die Grundlage der Berichterstattung. Der Regierungsrat unterscheidet neu zwischen der SOPLA-Phase 1 (2015–2023) und der SOPLA-Phase 2 (2024–2028). Die vorliegende Berichterstattung bezieht sich zum einen rückblickend auf die SOPLA-Phase 1: Der Regierungsrat zeigt den Umsetzungsstand (inkl. Kostenschätzung[2]) der SOPLA-Massnahmen aus dem Jahr 2015 auf, stellt wichtige Entwicklungen in der Stossrichtung dar und kommentiert, inwieweit die aktuelle Sozialpolitik mit den Zielen der SOPLA übereinstimmt. Zum anderen enthält die Berichterstattung mögliche Entwicklungen und Herausforderungen sowie neue Massnahmen für die folgenden fünf Jahre (SOPLA-Phase 2). Im Jahr 2028 soll eine weitere Berichterstattung zur Umsetzung der SOPLA-Massnahmen des Kantons für die Phase 2 vorliegen. Die Departemente sollen darin unter anderem über die Umsetzung der Massnahmen der Phase 2 Rechenschaft ablegen. Deshalb ist für die Phase 2 keine jährliche Berichterstattung mehr notwendig.

Abbildung 2: SOPLA-Phasen und Berichterstattung



Quelle: Eigene Darstellung.

Die Fachpersonen der kantonalen Verwaltung erarbeiteten die in diesem Bericht vorliegenden Inhalte zu den Stossrichtungen im Rahmen einer interdepartementalen Zusammenarbeit. Um die Perspektive zu erweitern, führte der Kantonale Sozialdienst am 25. Oktober 2022 zum ersten Mal den "Runden Tisch Sozialpolitik" durch. Gemeinde- und Kantonsvertretungen sowie Fachpersonen von zivilgesellschaftlichen Organisationen haben sich in diesem Rahmen vertieft mit den Entwicklungen in den Stossrichtungen und den zukünftigen Herausforderungen auseinandergesetzt. Die Rückmeldungen aus der Veranstaltung sind in den Bericht eingeflossen.

Vom 20. Juni 2023 bis zum 21. August 2023 konnten die Teilnehmenden vom ersten "Runden Tisch Sozialpolitik" schriftlich Rückmeldungen zum Entwurf der vorliegenden Berichterstattung zur SOPLA einreichen. Der Regierungsrat hat die Rückmeldungen in der Berichterstattung wo möglich berücksichtigt und entsprechende Berichtsinhalte spezifiziert. Gewichtige Rückmeldungen, welche nicht in den Bericht eingeflossen sind, kommentiert der Regierungsrat in Kapitel 10.

Der Regierungsrat erstellt ergänzend zur Berichterstattung ein Massnahmenblatt, welches sämtliche Massnahmen umfasst, die sich in der Umsetzung befinden: übernommene Massnahmen aus der SOPLA-Phase 1 sowie die neuen Massnahmen für die SOPLA-Phase 2. Das Massnahmenblatt ist

[2] Die Kosten pro Massnahme setzen sich unterschiedlich zusammen: Einmalige Projektkosten und/oder jährlich wiederkehrende Kosten bei den Gemeinden und/oder beim Kanton. Die Qualität der Zahlen ist unterschiedlich. Zum Teil sind die Aufwendungen klar bezifferbar, zum Teil sind nur grobe Schätzungen möglich oder die Kosten sind nicht eruierbar. Entsprechendes ist jeweils direkt bei der jeweiligen Massnahme vermerkt. Die Kriterien für eine allfällige Berücksichtigung der Kosten sind: Projektkosten = Sachaufwand und/oder Personalaufwand; wiederkehrende Kosten = Sachaufwand und/oder Personalaufwand (falls der Personalaufwand für die Dauer der Aufgabe mehr als 50 Stellenprozente ausmacht).

ein Arbeitsinstrument. Im Rahmen des Runden Tisches Sozialpolitik wird der Umsetzungsstand jeweils dokumentiert und kommuniziert.

2. Stossrichtung A: "Fokus auf Arbeitsmarktintegration legen"

2.1 Ziele und Strategien

Die Verbesserung der wirtschaftlichen Teilhabe ist das vorrangige Ziel wirksamer Sozialpolitik und speziell der Armutsbekämpfung. Ein ausreichendes Erwerbseinkommen erhöht Handlungs- und Verwirklichungschancen und damit auch die Wahlfreiheit bei der individuellen Lebensgestaltung. Je mehr Haushalte ihren Lebensunterhalt über Erwerbseinkommen decken können, desto geringer ist die Zahl jener, die bereits im Erwerbsalter auf Sozialleistungen angewiesen sind. Eine gute Arbeitsmarktintegration ermöglicht gleichzeitig den Aufbau einer ausreichenden Altersvorsorge.

Ziel 01: Erwerbsintegration zur Sicherung des Lebensunterhalts

Im Aargau vermögen möglichst viele Haushalte, deren erwachsene Mitglieder sich im Erwerbsalter befinden, den Lebensunterhalt durch Erwerbseinkommen zu decken.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 23)

Strategie A1: Attraktiver Wirtschaftsstandort mit guten Arbeitsbedingungen	**Strategie A2: Erwerbsintegration fördern**
Es werden Voraussetzungen geschaffen, damit der Aargau für Unternehmen und das Gewerbe attraktiv ist, die in zukunftsträchtigen Branchen tätig sind. Zusammen mit den Sozialpartnern setzt sich der Kanton für gute Arbeitsbedingungen ein. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 25)*	Ein bedarfsgerechtes und zielgerichtetes Angebot an Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen trägt dazu bei, dass Erwerbslose ihre Arbeitsmarktfähigkeit erhalten oder verbessern und nicht in Abwärtsspiralen geraten, die grosse Folgekosten auslösen. Das Angebot ist auf die spezifischen Problemlagen der Erwerbslosen ausgerichtet (zum Beispiel Gesundheit, Sprache, Bildung) und bietet ihnen wenn nötig Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten von längerer Dauer. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 26)*

2.2 SOPLA-Phase 1 (2015–2023)

2.2.1 Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen Phase 1

Strategie A1: Attraktiver Wirtschaftsstandort mit guten Arbeitsbedingungen	
Kantonale SOPLA-Massnahme	**Umsetzungsstand**
-	In der SOPLA wurden keine Massnahmen zu Strategie A1 formuliert. Die Massnahmen, die bereits vor der SOPLA existiert haben (Standortförderung und betriebliche Gesundheitsförderung), sollten konsequent weitergeführt werden. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 25)*
Strategie A2: Erwerbsintegration fördern	
A2.1: Weiterentwicklung des Pilotprojekts "Pforte Arbeitsmarkt" im Regelbetrieb für ganzen Kanton	 Umgesetzt/abgeschlossen Per 1. April 2019 ging die Kooperation Arbeitsmarkt aus dem Pilotprojekt Pforte Arbeitsmarkt hervor und startete im ganzen Kanton in den Regelbetrieb. Institutionelle Grenzen zwischen IV-Stelle, RAV und Gemeinden sind mit durchgängigen Prozessen und der Aufhebung von Schnittstellen in den Hintergrund getreten. Der Fokus liegt beim betroffenen Menschen, um eine rasche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern. Die persönliche Beratung von Arbeitgebenden durch die Arbeitgeberberatung der RAV ist auch Teil der

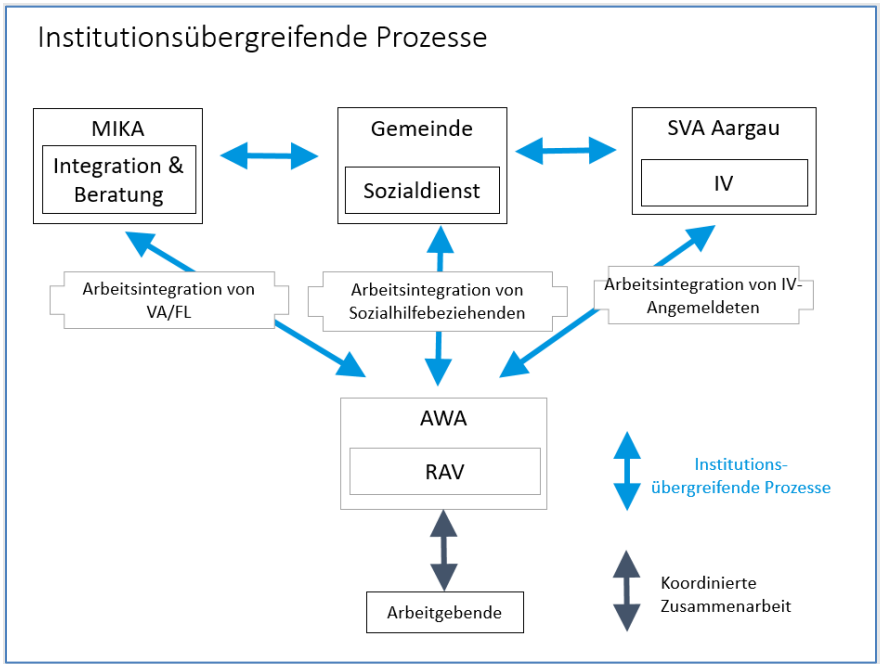
	Kooperation Arbeitsmarkt. Die Kooperation Arbeitsmarkt unterstützt die Gemeindesozialdienste mit dem Angebot AMIplus bei der Wiedereingliederung von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt. Die Projektkosten beim Kanton betrugen rund 1,91 Millionen Franken.
A2.2: Pilotprojekt zur Förderung von Arbeits- und Beschäftigungsmassnahmen im Verbund von Gemeinden und Kanton	 Umgesetzt/abgeschlossen Mit Einführung der Kooperation Arbeitsmarkt (siehe A2.1) wurde das Leistungsangebot AMIplus eingeführt; spezialisierte Integrationsberatende der RAV bieten Unterstützung bei der Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. Das Angebot richtet sich an alle Gemeinden des Kantons und erschliesst die Förderung von Massnahmen, die auf eine nachhaltige Integration abzielen. Das Pilotprojekt verursachte keine direkten Kosten, da es in die Massnahme A2.1 integriert wurde.
A2.3: Gremium "Integrationspartnerschaft"	 In Regelbetrieb überführt Seit 2017 besteht die Integrationspartnerschaft als Forum für den Dialog zwischen Arbeitgebenden und Integrationsfachpersonen unter der Federführung des AWA. Zweimal jährlich findet ein Austausch mit Arbeitgeber-/Branchenverbänden statt. Per Ende 2020 wurde zudem die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt als Teil der Kooperation Arbeitsmarkt etabliert. Sie koordiniert arbeitgeberbezogene Themen im Zusammenhang mit der arbeitsmarktlichen Integration von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt. Die jährlichen Kosten betragen rund Fr. 75'000.–.
A2.4: Konzept zur koordinierten Kontaktaufnahme bei Eingliederungsbemühungen	 In Regelbetrieb überführt Mit der Kooperation Arbeitsmarkt werden dank gemeinsam geführter Fälle IV/RAV und mit AMIplus die Eingliederungsbemühungen zwischen den involvierten Stellen (RAV, IV, Gemeinden) besser abgestimmt. Die Massnahme verursachte keine direkten Kosten, da sie in die Massnahme A2.3 integriert wurde.

2.2.2 Entwicklung

Entwicklung in der Stossrichtung während der SOPLA-Phase 1

Die Kooperation Arbeitsmarkt als Leuchtturmprojekt in dieser Stossrichtung ist gelebte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den RAV, der IV-Stelle, den Gemeinden und dem MIKA mit Fokus auf die Integration in den Arbeitsmarkt. Die folgende Darstellung zeigt die involvierten Institutionen und die Prozesse.

Abbildung 3: Institutionsübergreifende Prozesse in der Kooperation Arbeitsmarkt



Quelle: AWA, eigene Darstellung.

Die Kooperation Arbeitsmarkt erlaubt einen raschen, gezielten und wirkungsorientierten Einsatz der Unterstützungsleistungen über die Institutionsgrenzen hinweg. Der Paradigmenwechsel von der "reinen Auszahlung von Geldleistungen" hin zu einem expliziten Fokus auf die Arbeitsintegration wird im Kanton inzwischen aktiv gelebt. Augenfällig sind zudem die Entwicklungen bei den spezifischen Massnahmen im Asyl- und Flüchtlingswesen, auch bereits als Vorbereitung auf eine spätere Integration. Im Rahmen der KIP (seit 2014) und der IAS (seit 2019) hat der Kanton zielgerichtete Angebote aufgebaut, die die Regelstrukturen ergänzen und die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Kommentar aus Sicht des Kantons

Die Kooperation Arbeitsmarkt ist in ihrer Art schweizweit einzigartig und zielt explizit auf die Integration von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt ab. Sie ist gelebte interinstitutionelle Zusammenarbeit mit klarem Fokus auf die Arbeitsmarktintegration und unterstützt so die Ziele der SOPLA in einem hohen Mass. Dieser Weg soll unbedingt fortgesetzt werden. Dennoch darf weiteres Potenzial der IIZ mit weiteren kantonalen Akteuren, wie etwa dem Departement Bildung, Kultur und Sport im Zusammenhang mit der Integration von Jugendlichen, nicht aus den Augen verloren werden.

Grundvoraussetzung für eine gelingende arbeitsmarktliche Integration ist ein funktionierender Arbeitsmarkt mit stabiler Nachfrage und einer florierenden Wirtschaft. Mit dem Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" hat der Regierungsrat die entsprechenden Aktivitäten 2021 auf breiter Front verstärkt. Die Massnahmen decken insbesondere Bereiche wie Steuern, familienexterne Kinderbetreuung, Weiterbildung, Raumentwicklung und Innovation ab.

Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen
(basierend auf den Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Bekanntheitsgrad der Kooperation Arbeitsmarkt und deren Dienstleistungsangebote erhöhen	Die Kooperation Arbeitsmarkt wird in unterschiedlichem Kontext als Erfolg gesehen. Insbesondere dem Angebot AMIplus wird ein grosser Mehrwert zugeschrieben. AMIplus sei für Gemeinden wichtig und zu einem zentralen Angebot geworden. Jedoch scheint es vor allem in kleineren Gemeinden noch zu wenig bekannt zu sein. Hier gilt es weiterhin, die Kooperation Arbeitsmarkt mit ihren Dienstleistungen und insbesondere AMIplus bekannt zu machen.

Thema	Erläuterung
Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden als Partner in der Arbeitsmarktintegration stärken	Die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden wird als ausbaufähig gewertet. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn Arbeitgebende besser und gezielter unterstützt würden bei Themen der Arbeitsmarktintegration. Als sehr wertvoll wird die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt (KIA) betrachtet, als single point of contact für Arbeitgebende bei Fragen rund um die Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.
Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung	Die Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung für die Integration in den Arbeitsmarkt sei zu wenig sichtbar.

2.2.3 Aktivitäten in der Stossrichtung (Stand 2023)

Die folgende Übersicht über die Aktivitäten in der Stossrichtung ist nicht abschliessend. Manche Aktivitäten haben eine rechtliche Grundlage und sind verbindlich umzusetzen. Andere Aktivitäten betreffen nicht das ganze Kantonsgebiet. Organisationen, die im Bereich der Strategien tätig sind, erwähnt die Berichterstattung nur namentlich, wenn sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau haben. Die Berichterstattung fasst Organisationen, die ohne Leistungsvereinbarung im Bereich der Strategien tätig sind, unter einem Sammelbegriff zusammen.

Strategie A1: Attraktiver Wirtschaftsstandort mit guten Arbeitsbedingungen
Die Standortqualität ist ein äusserst facettenreiches Thema, das von Areal- und Fachkräfteverfügbarkeit über Kultur und Natur für die Freizeit oder Familienpolitik bis zu Bildungs- und Steuerthemen reicht. Alle Aktivitäten des Kantons mit Bezug zur Standortqualität aufzulisten, ist darum kaum möglich. Stellvertretend sei auf das Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" verwiesen, mit dem der Regierungsrat die Standortqualität auf breiter Front verbessern will. Die Teilprojekte decken die Themen Steuern, Innovationsförderung, strategischer Landerwerb, Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte im Richtplan, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Weiterbildung und berufliche Mobilität von Fachkräften sowie Well-being im Bäderkanton ab. Ausserdem hat der Kanton im Rahmen des Programms SmartAargau diverse Leuchtturmprojekte zur Digitalisierung der kantonalen Verwaltung umgesetzt.

Strategie A2: Erwerbsintegration fördern

Aktivität	Wer
Arbeitsintegrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (AMIplus)	DVI/AWA in Zusammenarbeit mit MIKA
Arbeitsmarktliche Massnahmen für unterschiedliche Zielgruppen von Arbeitslosen, die bei einem RAV gemeldet sind	DVI/AWA, Anbieter von Arbeitsintegrationsprogrammen
Begleitung von Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt	Private Trägerschaften mit Leistungsvereinbarung mit BKS/SHW
Beratung für Stellensuchende mit besonderen Fragestellungen	Verein LOS im Auftrag des DVI/AWA
Berufliche Massnahmen für Menschen mit Behinderungen	IV-Stelle
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Lehrpersonenberatung, Jugendpsychologischer Dienst	ask!
Beschäftigungsprogramme für Sozialhilfebeziehende	Gemeinden, Anbietende von Arbeitsintegrations- und Beschäftigungsprogrammen
Geschützte Arbeit für Menschen mit Behinderung	Private Trägerschaft mit Leistungsvereinbarung mit BKS/SHW

Aktivität	Wer
Info-Zentren	ask!
Integrationsmassnahmen (zur beruflichen Eingliederung) für Menschen mit Behinderungen	IV-Stelle
Integrationspartnerschaft (Dialog mit Arbeitgeber- und Branchenverbänden)	DVI/AWA/MIKA, Arbeitgeber- und Branchenverbände
Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt (Fachstelle IIZ wurde per 01.07.2021 zugunsten der Kooperation Arbeitsmarkt aufgehoben)	DVI/AWA, IV-Stelle, DGS/KSD, ask!
Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt (Anlaufstelle für Arbeitgebende, die vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Sozialhilfebeziehende einstellen möchten)	DVI/AWA/MIKA, Arbeitgebende
Kooperation Arbeitsmarkt (fallbezogene Zusammenarbeit mit Fokus auf die arbeitsmarktliche Integration)	DVI/AWA, IV, Gemeinden
Massnahmen zur raschen Integration in den ersten Arbeitsmarkt für Sozialhilfebeziehende (AMIplus)	DVI/AWA, Anbietende von Arbeitsintegrationsprogrammen
Stellenvermittlung und Beratung der RAV	DVI/AWA
Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit	Private Trägerschaft mit Leistungsvereinbarung mit BKS/SHW

2.3 SOPLA-Phase 2 (2024–2028)

2.3.1 Mögliche Entwicklungen und Herausforderungen

(Fachliche Rückmeldungen aus den Departementen und Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Demographische Alterung	Die demographische Entwicklung (Alterung der Bevölkerung) könnte zunehmend zu einem Arbeitskräftemangel führen und somit zu einem erhöhten Druck auf die verbleibenden Arbeitskräfte. In der Folge könnten in bestimmten Anforderungsprofilen weniger Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, was sich auch auf die Rekrutierung von Fachpersonen im Bereich der arbeitsmarktlichen Integration auswirkt. Angesichts dieser Entwicklung wäre es sinnvoll, dass Menschen im Pensionsalter bei Bereitschaft einfacher im Erwerbsleben verbleiben könnten.
Anforderungen des Arbeitsmarkts	Die Anforderungen des Arbeitsmarkts könnten sich weiter stark verändern, insbesondere in Bezug auf digitale und Selbstmanagement-Kompetenzen. Der Abbau von Arbeitsplätzen für gering qualifizierte Arbeitskräfte in bestimmten Branchen und der steigende Bedarf an höher qualifiziertem Personal in anderen Branchen könnten den Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsbedarf sowie den Aufwand für Stellensuchende erhöhen. Gleichzeitig zeichnet sich ein Mangel an Fachkräften in der Personal- und Integrationsberatung ab.
Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Leistungen für betroffene Personen erbringen	Der Koordination von Leistungen aus den verschiedenen Sozialversicherungen und der Sozialhilfe könnte in Hinblick auf eine wirksame und wirtschaftliche Sozialpolitik eine höhere Bedeutung zukommen: Zum einen könnte sich der finanzielle Druck auf das System der sozialen Sicherheit und die Sozialpolitik verstärken. Zum anderen sind die Leistungen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration in unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen verankert, was die Komplexität erhöht und eine enge Koordination erfordert. Die institutionsübergreifende und multidisziplinäre Zusammenarbeit zur Entlastung der Kosten im sozialen Sicherungssystem könnte weiter an Bedeutung gewinnen.

Thema	Erläuterung
Digitalisierung	Bei rund einem Fünftel der Stellensuchenden fehlen die Grundkompetenzen, die erforderlich sind, um sich die nötigen digitalen Kompetenzen anzueignen.[3] Traditionelle kaufmännische Berufe werden zunehmend "digitaler" und die Anforderungen steigen. Die Berufsprofile haben sich grundlegend verändert, und dieser Prozess könnte sich fortsetzen. Diese Entwicklung betrifft auch das Personal im Bereich der arbeitsmarktlichen Integration.
Erhöhte Arbeitslosenquote bei Jugendlichen im Kanton Aargau	Im internationalen Vergleich weist die Schweiz eine geringe Jugendarbeitslosigkeit auf.[4] Die Arbeitslosenquote im Kanton Aargau liegt bei den Jugendlichen im schweizweiten Vergleich leicht höher. Die Zahl der Jugendlichen ohne abgeschlossene nachobligatorische Ausbildung auf Sekundarstufe II, also ohne abgeschlossene berufliche Grundbildung, ist in den vergangenen zwei Jahren gestiegen und die Nachfrage nach zielführenden Unterstützungsangeboten wie "Motivationssemester" (SEMO) somit ebenfalls. Diese Nachfrage hält an und könnte weiter steigen, insbesondere mit der Zunahme an Personen mit Migrationshintergrund in dieser Altersgruppe. Die Herausforderungen sind in diesem Bereich vielfältig und komplex, zumal sie mit Anforderungen im Arbeitsmarkt, Migration und den unterschiedlichen Systemen der sozialen Sicherung zusammenhängen.
Weiterbildung für Sozialhilfebeziehende	Die Anforderungen aus der Arbeitswelt und die Qualifikation der Sozialhilfebeziehenden liegen oft weit auseinander. Die Arbeitsintegration von Sozialhilfebeziehenden ohne Berufsabschluss und/oder mit mangelnden Grundkompetenzen gelinge deshalb oft nicht nachhaltig. Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels und den stetig wachsenden Anforderungen an die Kompetenzen der Erwerbstätigen erscheint die Förderung der Grundkompetenzen für diese Zielgruppe wichtig. Zur Förderung der Grundkompetenzen richtet der Kanton Bildungsgutscheine aus und führt die SKOS eine Weiterbildungsoffensive durch, an welcher sich die Gemeindesozialdienste beteiligen können.[5]

2.3.2 SOPLA-Massnahmen Phase 2

Kooperation Arbeitsmarkt: Zusammenarbeit mit Gemeinden stärken und ausbauen (zum Beispiel Dienstleistung AMIplus)	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	A2
Zuständigkeit	DVI/AWA/MIKA
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden, DGS/KSD
Beschreibung / Nutzen	Im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt soll die Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiter gefördert, gestärkt und ausgeweitet werden. Der Kanton informiert die Gemeinden systematisch über das Dienstleistungsangebot AMIplus der RAV zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

[3] Vgl. AMOSA Studie, Befragung von Stellensuchenden zwischen Mai – August 2022, Publikation erfolgt im März 2023, online unter www.a-mosa.net.
[4] Vgl. Bericht Arbeitslosigkeit 15- bis 24-Jährige, Staatssekretariat für Wirtschaft, online unter www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitslosenversicherung > Arbeitslosigkeit > Jugendarbeitslosigkeit > Bericht Jugendarbeitslosigkeit.
[5] Vgl. SKOS Weiterbildungsoffensive in der Sozialhilfe: zweite Projektphase (WBO2), online unter www.skos.ch > Themen > Bildung > Weiterbildungsoffensive.

Kooperation Arbeitsmarkt: Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden stärken, insbesondere betreffend Personen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	A2
Zuständigkeit	DVI/AWA
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	DVI/MIKA, DGS/KSD, IV-Stelle
Beschreibung / Nutzen	Der Arbeitgeberservice des AWA pflegt eine dienstleistungsorientierte, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Arbeitgebern sowie Arbeitgeber- und Branchenverbänden, um die arbeitsmarktliche Integration von Stellensuchenden, insbesondere auch von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt, zu fördern. Der regelmässige Austausch (Integrationspartnerschaft) mit Arbeitgeber- und Branchenverbänden zur Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Arbeitsmarktintegration soll weiterhin gepflegt werden. Der Arbeitgeberservice unterstützt Arbeitgebende bei der Besetzung offener Stellen und bei Fragen zur arbeitsmarktlichen Integration. Beratung und Sensibilisierung tragen zu inklusiven Arbeitsumfeldern bei. Davon sollen insbesondere auch Personen mit gesundheitlichem Handicap (physisch und/oder psychisch) profitieren, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Leistungen aus den Sozialversicherungen besteht.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	A2
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DVI/AWA
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	DGS/KSD, BKS, IV-Stelle
Beschreibung / Nutzen	Vor allem bei Jugendlichen ist eine wachsende Nachfrage nach arbeitsmarktlichen Unterstützungsmassnahmen nach Artikel 59d AVIG für Personen ohne Anspruch auf Taggelder der ALV feststellbar. Eine Analyse der möglichen Gründe und/oder "Best Practice"-Vergleiche mit anderen Kantonen sollen Handlungsfelder und mögliche kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Verbesserung der arbeitsmarktlichen Integration von Jugendlichen im Kanton Aargau aufzeigen.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Keine Massnahme zu Strategie A1: Die Standortqualität ist ein äusserst facettenreiches Thema, das von Areal- und Fachkräfteverfügbarkeit über Kultur und Natur für die Freizeit oder Familienpolitik bis zu Bildungs- und Steuerthemen reicht. Die diesbezüglichen Aktivitäten des Kantons sind sehr vielfältig. Auf die Definition von Massnahmen im Rahmen der SOPLA wird deshalb verzichtet. Stellvertretend sei auf das Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" verwiesen, mit dem der Regierungsrat die Standortqualität auf breiter Front verbessern will.

3. Stossrichtung B: "Kinder und Familien stärken"

3.1 Ziele und Strategien

Aufgrund von veränderten Werte- und Lebensformen gibt es neben der traditionellen Familie immer mehr Alleinerziehende und Patchworkfamilien. Ein Grossteil der Mütter ist zudem heute erwerbstätig. Erziehungsberechtigte und ihre Kinder sind sehr heterogen, was die familienpolitischen Massnahmen berücksichtigen müssen. Ziel der kantonalen Familienpolitik ist Förderung und Schutz von Kindern und ihren Familien sowie deren soziale Teilhabe und Partizipation.

Ziel 02: Faire Chancen für Familien

Im Aargau können sich Familien beim Erbringen ihrer gesellschaftlich notwendigen Leistungen auf gute Rahmenbedingungen und die nötigen Infrastrukturen stützen. Die unbezahlte Betreuungs-, Erziehungs- und Pflegearbeit, die in Familien geleistet wird, findet die nötige Berücksichtigung und Wertschätzung.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 29)

Ziel 03: Gute Entwicklungschancen für Kinder

Im Aargau haben Kinder ab dem frühen Alter gute Startchancen, auch solche mit Behinderungen, aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien oder aus einem anderen Kultur- und Sprachraum. Mit gezielten Förderungen werden Voraussetzungen geschaffen, damit Kinder und Jugendliche ihre Entwicklungschancen wahrnehmen können.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 29)

Strategie B1: Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Schutz vor familienbedingter Armut	**Strategie B2: Gute Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder**	**Strategie B3: Aktive Zusammenarbeit und gute Information**
Bedarfsgerechte Tagesstrukturen sowie familienfreundliche Arbeitsbedingungen fördern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie steigern die Attraktivität des Kantons Aargau als Wohn- und Wirtschaftsstandort und schaffen günstige Voraussetzungen, damit Familien ihren Lebensunterhalt sichern können. Kinder zu haben, soll im Aargau kein Armutsrisiko darstellen: Spezifische Bedarfsleistungen verhindern, dass Familien mit tiefen Einkommen dauerhaft die Sozialhilfe belasten. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 31)*	Mit früher Förderung erhalten Kinder gerechte Startchancen, die sich auf ihrem späteren Lebensweg auszahlen. Die Förderung findet ihre Fortsetzung im Schul- und Jugendlichen alter und trägt der Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen Rechnung. Gute Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote unterstützen die Eltern in ihren Pflichten als Erziehungsverantwortliche und stärken ihre Erziehungskompetenzen. Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes stellen die physische, psychische und sexuelle Integrität und Gesundheit von Kindern sicher. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 32)*	Der Kanton stärkt die aktive Zusammenarbeit in der Familienpolitik und koordiniert die Familienpolitik als Querschnittsaufgabe. Eine gute Wissensgrundlage zur Situation der Familien im Aargau schafft Voraussetzungen für eine partizipative Entwicklung der künftigen Aargauer Familienpolitik. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 34)*

3.2 SOPLA-Phase 1 (2015–2023)

3.2.1 Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen Phase 1

Strategie B1: Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Schutz vor familienbedingter Armut	
Kantonale SOPLA-Massnahme	**Umsetzungsstand 2023**
B1.1: Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung	 Umgesetzt/abgeschlossen Das Kinderbetreuungsgesetz ist in Kraft getreten. Für den Leistungsvertrag mit der Fachstelle K&F Kinder und Familien sind beim Kanton von 2015 bis 2021 jährlich rund Fr. 57'000.– (Beratungen und Datenbank) angefallen. Bei den Gemeinden fallen seit 2021 rund 22 Millionen Franken pro Jahr an (Grobschätzung für alle Gemeinden gemäss Erhebung Bundesfinanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2022, siehe dazu auch (22.166) Motion betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung[6]).
B1.2: Ausbau der Elternschaftsbeihilfen zu Familien-Ergänzungsleistungen gemäss Empfehlungen der Konferenz der SODK	 In Umsetzung/Bearbeitung Der Grosse Rat hat die (19.144) Motion zu Familienergänzungsleistungen im November 2019 als Postulat überwiesen.[7] Die Prüfung des Postulats soll Klarheit über die Ausgestaltungsmöglichkeiten und die finanziellen Konsequenzen einer möglichen Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien bringen. Nach einer pandemiebedingten Verzögerung startete die Prüfung im Jahr 2021. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Projekts "Harmonisierung der Bedarfsleistungen – Abbau der Schwelleneffekte (HaB-AS)" per 1. Januar 2023 Änderungen bei der Elternschaftsbeihilfe vorgenommen. Die Ergebnisse des Projekts werden in die Prüfung des Postulats einbezogen. Die Arbeiten zum Postulat haben sich auch deshalb verzögert. Die Massnahme wird in Phase 2 übernommen. Bisher sind für die Massnahme keine relevanten Kosten angefallen.
Strategie B2: Gute Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder	
B2.1: Koordinierte Strategie der frühen Förderung entwickeln	 In Regelbetrieb überführt Die Koordinationsstelle Frühe Förderung wurde 2017 geschaffen (Lead DGS/KSD in Kooperation mit BKS/VS, BKS/SHW, DVI/MIKA und DGS/GSH). Die jährlichen Kosten der Koordinationsstelle betragen seit 2017 rund Fr. 85'000.– (Sach- und Personalkosten sowie Umsetzung der Massnahmen innerhalb die Koordinationsstelle).
B2.2: Verankerung der aufsuchenden Familienarbeit	 Umgesetzt/abgeschlossen Der Kanton hat die aufsuchende Familienarbeit zur Verhinderung einer Fremdplatzierung in § 2 des Betreuungsgesetzes und § 1a der Betreuungsverordnung verankert.

[6] Vgl. (22.166) Motion Karin Faes, FDP, Schöftland (Sprecherin), Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, und Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 21. Juni 2022 betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 22.166.

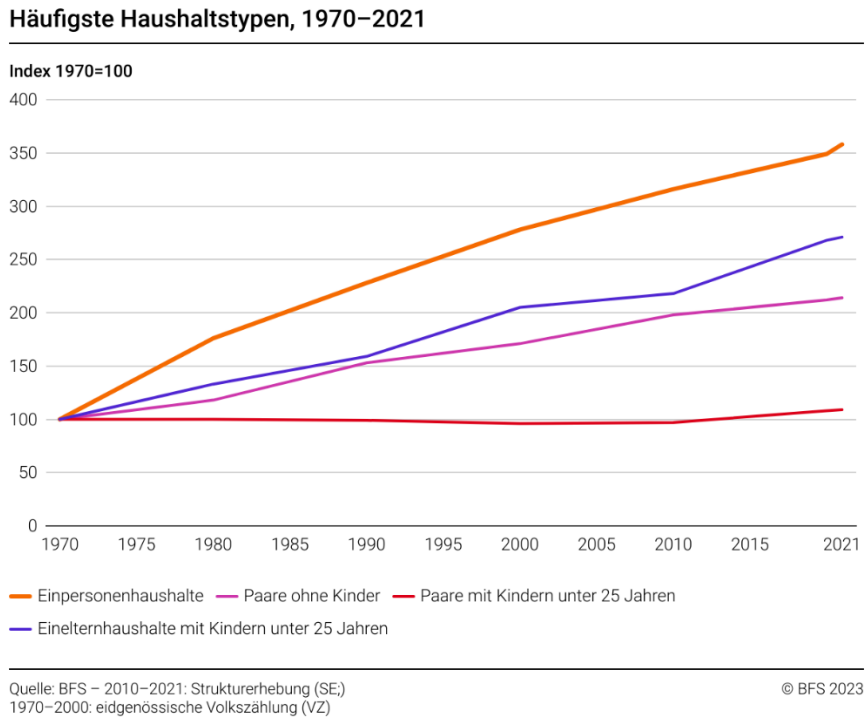
[7] Vgl. (19.144) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 19.144.

	Beim Kanton betrugen die Projektkosten rund Fr. 200'000.–. Im Jahr 2022 entstanden kantonale Kosten von rund Fr. 600'000.–, 2023 rund 1 Millionen Franken. Die Kosten der Gemeinden betrugen im 2022 rund Fr. 800'000.– und im 2023 werden es rund 1,3 Millionen Franken sein. (Die Einsparungen, welche dank dieser Massnahme möglich sind, weil stationäre Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen verhindert werden können, sind nicht eingerechnet).
Strategie B3: Aktive Zusammenarbeit und gute Information	
-	In der SOPLA wurden keine Massnahmen zu Strategie B3 formuliert. Die Massnahmen, die bereits vor der SOPLA existiert haben, sollten weitergeführt und regelmässig auf Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 35)*

3.2.2 Entwicklung

Entwicklung in der Stossrichtung während der SOPLA-Phase 1

Abbildung 4: Häufigste Haushaltstypen in der Schweiz, 1970–2021



Quelle: Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Familien > Haushalte und Lebensformen.

Die Zahl der Paarhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren blieb zwischen 1970 und 2021 praktisch unverändert. Allerdings nahm die Zahl der Einpersonenhaushalte stark zu. Ebenfalls zugenommen, wenn auch weniger stark, haben die Einelternhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren und die Paarhaushalte ohne Kinder.[8] Die Erwerbsbeteiligung variiert in der Schweiz stark nach Geschlecht und Familiensituation. Die Teilzeiterwerbstätigkeit ist bei Frauen deutlich stärker verbreitet als bei Männern: 77 % (2010: 79 %) der erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter 25 Jahren arbeiten Teilzeit, im Vergleich zu 12 % (2010: 8 %) der Väter.[9] Schweizweit nutzen rund 63 % der Haushalte mit Kindern bis 13 Jahre familien- oder schulergänzende Betreuung (sowohl institutionell wie privat organisiert).[10]

[8] Vgl. Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Familien > Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2021.
[9] Vgl. Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kataloge und Datenbanken > Tabellen > Tabelle "Anteil Teilzeiterwerbstätige nach Geschlecht und Familiensituation", BFS-Nummer su-d-01.07.05.04.
[10] Vgl. Nationales Barometer zur Gleichstellung 2021, online unter www.equality.ch > Studien & Projekte > Nationales Barometer zur Gleichstellung 2021.

Im Kanton Aargau wurden Kinder in den letzten Jahren vermehrt extern betreut: 2013 waren es rund 54 %, 2018 bereits rund 65 %.[11]

Kommentar aus Sicht des Kantons
Für die Umsetzung und Ausgestaltung der Familienpolitik sind im Kanton Aargau die Gemeinden zuständig. Mithilfe der Unterstützung der Fachstelle Alter und Familie und der Koordinationsstelle Frühe Kindheit (angesiedelt in der Fachstelle Alter und Familie, Kantonaler Sozialdienst) können Gemeinden die Umsetzung ihrer Familienpolitik oder ihrer Politik der Frühen Kindheit effizienter gestalten.

Wie schwierig es für Eltern ist, ein gutes Betreuungsangebot zu finden, welches sie sich auch leisten können, hängt vor allem auch vom Wohnort ab.[12] Im Rahmen des Programms "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" zur Erreichung des Entwicklungsleitbilds 2021–2030 erarbeitet die Fachstelle Alter und Familie eine Initialstudie zum Teilprojekt 6 "Vereinbarkeit von Familie und Beruf". Dazu gehört auch eine Auslegeordnung zur Situation der familienergänzenden und schulergänzenden Kinderbetreuung. Diese erhebt mittels Umfragen bei Gemeinden, Einrichtungen, Eltern und Unternehmen Angebot und Nachfrage der verschiedenen Betreuungsformen, liefert eine Übersicht über Finanzierungsmodelle und Qualitätsvorgaben in den Gemeinden und analysiert die Zusammenhänge zwischen Finanzierung, Qualität, Versorgungsgrad und Gemeindegrösse. Basierend auf diesen Erkenntnissen erarbeitet der Kanton bei Bedarf Massnahmen zur Optimierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen
(basierend auf den Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Kinderbetreuung	Da die Verantwortung für Angebot, Finanzierung und Qualität den Gemeinden übertragen wurde, sei ein ineffizienter Flickenteppich entstanden. Die uneinheitliche Umsetzung erschwere den Zugang zu den Angeboten und führe zu Wanderungsbewegungen, welche wiederum Kosten verursachen würden. In einigen Gemeinden fehle die Verbindlichkeit der Qualitätsstandards. Weiter bestehe ein Mangel an Kitaplätzen für Kinder mit Beeinträchtigung.
Kinder- und Jugendhilfe / Kinder- und Jugendförderung	Die fehlende Verbindlichkeit seitens Kanton könnte bei der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendförderung dazu beigetragen haben, dass sich regional unterschiedliche Versorgungsdichten und -qualitäten entwickelt haben. Dies betreffe insbesondere den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Im Gegensatz dazu sei die Schulsozialarbeit gestärkt worden.
Frühe Kindheit	Es fänden überwiegend Familien ohne Migrationshintergrund den Zugang zu Spielgruppen und weiteren Angeboten im Frühbereich. Für Familien mit Migrationshintergrund kann der Zugang integrationsfördernd sein. Positiv sei, dass sich der Bereich der Frühen Kindheit weiterentwickle.
Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien	Die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien sei in den letzten Jahren relevanter geworden. Dem Thema in der SOPLA einen höheren Stellenwert zu geben, sei prüfenswert.
Bekanntheit von Angeboten	Teilweise sei unklar, wie die Zielgruppe erreicht werde. Gewisse Angebote, zum Beispiel die aufsuchende Familienarbeit, seien zu wenig bekannt.

[11] Vgl. Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Familien > Familienergänzende Kinderbetreuung.
[12] Vgl. Credit Suisse Regionalstudie 2020, online unter www.credit-suisse.com/about-us-news/de/articles/media-releases/hohe-kosten-fuer-kinderbetreuung--arbeitgeber-im-aargau-familien-202012.html.

3.2.3 Aktivitäten in der Stossrichtung (Stand 2023)

Die folgende Übersicht über die Aktivitäten in der Stossrichtung ist nicht abschliessend. Manche Aktivitäten haben eine rechtliche Grundlage und sind verbindlich umzusetzen. Andere Aktivitäten betreffen nicht das ganze Kantonsgebiet. Organisationen, die im Bereich der Strategien tätig sind, erwähnt die Berichterstattung nur namentlich, wenn sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau haben. Die Berichterstattung fasst Organisationen, die ohne Leistungsvereinbarung im Bereich der Strategien tätig sind, unter einem Sammelbegriff zusammen.

Strategie B1: Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Schutz vor familienbedingter Armut

Aktivität	Wer
Alimentenbevorschussung	Gemeinden, DGS/KSD
Blockzeiten in der Volksschule	Gemeinden, BKS/VS
Datenbank zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung (www.kinderbetreuung-schweiz.ch)	Fachstelle Kinder & Familien Ennetbaden
Elternschaftsbeihilfen	Gemeinden, DGS/KSD
Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter	Gemeinden, fachliche Unterstützung durch DGS/KSD
Steuerstrategie 2022-2030 (Leitsatz 12: "Der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird verstärkt Rechnung getragen und der Abzug für die Drittbetreuungskosten erhöht.")	DFR
Wissensplattform für Gemeinden (WPG) mit Informationen rund um das Kinderbetreuungsgesetz	DGS/KSD

Strategie B2: Gute Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder

Aktivität	Wer
Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention	DGS/GSH
Aufgabenhilfe, multisystemische Schulsozialarbeit	Gemeinden
Aufsuchende Familienarbeit	BKS/SHW, private Trägerschaften
Ausserschulische Angebote für Kinder und Jugendliche, offene Jugendarbeit	BKS/VS, Gemeinden, private Trägerschaften
Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und sexuelle Gesundheit	Private Trägerschaft mit Leistungsvereinbarung mit dem Kanton
Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt, Frauenhaus, Opferhilfe	DVI, DGS, private Trägerschaften mit Leistungsvereinbarung mit dem Kanton
Familiengerichte	Bezirksgerichte
Fördermassnahmen der Volksschulen wie zusätzliche Ressourcen bei sprachlicher oder sozialer Belastung, integrierte Heilpädagogik, schulpsychologischer Dienst	BKS/VS
Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich	BKS/SHW, private Trägerschaften mit Leistungsvereinbarung mit dem Kanton

Aktivität	Wer
Instrumente für den Aufbau und die Stärkung von Begegnungsorten für Familien	DGS/KSD
Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen (JEFB)	Gemeinden, private Trägerschaften
Kantonale Koordination Elternbildung: Arbeitsgruppe zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele im Bereich Elternbildung. Die Öffentlichkeitsarbeit wird von allen Departementen gemeinsam finanziert	DGS/KSD mit BKS/VS, BKS/BM und DVI/MIKA
Umsetzung kantonale Strategie Frühe Kindheit	DGS/KSD mit BKS/VS/SHW, DGS/GSH und DVI/MIKA
Kinderschutzgruppen Aargau und Baden	Kantonsspitäler
Mitfinanzierung Mutter-Kind-Deutschkurse, lokale und zentrale Deutschkurse mit flankierender Kinderbetreuung (inkl. alltagsintegrierter Sprachförderung der betreuten Kinder)	DVI/MIKA
Mütter- und Väterberatung	Gemeinden, Mütter- und Väterberatungen der Bezirke
Niederschwellige Projekte im Rahmen KIP-Projektförderung "Soziale Integration" (z.B. "Eltern-Kind-Treffpunkte etc.)	DVI/MIKA
Sozialberatung und Entlastungsmöglichkeiten von Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern mit Behinderung	Private Trägerschaften
Telefonhilfe 147, tschau.ch, Elternnotruf	BKS, private Trägerschaften mit finanzieller Unterstützung des Kantons
Unterstützung des Projekts "Kinder mittendrin" der Fachstelle häusliche Gewalt	DVI/GES
Unterstützung Projekt "Buchstart"	BKS/AK
Unterstützung Schulwissen+, Family Literacy - Schenk mir eine Geschichte	DVI/MIKA
Unterstützung verschiedener lokaler Sprachförderungsangebote im Frühbereich	DVI/MIKA
Unterstützung von Weiterbildungen in der frühen Sprachförderung und Integration für Fachpersonen aus dem Frühbereich	DVI/MIKA

Strategie B3: Aktive Zusammenarbeit und gute Information

Aktivität	Wer
Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention	DGS/GSH
Aufbau und Aufschaltung des Familienhandbuchs NWCH	DGS/KSD
Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der Umsetzung der Familienpolitik / Politik der Frühen Kindheit	DGS/KSD
Internet-Plattform www.ag.ch/familie (Fachstelle Alter und Familie)	DGS/KSD
Internet-Plattform www.ag.ch/fruehekindheit (im Rahmen der Strategie Frühe Kindheit)	DGS/KSD
Informationen und Beratung der Teilnehmenden von subventionierten Deutschkursen zu Frühförderungs- und Elternbildungsangeboten	DVI/MIKA

Aktivität	Wer
Informationen und Beratung zu Frühförderungs- und Elternbildungsangeboten durch die Anlaufstelle Integration Aargau AIA und durch RIF	DVI/MIKA
Informations- und Vernetzungsveranstaltung zur Politik der Frühen Kindheit für Gemeinden im Rahmen der Strategie Frühe Kindheit	DGS/KSD
Information zu Entlastungsmöglichkeiten auf www.ag.ch/ichhelfe	DGS/KSD und private Trägerschaften
Instrumente zur Vernetzung von Akteuren des Frühbereichs für Gemeinden im Rahmen der Strategie Frühe Kindheit	DGS/KSD
Kinder- und Jugendförderung	BKS/VS
Kommission für Kinder- und Jugendfragen Kanton Aargau	BKS, BVU, DGS, DVI, Gemeinden, Hilfswerke, private Organisationen
Kommission Häusliche Gewalt	DVI, BKS, DGS/KSD, Gemeinden, private Organisationen
Kantonales Netzwerktreffen Frühe Kindheit im Rahmen der Strategie Frühe Kindheit	DGS/KSD
Unterstützung Elternbildungskurse	DVI/MIKA
Vernetzung und Koordination zwischen den Akteuren	DGS/KSD
Zentrales Ambulatorium für Kinder und Jugendliche	KJPD, DGS

3.3 SOPLA-Phase 2 (2024–2028)

3.3.1 Mögliche Entwicklungen und Herausforderungen

(Fachliche Rückmeldungen aus den Departementen und Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Fachkräftemangel und Professionalisierung	Flächendeckende, bezahlbare und qualitativ hochwertige Betreuungsstrukturen könnten als Massnahme gegen den zunehmenden Fachkräftemangel an Bedeutung gewinnen. Zum einen ermöglicht die Kinderbetreuung den Eltern, ihr Arbeitspensum zu erhöhen und so ihr Potenzial in den Arbeitsmarkt einzubringen. Zum anderen trägt sie dazu bei, die Chancen und Potenziale auch von Kindern aus bildungsfernen oder anderssprachigen Familien zu fördern und deren Schulerfolg positiv zu beeinflussen.
Vielfalt der Familienformen	Die Vielfalt der Familienformen könnte weiter zunehmen. Um die entsprechend unterschiedlichen Bedürfnisse besser zu berücksichtigen, könnte es wichtig sein, die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Familien weiter zu verstärken.
Zunahme der Working Poor	Um die Vererbung von Armut zu bekämpfen, könnte es zunehmend wichtiger werden, die Chancengerechtigkeit zu fördern und die Ursachen der Armut zu bekämpfen. Weiter müssten neue Angebote und Auffangnetze für Working Poor geschaffen werden. Präventive Massnahmen sollten im Fokus stehen und reaktive Massnahmen nur ergänzend eingesetzt werden.
Migration	Die Zuwanderung könnte die Entwicklungen prägen. Es sei entsprechend wichtig, dass Angebote auch für Familien mit Migrationshintergrund zugänglich sind.
Finanzdruck	Der Spardruck könnte zunehmen. Es sei deshalb relevant, das Bewusstsein für den Return on Investment von (präventiven) Massnahmen zu stärken.

Thema	Erläuterung
Belastung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Eltern	Die psychische Belastung von Kindern und Jugendlichen könnte weiter zunehmen. Bereits heute sind Tendenzen in diese Richtung erkennbar. Daraus könnten hohe Folgekosten entstehen, wenn nicht frühzeitig präventiv gehandelt werde. Auch die psychische Belastung von Eltern, insbesondere von Alleinerziehenden, stellt eine Herausforderung dar.
Strategie Frühe Kindheit	Im Rahmen der Strategie Frühe Kindheit plant der Kanton Aargau für die Jahre 2025-2028 die Weiterführung und Umsetzung verschiedener Massnahmen im Bereich der Frühen Kindheit.

3.3.2 SOPLA-Massnahmen Phase 2

Ausbau der Elternschaftsbeihilfen zu Familien-Ergänzungsleistungen gemäss Empfehlungen der Konferenz der SODK	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Bestehende Massnahme aus Phase 1, die weitergeführt wird
Betrifft Strategie(n)	B1
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Noch nicht definiert
Beschreibung / Nutzen	Der Grosse Rat hat die (19.144) Motion zu Familienergänzungsleistungen im November 2019 als Postulat überwiesen.[13] Nach einer pandemiebedingten Verzögerung startete die Prüfung des Postulats im Jahr 2021. Der Bericht über die Prüfung einer Einführung von Familienergänzungsleistungen sollte im Frühjahr 2024 vorliegen.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Für die Prüfung sind keine Erlassänderungen notwendig. Für eine allfällige Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen wären die Gesetzesgrundlagen zu schaffen.

Aargauer Familientag – Veranstaltungen Gemeinden und kantonaler Kongress	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	B2, B3
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden, Akteure der Familienpolitik, DGS/GSH, DVI/MIKA, BKS
Beschreibung / Nutzen	Der Aargauer Familientag unterstützt die Gemeinden, "Information und Kommunikation" und "Vernetzung und Koordination" im Familienbereich zu stärken. Der Familientag trägt

[13] Vgl. (19.144) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 19.144.

	dazu bei, die existierenden Angebote für Familien in den Gemeinden, respektive Regionen bekannter zu machen und so einen niederschwelligen Zugang zu den Angeboten sicherzustellen. Der Aargauer Familientag soll alle zwei Jahre in den Gemeinden stattfinden. In den Zwischenjahren findet der partizipative kantonale Familienkongress statt. Diese Veranstaltung dient der Weiterentwicklung der kantonalen Familienpolitik auf Grundlage der Rückmeldungen der Familien, Gemeinden und Organisationen.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Pilotprojekt "Deutschförderung vor dem Kindergarten"	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	B2
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	BKS/VS
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden, Akteure im Bereich der Frühen Förderung, DVI, DGS/KSD
Beschreibung / Nutzen	Die Pilotprojekte "Deutschförderung vor dem Kindergarten" werden in den Jahren 2021 bis 2024 im Auftrag des Regierungsrats durchgeführt. Im Hinblick auf eine mögliche flächendeckende Einführung werden in ausgewählten Gemeinden Erkenntnisse zur Deutschförderung vor dem Kindergarten gewonnen.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Falls der Kanton das Angebot flächendeckend einführt, wären eine Änderung des Schulgesetzes und der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung notwendig.

Entwicklung von Instrumenten zur Förderung von familienfreundlichen Gemeinden	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	B3
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden, Akteure der Familienpolitik, DVI, BKS
Beschreibung / Nutzen	Hervorgehend aus dem kantonalen Familienkongress 2023 entwickelt der Kanton unter Einbezug der Akteure Instrumente für Gemeinden, welche sie dabei unterstützen, familienfreundlicher zu werden (in Ergänzung zu den Instrumenten, welche der Kanton bereits zur Verfügung stellt: www.ag.ch/familie). Die Gemeinden spielen bei der strategischen Planung eine wichtige Rolle. Eine koordinierte und strategisch ausgerichtete Familienpolitik wirkt nachhaltig.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

4. Stossrichtung C: "Mit Bildung Perspektiven schaffen"

4.1 Ziele und Strategien

Alle Menschen im Kanton Aargau sollen mindestens eine Ausbildung auf Sekundarstufe II erlangen können, welche ihnen die Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft sowie den Zugang zu anschliessenden Weiterbildungen ermöglicht. Personen mit mangelnden Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Grundkenntnisse der Mathematik, Computerkenntnisse) und mangelnden Deutschkompetenzen benötigen zusätzliche Unterstützung, da diese Kenntnisse eine Voraussetzung sind, um sich überhaupt aus- respektive weiterzubilden sowie den Alltag bewältigen zu können. Personen mit zu wenig finanziellem Rückhalt soll der Bildungszugang mittels Stipendien und Darlehen ermöglicht werden.

Ziel 04: Angemessene Aus- und Weiterbildung Im Aargau haben die Menschen eine gute Ausbildung und bilden sich regelmässig weiter. Sie erhöhen damit ihre Chancen, ihre berufliche Laufbahn aktiv zu gestalten. Sie schöpfen ihr Bildungspotenzial mit der bestmöglichen Wirkung für sich selbst sowie für Gesellschaft und Wirtschaft aus. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 36)*		
Strategie C1: Berufsausbildung als Existenzbasis Die zentrale Bedeutung der dualen Berufsbildung wird gesichert und bewahrt. Jugendliche, welche Mühe beim Einstieg in die berufliche Ausbildung und bei deren Bewältigung haben, werden mit bedarfsgerechten Massnahmen unterstützt. Mindestens 95 Prozent aller Jugendlichen bis 25 Jahre sollen einen qualifizierten Abschluss auf Sekundarstufe II erlangen. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 39)*	**Strategie C2: Ausbildungschancen für gering qualifizierte Erwachsene** Bildungsangebote innerhalb und ausserhalb von Betrieben erlauben es gering qualifizierten Erwachsenen, ihre Grundkompetenzen in Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik sowie der Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu erweitern und sich weiterzubilden. Erwachsenen ohne Ausbildung stehen Wege offen, nachträglich einen Berufsbildungsabschluss zu erwerben. Bei Bedarf werden sie darin unterstützt, die Mehrfachbelastung von Beruf, Familie und Ausbildung zu bewältigen. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 40)*	**Strategie C3: Bildungszugang für Einkommensschwache** Personen mit ungenügendem finanziellem Rückhalt wird der Bildungszugang erleichtert. Der Kanton ermöglicht ihnen, mit Stipendien und Darlehen eine Ausbildung zu absolvieren. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 41)*

4.2 SOPLA-Phase 1 (2015–2023)

4.2.1 Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen Phase 1

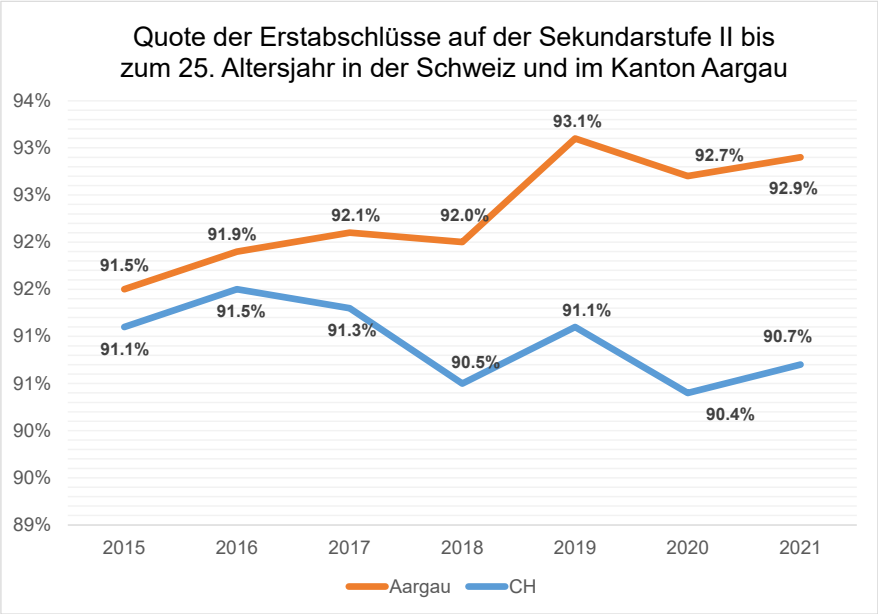
Strategie C1: Berufsausbildung als Existenzbasis	
Kantonale SOPLA-Massnahme	**Umsetzungsstand**
-	In der SOPLA wurden keine Massnahmen zu Strategie C1 formuliert. Die Massnahmen, die bereits vor der SOPLA existiert haben, sollten weitergeführt und regelmässig auf Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 40)*
Strategie C2: Ausbildungschancen für gering qualifizierte Erwachsene	
C2.1: Konzeptpapier "Erwerb von Grundkompetenzen und Weiterbildung für Geringqualifizierte"	 Umgesetzt/abgeschlossen

	Seit Inkrafttreten des Weiterbildungsgesetzes im Jahr 2017 fördert der Kanton Aargau die Grundkompetenzen Erwachsener mit verschiedenen Angeboten und Projekten. Zu diesem Zweck hat der Kanton Aargau für die Jahre 2017–2020 eine Leistungsvereinbarung sowie für die Jahre 2021–2024 eine Programmvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen. Die Erstellung eines Konzeptpapiers war deshalb nicht notwendig. Die Zuständigkeit für die Grundkompetenzförderung am Arbeitsplatz liegt zurzeit beim Bund (siehe Förderschwerpunkt "Einfach besser!... am Arbeitsplatz”). Die jährlichen Kosten für die Förderung der Grundkompetenzen betrugen beim Kanton rund Fr. 79'000.– (ohne Personalkosten).
Strategie C3: Bildungszugang für Einkommensschwache	
C3.1: Stipendienberechtigung für Ausländerinnen und Ausländer mit B-Ausweis und mind. fünf Jahre Aufenthalt in der Schweiz	 Umgesetzt/abgeschlossen Mit der Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (§ 4 Abs.1 lit. b Stipendiengesetz) trat die Massnahme am 1. August 2018 in Kraft. Es sind aktuell keine neuen Massnahmen geplant. Die Kosten für die Massnahme sind mangels fehlender Auswertung für die Personengruppe nicht bezifferbar.
C3.2: Aufhebung Rückzahlungspflicht Sozialhilfe während Ausbildungsphase	 Umgesetzt/abgeschlossen Die revidierte Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) sieht in § 20 Abs. 4 lit. a vor, dass die zugunsten von Minderjährigen und Volljährigen in Erstausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichteten Leistungen nicht mehr der Rückerstattungspflicht unterliegen. Die Eltern müssen diese Leistungen nicht mehr anstelle ihrer Kinder rückerstatten. Die SPV-Änderung ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die finanziellen Auswirkungen für die Massnahme kann der Kanton nicht beziffern. Der Aufwand, diese zu erheben wäre unverhältnismässig. Auf Gemeindeseite hängen diese zudem von der Rückerstattungspraxis der einzelnen Gemeinden ab.

4.2.2 Entwicklung

Entwicklung in der Stossrichtung während der SOPLA-Phase 1

Abbildung 5: Quote der Erstabschlüsse auf der Sekundarstufe II bis zum 25. Altersjahr in der Schweiz und im Kanton Aargau



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten vom Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bildung und Wissenschaft > Übertritte und Verläufe im Bildungsbereich > Abschlussquoten.

Seit 2015 ist die Quote der Erstabschlüsse auf Sekundarstufe II bis zum 25. Altersjahr von 91,5 % auf 92,9 % angestiegen (Stand 2021). Der Anteil an Volksschulabgängerinnen und -abgängern, die direkt in eine weiterqualifizierende Ausbildung übergetreten sind, hat von 80,9 % (2010) auf 84 % (2022) zugenommen.

Seit 2017 fördert der Kanton Aargau gemeinsam mit dem Bund die Grundkompetenzen Erwachsener anhand verschiedener Projekte und Kurse, mit dem Ziel, geringqualifizierten Personen den Zugang zu einer Aus- oder Weiterbildung respektive die Integration in den Arbeitsmarkt oder die Gesellschaft zu erleichtern. Kandidatinnen und Kandidaten der Nachholbildung (Berufsabschluss für Erwachsene) werden seit 2021 mit Vorbereitungskursen besser auf den schulischen Unterricht vorbereitet. Seit 2018 ist es aufgrund einer Gesetzesrevision auch möglich, bei ausbleibender Unterstützung der Eltern Darlehen (Stipendiengesetz) zu gewähren. Zudem wurde die Verzinsungspflicht von Darlehen aufgehoben.

Mit der Umsetzung der IAS seit 2019 ist die Unterstützung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen im Erwerb von Grund- und Sprachkompetenzen ausgebaut worden.

Kommentar aus Sicht des Kantons

Der Kanton Aargau verfügt nach wie vor über ein stark ausgebautes Angebot an Massnahmen, um Jugendliche beim Einstieg in die berufliche Grundbildung und deren erfolgreiche Bewältigung zu unterstützen. Bei der Erreichung des vom Bund und den Kantonen festgelegten bildungspolitischen Ziels, dass 95 % aller Jugendlichen bis 25 Jahre einen qualifizierten Abschluss auf Sekundarstufe II absolvieren sollen, befindet sich der Kanton Aargau mit 92,9 % auf der Zielgeraden und liegt damit auch über dem nationalen Durchschnitt von 90,7 % (vgl. Grafik). Die bestehenden Massnahmen werden jedoch laufend überprüft und gemeinsam mit den involvierten Akteuren verbessert.

Mit Inkrafttreten des eidgenössischen Weiterbildungsgesetzes im Jahr 2017 wurde die Grundlage geschaffen, auch Personen mit mangelnden Grundkompetenzen besser zu fördern und sie somit besser auf Aus- und Weiterbildungen (z.B. Berufsabschluss für Erwachsene) vorzubereiten. Die Zielgruppe zu erreichen, bleibt auch im Kanton Aargau eine der grössten Herausforderungen, weshalb

der Kanton den Fokus seit 2021 stärker auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Kanton legt und in Koordination mit involvierten Ämtern laufend Kursangebote, Projekte und Finanzierungsmodelle zur Förderung niedrigqualifizierter Erwachsener prüft. Der Regierungsrat hat die Relevanz der Thematik erkannt: Die Grundkompetenzförderung gilt als einer der Schwerpunkte des Teilprojekts "Weiterbildung und berufliche Mobilität von Fachkräften", welches im Rahmen des übergeordneten, interdepartementalen Programms "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" lanciert wurde.

Mit der Anpassung des Stipendiengesetzes sowie der Anpassung der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (siehe die SOPLA-Massnahmen zur Strategie C3) hat der Kanton auch den Bildungszugang von Personen mit knappen finanziellen Mitteln verbessert.

Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen
Die Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen haben am Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022 keine weiteren Gesichtspunkte eingebracht.

4.2.3 Aktivitäten in der Stossrichtung (Stand 2023)

Die folgende Übersicht über die Aktivitäten in der Stossrichtung ist nicht abschliessend. Manche Aktivitäten haben eine rechtliche Grundlage und sind verbindlich umzusetzen. Andere Aktivitäten betreffen nicht das ganze Kantonsgebiet. Organisationen, die im Bereich der Strategien tätig sind, erwähnt die Berichterstattung nur namentlich, wenn sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau haben. Die Berichterstattung fasst Organisationen, die ohne Leistungsvereinbarung im Bereich der Strategien tätig sind, unter einem Sammelbegriff zusammen.

Strategie C1: Berufsausbildung als Existenzbasis

Aktivität	**Wer**
Beratung der Gemeinden beim Auf- und Ausbau der ausserschulischen Jugendarbeit	BKS/VS
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Klassen- und Elterninformation	BKS, ask!
Berufsberatungsangebote für Familien mit Migrationshintergrund (zum Beispiel "Erfolgreich unterwegs in die Lehre")	BKS, ask!
Brückenangebot Integration	Kantonale Schule für Berufsbildung
Weitere Brückenangebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung	BKS, Kantonale Schule für Berufsbildung
Case Management Berufsbildung (CMBB)	BKS/BM
Coaching Berufsbildung (COBE)	BKS/BM
Fachlich individuelle Begleitung (FiB)	BKS, Kantonale und subventionierte Berufsfachschulen
Jugendpsychologischer Dienst	BKS, ask!
Junior Mentoring, Lehrstelle JETZT, Bewerbungscoaching	BKS, ask!
Lehraufsicht	BKS/BM
Lehrpersonenberatung	BKS, ask!
Motivationssemester (SEMO)	DVI/AWA
Unterstützung von kommunalen, regionalen und kantonalen Projekten zur Jugendförderung	BKS/VS
Wegweiser (früher: Gesamtsteuerung Nahtstelle I)	BKS/BM

Strategie C2: Ausbildungschancen für gering qualifizierte Erwachsene

Aktivität	Wer
Beteiligung des Kantons Aargau an der nationalen Kampagne “Einfach besser” sowie an lokalen Massnahmen zur Information und Sensibilisierung über die Thematik	BKS, Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben
Eingangsportal Nachholbildung	ask!
Förderschwerpunkt “Einfach besser!... am Arbeitsplatz” zur Förderung von Grundkompetenzen in den Betrieben	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Förderung von Grundkompetenzen im privaten Bereich mittels Bildungsgutscheinen (Pilotprojekt 2023/24)	BKS, Schweizerischer Verband für Weiterbildung, Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben, verschiedene private Weiterbildungsanbieter
Kurse in Lesen und Schreiben	BKS, Verein Lesen und Schreiben für Erwachsene Aargau
Kurse, Weiterbildungen, Ausbildungspraktika und Ausbildungszuschüsse für Klientinnen und Klienten der Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung und Sozialhilfe	DVI/AWA, Gemeinden, SVA Aargau/IV, DVI/MIKA
Lernstube Aarau	BKS, Machbar Bildungs-GmbH
Vorbereitungskurse Nachholbildung (Pilotprojekt 2021–2024)	BKS, Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg, Handelsschule KV Aarau

Strategie C3: Bildungszugang für Einkommensschwache

Aktivität	Wer
Stipendien und Darlehen	BKS/HS

4.3 SOPLA-Phase 2 (2024–2028)

4.3.1 Mögliche Entwicklungen und Herausforderungen

(Fachliche Rückmeldungen aus den Departementen und Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Erstabschlussquote für Migrantinnen und Migranten	Das Ziel, dass mindestens 95 Prozent aller Jugendlichen bis 25 Jahre einen qualifizierten Abschluss auf Sekundarstufe II erlangen, wird vor allem von Schweizerinnen und Schweizern schon ziemlich gut erfüllt. Ausländerinnen und Ausländer schneiden schlechter ab. Es bleibt eine Herausforderung, die Quote für alle Personengruppen zu verbessern.
Stärkere Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung	Bei den zukünftigen Entwicklungen der Massnahmen in Stossrichtung C sollen Menschen mit Behinderung auf allen Stufen stärker berücksichtigt werden.

4.3.2 SOPLA-Massnahmen Phase 2

Keine Massnahme für Strategie C1: Die bestehenden Massnahmen haben sich bewährt und werden bei Bedarf laufend weiterentwickelt.

Keine Massnahme für Strategie C2: In der Programmperiode 2021–2024 wurden die Massnahmen im Bereich der Grundkompetenzen stark ausgebaut. Sämtliche Massnahmen werden bis Ende 2024 evaluiert und im Hinblick auf die Programmvereinbarung 2025–2028 mit dem Bund verstetigt, optimiert oder bei Bedarf und je nach Ressourcen ausgebaut. Darüberhinausgehende, konkrete Massnahmen sind noch nicht geplant.

Keine Massnahme für Strategie C3: Die Massnahme zu den Stipendien wurde abgeschlossen. Somit sind bis auf weiteres keine neuen Massnahmen geplant. Nach einer allfälligen Überprüfung der aktuellen Stipendienregelung können neue Massnahmen in Betracht gezogen werden. Dieser Prozess ist jedoch nicht vor 2025/26 vorgesehen.

5. Stossrichtung D: "Menschen im Alter"

5.1 Ziele und Strategien

Im Kanton Aargau steigt die Zahl der Menschen über 65 kontinuierlich und die Alterspolitik wird entsprechend wichtiger. Ziel der Alterspolitik im Kanton ist, der älteren Bevölkerung möglichst lange ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Durch die demographische Alterung hat und wird sich die Bevölkerungszusammensetzung verändern und die alterspolitischen Massnahmen müssen einer heterogenen Zielgruppe gerecht werden.

Ziel 05: Eigenständigkeit und Unterstützung im Alter

Im Aargau können ältere Menschen das Leben nach eigenen Vorstellungen gestalten, ihre Potenziale realisieren und ihren Platz in der Gesellschaft wahren. Bei Bedarf können sie auf Unterstützung und soziale Netze zurückgreifen.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 43)

Strategie D1: Eigenständigkeit von älteren Menschen fördern und ihre Potentiale wahrnehmen	**Strategie D2: Zukünftige Alterspflege sichern**
Auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte, flexible Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen sowie altersgerechte Wohn- und Lebensräume sind zu gewährleisten, damit ältere Menschen auch bei eingeschränkter Mobilität eigenständig wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Es bestehen soziale Plattformen und Netzwerke, damit sich ältere Menschen mit ihren Erfahrungen und Potenzialen ins Gemeinschaftsleben einbringen, es mitgestalten und Verantwortung für sich und andere wahrnehmen können. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 45)*	Es werden Massnahmen ergriffen, um den wachsenden Personalmangel in der Alterspflege und Betreuung zu entschärfen. Neben den bestehenden Ausbildungsverpflichtungen wird insbesondere versucht, die Berufsverweildauer in der Pflege zu erhöhen sowie Quer- und Wiedereinstiege zu fördern. Der Kanton ist bestrebt, die steigenden Kosten im Bereich der Alterspflege durch eine optimale Versorgungsplanung ohne Fehlanreize und durch breit abgestützte Finanzierungsmodelle für alle Seiten tragbar zu halten. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 47)*

5.2 SOPLA-Phase 1 (2015–2023)

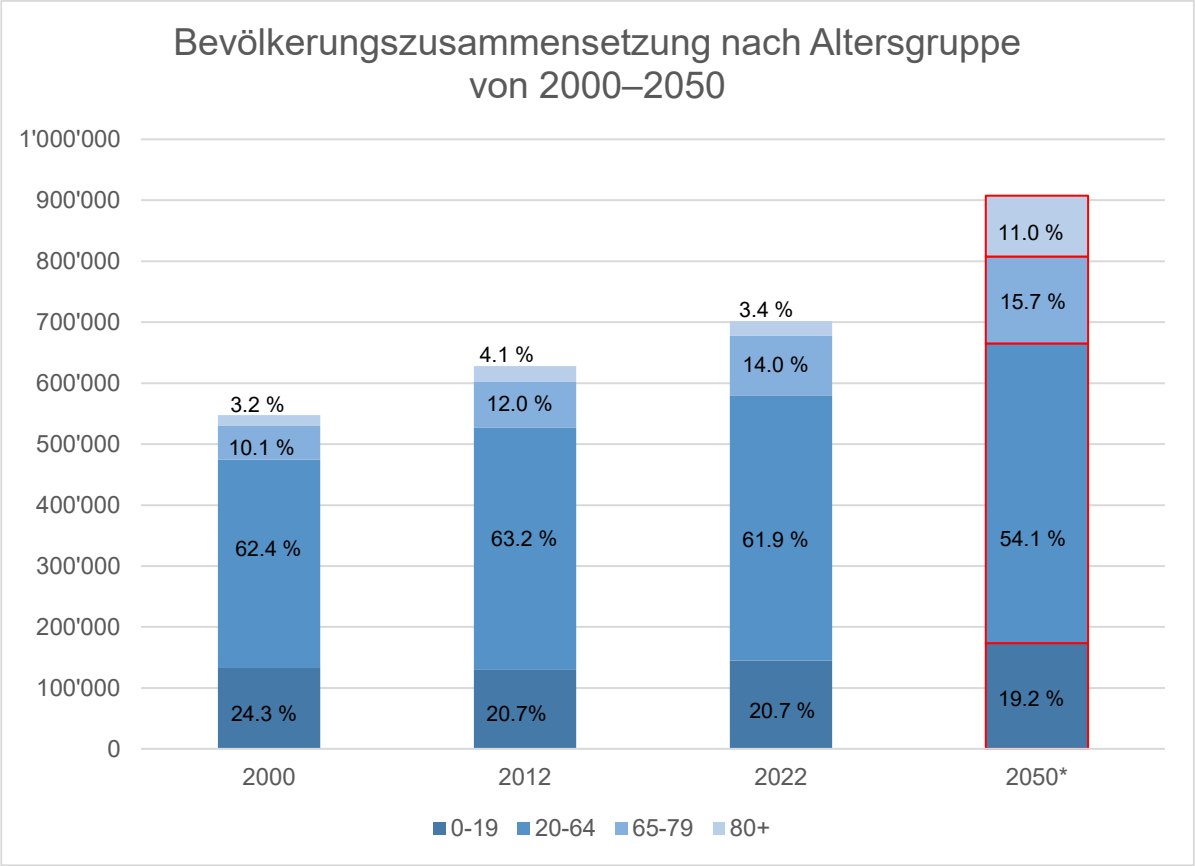
5.2.1 Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen Phase 1

Strategie D1: Eigenständigkeit von älteren Menschen fördern und ihre Potenziale wahrnehmen	
Kantonale SOPLA-Massnahme	**Umsetzungsstand**

D1.1: Sensibilisierung von Arbeitgebenden für Vereinbarkeitsprobleme bei Pflege- und Betreuungsaufgaben (Pilotprojekt Work & Care)	 In Regelbetrieb überführt Das Projekt Work & Care ist für die kantonale Verwaltung umgesetzt. Die Sichtbarkeit und die Anerkennung der Leistung pflegender und betreuender Angehöriger wird gestärkt. Die Webseite www.ag.ch/ichhelfe stellt Informationen für pflegende und betreuende Angehörige sowie weitere Personengruppen bereit. Die jährlichen Kosten beim Kanton belaufen sich seit 2017 auf rund Fr. 2'000.– für den Aktionstag für pflegende Angehörige.
D1.2: Ausbau der Tages- und Nachtbetreuungsstrukturen im Bereich der Alterspflege und Betreuung in der Versorgungsplanung fördern	 Umgesetzt/abgeschlossen Diese Massnahme wird im Rahmen der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 behandelt. Die bisher entstandene Projektkosten hat der Kanton mit eigenen Ressourcen im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung abgedeckt. Die bei den Gemeinden anfallenden zusätzlichen Restkosten für die vermehrte Nutzung eines ausgebauten Angebots kann der Kanton nicht beziffern, da er über keine Übersicht über die bei den Gemeinden anfallenden Kosten verfügt.
D1.3: In der Versorgungsplanung gut betreute Kurzzeitplätze in Pflegeinstitutionen zur Ermöglichung von Ferien und temporärer Entlastung fördern	 Umgesetzt/abgeschlossen Wird im Rahmen der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 behandelt. Die bisher entstandene Projektkosten hat der Kanton mit eigenen Ressourcen im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung abgedeckt. Die bei den Gemeinden anfallenden zusätzlichen Restkosten für die vermehrte Nutzung eines ausgebauten Angebots kann der Kanton nicht beziffern, da er über keine Übersicht über die bei den Gemeinden anfallenden Kosten verfügt.
Strategie D2: Zukünftige Alterspflege sichern	
D2.1: Ursachenanalyse zu Berufsausstiegen in der Pflege	 In Umsetzung/Bearbeitung Der Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen ist ein Schwerpunktthema der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 (GGpl 2030), welche der Grosse Rat voraussichtlich im Herbst 2023 beraten wird. Der Bundesrat hat entschieden, die Initiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" in zwei Etappen umzusetzen. In der ersten Etappe steht die sogenannte Ausbildungsoffensive im Fokus, die sich in drei Teilprojekte gliedert und zum Ziel hat, die Abschlüsse im Bereich Pflege auf tertiärer Stufe zu erhöhen und so dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die zur Umsetzung nötigen Änderungen kantonaler Erlasse sind in Vorbereitung. Diese Massnahme ist Gegenstand der GGpl 2030 und ist deshalb nicht als SOPLA-Massnahme für die Phase 2 aufgeführt. Die bisher angefallenen Kosten beim Kanton für das Teilprojekt "Wiedereinsteigerkurse" belaufen sich auf Fr. 67'000.–.

5.2.2 Entwicklung

Abbildung 6: Bevölkerungszusammensetzung nach Altersgruppe von 2000–2050 im Kanton Aargau



*Die Zahlen für 2050 entstammen der Aargauer Bevölkerungsprojektion, Projektion 2020 (Update 2023) mit Referenzszenario.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten von Statistik Aargau: Kantonale Bevölkerungsstatistik online unter www.ag.ch > Verwaltung > Departement Finanzen und Ressourcen > Statistik > Bevölkerung > Kantonale Bevölkerungsstatistik (Ergebnisse der Jahre 2000, 2012 und 2022) und Aargauer Bevölkerungsprojektion, online unter www.ag.ch> Verwaltung > Departement Finanzen und Ressourcen > Statistik > Zahlen und Vergleiche > Aargauer Bevölkerungsprojektionen 2020 bis 2050 (Ergebnisse für 2050).

Entwicklung in der Stossrichtung während der SOPLA-Phase 1

Die Lebenserwartung der Aargauer Bevölkerung steigt seit 2012 langsam, aber kontinuierlich. Dabei steigen die gesunden Lebensjahre stärker als die Lebensjahre mit altersbedingten Beeinträchtigungen und Pflegebedarf. Die Lebensjahre, welche die ältere Bevölkerung bei guter Gesundheit gestalten darf, nutzt sie für familiäre Unterstützung (Kinderhüten, Angehörige betreuen), Freiwilligenarbeit und weitere Tätigkeiten. Die älteren Generationen tragen damit viel zum gesellschaftlichen Zusammenleben bei. Grosse Herausforderungen sind die soziale Teilhabe, das Wohnen und die Information der Bevölkerung über bestehende Entlastungs- und Unterstützungsangebote. Im Aargau sind die Gemeinden für die Umsetzung der Alterspolitik zuständig, der Kanton unterstützt sie dabei.

Kommentar aus Sicht des Kantons

Die von der SOPLA vorgesehenen Ziele und Massnahmen betreffen teilweise auch die Langzeitversorgung und sind somit gesundheitspolitischer Natur. Die Langzeitversorgung ist Bestandteil der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung und deshalb nicht Teil der vorliegenden Berichterstattung. Der Kanton und die weiteren Akteure können die Eigenständigkeit der älteren Bevölkerung im Kanton Aargau mittels aktiver Alterspolitik noch stärker fördern. Insbesondere ist es sinnvoll, nicht nur Beratungs- und Unterstützungsangebote zu finanzieren, sondern die ältere Bevölkerung in ihren Ressourcen und bestehenden sozialen Netzwerken zu stärken. Dabei ist es zentral, die Vielfalt der älteren Bevölkerung bei der Planung der Massnahmen zu berücksichtigen.

Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen
(basierend auf den Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Selbstbestimmung im Alter	Selbstbestimmung im Alter und dementsprechend partizipative Formate haben in den letzten zehn Jahre eindeutig an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung könnte in Zukunft weitergehen und es ist zentral, sie in der strategischen Planung der Alterspolitik zu berücksichtigen.
Betreuung	Das Thema der Finanzierung und Organisation der Betreuung, inklusive der Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen, ist ein zentrales Thema und könnte in Zukunft an Wichtigkeit gewinnen. Die Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 thematisiert die Betreuung im Zusammenhang mit der Langzeitversorgung.
Überbrückungsleistung	Die Anspruchskriterien für die auf Bundesebene eingeführte Überbrückungsleistung seien zu hoch und müssten angepasst werden, damit mehr Personen von der neuen Leistung profitieren können.

5.2.3 Aktivitäten in der Stossrichtung (Stand 2023)

Der Altersbereich ist eine Querschnittsaufgabe zwischen dem sozialen Bereich und der Gesundheitsversorgung. Einige Aktivitäten in der Stossrichtung sind entsprechend der Langzeit- und Gesundheitsversorgung zuzuordnen. Der vorliegende Bericht führt diese Aktivitäten nur summarisch auf, da die Sozialplanung nicht die massgebende strategische Grundlage dafür ist. Dies dient der Entflechtung zwischen der Sozialplanung und der GGpl 2030.

Die folgende Übersicht über die Aktivitäten in der Stossrichtung ist nicht abschliessend. Manche Aktivitäten haben eine rechtliche Grundlage und sind verbindlich umzusetzen. Andere Aktivitäten betreffen nicht das ganze Kantonsgebiet. Organisationen, die im Bereich der Strategien tätig sind, erwähnt die Berichterstattung nur namentlich, wenn sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau haben. Die Berichterstattung fasst Organisationen, die ohne Leistungsvereinbarung im Bereich der Strategien tätig sind, unter einem Sammelbegriff zusammen.

Strategie D1: Eigenständigkeit von älteren Menschen fördern und ihre Potenziale wahrnehmen

Aktivität	Wer
Anlauf- und Beratungsstellen für Altersfragen in jeder Gemeinde (gemäss § 18 Pflegegesetz)	Gemeinden
Bauberatung der Procap Fachstelle Hindernisfreies Bauen Aargau/Solothurn	Procap
Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung ihrer Alterspolitik und bei der Gründung von Alterskommissionen und Seniorenräten	DGS/KSD
Beratung von Seniorinnen und Senioren und ihren Angehörigen	Gemeinden, Private Trägerschaften
Fach- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit von Benevol Aargau	Benevol Aargau
Forum für Altersfragen (Gremium gemäss Pflegegesetz aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Seniorenorganisationen, Fachorganisationen und Departementsvertretung)	DGS/KSD

Aktivität	Wer
Freizeitangebote (Sport, Bildung, Ferienangebote usw.)	Gemeinden, Private Trägerschaften, Landeskirchen, Pro Senectute (mit Unterstützung des Bundes), Volkshochschulen und weitere.
Gesundheitsförderung und Prävention im Alter	DGS/GSH
Information der Gemeinden zu altersgerechten Lebensräumen	DGS/KSD
Instrumente für Gemeinden zur Analyse und Bekanntmachung ihrer Angebote	DGS/KSD
Kantonaler Alterskongress	DGS/KSD
Leitsätze zur Alterspolitik im Kanton Aargau	Regierungsrat
Professionelle Entlastungsdienste (auch im Fall von Demenz)	Private Trägerschaften
Sicherstellung der Langzeitversorgung (ambulant und stationär) gemäss Pflegegesetz	DGS/GSH und Trägerschaften
Sozialberatung für Menschen 60+	Pro Senectute
Unterstützungsdienste mit Freiwilligen (zum Beispiel Mahlzeiten-, Besuchs- und Fahrdienste)	Private Trägerschaften, Gemeinden

Strategie D2: Zukünftige Alterspflege sichern

Diese Strategie bezieht sich auf die Langzeit- und Gesundheitsversorgung. Da die GGpl 2030 die massgebende strategische Grundlage in diesem Bereich ist, enthält der vorliegende Bericht keine Aktivitäten hierzu.

5.3 SOPLA-Phase 2 (2024–2028)

5.3.1 Mögliche Entwicklungen und Herausforderungen

(Fachliche Rückmeldungen aus den Departementen und Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Administrative Hürden	Administrative Hürden hindern gewisse Personengruppen daran, die ihnen zustehenden Dienstleistungen oder Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Kantonalen Leistungen (insbesondere der Pauschalbetrag für betreutes Wohnen zu den Ergänzungsleistungen) sollen deshalb möglichst niederschwellig zugänglich sein.
Koordination Alterspolitik in den Gemeinden	Die Vernetzung der Akteure und Koordination der Dienstleistungen ("integrierte Versorgung") könnten zukünftig wichtiger werden und sollten auch im Altersbereich auf kommunaler Ebene angegangen werden.
Alter und Migration	Das Thema "Alter und Migration" könnte zukünftig an Bedeutung gewinnen und eine Herausforderung in der Alterspolitik darstellen.
Altersstufen	Die Alterspolitik denkt verschiedene Generationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen mit. Damit die Zielgruppen erreicht werden, müssen der Kanton und die Gemeinden die Vielfalt der älteren Bevölkerung bei den Aktivitäten und Angeboten im Altersbereich berücksichtigen.

5.3.2 SOPLA-Massnahmen Phase 2

Im Rahmen der Leitsätze zur Alterspolitik im Kanton Aargau hat der Regierungsrat im Januar 2023 einen Massnahmenplan für die kantonale Verwaltung verabschiedet. Darin enthalten sind die Massnahmen, welche der Kanton 2023 bis 2027 umsetzt.[14] Diese Massnahmen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Berichterstattung.

Klärung des Bedarfs und der Möglichkeiten der Gemeinden zum "Wohnen im Alter"	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	D1
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	BVU und Gemeinden
Beschreibung / Nutzen	Wohnen im Alter ist in Anbetracht der demographischen Entwicklung und der aktuellen raumplanerischen Herausforderungen (Verdichtung nach innen) ein wichtiges Thema für die Gemeinden im Kanton Aargau. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird abklären, welchen Bedarf die Gemeinden haben und ob der Kanton in diesem Bereich eine Rolle spielen soll und kann.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Keine Massnahme für Strategie D2: Diese betrifft die Langzeitversorgung und gehört zum strategischen Bereich der GGpl 2030. Der Regierungsrat sieht deshalb davon ab, spezifische Massnahmen dazu im Rahmen der Sozialplanung zu entwickeln.

6. Stossrichtung E: "Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Teilhabe"

6.1 Ziele und Strategien

Gesellschaftlicher Zusammenhalt und die Möglichkeit aller Personen, am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben, sind zentrale Voraussetzungen für eine gute Lebensqualität und einen attraktiven Standort Aargau. Zivilgesellschaftliche Strukturen im sozialen Nahraum und sozialpolitische Massnahmen setzen sich wechselseitig voraus, um diese Ziele zu erreichen. Doch der gesellschaftliche Zusammenhalt ist herausgefordert unter anderem durch die zunehmende Unverbindlichkeit und Individualisierung des Engagements und der Freizeitgestaltung, die zunehmende Mobilität sowie Ausgrenzungstendenzen, die beispielsweise durch Diskriminierungen, Sprachbarrieren oder psychische Beeinträchtigungen entstehen.

[14] www.ag.ch/alter > Über die Fachstelle > Kantonale Alterspolitik > Leitsätze zur Alterspolitik.

Ziel 06: Starker Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Im Aargau bleibt das Ausmass an informeller Hilfe, die in Verwandtschaft, Freundeskreisen oder Nachbarschaft geleistet wird, auch in Zukunft bestehen. Die Freiwilligentätigkeit wird gefördert.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 48)

Ziel 07: Gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe

Im Aargau verfügen die Menschen über die nötigen Voraussetzungen, um aktiv und verantwortungsvoll am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Sie können auf Unterstützung zählen, wenn sie von sozialer Isolation, Ausschluss oder Diskriminierung bedroht sind.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 48)

Ziel 08: Schutz vor Armut

Im Aargau verfügen die Menschen über die materiellen Grundlagen, die notwendig sind, um ein Leben in Würde zu führen. Kanton und Gemeinden unterstützen Personen, die in Not geraten und nicht in der Lage sind, für sich selber zu sorgen. Die Betroffenen haben Zugang zu bedarfsgerechter Beratung, Begleitung und Förderung.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 49)

Strategie E1: Soziale Vernetzung und gesellschaftliche Teilhabe fördern	**Strategie E2: Gute sozialräumliche Entwicklung**	**Strategie E3: Existenzsicherung und niederschwellige Auffangstrukturen**
Der Aargau setzt auf eine Gesellschaft mit hoher Integrationskraft, in der die Menschen bereit sind, Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern auch füreinander zu übernehmen und das Gemeinschaftsleben aktiv mitzugestalten. Dabei ist Vielfalt ein gesellschaftliches Potenzial. Die faire Austragung von Konflikten wird gefördert; Ausbeutung, Ausgrenzung oder Gewalttätigkeit werden nicht toleriert. Angesichts des starken Bevölkerungswandels und der zunehmenden Verstädterung im Aargau ist wichtig, dass auf lokaler Ebene ein reges gesellschaftliches Leben entstehen oder bestehen bleiben kann, welches die Entwicklung neuer sozialer Netze über alle Generationen hinweg begünstigt. Dazu werden Eigeninitiativen erleichtert. Das gemeinnützige Engagement von Organisationen und die unentbehrliche Freiwilligenarbeit von Einzelpersonen werden durch gute Rahmenbedingungen unterstützt. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 50)*	In der Ortsplanung und Quartierentwicklung wird auf integrierende Ansätze bei der Gestaltung der Lebenswelten für die Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen geachtet. Die Entstehung und Bewahrung der nötigen räumlichen Voraussetzungen für sichere persönliche Begegnungen sowohl im Aussenraum als auch in der Form gemeinschaftlich nutzbarer Räume und Flächen im Innenraum wird gefördert. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 52)*	Der Kanton sichert über kantonale Bedarfsleistungen und die Sozialhilfe der Gemeinden das Existenzminimum aller Menschen im Aargau. Die Unterstützten haben Zugang zu bedarfsgerechter Beratung und Begleitung und können am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Regional bestehen niederschwellige, auch aufsuchende Hilfsangebote für gesellschaftlich stark isolierte Menschen. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 54)*

6.2 SOPLA-Phase 1 (2015–2023)

6.2.1 Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen Phase 1

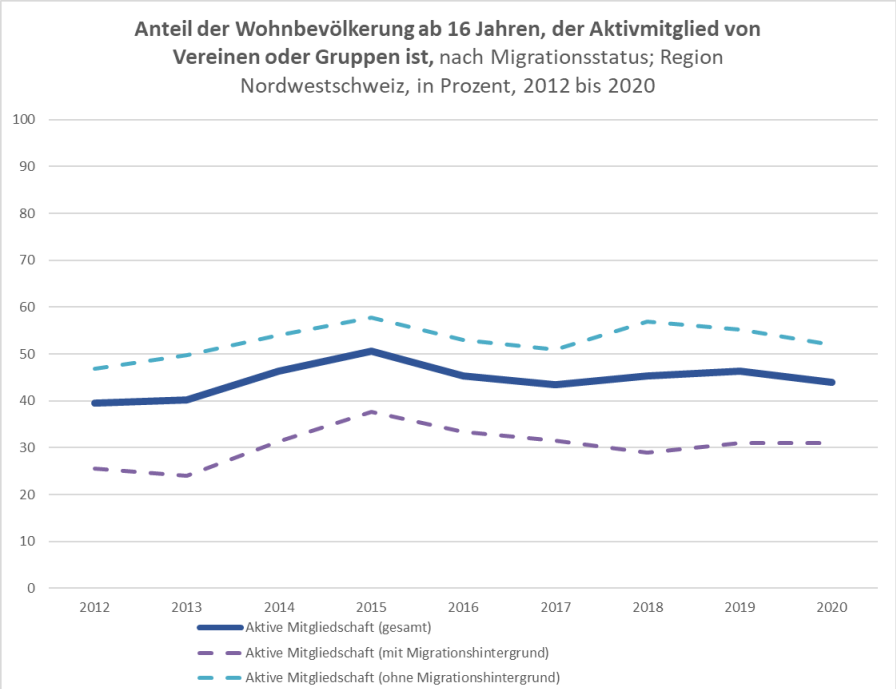
Strategie E1: Starker gesellschaftlicher Zusammenhalt	
Kantonale SOPLA-Massnahme	**Umsetzungsstand**
E1.1: Erweiterter Auftrag an Fach- und Vermittlungsstelle Benevol	 In Regelbetrieb überführt Der neue Rahmenvertrag 2024–2027 zwischen Benevol und dem Kanton liegt vor und beinhaltet weitere Ziele, insbesondere die Mobilisierung von freiwilligen Jungseniorinnen und Jungsenioren. Die jährlichen Kosten beim Kanton belaufen sich gemäss Rahmenvertrag seit 2020 auf Fr. 200'000.–.
Strategie E2: Gute sozialräumliche Entwicklung	
E2.1: Weiterentwicklung der "Projets urbains" und Programm "Periurban"	 Umgesetzt/abgeschlossen Das Bundesprogramm "Projets urbain" ist abgeschlossen (in das Programm involvierte Aargauer Gemeinden: Aarburg, Spreitenbach und Baden).[15] Sowohl Projets urbains wie periurbains wurden weiterentwickelt und als RIF verstetigt (vgl. Stossrichtung F). Die im Bundesprogramm gemachten Erfahrungen fliessen in die Arbeiten ein. Die Projektkosten (ohne RIF) betrugen beim Kanton rund Fr. 433'000.– und bei den Gemeinden rund Fr. 781'000.–.
Strategie E3: Existenzsicherung und niederschwellige Auffangstrukturen	
E3.1: Pilotprojekt Beschäftigungsstrukturen für Sozialhilfebeziehende ohne Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt	 Umgesetzt/abgeschlossen HEKS führte von 2015 bis 2017 das Pilotprojekt "Visite" durch, welches mit Fr. 48'000.– aus dem Swisslos-Fonds unterstützt wurde. HEKS führt das Projekt weiter.

[15] Vgl. Programm Projets urbains, online unter www.are.admin.ch > Agglomerationen & ländliche Räume > Programme und Projekte > Projets urbains.

6.2.2 Entwicklung

Entwicklung in der Stossrichtung während der SOPLA-Phase 1

Abbildung 7: Anteil der Wohnbevölkerung ab 16 Jahren, der Aktivmitglied von Vereinen oder Gruppen ist, Region Nordwestschweiz



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten vom Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Migration und Integration > Integrationsindikatoren > Bürgerliche Teilhabe > Aktive Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer Gruppe, nach Migrationsstatus, verschiedenen soziodemografischen Merkmalen und Grossregionen.

Der soziale Nahraum ist nach wie vor eine starke gesellschaftliche Integrationskraft. Gemäss der Grafik oben hat z.B. der Bevölkerungsanteil, der in einem Verein oder einer Gruppe aktiv ist, von 2012 bis 2020 leicht zugenommen. Auch das grosse Engagement im Flüchtlingsbereich zeigt, wie wichtig die Zivilgesellschaft für die Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder ist. Gleichzeitig bestehen Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wie die zunehmende Individualisierung und Mobilität. Ausserdem gefährden Tendenzen zur Ausgrenzung einzelner Gesellschaftsgruppen den Zusammenhalt. Dies zeigt sich etwa an der Zunahme wahrgenommener Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen,[16] wobei diese Zunahme auch damit zusammenhängen kann, dass diese Problematik vermehrt öffentlich thematisiert und damit enttabuisiert wird.

Im Bereich der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern gibt es mit dem im April 2021 verabschiedeten Strategiekonzept Soziale Integration eine neue Grundlage, um das Zusammenleben in Gemeinden und Regionen zu stärken.[17]

Kommentar aus Sicht des Kantons
Kanton, Gemeinden und weitere Akteure fördern in einer Vielzahl von grossen und kleinen Angeboten und Projekten den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder. Das Volumen an informeller Hilfe bleibt dadurch stabil. Es ist allerdings schwieriger, Freiwillige für ein längerfristiges Engagement zu gewinnen (zum Beispiel für Verbandsarbeit), als für projektbezogene Tätigkeiten.

Menschen können ausserdem auf Unterstützung zählen, wenn sie von sozialer Isolation, Ausschluss oder Diskriminierung bedroht sind. Gleichzeitig bestehen in verschiedenen Bereichen Potenziale: So

[16] Vgl. Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Migration und Integration > Integrationsindikatoren > Sozialer Zusammenhalt > Erfahrung rassistischer Diskriminierung.
[17] Vgl. Konzept Soziale Integration, online unter www.ag.ch/integration > Soziale Integration.

existieren beispielsweise erhebliche Unterschiede zwischen den Gemeinden, was die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements angeht. Ausserdem nehmen einzelne Gruppen zunehmend Ausgrenzungstendenzen wahr (zum Beispiel Zunahme rassistischer Diskriminierungserfahrungen[18]), die den sozialen Zusammenhalt gefährden.

Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftliche Organisationen
(basierend auf den Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Präventive Sozialpolitik	Präventive Sozialpolitik für vulnerable Gruppen sollte gestärkt werden (zum Beispiel im Bereich Frühe Kindheit).
Entwicklung von Begegnungsorten	Teilweise haben Gemeinden Begegnungsorte, wie zum Beispiel Familienzentren oder Spielplätze, eingerichtet. Die Angebote unterscheiden sich von Gemeinde zu Gemeinde. Einwohnerinnen und Einwohner von weniger aktiven Gemeinden könnten benachteiligt sein, weil sie weniger Möglichkeiten haben, am sozialen Leben teilzunehmen. Für Gemeinden mit weniger Ressourcen kann es schwierig sein, solche Begegnungsorte zu etablieren und die Moderation und soziale Animation zu übernehmen. Wichtig ist, Begegnungsorte offen und attraktiv zu gestalten, damit alle gesellschaftlichen Kreise Zugang haben und sie nutzen können. Die regionale Zusammenarbeit könnte bei der Ausgestaltung solcher Begegnungsorte behilflich sein.
Datengrundlagen	Die Zielerreichung der SOPLA kann aufgrund fehlender Daten nicht beurteilt werden.
Gesetzesänderungen mit negativen Auswirkungen	Insbesondere im Ausländer- und Flüchtlingsbereich gab es Gesetzesanpassungen, die einen negativen Einfluss auf die soziale Teilhabe hatten (zum Beispiel die Bestimmungen zum Familiennachzug und zur ausländerrechtlichen Berücksichtigung des Sozialhilfebezugs).
Dezentrale Umsetzung	Aus Sicht einzelner zivilgesellschaftlicher Organisationen erschwere die dezentrale Umsetzung von Aktivitäten in dieser Stossrichtung durch die Gemeinden eine effektive und effiziente Umsetzung der Sozialpolitik (zum Beispiel in der Sozialhilfe).
Menschen mit Behinderung	Bei der Integration von Menschen mit Behinderung, zum Beispiel in der Schule oder in den ersten Arbeitsmarkt, besteht nach wie vor grosses Potenzial. Erklärvideos, Formulieren in "leichter Sprache" oder Einsatz von Gebärdensprache, können den Zugang zu Information erheblich erleichtern. Die Integration von Menschen mit Behinderung müsste stärker in der SOPLA verankert sein.
Vernetzung und Koordination der Angebote	Es gibt bereits zahlreiche Angebote zur Förderung der sozialen Teilhabe und zum Schutz vor Diskriminierung. Die Koordination und Vernetzung dieser Angebote ist anspruchsvoll. Es stellt sich auch die Frage, ob die Zielgruppen den Zugang zu den Angeboten finden, respektive alle relevanten Informationen bekommen.
Fehlende Angebote	Im Kanton Aargau fehlen Beratungsstellen für Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten respektive aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nicht sichtbar sind (z.B. Sexarbeiterinnen, Sans Papiers, Personen aus dem Asylbereich, Erntehelfende oder Fahrende).
Alter und Teilhabe	Der kantonale Alterskongress hat die soziale Teilhabe und die Partizipation als Prioritäten der Alterspolitik festgelegt. Diese Priorisierung fliesst in die Arbeit der unterschiedlichen Stellen der kantonalen Verwaltung ein.
Hindernisfreiheit	Bauliche Hindernisse zu reduzieren, dient allen Bevölkerungsgruppen (ältere Personen, Familien mit Kinderwagen, körperlich beeinträchtige Personen etc.).

[18] Vgl. Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Migration und Integration > Integrationsindikatoren > Sozialer Zusammenhalt > Erfahrung rassistischer Diskriminierung.

6.2.3 Aktivitäten in der Stossrichtung (Stand 2023)

Die folgende Übersicht über die Aktivitäten in der Stossrichtung ist nicht abschliessend. Manche Aktivitäten haben eine rechtliche Grundlage und sind verbindlich umzusetzen. Andere Aktivitäten betreffen nicht das ganze Kantonsgebiet. Organisationen, die im Bereich der Strategien tätig sind, erwähnt die Berichterstattung nur namentlich, wenn sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau haben. Die Berichterstattung fasst Organisationen, die ohne Leistungsvereinbarung im Bereich der Strategien tätig sind, unter einem Sammelbegriff zusammen.

Strategie E1: Soziale Vernetzung und gesellschaftliche Teilhabe fördern

Aktivität	Wer
Aargauer Familientag (gemäss Ausführungen in Stossrichtung B "Kinder und Familien stärken)	DGS/KSD
Anlaufstelle Integration Aargau (AIA): Grundauftrag Information und Beratung und spezifische Zusatzaufträge im Rahmen KIP: zentrale, digitale Dokumentation der Integrationsangebote, Jahresprogramm Weiterbildungen für Freiwillige im Bereich Asyl, Flüchtlingswesen, Migration; Weiterbildung Schlüsselpersonen	Gemeinnützige Trägerschaft, Leistungsvertrag mit DVI/MIKA
Aufbau eines Angebots ambulanter Begleitung im ersten Arbeitsmarkt, das zusätzliche Tätigkeitsmöglichkeiten im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen ermöglicht.	BKS/SHW
Aufbau eines Angebots ambulanter Unterstützung beim Wohnen, das eine Wahlfreiheit bei der Wohnform ermöglicht (Aufbau 2022 – 2026, Umsetzung Revision BeG)	BKS/SHW
Behindertenkonzept des Kantons Aargau	BKS
Beratungsstelle für Rassismusopfer und Diskriminierungsschutz	Anlaufstelle Integration Aargau (AIA)
Budget und Schuldenberatung	DGS/KSD, Gemeinden, Budget- und Schuldenberatung Aargau - Solothurn
Fach- und Vermittlungsstelle für Freiwilligenarbeit von Benevol Aargau	Benevol Aargau, gemeinnützige Organisationen, einzelne Gemeinden
Fachstelle Alter und Familie	DGS/KSD
Förderung kleiner stationärer Wohneinheiten eingebettet in Wohnquartieren für Menschen mit Beeinträchtigungen	BKS/SHW
Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen	BKS/VS
Jugendparlament Juvenat	BKS
Kantonales Integrationsprogramm KIP (Information und Integrationsberatung; Sprachkurse; Projektförderung und Weiterbildungsbeiträge im Bereich Frühe Kindheit; Projekt soziale Integration; Beratung zu Diskriminierungsschutz, Koordination, Weiterbildung, Hilfestellungen zugunsten Freiwilliger im Integrationsbereich)	DVI/MIKA, RIF, AIA, Gemeinden, Regelstrukturen/Fachstellen der kantonalen Verwaltung, zahlreiche Leistungserbringende und Projektträgerschaften
Kantonaler Alterskongress	DGS/KSD
Leitsätze zur Alterspolitik im Kanton Aargau	DGS/KSD
Massnahmen der Volksschule zur Förderung und Integration Anderssprachiger	BKS

Aktivität	Wer
Neues Projektförderkonzept ab 2024 im Rahmen von KIP 3 / Umsetzung Konzept soziale Integration: mehr Verantwortung und Mitsprache für die Regionen, Fokus auf soziale Integration	DVI/MIKA
Partizipation Alterskommissionen	DGS/KSD
Opferhilfe und Opferberatung Aargau	DGS/KSD
Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen	Spezialverwaltungsgericht
SelbsthilfeZentrum Aargau	Frauenzentrale Aargau
Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	BKS/SHW
Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen, welche die Rechte behinderter Personen im Alltag berücksichtigen (im Rahmen der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention)	BKS/SHW
Unabhängige Vermittlung und Beratung für Menschen in Behinderteneinrichtungen	Ombudsstelle für Menschen mit Behinderungen
Vermittlung interkultureller Übersetzung	HEKS Linguadukt, Netzwerk Kulturvermittlung der Stadt Baden
Wohn-, Arbeits-, und Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderungen (im Rahmen der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention)	BKS/SHW

Strategie E2: Gute sozialräumliche Entwicklung

Aktivität	Wer
Einbezug der Bevölkerung bei Planungsvorhaben (Art. 4 RPG, § 3 Baugesetz)	Gemeinden, BVU

Strategie E3: Existenzsicherung und niederschwellige Auffangstrukturen

Aktivität	Wer
Existenzsichernde Bedarfsleistungen	Gemeinden, DGS
Notschlafstelle	Private Trägerschaft, Mitfinanzierung durch DGS/KSD
Obdachlosenhilfe	Gemeinden
Persönliche Hilfe	Gemeinden

6.3 SOPLA-Phase 2 (2024–2028)

6.3.1 Mögliche Entwicklungen und Herausforderungen

(Fachliche Rückmeldungen aus den Departementen und Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Zunahme Armut	Die Armut, vor allem von kinderreichen Familien und Alleinerziehenden, könnte weiter zunehmen. Diese sollten nicht von der Sozialhilfe abhängig sein, sondern einen Anspruch auf Familien-Ergänzungsleistungen haben.

Thema	Erläuterung
Kosten und Kostenteilung Bund/Kanton/Gemeinden	Wenn die Integration von Personen, die Sozialleistungen beziehen, nicht gelingt, können die Kosten für die Sozialleistungen steigen. Fragen der Kostenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden könnten an Bedeutung gewinnen. Auch die präventive Sozialpolitik könnte wichtiger werden, um die Integration zu verbessern und die Kosten zu reduzieren.
Veränderung Freiwilligenarbeit	Das Engagement für kontinuierliche Freiwilligenarbeit könnte abnehmen. Dasjenige für projektbezogene Freiwilligenarbeit könnte konstant bleiben. Die professionelle Begleitung der Freiwilligenarbeit ist in gewissen Bereichen sinnvoll und qualitätsfördernd. Gute Erfahrungen mit der professionellen Begleitung von Freiwilligen werden beispielweise bei der Inklusion von stark belasteten Personen gemacht. Allerdings stelle sich die Frage, ob die Freiwilligenarbeit noch freiwillig beziehungsweise ehrenamtlich ist, wenn sie professionalisiert wird.
Einsamkeit	Einsamkeit als gesellschaftliches Thema könnte an Bedeutung gewinnen und möglicherweise Mehrkosten im Gesundheitsbereich verursachen.
Digitalisierung	Neue Formen der Freiwilligenarbeit (zum Beispiel auch mit digitalen Instrumenten) sind wichtig, damit diese attraktiv bleibt. Gleichzeitig gilt es, die Chancen und Risiken aufgrund der Nutzung von sozialen Medien (digitale Kontakte, Vereinsamung, Individualisierung) für Teilhabe und Zusammenhalt zu erkennen und präventiv zu handeln.
Orientierung am Sozialraum, Regionalisierung	Da der Vollzug der Sozialpolitik teilweise wenig effektiv und effizient sei, könnte es für Gemeinden sinnvoll sein, sich am Sozialraum zu orientieren und durch eine verstärkte Regionalisierung im Vollzug der Sozialpolitik, Synergien zu nutzen. Dabei sei jedoch auch die Gemeindeautonomie zu beachten.
Teuerung	Die Teuerung könnte dazu führen, dass mehr Seniorinnen und Senioren auf Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe angewiesen sein werden, weil die Renten die Lebenskosten nicht mehr decken.

6.3.2 SOPLA-Massnahmen Phase 2

Chatberatung der Opferberatungen	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	E1
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	6 weitere Opferberatungsstellen aus verschiedenen Kantonen, Eidgenössisches Büro für Gleichstellung
Beschreibung / Nutzen	Die Opferberatung Aargau bietet die Chatberatung im Rahmen eines Pilotprojekts seit dem 1. Januar 2023 gemeinsam mit sechs weiteren Beratungsstellen an. Die Pilotphase dauert zwei Jahre. Danach soll das Angebot in den Regelbetrieb aller beteiligten Beratungsstellen übergehen. Die Chatberatung ermöglicht Betroffenen von Straftaten im Kanton Aargau, sich bei der Opferberatung unkomplizierter, niederschwelliger und schneller beraten zu lassen.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Förderung der Siedlungsqualität	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	E2
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	BVU/ARE
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden
Beschreibung / Nutzen	Bei der Prüfung der (Sonder-)Nutzungsplanungen der Gemeinden und bei der Vergabe von Fördermitteln gewichtet das BVU die Siedlungsqualität (belebte Ortszentren, hohe Baukultur, [Quartier-]Identität, hochwertige Frei- und Grünräume mit hoher Aufenthaltsqualität etc.) stärker. Dies schafft eine Grundlage und einen Anreiz zu einer verbesserten sozialräumlichen Entwicklung auf kommunaler Ebene.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Prüfung einer Konkretisierung der persönlichen Hilfe	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	E3
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden
Beschreibung / Nutzen	Der Kanton prüft, ob die Definition der persönlichen Hilfe (§ 8 SPV) in den Rechtsgrundlagen oder in Empfehlungen zu konkretisieren ist. Dabei berücksichtigt er auch eine allfällige Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien (geplant per 2025).
Änderungen von Erlassen notwendig?	Gegebenenfalls ist die SPV anzupassen.

7. Stossrichtung F: "Koordination und Steuerung"

7.1 Ziele und Strategien

Die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung sozialpolitischer Massnahmen setzt voraus, dass die beteiligten Akteure sich austauschen und ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Es gilt, institutionelle Grenzen auf mehreren Ebenen zu überwinden: Erstens in der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden (zum Beispiel Regionale Integrationsfachstellen, Kooperation Arbeitsmarkt, AMIplus), zweitens in der Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren (zum

Beispiel gemeinnützige Organisationen und Landeskirchen) und drittens in der Zusammenarbeit unterschiedlicher Departemente und Fachabteilungen. Zu diesem Zweck sind Strukturen notwendig, die den gegenseitigen Austausch aller relevanten Akteure erlauben, gleichzeitig aber schlank sind und zu keinen Doppelspurigkeiten oder Leerläufen führen.

Ziel 09: Effiziente Zusammenarbeit und Koordination	
Im Aargau ist die Sozialpolitik gut koordiniert: Der gegenseitige Austausch sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der sozialpolitischen Akteure sind so gestaltet, dass eine kohärente Sozialpolitik entwickelt und umgesetzt werden kann. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 55)*	
Strategie F1: Stärkere Koordination und fachlicher Support für die Gemeinden Der Kanton nimmt seine rechtlich verankerte Koordinationsverantwortung in der Sozialpolitik aktiv wahr. Er führt mit den sozialpolitischen Akteuren einen regelmässigen Dialog und unterstützt insbesondere die Gemeinden, indem er eine führende Rolle im Wissensmanagement der Sozialpolitik ausübt. In allen Bereichen der interinstitutionellen Zusammenarbeit setzt sich der Kanton dafür ein, dass die organisationsübergreifende Kooperation gefördert wird und gleichzeitig klar strukturiert ist. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 57)*	**Strategie F2: Regionale Zusammenarbeit** Der Kanton unterstützt auf Ersuchen der Gemeinden den Aufbau von Strukturen und Institutionen, die es ermöglichen, sozialpolitische Anliegen und soziale Arbeit in einem regionalen Rahmen zu betreiben. Denn viele wichtige soziale Dienstleistungen können nur in regionaler Kooperation entwickelt, bedarfsgerecht ausgestaltet und effizient erbracht werden. Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Sozialdienste und entwickelt zusammen mit den Gemeinden Empfehlungen für die kommunalen beziehungsweise regionalen Sozialdienste. Er schafft damit Voraussetzungen, um eine Sozialpolitik der Befähigung umzusetzen und den Anteil der Personen, die auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind, längerfristig zu senken. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 58)*

7.2 SOPLA-Phase 1 (2015–2023)

7.2.1 Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen Phase 1

Strategie F1: Stärkere Koordination und Steuerung	
Kantonale SOPLA-Massnahme	**Umsetzungsstand**
F1.1.: Runder Tisch Sozialpolitik	Umgesetzt Im Rahmen der Umsetzung der überwiesenen (20.8) Motion der SP-Fraktion zur Sozialplanung hat das Departement Gesundheit und Soziales den Runden Tisch Sozialpolitik mit verschiedenen Akteuren etabliert.[19] Der erste Runde Tisch Sozialpolitik fand im Oktober 2022 statt. Thema war – neben der Vernetzung – die Lagebeurteilung in den relevanten Bereichen der Sozialpolitik für die vorliegende Berichterstattung. Der Runde Tisch Sozialpolitik soll die Umsetzung der SOPLA weiter begleiten. Die Durchführung des ersten Runden Tisches Sozialpolitik kostete den Kanton rund Fr. 6'000.– (Sachaufwand).
F1.2: Veranstaltungen mit Sozialvorsteherinnen und Sozialvorstehern	Umgesetzt/abgeschlossen Die Weiterbildungsangebote des Kantonalen Sozialdiensts stehen auch interessierten Sozialvorsteherinnen und Sozialvorstehern offen. Zudem organisiert der Kantonale Sozialdienst alle vier Jahre nach den Gemeinderatswahlen einen Behördenkurs. Bei Projekten mit relevanten Auswirkungen auf die Gemeinden bezieht der Kantonale Sozialdienst die politische kommunale Ebene mit ein.

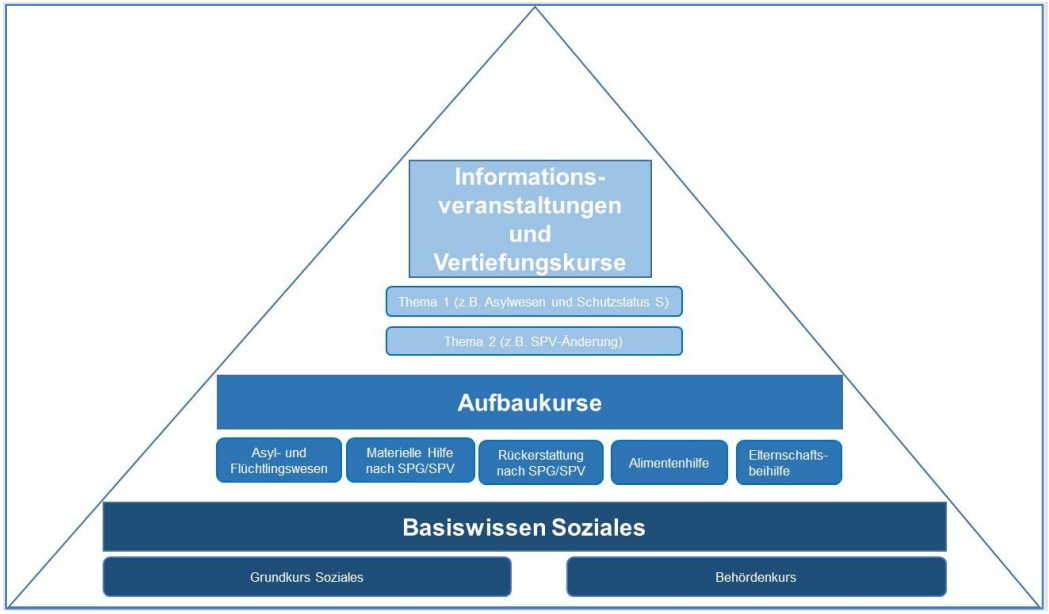
[19] Vgl. (20.8) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Regula Dell'Anno-Doppler, Baden) vom 7. Januar 2020 betreffend Bericht 2020 zur Sozialplanung, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 20.8.

	Im alters- und familienpolitischen Bereich führt der Kantonale Sozialdienst unterschiedliche Veranstaltungen für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte durch. Die Kosten der Veranstaltungen sind durch die Teilnehmerbeiträge gedeckt. Dem Kanton entstehen keine Kosten.
F1.3: Dienstleistungsplattform für Wissensmanagement im Sozialbereich	 In Regelbetrieb überführt Mit dem digitalen Handbuch Soziales können die Gemeinden seit Ende 2015 auf ein wichtiges Hilfsmittel für den Vollzug der Sozialhilfe zurückgreifen. Im Rahmen eines Newsmails erhalten sie zudem regelmässig weiterführende Informationen. Mit der Übernahme der revidierten SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2023 stehen diese im neuen digitalen Tool als wichtiges Hilfsmittel zur Verfügung. Für die Pflege des Handbuchs und des Newsmails setzt der Kanton jährlich rund Fr. 75'000.– in Form von Personalaufwand ein. Die IT-gestützte Wissensplattform für Gemeinden im Finanzwesen und Gemeinderecht (WPG) soll das Expertentum im Gemeindewesen und den Austausch von Wissen innerhalb der Kommunalwesen (Gemeinden – Kanton und Gemeinden – Gemeinden) fördern. Die Plattform umfasst derzeit die Bereiche Finanzen und Recht (Gemeindeabteilung) sowie Fragen zum Kinderbetreuungsgesetz (Kantonaler Sozialdienst). Die jährlichen Kosten für den Bereich "Kinderbetreuungsgesetz" belaufen sich beim Kanton seit 2022 auf rund Fr. 40'000.– (Lizenzkosten und Kosten für externe Fachpersonen).
F1.4: Interdepartementale Verwaltungsvereinbarungen als Mindeststandard der IIZ	 Umgesetzt/abgeschlossen Es besteht eine Vereinbarung zur interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kanton Aargau zwischen dem AWA, der IV und dem KSD. 2019 wurden die Kooperation Arbeitsmarkt eingeführt. Seit 2021 erfolgt die operative IIZ durch die Trägerinstitutionen. Die jährlichen Kosten für die Fachstelle IIZ beliefen sich zwischen 2015 und 2019 auf maximal Fr. 70'000.– pro Jahr (Sach- und Personalkosten).
F1.5: Grundlagenpapier zur Entwicklung der IIZ	 Umgesetzt/abgeschlossen Siehe F.1.4.
Strategie F2: Regionale Zusammenarbeit und Professionalisierung	
F2.1: Empfehlungen zu Strukturen zur regionalen Zusammenarbeit in der Sozialpolitik	 In Umsetzung/Bearbeitung Der Grosse Rat hat am 3. Mai 2022 die (22.45) Botschaft zum Ergebnis der Prüfung der Postulate (17.157) "Sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren – Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien gemäss § 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)" und (17.270) "Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe – Änderung der Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)" zur Kenntnis genommen. Der Analysebericht (Beilage zur 22.45 Botschaft) erkennt im Bereich der Regionalisierung / Zusammenarbeit Potential. Gleichzeitig hat der Grosse Rat am 3. Mai 2022 das (21.243) Postulat von Regula Dell'Anno betreffend Oberaufsicht, Qualitätskontrolle und Mindestgrösse der Sozialdienste nicht überwiesen und damit die Organisationsautonomie der Gemeinden hoch gewichtet. Die Gemeinden sollen weiterhin frei sein, sich bei Bedarf zu regionalen Sozialdiensten zusammenzuschliessen. Der Kantonale Sozialdienst weist im Rahmen von Schulungen und Weiterbildungen für die Gemeinden auf die Möglichkeit von Regionalisierungen hin. Die Massnahme wird in Phase 2 übernommen.

	Bisher sind für die Massnahme keine relevanten Kosten angefallen.
F2.2: Empfehlungen zu Standards in den Sozialdiensten	 Umgesetzt/abgeschlossen Mit dem Handbuch Soziales stehen Gemeinden Informationen und Empfehlungen zum Vollzug der Leistungen im Sozialbereich zur Verfügung (siehe auch F.1.3.).

7.2.2 Entwicklung

Abbildung 8: Regelmässige Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen des KSD



Quelle: Eigene Darstellung (Stand 2023).

Entwicklung in der Stossrichtung während der SOPLA-Phase 1

Der Kanton konnte die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen der Arbeitslosenversicherung (AWA), dem Kantonalen Sozialdienst und der Invalidenversicherung in den Regelstrukturen dieser Trägerinstitutionen verankern. 2019 hat er die “Kooperation Arbeitsmarkt” eingeführt und mit dem Angebot AMIplus steht den Gemeindesozialdiensten ein Beratungsangebot für die arbeitsmarktliche Integration von Sozialhilfebeziehenden zur Verfügung (AMIplus). Weiter steht der Kantonale Sozialdienst im engen Austausch mit den Gemeinden: Der Kanton stellt mit dem Handbuch Soziales (seit 1997 in Papierform, ab 2015 digital) eine Wissensplattform zum Vollzug der Sozialhilfe zur Verfügung, welche die Gemeinden rege nutzen. Ausserdem können die Gemeinden regelmässige Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen des KSD (vgl. Grafik) und Beratungsleistungen nutzen. Die Gemeinden schliessen sich teilweise zu regionalen Sozialdiensten zusammen, um den hohen Anforderungen an den Vollzug kommunaler Sozialleistungen besser gerecht zu werden und um effizienter arbeiten zu können.

In den vergangenen zwei Programmperioden des KIP (KIP1 2014–2017 und KIP2 2018–2021) haben sich sechs RIF mit Beteiligung von über 60 Gemeinden etabliert, um die Verbundaufgabe Integration vor Ort wirksam und koordiniert wahrzunehmen. Per 1. Januar 2024 nahm zusätzlich die RIF Region Brugg ihren operativen Betrieb auf. In drei weiteren Regionen sind RIF in Planung beziehungsweise im Aufbau. Die RIF übernehmen im Auftrag der beteiligten Gemeinden und des MIKA Aufgaben im Bereich Information und Beratung sowie Zusammenleben. Seit 2022 ist auch die bestehende Koordination der Freiwilligenarbeit im Asylbereich im Aufgabenbereich der RIF. Die Stärkung und Konsolidierung dieser regionalen Verankerung bleibt ein Schwerpunkt der neuen KIP-Periode (2024–2027).

Kommentar aus Sicht des Kantons
Auf Kantonsebene ist die Interinstitutionelle Zusammenarbeit sehr gut verankert. Die Trägerinstitutionen setzen diese in ihren Regelstrukturen um. Mit der Kooperation Arbeitsmarkt und den RIF stehen zudem geeignete Strukturen zur Verfügung, welche die Gemeinden gezielt bei ihren sozialpolitischen Aufgaben unterstützen. Teils bestehen aber noch erhebliche Unterschiede zwischen den Gemeinden in Bezug auf den Vollzug der Sozialpolitik auf kommunaler Ebene. Eine verstärkte Zusammenarbeit und Standardisierung wäre mit Blick auf die Ziele der SOPLA sinnvoll. Im Sinn der Gemeindeautonomie ist es an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie entsprechende Schritte unternehmen.

Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftliche Organisationen
(basierend auf den Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Gemeinden sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen	Die Zusammenarbeit mit dem Kanton hat sich dank klarer und effizienterer Abläufe deutlich verbessert. Die Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen haben die Möglichkeit, niederschwellig mit den kantonalen Stellen in Kontakt zu treten. Auch die kantonale Umsetzung der Integrationsagenda für geflüchtete Personen hat die Zusammenarbeit verbessert. Gleichzeitig ist die Gemeindeautonomie kein Lippenbekenntnis, sondern gelebte Praxis.
Unterstützung durch den Kanton	Die Gemeinden schätzen die Unterstützung durch den Kanton: Der Grundkurs Soziales, das Handbuch Soziales sowie die Wissensplattform für Gemeinden sind wertvolle Instrumente, damit die Gemeinden die notwendigen sozialpolitischen Fachkenntnisse erhalten. Die Gemeinden schätzen auch die Unterstützung durch die Fachstelle Alter und Familie und durch den Aussendienst des Kantonalen Sozialdiensts. Gleichzeitig könnte der Kanton die “Kooperation Arbeitsmarkt” besser bekannt machen und die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Sozialdienste verstärken. Auch wäre es für manche Gemeinden hilfreich, wenn die Hilfsmittel des Kantons (zum Beispiel das Handbuch Soziales) rechtsverbindlich wären. Nicht zuletzt bestehen im System Lücken für gewisse Zielgruppen. Beispielsweise müssten präventive Massnahmen geschaffen werden, damit Working Poor nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (zum Beispiel Familien-Ergänzungsleistungen für armutsbetroffene Familien oder Massnahmen gegen die hohen Energiepreise).
Erhöhte Komplexität	Die Aufgaben im Sozialbereich sind vielschichtiger und anspruchsvoller geworden. Gleichzeitig ist die Zahl der Fälle und der Anfragen gestiegen und es gibt mehr Übergänge der betroffenen Personen zwischen den einzelnen Systemen (zum Beispiel zwischen der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe oder einen gleichzeitigen Bezug von Ergänzungsleistungen). Insgesamt hat der Kanton mehr Aufgaben an die Gemeinden delegiert – diese spüren die steigende Komplexität am stärksten.
Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden / Regionalisierung	Die systematische Zusammenarbeit unter den Gemeinden beziehungsweise die Regionalisierung bieten sinnvolle Möglichkeiten Die Rolle des Kantons bei der Regionalisierung sei nicht geklärt, wobei hierbei auch nach Themenbereichen zu unterscheiden sei (Sozialhilfe, Integrationsförderung etc.). Der Kanton sollte den Soziallastenausgleich aus Sicht der Gemeinden verstärken.

7.2.3 Aktivitäten in der Stossrichtung (Stand 2023)

Die folgende Übersicht über die Aktivitäten in der Stossrichtung ist nicht abschliessend. Manche Aktivitäten haben eine rechtliche Grundlage und sind verbindlich umzusetzen. Andere Aktivitäten betreffen nicht das ganze Kantonsgebiet. Organisationen, die im Bereich der Strategien tätig sind, erwähnt die Berichterstattung nur namentlich, wenn sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau haben. Die Berichterstattung fasst Organisationen, die ohne Leistungsvereinbarung im Bereich der Strategien tätig sind, unter einem Sammelbegriff zusammen.

Strategie F1: Stärkere Koordination und fachlicher Support für die Gemeinden

Aktivität	Wer
AMIplus	DVI/AWA, Gemeinden
Angebotsverzeichnis "Alter" auf www.ag.ch/alter > dezentral ausgefüllte, kommentierte Angebotsdatenbank; Suche nach Themen/Gemeinden etc.	DGS/KSD und GSH
Arbeitsgruppe Jugendgewalt	DVI, BKS/VS, DGS/KSD, private Organisationen
Begleitgruppe KIP/IAS	DVI/MIKA (Lead) mit diversen verwaltungsinternen Fachstellen (DVI/AWA, DGS/KSD, BKS/VS/BM) und Gemeinden
Beratung für Sozialdienste	DGS/KSD
Durchgehende Fallführung im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mittels IT-Plattform IAS und Beratung der aktiv fallführenden Gemeindestellen	DVI/MIKA, Gemeinden
Fachausschuss Departement Gesundheit und Soziales	DGS, Gemeindeammänner-Vereinigung, Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
Fonds- und Stiftungsverzeichnis im sozialen Bereich	DGS/KSD
Handbuch Soziales	DGS/KSD
Kommission Häusliche Gewalt	DVI, BKS, DGS/KSD, Gemeinden, private Organisationen
Konsultationsgremium Kanton – Gemeinden (KKG)	Departementsvorstehende DVI und BKS, Gemeindeabteilung, Gemeindeverbände
Kooperation Arbeitsmarkt	DVI/AWA, IV, Gemeinden
Regionale Integrationsfachstellen (RIF)	DVI/MIKA, Gemeinden
Runder Tisch Asyl	DGS/KSD, DVI/MIKA, Hilfswerke
Runder Tisch Sozialpolitik	DGS/KSD, BVU, DVI, BKS, Gemeinden, zivilgesellschaftliche Organisationen
Soziale Sicherheit Kanton Aargau (SOSIAG)	SVA Aargau, DGS/GSH/KSD, Gemeindeverbände
Sozialpartnergespräche	Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, DVI/Vorsteher/AWA/MIKA
Tripartite Kommission (Vollzug flankierende Massnahmen und Verhinderung der Konkurrenzierung des ersten Arbeitsmarkts durch Beschäftigungsprogramme der Arbeitslosenversicherung und Teillohnjobs)	Arbeitgeberorganisationen, Gewerkschaften, DVI/Vorsteher/AWA/MIKA, Gemeinden
Unterstützung von Opfern von Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen	DGS/KSD
Weiterbildungskurse für Mitarbeitende der Sozialdienste und Sozialbehörden	DGS/KSD
Wissensplattform für Gemeinden zum Kinderbetreuungsgesetz	DGS/KSD

Strategie F2: Regionale Zusammenarbeit

Je nach sozialpolitischem Themengebiet sind regionale Strukturen im Aargau unterschiedlich entwickelt. Vergleichsweise stark sind sie beispielsweise im Familienbereich mit den Familiengerichten und den Ehe-, Jugend- und Familienberatungsstellen. Auch die RAV und IV-Stellen sind als Vollzugsstellen bundesweit organisierter Sozialversicherungen auf die kantonale beziehungsweise regionale Ebene ausgerichtet. Nur wenig ausgebildet sind die regionalen Strukturen dagegen in der Sozialhilfe und in weiteren gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern. Das kantonale Sozial- und Präventionsgesetz eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich zu regionalen Sozialdiensten zusammenzuschliessen und im Sozialbereich mit anderen Gemeinden zusammenzuarbeiten. Derzeit sind rund 14 % der Gemeindesozialdienste Teil eines regionalen Sozialdiensts oder arbeiten mit anderen auf Mandatsebene zusammen. Die übrigen Gemeinden kümmern sich selbstständig um den Vollzug der Sozialhilfe oder arbeiten mit spezialisierten Diensten wie den Jugend- und Familienberatungsstellen zusammen.

7.3 SOPLA-Phase 2 (2024–2028)

7.3.1 Mögliche Entwicklungen und Herausforderungen

(Fachliche Rückmeldungen aus den Departementen und Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	**Erläuterung**
Überlastung des Systems	Steigende Kosten bei gleichzeitig sinkenden Budgets, der Abbau von Angeboten, der Fachkräftemangel sowie die vermehrte Delegation von Aufgaben an die Gemeinden könnten zu einer Überlastung des Systems führen.
Koordination und Steuerung	Um die Herausforderungen, die zu einer Überlastung des Systems führen, zu bewältigen, könnten die Gemeinden gezwungen sein, vermehrt interkommunale Lösungen für ihre Aufgaben zu suchen. Insgesamt hat das Sozialwesen in diesem Bereich ein grosses Entwicklungspotenzial. Gleichzeitig ist auch denkbar, dass der Kanton eine stärkere Rolle übernimmt (mehr verbindliche Richtlinien, Koordination der Angebote, Vereinheitlichung der Finanzierung, Förderung einer kohärenten Sozialpolitik).

7.3.2 SOPLA-Massnahmen Phase 2

Weiterbildung von Personen im Sozialbereich optimieren	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	F1
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden, DVI, Gerichte Kanton Aargau
Beschreibung / Nutzen	Die Nutzung von geeigneten Weiterbildungsangeboten ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Mitarbeitenden im Sozialbereich fachlich genügend qualifiziert sind. Es gilt, den Bedarf und das Angebot an Weiterbildungen zu analysieren und wenn nötig das Angebot zusammen mit den relevanten Fachverbänden zu verbessern. Ziel ist es,

Weiterbildung von Personen im Sozialbereich optimieren	
	das Weiterbildungsangebot zu koordinieren und zu optimieren und so dazu beizutragen, dass die Mitarbeitenden im Sozialbereich über die notwendigen Fachkompetenzen in Hinblick auf eine wirksame und kohärente Sozialpolitik verfügen.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Verstärkung der Beratung für Gemeinden zu Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	F1
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	--
Beschreibung / Nutzen	Der Kantonale Sozialdienst schafft für die Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich an die Gemeinden eine zentrale Stelle. Der neue Fachbereich "Gemeinden, Beratung & Entwicklung" der Sektion Betreuung Asyl ist im Aufbau. Dieser Fachbereich ist für die Beratung der Gemeinden bei der Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet. Die Bündelung von Ressourcen bei den Zuweisungen und der fachlichen Unterstützung der Gemeinden erlaubt es, die Beratungstätigkeit zentral und effizient wahrzunehmen, Durchlaufzeiten zu kürzen und so das gesamte System (Kanton, Gemeinden und Geflüchtete) zu entlasten. Die Entwicklung von themenspezifischen Weiterbildungen für Gemeinden runden das Angebot ab.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Weiterentwicklung der Nahtstelle zwischen SVA Aargau und Gemeindesozialdiensten	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Neue SOPLA-Massnahme für Phase 2
Betrifft Strategie(n)	F1
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	SVA Aargau, DVI/AWA, Gemeinden

Weiterentwicklung der Nahtstelle zwischen SVA Aargau und Gemeindesozialdiensten	
Beschreibung / Nutzen	Die Gemeinden haben im Rahmen der persönlichen und materiellen Sozialhilfe zahlreiche Berührungspunkte zur SVA Aargau. Dazu gehört insbesondere die Beratung im Hinblick auf einen möglichen Bezug von Sozialversicherungsleistungen und die Klärung entsprechender Ansprüche. Der Kanton möchte diese Nahtstelle zwischen SVA Aargau und den Gemeinden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten und effizienter Verwaltungsabläufe weiterentwickeln. Mit der Soziale Sicherheit Kanton Aargau (SOSIAG) existiert ein geeignetes Gefäss, welches für diese Themen genutzt und bei Bedarf weiterentwickelt werden kann.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Empfehlungen zu Strukturen zur regionalen Zusammenarbeit in der Sozialpolitik	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Bestehende SOPLA-Massnahme aus Phase 1, die weitergeführt wird
Betrifft Strategie(n)	F1, F2
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden
Beschreibung / Nutzen	Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden hat im Sozialwesen Potenzial. Im Rahmen der Gemeindeautonomie ist es an jeder Gemeinde zu entscheiden, ob sie Schritte in diese Richtung unternimmt. Der Kanton zeigt gute Praxisbeispiele sowie die Vor- und Nachteile einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im Sozialwesen auf.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

8. Stossrichtung G: "Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sozialpolitischer Massnahmen"

8.1 Ziele und Strategien

Bessere Resultate in der Sozialpolitik sind nicht notwendigerweise teurer. Die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Sozialpolitik regelmässig zu überprüfen und zu verbessern, trägt dazu bei, ihre Finanzierbarkeit sicherzustellen. Wenn die Sozialpolitik im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe Chancen schafft, Ausgrenzungen bekämpft und den direkten Zugang zu Wohlstand ebnen hilft, brauchen weniger Leute Unterstützungsleistungen. Für eine wirksame Sozialpolitik ist weiter zentral, dass sie die richtigen Anreize setzt und die verschiedenen Sozialleistungen gut aufeinander abgestimmt sind.

Ziel 10: Hohe Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Im Aargau wird mit dem Geld, das im Sozialbereich zur Verfügung steht, haushälterisch umgegangen. Die sozialpolitischen Massnahmen sind wirksam, wirtschaftlich und nachhaltig.
(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 60)

Strategie G1: Grössere Kohärenz und richtige Anreize	Strategie G2: Verbesserte Entscheidungsgrundlagen	Strategie G3: Missbrauch bekämpfen
Der Kanton Aargau formuliert seine sozialpolitischen Ziele in einer klaren Strategie und stimmt die einzelnen Politikbereiche und Massnahmen möglichst widerspruchsfrei aufeinander ab. Er gestaltet das System der Bedarfsleistungen möglichst einfach, einheitlich und transparent. Ebenso beseitigt er Fehlanreize, die seinen sozialpolitischen Zielen widersprechen. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 61)*	Der Kanton Aargau erhöht die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Sozialpolitik, indem er sie an gut abgesicherten Erkenntnissen über die soziale Situation und die Bedürfnisse der Bevölkerung wie auch über die Wirksamkeit sozialpolitischer Massnahmen ausrichtet. Die zuständigen Fachstellen verfolgen den relevanten Forschungsstand, nehmen die Erfahrungen anderer Kantone oder Gemeinden auf und speisen die Ergebnisse in die Entscheidungsprozesse der kantonalen Politik und Verwaltung ein. Sozialpolitische Massnahmen werden im Vollzug auf ihre Nachhaltigkeit geprüft (Verhältnis von Kosten und langfristigem Nutzen). Ein kontinuierliches Monitoring gibt Aufschluss über die Entwicklung der sozialen Lage der Bevölkerung. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 62)*	Kanton und Gemeinden bekämpfen konsequent den Missbrauch beim Bezug von Sozialleistungen. Gleichzeitig setzen sie sich dafür ein, dass die tatsächlich Anspruchsberechtigten rechtsgleichen Zugang zu den Leistungen haben, die ihnen zustehen. *(Quelle: Sozialplanung des Kantons Aargau 2015, S. 63)*

8.2 SOPLA-Phase 1 (2015–2023)

8.2.1 Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen Phase 1

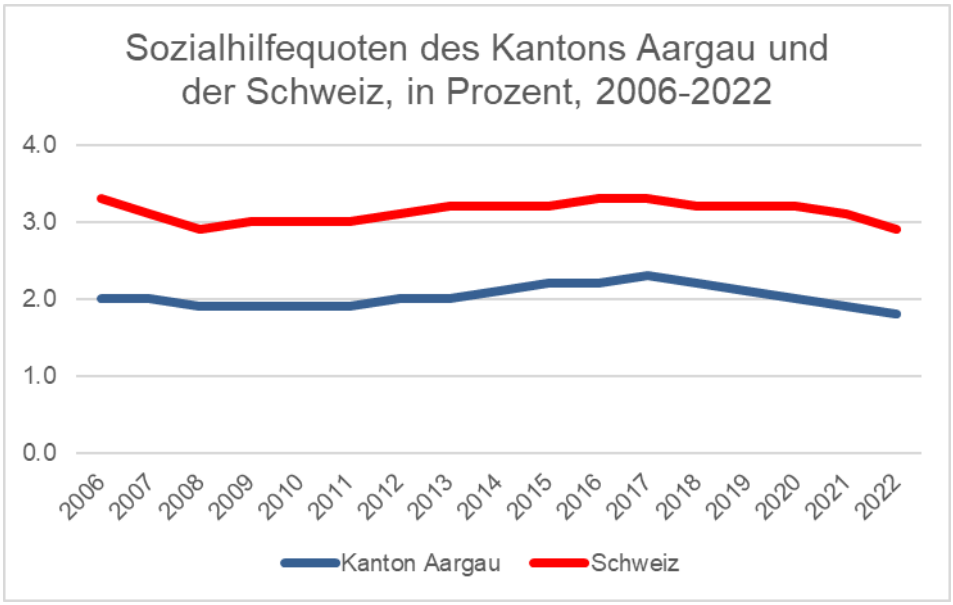
Strategie G1: Grössere Kohärenz und richtige Anreize	
Kantonale SOPLA-Massnahme	**Umsetzungsstand**
G1.1: Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen	Umgesetzt/abgeschlossen Im Rahmen des Projekts “Harmonisierung der Bedarfsleistungen – Abbau von Schwelleneffekten (HaB-AS)” wurden die Bedarfsleistungen untersucht und Massnahmen daraus abgeleitet und beschlossen. Diese sind im Jahr 2023 in Kraft getreten. Beim Kanton betrugen die Projektkosten rund Fr. 770'000.–. Die Umstellungskosten und die Mehrkosten im Bereich Stipendien beliefen sich schätzungsweise auf Fr. 110'000.– (ohne zusätzliche Personalaufwendungen). Nach der Umsetzung wird der Kanton gemäss Schätzungen entweder um Fr. 40'000.– mehrbelastet (wenn die Massnahmen keine Verhaltensänderung bewirken) oder um Fr. 140'000.– entlastet (wenn die Massnahmen eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bewirken). Gemäss Schätzungen resultiert den Gemeinden eine Mehrbelastung von Fr. 250'000.– (wenn die Massnahmen keine Verhaltensänderung bewirken) oder eine Entlastung von Fr. 840'000.– (wenn die Massnahmen eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit bewirken). (Schätzungen gemäss Projekt "Harmonisierung Bedarfsleistungen – Abbau Schwelleneffekte" (HaB-AS).
G1.2: Abbau bestehender Schwelleneffekte im Bedarfsleistungssystem	Umgesetzt/abgeschlossen Siehe G1.1.

Strategie G2: Verbesserte Entscheidungsgrundlagen	
G2.1: Sozialpolitisches Monitoring	In Umsetzung/Bearbeitung Im Rahmen des vorliegenden Berichts prüft der Kanton die bestehenden Massnahmen verwaltungsintern und mit externen Akteuren (Runder Tisch Sozialpolitik) und identifiziert die Herausforderungen für die Zukunft. Die Massnahme wird in Phase 2 übernommen. Die Berichtserstattung zur SOPLA-Phase 2 erfolgt im Jahr 2028. Zu den Kosten ist keine Aussage möglich. Die Umsetzung beim Kanton erfolgte mit den vorhandenen Ressourcen im Rahmen der ordentlichen Aufgabenerfüllung.
Strategie G3: Missbrauch bekämpfen	
	In der SOPLA wurden keine Massnahmen zu Strategie G3 formuliert. Mit der Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) im Jahr 2018 hat der Kanton die Regelungen zur Unterbindung ungerechtfertigter Sozialhilfebezüge konkretisiert und geschärft. Ausserdem legte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sommer 2022 eine Gesetzesänderung zur Einführung von sozialhilferechtlichen Observationen im Kanton ab 2024 vor. Zur Bekämpfung des Missbrauchs hat der Kanton eine gesetzliche Grundlage für sozialhilferechtliche Observationen geschaffen. Die entsprechende Änderung des SPG trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

8.2.2 Entwicklung

Entwicklung in der Stossrichtung während der SOPLA-Phase 1

Abbildung 9: Sozialhilfequoten des Kantons Aargau und der Schweiz, 2006–2022



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der Daten vom Bundesamt für Statistik, online unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Soziale Sicherheit > Sozialhilfe > WSH: Unterstützungseinheiten, Sozialhilfebeziehende und Sozialhilfequote der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Kanton.

Die Sozialhilfe ist das unterste Netz im System der sozialen Sicherheit. Die Sozialhilfequote im Kanton Aargau ist im schweizerischen Vergleich tief und sank in den letzten Jahren (vgl. Grafik). Dies ist unter anderem auf die Konjunkturentwicklung zurückzuführen. Die Entwicklung deutet aber auch darauf hin, dass die vorgelagerten Strukturen (beispielsweise die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen und die Kooperation Arbeitsmarkt) gut funktionieren und Armut effizient vermindern. Um die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit weiter zu verstärken, übernahm der Kanton die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in das kantonale Recht (ab 2023 gelten die SKOS-Richtlinien vom 1. Januar 2022). Weiter passte der Kanton per 2023 verschiedene Bedarfsleistungen auf

Basis einer umfangreichen Analyse an, um die Erwerbsanreize zu verbessern und die Sozialleistungen besser aufeinander abzustimmen. 2018 erfolgte eine Gesetzesänderung, die dazu beitrug, den ungerechtfertigten Bezug von Sozialhilfeleistungen effizient zu unterbinden. Ausserdem legte der Regierungsrat dem Grossen Rat im Sommer 2022 eine Gesetzesänderung zur Einführung von sozialhilferechtlichen Observationen im Kanton ab 2024 vor.

Kommentar aus Sicht des Kantons
Mit zahlreichen Gesetzes- und Verordnungsänderungen hat der Kanton die Wirksamkeit, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit im Bereich der Bedarfsleistungen verbessert. Eine ausführliche wissenschaftliche Analyse bildete die Grundlage für die Optimierung der Erwerbsanreize und die verstärkte Harmonisierung im System. Eine Befragung der Gemeinden im Rahmen des Projekts AGA[20] zeigt ausserdem auf, dass die 2017 und 2018 eingeführten Änderungen aus Sicht der Gemeinden wirksam und wirtschaftlich sind. Handlungsbedarf besteht allerdings noch im konsequenten Vollzug der Regelungen durch die Gemeinden.

Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftliche Organisationen
(basierend auf den Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Fachkompetenzen in kleinen Gemeinden	Die Gemeinden haben Schwierigkeiten, genügend Fachpersonal zu rekrutieren. Mangelnde Fachkompetenzen in den Sozialdiensten können dazu führen, dass die rechtlichen Grundlagen nicht immer korrekt und wirksam vollzogen werden.
Zusammenarbeit und mangelnde Koordination	Die Zusammenarbeit zwischen den relevanten Stellen und die Kommunikation untereinander haben sich in den letzten 10 Jahren verbessert. Die einzelnen Leistungen sind gleichzeitig noch zu wenig koordiniert. Zudem schränken datenschutzrechtliche Bestimmungen die Zusammenarbeitsmöglichkeiten ein.
Nichtbezug von Sozialleistungen	Immer mehr Personen verzichten auf den Bezug von Sozialleistungen, obwohl sie darauf Anspruch hätten (Nichtbezug). Dies hängt auch mit der ausländerrechtlichen Berücksichtigung des Sozialhilfebezugs (seit 2019) zusammen.
Ungleichheiten durch kommunale Zuständigkeit	Durch die kommunale Zuständigkeit würden Ungleichheiten im Vollzug der Sozialhilfe entstehen.
Spardruck	In den letzten 10 Jahren gab es eine Verlagerung der Kosten von der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen hin zur Sozialhilfe. Generell hat der finanzielle Druck auf die Betroffenen und die Gemeinden zugenommen.
Verlagerung vom Kanton zu den Gemeinden zu den Hilfswerken	Teilweise würden sozialpolitische Aufgaben zunehmend vom Kanton zu den Gemeinden und von den Gemeinden zu den Hilfswerken verlagert werden.

8.2.3 Aktivitäten in der Stossrichtung (Stand 2023)

Die folgende Übersicht über die Aktivitäten in der Stossrichtung ist nicht abschliessend. Manche Aktivitäten haben eine rechtliche Grundlage und sind verbindlich umzusetzen. Andere Aktivitäten betreffen nicht das ganze Kantonsgebiet. Organisationen, die im Bereich der Strategien tätig sind, erwähnt die Berichterstattung nur namentlich, wenn sie eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau haben. Die Berichterstattung fasst Organisationen, die ohne Leistungsvereinbarung im Bereich der Strategien tätig sind, unter einem Sammelbegriff zusammen.

[20] "Analyse Bemessung des Grundbedarfs und Anreizsystem in der Sozialhilfe", vgl. (22.45) Botschaft "Ergebnis der Prüfung der Postulate (17.157) "Sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren – Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien gemäss § 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)" und (17.270) "Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe – Änderung der Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)".

Strategie G1: Grössere Kohärenz und richtige Anreize

Die Sozialplanung war ein wichtiger Schritt, die sozialpolitischen Ziele des Kantons transparent und departementsübergreifend festzulegen. Die kantonalen und kommunalen Stellen im Sozialbereich arbeiten eng mit den Sozialversicherungen zusammen (beispielsweise im Bereich der Arbeitsmarktintegration und in der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit). Die Zusammenarbeit im Sozialbereich beruht hauptsächlich auf gegenseitigen Vereinbarungen und ist stark praxisorientiert. Dies liegt unter anderem daran, dass der Kanton die rechtlichen Grundlagen der Sozialversicherungen nicht ändern kann.

Im Rahmen des Projekts "Harmonisierung Bedarfsleistungen – Abbau Schwelleneffekte" (HaB-AS) hat der Kanton die Kohärenz des Bedarfsleistungssystems sowie Fehlanreize untersucht und die Rechtsgrundlagen im Sozialbereich entsprechend dem identifizierten Handlungsbedarf angepasst. Im Bereich der Sozialhilfe orientiert sich der Kanton an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) verabschiedet diese Richtlinien. Sie tragen zu einem schweizweit, aber auch innerkantonal einheitlichen Vollzug der Sozialhilfe bei.

Strategie G2: Verbesserte Entscheidungsgrundlagen

Aktivität	**Wer**
Bedarfsanalysen und Evaluationen zu diversen KIP-Förderbereichen	DVI/MIKA
Controlling im Rahmen von Leistungsvereinbarungen	Diverse Stellen
Controlling/Reporting und Erhebung der Wirkungsindikatoren im Bereich der RAV und der arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung	DVI/AWA
Monitoring der Umsetzung und Wirkung der Integrationsagenda Schweiz auf Bundesebene (laufender Pilot) und KIP-Reporting kantonal (Statusbericht)	DVI/MIKA
Nachhaltigkeitsbericht	Fachstelle Nachhaltigkeit
Öffentliche Statistik: Kennzahlen und Berichte zu sozialpolitisch relevanten Themen	DFR/Statistik Aargau
Projektbezogenes Monitoring	Diverse Stellen
Regelmässige Erarbeitung des kantonalen Aufgaben- und Finanzplans (unter anderem Bestimmung von Leistungs- und Wirkungszielen und zugehörigen Indikatoren) und jährliches Reporting	Regierungsrat, Aufgabenbereichsverantwortliche

Strategie G3: Missbrauch bekämpfen

Aktivität	**Wer**
Arbeitslosenversicherung: Kontrolle Arbeitsbemühungen und tatsächliche Arbeitslosigkeit	RAV, Arbeitslosenkassen
Arbeitslosenversicherung: Meldungen des kantonalen Kontroll- und Koordinationsorgans zur Schwarzarbeit	DVI/MIKA, DVI/Amtsstelle Arbeitslosenversicherung
Arbeitslosenversicherung: Regelmässiger Abgleich zwischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung und den AHV-Ausgleichskassen wegen Doppelbezügen (Lohn/Arbeitslosentaggeld)	AHV-Ausgleichsstellen, Ausgleichsfonds der ALV, Arbeitslosenkassen
Arbeitslosenversicherung: Sanktionen (Einstelltage) bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit und ungenügenden Arbeitsbemühungen, Strafanzeigen bei Verdacht auf missbräuchliche Bezüge, Betrug und Urkundenfälschung	Arbeitslosenkassen, RAV, DVI/Amtsstelle, Arbeitslosenversicherung

Aktivität	Wer
Arbeitslosenversicherung: Schulung von Mitarbeitenden	DVI/Amtsstelle Arbeitslosenversicherung
Ergänzungsleistungen: Vertiefte Überprüfung von Unterlagen bei Verdacht auf längere und häufige Auslandaufenthalte; Prüfung von Anzeigen bei absichtlich nicht gemeldeten Einnahmen und Vermögenswerten	Sozialversicherungssystem
Ergänzungsleistungen: Regelmässige Revisionen (alle 4 Jahre) mit rückwirkenden Rückforderungen	Sozialversicherungssystem
Ergänzungsleistungen: Zusammenarbeit mit IV bei Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs	Sozialversicherungssystem
Familienzulagen: Regelmässige Überprüfung der Ausbildungszulagen (systemgesteuerter Prozess mit halbjährlichen/jährlichen Ablaufterminen)	Sozialversicherungssystem
Invalidenversicherung: Identifikation von Verdachtsfällen, vertiefte Abklärungen und Ermittlungen	Sozialversicherungssystem
Invalidenversicherung: Observationsaufträge an externe Spezialistinnen und Spezialisten	Sozialversicherungssystem
Sozialhilfe: Aussendienst (Hausbesuche)	DGS/KSD
Sozialhilfe: Leistungskürzungen bei Missachtung von Auflagen und Weisungen sowie rechtsmissbräuchlichem Verhalten	Gemeinden, DGS/KSD
Sozialhilfe: Meldungen der RAV an Gemeindesozialdienste, wenn arbeitslose Sozialhilfebeziehende gemeinsam vereinbarte Ziele nicht einhalten	RAV, Gemeinden
Sozialhilfe: Observation bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch (geplant ab 2024)	Gemeinden, DGS/KSD
Sozialhilfe: Regelmässige Überprüfung der Anspruchsberechtigung	Gemeinden
Sozialhilfe: Strafantrag und Rückzahlungspflicht bei unrechtmässigem Bezug	Gemeinden, DGS/KSD
Sozialhilfe: Umfassende Mitwirkungs- und Meldepflicht der Sozialhilfebeziehenden	Gemeinden, DGS/KSD

8.3 SOPLA-Phase 2 (2024–2028)

8.3.1 Mögliche Entwicklungen und Herausforderungen

(Fachliche Rückmeldungen aus den Departementen und Rückmeldungen aus dem Runden Tisch Sozialpolitik vom 25. Oktober 2022)

Thema	Erläuterung
Fachkräftemangel und erhöhte fachliche Anforderungen	Die Gemeinden werden zunehmend gefordert sein, die Qualität beim Vollzug der Sozialpolitik sicherzustellen. Die fachlichen Anforderungen an das Personal im Sozialbereich könnten weiter steigen, wodurch es noch schwieriger würde, geeignetes Personal zu finden. Die regionale Zusammenarbeit oder der Zusammenschluss von Gemeinden könnte eine Möglichkeit im Umgang mit diesen Herausforderungen darstellen.
Finanzieller Druck und Missbrauchsbekämpfung	Der finanzielle Druck in der Sozialpolitik könnte sich erhöhen. Leistungen könnten gekürzt werden und die Missbrauchsbekämpfung könnte als Thema dominant bleiben beziehungsweise an Bedeutung gewinnen.
(Nicht-)Bezug von Leistungen	Die ausländerrechtliche Berücksichtigung des Sozialhilfebezugs sowie eine zunehmende Stigmatisierung könnten dazu führen, dass immer mehr Personen keine Leis-

Thema	Erläuterung
	tungen beziehen, obwohl sie eigentlich Anspruch darauf hätten. Umgekehrt kann die Digitalisierung dazu beitragen, dass sich mehr Personen über die Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen informieren und sie besser erreicht werden.
System der sozialen Sicherheit und Rolle des Kantons	Die Verästelung des Systems könnte abnehmen, wenn der Kanton eine stärker steuernde Rolle übernimmt. Es könnten vermehrt Diskussionen zu Themen wie das bedingungslose Grundeinkommen, Familien-Ergänzungsleistungen und Massnahmen für Working Poor entstehen. Umgekehrt ist aber auch denkbar, dass sich die einzelnen Leistungen weiter ausdifferenzieren und das System komplexer wird. Diese Entwicklung hätte höhere fachliche Anforderungen im Vollzug zur Folge und das Gesamtsystem wäre schwieriger nachvollziehbar.
Arbeitsmarkt	Die Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt könnten weiter steigen. Dies könnte dazu führen, dass die Zahl der Leistungsbeziehenden steigt und sich ihre Arbeitsmarktchancen verschlechtern (erschwerte berufliche Reintegration von Leistungsbeziehenden).
Digitalisierung	Durch das Vorantreiben der digitalen Entwicklung im Sozialbereich kann der Vollzug vereinfacht werden. Auch können Personen mithilfe von Online-Portalen oder Chatbots leichter über die ihnen zustehenden Leistungen informiert werden.

8.3.2 SOPLA-Massnahmen Phase 2

Die Massnahme "Weiterbildung von Personen im Sozialbereich optimieren" ist der Stossrichtung F zugeordnet, trägt aber auch zur Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Sozialpolitik und zu einer besseren Kohärenz (Strategie G1) bei.

Sozialpolitisches Monitoring	
Bestehende oder neue SOPLA-Massnahme	Bestehende SOPLA-Massnahme aus Phase 1, die weitergeführt wird
Betrifft Strategie(n)	G2
Zuständigkeit (Departement / Abteilung)	DGS/KSD
Einzubeziehende Akteure in Umsetzung der neuen Massnahme	Gemeinden, zivilgesellschaftliche Organisationen, DVI, BKS, DFR, BVU
Beschreibung / Nutzen	Die vorliegende Berichterstattung zeigt den Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen, die Entwicklung in der SOPLA-Phase 1 sowie die Herausforderungen und Massnahmen für die Phase 2 in den Stossrichtungen auf. Der Kanton verzichtet in der Phase 2 auf eine jährliche Berichterstattung und wird mit der SOPLA Berichterstattung im Jahr 2028 über die Entwicklungen in der SOPLA-Phase 2 berichten. Weiter verfolgt der Kanton zwei Themen auf Bundesebene: die Modernisierung der Sozialhilfestatistik sowie die Entwicklung eines Armutsmonitorings.
Änderungen von Erlassen notwendig?	Nein

Keine Massnahme zu Strategie G3: Der Kanton hat in der SOPLA-Phase 1 das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz sowie die Sozialhilfe- und Präventionsverordnung mehrmals geändert, um den Missbrauch von Sozialleistungen zu bekämpfen und den unrechtmässigen Bezug zu unterbinden.

Ausserdem möchte der Kanton im Rahmen eines Gesetzgebungsprojekts sozialhilferechtliche Observationen rechtlich verankern. Für die SOPLA-Phase 2 steht der konsequente Vollzug der Regelungen im Vordergrund und es sind keine spezifischen SOPLA-Massnahmen vorzusehen.

9. Bestehende Koordinationsgremien und der Runde Tisch Sozialpolitik

Sozialpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Zahlreiche Akteure auf kantonaler, kommunaler und zivilgesellschaftlicher Ebene gestalten die kantonale Sozialpolitik. Entsprechend setzt eine wirksame und wirtschaftliche Sozialpolitik voraus, dass sich die Akteure austauschen und sie ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.

Zu allen Stossrichtungen der SOPLA bestehen Koordinationsgremien. Die folgende Tabelle listet die wichtigsten Gefässe in der Sozialpolitik auf. Die Stossrichtungen F ("Koordination und Steuerung") sowie G ("Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sozialpolitischer Massnahmen") sind nicht gesondert aufgeführt, da die Zielsetzungen dieser Stossrichtungen allen Koordinationsgremien zugrunde liegen. Die Aufgaben, Zusammensetzung und rechtlichen Grundlagen dieser Koordinationsgremien finden sich auf den Internet-Seiten der jeweiligen Departemente (jeweils unter www.ag.ch im Bereich "Über uns > Organisation > Vertretungen & Kommissionen").

Stossrichtung(en)	**Bezeichnung**
A	Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts
A	Operative Arbeitsgruppe Schwarzarbeit
A, B, C, D, E	Migrationskommission
A, B, C, D, E	Konsultationsgremium Kanton-Gemeinden (KKG)
A, B, C, E	Runder Tisch Asyl
A, B, C, E	Koordinationsorgan Kanton – Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (KOAF)
A, B, C, E	Paritätische Kommission Kanton – Gemeinden im Asyl- und Flüchtlingswesen (PAKAF)
A, B, C, E	Begleitgruppe KIP und IAS
A, B, D, E	Fachausschuss Departement Gesundheit und Soziales mit den Gemeinden
A, C, E	Fachausschuss Departement Volkswirtschaft und Inneres mit den Gemeinden
B	Begleitgruppe Frühe Förderung (Verwaltungsinterne Kommission)
B	Kommission für Kinder- und Jugendfragen
B, C	Koordinationsgruppe Psychische Gesundheit bei Jugendlichen
B, C	Fachausschuss Departement Bildung, Kultur und Sport mit den Gemeinden
C	Berufsbildungskommission
D	Forum für Altersfragen
D	Steuergruppen Qualität der ambulanten/stationären Langzeitversorgung

Stossrich-tung(en)	Bezeichnung
E	Kommission Häusliche Gewalt
F	Soziale Sicherheit Kanton Aargau (SOSIAG)

Diese Gremien haben sich bewährt und stellen die Koordination in ihren Themenbereichen sicher.

Am 25. Oktober 2022 führte der Kantonale Sozialdienst zum ersten Mal den Runden Tisch Sozialpolitik durch. Die Veranstaltung bot den relevanten Akteuren im sozialpolitischen Bereich (Gemeinde- und Kantonsvertretungen sowie Fachpersonen von zivilgesellschaftlichen Organisationen) die Gelegenheit, sich über sozialpolitische Ziele, Entwicklungen und Massahmen im Kanton auszutauschen.

Der Kantonale Sozialdienst plant, den Runden Tisch Sozialpolitik während der SOPLA-Phase 2 (2024-2028) jährlich durchzuführen. Der Runde Tisch Sozialpolitik ergänzt die bestehenden Koordinationsgremien und verfolgt drei Zielsetzungen: Erstens ermöglicht er den offenen Austausch und die Vernetzung zwischen den kantonalen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, welche die kantonale Sozialpolitik gestalten. Zweitens begleitet er die Umsetzung der SOPLA und ermöglicht Rückmeldungen von allen Akteuren in Hinblick auf die Berichterstattung 2028. Drittens ist der Runde Tisch Sozialpolitik ein geeignetes Austauschgefäss zu Themen, die nicht durch andere Gremien abgedeckt sind (beispielsweise Querschnittsthemen oder Themen der Sozialhilfe). Beim Runden Tisch Sozialpolitik handelt es sich um ein Austauschgremium, welches keine Entscheide fällt.

10. Stellungnahmen von Gemeindeverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen

Vom 20. Juni 2023 bis zum 21. August 2023 konnten die Teilnehmenden vom ersten "Runden Tisch Sozialpolitik" schriftlich Rückmeldungen zum Entwurf der vorliegenden Berichterstattung zur SOPLA einreichen. Folgende Organisationen und Verbände haben am Rückmeldeprozess teilgenommen (in alphabetischer Reihenfolge): Aargauischer Seniorenverband; AGJA – Kinder- und Jugendarbeit Aargau; Benevol Aargau; Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau; Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau; Katholische Landeskirche Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau; Reformierte Landeskirche Aargau; Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau; SVA Aargau; Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht; Vaka Gesundheitsverband Aargau; Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber; Verband Aargauer Gemeindesozialdienste. Der Regierungsrat hat die Rückmeldungen der kommunalen Verbände und der zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Berichterstattung wo möglich berücksichtigt und entsprechende Berichtsinhalte spezifiziert. Gewichtige Rückmeldungen, welche nicht in den Bericht eingeflossen sind, kommentiert der Regierungsrat im Folgenden.

10.1 Stellungnahme zu Rückmeldungen zu Ausgangslage und Vorgehen

Mit Blick auf die Bevölkerungszunahme im Jahr 2022, insbesondere bei finanziell schwach gestellten Personen, fordern die Katholische Landeskirche und die Reformierte Landeskirche, das Ziel, das Kostenwachstum zu reduzieren, aufzuheben. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass es aufgrund der aktuellen Lage schwierig ist, dieses Ziel zu erreichen. Bei der SOPLA handelt es sich um eine langfristige Planung, die temporären Veränderungen nur bedingt Rechnung trägt beziehungsweise tragen soll. Deshalb hält der Regierungsrat an den 2015 definierten Zielen der SOPLA fest.

10.2 Stellungnahme zu Rückmeldungen aus Stossrichtung A

Aufgrund der Rückmeldungen von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Organisationen (Netzwerk Sozialer Aargau; Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau) hat der Regierungsrat die Themen

"Weiterbildung für Sozialhilfebeziehende" sowie "Erwerbsmöglichkeiten von Pensionierten" als zukünftige Entwicklungen aufgenommen.

a) Zielerreichung, Wirkungsmessung und Berichterstattung

Verschiedene Rückmeldungen (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau; Aargauischer Seniorenverband; Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau) sprechen Zielerreichung, Wirkungsmessung und Berichterstattung der SOPLA an. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Massnahmen der SOPLA einer Wirkungsprüfung. Das Controlling erfolgt dabei auf verschiedenen Ebenen: mit dem Jahresbericht mit Jahresrechnung zu Handen des Grossen Rats, mit dem Reporting gegenüber finanzierenden Sozialversicherungen (ALV und IV) und mit projektspezifischen Berichten. Ziele im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt, etwa in der Zusammenarbeit IV / Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), definieren die Institutionen gemeinsam und sie überprüfen den Erfolg. Auch im Rahmen der Zusammenarbeit betreffend arbeitsmarktliche Integration von Sozialhilfebeziehenden (inkl. Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen) wird der Erfolg der effektiven Vermittlung festgehalten. Die Wirkungsmessung über alle Sicherungssysteme hinweg, die die Wirksamkeit einer intensiveren Zusammenarbeit gesamthaft aufzeigen würde, fehlt und ist schwierig umzusetzen, da unterschiedliche Datengrundlagen bestehen. Die Kantone und auch die IIZ Schweiz (Interinstitutionelle Zusammenarbeit) suchen Möglichkeiten, diese Gesamtwirkung darzustellen.

b) Unterstützung von Arbeitgebenden bei der Integration

Einige Rückmeldungen (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau; Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau) bemängeln die ungenügende Unterstützung von Arbeitgebenden bei der Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Behinderung beziehungsweise fehlende steuerliche Anreize. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung: Zweifellos ist die Arbeitsintegration von Personen, die nicht gut Deutsch sprechen und die mit dem hiesigen Arbeitsmarkt nicht vertraut sind oder andere Handicaps mitbringen, aufwändig. Gleichzeitig ist die Integration in den Arbeitsmarkt der Schlüssel zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und Integration. Deshalb investiert der Kanton Aargau bereits viel in die Integration und die Partnerschaft mit Arbeitgebenden. Der Arbeitgeberservice der RAV bietet im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt eine Arbeitgeberberatung speziell auch im Zusammenhang mit Personen aus der Invalidenversicherung an. Die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt ist die Anlaufstelle für Arbeitgebende zu allen Fragen betreffend die arbeitsmarktliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen.[21] Zudem gibt es im Rahmen der Integrationspartnerschaft einen engen Austausch mit rund 20 Branchenverbänden und dem Aargauischen Gewerbeverband. Verschiedene Instrumente wie finanzielle Zuschüsse oder die Integrationsvorlehre erleichtern die Anstellung von Personen, die Unterstützung beim Einstieg in den Schweizer Arbeitsmarkt benötigen. Und schliesslich haben Bund und Kantone im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz die Integrationsmassnahmen verstärkt, um möglichst viele Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bezüglich Grundkompetenzen und Sprache auf ein arbeitsmarktfähiges Niveau zu bringen. Mit der Anstellung von Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich oder mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen leisten Arbeitgebende einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag, sie können sich aber auch ein zusätzliches Arbeitskräftepotenzial erschliessen.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau thematisiert weiter die Jugendarbeitslosigkeit und fordert, dass die schulische Aufklärungsarbeit in der Oberstufe verstärkt wird. Der Regierungsrat verweist auf die Aufnahme des Moduls "Berufliche Orientierung" in den Lehrplan 21. Darin setzen sich die Schülerinnen und Schüler aller Bildungsstufen mit der Berufswahl und dem Übergang in die nachobligatorische Ausbildung sowie möglicher Bildungs- und Berufsziele auseinander, was der Senkung der Jugendarbeitslosigkeit dient.

[21] Vgl. www.ag.ch > Verwaltung > DVI > Unternehmen > Mitarbeitende > Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt.

c) Massnahmen der UNO-Behindertenrechtskonvention

Zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderung zum Arbeitsmarkt verlangt das Netzwerk Sozialer Aargau konkret, die in Art. 27 Ziffer 1 der UNO-Behindertenrechtskonvention aufgelisteten Massnahmen in die SOPLA aufzunehmen. Die dort erwähnten Ziele und Absichten decken sich mit denjenigen der Stossrichtungen, insbesondere mit jenen der Kooperation Arbeitsmarkt. Die Kooperation Arbeitsmarkt legt ein grosses Gewicht auf individuelle Lösungen und eine gute Zusammenarbeit von betroffenen Personen, Arbeitgebenden und Sozialversicherungen beziehungsweise Sozialdiensten. Die SOPLA ist auf einer konkreteren Flughöhe als die UNO-Konvention. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat davon ab, die Massnahmen aus der UNO-Behindertenrechtskonvention in der SOPLA abzubilden. Der Regierungsrat prüft jedoch eine stärkere Gewichtung des Feldes "Behinderung" im Rahmen der SOPLA-Phase 2.

d) Angebotsübersicht Programme

Der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste schlägt die Aufnahme einer Angebotsübersicht über alle bestehenden (Beschäftigungs-)Programme vor. Der Regierungsrat sieht von einer solchen Angebotsübersicht in der SOPLA ab. Diese Abbildung wäre lediglich eine Momentaufnahme. Es existieren zudem zahlreiche Informationsangebote im Internet (etwa Webseite der Kooperation Arbeitsmarkt oder Angebotsübersicht der Anlaufstelle Integration Aargau für den Ausländerbereich), über welche Interessierte die aktuellen Angebote aufrufen können.

e) Perspektive von Sozialhilfebeziehenden

Das Netzwerk Sozialer Aargau bemängelt, dass die Perspektive von Sozialhilfebeziehenden nicht abgebildet wird. Ziel der Kooperation Arbeitsmarkt ist es, auch Stellensuchende mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt, wie eben Sozialhilfebeziehende, gezielt und individuell zu beraten. Es ist aber auch richtig, dass der Kanton die Perspektiven der Betroffenen bei der Bearbeitung der SOPLA beziehungsweise der Berichterstattung "lediglich" über die zivilgesellschaftlichen Organisationen einbezogen hat.

f) Bekanntheit der Kooperation Arbeitsmarkt

Der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber kritisiert, dass insbesondere bei kleinen Gemeinden die Kooperation Arbeitsmarkt zu wenig bekannt sei. Arbeitgeberservice und Integrationsberatung der RAV sind fortlaufend daran, die Dienstleistungen der Kooperation Arbeitsmarkt besser bekannt zu machen. Die Integrationsberatung stellt das Produkt AMIplus regelmässig mittels Fachreferaten auch direkt in Gemeinden und Sozialdiensten oder an Veranstaltungen vor. Über die Webseite der Kooperation Arbeitsmarkt sind Informationen jederzeit zugänglich.[22]

g) Stellenabbau bei Regionalen Arbeitsvermittlungszentren

Weiter kritisiert der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren zuletzt eher Stellen ab- statt aufgebaut haben. Grund für den Stellenabbau sind die sinkenden Arbeitslosenzahlen. Die Finanzierung der RAV durch die Arbeitslosenversicherung ist abhängig von der Zahl Stellensuchender. Dies ist eine Herausforderung: Bei tiefer Arbeitslosenquote nehmen die Ressourcen der RAV linear ab, weiterhin arbeitslos sind aber vor allem Personen mit einem erhöhten Beratungsbedarf. Dieser Tatsache begegnen die RAV im Kanton Aargau einerseits mit den Integrationsberatenden, die ausschliesslich Sozialhilfebeziehende und Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene beraten und grundsätzlich über mehr Zeitressourcen verfügen, andererseits mit gezielter Schulung und Weiterbildungsangeboten für die Personalberatenden.

h) Menschen im Pensionsalter

[22] Vgl. Kooperation Arbeitsmarkt, online unter https://www.kooperation-arbeitsmarkt.ch/de/home.

Als Thema für die Zukunft schlägt das Netzwerk Sozialer Aargau angesichts der demografischen Entwicklung das Thema "Menschen im Pensionsalter vermehrt im Erwerbsleben halten" vor. Dieses Anliegen hat unter dem Eindruck des Fachkräftemangels an Aufmerksamkeit gewonnen. Das Thema ist nun in die Entwicklungen eingeflossen. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit trägt mit Kampagnen und Beratung dazu bei, die Anerkennung für ältere Arbeitskräfte zu steigern. Eine Analyse hat gezeigt, dass der Kanton jedoch über vergleichsweise wenig Handlungsmöglichkeiten verfügt. Relevant sind vor allem Anpassungen im Bereich Altersvorsorge und Steuern, die Bundessache sind.[23] Ganz entscheidend ist aber die Offenheit von Unternehmen und Arbeitskräften für Anstellungen über das Pensionsalter hinaus. Auch wenn diese offener sind als auch schon, sind Arbeitgebende wie auch Menschen im Pensionsalter zurückhaltend. Das reguläre Pensionierungsalter ist eine bestimmende Referenz.

i) IIZ-Strategie

Die SVA Aargau spricht die Umsetzung der kantonsweiten IIZ-Strategie parallel zur Umsetzung der Kooperation Arbeitsmarkt an. Der Regierungsrat teilt die Haltung, dass diese auch mit der Kooperation Arbeitsmarkt wichtig bleibt, um die Leistungen der verschiedenen Sicherungssysteme aufeinander abzustimmen und die Menschen im Kanton Aargau optimal zu unterstützen. Die involvierten Stellen arbeiten eng zusammen und entwickeln somit die interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter.

10.3 Stellungnahme zu Rückmeldungen aus Stossrichtung B

Viele Rückmeldungen (AGJA – Kinder- und Jugendarbeit Aargau; Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau; Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau) weisen auf die Herausforderungen bezüglich psychischer Gesundheit hin, wofür die (23.274) Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2030 die massgebende strategische Grundlage ist. Aufgrund der Rückmeldungen (AGJA – Kinder- und Jugendarbeit Aargau; Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau; Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau) hat der Regierungsrat die Stossrichtung um Entwicklungen und Aktivitäten ergänzt. Der Regierungsrat hat ergänzende Gesichtspunkte zur Kinder- und Jugendförderung sowie zur Bekanntheit von Angeboten aufgenommen. Ebenso ist die Kommunikationsplattform der Interessensgemeinschaft für pflegende und betreuende Angehörige neu als Aktivität aufgeführt. Zudem nimmt die Berichterstattung auf, dass bei den zukünftigen Herausforderungen der psychischen Belastung von Alleinerziehenden Rechnung getragen wird.

a) Keine neue Massnahme zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Rückmeldung der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau folgend, hat der Regierungsrat von einer neuen Massnahme zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf abgesehen. Die im Erstentwurf ursprünglich vorgesehene Massnahme war weitgehend deckungsgleich mit dem Teilprojekt des Programms "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" betreffend Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In diesem Rahmen erarbeitet der Kantonale Sozialdienst mittels einer Initialstudie eine Auslegeordnung zur Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Studie erhebt anhand von Umfragen bei den Gemeinden, Einrichtungen, Eltern sowie Unternehmen das Angebot und die Nachfrage der verschiedenen Betreuungsformen. Weiter liefert die Initialstudie eine Übersicht über die Finanzierungsmodelle und Qualitätsvorgaben in den Gemeinden und analysiert die Zusammenhänge zwischen Finanzierung, Qualität, Versorgungsgrad und Gemeindegrösse. Basierend auf den Ergebnissen der Initialstudie erarbeitet der Kantonale Sozialdienst unter Einbezug von Gemeinden und Verbänden allfällige Massnahmen zur Optimierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In diesem Rahmen erfolgt auch die Prüfung der als Postulate überwiesenen

[23] Vgl. Stellungnahme zum (23.182) Postulat Yannick Berner, FDP, Aarau, vom 13. Juni 2023 betreffend Rentnerinnen und Rentner gegen den Fachkräftemangel, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 23.182.

(21.12, 21.107 und 22.166) Motionen, die Anpassungen im Kinderbetreuungsgesetz fordern.[24] Die Erarbeitung dieser Massnahmen hat wichtige Schnittstellen zur Strategie B1 der SOPLA. Allfällige Massnahmen aus dem Teilprojekt des Programms "Aargau 2030" könnten bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt in die SOPLA einfliessen.

b) Bekanntheit der aufsuchenden Familienarbeit

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau bemängelt, dass das Angebot der aufsuchenden Familienarbeit zu wenig bekannt sei. Der Regierungsrat hält diesbezüglich fest, dass das Budget für die aufsuchende Familienarbeit 2023 ausgeschöpft wurde, was darauf hindeutet, dass das vorhandene Angebot genügend bekannt ist. Im Hinblick auf die Zukunft prüft der Regierungsrat, ob zusätzliche Mittel in diesem Bereich notwendig sind.

c) Erwähnung von mehrfach belasteten Familien

Der Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau bemängelt, dass die mehrfach belasteten Familien in der Berichterstattung bei der aufsuchenden Familienarbeit (Strategie B2) nicht mehr erwähnt sind. Die SOPLA erwähnt mehrfach belastete Familien im Zusammenhang mit der Massnahme B2.2 zur Verankerung der aufsuchenden Familienarbeit im Betreuungsgesetz und in der Betreuungsverordnung. Der Kanton hat diese Massnahme umgesetzt (siehe oben), weshalb die Berichterstattung mehrfach belastete Familien nicht mehr explizit erwähnt. Der Regierungsrat hält fest, dass mehrfach belastete Familien ebenfalls Zielgruppe der "Frühen Förderung" sind und deren Bedürfnisse auch in diesem Rahmen mitgedacht werden.

d) Berücksichtigung von jungen Erwachsenen aus der Gruppe "unterer Mittelstand"

Die jungen Erwachsenen aus der Gruppe "unterer Mittelstand" dürften gemäss dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Aargau noch gezielter berücksichtigt werden. Der Regierungsrat hält fest, dass verschiedene Massnahmen in der Stossrichtung C diese Gruppe mitberücksichtigen: Einerseits berücksichtigen die Massnahmen im Bereich der beruflichen Bildung, mit dem Ziel, dass mindestens 95 % aller Jugendlichen bis 25 Jahre einen qualifizierten Abschluss auf Sekundarstufe II-Stufe erlangen (C1: Berufsausbildung als Existenzbasis) auch die erwähnte Gruppe. Andererseits ist diese Gruppe in sämtlichen Angeboten der Weiterbildung (C2: Ausbildungschancen für gering qualifizierte Erwachsene) mitberücksichtigt, die sich an Personen ab 18 Jahren, also auch an junge Erwachsene richten, wobei dabei insbesondere die Grundkompetenzförderung im Vordergrund steht. Schliesslich weist die zur Strategie C3 gehörende Massnahme der Stipendienberechtigung ebenfalls einen Bezug zu dieser Zielgruppe auf.

e) Kostenübernahme für Kindertagesstätten und Spielgruppen bei Nichterwerbstätigkeit

Das Netzwerk Sozialer Aargau fordert die Übernahme der Kosten für Kindertagesstätten und Spielgruppen durch die Sozialhilfe, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig seien. Dadurch könnten Eltern ihre Integration vorantreiben. Das Handbuch Soziales des Kantons Aargau hält diesbezüglich fest, dass die öffentliche Hand die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung als situationsbedingte Kosten im Rahmen der Sozialhilfe auch übernimmt, wenn die familienergänzende Kinderbetreuung zur Unterstützung des Hilfsprozesses notwendig und fachlich begründet ist (und somit insbesondere der Integration dient); die Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen

[24] Vgl. (21.12) Motion der SP-Fraktion (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) vom 5. Januar 2021 betreffend Erhöhung der Familienzulagen, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 21.12;
(21.107) Motion Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Luzia Capanni, SP, Windisch, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 4. Mai 2021 betreffend Revision des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG), online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 21.107;
(22.166) Motion Karin Faes, FDP, Schöftland (Sprecherin), Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, und Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 21. Juni 2022 betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 22.166.

stehen und die Kosten mit dem Aufwand von nicht unterstützten Haushalten vergleichbar sind. Zur Förderung der sozialen Integration und von sprachlichen Kompetenzen können die Sozialbehörden auch die Auslagen für einen Spielgruppenplatz als situationsbedingte Leistung übernehmen.[25] Insofern ist eine Übernahme der Kosten für Kindertagesstätten und Spielgruppen im Rahmen der Sozialhilfe auch bei Nichterwerbstätigkeit bereits heute möglich.

f) Familienergänzende Kinderbetreuung und Familienergänzungsleistungen

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Aargau betont die Relevanz von familienergänzender Betreuung im häuslichen Umfeld im Krankheitsfall. Sie weist ebenfalls darauf hin, dass neben der Kindertagesstätte weitere Formen der Kinderbetreuung zu fördern seien. Das Netzwerk Sozialer Aargau macht geltend, dass Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen zugänglich sein sollten. Überdies haben verschiedene Akteure (AGJA – Kinder- und Jugendarbeit Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau; Reformierte Landeskirche Kanton Aargau; Verband Aargauer Gemeindesozialdienste) fehlende Verbindlichkeit und Standards (z.B. bei der Abklärung und Beaufsichtigung) für Kindertagesstätten und Tagesstrukturen festgestellt. Der Regierungsrat würdigt die Rückmeldungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Fachstelle Alter und Familie des Kantonalen Sozialdiensts erarbeitet aktuell Fachunterlagen sowie Praxisbeispiele zu Tagesstrukturen für die Gemeinden, die diverse Formen der Kinderbetreuung untersuchen. Bezüglich Qualitätsstandards und fehlender Verbindlichkeit verweist der Regierungsrat auf die hängigen Vorstösse des Grossen Rats (21.107, 21.110, 22.166; siehe auch weiter oben).[26]

Der Vaka Gesundheitsverband Aargau empfiehlt die Einführung von Familienergänzungsleistungen. Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf die aktuell in Bearbeitung stehende und als Postulat überwiesene (19.144) Motion betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien. Der Bericht über die Prüfung einer Einführung von Familienergänzungsleistungen sollte im Frühjahr 2024 vorliegen.[27]

10.4 Stellungnahme zu Rückmeldungen aus Stossrichtung C

Zur Stossrichtung C sind wenige Rückmeldungen eingegangen, was der Regierungsrat als grundsätzliche Zustimmung wertet.

a) Erwerb von Grundkompetenzen für Menschen mit Behinderungen

Zum Bereich Kursangebote meldet das Netzwerk Sozialer Aargau, dass der Erwerb von Grundkompetenzen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müsse. Es brauche dazu entsprechende Kursangebote. Grundsätzlich werden die Kursangebote von den akkreditierten Weiterbildungsanbietern selbst gestaltet. Anbietende von Grundkompetenzkursen speziell für Menschen mit Behinderungen haben die Möglichkeit, eine kantonale Akkreditierung zu beantragen. Dem Regierungsrat ist die Bedeutung solcher Kurse bewusst und er begrüsst dementsprechende Akkreditierungsanträge. Der Regierungsrat ist offen für den Austausch darüber, wie bestehende Anbietende für die Thematik sensibilisiert werden können.

---

[25] Vgl. https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/gesellschaft/soziales > Handbuch Soziales > 8. Situationsbedingte Leistungen > 8.6. Familienergänzende Kinderbetreuung.

[26] Vgl. (21.107) Motion Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau (Sprecherin), Luzia Capanni, SP, Windisch, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, und Therese Dietiker, EVP, Aarau, vom 4. Mai 2021 betreffend Revision des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG), online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 21.107;
(21.110) Postulat Karin Faes, FDP, Schöftland (Sprecherin), und Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 4. Mai 2021 betreffend Schaffung einer verbindlichen Regelung für Praktika in Kindertagesstätten, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 21.110;
(22.166) Motion Karin Faes, FDP, Schöftland (Sprecherin), Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Zofingen, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, und Ruth Müri, Grüne, Baden, vom 21. Juni 2022 betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 22.166.

[27] Vgl. (19.144) Motion der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 14. Mai 2019 betreffend Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 19.144.

b) Stipendienberechtigung

Der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste bemängelt, dass der Regierungsrat bei der Verschärfung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV) verpasst habe, das Prinzip der Chancengleichheit aufzunehmen. Der Regierungsrat äussert sich dazu wie folgt: Die zur Strategie C3 gehörende Massnahme zur Stipendienberechtigung hat der Kanton mit der Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Eine Gesamtrevision der Stipendienverordnung ist nicht Teil der SOPLA.

c) Bildungsgutscheine und niederschwellige Ausbildungsangebote

Das Netzwerk Sozialer Aargau hebt hervor, dass die Bildungsgutscheine besser beworben werden müssten, da das Angebot noch zu wenig bekannt sei. Der Regierungsrat erachtet die Erreichung der Zielgruppe im Bereich der Grundkompetenzförderung als grosse Herausforderung. Das Departement Bildung, Kultur und Sport steht in Kontakt mit anderen kantonalen Departementen, um auf das Projekt Bildungsgutscheine an verschiedene Kontaktstellen der Zielgruppe (RAV, Sozialdienste, Beratungsdienste, etc.) aufmerksam zu machen. Zusätzlich unterstützt das Departement Bildung, Kultur und Sport die nationale Kampagne "Besser jetzt!", welche mit verschiedenen Aktivitäten auf die Webseite www.besser-jetzt.ch und somit auch auf das Kursangebot im Kanton Aargau aufmerksam macht. Parallel hat das Departement Bildung, Kultur und Sport im Herbst 2023 eine kantonale Kampagne lanciert, welche die Bildungsgutscheine mittels Werbeboxen auf Fahrrädern, sozialer Medien, YouTube-Werbung sowie Plakaten im Öffentlichen Verkehr und in Poststellen bewirbt.

In diesem Zusammenhang schlägt das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Aargau ebenfalls vor, dass die Grundkompetenzen für den Arbeitsmarkt mittels niederschwelligen Ausbildungsangeboten (z.B. durch die Arbeitgeberverbände) gefördert werden sollen. Ebenso seien niederschwellige Lehrgänge, gegebenenfalls begleitet durch Lerncoaching und Deutschkurse, zu fördern. Der Regierungsrat ist grundsätzlich offen für Grundkompetenzangebote mit stärkerem Bezug zum Arbeitsmarkt. Auch für öffentlich zugängliche Kurse kann eine Akkreditierung im Rahmen des Gutscheinprojekts beantragt werden.[28] Praxisorientierte und auf den Arbeitsplatz zugeschnittene Kurse direkt in Betrieben finanziert der Bund mit.[29] Das Departement Bildung, Kultur und Sport unterstützt im Rahmen der Weiterbildungsförderung nur Angebote im Bereich Grundkompetenzen und keine Branchenzertifikate. Es kann auf Antrag höchstens prüfen, ob begleitende Deutschkurse auf Grundkompetenzniveau im Rahmen des Projekts Bildungsgutscheine angeboten werden können.

d) Nachholbildung

Aus der Stellungnahme vom Netzwerk Sozialer Aargau geht hervor, dass der Abschluss auf Sekundarstufe II-Niveau für Personen über 25 Jahren besser gefördert und unterstützt werden sollte. Das Ziel, dass 95 % aller Jugendlichen bis 25 Jahre einen qualifizierten Abschluss auf Sekundarstufe II absolvieren sollen, ist ein bildungspolitisches Ziel, welches Bund und Kantone gemeinsam festgelegt haben. Der Berufsabschluss für Erwachsene über 25. Jahren wird ebenfalls gefördert. Interessierte der Nachholbildung können sich beim Eingangsportal informieren und beraten lassen.[30] Zusätzlich hat der Kanton im Rahmen eines Pilotprojekts Vorbereitungskurse eingeführt, um die Kandidatinnen und Kandidaten vor allem im Bereich der Deutschförderung besser auf die Nachholbildung vorzubereiten.

10.5 Stellungnahme zu Rückmeldungen aus Stossrichtung D

Die Gemeindeverbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen haben zu verschiedenen Themen innerhalb der Stossrichtung Stellung bezogen. Positiv aufgefasst wird insbesondere die breite und erfolgreiche Tätigkeit der Fachstelle Alter und Familie (Netzwerk Sozialer Aargau). Auf Basis der

[28] Vgl. https://www.ag.ch/de/verwaltung/bks > Berufsbildung & Mittelschulen > Bildung für Erwachsene > Förderung von Grundkompetenzen.
[29] Vgl. https://www.besser-jetzt.ch/ > Betriebe > Einfach besser am Arbeitsplatz.
[30] Vgl. https://beratungsdienste.ch/ > Downloads > Berufsabschluss für Erwachsene.

Rückmeldungen (Aargauischer Seniorenverband, Katholische Landeskirche Kanton Aargau, Netzwerk Sozialer Aargau) hat der Regierungsrat die aufgeführten Entwicklungen und Aktivitäten in der Stossrichtung angepasst: Gemeinden werden neu als Akteure bei der Aktivität "Beratung von Seniorinnen und Senioren und ihren Angehörigen" aufgeführt. Dies unter dem Blickwinkel, dass gemäss § 18 Pflegegesetz (SAR 301.200) Gemeinden Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung stellen. Weiter hat der Regierungsrat die Themen "Alter und Migration" sowie "die verstärkte Berücksichtigung verschiedener Altersstufen" als mögliche Entwicklungen in der Stossrichtung aufgenommen.

a) Gesundheitspolitische Themen

Diverse zivilgesellschaftliche Organisationen (Aargauischer Seniorenverband; AGJA – Kinder- und Jugendarbeit Aargau; Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau; Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Aargau; Vaka Gesundheitsverband Aargau) haben in ihren Rückmeldungen gesundheitspolitische Themen angesprochen. Sie weisen auf die Gefahr hin, dass gewisse Bereiche (z.B. Betreuung) aufgrund unklarer Kompetenzen weder von der SOPLA noch der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 (GGpl 2030) behandelt würden. Weiter brauche es im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den Fachkräftemangel zukunftsweisende Modelle in der ambulanten Versorgung. Verschiedene Stellungnahmen thematisieren den Anstieg der Pflegekosten für die öffentliche Hand sowie die Themen psychische Gesundheit und Psychiatrie. Der Regierungsrat hält fest, dass die GGpl 2030 und nicht die SOPLA die massgebende strategische Grundlage zu gesundheitspolitischen Themen ist. Obwohl die Alterspolitik weitgehend von der GGpl 2030 entflechtet ist, werden die Themen Gesundheits- und Langzeitversorgung, als vorwiegend gesundheitspolitische Themen, weiterhin in der GGpl 2030 bearbeitet. Die Themen Betreuung, Pflege, ambulante Versorgung und psychische Gesundheit betreffen die Gesundheits- und Langzeitversorgung und sind entsprechend Inhalt verschiedener Strategien der GGpl 2030. Zweifellos liegen im Bereich der Alterspolitik Schnittstellen zwischen der Sozialplanung und der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung 2030 vor. Die betroffenen Abteilungen tauschen sich deshalb regelmässig aus.

b) Information über Entlastungs- und Unterstützungsangebote

Einzelne zivilgesellschaftliche Organisationen (Aargauischer Seniorenverband; Netzwerk Sozialer Aargau) verweisen darauf, dass die ältere Bevölkerung über bestehende Entlastungs- und Unterstützungsangebote besser informiert werden sollte. Der Regierungsrat äussert sich dazu wie folgt: Dies ist Aufgabe der Gemeinden, der Kanton agiert in erster Linie unterstützend, beispielsweise stellt er die Broschüre "Älter werden in…" zur Verfügung, welche die wichtigsten Themen rund um das Älterwerden beinhaltet und welche die Gemeinden auf ihre Bedürfnisse anpassen können.[31] Gemeinsam mit den grössten Unterstützungsorganisationen im Kanton Aargau betreibt die Fachstelle Alter und Familie des Kantonalen Sozialdiensts die Informationsplattform www.ag.ch/ichhelfe, welche Informationen und Entlastungsangebote für pflegende und betreuende Angehörige bereitstellt.[32]

c) Alter und Migration

Verschiedentlich weisen zivilgesellschaftliche Organisationen (Katholische Landeskirche Kanton Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau) auf die Thematik Alter und Migration hin. Der Regierungsrat erachtet die Migration als relevantes Querschnittsthema der Alterspolitik. Es ist deshalb Bestandteil des Massnahmenplans im Rahmen der Leitsätze zur Alterspolitik und nicht Bestandteil der vorliegenden Berichterstattung. Letztlich ist das Ziel der SOPLA, dass sämtliche Strategien und Massnahmen der Stossrichtung D auch für Personen mit Migrationshintergrund Geltung erlangen.

[31] Vgl. Broschüre "Älter werden in…", online unter www.ag.ch/de/verwaltung/dgs > Gesellschaft > Alter > Kommunale Alterspolitik > Broschüre "Älter werden in…".

[32] Vgl. www.ag.ch > Verwaltung > Departement Gesundheit und Soziales > Gesellschaft > Alter > Für Privatpersonen > Zeit und Fürsorge für sich selbst.

d) Prävention von Einsamkeit

Die Prävention von Einsamkeit im Alter sehen zwei zivilgesellschaftlichen Organisationen (Aargauischer Seniorenverband; Netzwerk Sozialer Aargau) als Herausforderung. Die Fachstelle Alter und Familie des Kantonalen Sozialdiensts behandelt die Thematik gemeinsam mit der Sektion Gesundheitsförderung und Prävention der Abteilung Gesundheit. Massnahmen zur Prävention von Einsamkeit im Alter finden sich ebenfalls im Massnahmenplan der Leitsätze zur Alterspolitik wieder.

e) Massnahme zum "Wohnen im Alter"

Die Massnahme zur Klärung des Bedarfs und der Möglichkeiten der Gemeinden zum "Wohnen im Alter" beurteilt die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau als nicht sinnvoll beziehungsweise verweist auf die Gemeindeautonomie. Demgegenüber begrüssen zwei zivilgesellschaftliche Organisationen (Aargauischer Seniorenverband; Netzwerk Sozialer Aargau), dass der Kanton das Thema aufnimmt. Für den Regierungsrat ist die diesbezügliche Gemeindezuständigkeit unbestritten. Das Wohnen im Alter birgt viele Herausforderungen und die Gemeinden stellen sich zunehmend Fragen dazu. Die Massnahme zum "Wohnen im Alter" ist eine Hilfeleistung des Kantons für Gemeinden. Sie hat zum Ziel, Gemeinden bei Bedarf zu unterstützen und gemeinsam Richtwerte auszuarbeiten. Der Regierungsrat hält daher an der Massnahme fest.

10.6 Stellungnahme zu Rückmeldungen aus Stossrichtung E

Die verschiedenen Sichtweisen der Gemeindeverbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen sind in "Ergänzende Gesichtspunkte aus Sicht Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Organisationen" integriert und aufgrund der Rückmeldungen (Aargauischer Seniorenverband; Benevol Aargau, Netzwerk Sozialer Aargau) ergänzt. Der Regierungsrat hat den "Bedarf nach spezifischen Instrumenten zur Information von Menschen mit Behinderungen" ergänzt. Weiter hat es die "Budget- und Schuldenberatung" bei den Aktivitäten in der Stossrichtung aufgeführt sowie die Aussagen zur "professionellen Begleitung der Freiwilligenarbeit" präzisiert. Schliesslich hat der Regierungsrat die "Teuerung" als künftige Herausforderung ergänzt.

a) Förderung von bezahlbarem Wohnraum

Das Netzwerk Sozialer Aargau schlägt vor, die Förderung von bezahlbarem Wohnraum in die SOPLA aufzunehmen. Im Rahmen der Beantwortung von vier politischen Vorstössen zu Wohnungsmarkt und Mietkosten hat der Regierungsrat am 21. Juni 2023 zur Förderung von bezahlbarem Wohnraum Stellung bezogen.[33] Der Regierungsrat sieht für den Kanton eine indirekte Rolle im Bereich Bau und Planung vor, um die private Bereitstellung eines angemessenen Angebots zu unterstützen. Die Bewirtschaftung von Wohnraum gehört nicht zu den kantonalen Aufgaben. Die Gemeinden haben weitergehende Möglichkeiten, bessere Voraussetzungen für die Entstehung von ausreichendem Wohnraum für Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen zu schaffen. Überdies hat der Grosse Rat am 12. September 2023 die (23.97) Motion der SP-Fraktion betreffend Errichtung eines Wohnbaufonds abgelehnt.[34] Der Regierungsrat erachtet es aus den erwähnten Gründen als nicht zielführend, die Förderung von bezahlbarem Wohnraum in die SOPLA aufzunehmen.

---

[33] Vgl. (23.72) Interpellation Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, vom 14. März 2023 betreffend Entwicklung der Mietkosten im Kanton Aargau, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 23.72;
(23.93) Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 21. März 2023 betreffend staatliche Förderung von Genossenschaftswohnungen, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 23.93;
(23.97) Motion der SP-Fraktion (Sprecher Stefan Dietrich, Bremgarten) vom 21. März 2023 betreffend Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 23.97;
(23.126) Motion der SP-Fraktion vom 25. April 2023 (Sprecherin Claudia Rohrer, Rheinfelden) betreffend Einführung der gesetzlichen Grundlage zur Einräumung eines preislich unlimitierten Vorkaufsrechts bei Liegenschaftsverkäufen (Bauland und überbautes Bauland) zugunsten der Gemeinden und allenfalls des Kantons Aargau zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 23.126.

[34] Vgl. (23.97) Motion der SP-Fraktion (Sprecher Stefan Dietrich, Bremgarten) vom 21. März 2023 betreffend Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 23.97.

b) Professionelle Begleitung der Freiwilligenarbeit

Diverse zivilgesellschaftliche Organisationen (Aargauischer Seniorenverband; Benevol Aargau; Katholische Landeskirche Kanton Aargau; Reformierte Landeskirche Kanton Aargau) betonen, wie wichtig die professionelle Begleitung der Freiwilligenarbeit ist. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. Zwischen Kanton und Benevol Aargau besteht eine Leistungsvereinbarung. Benevol bietet Beratungen, Kurse sowie Unterstützung für freiwillig arbeitende Personen an.

c) Finanzielle Mittel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Zwei Akteure (Katholische Landeskirche Kanton Aargau; Reformierte Landeskirche Kanton Aargau) empfehlen, dass der Kanton finanzielle Mittel zur Umsetzung der Istanbul-Konvention[35] zur Verfügung stellen soll. Der Regierungsrat hat zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einen Massnahmenplan entwickelt, um häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen im Kanton Aargau weiter einzudämmen. In diesem Rahmen setzt der Kanton finanzielle Mittel ein.[36]

d) Massnahme zur Förderung der Siedlungsqualität

Gemäss der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau ist die Massnahme zur Förderung der Siedlungsqualität zu streichen. Der Mehrwert der Massnahme sei fraglich und eine weitere Verkomplizierung des ohnehin schon komplexen Verfahrens sei abzulehnen. Dem Regierungsrat sind die anspruchsvollen Herausforderungen im Rahmen der Bau- und Nutzungsplanung bekannt. Allerdings wird mit der vorliegenden Massnahme das bisherige Verfahren weder verkompliziert, noch wird den Gemeinden ein Zusatzaufwand auferlegt. Ziel ist einzig, die Sozialraumgestaltung mitzudenken und die Gemeinden in diesem Themenbereich zu sensibilisieren und beratend zu unterstützen, indem die Sozialraumgestaltung als Teil der Siedlungsqualität im Rahmen der Vorprüfungen ebenfalls thematisiert wird. Der Mehrwert besteht darin, eine hohe Lebens- und Wohnqualität, eine lebendige Quartieridentität sowie eine sinnvolle Nutzungsvielfalt zu unterstützen.

e) Austauschgefäss im Sozialdienstbereich

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau schlägt vor, ein Austauschgefäss im Sozialdienstbereich unter Mitwirkung des kantonalen Sozialdienstes sowie dem Verband der Aargauer Gemeindesozialdienste zu schaffen. Der Kanton begrüsst den Vorschlag und verweist auf die Weiterentwicklung des Runden Tischs Sozialpolitik, die in Kapitel 9 behandelt wird.

10.7 Stellungnahme zu Rückmeldungen aus Stossrichtung F

Die am Rückmeldeprozess beteiligten Akteure haben die Massnahmen grundsätzlich positiv aufgenommen, insbesondere die Massnahmen zur Weiterbildung von Personen im Sozialbereich sowie jene zur Weiterentwicklung der Nahtstelle zwischen SVA Aargau und Gemeindesozialdiensten. Basierend auf einer Rückmeldung der SVA Aargau hat der Regierungsrat die Soziale Sicherheit Kanton Aargau (SOSIAG) bei den Aktivitäten in der Stossrichtung aufgenommen.

a) Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionalisierung

Bezüglich Zusammenarbeit der Gemeinden sowie der Frage, welche Rolle der Kanton bei der Regionalisierung einnehmen soll, gehen die Rückmeldungen stark auseinander. Zahlreiche Akteure (Katholische Landeskirche Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau; Reformierte Landeskirche Aargau) erachten eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, eine Standardisierung der Sozialpolitik sowie Lenkung und Koordination durch den Kanton als unumgänglich. Sie sind der Ansicht, dass die Organisationsautonomie der Gemeinden zu Heterogenität und Chancenungleichheit im Sozialwesen führe. Verschiedene Akteure (Aargauischer Seniorenverband; AGJA – Kinder- und

[35] Die Istanbul-Konvention bezeichnet das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention am 14. Dezember 2017 ratifiziert.

[36] Departement Volkswirtschaft und Inneres. www.ag.ch/de/verwaltung/dvi Über uns > Organisation > Generalsekretariat > Istanbul Konvention.

Jugendarbeit Aargau; Kantonalverband der Mütter- und Väterberatung Aargau; Verband Aargauer Gemeindesozialdienste) haben eine verstärkte Regionalisierung und Standardisierung ebenfalls in den Rückmeldungen zu den Stossrichtungen B, E und G sowie in den allgemeinen Rückmeldungen gefordert. Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau fordert, von einer verstärkten Regionalisierung im sozialpolitischen Themengebiet abzusehen, zum einen mit Blick auf die Gemeindeautonomie, zum anderen, weil mit einer Standardisierung und Zentralisierung die Effektivität und Effizienz im Sozialwesen nicht zunehmen würde. Kantonale Empfehlungen zu Strukturen zur regionalen Zusammenarbeit seien nicht notwendig, da die Gemeinden ihre Kooperationen selbständig und zielgerichtet finden würden. Der Regierungsrat anerkennt sowohl die Vorteile von Regionalisierungen in der Sozialpolitik als auch diejenigen der Organisationsautonomie der Gemeinden. Er ist gestützt auf § 43 Abs. 2 SPG der Auffassung, dass sich die Gemeinden zusammenschliessen sollen, sofern der fachliche und finanzielle Nutzen einer verstärkten Zusammenarbeit gegeben ist und den kommunalen Gegebenheiten Rechnung trägt. Die Gemeinden sollen weiterhin frei sein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Regierungsrat hält entsprechend daran fest, dass der Kanton gute Praxisbeispiele sowie Vor- und Nachteile einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden aufzeigen soll.

b) Massnahme zur Beratung für Gemeinden im Asylbereich

Die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau bewertet die Massnahme zur "Verstärkung der Beratung für Gemeinden zu Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich" als nicht sinnvoll, da eine kantonale Koordination in diesem Bereich keinen Mehrwert bringe. Ziel der Massnahme ist es, die Gemeinden bei der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich, durch Unterstützung und Beratung zu entlasten. Der Kanton zielt mit der Massnahme zur "verstärkten Beratung für Gemeinden im Asylbereich" hingegen keine Koordination oder Kompetenzverlagerung an. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Massnahme einen Mehrwert erzeugt und hält demzufolge an der Massnahme fest.

c) Gewalt im Alter

Der Aargauische Seniorenverband schlägt vor, dass sich die Kommission Häusliche Gewalt dem Thema "Gewalt im Alter" annimmt. Die Kommission ist gegenüber Gewalt im Alter sensibilisiert und greift das Thema seit einigen Jahren regelmässig auf. Bisher ist zwar keine Vertretung mit spezifischer Expertise im Altersbereich in der Kommission vertreten, die Kommission ist aber offen für eine Erweiterung. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass Gewalt im Alter ein relevantes Thema ist. Deshalb trägt er die nationale Kampagne "Gewalt im Alter" mit, unter anderem mit einer gemeinsamen Veranstaltung der Fachstellen Häusliche Gewalt und Alter und Familie.

10.8 Stellungnahme zu Rückmeldungen aus Stossrichtung G

Aufgrund einer Rückmeldung (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau) hat der Regierungsrat das Thema "Digitalisierung" als mögliche Entwicklung aufgenommen.

a) Verlagerung der Kosten

Aus einer Rückmeldung der SVA Aargau geht hervor, dass die Entwicklung, wonach in den letzten 10 Jahren eine Verlagerung der Kosten von der Invalidenversicherung und den Ergänzungsleistungen hin zur Sozialhilfe stattgefunden hat, nicht nachvollziehbar sei. Der Regierungsrat stützt sich hierbei auf einen Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) aus dem Jahr 2020. Dieser analysierte, inwiefern sich die Fokussierung der Invalidenversicherung auf die Eingliederung auf andere Sozialwerke, insbesondere die Sozialhilfe, auswirkte. Die Ergebnisse zeigten, dass der Anteil

an Personen, die im vierten Jahr nach ihrer Anmeldung bei der IV wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, von 11,6 % (2006) auf 14,5 % (2013) angestiegen ist, was einer Zunahme der Quote um 25 % entspricht.[37]

b) Sozialhilfemonitoring

Mehrere Organisationen (Katholische Landeskirche Aargau; Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht; Verband Aargauer Gemeindesozialdienste) fordern ein Monitoring, welches die Effektivität des Sozialhilfebezugs durch armutsbetroffene Personen aufzeigt. Im Kanton Aargau werden bisher keine Daten erhoben, die aufzeigen, inwiefern Armutsbetroffene diejenigen Leistungen, die ihnen zustehen, effektiv erhalten. Gemäss den Rückmeldungen führten die ausländerrechtliche Berücksichtigung des Sozialhilfebezugs sowie gesetzliche Verschärfungen dazu, dass Menschen, die eigentlich ein Anrecht auf Sozialhilfe haben, diese nicht in Anspruch nehmen würden. Der Regierungsrat wies in seiner Stellungnahme zur (23.187) Motion von Adrian Schoop betreffend Einführung eines Lohnabstandsgebots darauf hin, dass zumindest ein Teil der erwerbstätigen Personen in den tieferen Lohngruppen – ergänzend zum Einkommen – vermutlich Anspruch auf Sozialhilfe hätte und sie diese Leistungen nicht beanspruchen.[38] Gemäss einer Studie aus dem Jahr 2016 beziehen im Kanton Bern 26,3 % der potenziell anspruchsberechtigten Personen keine Sozialhilfe.[39] Das Armutsmonitoring 2022 für den Kanton Basel-Landschaft berechnete eine Nichtbezugsquote von 37,6 %.[40] Die Gründe für diesen Nichtbezug sind vielfältig: Neben Scham, Stigmatisierung und Nichtwissen spielen insbesondere rechtliche und administrative Hürden wie ausländerrechtliche Sanktionen bei Sozialhilfebezug, Rückzahlungsregelungen sowie Auflagen und Weisungen eine Rolle. Studien zeigen, dass mit abnehmendem Einkommen die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs sinkt. Bei Haushalten unmittelbar unterhalb der Bedarfsschwelle ist der Nichtbezug hingegen sehr verbreitet. Zudem ist belegt, dass die sogenannten "Working Poor" besonders oft auf Sozialhilfeleistungen verzichten.[41] Auf Bundesebene wird zurzeit ein nationales Armutsmonitoring eingerichtet. Das Monitoring soll Bund, Kantonen und Gemeinden Steuerungsmöglichkeiten aufzeigen, um Armut in der Schweiz wirksam zu verhindern und zu bekämpfen. Es untersucht zum einen die Lage der Bevölkerung in unterschiedlichen Lebensbereichen, identifiziert Risikogruppen und zeigt auf, wie sich die Armut im Verlauf der Zeit entwickelt. Zum anderen beschreibt es, mit welchen Strategien Armut bekämpft wird und was über deren Wirksamkeit bekannt ist. Die Veröffentlichung des ersten Monitoringberichts ist für Ende 2025 geplant. Ergänzend gibt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine externe Studie in Auftrag, welche die kantonale Sozial- und Armutsberichterstattung analysiert.[42] Der Kanton Aargau verfolgt das Bundesprojekt und steht im Austausch mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen. Weitere Überlegungen betreffend ein kantonales Monitoring stellt der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem ersten Monitoringbericht des Bundes an.

---

[37] Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, online unter www.bsv.admin.ch > Publikationen & Services > Forschung und Evaluation > Forschungspublikationen > Berichtnummer 8/20 > Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe. Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten.

[38] Vgl. Stellungnahme zu (23.187) Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 13. Juni 2023 betreffend Einführung eines Lohnabstandsgebots in der Sozialhilfe, online unter www.ag.ch > Grosser Rat > Geschäfte > Ges.-Nr. 23.187.

[39] 2 Hümbelin, Oliver; Nichtbezug von Sozialhilfe: Regionale Unterschiede und die Bedeutung von sozialen Normen (unveröffentlicht; University of Bern Social Sciences Working Papers 21); Universität Bern; 2016; S. 18; https://repec.sowi.unibe.ch/files/wp21/Huembelin-2016-NonTakeUp.pdf.

[40] 3 Hümbelin, Oliver / Fluder, Robert / Richard, Tina / Hobi, Lukas; Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft; 2022; S. 34; https://arbor.bfh.ch/17819/1/Bericht_Armutsmonitoring_Basel-Landschaft_31.Okt%202022.pdf.

[41] Siehe dazu Lucas, Barbara / Bonvin, Jean-Michel / Hümbelin, Oliver; Nichtbezug von Gesundheits- und Sozialleistungen: Was sagt er über die Grenzen des Wohlfahrtstaates aus? (Bd. 2); Seismo, 2021 und Fluder, Robert / Hümbelin, Oliver / Luchsinger, Larissa / Richard, Tina; Ein Armutsmonitoring für die Schweiz: Modellvorhaben am Beispiel des Kantons Bern; Berner Fachhochschule, 2020; https://ar-bor.bfh.ch/id/eprint/12959 und Hümbelin, Oliver / Richard, Tina / Schuwey, Claudia / Luchsinger, Larissa / Fluder, Robert; Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt: Ausmass und Beweggründe; Bericht im Auftrag des Amtes für Sozialbeiträge des Kantons Basel-Stadt; 2021; https://arbor.bfh.ch/15502/.

[42] Vgl. ARAMIS, Projekt online unter Aramis.admin.ch > Neueste Projekte > AM-22-04 Sozial- und Armutsberichterstattung in den Kantonen.

c) Zwischenevaluation

Mehrere Akteure (Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau; Netzwerk Sozialer Aargau) melden bezüglich der Massnahme zum sozialpolitischen Monitoring zurück, dass die Zeitspanne für die Berichterstattung SOPLA-Phase 2 (2028) zu lange sei. Vorgeschlagen wird eine Zwischenevaluation beziehungsweise ein Gefäss zum regelmässigen Austausch. Der Regierungsrat kann den Wunsch nach einer regelmässigen Überprüfung nachvollziehen und entwickelt den Runden Tisch Sozialpolitik entsprechend weiter (siehe dazu Kapitel 9).

11. Umsetzung der SOPLA-Massnahmen Phase 2 und Berichterstattung 2028

Grundsätzlich sind für die Umsetzung der SOPLA-Massnahmen Phase 2 keine zusätzlichen finanziellen oder personellen Mittel notwendig. Zuständig für die Umsetzung sind die jeweils federführenden Departemente. Diese setzen die Massnahmen mit ihren eigenen Mitteln um. Sollte ein Departement im Rahmen der Konkretisierung einer Massnahme zu einem späteren Zeitpunkt doch einen finanziellen oder personellen Mehrbedarf als notwendig erachten, ist es in dessen Zuständigkeit, unabhängig von der vorliegenden Berichterstattung zusätzlich erforderliche finanzielle oder personelle Mittel im ordentlichen Budgetprozess zu beantragen. Die vorliegende Berichterstattung enthält deshalb keinen Antrag für zusätzliche finanzielle oder personelle Mittel.

Mit der Berichterstattung 2028 wird der Kanton insbesondere die relevanten Entwicklungen in der SOPLA-Phase 2 beschreiben und über den Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen berichten. Der Runde Tisch Sozialpolitik begleitet die SOPLA-Phase 2 und ist eine wichtige Informationsquelle in Hinblick auf die Erarbeitung der Berichterstattung 2028.

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Kantonaler Sozialdienst

Beilage 2 zur Botschaft 24.58

12. Februar 2024

ÜBERSICHT DER GELTENDEN MASSNAHMEN DER SOZIALPLANUNG DES KANTONS AARGAU (SOPLA)

Das Massnahmenblatt ist eine Beilage zur Berichterstattung zur Sozialplanung des Kantons Aargau (SOPLA). Es enthält sämtliche Massnahmen, die sich in der Umsetzung befinden: die übernommenen beziehungsweise weiterlaufenden Massnahmen aus der SOPLA-Phase 1 sowie die neuen Massnahmen für die SOPLA-Phase 2. Die Kennzeichnung der neuen Massnahmen erfolgt weiterführend zur Nummerierung der Massnahmen aus der SOPLA-Phase 1. Die Nummern, die vorliegend nicht erscheinen, kennzeichnen abgeschlossene Massnahmen aus der SOPLA-Phase 1.

Stossrichtung A: Fokus auf Arbeitsmarktintegration legen

Strategie A2: Erwerbsintegration fördern

Massnahme	Zuständigkeit	Beschreibung
A2.5 (neu 2024) Kooperation Arbeitsmarkt: Zusammenarbeit mit Gemeinden stärken und ausbauen (zum Beispiel Dienstleistung AMIplus)	DVI/AWA/MIKA	Im Rahmen der Kooperation Arbeitsmarkt soll die Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiter gefördert, gestärkt und ausgeweitet werden. Der Kanton informiert die Gemeinden systematisch über das Dienstleistungsangebot AMIplus der RAV zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt.

Strategie A2: Erwerbsintegration fördern		
Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
A2.6 (neu 2024) **Kooperation Arbeitsmarkt: Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden stärken, insbesondere betreffend Personen mit einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt**	DVI/AWA	Der Arbeitgeberservice des AWA pflegt eine dienstleistungsorientierte, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Arbeitgebern sowie Arbeitgeber- und Branchenverbänden, um die arbeitsmarktliche Integration von Stellensuchenden, insbesondere auch von Personen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt, zu fördern. Der regelmässige Austausch (Integrationspartnerschaft) mit Arbeitgeber- und Branchenverbänden zur Förderung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Arbeitsmarktintegration soll weiterhin gepflegt werden. Der Arbeitgeberservice unterstützt Arbeitgebende bei der Besetzung offener Stellen und bei Fragen zur arbeitsmarktlichen Integration. Beratung und Sensibilisierung tragen zu inklusiven Arbeitsumfeldern bei. Davon sollen insbesondere auch Personen mit gesundheitlichem Handicap (physisch und/oder psychisch) profitieren, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Leistungen aus den Sozialversicherungen besteht.
A2.7 (neu 2024) **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen**	DVI/AWA	Vor allem bei Jugendlichen ist eine wachsende Nachfrage nach arbeitsmarktlichen Unterstützungsmassnahmen nach Artikel 59d AVIG für Personen ohne Anspruch auf Taggelder der ALV feststellbar. Eine Analyse der möglichen Gründe und/oder "Best Practice"-Vergleiche mit anderen Kantonen sollen Handlungsfelder und mögliche kurz- und mittelfristige Massnahmen zur Verbesserung der arbeitsmarktlichen Integration von Jugendlichen im Kanton Aargau aufzeigen.

Stossrichtung B: Kinder und Familien stärken

Strategie B1: Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Schutz vor familienbedingter Armut

Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
B1.2 **Ausbau der Elternschaftsbeihilfen zu Familien-Ergänzungsleistungen gemäss Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)**	DGS/KSD	Der Bund und die SODK empfehlen Massnahmen zur Bekämpfung von Familienarmut. Familien in prekären Situationen könnten sich mit Familien-Ergänzungsleistungen von der Sozialhilfe und deren Rückerstattungspflicht lösen. Der Grosse Rat hat die (19.144) Motion zu Familienergänzungsleistungen im November 2019 als Postulat überwiesen. Nach einer pandemiebedingten Verzögerung startete die Prüfung des Postulats im Jahr 2021. Der Bericht über die Prüfung einer Einführung von Familienergänzungsleistungen sollte im Frühjahr 2024 vorliegen.

Strategie B2: Gute Entwicklungsmöglichkeiten für die Kinder		
Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
B2.3 (neu 2024) **Aargauer Familientag – Veranstaltungen Gemeinden und kantonaler Kongress**	DGS/KSD	Der Aargauer Familientag unterstützt die Gemeinden bei der Stärkung der "Information und Kommunikation" und der "Vernetzung und Koordination" im Familienbereich. Der Familientag trägt dazu bei, die existierenden Angebote für Familien in den Gemeinden, respektive Regionen bekannter zu machen und so einen niederschwelligen Zugang zu den Angeboten sicherzustellen. Der Aargauer Familientag soll alle zwei Jahre in den Gemeinden stattfinden. In den Zwischenjahren findet der partizipative kantonale Familienkongress statt. Diese Veranstaltung dient der Weiterentwicklung der kantonalen Familienpolitik auf Grundlage der Rückmeldungen der Familien, Gemeinden und Organisationen.
B2.4 (neu 2024) **Pilotprojekt "Deutschförderung vor dem Kindergarten"**	BKS/VS	Die Pilotprojekte "Deutschförderung vor dem Kindergarten" werden in den Jahren 2021 bis 2024 im Auftrag des Regierungsrats durchgeführt. Im Hinblick auf eine mögliche flächendeckende Einführung, werden in ausgewählten Gemeinden Erkenntnisse zur Deutschförderung vor dem Kindergarten gewonnen.
Strategie B3: Aktive Zusammenarbeit und gute Information		
Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
B3.1 (neu 2024) **Entwicklung von Instrumenten zur Förderung von familienfreundlichen Gemeinden**	DGS/KSD	Hervorgehend aus dem kantonalen Familienkongress 2023 entwickelt der Kanton unter Einbezug der Akteure Instrumente für Gemeinden, welche sie dabei unterstützen, familienfreundlicher zu werden (in Ergänzung zu den Instrumenten, welche der Kanton bereits zur Verfügung stellt: www.ag.ch/familie). Die Gemeinden spielen dabei bei der strategischen Planung eine wichtige Rolle. Eine koordinierte und strategisch ausgerichtete Familienpolitik wirkt nachhaltig.

Stossrichtung D: Menschen im Alter

Strategie D1: Eigenständigkeit von älteren Menschen fördern und ihre Potentiale wahrnehmen

Massnahme	Zuständigkeit	Beschreibung
D1.4 (neu 2024) **Klärung des Bedarfs und der Möglichkeiten der Gemeinden zum "Wohnen im Alter"**	DGS/KSD	Wohnen im Alter ist in Anbetracht der demographischen Entwicklung und der aktuellen raumplanerischen Herausforderungen (Verdichtung nach innen) ein wichtiges Thema für die Gemeinden im Kanton Aargau. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird abklären, welchen Bedarf die Gemeinden haben und ob der Kanton in diesem Bereich eine Rolle spielen soll und kann.

Stossrichtung E: Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Teilhabe

Strategie E1: Soziale Vernetzung und gesellschaftliche Teilhabe fördern

Massnahme	Zuständigkeit	Beschreibung
E1.2 (neu 2024) **Chatberatung der Opferberatungen**	DGS/KSD	Die Opferberatung Aargau bietet die Chatberatung im Rahmen eines Pilotprojekts seit dem 1. Januar 2023 gemeinsam mit sechs weiteren Beratungsstellen an. Die Pilotphase dauert zwei Jahre. Danach soll das Angebot in den Regelbetrieb aller beteiligten Beratungsstellen übergehen. Die Chatberatung ermöglicht Betroffenen von Straftaten im Kanton Aargau, sich bei der Opferberatung unkomplizierter, niederschwelliger und schneller beraten zu lassen.

Strategie E2: Gute sozialräumliche Entwicklung

Massnahme	Zuständigkeit	Beschreibung
E2.2 (neu 2024) **Förderung der Siedlungsqualität**	BVU/ARE	Bei der Prüfung der (Sonder-)Nutzungsplanungen der Gemeinden und bei der Vergabe von Fördermitteln gewichtet das BVU die Siedlungsqualität (belebte Ortszentren, hohe Baukultur, [Quartier-]Identität, hochwertige Frei- und Grünräume mit hoher Aufenthaltsqualität etc.) stärker. Dies schafft eine Grundlage und einen Anreiz zu einer verbesserten sozialräumlichen Entwicklung auf kommunaler Ebene.

Strategie E3: Existenzsicherung und niederschwellige Auffangstrukturen		
Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
E3.2 (neu 2024) **Prüfung einer Konkretisierung der persönlichen Hilfe**	DGS/KSD	Der Kanton prüft, ob die Definition der persönlichen Hilfe (§ 8 SPV) in den Rechtsgrundlagen oder in Empfehlungen zu konkretisieren ist. Dabei berücksichtigt er auch eine allfällige Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien (geplant per 2025).

Stossrichtung F: Koordination und Steuerung

Strategie F1: Stärkere Koordination und fachlicher Support für die Gemeinden		
Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
F1.6 (neu 2024) **Weiterbildung von Personen im Sozialbereich optimieren**	DGS/KSD	Die Nutzung von geeigneten Weiterbildungsangeboten ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Mitarbeitenden im Sozialbereich fachlich genügend qualifiziert sind. Es gilt, den Bedarf und das Angebot an Weiterbildungen zu analysieren und wenn nötig das Angebot zusammen mit den relevanten Fachverbänden zu verbessern. Ziel ist es, das Weiterbildungsangebot zu koordinieren und zu optimieren und so dazu beizutragen, dass die Mitarbeitenden im Sozialbereich über die notwendigen Fachkompetenzen in Hinblick auf eine wirksame und kohärente Sozialpolitik verfügen.
F1.7 (neu 2024) **Verstärkung der Beratung für Gemeinden zu Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich**	DGS/KSD	Der Kantonale Sozialdienst schafft für die Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich an die Gemeinden eine zentrale Stelle. Der neue Fachbereich "Gemeinden, Beratung & Entwicklung" der Sektion Betreuung Asyl ist im Aufbau. Dieser Fachbereich ist für die Beratung der Gemeinden bei der Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet. Die Bündelung von Ressourcen bei den Zuweisungen und der fachlichen Unterstützung der Gemeinden erlaubt es, die Beratungstätigkeit zentral und effizient wahrzunehmen, Durchlaufzeiten zu kürzen und so das gesamte System (Kanton, Gemeinden und Geflüchtete) zu entlasten. Die Entwicklung von themenspezifischen Weiterbildungen für Gemeinden runden das Angebot ab.

Strategie F1: Stärkere Koordination und fachlicher Support für die Gemeinden		
Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
F1.8 (neu 2024) **Weiterentwicklung der Nahtstelle zwischen SVA und Gemeindesozialdiensten**	DGS/KSD	Die Gemeinden haben im Rahmen der persönlichen und materiellen Sozialhilfe zahlreiche Berührungspunkte zur SVA. Dazu gehört insbesondere die Beratung im Hinblick auf einen möglichen Bezug von Sozialversicherungsleistungen und die Klärung entsprechender Ansprüche. Der Kanton möchte diese Nahtstelle zwischen SVA und den Gemeinden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten und effizienter Verwaltungsabläufe weiterentwickeln. Mit der Soziale Sicherheit Kanton Aargau (SOSIAG) existiert ein geeignetes Gefäss, welches für diese Themen genutzt und bei Bedarf weiterentwickelt werden kann.
Strategie F2: Regionale Zusammenarbeit		
Massnahme	**Zuständigkeit**	**Beschreibung**
F2.1 **Empfehlungen zu Strukturen zur regionalen Zusammenarbeit in der Sozialpolitik**	DGS, Gemeinden	Der Grosse Rat hat am 3. Mai 2022 die (22.45) Botschaft zum Ergebnis der Prüfung der Postulate (17.157) "Sozialen Frieden in der Sozialhilfe bewahren – Erweiterung der zulässigen Abweichungen von den SKOS-Richtlinien gemäss § 10 Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)" und (17.270) "Motivation statt Sanktion in der Sozialhilfe – Änderung der Bemessungsrichtlinien (§ 10 SPG)" zur Kenntnis genommen. Der Analysebericht (Beilage zur 22.45 Botschaft) erkennt im Bereich der Regionalisierung / Zusammenarbeit Potential. Gleichzeitig hat der Grosse Rat am 3. Mai 2022 das (21.243) Postulat von Regula Dell'Anno betreffend Oberaufsicht, Qualitätskontrolle und Mindestgrösse der Sozialdienste nicht überwiesen und damit die Organisationsautonomie der Gemeinden hoch gewichtet. Die Gemeinden sollen weiterhin frei sein, sich bei Bedarf zu regionalen Sozialdiensten zusammenzuschliessen. Der Kantonale Sozialdienst weist im Rahmen von Schulungen und Weiterbildungen für die Gemeinden auf die Möglichkeit von Regionalisierungen hin. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden hat im Sozialwesen Potenzial. Im Rahmen der Gemeindeautonomie ist es an jeder Gemeinde zu entscheiden, ob sie Schritte in diese Richtung unternimmt. Der Kanton zeigt gute Praxisbeispiele sowie die Vor- und Nachteile einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im Sozialwesen auf.

Stossrichtung G: Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sozialpolitischer Massnahmen

Strategie G2: Verbesserte Entscheidungsgrundlagen

Massnahme	Zuständigkeit	Beschreibung
G2.1 **Sozialpolitisches Monitoring**	DGS, DFR/Statistik Aargau	Ziel ist ein sozialpolitisches Monitoring, um die soziale Lage der Bevölkerung und das Erreichen ausgewählter politischer Ziele zu beobachten. Basis sind bestehende Erhebungen und Statistiken (Ebene Bund und Kanton). Diese sollen publiziert werden. Die Publikation soll hauptsächlich über das Internet und schlanke Publikationen erfolgen, in grösseren Zeitabständen sind auch umfangreiche Sozialberichte in Betracht zu ziehen. Die SOPLA-Berichterstattung zeigt den Umsetzungsstand der SOPLA-Massnahmen, die Entwicklung in der SOPLA-Phase 1 sowie die Herausforderungen und Massnahmen für die Phase 2 in den Stossrichtungen auf. Der Kanton verzichtet in der Phase 2 auf eine jährliche Berichterstattung und wird mit der SOPLA Berichterstattung im Jahr 2028 über die Entwicklungen in der SOPLA-Phase 2 berichten. Weiter verfolgt der Kanton zwei Themen auf Bundesebene: die Modernisierung der Sozialhilfestatistik sowie die Entwicklung eines Armutsmonitorings. Der Runde Tisch Sozialpolitik begleitet die SOPLA-Phase 2 und ist eine wichtige Informationsquelle in Hinblick auf die Erarbeitung der Berichterstattung 2028.

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. April 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **24.117 (23.291)**

Verkehrssteuergesetz (VStG)

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf des Verkehrssteuergesetzes (VStG) für die 2. Beratung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das 50-jährige Strassengesetz, welches die Motorfahrzeugabgabe und das kantonale Strassenwesen regelt, ist veraltet und muss revidiert werden. Um die Komplexität zu reduzieren, wurde die Revision in zwei Pakete aufgeteilt und zeitlich gestaffelt. Das erste Paket konnte mit dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) erfolgreich abgeschlossen werden. Im zweiten Paket ist nun ein neues Verkehrssteuergesetz (VStG) zu erarbeiten.

Der zentrale Punkt der Revision ist die neue Regelung der Verkehrssteuer für Personenwagen. Anstelle der bisherigen Besteuerung auf der Grundlage der Steuer-PS (Hubraum) sollen für Personenwagen, Motorräder sowie Kleinbusse Gewicht und Leistung als neue und technologieneutrale Bemessungskriterien kombiniert werden. Die weniger umweltbelastende Antriebstechnologien wie Elektro- und Hybridfahrzeuge werden durch den Parameter Gewicht benachteiligt (höheres Gewicht durch Batterien, Brennstoffzellen). Elektrofahrzeuge weisen oft eine sehr hohe Spitzenleistung auf. Diese technisch bedingten Benachteiligungen sollen mit Korrekturfaktoren beseitigt werden. Die Besteuerung der Nutzfahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht sowie der Transportanhänger nach Nutzlast kann unverändert beibehalten werden. Auch bei der Besteuerung der übrigen Fahrzeugarten sind keine oder nur marginale Anpassungen vorgesehen.

Der Grosse Rat stimmte der Vorlage in erster Beratung am 12. Dezember 2023 mit 86 zu 44 Stimmen zu. Einen Antrag der SVP betreffend Streichung von § 14 (Anpassung an die Teuerung) lehnte der Grosse Rat mit 86 zu 45 Stimmen ab.

Mit einem Prüfungsauftrag zum § 4 VStG verlangte der Grosse Rat die Prüfung der Auswirkung der neuen Berechnung der Verkehrssteuer auf das Gewerbe. Für die Zulassung und damit für die Steuerbemessung zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur wird jedoch nicht unterschieden, ob ein Fahrzeug (mehrheitlich) privat oder gewerblich genutzt wird[1]. Der Beantwortung des Prüfungsauftrags wird deshalb die Fahrzeugart Lieferwagen zugrunde gelegt, welche einen Anteil von 81 % der Fahrzeuggruppe "Leichte Nutzfahrzeuge" ausmacht.

Im Ergebnis des Prüfungsauftrags schlägt der Regierungsrat eine Änderung gegenüber der ersten Beratung vor. Orientiert an der bisherigen und breit akzeptierten Regelung im Strassengesetz 1969 soll bei Nutzfahrzeugen bis 1'000 kg Nutzlast die bisherige Bemessung nach Steuer-PS durch die Besteuerung nach Gewicht und Leistung analog den Personenwagen abgelöst werden. Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast ab 1'001 kg soll der Tarif übernommen werden. Bei diesen Fahrzeugen dürfte aufgrund der höheren Nutzlasten die gewerbliche Nutzung im Vordergrund stehen.

Weiter beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, für Veteranenfahrzeuge (Personenwagen und Motorräder) eine Flat Tax zu prüfen. Diese solle die Besteuerung wie andere Fahrzeuge entsprechend ihrer jeweiligen Zulassung ersetzen und den administrativen Aufwand reduzieren. Im Dezember 2023 waren im Kanton Aargau knapp 10'678 Veteranenfahrzeuge eingelöst, welche für diese Flat Tax infrage kommen würden.

Die Verkehrssteuer wird nach Anzahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben (§ 15 Abs. 2 VStG). Dies ist neu auch für die bisherigen Pauschalsteuern (zum Beispiel Motorfahrräder, besondere Arten

[1] Im Gegensatz zur Einkommenssteuer bei natürlichen Personen beziehungsweise Gewinnsteuer bei juristischen Personen.

von Anhängern, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Wechselschilder) vorgesehen. Um das Einlösen der Nummernschilder im Sommer und das Deponieren im Winter zu vermeiden und den administrativen Aufwand zu senken, wäre die Flat Tax für Veteranenfahrzeuge im Gegensatz dazu als unteilbare Jahrespauschale zu erheben. Die Veteranenfahrzeuge benutzen die Strasseninfrastruktur jedoch wie andere Fahrzeuge. Mit der Besteuerung wie andere Fahrzeuge nach Gewicht und Leistung sinkt der Gesamtertrag gegenüber heute bereits um rund 0,95 Millionen Franken, was durch den einheitlichen Tarif bei Personenwagen und leichten Wohnmotorwagen ausgeglichen wird. Eine Flat Tax würde zu einem weiteren jährlichen Minderertrag von rund 0,38 Millionen Franken führen.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Einführung einer Flat Tax für Veteranenfahrzeuge als nicht sinnvoll. Er beantragt, die aus der ersten Beratung hervorgegangene Bemessung der Verkehrssteuer wie für andere Fahrzeuge entsprechend ihrer jeweiligen Zulassung beizubehalten.

Ein dritter Prüfungsauftrag betraf die Fälligkeit der Jahressteuer. Der Regierungsrat stellt fest, dass keine massgeblichen Nachteile entstehen, wenn die Fälligkeit neu auf den 1. Januar festgelegt wird. Er schlägt deshalb eine entsprechende Anpassung von § 15 Abs. 3 VStG vor.

Schliesslich wurden anlässlich der Beratung der Vorlage in der grossrätlichen Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) auf die zweite Beratung zusätzliche Abklärungen zu zwei Themen verlangt.

Wie bereits in der Botschaft zur ersten Beratung ausgeführt, sind mit der zweiten Beratung des Gesetzes das Strassengesetz 1969 (bestehend noch aus § 8 Motorfahrzeugabgaben, Festsetzungskompetenz) sowie das Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr aufzuheben.

Nach dem Beschluss des Grossen Rats ist die Referendumsfrist und eine allfällige Volksabstimmung abzuwarten. Zur Umsetzung des VStG ist die Steuerberechnung durch VIACAR neu zu programmieren. Die Arbeiten an der neuen Softwareversion von VIACAR werden sinnvollerweise auf denselben Zeitpunkt zusammengeführt. Ein Inkrafttreten des VStG unter dem Jahr wäre aber unzweckmässig. Die Inkraftsetzung muss auf den 1. Januar 2026 verschoben werden.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat behandelte die Vorlage am 12. Dezember 2023. Im Zusammenhang mit den Reduktionsfaktoren für das Gesamtgewicht lehnte er zwei Minderheitsanträge der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) betreffend Streichung von §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 VStG mit jeweils 87 zu 45 Stimmen ab. Einen Antrag der SVP betreffend Streichung von § 14 (Anpassung an die Teuerung) lehnte der Grosse Rat mit 86 zu 45 Stimmen ab. In der Schlussabstimmung stimmte er dem Entwurf des Verkehrssteuergesetzes (VStG) in erster Beratung, ohne Änderungen, mit 86 zu 44 Stimmen zu.

2. Prüfungsaufträge, zusätzliche Abklärungen

2.1 Nutzfahrzeuge

Betreffend Auswirkungen auf das Gewerbe überwies der Grosse Rat folgenden Prüfungsauftrag von Daniel Notter, Wettingen, zum § 4 VStG:

"Auf die zweite Lesung sei zu prüfen, welche Auswirkung die neue Berechnung der Verkehrssteuer auf das Gewerbe hat und wie eine allfällig übermässige Mehrbelastung ausgeglichen werden kann. Insbesondere sind die Auswirkungen der Umstellung Gesamtgewicht statt Nutzlast bei Nutzfahrzeugen bis 3'500 kg und der neue Tarif für nutzungsbedingt höhergewichtige Personenwagen und Nutzfahrzeuge als Zugfahrzeuge, für welche es noch keine elektrische Alternative gibt, aufzuzeigen."

Im Eintretensvotum wurde erwähnt, dass die SVP begrüssen würde, wenn Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t weiterhin basierend auf ihrer Nutzlast besteuert würden. Der neu vorgeschlagene Ansatz führe zu einer Steigerung der Steuerlast. In Zeiten, in denen Gewerbetreibende bereits mit Herausforderungen konfrontiert seien, sollten sie nicht zusätzlich belastet werden.

Im Prüfungsauftrag werden nutzungsbedingt höhergewichtige Personenwagen und Nutzfahrzeuge als Zugfahrzeuge, für welche es noch keine elektrische Alternative gibt, angesprochen. Dabei dürfte es darum gehen, dass für den Transport oder zum Ziehen eines Anhängers grundsätzlich schwerere Fahrzeuge benötigt werden, welche aufgrund des Kriteriums Gewicht höher besteuert werden.

2.2 Flat Tax für Veteranenfahrzeuge

Betreffend Besteuerung von Veteranenfahrzeugen überwies der Grosse Rat folgenden Prüfungsauftrag der Kommission UBV zum § 10 VStG:

"Auf die 2. Beratung ist die Einführung einer Flat Tax von 180 Franken für Veteranenautomobile und von 50 Franken für Veteranenmotorräder zu prüfen."

Im Eintretensvotum wurde erwähnt, dass diese Fahrzeuge sehr gut gepflegt und sehr wenig gefahren würden. Veteranenfahrzeuge dürften maximal 3'000 km pro Jahr fahren, tatsächlich würden sie durchschnittlich 790 km pro Jahr fahren. Das Einlösen der Nummernschilder im Sommer und das Deponieren im Winter verursache jeweils einen erheblichen administrativen Aufwand, der mit einer Pauschalsteuer reduziert werden könne. Mit der Prüfung könne ermittelt werden, welche finanziellen Auswirkungen diese Anpassung hätte.

2.3 Fälligkeit der Jahressteuer

Betreffend Fälligkeit der Jahressteuer überwies der Grosse Rat folgenden Prüfungsauftrag von Daniel Notter, Wettingen, zum § 15 Abs. 3 VStG:

"Die Fälligkeit der Jahressteuer ist auf den 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres zu bestimmen und nicht wie vorgeschlagen per 30. November des Vorjahres."

Im Eintretensvotum wurde erwähnt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Fälligkeit der Steuerrechnung auf den 30. November festgelegt sei. Dies führe dazu, dass die Verkehrssteuer im Vorjahr abgegrenzt werden müsse.

2.4 Zusätzlich verlangte Abklärungen

Anlässlich der Beratung der Vorlage in der Kommission UBV am 17. November 2023 wurden auf die zweite Beratung zusätzliche Abklärungen zu den folgenden Themen verlangt:

- anteilsmässig erhobene Verkehrssteuer für bestimmte Fahrzeuge (§ 2 Abs. 3 VStG)
- Steuererlass für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bei Fahrzeugen für den Transport dieser Menschen (§ 3 VStG)

3. Auswertung Prüfungsauftrag Nutzfahrzeuge

3.1 Ausgangslage

Gemäss § 8 Abs. 2 lit. a und c des Strassengesetzes 1969 (aStrG; SAR 751.100) werden heute Nutzfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast nach den für Personenwagen geltenden Regeln besteuert, über 1'000 kg Nutzlast nach den für Lastwagen geltenden Regeln. In der Botschaft zur ersten Beratung war vorgesehen, die Bemessungskriterien Gewicht und Leistung kombiniert einzusetzen. Daraus ging hervor:

- § 4 VStG zur Besteuerung nach Gesamtgewicht und Normleistung für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht und
- § 6 VStG zur Besteuerung nach Nutzlast für Nutzfahrzeuge mit mehr als 3'500 kg Gesamtgewicht:

Geltendes Recht	**Ergebnis der 1. Beratung**
§ 8 Motorfahrzeugabgaben, Festsetzungskompetenz	§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht
[2] Die jährlichen Motorfahrzeugabgaben betragen: a) für leichte Motorwagen für den Personentransport und Nutzfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast 1. bis 5,49 Steuer-PS Fr. 180.– 2. Zuschlag für jede weitere volle oder angebrochene Steuer-PS Fr. 24.–	[1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: a) Anteil Gesamtgewicht 1. Bis 1'400 kg Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085 b) Anteil Normleistung 1. Bis 60 Kilowatt Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.– [2] Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %. [3] An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung
	§ 6 Nutzfahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht
c) für Nutzfahrzeuge mit mehr als 1'000 kg Nutzlast 1. bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.– 2. Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast bis 5'000 kg Fr.72.– 3. Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast über 5'000 kg Fr. 84.–	[1] Für Nutzfahrzeuge mit mehr als 3'500 kg Gesamtgewicht beträgt die Verkehrssteuer a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.– b) zusätzlich von 1'500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 72.– c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 84.–

Die Kriterien Gewicht und Leistung würden grundsätzlich zu einer Besteuerung führen, die den Nutzen (Benutzung der Strasseninfrastruktur) gut abbildet und als nachvollziehbar und gerecht empfunden wird. In Bezug auf die leichten Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht entfielen bei einer Besteuerung analog den Personenwagen nach Gesamtgewicht (Leergewicht plus Nutzlast) und Leistung zudem Abgrenzungsfragen, die sich bei der Zulassung des Fahrzeuges stellen können.

Einzelne Fahrzeugtypen (zum Beispiel Toyota Proace) können mit praktisch identischer Ausstattung je nach Verwendungszweck sowohl als Personenwagen als auch als Nutzfahrzeug eingelöst werden. Ein weiteres Beispiel ist der VW Bus, welcher als Personenwagen, als Lieferwagen (nur Ladefläche) oder auch als leichter Motorwagen (Camper) zugelassen werden kann. Bei anderen Fahrzeugtypen kann aufgrund des Ausbaus (Sitze, Ladefläche) nicht gewählt werden, wie das Fahrzeug zugelassen wird.

Für die Halterinnen und Halter ist es teilweise schwer nachvollziehbar, weshalb ein beinahe gleich aussehendes Fahrzeug mit der Zulassung als Personenwagen anders besteuert wird als mit der Zulassung als Nutzfahrzeug. Die Vereinheitlichung der Besteuerung von Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht würde zur Transparenz beitragen und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger erhöhen.

3.2 Prüfung

Um die Auswirkungen der Verkehrssteuer auf das Gewerbe ohne weiteres berechnen zu können, müsste die (mehrheitlich) private oder gewerbliche Verwendung eines Fahrzeugs aus den Zulassungsdaten erkennbar sein. Dies ist bei keiner Fahrzeugkategorie der Fall. Der Verwendungszweck "privat" oder "gewerblich" spielt für die Verkehrszulassung eines Fahrzeugs keine Rolle und wird nicht erfasst. Es kann weder aus dem Gesamtgewicht noch aufgrund der Nutzlast darauf geschlossen werden, ob ein Fahrzeug für Gewerbezwecke verwendet wird. Der Verwendung eines Fahrzeugs für gewerbliche Zwecke ist steuerrechtlich für die Bemessung der Einkommens- beziehungsweise der Gewinnsteuern relevant und wird dazu jährlich deklariert.

In den statistischen Auswertungen des Kantons Aargau wird eine Fahrzeuggruppe "Leichte Nutzfahrzeuge" geführt, welche am ehesten für diesen Prüfauftrag verwendet werden kann. Darin enthalten sind die Fahrzeugarten leichte Sattelmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und Lieferwagen:

- Leichte Sattelmotorfahrzeuge fallen vorliegend ausser Betracht, da sie aus technischen Gründen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zugelassen werden. Sie werden somit bereits heute und auch künftig nach Nutzlast besteuert.
- Leichte Motorwagen sind in der Regel Wohnmobile (zum Beispiel VW Bus California), welche gemäss ihrer Bauart beziehungsweise Ausstattung als leichtes Nutzfahrzeug zugelassen werden. Bei anderer Bauart beziehungsweise Ausstattung werden Wohnmobile gleich den Personenwagen (heute nach Steuer-PS) besteuert. Sie gelten dann nicht als leichte Nutzfahrzeuge.

- Zum Prüfungsauftrag wird somit mit der Fahrzeugart Lieferwagen gerechnet, die einen Anteil von 81 % an der Gruppe "Leichte Nutzfahrzeuge" aufweist.

Im Dezember 2023[2] waren gemäss einer Auswertung des Strassenverkehrsamts im Kanton Aargau 35'388 Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht zugelassen. In der folgenden Tabelle wird die heutige Bemessung nach Steuer-PS (bis 1'000 kg Nutzlast) respektive nach Nutzlast (ab 1'001 kg) mit einer künftigen Steuer nach Gesamtgewicht und Normleistung verglichen:

Tabelle 1: Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht, Auswirkungen Steuer heute (Steuer-PS) zu künftig (Gesamtgewicht und Normleistung), Stand Dezember 2023 (Quelle: Strassenverkehrsamt Aargau)

Nutzlastklasse	Anzahl	Steuer heute*		Steuer künftig**		Differenz: Mehr-/Minderbelastung			
	Fahr-	Total	pro Fz.	Total	pro Fz.	Total		pro Fahrzeug	
	zeuge	Franken	Franken	Franken	Franken	Franken	%	Franken	%
(A) 1 – 250 kg	88	42'600	484.09	33'377	379.28	-9'223	-21.65 %	-104.81	-21.65 %
(B) 251 – 500 kg	1'867	503'460	269.66	474'479	254.14	-28'981	-5.76 %	-15.52	-5.76 %
(C) 501 – 750 kg	6'802	1'996'200	293.47	2'047'068	300.95	50'868	2.55 %	7.48	2.55 %
(D) 751 – 1'000 kg	11'572	3'857'472	333.35	4'238'716	366.29	381'244	9.88 %	32.95	9.88 %
Zwischenergebnis	*20'329*	*6'399'732*	*314.81*	*6'793'640*	*334.18*	*393'908*	*6.16 %*	*19.38*	*6.16 %*
(E) 1'001 – 1'250 kg	11'092	3'860'016	348.00	4'185'317	377.33	325'301	8.43 %	29.33	8.43 %
(F) 1'251 – 1'500 kg	3'637	1'265'676	348.00	1'426'501	392.22	160'825	12.71 %	44.22	12.71 %
(G) 1'501 – 1'750 kg	304	127'680	420.00	115'698	380.59	-11'982	-9.38 %	-39.41	-9.38 %
(H) 1'751 – 2'000 kg	24	10'080	420.00	8'622	359.25	-1'458	-14.46 %	-60.75	-14.46 %
(I) 2'001 – 2'250 kg	2	984	492.00	807	403.50	-177	-17.99 %	-88.50	-17.99 %
Zwischenergebnis	*15'059*	*5'264'436*	*349.59*	*5'736'945*	*380.96*	*472'509*	*8.98 %*	*31.38*	*8.98 %*
Gesamtergebnis	**35'388**	**11'664'168**	**329.61**	**12'530'585**	**354.09**	**866'417**	**7.43 %**	**24.48**	**7.43 %**

* Steuer-PS

** Gesamtgewicht und Normleistung

In der Nutzlastklasse (A) 1–250 kg sind Fahrzeuge mit hubraumstarken Motoren, aber einer relativ geringen Nutzlast (Pickup) enthalten. Deshalb fällt die heutige durchschnittliche Steuer pro Fahrzeug hoch aus. Mit der Besteuerung nach Gesamtgewicht und Normleistung werden in der Nutzlastklasse (C) 6'802 Fahrzeuge um durchschnittlich 2,55 % höher belastet, in der Nutzlastklasse (D) 11'572 Fahrzeuge um durchschnittlich 9,88 %, in der Nutzlastklasse (E) 11'092 Fahrzeuge um durchschnittlich 8,43 % und in der Nutzlastklasse (F) 3'637 Fahrzeuge um durchschnittlich 12,71 %.

Insgesamt steigt bei den Lieferwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht für die im Dezember 2023 eingelösten Fahrzeuge die steuerliche Belastung gegenüber heute um rund 0,87 Millionen Franken (+ 7,43 %). In der Botschaft zur ersten Beratung wurde der identische Tarif für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge so ermittelt, dass für beide Fahrzeuggruppen zusammen annähernd Ertragsneutralität erreicht wird.

3.3 Umsetzung der Besteuerung: Alternativlösung differenziert nach Gewicht/Leistung und Nutzlast

In der ersten Beratung hat der Grosse Rat die Besteuerung der Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht nach Gewicht und Leistung beschlossen. Der Regierungsrat hat als Alternative zu dieser Regelung die Besteuerung mit einer Differenzierung wie folgt geprüft:

- bis 1'000 kg Nutzlast: Besteuerung nach Gesamtgewicht und Normleistung (statt Steuer-PS)
- ab 1'001 kg Nutzlast: Besteuerung nach Nutzlast (unverändert).

[2] Es handelt sich um eine Momentaufnahme, der Bestand verändert sich täglich. Entsprechend weist das Berechnungsergebnis eine gewisse Ungenauigkeit auf.

Bei den Nutzfahrzeugen über 3,5 t Gesamtgewicht besteht nach wie vor kein Anlass für eine Veränderung gegenüber heute.

Wie oben in Kapitel 3.2 ausgeführt werden die Fahrzeuge mit einer Nutzlast bis 1'000 kg in den Nutzlastklassen (A–B) durch die Besteuerung nach Gesamtgewicht und Normleistung analog den Personenwagen gegenüber heute gering entlastet und in den schwereren Nutzlastklassen (C–D) leicht mehrbelastet. Häufige Abgrenzungsfragen bei der Zulassung können mit dieser Besteuerung vermieden werden.

Die Besteuerung der Nutzfahrzeuge ab 1'001–2'250 kg Nutzlast (E–I) ist hingegen unverändert und saldoneutral. Bei diesen Fahrzeugen dürfte aufgrund der höheren Nutzlasten die gewerbliche Nutzung im Vordergrund stehen. Abgrenzungsfragen (Personen- oder Nutzfahrzeug) sind hier nach der bisherigen Praxis lösbar.

3.4 Haltung des Regierungsrats

Die bisherige Besteuerung der Nutzfahrzeuge bis 1'000 kg Nutzlast nach den für Personenwagen geltenden Regelungen und der Nutzfahrzeuge über 1'000 kg Nutzlast nach den für Lastwagen geltenden Regeln wird in der Praxis seit langem angewandt und ist breit akzeptiert.

Orientiert an dieser Regelung im Strassengesetz 1969 schlägt der Regierungsrat die folgende, gegenüber der ersten Beratung angepasste, differenzierte Besteuerung vor: Bei Nutzfahrzeugen bis 1'000 kg Nutzlast wird die bisherige Bemessung nach Steuer-PS durch die Besteuerung nach Gewicht und Leistung analog den Personenwagen abgelöst. Für Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht und bei einer Nutzlast ab 1'001 kg soll der Tarif gegenüber heute unverändert übernommen werden. Bei diesen Fahrzeugen dürfte aufgrund der höheren Nutzlasten die gewerbliche Nutzung im Vordergrund stehen.

Für die Umsetzung der differenzierten Besteuerung nach Gewicht/Leistung und Nutzlast beantragt der Regierungsrat, § 4 VStG gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung wie folgt anzupassen:

Ergebnis der 1. Beratung	**Fassung neu**
§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht	
[1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: a) Anteil Gesamtgewicht 1. Bis 1'400 kg Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085 b) Anteil Normleistung 1. Bis 60 Kilowatt Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.–	[1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht <u>bei einer Nutzlast bis 1'000 kg</u> berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: …
[2] Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %.	

Ergebnis der 1. Beratung	Fassung neu
[3] An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.	[4] Für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht bei einer Nutzlast über 1'000 kg beträgt die Verkehrssteuer a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.– b) ab 1'501 kg Nutzlast Fr. 420.–

Damit werden Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast bis 1'000 kg künftig nach Gesamtgewicht und Normleistung besteuert, ab 1'001 kg Nutzlast analog der heutigen Regelung nach Nutzlast. Personenwagen werden nur nach Gesamtgewicht und Normleistung besteuert und wie bisher unabhängig von der Nutzlast. Für Wohnmotorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht richtet sich der Tarif nach der Zulassung als Personenwagen oder Nutzfahrzeug (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 VStG).

4. Auswertung Prüfungsauftrag Flat Tax für Veteranenfahrzeuge

4.1 Ausgangslage

Veteranenfahrzeuge werden heute für die Besteuerung wie andere Fahrzeuge entsprechend ihrer jeweiligen Zulassung behandelt. Die Verkehrssteuer wird weiterhin wie bei anderen Fahrzeugen nach Anzahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben (§ 15 Abs. 2 VStG). Die Gleichbehandlung ist auch mit der neuen Bemessungsgrundlage vorgesehen: Als Beispiel wird für einen als Veteranenfahrzeug zugelassenen PW dieselbe Steuer gemäss § 4 VStG erhoben wie für einen PW ohne Veteranenstatus. Dasselbe gilt für Motorräder, welche mit oder ohne Zulassung als Veteranenfahrzeug gleich besteuert werden (§ 5 VStG).

4.2 Prüfung

Im Dezember 2023 waren gemäss einer Auswertung des Strassenverkehrsamts im Kanton Aargau 10'678 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht sowie Motorräder als Veteranenfahrzeug eingelöst[3]. Für 2'979 Veteranenfahrzeuge, davon 2'601 Personenwagen und 239 Lieferwagen, ist in der Datenbank keine Leistung eingetragen. Für diese Fahrzeuge würde bei einer künftigen Besteuerung nach Gewicht und Leistung für den Anteil Leistung die jeweilige Mindeststeuer (Fr. 90.– für Personen- und Lieferwagen, Fr. 25.– für Motorräder) gelten. Die Einführung einer Flat Tax von Fr. 180.– für Veteranenautomobile inklusive Lieferwagen und von Fr. 50.– für Veteranenmotorräder würde gegenüber dem Gesamtertrag mit der heutigen Steuer (2,7 Millionen Franken, alle Fahrzeuge für ein Jahr berechnet) zu einem jährlichen Minderertrag von rund 1,33 Millionen Franken führen gemäss der folgenden Tabelle. Gegenüber dem Gesamtertrag, mit der aus der ersten Beratung hervorgegangenen Steuer nach Gesamtgewicht und Normleistung, würde ein jährlicher Minderertrag von rund 0,38 Millionen Franken resultieren.

[3] Es handelt sich um eine Momentaufnahme, der Bestand verändert sich täglich. Entsprechend weist die Berechnung der Auswirkungen eine gewisse Ungenauigkeit auf.

Tabelle 2: Veteranenfahrzeuge (Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, Motorräder), Anzahl, Vergleich Steuer heute, Steuer neu (Gewicht und Leistung) und Steuer neu mit Flat Tax (Stand Dezember 2023; Quelle: Strassenverkehrsamt Aargau)

Veteranenfahrzeuge (Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, Motorräder)	Anzahl	Steuer heute Franken	Steuer neu (Gewicht, Leistung) Franken	Steuer neu mit Flat Tax Franken
Dreirädriges Motorfahrzeug	24	4'320	3'490	1'200
Kleinmotorfahrzeug	1	180	104	50
Leichter Motorwagen	32	10'392	8'799	5'760
Lieferwagen	405	113'988	92'357	72'900
Motorrad	4'098	264'534	257'112	204'900
Motorrad-Dreirad	18	2'022	2'043	900
Motorrad-Seitenwagen	133	19'428	14'002	6'650
Personenwagen	5'967	2'284'740	1'368'080	1'074'060
Gesamtergebnis	***10'678***	***2'699'604***	***1'745'987***	***1'366'420***
Minderertrag gegenüber Steuer heute			*-953'617*	*-1'333'184*
Minderertrag gegenüber Steuer neu (Gewicht, Leistung)				*-379'567*
				Flat Tax 50 Franken
				Flat Tax 180 Franken

Zudem waren im Kanton Aargau 733 übrige Veteranenfahrzeuge eingelöst gemäss folgender Tabelle:

Tabelle 3: Veteranenfahrzeuge (übrige Fahrzeuge), Anzahl, Steuer heute (Stand Dezember 2023; Quelle: Strassenverkehrsamt Aargau)

Veteranenfahrzeuge (übrige Fahrzeuge)	Anzahl	Steuer heute Franken
Übrige Fahrzeuge		
Arbeitsanhänger	3	120
Arbeitskarren	2	144
Arbeitsmaschine	16	3'360
Gesellschaftswagen	8	10'740
Kleinbus	1	396
Kleinmotorrad	142	4'260
Landw. Motoreinachser	18	432
Landw. Motorkarren	10	600
Landw. Traktor	404	24'240
Lastwagen	35	28'404
Motorkarren	2	144
Motorradanhänger	2	60
Sachentransportanhänger	66	5'994
Sattelschlepper	7	7'320
Schwerer Motorwagen	1	420
Sportgeräteanhänger	2	210
Traktor	1	150
Wohnanhänger	13	1'230
Gesamtergebnis	**733**	**88'224**

4.3 Umsetzung einer Flat Tax

Für die Umsetzung einer Flat Tax für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder, die als Veteranenfahrzeuge eingelöst sind, müssten §§ 4 und 5 VStG gegenüber der aus der ersten Beratung hervorgegangenen Fassung um je einen Absatz ergänzt werden wie folgt:

Fassung ohne Flat Tax (Ergebnis der 1. Beratung)	Fassung mit Flat Tax
§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht	
[1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast bis 1'000 kg berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: a) Anteil Gesamtgewicht 1. Bis 1'400 kg Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085 b) Anteil Normleistung 1. Bis 60 Kilowatt Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.–	[1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast bis 1'000 kg berechnet sich die Verkehrssteuer unter Vorbehalt von Absatz 5 nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: …
[2] Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %.	
[3] An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.	
	[4] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, die als Veteranenfahrzeug eingelöst sind, wird die Verkehrssteuer als Flat Tax von Fr. 180.–. erhoben.
§ 5 Motorräder	
[1] Für Motorräder berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: a) Anteil Gesamtgewicht 1. Bis 330 kg Fr. 25.– 2. Für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.20 b) Anteil Normleistung 1. Bis 12 Kilowatt Fr. 25.– 2. Für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. –.50	[1] Für Motorräder berechnet sich die Verkehrssteuer unter Vorbehalt von Absatz 5 nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: …
[2] Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen.	
[3] Für Kleinmotorräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 30.–.	
[4] Für Motorfahrräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 20.–.	

Fassung ohne Flat Tax (Ergebnis der 1. Beratung)	Fassung mit Flat Tax
	[5] Für Motorräder, die als Veteranenfahrzeug eingelöst sind, wird die Verkehrssteuer als Flat Tax von Fr. 50.–. erhoben.

Für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht schlägt der Regierungsrat aufgrund der Auswertung des Prüfungsauftrags Nutzfahrzeuge (vgl. Kapitel 3) eine Besteuerung vor, die sich an der bisherigen und breit akzeptierten Regelung im Strassengesetz 1969 orientiert. Sollte für Veteranenfahrzeuge eine Flat Tax eingeführt werden, müsste somit § 4 mit Abs. 4 und 5 VStG ergänzt werden:

Fassung § 4 Abs. 4 und 5 ohne Flat Tax (Antrag Regierungsrat zum Prüfungsauftrag Nutzfahrzeuge)	**Fassung § 4 Abs. 4 und 5 mit Flat Tax**
§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht	
[1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast bis 1'000 kg berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: a) Anteil Gesamtgewicht 1. Bis 1'400 kg Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085 b) Anteil Normleistung 1. Bis 60 Kilowatt Fr. 90.– 2. Für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.–	[1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast bis 1'000 kg berechnet sich die Verkehrssteuer unter Vorbehalt von Absatz 5 nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: …
[2] Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %.	
[3] An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.	
[4] Für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast über 1'000 kg beträgt die Verkehrssteuer a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.– b) ab 1'501 kg Nutzlast Fr. 420.–	[4] Für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht und mit einer Nutzlast über 1'000 kg beträgt die Verkehrssteuer unter Vorbehalt von Absatz 5 a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.– b) ab 1'501 kg Nutzlast Fr. 420.–
	[5] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, die als Veteranenfahrzeug eingelöst sind, wird die Verkehrssteuer als Flat Tax von Fr. 180.–. erhoben.

Der zum Prüfungsauftrag angesprochene administrative Aufwand durch das Einlösen der Nummernschilder im Sommer und das Deponieren im Winter liesse sich realistischerweise nur vermeiden, wenn die Flat Tax als unteilbare Jahrespauschale erhoben wird. Ein Bezug pro rata temporis (zum

Beispiel Rückerstattung für die bis Ende Jahr verbleibenden Tage) wäre nicht möglich. Zur Klarstellung wäre § 15 Abs. 2 VStG entsprechend anzupassen wie folgt:

Fassung ohne Flat Tax (Ergebnis der 1. Beratung)	**Fassung mit Flat Tax**
§ 15 Steuerbezug [1] Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. [2] Die Verkehrssteuer wird nach der Zahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben. Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet.	[2] Die Verkehrssteuer wird nach der Zahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben. Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet. Davon ausgenommen ist die Verkehrssteuer für Veteranenfahrzeuge gemäss §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 5.

4.4 Haltung des Regierungsrats

Die Verkehrssteuer wird nach Anzahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben (§ 15 Abs. 2 VStG). Dies ist neu auch für die bisherigen Pauschalsteuern (zum Beispiel Motorfahrräder, besondere Arten von Anhängern, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Wechselschilder) vorgesehen. Um das Einlösen der Nummernschilder im Sommer und das Deponieren im Winter zu vermeiden und den administrativen Aufwand zu senken, wäre die Flat Tax für Veteranenfahrzeuge im Gegensatz dazu als unteilbare Jahrespauschale zu erheben. Die Abrechnung nach Anzahl der Zulassungstage würde zu keiner Verringerung des administrativen Aufwands gegenüber heute führen.

Die Veteranenfahrzeuge benutzen zudem die Strasseninfrastruktur wie andere Fahrzeuge auch. Eine saisonale Verwendung kann bereits berücksichtigt werden. Alle Fahrzeuge sollen nach den gleichen Kriterien ihrer Kategorie besteuert werden.

Dem Umstand, dass Veteranenfahrzeuge allgemein in gutem Zustand gehalten werden und eine geringe Fahrleistung aufweisen, wird bereits zugunsten der Veteranenfahrzeuge mit dem auf sechs Jahre verlängerten Intervall für die Fahrzeugprüfung Rechnung getragen. Ein Wechselschild bleibt weiterhin möglich für bis zu 20 Veteranenfahrzeuge. Ab dem zweiten Fahrzeug gilt eine Pauschale von Fr. 60.– für Motorwagen und Fr. 20.– für alle übrigen Fahrzeuge (§ 12 VStG). Die Pauschale wird neu nach Anzahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben (§ 15 Abs. 2 VStG). Eine weitere Privilegierung der Veteranenfahrzeuge ist nicht angebracht.

Schliesslich resultiert mit der aus der ersten Beratung hervorgegangenen Besteuerung der Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder, die als Veteranenfahrzeuge eingelöst sind, nach Gewicht und Leistung gegenüber der heutigen Besteuerung bereits ein Minderertrag von rund 0,95 Millionen Franken.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Einführung einer Flat Tax für Veteranenfahrzeuge als nicht sinnvoll. Er beantragt, die aus der ersten Beratung hervorgegangene Bemessung der Verkehrssteuer wie für andere Fahrzeuge entsprechend ihrer jeweiligen Zulassung beizubehalten.

5. Auswertung Prüfungsauftrag Fälligkeit der Jahressteuer

5.1 Ausgangslage

Gemäss dem geltenden Strassengesetz 1969 beziehungsweise dem Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr ist die Verkehrssteuer im Voraus zu entrichten und beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. Aus diesem Grund wurde die Fälligkeit auf den 30. November festgelegt. Eine analoge Bestimmung war im § 15 Abs. 3 VStG in der aus der ersten Beratung hervorgegangenen

Fassung vorgesehen. In der Praxis werden somit die rund 500'000 Rechnungen bis spätestens 30. November den Halterinnen und Haltern zugestellt, damit die 30-tägige Zahlungsfrist eingehalten werden kann. Aus logistischen Gründen wird frühzeitig mit dem Versand begonnen (in der Regel Anfang November), die Zahlungsfrist jedoch fix auf den 31. Dezember festgelegt.

Bei vorschüssig bezahlten Dienstleistungen (vergleichbar mit Mietzahlungen) sind diese buchhalterisch abzugrenzen.

5.2 Prüfung

Zu vermuten ist, dass es Vorteile brachte, die Verkehrssteuerrechnungen vorgängig zuzustellen, um allfällige Steuerveränderungen, ausgelöst durch Zulassungsgeschäfte, besser verarbeiten zu können.

5.3 Umsetzung der Verschiebung der Fälligkeit

Der oben beschriebene Vorteil besteht auch bei einer Verschiebung der Fälligkeit vom 30. November für die Steuer des Folgejahrs auf den 1. Januar des Steuerjahrs weiterhin. Der Versand wird unverändert im Herbst durchgeführt, unabhängig von der veränderten Fälligkeit. Damit können die Unternehmungen von den buchhalterischen Abgrenzungsvorgängen entlasten werden, was dem vom Votanten des Prüfungsauftrags geäusserten Anliegen entspricht. Zudem ist in den Anpassungskosten der Software VIACAR dieses vorgängige Versenden vorgesehen. Ein Versand nach der Fälligkeit würde einen höheren Software-Entwicklungsaufwand und somit Mehrkosten auslösen, da dies eine grundsätzliche Änderung des Prozesses darstellt.

Für das Jahr der Inkraftsetzung ist die Rechnungsstellung erst im Januar möglich, weil das System per 1. Januar umgestellt werden muss. Dasselbe gilt für den Fall einer Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung (vgl. § 14 VStG). Mit der aktuellen Praxis (Versand Ende Oktober, Fälligkeit per 30. November, Zahlungsfrist per 31. Dezember) sind die Verkehrssteuerrechnungen aus buchhalterischer Sicht abzugrenzen. Deshalb ist der Aufwand schon heute korrekterweise im folgenden Geschäftsjahr zu belasten. Falls nun ausnahmsweise der Versand der Verkehrssteuerrechnungen nach dem 1. Januar stattfindet, wird keine Abgrenzung benötigt, und die Belastung findet im korrekten Geschäftsjahr statt. Es wird deshalb keine "Ausgabenlücke" geben, welche zu höheren Gewinnsteuern führen könnte.

Geringe Nachteile entstehen allenfalls im Bereich des Liquiditätsmanagements beziehungsweise im Inkassoprozess. Durch die spätere Fälligkeit und Zahlungsfrist werden Zahlungen später eintreffen und sich die Liquiditätsspitzen verschieben. Weiter wird sich der Inkassoprozess nach hinten verschieben.

5.4 Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat geht davon aus, dass keine massgeblichen Nachteile entstehen, wenn die Fälligkeit der Verkehrssteuer neu auf den 1. Januar festgelegt wird. Zur Klarheit wird festgehalten, dass eine allfällige Verlängerung der Zahlungsfrist auf dem Verordnungsweg erfolgt. Er beantragt gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung folgende Anpassung von § 15 Abs. 3 VStG:

Fassung gemäss 1. Beratung	Fassung neu
§ 15 Steuerbezug	
[3] Die Jahressteuer für das Folgejahr wird in der Regel am 30. November fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Regierungsrat kann eine längere Zahlungsfrist anordnen.	[3] Die Jahressteuer wird in der Regel am 1. Januar fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Regierungsrat kann durch Verordnung eine längere Zahlungsfrist anordnen.

6. Weitere in der 1. Beratung gestellte Fragen

6.1 Anteilmässig erhobene Verkehrssteuer für bestimmte Fahrzeuge (§ 2 Abs. 3 VStG)

Bestimmte Fahrzeuge sind gemäss § 2 Abs. 2 VStG von der Verkehrssteuer befreit. Werden im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzte Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, wird für sie gemäss § 2 Abs. 3 VStG die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.

Im Rahmen der ersten Beratung der Vorlage in der Kommission UBV wurde die Frage gestellt, wie viele Fahrzeuge von der Regelung gemäss § 2 Abs. 3 VStG betroffen sind und wie hoch deren nur anteilmässig respektive gar nicht erhobener Verkehrssteuerertrag ist.

Die entsprechenden Daten, bezogen auf das Jahr 2022, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 4: Fahrzeuge mit nur anteilmässig respektive gar nicht erhobener Verkehrssteuer (2022; Quelle: Strassenverkehrsamt Aargau)

Fahrzeuge mit nur anteilmässig respektive gar nicht erhobener Verkehrssteuer (2022)	Verwendung	Anzahl Fahrzeuge	Verkehrssteuer nicht erhoben (Fr. 1'000.–)	Verkehrssteuer erhoben (Fr. 1'000.–)
Öffentlicher Linienverkehr	zweckgemäss	365	532	
	andere Zwecke	11		17
Feuerwehr	zweckgemäss	1'396	207	
	andere Zwecke	12		4
Katastrophen	zweckgemäss	30	9	
	andere Zwecke	2		1
Zivilschutz	zweckgemäss	675	47	
	andere Zwecke	74		22
Gesamtergebnis		2'565	795	44

6.2 Steuererlass (§ 3 VStG)

Gemäss § 3 VStG kann die Verkehrssteuer für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und bei Fahrzeugen für den Transport dieser Menschen sowie in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Rahmen der ersten Beratung der Vorlage in der Kommission UBV wurde die Frage gestellt, wie viele Fahrzeuge von dieser Regelung betroffen sind und wie hoch der erlassene Verkehrssteuerertrag ist.

Die entsprechenden Daten, bezogen auf 2022, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 5: Fahrzeuge mit erlassener Verkehrssteuer (2022; Quelle: Strassenverkehrsamt Aargau)

Fahrzeuge mit erlassener Verkehrssteuer (2022)	Erlass Verkehrssteuer	Anzahl Fahrzeuge	Verkehrssteuer erlassen (Fr. 1'000.–)
Mobilitätseinschränkungen	teilweise	196	33
	ganz	230	69
Härtefälle	teilweise	0	0
	ganz	0	0
Gesamtergebnis		426	102

7. Aufhebung des Dekrets über die Steuern im Strassenverkehr

Gemäss § 78 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Aargau erlässt der Grosse Rat in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen. Er kann für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ausdrücklich ermächtigen. Im Weiteren kann der Regierungsrat Recht setzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen; der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung der Verordnung müssen im Gesetz oder im Dekret festgelegt sein.

Der Grosse Rat hat am 19. September 2023 im Zug der materiellen und formellen Revision des Gebührenrechts (vgl. [23.88] Botschaft vom 15. März 2023, 2. Beratung) das Allgemeine Gebührengesetz (GebührG) und das Gebührendekret (GebührD) beschlossen. Die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat ist vorläufig per 1. Juli 2024 vorgesehen.

Mit dem Gebührendekret werden als Fremdänderung im Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977[4] Titel, Einleitungssatz und §§ 1, 2, 13 und 14 geändert. Mit diesen Änderungen wird jeweils der Bezug zum Gebührenrecht, welches im Gebührendekret zusammengefasst wurde, entfernt.

Damit enthält das geänderte Dekret über die Steuern im Strassenverkehr noch wichtige Bestimmungen über die Berechnungsgrundlagen (§§ 1–4), ergänzende Verkehrssteuertarife (§§ 5–14), den Bezug der Verkehrssteuern (§§ 15–18) sowie den Erlass und die Ermässigung von Verkehrssteuern (§§ 19–20). Diese wichtigen Bestimmungen wurden ins Verkehrssteuergesetz überführt. Weitere im Dekret enthaltene Einzelheiten regelt der Regierungsrat in der Verordnung (vgl. Kapitel 8). Schliesslich hat sich das Dekret auf § 8 aStrG gestützt; diese Bestimmung wird aufgehoben.

Zusammenfassend kann das Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977[5] ersatzlos aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt mit Inkrafttreten des neuen Verkehrssteuergesetzes.

[4] SAR 755.110

[5] Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 19. September 2023 (GR.23.88) den Dekretstitel wie folgt umbenannt: "Dekret über die Steuern im Strassenverkehr"; diese Titeländerung tritt voraussichtlich per 1. Juli 2024 in Kraft.

8. Vorgesehene Anpassung von Verordnungen

Für das Ausführungsrecht ist der Erlass einer neuen Verordnung vorgesehen. Diese löst die Verordnung über die Steuern, Abgaben und Gebühren im Strassenverkehr vom 5. November 1984[6] ab. Aus Letzterer werden ebenfalls im Zug der Revision des Gebührenrechts (vgl. Kapitel 7) die Bestimmungen, welche die Gebühren betreffen, in die neue Gebührenverordnung (GebührV) überführt. In der geänderten Verordnung über die Steuern und Abgaben im Strassenverkehr verbleiben somit noch diejenigen Bestimmungen, welche die Verkehrssteuer betreffen.

In der neuen Verordnung zum Verkehrssteuergesetz sind im Wesentlichen ausführende Bestimmungen zu folgenden Themen vorgesehen:

- zu § 3 VStG: Steuererlass für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sowie in Härtefällen
- zu § 10 VStG: Ausnahmefahrzeuge, Zuschläge für die intensivere Benutzung der Strasseninfrastruktur infolge Überschreitens der zulässigen Breite, Länge und Höhe sowie des zulässigen Gesamtgewichts (Achslast)
- zu § 13 VStG: Tagespauschale für Fahrzeuge, die nur tageweise mit Tagesausweis verkehren
- zu § 15 VStG: Steuerbezug und Rückerstattung (Bezug auch der Pauschalsteuern pro Tag der Verkehrszulassung)
- Übergangsrecht, Rechnungsstellung erst im Januar für das Jahr der Inkraftsetzung sowie für den Fall einer Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung

Die übrigen Bestimmungen in der geänderten Verordnung über die Steuern und Abgaben im Strassenverkehr[6] werden inhaltlich unverändert in die neue Verordnung zum Verkehrssteuergesetz überführt.

Die Inkraftsetzung der neuen Verordnung durch den Regierungsrat erfolgt mit Inkrafttreten des neuen Verkehrssteuergesetzes.

9. Auswirkungen

Gegenüber den in der Botschaft zur ersten Beratung ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen ergeben sich folgende Änderungen:

Die künftige Besteuerung der Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht bis 1'000 kg Nutzlast nach Gewicht und Leistung, darüber nach Nutzlast (vgl. Kapitel 3.3) führt gegenüber der heutigen Besteuerung zu einem Mehrertrag von ungefähr Fr. 390'000.–. In der Botschaft zur ersten Beratung wurde für leichte Nutzfahrzeuge aufgrund der Vereinheitlichung des Tarifs ein jährlicher Mehrertrag von rund Fr. 700'000.– ermittelt. Somit resultiert gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung per Saldo ein Minderertrag von rund Fr. 310'000.– jährlich wiederkehrend.

Werden Veteranenfahrzeuge wie beantragt weiterhin wie übliche Fahrzeuge entsprechend ihrer jeweiligen Zulassung besteuert, führt dies gegenüber der heutigen Besteuerung zu einem jährlichen Minderertrag von rund 0,95 Millionen Franken. Beschliesst der Grosse Rat für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder, die als Veteranenfahrzeuge eingelöst sind, statt der Besteuerung nach Gewicht und Leistung eine Flat Tax (vgl. Kapitel 4), resultiert daraus gegenüber heute ein Minderertrag von rund 1,33 Millionen Franken jährlich wiederkehrend.

[6] SAR 755.111

In der Botschaft zur ersten Beratung wurden für diejenigen Fahrzeuge, welche nach dem gleichen Tarif besteuert werden, die ermittelten jährlichen Mehr-/Mindererträge wie folgt ausgewiesen:

- Leichte Nutzfahrzeuge: Mehrertrag rund 0,7 Millionen Franken
- Personenwagen: Minderertrag rund 0,5 Millionen Franken
- Leichte Wohnmotorwagen: Mehrertrag rund 0,3 Millionen Franken
- Veteranenfahrzeuge: nicht ausgewiesen
- Total dieser Fahrzeuge: Mehrertrag rund 0,5 Millionen Franken

Werden nun leichte Nutzfahrzeuge und Veteranenfahrzeuge aus dem Tarif herausgelöst, verändern sich die Mehr-/Mindererträge für diejenigen Personenwagen und leichten Wohnmotorwagen, welche im Tarif (mit unveränderten Ansätzen) verbleiben. Die entsprechenden Verschiebungen sind in der nachfolgenden Tabelle abgeschätzt.

Bei den bisherigen Jahrespauschalen (neu Bezug pro rata temporis) wurde in der Botschaft zur ersten Beratung eine jährliche Ertragseinbusse von schätzungsweise 0,7 Millionen Franken ermittelt.

Zusammengefasst resultiert gegenüber heute ein Minderertrag von rund 0,51 Millionen Franken (ohne Flat Tax für Veteranenfahrzeuge) respektive von 0,89 Millionen Franken (mit Flat Tax) jährlich wiederkehrend gemäss folgender Tabelle. Darin sind zum Vergleich die in der Botschaft zur ersten Beratung ermittelten Mehr-/Mindererträge in Klammern und kursiv ausgewiesen.

Tabelle 6: Auswirkungen auf die Strassenrechnung

Auswirkungen auf die Strassenrechnung	**Mehrertrag (+) / Minderertrag (–) Ohne Flat Tax Veteranenfahrzeuge**		**Mehrertrag (+) / Minderertrag (–) Mit Flat Tax Veteranenfahrzeuge**		**Thema**
	Einmalig	**Jährlich wiederkehrend**	**Einmalig**	**Jährlich wiederkehrend**	
	Mio. Fr.	**Mio. Fr.**	**Mio. Fr.**	**Mio. Fr.**	
Leichte Nutzfahrzeuge	-	+ *0.39* *(statt + 0.70*)*	-	+ *0.39* *(statt + 0.70*)*	Tarif differenziert
Veteranenfahrzeuge	-	– 0.95 *(nicht ausgewiesen*)*	-	– 1.33 *(nicht ausgewiesen*)*	Tarif differenziert
Personenwagen	-	+ 0.09 (statt – 0.50*)	-	+ 0.09 *(statt – 0.50*)*	Tarif differenziert
Leichte Wohnmotorwagen	-	+ *0.66* *(statt + 0.30*)*	-	+ 0.66 *(statt + 0.30*)*	Tarif differenziert
Zwischenergebnis		+ 0.19 *(statt + 0.50*)*		– 0.19 *(statt + 0.50*)*	
Pauschalen	-	– 0.70		– 0.70	Teilbarkeit
Gesamtergebnis	**-**	**– 0.51** ***(statt – 0.20*)***	**-**	**– 0.89** ***(statt – 0.20*)***	

** gemäss Berechnung in Botschaft zur ersten Beratung*

Die Anpassung bezüglich Fälligkeit der Jahressteuer (vgl. Kapitel 5) führt im Jahr der Inkraftsetzung oder im Fall einer Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung zu einem Wechsel des Zahlungsjahrs. Da bereits heute die Unternehmungen die Verkehrssteuer mit einer Fälligkeit per 31. Dezember abgrenzen mussten, wird es keine "Ausgabenlücke" geben, welche zu höheren Gewinnsteuern führen könnte. Die Anpassung bezüglich Fälligkeit der Jahressteuer wird auch sonst keine personellen oder finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

Nach § 50 Abs. 4 lit. l des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990[7] beinhaltet die Botschaft Angaben zu Notwendigkeit, Zeitpunkt und Form

[7] SAR 152.200

der Wirkungsprüfung. Ist eine Wirkungsprüfung vorgesehen, kann diese – je nach Gewicht und Komplexität des Vorhabens – unterschiedlich ausgestaltet werden und von einer einfachen, rein intern erstellten Wirkungsprüfung bis zu einer umfassenden, durch externe Auftragnehmende durchgeführten Evaluation reichen.[8] Für die Wirkungsüberprüfung wird zum VStG die Veränderung der durchschnittlichen Verkehrssteuer in den beiden Jahren vor und nach Inkrafttreten des Verkehrssteuergesetzes analysiert. Die Daten für die Berechnung des Bruttoertrags pro Fahrzeug sind vorhanden. Aktuell wird für die Berechnung der Bestand inklusive Anhänger und Mofas verwendet. Kombiniert mit weiteren Auswertungen (zum Beispiel Personenwagen nach Gewichtsklasse und Personenwagen nach Leistungsklasse) kann eine Veränderung analysiert werden.

Im Übrigen ziehen die Anpassungen gegenüber der ersten Beratung keine finanziellen und auch keine personellen Auswirkungen auf den Kanton nach sich. Sie haben auch keine Auswirkungen auf die (Neu-)Programmierung des VIACAR-Systems, die Wirtschaft, die Umwelt, das Klima, die Gemeinden und die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.

10. Parlamentarische Vorstösse

Im Hinblick auf eine Revision der Verkehrssteuer sind keine Aufträge aus parlamentarischen Vorstössen mehr hängig.

11. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Grossen Rats ist die Referendumsfrist und eine allfällige Volksabstimmung abzuwarten. Zur Umsetzung des VStG ist die Steuerberechnung durch VIACAR neu zu programmieren. Parallel dazu laufen die Programmierungsarbeiten für eine neue Softwareversion von VIACAR. Sinnvollerweise werden diese Arbeiten auf einen Zeitpunkt zusammengeführt. Ein Inkrafttreten des VStG unter dem Jahr wäre aber unzweckmässig. Der ursprüngliche Terminplan kann somit nicht eingehalten werden; die Inkraftsetzung muss um ein Jahr verschoben werden.

Tabelle 7: Weiteres Vorgehen

Grosser Rat 2. Beratung (inklusive Redaktionslesung)	2. Quartal 2024
Referendumsfrist	3. Quartal 2024
Ausführungsrecht	3./4. Quartal 2024
Umsetzung (Programmierung Viacar)	2025
Inkrafttreten	1. Januar 2026

Mit der Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 kann die Neuprogrammierung der Steuerberechnung in VIACAR sichergestellt werden. Die Inkraftsetzung erfolgt zusammen mit dem Beschluss über die Verordnung durch den Regierungsrat.

[8] (22.17) Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 12. Januar 2022, S. 37.

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf eines Verkehrssteuergesetzes (VStG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Das Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977 wird mit dem Inkrafttreten des Verkehrssteuergesetzes (VStG) aufgehoben.

Beilagen

- Synopse Verkehrssteuergesetz (VStG) (Beilage 1)
- Synopse Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr; Aufhebung (Beilage 2)

Synopse

Beilage 1 zur Botschaft 24.117
(23.291)

Verkehrssteuergesetz (VStG); 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	Verkehrssteuergesetz (VStG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 117 Abs. 1 der Kantonsverfassung, *beschliesst:*			
	I.			
	§ 1 Zweck [1] Die Verkehrssteuer bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung des kantonalen Strassenwesens.			
	§ 2 Abgabepflicht [1] Der Kanton erhebt von den Halterinnen und Haltern jährlich Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge und Anhänger mit Standort im Kanton Aargau oder die mit aargauischem Kontrollschild verkehrsberechtigt sind.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Von der Verkehrssteuer befreit sind a) Fahrzeuge des Bundes, b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten, c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind, d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge. [3] Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 3 Steuererlass [1] Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und bei Fahrzeugen für den Transport dieser Menschen sowie in Härtefällen kann die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 4 Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht [1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung:	**§ 4 Abs. 1 (geändert)**, **Abs. 4 (neu)** [1] Für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht <u>bei einer Nutzlast bis 1'000 kg</u> berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: Aufzählung unverändert.		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	a) Anteil Gesamtgewicht 1. bis 1’400 kg Fr. 90.– 2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.085 b) Anteil Normleistung 1. bis 60 Kilowatt Fr. 90.– 2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. 1.– [2] Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 10 %. [3] An der Normleistung gemäss Absatz 1 lit. b wird für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge ein Abzug von 30 % vorgenommen, für Plug-in-Hybridfahrzeuge ein Abzug von 15 %.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
		[4] Für Nutzfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht bei einer Nutzlast über 1'000 kg beträgt die Verkehrssteuer a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.– b) bei höherer Nutzlast Fr. 420.–		
	§ 5 Motorräder [1] Für Motorräder berechnet sich die Verkehrssteuer nach Massgabe des Gesamtgewichts und der Normleistung: a) Anteil Gesamtgewicht 1. bis 330 kg Fr. 25.– 2. für jedes zusätzliche Kilogramm Fr. –.20 b) Anteil Normleistung 1. bis 12 Kilowatt Fr. 25.– 2. für jedes zusätzliche Kilowatt Fr. –.50			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Am Gesamtgewicht gemäss Absatz 1 lit. a wird für batterieelektrische Fahrzeuge ein Abzug von 20 % vorgenommen. [3] Für Kleinmotorräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 30.–. [4] Für Motorfahrräder beträgt die Verkehrssteuer Fr. 20.–.			
	§ 6 Nutzfahrzeuge über 3'500 kg Gesamtgewicht [1] Für Nutzfahrzeuge mit mehr als 3'500 kg Gesamtgewicht beträgt die Verkehrssteuer a) bis 1'500 kg Nutzlast Fr. 348.– b) zusätzlich von 1'500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 72.– c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 84.–			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 7 Wohnmotorwagen, Kleinbusse und Gesellschaftswagen [1] Für Wohnmotorwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht und Kleinbusse richtet sich die Verkehrssteuer nach § 4. [2] Für Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg beträgt die Verkehrssteuer bis 4'500 kg Gesamtgewicht Fr. 300.–, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10. [3] Für Gesellschaftswagen beträgt die Verkehrssteuer bis 6’000 kg Gesamtgewicht Fr. 300. –, für jedes zusätzliche Kilogramm Gesamtgewicht Fr. –.10.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 8 Transportanhänger [1] Für Transportanhänger an Motorwagen beträgt die Verkehrssteuer a) bis 500 kg Nutzlast Fr. 78.– b) zusätzlich von 500 bis 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 500 kg Fr. 18.– c) zusätzlich ab 5'000 kg Nutzlast für jede vollen oder angebrochenen 1'000 kg Fr. 30.– [2] Für Sattelanhänger ist die Hälfte der ordentlichen Verkehrssteuer zu entrichten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 9 Übrige Motorfahrzeug- und Anhängerarten [1] Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gilt folgende Verkehrssteuer: a) Traktoren, Motor- und Arbeitskarren sowie Kombinationsfahrzeuge Fr. 60.– b) Motoreinachser Fr. 24.– [2] Für besondere gewerbliche Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrssteuer bei einem Gesamtgewicht a) bis 3’500 kg Fr. 120.– b) über 3’500 kg bis 26’000 kg Fr. 240.– c) über 26’000 kg Fr. 480.–			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[3] Für besondere Arten von Anhängern gilt folgende Verkehrssteuer: a) Wohn- und Sportgeräteanhänger bis 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 90.– b) Wohn- und Sportgeräteanhänger über 1'000 kg Gesamtgewicht Fr. 120.– c) Arbeitsanhänger bis 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 40.– d) Arbeitsanhänger über 2'000 kg Gesamtgewicht Fr. 60.– e) Schaustelleranhänger Fr. 60.– f) Transportanhänger an Motorrädern Fr. 30.– g) landwirtschaftliche Anhänger Fr. 20.–			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 10 Ausnahmefahrzeuge [1] Für Ausnahmefahrzeuge wird die Verkehrssteuer gemäss den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben. [2] Für die intensivere Benutzung der Strasseninfrastruktur sind Zuschläge zu entrichten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 11 Kollektivfahrzeugausweise [1] Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises beträgt die Verkehrssteuer für a) Motorwagen und Ausnahme-Motorfahrzeuge Fr. 960.– b) Anhänger und Ausnahme-Anhänger Fr. 240.– c) Arbeitsmaschinen und Arbeitsanhänger Fr. 150.–			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	d) landwirtschaftliche Motorfahrzeuge Fr. 100.– e) Motorräder Fr. 180.– f) Kleinmotorräder Fr. 40.–			
	§ 12 Wechselschilder [1] Für Wechselschilder wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer erhoben. Zusätzlich sind folgende Zuschläge zu entrichten: a) für Motorwagen (ausgenommen Arbeitsmaschinen) Fr. 60.– b) für alle übrigen Fahrzeuge Fr. 20.–			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	§ 13 Tagespauschale [1] Für Fahrzeuge, die nur tageweise mit Tagesausweis verkehren, wird eine Tagespauschale erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	§ 14 Anpassung an die Teuerung [1] Der Grosse Rat kann durch Dekret eine Anpassung der Verkehrssteuertarife an die Teuerung beschliessen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise dauerhaft um 5 Prozentpunkte verändert hat und die Finanzierung aufgrund des Fondsbestands der Strassenrechnung dies ermöglicht oder erforderlich macht.			
	§ 15 Steuerbezug [1] Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.	**§ 15 Abs. 3 (geändert)**		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	[2] Die Verkehrssteuer wird nach der Zahl der Tage der Verkehrszulassung erhoben. Zu viel bezahlte Steuern werden zurückerstattet. [3] Die Jahressteuer für das Folgejahr wird in der Regel am 30. November fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Regierungsrat kann eine längere Zahlungsfrist anordnen. [4] Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Einzelheiten des Steuerbezugs und der Rückerstattung durch Verordnung.	[3] Die Jahressteuer […] wird in der Regel am […] 1. Januar fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Regierungsrat kann durch Verordnung eine längere Zahlungsfrist anordnen.		
	§ 16 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	II.			
	Der Erlass SAR 751.200 (Gesetz über das kantonale Strassenwesen [Strassengesetz, StrG] vom 15. Juni 2021) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
§ 25 Ertrag [1] Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen a) der Ertrag der Motorfahrzeugabgaben,	**§ 25 Abs. 1** [1] Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen a) **(geändert)** der Ertrag der […] Verkehrssteuern,			
	III.			
	Der Erlass SAR 751.100 (Strassengesetz 1969 [aStrG] vom 17. März 1969) wird aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. Dezember 2023	Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. II. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Synopse

Beilage 2 zur Botschaft 24.117
(23.291)

AUFHEBUNG Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: **755.110**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom …	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass SAR 755.110 (Dekret über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977)[1] wird aufgehoben.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			

[1] Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 19. September 2023 (GR.23.88) den Dekretstitel wie folgt umbenannt: "Dekret über die Steuern im Strassenverkehr"; diese Titeländerung tritt voraussichtlich per 1. Juli 2024 in Kraft.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom …	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom …
	IV.			
	Die Aufhebung unter Ziff. I. tritt mit dem Inkrafttreten des Verkehrssteuergesetzes vom XXXXXX (VStG) in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

3. April 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT **24.116**

Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Materialabbau: Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) (Kapitel V 2.1)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Materialabbau: Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) (Kapitel V 2.1)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das überarbeitete Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" stützt sich auf das neue Rohstoffversorgungskonzept (RVK) 2020. Es erweist sich für die kurz-, mittel- und langfristige gesamtkantonale Versorgung mit dem Rohstoff Kies sowie nach umfassender Überprüfung der bisherigen und neu beantragten Abbaustandorte als ausgereift. Die in mehreren Runden anhand der bundes- und kantonsrechtlichen Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung, der weiteren Vorgaben des Richtplans und auf ihre Vereinbarkeit mit den weiteren berührten Interessen geprüften Abbaustandorte sind so weit räumlich abgestimmt, dass sie als Gesamtpaket dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Die Aufnahme der Abbaustandorte im Richtplan nimmt die Entscheide über die noch zu konkretisierenden Projekte in den nachgelagerten Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren nicht vorweg.

Das aktualisierte RVK wurde am 29. April 2020 vom Regierungsrat als Grundlage für die Überprüfung und Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 verabschiedet (RVK 2020). Basierend auf diesem Gesamtkonzept wurde das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" überprüft und entsprechend den geänderten Verhältnissen angepasst. Das überprüfte und bereinigte Richtplankapitel V 2.1 liegt nun zur Beschlussfassung durch den Grossen Rat vor.

Das RVK bildet die bewährte und seitens Bund im Rahmen der Genehmigung des Richtplans 1996 akzeptierte konzeptionelle Grundlage zur Festlegung von neuen Materialabbaugebieten (Grundlage gemäss Art. 6 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]). Bei der Überprüfung des Richtplankapitels V 2.1 wurden die im Richtplan eingetragenen Kiesabbaustandorte auf Basis des RVK 2020 und nach Massgabe aller betroffenen planerischen (Richtplan, Sachpläne, Inventare) sowie kantonal- und bundesrechtlichen Anforderungen umfassend überprüft. Die durch die Unternehmerschaft eingereichten Dossiers zur Aufnahme von neuen oder zur Festsetzung von bereits im Richtplan eingetragenen Standorten wurden auf Übereinstimmung mit dem RVK 2020, der generellen Machbarkeit und auf die räumliche Abstimmung mit den tangierten Interessen überprüft. Im Ergebnis können 24 Standorte (minus 17,5 Millionen m^3) aus dem Richtplan entlassen und 19 neue Gebiete (plus 29 Millionen m^3) zur langfristigen Versorgung des Kantons mit dem Rohstoff Kies aufgenommen.

Während der Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 45 Mitwirkende zur beantragten Richtplananpassung. Die drei Parteien Die Mitte, FDP.Die Liberalen und SVP stimmen der Aktualisierung des Richtplankapitels zu. Die GLP, Grüne und die SP sind im Grundsatz mit der Aktualisierung des Richtplankapitels einverstanden, äussern jedoch – wie auch die Verbände Pro Natura und BirdLife – Vorbehalte. Anträge zu Einzelstandorten bringen die sechs Planungsverbände und 13 Gemeinden vor.

Wie bereits das RVK 2020 wurde das Gesamtpaket "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" einschliesslich aller Einzelstandorte durch die kantonalen Fachstellen in mehreren Runden koordiniert überprüft. Es ist mit den weiteren Anforderungen des Richtplans und den betroffenen planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben sowie kantonalen Interessen vereinbar. Nach Prüfung der Unterlagen beziehungsweise der Ergebnisse der Anhörung/Mitwirkung ergibt sich aus der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung, dass die Vorlage aus kantonaler Sicht abgestimmt ist und der beantragten Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" zugestimmt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

1.1 Verfahrensanforderungen

Wesentliche Anpassungen des Richtplans und konkret die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG). Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren erfolgte gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

1.2 Stand der Richtplanung

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen, gefolgt von der Anpassung vom 24. März 2015 (Umsetzung des revidierten RPG 1). Nach dem ersten Paket der Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 1; Beschluss des Grossen Rats vom 27. Juni 2023) wird das zweite Paket (GÜP 2) die gesamthafte Aktualisierung des Richtplans voraussichtlich 2025 abschliessen. Einzelanpassungen wie die vorliegende Anpassung des Kapitels V 2.1 gewährleisten, dass vordringliche sowie über eine blosse Aktualisierung hinausgehende Planungsfragen parallel und koordiniert mit der Gesamtüberprüfung behandelt und entschieden werden können.

1.3 Dokumente der Vorlage

Gegenstand des beantragten Beschlusses sind die als Anpassung gekennzeichneten behördenverbindlichen Beschlüsse des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" (Botschaft Anhang 1) mit der zugehörigen Anpassung der Richtplankarte (Botschaft Anhang 2).

Die weiteren Dokumente (Erläuterungsbericht, Anhang 3; Auswertungsbericht zur Anhörung und Mitwirkung, Anhang 4) sowie die umfangreichen weiteren Unterlagen der erfolgten Mitwirkung (weiterhin zugänglich auf der kantonalen Webseite) dienen der Information und Begründung der Beschlüsse im Sinn von Art. 3 und 7 der Raumplanungsverordnung (RPV).

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde letztmals im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans 2011 umfassend überprüft und aktualisiert. Diese Überprüfung stützte sich auf die vom Bund im Rahmen der Genehmigung des Richtplans von 1996 anerkannten Gesamtkonzeption für einen geordneten und auf die regionale Versorgung hin ausgerichteten Rohstoffabbau, dem Rohstoffversorgungskonzept von 1995. Das RVK 1995 bildete über Jahre hinweg die rechtssichere Grundlage zur Aufnahme neuer Abbaugebiete in den Richtplan. Mit der zunehmenden Anzahl von Anträgen für Einzelanpassungen, die auf Stufe Richtplan oder in nachgelagerten Nutzungsplanverfahren abgelehnt wurden und dadurch nicht realisiert werden konnten, wurde erkennbar, dass bei der konzeptionellen Grundlage ein Aktualisierungsbedarf besteht.

Gleichzeitig hielt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) aufgrund von mehreren zur Vorprüfung beantragten Richtplananpassungen fest, dass der schwer erkennbare Bezug zum kantonalen Bedarf und zur räumlichen Verteilung von Abbauvorhaben sowie fehlenden Kapazitäten keine einzelfallweise Vorprüfung mehr zuliessen. Die Vorprüfung und Genehmigung von Richtplananpassungen (Art. 11 RPG) im Bereich Materialabbau seien nur noch im Rahmen einer aktualisierten kantonalen Gesamtschau möglich, wozu eine Überprüfung der konzeptionellen Grundlagen und des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" beitragen würde.

Diesen Erkenntnissen folgend hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts sowie des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" in die Wege geleitet.

3. Rohstoffversorgungskonzept

Die Überarbeitung des Rohstoffversorgungskonzepts erfolgte durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zusammen mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB) Aargau. Mit der Aktualisierung des RVK soll der kantonale sowie der regionale Bedarf am Rohstoff Kies für die nächsten 45 Jahre langfristig gesichert werden. Die Rohstoffversorgung ist auf eine Gesamtressourcenbewirtschaftung auszurichten. Dabei steht im Interesse der Minimierung von Verkehrs- und Umweltbelastungen die regionale Versorgung im Vordergrund.

Das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden (RVK) dient der umfassenden Beurteilung der potenziellen Abbaustandorte im regionalen Kontext. Es zeigt die absehbaren Konflikte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorbehalte und der Randbedingungen für den Rohstoffabbau auf. Zu Beginn der Überarbeitung des RVK wurden nebst der Auseinandersetzung mit dem gesamtkantonalen und regionalen Bedarf auch die Kriterien zum Ausschluss und zur Beurteilung der potenziellen Abbaustandorte durch die kantonalen Fachstellen auf Vollständigkeit hin geprüft.

Das Ergebnis des RVK 2020 – einschliesslich der einzelnen zur Richtplanaufnahme empfohlenen, zurückzustellenden oder zu entlassenen Standorte – wurde wiederum durch die kantonalen Fachstellen umfassend auf Vereinbarkeit mit den kantonal- und bundesrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung schloss auch die bereits im Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" eingetragenen Standorte mit ein und führte auch zu Standorten, die aus dem Richtplan zu entlassen sind.

Das Ergebnis der Aktualisierung des RVK mündete im Schlussbericht "ROHSTOFFE AUS DEM AARGAUER BODEN, Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden RVK Kanton Aargau 2020"[1]. Der Regierungsrat hat diesen am 29. April 2020 als Grundlage zur Überarbeitung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" verabschiedet. Der Schlussbericht bezeichnet die Abbaustandorte pro RVK-Region, die im Richtplan verbleiben sollen, neu aufgenommen oder aber aufgrund der neu erfolgten Standortbeurteilung aus dem Richtplan zurückgestellt oder entlassen werden sollen.

Die im Rahmen des RVK 2020 empfohlenen neuen Standorte werden nicht automatisch in den Richtplan aufgenommen (Schlussbericht RVK 2020, Ziffer 6.2). Dazu bedarf es einer vertieften Betrachtung und Prüfung im kantonalen und regionalen Kontext sowie der einzelnen Standorte im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung gemäss Art. 3 RPV.

4. Aktualisierung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau"

4.1 Planungsablauf und Verfahren

Die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" einschliesslich der Aufnahme neuer sowie Festsetzung von bereits im Richtplan als Vororientierung oder Zwischenergebnis eingetragener Standorte erfolgte in einem wiederum mit dem VKB Aargau abgestimmten, geordneten Verfahren. Bei der Anpassung der Richtplanfestlegungen in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 wurden die interessierte Unternehmerschaft und die Standortgemeinden einbezogen. Die Unternehmerschaft wurde nach Verabschiedung des Schlussberichts des RVK 2020 durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingeladen, für die vorgeschlagenen Standorte die zur Überprüfung der räumlichen

[1] Öffentlich zugänglich auf der Webseite der Abteilung für Umwelt des Departements Departement Bau, Verkehr und Umwelt .

Abstimmung erforderlichen Planungsunterlagen innert Frist und unter Einbezug der Standortgemeinden einzureichen.

Die 24 eingereichten Dossiers mit 34 Anträgen für neue beziehungsweise neu festzusetzende Abbaustandorte wurden als Gesamtpaket durch die kantonalen Fachstellen auf Übereinstimmung mit dem RVK 2020 und auf Einhaltung der umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen (Richtplan, Sachpläne, Inventare) überprüft. Den Antragstellenden sowie Standortgemeinden wurden das Ergebnis in einer fachlich koordinierten, schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt.

Die seitens Antragstellenden bereinigten Dossiers wurden dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt wiederum innert einer mit dem VKB Aargau abgestimmten Frist zugestellt und nach der Schlussbereinigung für die Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden (§ 9 Abs. 1 BauG) und für die Mitwirkung und Anhörung (Richtplan Kapitel G 4) verwendet.

4.2 Regionale Konzepte

Entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten konzentrieren sich unverändert zwei grosse Rohstoffvorkommen und damit mehrere Standortanträge auf die zwei grossflächigen, rohstoffreichen Gebiete mit bestehenden regionalen Abbaukonzepten: Das Gesamtabbaukonzept "Birrfeld" (GAK) und den Gesamtabbauplan "Staufener/Schafisheimerfeld" (GAP).

Um die Aufnahme neu vorgeschlagener Abbaustandorte in diesen Gebieten in ihrem Zusammenhang zu überprüfen und weiterhin einen geordneten und räumlich abgestimmten Abbau sicherzustellen, waren die regionalen Gesamtabbaukonzepte entsprechend zu aktualisieren und der Richtplanvorgabe nachzukommen, dass in einer Landschaftskammer nur an einer Stelle abgebaut wird (Richtplan Kapitel V 2.1 Beschlüsse 2.4 und 3.1).

Die 2023 erneuerten, durch die Unternehmerschaft (GAK, GAP) und die betroffenen Standortgemeinden (GAP) unterzeichneten verbindlichen und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt fristgerecht eingereichten Abbaukonzepte erfüllen die genannten Richtplanvorgaben. Mit der in den Konzepten festgehaltenen verbindlichen Etappierung wird die bestmögliche Schonung der Landschaft und des Bodens (einschliesslich der Fruchtfolgeflächen [FFF]) erreicht. Die regionalen Konzepte dienen in den nachgelagerten Verfahren als zu berücksichtigende Planungs- und Entscheidungsgrundlage.

4.3 Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden (§ 9 Abs. 1 BauG)

Das Gesamtpaket "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" wurde im ersten und zweiten Quartal 2023 den Regionalplanungsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Die Regionalplanungsverbände wurden eingeladen, sich zum Entwurf des zu aktualisierenden Richtplankapitels und der Richtplankarte sowie zu den aktualisierten regionalen Abbaukonzepten und den einzelnen Standortanträgen mit den zugehörigen Dossiers zu äussern.

Seitens der Regionalplanungsverbände wurden acht Stellungnahmen durch die Verbände aarau regio, Baden Regio, Brugg Regio, Fricktal Regio, Lebensraum Lenzburg Seetal, Suhrental, zofingenregio und ZurzibietRegio eingereicht. Vier Regionalplanungsverbände (aargauSüd impuls, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Oberes Freiamt und Unteres Bünztal) verzichteten im Rahmen der Anhörung auf eine Eingabe. Der Eingabe von Baden Regio entsprechend wurden zur langfristigen Sicherung von Kiesressourcen zwei Standorte östlich des Bareggs im Gebiet "Tägerhardächer" als Vororientierungen in das Verfahren aufgenommen.

4.4 Ergebnis der koordinierten Überprüfung und Zusammenarbeit (§ 9 Ab. 1 BauG)

Das angepasste Richtplankapitel V 2.1 führt gemäss den überprüften Empfehlungen des RVK 2020 und des erwarteten Bedarfs, der räumlichen Abstimmung der Standortanträge, den Eingaben der Standortgemeinden und der Regionalplanungsverbände sowie den Mitwirkungs- und Anhörungsergebnissen zu folgenden Eckdaten der künftigen Rohstoffversorgung mit Kies:

Tabelle: Übersicht Eckwerte Rohstoffversorgung

Eckwerte Rohstoffversorgung	Anzahl	Volumen (Millionen m^3)
Bedarf RVK 2020		
Total (kurz, mittel-, langfristig; 45 Jahre)		140
durch bestehende Standorte gedeckt		100
durch neue Standorte zu decken		40
Standorte RVK 2020 (Stand 1. Januar 2019)		
überprüfte (bewertete) Standorte	184	435
zur Beibehaltung empfohlen	58	100
zur Entlassung empfohlen	24	18
überprüfte neue Standorte	104	340
zur Aufnahme empfohlen (neu)	30	40
Anpassung Richtplan 2024		
Standorte entlassen	24	18
Standorte unverändert	45	74
Standorte verändert	13	19
Standorte neu: Festsetzung	6	6
Standorte neu: Zwischenergebnis/Vororientierung	13	24
minus Abbau bis Ende 2022		*-8*
Richtplan 2024 insgesamt (Stand 1. Januar 2023)	77	115
Volumen kurz-/mittelfristig (30 Jahre; Festsetzung)	44	58
Volumen langfristig (45 Jahre; Zwischenergebnis/Vororientierung)	33	57

4.4.1 Bedarf

Die langfristige Rohstoffsicherung (Zeithorizont 45 Jahre / 140 Millionen m^3) erfordert gemäss RVK 2020 die Bereitstellung eines Abbauvolumens von zusätzlichen rund 40 Millionen m^3 Kies (Stand Ende 2018). Im Rahmen des vorliegenden Gesamtpakets werden 19 neue Standorte zur Aufnahme in den Richtplan (Volumen von insgesamt rund 29 Millionen m^3) und die Entlassung von 24 Standorten aus dem Richtplan (Volumen von insgesamt 17,5 Millionen m^3) beantragt.

Sechs von den im RVK 2020 neu empfohlenen Standorten (kein Richtplaneintrag bisher) mit einem Volumen von knapp 6 Millionen m^3 werden festgesetzt. Zusammen mit den übrigen neuen Festsetzungen von bereits im Richtplan als Zwischenergebnis oder Vororientierung eingetragenen Standorten stehen dem Kanton Aargau unter Berücksichtigung der 24 aus dem Richtplan zu entlassenen Standorten (Volumen von 17,5 Millionen m^3) und des seit 2019 erfolgten Abbaus für die kurz- bis mit-

telfristige Versorgung rund 58 Millionen m^3 (rund 30 Jahre) Kies zur Verfügung. Die langfristige Versorgung stellt der Richtplan mit Vororientierungen und Zwischenergebnissen mit rund 57 Millionen m^3 für weitere 25–30 Jahre sicher. Somit wird mit der Aktualisierung des Richtplankapitels nicht nur der kurz- und mittelfristige, sondern auch der langfristige kantonale Bedarf planerisch gesichert. Mit diesen beantragten Veränderungen werden im Richtplan 77 Kiesabbaustandorte mit einem Volumen von rund 115 Millionen m^3 verbleiben.

Mit den beantragten Richtplananpassungen werden zur Versorgung des Kantons genügend Kiesressourcen gesichert. Mit den neu in den Richtplan aufgenommenen Volumen werden bereits rund drei Viertel des zusätzlichen, langfristig prognostizierten Bedarfs abgedeckt. Allerdings ist erfahrungsgemäss damit zu rechnen, dass einzelne Gebiete aufgrund veränderter Verhältnisse (Markt, Eigentumsinteressen usw.) oder aufgrund der weiteren Entscheide in der Umsetzung in den nachgelagerten Verfahren (zum Beispiel Nutzungsplanung, Baubewilligung) nicht abgebaut werden können. Unter diesen Gesichtspunkten sind für die gesicherte Versorgung des Kantons genügend Volumen zur Verfügung zu stellen. Zugleich schafft dies die nötige, planerische und wirtschaftliche Flexibilität, ohne dass – dank der kantonal und regional abgestimmten Rahmenbedingungen – ein ungeordneter Abbau befürchtet werden müsste.

Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die Vorkommen in den einzelnen Regionen des Kantons. RVK-Regionen wie Aarau und Brugg-Baden verfügen naturgemäss über mehr Kiesvorkommen als das Freiamt, das Wiggertal oder das Suhrental. Trotz den in Bezug auf Kiesvorkommen ungünstigeren geologischen Verhältnissen wird in diesen Regionen versucht, den Eigenbedarf einer Region durch die eigenen Ressourcen zu decken. Mit dieser regionalen Betrachtungsweise wird die Minimierung von Verkehrs- und Umweltbelastungen angestrebt. Doch zur Rohstoffversorgung reicht dies für diese Regionen teilweise nicht aus. Die mit dem Richtplan überregional abgestimmten Anpassungen durch grössere Volumen in den günstiger gelegenen Regionen tragen dazu bei, den Bedarf in den mit Kiesvorkommen weniger begünstigen Regionen zu decken und auszugleichen.

4.4.2 Einzelstandorte

Die 24 eingegangenen Dossiers mit den 34 Standortanträgen wurden fachlich auf Übereinstimmung mit dem Richtplan und auf Einhaltung der umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen (Richtplan, Sachpläne, Inventare; bundes- und kantonalrechtliche Vorgaben) umfassend geprüft. Die beantragten, neuen Standortfestlegungen lassen hinsichtlich ihrer generellen Machbarkeit, ihrer räumlichen Abstimmung und nach erfolgter Interessenabwägung nichts erkennen, was gegen die Beschlussfassung des Gesamtpakets "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" sprechen würde. Bei einigen Abbaugebieten konnten die Gemeinden und Planungsträger bereits über die Richtplanung hinaus gehende Hinweise für die nachgelagerten Verfahren informiert werden, die beim entsprechenden Verfahrensschritt zu berücksichtigen sein werden.

4.4.3 Fazit

Nach fachlicher Überprüfung und der Zusammenarbeit mit den regionalen Planungsverbänden war das Gesamtpaket "Anpassung Richtplankapitel V 2.1 Materialabbau" soweit aufbereitet, dass es zur Anhörung und Mitwirkung freigegeben werden konnte. Öffentlich aufgelegt wurden neben dem Erläuterungsbericht, der Synpose des Richtplankapitels und der Karte auch alle Dossiers zu den Einzelträgen. Alle Unterlagen zur Anhörung und Mitwirkung sind weiterhin auf der Webseite des Kantons (Anhörungen und Vernehmlassungen > archivierte Anhörungen) einsehbar.

4.5 Anhörung und Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren vom 5. Juli 2023 bis zum 3. November 2023 haben sich 45 Mitwirkende beteiligt:

- Die Kantonalparteien Die Mitte, FDP.Die Liberalen, GLP, Grüne, SP und SVP,
- die Regionalplanungsverbände aarau regio, Baden Regio, Fricktal Regio, Zofingen Regio und Zurzibiet Regio,
- die Kantone Bern, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB),
- die Gemeinden Birmenstorf, Birrhard, Fislisbach, Hellikon, Lenzburg, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Rheinfelden, Rothrist, Rupperswil, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos,
- die Verbände Pro Natura, BirdLife und Bauernverband Aargau,
- 12 Firmen und Privatpersonen.

Die drei Parteien Die Mitte, FDP.Die Liberalen und SVP sowie der Bauernverband Aargau stimmen den Anpassungen im Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" zu. Die GLP, Grüne und die SP sind im Grundsatz mit der Aktualisierung des Richtplankapitels auf Grundlage des aktualisierten RVK einverstanden, brachten aber – wie auch die Verbände Pro Natura und BirdLife – Vorbehalte ein. Seitens den sechs Planungsverbänden und 13 Gemeinden gingen konkrete Anträge zu Einzelstandorten ein.

Die Nachbarkantone wurden im Sinn von Art. 7 RPG angeschrieben. Sie begrüssen die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Mitwirkung und stimmen der Richtplananpassung im Grundsatz zu. Die Kantone Bern und Solothurn wünschen bei der weiteren Planung der Abbaustandorte im Einzugsbereich ihres Kantons einbezogen zu werden. Der Kanton Zürich äusserte bezüglich eines festzusetzenden Standorts einen konkreten Vorbehalt.

5. Beurteilung der Überprüfungs- und Mitwirkungsergebnisse

Nachstehend werden die Ergebnisse aus der Überprüfung der Anträge zur Überarbeitung des Kapitels V 2.1 und der während der Anhörung und Mitwirkung eingegangenen Eingaben zusammenfassend erläutert.

Über die Planungsergebnisse gibt der Erläuterungsbericht nach Art. 7 RPV (Anhang 3) mit den orientierenden Grundlagenkarten vertieft Auskunft.

Die ausführlicheren Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung insbesondere die Behandlung der Anträge zu den Einzelstandorten sind aus dem Anhang 4 "Auswertungsbericht zur Anhörung und Mitwirkung" einsehbar.

5.1 Allgemein

5.1.1 Bedarf, Recycling

Bedarf

Die Grundlage für die Bedarfsanalyse im Rohstoffversorgungskonzept bildeten sowohl der Kiesabbau der letzten 15 Jahre (konstante Abbaumenge bei rund 2 Millionen m^3), weitere erhobene Daten zu noch vorhandenen Reserven sowie Unternehmerbefragungen. Der darauf abgestützte geschätzte kantonale Bedarf erscheint mit 140 Millionen m^3 hoch, doch wurde er im Vergleich mit dem für die gleiche Zeitspanne im RVK 1995 um über 13 Millionen m^3 reduziert.

Die getroffene Schätzung im RVK 2020 für das Volumen für die nächsten 45 Jahre ist angemessen, da die langjährige Praxiserfahrung zeigt, dass nicht alle im Richtplan aufgenommenen Abbauvorhaben umgesetzt werden können. Aufgrund von Betroffenheiten auf kommunaler Planungsstufe, der

tatsächlich angetroffenen Abbauwürdigkeit oder veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ist auch künftig damit zu rechnen, dass Projekte entgegen der zum Zeitpunkt des Richtplanentscheids beurteilten räumlichen Abstimmung und Umsetzbarkeit nicht realisiert werden können.

Strategie Recycling Material

Die Entwicklungen im Bereich Recyclingmaterialien wurden bei der Erarbeitung des RVK 2020 und dem hierzu ermittelnden Bedarf für die nächste 45 Jahre berücksichtigt. In der vom Regierungsrat am 8. März 2017 verabschiedeten Umweltstrategie[2] wurde festgehalten, dass der Kanton Aargau für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen sorgt (Stossrichtung 2). Daher wurde als Ziel im RVK 2020 aufgenommen, dass der Ersatz von hochwertigen Rohstoffen durch Recyclingmaterialien zu fördern ist (Schlussbericht RVK 2020 Ziffer 3.2).

Daher wurde – trotz ungebrochener Bevölkerungszunahme – auch aufgrund des zunehmenden Sekundärrohstoffanteils nicht von einer Zunahme der abzubauenden Kiesvolumen ausgegangen. Seit 2011 ist ein Anstieg des Recyclinganteils um 50 % zu verzeichnen. Jedoch stagnierte dieser Anteil über die letzten Jahre und lag in den letzten Jahren bei ca. 15 % des gesamten Rohstoffvolumens[3].

5.1.2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die von der Richtplananpassung betroffenen Standorte liegen fast ausschliesslich in der Landwirtschaftszone und betreffen in der Regel FFF.

FFF gilt es bestmöglich zu schützen und zu erhalten (Art. 3 RPG; Art. 26 ff. RPV; Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020). Gemäss konstanter kantonaler Praxis sind die temporär vom Materialabbau beanspruchten FFF nach erfolgter Rekultivierung grundsätzlich vollumfänglich und in wenigstens gleicher Qualität wiederherzustellen und wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Der angestrebte maximale quantitative und qualitative Schutz und Erhalt der FFF ist aufgrund weiterer Rahmenbedingungen nicht immer vollständig möglich. Da die Umsetzung von Ausgleichsmassnahmen im Rahmen des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung von Alternativen und Varianten die Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist punktuell ein untergeordneter Verlust an FFF nicht auszuschliessen. Unter welchen Voraussetzungen dies gegebenenfalls in Kauf genommen werden muss, ist in den nachfolgenden Verfahren stufengerecht anhand der ortsspezifischen Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen und im Rahmen der Interessenabwägung projektbezogen zu entscheiden.

Durch die beantragten Materialabbauvorhaben reduzieren sich die FFF bei den einzelnen Vorhaben nicht dauerhaft um 3 ha oder mehr, weshalb diesbezüglich kein Richtplanbeschluss erforderlich ist (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2) und aus voranstehenden Gründen auch nicht möglich wäre. In den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) und bei der Erarbeitung des Endgestaltungsplans für die Rekultivierung wird dem Schutz der FFF entsprechend Rechnung getragen werden müssen und umzusetzen sein. Dies entspricht der eingespielten kantonalen Beurteilungs- und Bewilligungspraxis, die massgeblich zu planungs- und rechtssicheren Entscheiden beiträgt und dem bundesrechtlich geforderten Erhalt der FFF nachkommt.

5.1.3 Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung

Allgemein

Der Kanton muss gemäss den gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen Gewässerschutzbereiche einteilen, ausscheiden und darstellen, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. Der Kanton hat und für einen angemessenen Schutz

[2] Strategie Kanton Aargau "umweltAARGAU", Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 8, März 2017

[3] Mineralische Rohstoffe im Kanton Aargau Abbau- und Auffüllstatistik, Abteilung für Umwelt Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 19. Juli 2023

zu sorgen. Die vorrangigen Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung (VGWG) sind ein seit Jahren kantonal erprobtes und anerkanntes planerisches Instrument zum Schutz des Grundwassers und der Gebiete mit Grundwasserneubildung im Bereich der grossen Grundwasserleiter des Kantons Aargau (Richtplankapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung").

Die zentralen Abschnitte der regionalen grossen Grundwasserströme sollen im Hinblick auf die zukünftige Grundwasserbewirtschaftung unverändert erhalten werden. In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht durch die Entfernung des Filters mit der natürlich gebildeten Schutzschicht Kies beeinträchtigt werden. Daher haben in den festgesetzten VGWG von kantonaler Bedeutung die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung. Es sind keine neuen Abbaugebiete zulässig (Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1).

Umgang mit dem vorrangigen Grundwassergebiet im RVK 2020

Im Rahmen der Aktualisierung des RVK 2020 wurden die VGWG anhand wissenschaftlicher Kriterien und neuen hydrologischen Kenntnissen über die Grundwassermächtigkeit überarbeitet und angepasst.

Aufgrund dieser Gebietsveränderungen kommen einzelne bereits bisher festgesetzte Abbaugebiete neu in den Bereich der VGWG zu liegen. Nach Prüfung und Abwägung der berührten Interessen an diesen konkreten Standorten und im Interesse der Planbeständigkeit und Planungssicherheit erwies sich im Rahmen der Aktualisierung des RVK ein Abbau trotz neuer Betroffenheit mit den VGWG in diesen Gebieten grundsätzlich als vertretbar. Dies entbindet nicht davon, in diesen Gebieten in den nachgelagerten Verfahren die notwendigen konkreten Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu vertiefen und der Situation entsprechend umzusetzen (beispielsweise in Bezug auf: Maximal mögliche Abbautiefe, Eingrenzung des definitiven Abbauperimeters).

Neue und bestehende Standorte (Vororientierungen, Zwischenergebnisse), die neu im Bereich von VGWG liegen, wurden aufgrund des Richtplanbeschlusses 2.1 in Kapitel V 1.1 bereits im RVK 2020 zurückgestellt und wurden richtigerweise erst gar nicht zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen.

Umsetzung aktualisierte VGWG im Richtplan

Das VGWG wurde als Grundlage für die Aktualisierung des RVK überprüft und gemäss den aktuellen Kenntnissen angepasst. Die aktualisierten neuen Gebiete sind zwar in der Richtplankarte noch nicht festgesetzt, jedoch im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Richtplans Paket 2 vorgesehen. Da aber neue raumwirksame Erkenntnisse bei Planungen einzubeziehen sind, können diese nicht unberücksichtigt bleiben (Abstimmungspflicht Art. 8 RPG). Unter diesen Gesichtspunkten gehen die voranstehend erwähnten Massnahmen für die bereits bestehenden Abbaustandorte und der Verzicht auf die Ausscheidung neuer Standorte angemessen auf die neue Ausgangslage ein.

5.1.4 Verkehr, Erschliessung

Eine Festsetzung von Standorten im Richtplan setzt voraus, dass die Erschliessung ab Standort bis zum übergeordneten Kantonsstrassennetz grundsätzlich als realisierbar beurteilt werden kann. Zudem ist anhand der erwarteten Fahrten gemäss den Projektangaben zu prüfen, welches die Auswirkungen bis zum übergeordneten Strassennetz sind und ob diese als vertretbar beurteilt werden können (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Immissionen usw.).

Die Überprüfung der eingegangenen Dossiers hat bezüglich erwartetem Verkehrsaufkommen und im Hinblick auf die angedachte Erschliessung nichts ergeben, was gegen eine Aufnahme der Standorte beziehungsweise gegen die beantragen Koordinationsstandänderungen sprechen würde. Die detaillierte Erschliessung der einzelnen Abbaustellen ist demnach in den nachgelagerten Verfahren zu planen und festzulegen.

5.1.5 Landschaft und Natur

Landschaft

Aufgrund der geologischen Verhältnisse sind im Kanton Aargau grössere zusammenhängende Gebiete mit grossen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen vorhanden. Um in diesen Gebieten eine Durchsetzung der Landschaft mit zeitlich und räumlich unkoordinierten Abbaustellen zu vermeiden, wurden die bestehenden Abbaukonzepte durch die Unternehmerschaft als Vorgabe für neue Standorteinträge aktualisiert (Gebiete Birrfeld und Staufen/Schafisheim; vgl. Ziffer 4.2 oben). Mit diesen regionalen Konzepten wird ein geordneter, etappierter und damit landschaftsverträglicher Abbau in diesen Geländekammern sichergestellt. Der Schonung der Landschaft wird damit angemessen Rechnung getragen (Richtplankapitel V 2.1, Beschlüsse 2.4, 2.5 oder 3.1; s.a. Ziffer 4.2).

Amphibienlaichgebiete (IANB)

Das RVK 2020 bezeichnet den sogenannten A-Bereich eines IANB-Perimeters (Kerngebiet der Objekte gemäss Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) richtigerweise als Ausschlusskriterium (ortsfeste Objekte gemäss Art. 2 A Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Verordnung, AlgV]). Der Schutz sowie die Erhaltung dieser Flächen in ihrer ungeschmälerten Qualität und Eignung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen (Art. 6 AlgV).

Auch der umgebende Bereich B unterliegt der ungeschmälerten Erhaltung gemäss Art. 6 AlgV. Zur Erfüllung der Funktionen des Bereichs B stellt der Materialabbau zwar keine zielführende oder notwendige Nutzung dar und ist daher im Grundsatz zur verneinen. Allerdings kann die Eröffnung einer neuen Abbaustelle in der Nähe zu bestehenden Amphibienpopulationen auch neuen, wertvollen Lebensraum generieren. Ein Materialabbau in einem B-Bereich absolut auszuschliessen, wäre daher nicht in jedem Fall zielführend und ist daher einzelfallweise auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen. Diese fachliche Prüfung ist jeweils bereits auf Stufe Richtplan durchzuführen, da für einen Richtplanbeschluss die generelle Machbarkeit nachzuweisen ist.

Die Prüfung im vorliegenden Verfahren hat ergeben, dass sich kein bestehendes oder neu zur Richtplanaufnahme beantragtes Gebiet einen B-Bereich eines IANB-Perimeters tangiert. Es sind somit vorliegend keine von IANB-Perimetern betroffene oder einer Richtplananpassung entgegenstehende Standorte auszumachen.

Wildtierkorridore (WTK)

Fünf beantragte Standorte liegen in Bereichen von regionalen oder nationalen Wildtierkorridoren (WTK). Aus der umfassenden fachlichen Beurteilung der Standorte bei der Erarbeitung der Grundlagen (RVK 2020) und danach der Standortanträge für den Richtplan geht nichts hervor, was gegen die beantragte Richtplananpassung sprechen würde oder gar auf einen unlösbaren Widerspruch zwischen einem Wildtierkorridor und einem Materialabbaugebiet hindeuten würde. Aus der Anhörung und Mitwirkung geht keine anders lautende Einschätzung hervor. Bei Störungen sind die geeigneten Massnahmen stufengerecht bei der Ausarbeitung der konkreten Abbauzonen und Bauprojekte in den nachgelagerten Verfahren abschliessend zu prüfen und umzusetzen.

Bereits auf Stufe Richtplan sind projektbezogene Massnahmen für das Abbaugebiet "Chrumbacher (Ziegelacher)" in Zeiningen konkretisierbar, das im Bereich des WTK von nationaler Bedeutung liegt. Hierzu fordert eine ergänzende Anweisung im Beschluss 2.1 (Fussnote zum Standorteintrag) die dauerhafte Sicherstellung der Funktionalität des WTK. Ein Kiesabbau setzt voraus, dass die Durchgängigkeit des WTK – vom Ausgangspunkt der Überführung über die A3 bis zum Wald "Chisholz" – dauerhaft und ungeschmälert gewährleistet bleibt. Die für eine möglichst störungsarme Lösung notwendigen Nachweise und Massnahmen (zum Beispiel Etappierung) sind durch den Kiesabbaubetrieb auf seine Kosten zu erbringen.

Wald

Von den beantragten Standorten betrifft ein neuer Standort Waldareal (Gebiet Gutsch, Schmiedrued). Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 Bundesgesetz über den Wald [Waldgesetz, WaG]). Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Ausnahmebewilligungen erteilt werden. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu diesem Standort und nach fachlicher Beurteilung wurde nichts erkennbar, dass von vornherein gegen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung in diesem Fall sprechen würde. Beim Standort handelt es sich einerseits um eine grenzüberschreitende, bereits durch die Kiesgewinnung beanspruchte Rohstofflagerstätte mit grossen Vorkommen. Gleichzeitig kann in der gesamtkantonalen Betrachtung der regionale Bedarf aufgrund fehlender anderweitiger regionaler Kiesvorräte ausserhalb des Waldes als gegeben beurteilt werden.

5.2 Einzelstandorte

5.2.1 Lenzburg/Niederlenz "Hardimatte"

Der Standort "Hardimatte" wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Dies entspricht der regional abgestimmten Bedarfsermittlung und räumlichen Abstimmung im Rahmen der Grundlagenarbeiten. Im Rahmen der Anhörung/Mitwirkung beantragen die Stadt Lenzburg und die Gemeinde Niederlenz zusätzlich zum Standort "Länzertfeld Nord" die Festsetzung des Standorts "Hardimatte" aufgrund des unternehmerischen Bedarfs und der Möglichkeit einer besseren Erschliessung im Richtplan.

Bei der Beurteilung dieses Antrags ist zu berücksichtigen, dass das RVK 2020 für die RVK-Region Aarau für die nächsten 45 Jahre fünf neue Abbaugebiete mit einem Volumen von rund 8 Millionen m^3 zur Aufnahme in den Richtplan empfiehlt (Schlussbericht RVK 2020 Ziffer 6.1). Mit diesem zusätzlichen Volumen kann nicht nur der langfristige regionale Bedarf gedeckt werden. Da die RVK-Region Aarau in Bezug auf die natürlichen Kiesvorkommen begünstigt ist und daher auch überregional für die Rohstoffversorgung von Bedeutung ist (siehe Ziffer 4.4.1), wurde im RVK 2020 der Sollwert für die Region um ein zusätzliches Volumen von 4 Millionen m^3 erhöht und damit überschritten.

Der Bedarf in der RVK-Region Aarau ist bereits heute für rund 40 Jahre gedeckt. Gemäss RVK 2020 decken die bewilligten oder planerisch gesicherten Standorte knapp 90 % des für die nächsten 45 Jahre benötigten Volumens. Daher könnten nur unter Berücksichtigung der bereits im Richtplan eingetragenen Abbaugebiete (überregionale Betrachtung, Volumen) und angemessener Zeithorizonte einzelne neue Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden.

In der RVK-Region Aarau werden im Rahmen dieses Verfahrens drei Standorte zur Festsetzung beantragt. Damit wird der kurzfristige Bedarf unter Einbezug der bereits bewilligten Volumen und der bereits in der Nutzungsplanung umgesetzten Standorte ausreichend gedeckt. Es ist daher aus fachlicher Sicht nicht vertretbar, zum jetzigen Zeitpunkt zur Deckung des kurzfristigen regionalen Bedarfs im vorliegenden Verfahren einen weiteren Standort festzusetzen. Mit der Festsetzung der "Hardimatte" würde der kurzfristige Bedarf erheblich überschritten. Eine vorgezogene Festsetzung kann auch nicht mit der Möglichkeit, eine verbesserte und siedlungsverträglichere Erschliessung einer anderen Abbaustelle realisieren zu können, begründet werden. Die neue Erschliessung eines bestehenden Abbaugebiets ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und hat im Rahmen eines anderen Verfahrens (Nutzungsplan, Baubewilligung) zur erfolgen. Die "Hardimatte" wird daher in den Richtplan mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen.

5.2.2 Rheinfelden "Grossgrüt Ost"

Der Standort "Grossgrüt Ost" in Rheinfelden ist im Richtplan bisher als Vororientierung aufgenommen und im vorliegenden Verfahren zur Festsetzung beantragt. Grundlage für die Festsetzung bildet der bisher in der Grundlagenkarte "Materialabbau" bezeichnete und daher zur Beurteilung im RVK 2020 übernommenen Abbauperimeter. Dieser Abbauperimeter liegt nach erfolgter Aktualisierung des vorrangigen Grundwassergebiets von kantonaler Bedeutung (VGWG, siehe Ziffer 5.1.3)

neu in dessen Bereich. Aufgrund dessen kann nur noch etwas mehr als die Hälfte des vorhandenen Rohstoffvolumens abgebaut werden. Erschwerend kommt hinzu, dass das benachbarte Abbaugebiet "Grossgrüt West" – zwar ebenfalls neu im VGWG liegend – bereits festgesetzt ist und daher aufgrund der Vorgaben im RVK 2020 im Gegensatz zum bisher als Vororientierung eingetragenen "Grossgrüt Ost" ein Materialabbau erfolgen kann (Schlussbericht Ziffer 5.3.1).

In Folge wurden diese Vorgaben aus dem RVK 2020 in die Anhörungs-/Mitwirkungsvorlage übernommen. Die neue Perimeterabgrenzung im Bereich "Grossgrüt" wurde in die ebenfalls zu aktualisierende Grundlagenkarte "Materialabbau" aufgenommen (Anhang 3 Ziffer 7.2.4). Der neue Abbauperimeter erhält durch die konsequente planerische Umsetzung des VGWG einen unschönen "Spickel", der für die Ausscheidung einer Materialabbauzone mit nachfolgendem Abbau sowie für die spätere landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit wenig geeignet erscheint. Zudem können bei einer Umsetzung der neuen Abbauperimeter wertvolle Rohstoffressourcen nur bedingt effizient abgebaut werden.

Im Weiteren wird in diesem Bereich der VGWG die zukünftige Trinkwassernutzung einerseits aufgrund der von einer ehemaligen Kehrichtgrube herrührenden Kontamination des Grundwassers und andererseits aufgrund der verdichteten Auffüllung durch unverschmutzten Aushub infrage gestellt.

Aus fachlicher Sicht und zur konsequenten Umsetzung vom RVK 2020 und der Richtplanvorgabe (Kapitel V 1.1 Beschluss 2.1) ist die Festsetzung der durch VWGW tangierten Fläche nicht möglich. Zudem ist die Nutzung des Grundwassers an dieser Stelle für zukünftige Generationen nicht von vornherein grundsätzlich auszuschliessen. Eine Auffüllung eines Abbaustandorts im VGWG verunmöglicht eine Nutzung des Grundwassers zu einem späteren Zeitpunkt nicht. Zudem kann die Kontamination des Grundwassers für die zukünftige Grundwassernutzung technologisch gelöst werden.

Das durch die neue Betroffenheit von VGWG wegfallende Volumen wird durch die Festsetzung des östlich des "Grossgrüt Ost" befindlichen, im RVK 2020 empfohlenen Standorts "Neumatt West" in Rheinfelden kompensiert. Zudem wird in Abstimmung mit der Stadt Rheinfelden eine ergänzende Anweisung im Beschluss 2.1 (Fussnote beim Standorteintrag "Grossgrüt Ost") angebracht, dass die genaue Abgrenzung des Abbauperimeters in der Nutzungsplanung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen ist. Da der Richtplan im Massstab 1:50'000 ist, besteht auf Stufe Nutzungsplan aufgrund der Richtplanunschärfe ein Spielraum, in dem die definitive Abgrenzung der Abbauperimeter vorgenommen werden kann.

5.2.3 Spreitenbach "Althard"

Der Standort "Althard/Neuhard" in Spreitenbach wird im RVK 2020 als Materialabbaugebiet für die Versorgung der Region östlich des Bareggs zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Nach fachlicher Beurteilung, dem Antrag der Gemeinde Spreitenbachs und nach erfolgter Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden wurde nichts erkennbar, dass gegen die Festsetzung des Standorts sprechen würde.

Der inzwischen aufgrund Grundeigentümerverhältnisse um rund die Hälfte reduzierte Perimeter "Althard" liegt im Bereich der Landschaftsspange "Hüttikerberg/Sandbühl". Gemäss Mitwirkungseingabe des Kantons Zürich bestehe damit ein Widerspruch zu anderen Planungen und insbesondere zu den in der Grundsatzvereinbarung "Hüttikerberg/Sandbühl" formulierten Zielen. Der Kanton Zürich beantragt daher, den Standort nur als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.

Die Überprüfung im Rahmen der fachlichen Beurteilung des Standortdossiers in Bezug auf den Landschaftskorridor ergab, dass ein Materialabbau im Gebiet "Althard" nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen und Absichten der seitens beider Kantone unterzeichneten Grundsatzvereinbarung steht. Konkrete Projekte zur Stärkung des Landschaftskorridors werden nicht tangiert. Der Abbau beeinträchtigt die Landschaftsspange nur temporär. Zudem bietet die Rekultivierung mittel- bis langfristig Chancen zur weiteren Aufwertung der Landschaftsspange. Daher steht einer Festsetzung des Standorts im Richtplan aus fachlicher Sicht nichts entgegen, was in den nachgelagerten

Verfahren nicht gelöst werden könnte. Die weitergehende räumliche Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskorridors kann zusammen mit dem zu konkretisierenden Abbauvorhaben im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren erfolgen.

6. Nachgelagerte Verfahren und UVP[4]

6.1 Kommunale Nutzungsplanung

Mit der Festsetzung eines Abbaugebiets wird ein Grundsatzentscheid auf kantonaler Ebene für einen Materialabbau im bezeichneten Gebiet gefällt. Die Festsetzung eines Standorts ist neben den weiteren Erfordernissen gemäss Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 3.1, die Grundlage zur Ausscheidung einer Materialabbauzone auf kommunaler Ebene. In den Kulturlandplänen sind die festgesetzten Kiesabbaugebiete als Materialabbauzonen mit den dazugehörigen Bestimmungen auszuscheiden (Zone gemäss § 15 BauG). Für die parzellengenaue Abgrenzung ist die Grundlagenkarte Materialabbau beizuziehen. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens bietet sich den Betroffenen, die ein schutzwürdiges eigens Interessen besitzen, die Möglichkeit, während der Auflagefrist eine Einwendung zu erheben (§ 24 BauG). Über die Einwendungen entscheidet in der Regel der Gemeinderat. Über die Änderung der kommunalen Nutzungsplanungen wird abschliessend an den Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden entschieden.

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) verlangt für Materialentnahmen von über 300'000 m^3 Anlagentypen eine UVP. In den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren) wird daher bei den Abbauvorhaben, die einen Abbau über dem Schwellenwert von 300'000 m^3 vorsehen, eine UVP durchzuführen sein.

Die im Rahmen der Grundlagenerarbeitung berücksichtigten Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung und die auf beim Entwurf des Richtplankapitels vorgenommen Überprüfung der beantragten Standorte auf Vereinbarkeit mit den Kriterien des Umweltschutzes hat nichts ergeben, was gegen die beantragten neuen Festsetzungen im Richtplankapitel V 2.1 sprechen würde.

6.3 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

6.3.1 Vorbemerkungen

Die nachfolgende Nachhaltigkeitsbeurteilung der Anpassung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" basiert auf der Anwendung des kantonseigenen Instruments "Checkliste Interessenabwägung Nachhaltigkeit". Mit dem Instrument sind qualitative Aussagen in den drei Nachhaltigkeitsdimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt, abgebildet durch die Bewertung von je zehn Themen pro Dimension, möglich. Die Auswirkungen auf das Klima werden in der Dimension Umwelt berücksichtigt.

Die Nachhaltigkeitsbeurteilung der Umsetzung des RVK im Richtplan bewegt sich auf einer hohen Flugebene. Mit einem gesamtkantonalen Blick steht eine grössere Anzahl von erst grundsätzlichen Standortfestlegungen möglicher Materialabbaugebiete im Fokus, die – bei Realisierung – die über die nächsten Jahrzehnte in zweckmässiger Abfolge und Anzahl die Versorgung mit Kies sicherstellen sollen. In diesem Zeitraum sind zudem für die einzelnen Vorhaben weitere Entscheide zu treffen (Nutzungsplanung, Bewilligungen), die sich je nach Zustimmung oder Ablehnung mitunter erheblich auf die weiteren Abbaustellen in der Region und auf deren Realisierungszeitpunkt auswirken können. Für eine Nachhaltigkeitsbeurteilung wichtige Faktoren können in diesem Zeitraum ändern, so etwa eine künftig weiterentwickelte Recyclingtechnik oder ein vermehrter Einsatz anderer Baumaterialien.

[4] Umweltverträglichkeitsprüfung (Verfahren)

Angesicht dessen kann die vorliegende Nachhaltigkeitsbeurteilung nicht als Prognose verstanden werden, die das Vorhaben in seinem mehrere Jahrzehnte umfassenden Zeithorizont und in seinem dynamischen Umfeld abschliessend bewerten kann. Ebenso kann sie hier nicht zur Beurteilung des Kiesabbaus an sich, an den unterschiedlichen Abbaustandorten, dienen. Sie ist auf die Fragestellung auszurichten, in welcher Hinsicht das vorliegende, gesamtkantonal konzeptionell begründete Paket räumlich abgestimmter Abbaustandorte im Richtplan zu einer nachhaltigeren Rohstoffversorgung mit Kies gegenüber der bisherigen Praxis beitragen kann. Dieser ist im Hinblick auf die Nachhaltigkeit nicht bestritten. Der grosse Hebel aus Nachhaltigkeitssicht in Bezug auf den Materialabbau bestünde jedoch darin, den Bedarf an Kies als Primärrohstoff und damit auch die Prognosen für den zukünftigen Abbau zu senken. Dazu könnte die zunehmende Nutzung von Recycling-Beton oder die Förderung der Weiter- oder Umnutzung beziehungsweise Erweiterung von Bestandesbauten beitragen.

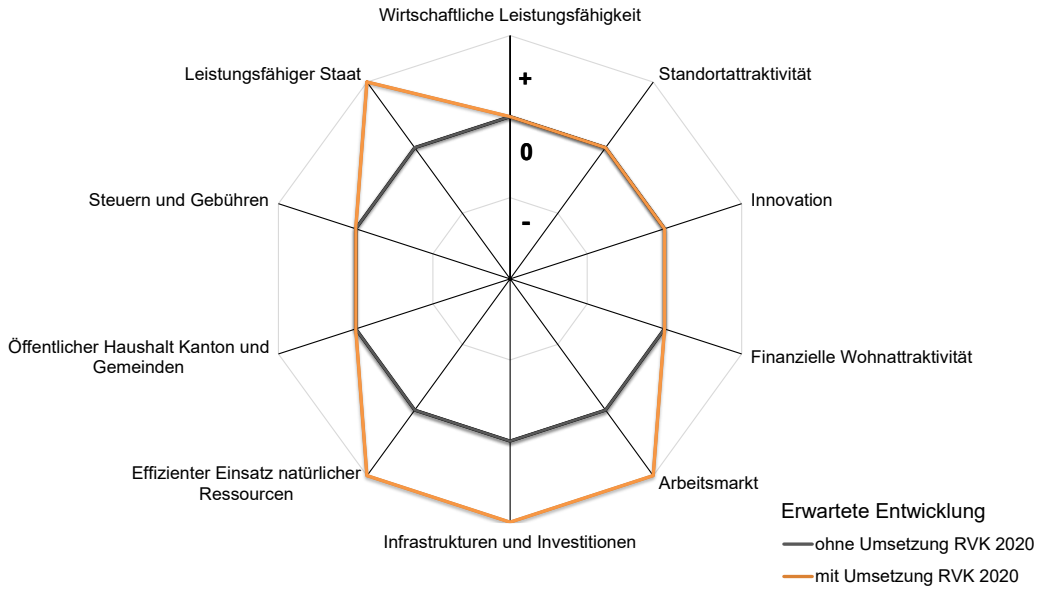
Eine künftige Überprüfung der vorliegenden Einschätzung, der bezeichneten Standorte und der Nachhaltigkeit ist bei erheblich veränderten Verhältnissen oder gemäss 10-jährlichem Überprüfungsturnus des Richtplans (Art. 9 Abs. 3 RPG) möglich.

6.3.2 Referenzzustand

Im folgenden Abschnitt wird erläutert, welchen Beitrag die Umsetzung des RVK 2020 zu einer nachhaltigen Entwicklung im Aargau leisten kann. Die vorliegende Beurteilung orientiert sich am Referenzszenario *ohne Umsetzung des RVK 2020* ("weiter wie bisher" auf Basis des RVK 1995). Beurteilt werden entsprechend nicht die Auswirkungen des Materialabbaus an sich auf die Nachhaltigkeitskriterien, sondern es wird nur beurteilt, *inwiefern sich die Umsetzung des RVK 2020 gegenüber einem Szenario ohne RVK 2020 auf die Nachhaltigkeit auswirkt*.

6.3.3 Wirtschaft

Abbildung 1: Nachhaltigkeitsbeurteilung Wirtschaft

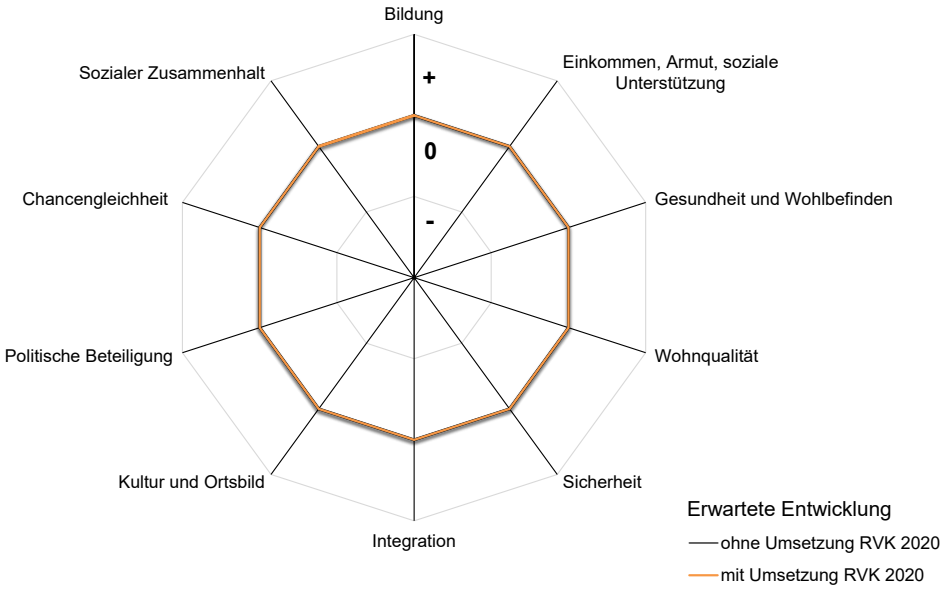


Gegenüber einer Entwicklung, wie sie mit den bisherigen, unveränderten Richtplanbeschlüssen denkbar ist, kann in der Dimension "Wirtschaft" mit positiven Auswirkungen gerechnet werden. Mit der Umsetzung des RVK 2020 im Richtplan wird die Basis geschaffen, um die Versorgung mit dem Rohstoff Kies in der bisherigen Qualität und entsprechend dem erwarteten Bedarf zu gewährleisten und ermöglicht so einen effizienten Einsatz natürlicher Ressourcen. Das koordinierte, auf Langfristigkeit ausgerichtete Vorgehen beim Materialabbau mit der Umsetzung des RVK 2020 sichert die notwendigen Infrastrukturen zum Materialabbau und fördert deren optimale Bewirtschaftung. Mit dem

RVK 2020 wird eine Grundlage geschaffen, die es der Verwaltung ermöglicht, die etappierte planerische und rechtliche Umsetzung der einzelnen Abbaustandorte effizient voranzutreiben. Dies wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit des Staats aus. Das RVK 2020 erhöht die Sicherheit für die Weiterführung beziehungsweise Inbetriebnahme von Abbaustandorten und trägt damit zu Arbeitsplätzen in den Standortgemeinden bei. Für die Realisierung von Infrastrukturen und Investitionen im Kanton Aargau wirkt sich dies positiv aus.

6.3.4 Gesellschaft

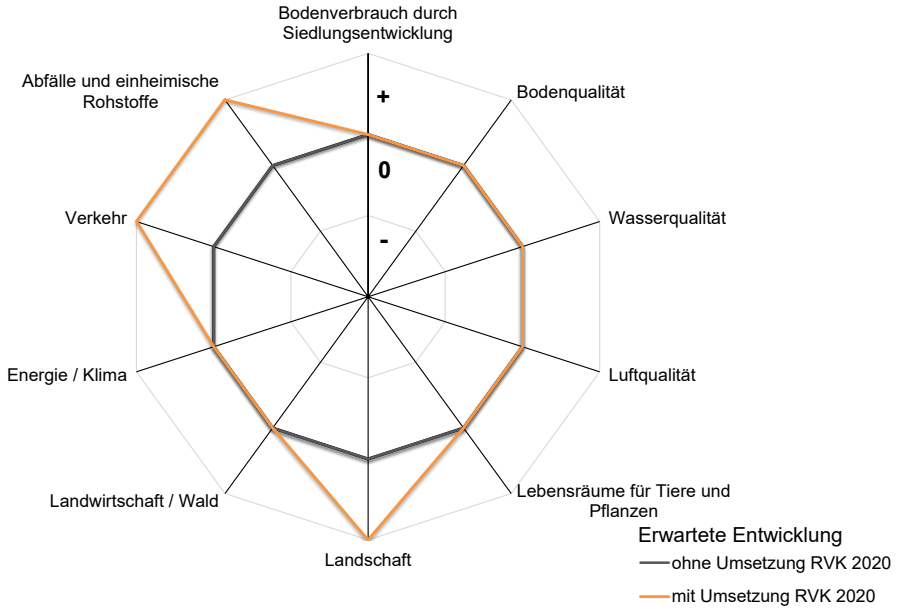
Abbildung 2: Nachhaltigkeitsbeurteilung Gesellschaft



Die Kritieren der Nachhaltigkeitsdimension "Gesellschaft" lassen höchstens indirekte und schwer erfassbare Berührungspunkte mit der vorliegenden Umsetzung des RVK vermuten. Soweit gesellschaftliche Auswirkungen und deren Tragweite angenommen werden könnten, ist im Vergleich zu bisher von einer unveränderten Situation auszugehen.

6.3.5 Umwelt und Klima

Abbildung 3: Nachhaltigkeitsbeurteilung Umwelt und Klima



Der Materialabbau mit dem RVK 2020 als Grundlage ermöglicht eine verbesserte Abstimmung zwischen der kontinuierlichen Versorgung mit einheimischen Rohstoffen und der Möglichkeit, Volumen für die Ablagerungen von unverschmutztem Aushubmaterial sicherzustellen, womit die Anzahl Aushubdeponien minimiert werden kann. Die Materialgewinnung und die Materialablagerung kann innerhalb des Kantons Aargau damit distanzoptimiert sichergestellt werden, was sich positiv auf das verursachte Verkehrsaufkommen und die transportbedingten Emissionen (Luft, Lärm) auswirkt. Dies entspricht auch einem grundlegenden Zweck des überarbeiteten RVK. Der Bodenverbrauch ist vorübergehend und wird mit der standardmässig geforderten Rekultivierungspflicht kompensiert. Die Rekultivierung und der ökologische Ausgleich sind wie bisher unverändert sichergestellt. Im Vergleich zu einer Weiterführung der heutigen Abbaupraxis kann damit gerechnet werden, dass mit der Umsetzung des RVK 2020 und der damit verbundenen verbesserten Koordination des Abbaus – insbesondere auch aufgrund der beiden aktualisierten regionalen Abbaukonzepte – die landschaftlichen Eingriffe grundsätzlich gemindert werden können. Daher wird das Nachhaltigkeitskriterium "Landschaft" positiv bewertet. Der temporäre Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen, der Energieverbrauch und die Klimagasemissionen durch den Abbauvorgang sowie die Wirkung auf die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind bei jedem Materialabbau vorhanden. Ein Unterschied zwischen der Umsetzung mit dem RVK 2020 als Grundlage und der heutigen Praxis kann nicht festgestellt werden.

Der Kanton Aargau treibt – ausserhalb des RVK – zusammen mit der Baubranche die Entwicklung des Baustoffkreislaufs zu einer Kreislaufwirtschaft voran. Ziel ist nicht nur den Recyclinganteil zu erhöhen, sondern bereits früher im Materialkreislauf einzugreifen durch Verlängerung der Lebensdauer von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bauteilrecycling, Weiterentwicklung der Normen für Baustoffe und Einsatz nachhaltiger Baustoffe. Gleichzeitig leistet dies einen Beitrag zum haushälterischen Umgang mit den natürlich vorkommenden Rohstoffen.

7. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

- Ziel 610Z001: Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

7.1 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf das aktualisierte RVK 2020 und den eingegangenen, fachlich geprüften Standortdossiers zur Festsetzung beantragter neuer Abbaustandorte kann dem Gesamtpaket "Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau" zugestimmt werden. Die in mehreren Runden hinsichtlich bundes- und kantonsrechtlicher Gesetzgebung auf ihre Realisierbarkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Richtplan geprüften Abbaustandorte sind räumlich soweit abgestimmt, dass das Gesamtpaket dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Die hier beantragte Aufnahme neuer oder neu festzusetzender Abbaugebiete ist keine Vorwegnahme der weitergehenden fachlichen Prüfung und Interessenabwägung der noch zu konkretisierenden Projekte in den nachgelagerten Verfahren. Im Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren muss sich die Realisierbarkeit und die räumliche Abstimmung jedes einzelnen Vorhabens neu erweisen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Anhänge

- Entwurf zur Anpassung der Richtplankapitels V 2.1 (Anhang 1)
- Entwurf zur Anpassung der Richtplankarte (Anhang 2)
- Erläuterungsbericht (Anhang 3)
- Auswertungsbericht zur Vernehmlassung und Mitwirkung (Anhang 4)

ORIGINAL-VERSION
Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

Auf dieser Seite keine Änderungen vornehmen.

Materialabbau V 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan sind die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan. — § 8 Abs. 2 lit. b und § 13 Abs. 2 BauG

Der Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus. Für Vorhaben ab der Grösse von 300'000 m³ ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Auflagen und Rekultivierungsziele sind in dieses Verfahren einzubringen. — UVPV, Anhang 80.3

Grundlage des Kapitels "Materialabbau" im Richtplan ist das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 1995 (RVK).

Die in den Richtplanbeschlüssen aufgeführten Materialabbaugebiete werden in der Richtplan-Gesamtkarte mittels der Standardsignatur "Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung" dargestellt. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist die Grundlagenkarte der Abteilung Raumentwicklung beizuziehen. Im Übrigen erfolgt die parzellenscharfe Abgrenzung im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung.

Materialabbaugebiete mit einer flächendeckenden Abbaubewilligung sind nicht Gegenstand des Richtplans. Ebenso benötigen Kleinabbaustellen sowie Umschlagplätze keine Grundlage im Richtplan.

Herausforderung

Der Materialabbau steht in Konkurrenz zu anderen wichtigen Nutzungen, vorab zur Grundwasserbewirtschaftung und der Landwirtschaft. Weitere tangierte Interessen sind namentlich der Landschaftsschutz und der Bodenschutz.

Die für das RVK erhobenen Grunddaten sind nach wie vor aktuell. Die Bedarfsabschätzungen bei Kies und Sand haben sich jedoch als zu hoch erwiesen. Das heisst, dass die im RVK nachgewiesenen Kubaturen die Nachfrage über einen deutlich längeren Zeitraum abdecken können als ursprünglich vorgesehen.

GEÄNDERTE VERSION
Entwurf vom [Datum]

Änderungen wie folgt markieren (Tipp: Formatvorlage verwenden):
- neu hinzugefügte Inhalte: gelb markiert und unterstrichen
- zu löschende Inhalte: ~~gelb markiert und durchgestrichen~~

Materialabbau V 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Mit dem Richtplan sind die wichtigsten Anlagen der Ver- und Entsorgung zu bezeichnen. Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt bedürfen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan. — § 8 Abs. 2 lit. b und § 13 Abs. 2 BauG

Der Materialabbau setzt eine Abbaubewilligung voraus. Für Vorhaben ab der Grösse von 300'000 m³ ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Auflagen und Rekultivierungsziele sind in dieses Verfahren einzubringen. — § 51 Abs. 4 BauV; UVPV, Anhang 80.3

Grundlage des Kapitels "Materialabbau" im Richtplan ist das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020 ~~1995~~ (RVK 2020). — Rohstoffversorgungskonzept 2020

Die in den Richtplanbeschlüssen aufgeführten Materialabbaugebiete werden in der Richtplan-Gesamtkarte mittels der Standardsignatur "Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung" dargestellt. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist die Grundlagenkarte Materialabbau der Abteilung Raumentwicklung beizuziehen. ~~Im Übrigen erfolgt d~~Die parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung.

Materialabbaugebiete mit einer flächendeckenden Abbaubewilligung sind nicht Gegenstand des Richtplans. Ebenso benötigen Kleinabbaustellen sowie Umschlagplätze keine Grundlage im Richtplan.

Herausforderung

Der Materialabbau steht in Konkurrenz zu anderen wichtigen Nutzungen, vorab zur Grundwasserbewirtschaftung und der Landwirtschaft. Weitere tangierte Interessen sind namentlich der Landschaftsschutz und der Bodenschutz.

~~Die für das RVK erhobenen Grunddaten sind nach wie vor aktuell. Die Bedarfsabschätzungen bei Kies und Sand haben sich jedoch als zu hoch erwiesen. Das heisst, dass die im RVK nachgewiesenen Kubaturen die Nachfrage über einen deutlich längeren Zeitraum abdecken können als ursprünglich vorgesehen.~~ Das RVK von 1995 bildete über viele Jahre eine stabile Grundlage zur Aufnahme von Materialabbaugebieten in den Richtplan. Aufgrund des fortschreitenden Abbaus, neuer (hydro-) geologischer Kenntnisse und veränderter Beurteilungsgrundlagen wurde das RVK aktualisiert. Am 29. April 2020 verabschiedete der Regierungsrat das RVK 2020 als neue Basis für die Bezeichnung von zukünftigen Materialabbaugebieten im Richtplan. Pro RVK-Region wurde unter Berücksichtigung des bisherigen Materialabbaus und der erwarteten zukünftigen Ent- — Art. 6 Abs. 2 RPG

Stand / Übersicht

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten verfügt der Kanton Aargau über umfangreiche Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Ein beachtlicher Teil davon ist bereits abgebaut, zum Abbau freigegeben oder im Richtplan gesichert. Ende 2008 beliefen sich die bereits bewilligten und im Richtplan festgesetzten Kiesreserven auf insgesamt rund 60 Millionen Kubikmeter. Das entspricht bei gleich bleibendem Verbrauch (Jahresabbaumenge von 2 Millionen Kubikmetern) einer Reserve von 30 Jahren. Der Bedarf für weitere rund 60 Jahre wird durch die übrigen Kiesabbaustellen im Richtplan abgedeckt.

wicklung der langfristige Bedarf für die nächsten 45 Jahre geschätzt. Einige Materialgewinnungsgebiete werden zur Entlassung aus dem Richtplan, andere zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen.

Stand / Übersicht

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten verfügt der Kanton Aargau über umfangreiche Vorkommen an~~von~~ mineralischen Rohstoffen. Ein beachtlicher Teil davon ist bereits abgebaut, zum Abbau freigegeben oder im Richtplan gesichert. Bis Ende ~~2008~~ 2018 ~~beliefen~~ reduzierten sich die bereits bewilligten und im Richtplan festgesetzten Kiesreserven gemäss RVK 2020 auf insgesamt rund ~~60~~ 45 Millionen Kubikmeter. Durch die neuen Standortfestsetzungen im Richtplan im Rahmen der Umsetzung des RVK 2020 stehen per Ende 2022 für die kurz- bis mittelfristige Versorgung unter Berücksichtigung des fortschreitenden Abbaus wieder rund 60 Millionen Kubikmeter zur Verfügung. Das entspricht bei ~~gleich bleibendem~~gleichbleibendem Verbrauch (Jahresabbaumenge von 2 Millionen Kubikmetern) einer Reserve von 30 Jahren. Der Bedarf für weitere rund ~~60~~25 bis 30 Jahre wird durch die übrigen Kiesabbaustellen im Richtplan abgedeckt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Mit einer bedarfsgerechten Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen sind die natürlichen Vorkommen zu schonen.

B. Wo es die Sand- und Kiesvorkommen erlauben, ist eine regionale Versorgung anzustreben.

C. Die Bedürfnisse der Tier- und Pflanzenarten, für welche Kiesgruben wichtige Überlebensinseln darstellen, und die Durchgängigkeit des Gebiets für wandernde Tiere sind beim Betrieb von Abbaustellen zu berücksichtigen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Materialabbaugebiete in den Industrie- und Gewerbezonen

1.1 An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbezonen besteht ein kantonales Interesse.

1.2 Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbezonen für eine angemessene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen.

2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung

2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung (bis 2035) des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Auenstein / Veltheim	Jakobsberg-Egg* (6,6 ha Waldfläche)	G5
Birmenstorf	Grosszelg[a]	I4
Birmenstorf	Niderhard Nord	I4
Birr	Neuhof	H5
Birrhard	Langacher	I4
Böttstein	Schmidberg* (1 ha Waldfläche)	H2
Eiken	Brütsche / Lei	E2
Eiken	Chremet	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2 ha Waldfläche)	K2
Fisibach	Mülifeld	K1
Full-Reuenthal	Loch / Steckacher	H1
Gontenschwil	Hinterfeld	G8
Gränichen	Obere Zingge* (6 ha Waldfläche)	G7
Hermetschwil-Staffeln / Bremgarten	Rauestei* (2 ha Waldfläche)	J7
Jonen	Sandächer / Grossächer	K8
Kaisten	Boll Ost	E2
Kaisten	Langenacher Süd	F2

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

A. Nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Mit einer bedarfsgerechten Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen sind die natürlichen Vorkommen zu schonen.

B. Wo es die Sand- und Kiesvorkommen erlauben, ist eine regionale Versorgung anzustreben.

C. Die Bedürfnisse der Tier- und Pflanzenarten, für welche Kiesgruben wichtige Überlebensinseln darstellen, und die Durchgängigkeit des Gebiets für wandernde Tiere sind beim Betrieb von Abbaustellen zu berücksichtigen.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Materialabbaugebiete in den Industrie- und Gewerbezonen

1.1 An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbezonen besteht ein kantonales Interesse.

1.2 Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbezonen für eine angemessene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen.

2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung

2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung ~~(bis 2035)~~ des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Auenstein / Veltheim	Jakobsberg-Egg* (6,6 ha Waldfläche)	G5
Birmenstorf	Grosszelg	I4
~~Birmenstorf~~	~~Niderhard Nord~~	~~I4~~
Birr	Neuhof (k)	H5
Birr	Im Platz-Nidereie (k)	H5
Birrhard	Langacher	I4
Böttstein	Schmidberg* (1 ha Waldfläche)	H2
Bremgarten (Hermetschwil-Staffeln)	Rauestei* (2 ha Waldfläche)	J7
Eiken	Brütsche / Lei	E2
Eiken	Chremet	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2 ha Waldfläche)	K2
~~Fisibach~~	~~Mülifeld~~	~~K1~~
Full-Reuenthal	Loch / Steckacher	H1
~~Gontenschwil~~	~~Hinterfeld~~	~~G8~~
Gränichen	Obere Zingge* (6 ha Waldfläche)	G7
~~Hermetschwil-Staffeln / Bremgarten~~	~~Rauestei* (2 ha Waldfläche)~~	~~J7~~
Jonen	Sandächer / Grossächer	K8
Kaisten	Boll Ost	E2
~~Kaisten~~	~~Langenacher Süd~~	~~F2~~

Klingnau	Hard / Härdli Nord	H1
Kölliken	Schürlifeld	F7
Künten	Oberhalte	J6
Künten	Broterli	J6
Küttigen	Galmet* (1 ha Waldfläche)	F5
Lenzburg	Bergfeld	H6
Lenzburg	Lenzhard Nordwest* (6 ha Waldfläche)	G5/6
Leuggern	Hinterbänkler	H2
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig	H5
Mägenwil	Steiacher	H5
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2
Mettauertal	Haldesacher / Pfannestiel	G2
Möhlin	Chilli	B2
Mülligen / Lupfig	Lindenacher Ost	I4/H4
Niederlenz	Herrengasse	G/H5
Oberkulm	Schore / Grossmatt	G8
Rheinfelden	Grossgrüt West	B2
Rupperswil	Oberbann West	G6
Schinznach-Dorf	Elbis	G4
Schinznach-Dorf	Eriwis	G4
Schmiedrued	Vorder Höchi	G9
Schöftland / Staffelbach	Chaltbrunnenboden Nordwest* (14 ha Waldfl.)	F8
Seon	Emmet, Erweiterung Mitte	G6
Sisseln	Sisslerfeld Nord	E2
Staffelbach	Stoltenrain	F8
Stetten	Chlosterfeld Ost	J6
Tägerig	Pulverächer	I6
Villigen	Gabenkopf Ost	H3
Würenlos	Tägerhard	J4

[a] Das Materialabbauvorhaben ist dem Strassenbauprojekt der Ostaargauer Strassenentwicklung "OASE" untergeordnet. Die Realisation eines Strassenbauvorhabens ist jederzeit gewährleistet und hat Priorität.

Klingnau	Hard / Härdli Nord	H1
~~Kölliken~~	~~Schürlifeld~~	~~F7~~
Künten	Oberhalte	J6
Künten	Broterli	J6
Küttigen	Galmet* (1 ha Waldfläche)	F5
~~Lenzburg~~	~~Bergfeld~~	~~H6~~
Lenzburg	Lenzhard Nordwest* (6 ha Waldfläche)	G5/6
Lenzburg	Lenzhard Ost	G5/6
Leuggern	Hinterbänkler	H2
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig (k)	H5
Lupfig	Lindenacher West Erweiterung (k)	H4
Mägenwil	Steiacher	H5
Mägenwil	Hübel / Bodenacher	H5
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2
~~Mettauertal~~	~~Haldesacher / Pfannestiel~~	~~G2~~
Möhlin	Chilli	B2
Mülligen / Lupfig	Lindenacher Ost (k)	I4/H4
Mülligen / Lupfig	Lindenacher West (k)	H4
Niederlenz	Herrengasse	G/H5
Niederlenz	Länzertfeld Nord	G5
Oberkulm	Schore / Grossmatt	G8
Oftringen	Birefeld	D8
Rheinfelden	Grossgrüt West	B2
Rheinfelden	Grossgrüt Ost[a]	B2
Rheinfelden	Neumatt West	B2
Rupperswil	Oberbann West	G6
Rupperswil / Schafisheim	Oberbann Ost	G6
Schafisheim	Booliacher (k)	G6
Schinznach-Dorf	Elbis	G4
Schinznach-Dorf	Eriwis	G4
Schmiedrued	~~Vorder Höchi~~Gutsch	G4
Schöftland / Staffelbach	Chaltbrunnenboden Nordwest* (14 ha Waldfl.)	F8
~~Seon~~	~~Emmet, Erweiterung Mitte~~	~~G6~~
~~Sisseln~~	~~Sisslerfeld Nord~~	~~E2~~
Spreitenbach	Althard	K5
Staffelbach	~~Stoltenrain~~Oberer Stolten	F8
~~Stetten~~	~~Chlosterfeld Ost~~	~~J6~~
Tägerig	~~Pulverächer~~Chrüz	I65
Villigen	Gabenkopf Ost	H3
Würenlingen	Unterfeld Süd	I3
Würenlos	~~Tägerhard~~Bifig / Flüefeld	J4
Zeiningen	Chrumbacher (Ziegelacher)[b]	C2

[a] ~~Das Materialabbauvorhaben ist dem Strassenbauprojekt der Ostaargauer Strassenentwicklung "OASE" untergeordnet. Die Realisation eines Strassenbauvorhabens ist jederzeit gewährleistet und hat Priorität.~~ Die definitive Abgrenzung wird des Abbauperimeters wird unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sein.

[b] Die Funktionalität des nationalen Wildtierkorridors AG-01 Möhlin-Wallbach ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

2.2 Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete gemäss Grundlagenkarte nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken.

2.3 Für die in Beschluss 2.1 mit * bezeichneten Materialabbaugebiete sind der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung durch den Bund im Umfang der in Klammern angefügten Waldfläche gegeben.

2.4 Für die im Beschluss 4.1 mit einem (K) bezeichneten Gebiete besteht ein spezieller Koordinationsbedarf. Der Abbauvorgang ist in Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und Kanton dergestalt räumlich und zeitlich abzustimmen, dass zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird.

2.5 Die Festsetzung neuer Materialabbaugebiete der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist.

2.2 Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete gemäss Grundlagenkarte nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken.

2.3 Für die in Beschluss 2.1 mit * bezeichneten Materialabbaugebiete sind der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung durch den Bund im Umfang der in Klammern angefügten Waldfläche gegeben.

2.4 Für die in Beschluss 2.1 mit (k) bezeichneten Materialabbaugebiete liegt zur räumlichen sowie zeitlichen Abstimmung eine Grundlage in Form eines Gesamtabbauplanes oder eines Gesamtabbaukonzepts zu Grunde.

2.45 Für die im Beschluss 4.1 mit einem (K) bezeichneten Gebiete besteht ein spezieller Koordinationsbedarf. Der Abbauvorgang ist in Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und Kanton dergestalt räumlich und zeitlich abzustimmen, dass zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird.

2.56 Die Festsetzung ~~neuer~~ von Materialabbaugebieten der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist.

3. Festlegung von Materialabbauzonen

3.1 Neue Materialabbauzonen können unter den folgenden Voraussetzungen festgelegt werden:
- das entsprechende Materialabbaugebiet ist festgesetzt (Beschluss 2.1),
- der Rohstoffbedarf ist im Einzelfall nachgewiesen,
- die abbaubare Kiesmächtigkeit beträgt mindestens 6 m,
- innerhalb einer Geländekammer erfolgt der Abbau nur an einer Stelle.

Die folgenden Beurteilungskriterien sind namentlich zu berücksichtigen:
- Materialqualität,
- Beitrag zur regionalen Versorgung,
- Grundwasser,
- beanspruchte Fruchtfolgefläche,
- beanspruchte Waldfläche,
- betroffene Landschafts- und Naturwerte,
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung),
- Auffüllvolumen, Folgenutzung.

4. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Zwischenergebnis

4.1 Bei den nachstehenden Materialabbaugebieten besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf: Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birmenstorf	Niderhard Mitte	I4
Fislisbach	Wolfbiel / Untere Hagenbüechler	I5
Lenzburg	Lenzhard Ost	G5/6
Mägenwil	Hübel / Bodenacher	H5
Möriken-Wildegg / Brunegg	Neufeld (K)	H5
Rothrist	Hölzliweide	D8
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld (K)	G6
Tegerfelden	Burgste	I2
Villmergen	Hasel	I7
Zeiningen	Innerer Kieslig	C2

3. Festlegung von Materialabbauzonen

3.1 Neue Materialabbauzonen können unter den folgenden Voraussetzungen festgelegt werden:
- das entsprechende Materialabbaugebiet ist festgesetzt (Beschluss 2.1),
- der Rohstoffbedarf ist im Einzelfall nachgewiesen,
- die abbaubare Kiesmächtigkeit beträgt mindestens 6 m,
- innerhalb einer Geländekammer erfolgt der Abbau nur an einer Stelle.

Die folgenden Beurteilungskriterien sind namentlich zu berücksichtigen:
- Materialqualität,
- Beitrag zur regionalen Versorgung,
- Grundwasser,
- beanspruchte Fruchtfolgefläche,
- beanspruchte Waldfläche,
- betroffene Landschafts- und Naturwerte,
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung),
- Auffüllvolumen, Folgenutzung.

4. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Zwischenergebnis

4.1 Bei den nachstehenden Materialabbaugebieten besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf: Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
~~Birmenstorf~~	~~Niderhard Mitte~~	~~I4~~
Eiken	Schnäpfebüel	E2
~~Fislisbach~~	~~Wolfbiel / Untere Hagenbüechler~~	~~I5~~
~~Lenzburg~~	~~Lenzhard Ost~~	~~G5/6~~
~~Mägenwil~~	~~Hübel / Bodenacher~~	~~H5~~
Möriken-Wildegg / Brunegg	Neufeld (K)	H5
Niederlenz	Hardimatte	G5
Rothrist	Hölzliweide	D8
Rüfenach	Breiti	H3
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld Nord (K)	G6
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld Süd (K)	G6
~~Tegerfelden~~	~~Burgste~~	~~I2~~
Villmergen	Hasel Ost	I7
Villmergen	Hasel West	I7
Zeiningen	~~Innerer Kieslig~~Chrumbacher Ost (Hasenacher)	C2

5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung

5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birrhard	Vierbrunne	I4
Döttingen	Steigli	I2
Eiken	Schnäpfebüel / Rötler	E2
Fislisbach / Niederrohrdorf	Rückerfeld	I5
Full-Reuenthal	Langacher	H1
Full-Reuenthal	Unterem Tal	H1
Gipf-Oberfrick	Märtegrabe	E3
Gränichen	Bläierain	G7
Hermetschwil-Staffeln	Höhi	J7
Holderbank	Weid	H5
Kaisten	Boll West	E2
Kaisten	Langenacher Nord	F2
Klingnau	Hard / Härdli Süd	H1
Kölliken	Dornhurst	F7
Mellikon / Rekingen	Ziegelhalde	J2
Mülligen / Lupfig	Lindenacher West	H4
Niederlenz	Unteres Länzertfeld	G5
Oftringen	Birefeld	D8
Rheinfelden	Grossgrüt Ost	B2
Rupperswil / Schafisheim	Oberbann Ost	G6
Scherz	Götschtel	H4
Schinznach-Dorf	Dägerfeld	G4
Schöftl. / Staffelb. / Schlossrued	Chaltbrunnenboden Südost	F8
Schöftland / Staffelbach	Ober- / Unterfeld (K, analog Beschluss 2.4)	F8
Seon	Emmet, Erweiterung West	G6
Seon	Emmet, Erweiterung Nord	G6
Staffelbach	Obere Stolten (K, analog Beschluss 2.4)	F8
Villigen	Gabenkopf West	H3
Würenlingen	Unterfeld Süd	I3
Zeiningen	Chrumbacher	C2

5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung

5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

Richtplan-Gesamtkarte

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birrhard	Vierbrunne	I4
Birrhard / Mülligen	Lindenacher Ost Erweiterung (K)	I4
Bremgarten (Hermetschwil-Staffeln)	Höhi	J7
Döttingen	Steigli	I2
~~Eiken~~	~~Schnäpfebüel / Rötler~~	~~E2~~
~~Fislisbach / Niederrohrdorf~~	~~Rückerfeld~~	~~I5~~
~~Full-Reuenthal~~	~~Langacher~~	~~H1~~
~~Full-Reuenthal~~	~~Unterem Tal~~	~~H1~~
Gipf-Oberfrick	Märtegrabe	E3
Gränichen	Bläierain	G7
~~Hermetschwil-Staffeln~~	~~Höhi~~	~~J7~~
Holderbank	Weid	H5
Kaisten	Boll West	E2
Kaisten	Langenacher Nord	F2
Klingnau	Hard / Härdli Süd	H1
Kölliken	~~Dornhurst~~Herreweg	F7
Lupfig (Scherz)	Götschel	H4
Mellikon / Rekingen	Ziegelhalde	J2
Mülligen / Lupfig	~~Lindenacher West~~Rosegarte Ost	H4
Neuenhof	Üssere Brüel / Studenächer	J5
Niederlenz	Altfeld	H5/6
Niederlenz	Hardimatte Nord	G5
Niederlenz	Stäpfliacher	G/H5
Niederlenz	~~Unteres~~ Länzertfeld Süd	~~G5~~G/H5
~~Oftringen~~	~~Birefeld~~	~~D8~~
~~Rheinfelden~~	~~Grossgrüt Ost~~	~~B2~~
~~Rupperswil / Schafisheim~~	~~Oberbann Ost~~	~~G6~~
~~Scherz~~	~~Götschtel~~	~~H4~~
Schinznach-Dorf	Dägerfeld	G4
Schöftl. / Staffelb. / Schlossrued	Chaltbrunnenboden Südost	F8
Schöftland / Staffelbach	Ober- / Unterfeld (K, analog Beschluss 2.4)	F8
Seon	Emmet, Erweiterung West	G6
Seon	Emmet, Erweiterung Nord	G6
~~Staffelbach~~	~~Obere Stolten (K, analog Beschluss 2.4)~~	~~F8~~
Villigen	Gabenkopf West	H3
Wettingen	Tägerhardächer Nord	J4
Wettingen	Tägerhardächer Süd	J4
~~Würenlingen~~	~~Unterfeld Süd~~	~~I3~~
~~Zeiningen~~	~~Chrumbacher~~	~~C2~~

KANTON AARGAU

GROSSER RAT **Anhang 2 zur Botschaft 24.116**

ÄNDERUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" (Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept 2020) (Beschlüsse 2.1, 4.1 und 5.1)" vom ...

---

1. Änderung der Richtplan-Gesamtkarte

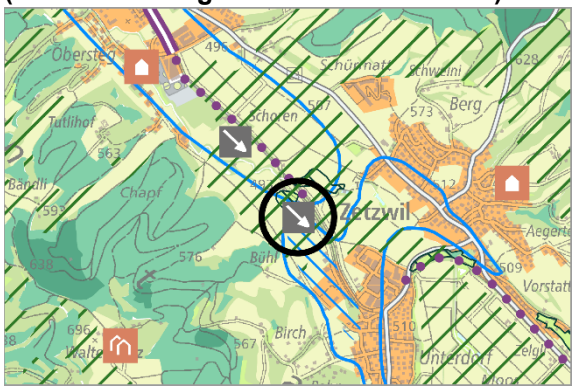
Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

Hinweise/Lesehilfe:
1) Im Ausschnitt "Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte" ist bei Standorten mit Änderungen (neu, Änderung Koordinationsstand, Entlassung) die Standardsignatur schwarz eingekreist.
2) Die Richtplan-Gesamtkarte muss nicht in jedem Fall geändert werden. Beispielsweise bleibt die Karte bei Änderung des Koordinationsstands unverändert. In diesen Fällen ändert sich lediglich die dem Symbol hinterlegten Informationen in der Richtplan-Gesamtkarte im AGIS. Die Ausschnitte der Richtplan-Gesamtkarte werden nachstehend unabhängig der kartografischen Sichtbarkeit der Änderungen für alle Standorte gemäss Richtplankapitel V 2.1 vollständig aufgeführt.

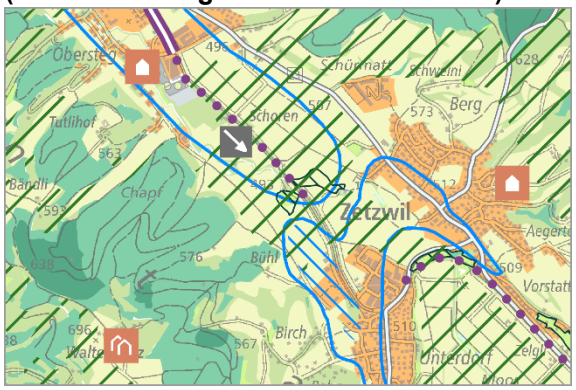
1.1 RKV-Region Aarau

Gontenschwil "Hinterfeld"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

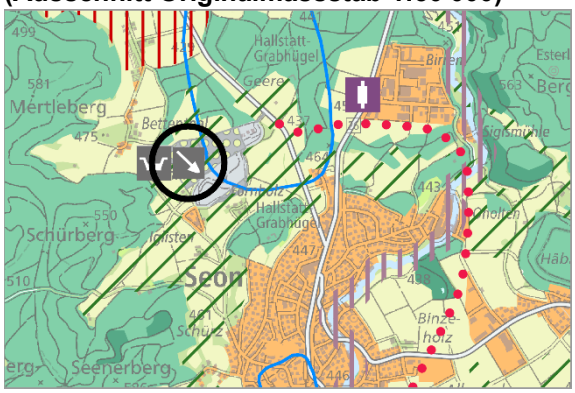


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

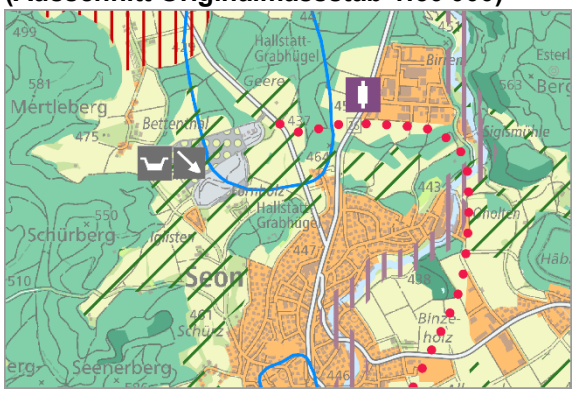


Seon "Emmet Erweiterung Mitte"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

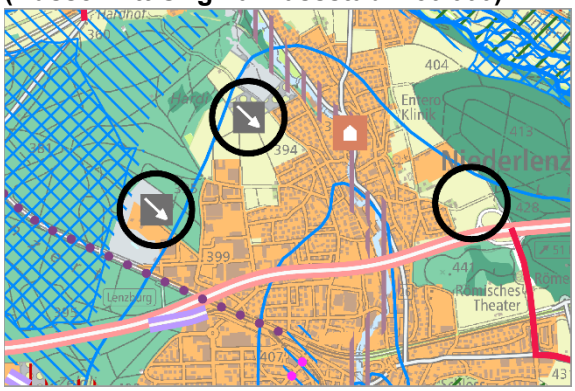


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

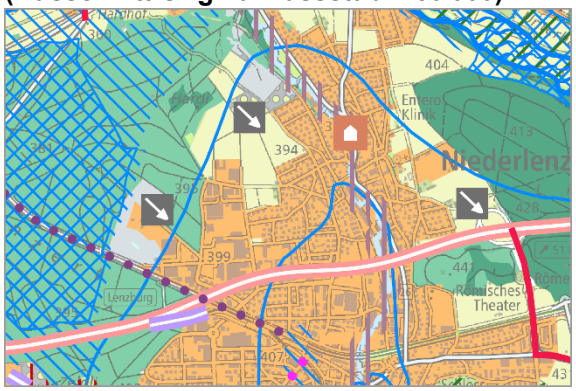


Lenzburg "Lenzhard Ost"
Niederlenz "Länzertfeld Nord", "Hardimatte", "Länzertfeld Süd", "Stäpfliacher", "Altfeld"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

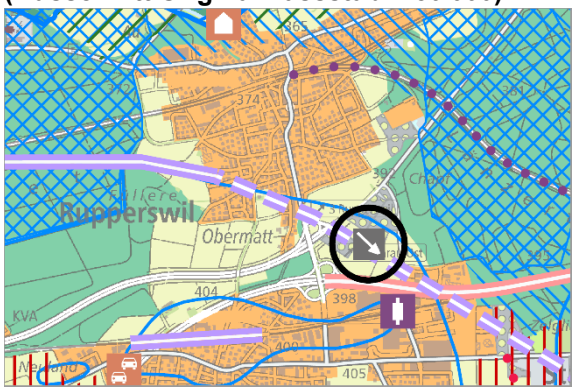


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

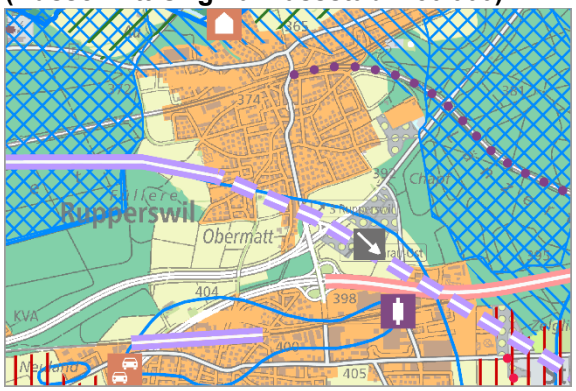


Rupperswil "Oberbann Ost"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

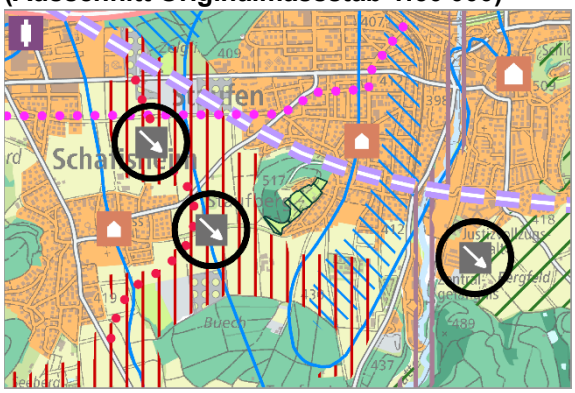


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

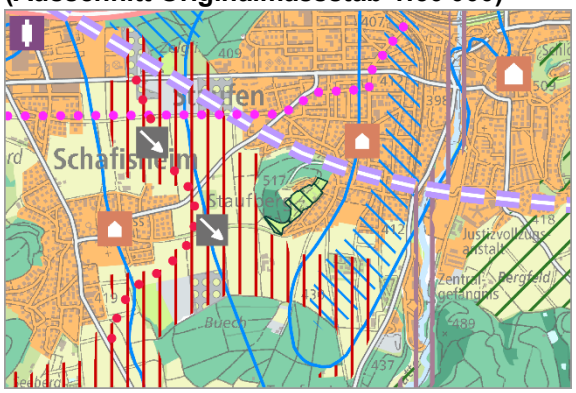


Lenzburg "Bergfeld"
Staufen / Schafisheim "Staufner- / Schafisheimerfeld Nord", "Staufner- / Schafisheimerfeld Süd"
Schafisheim "Booliacher"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



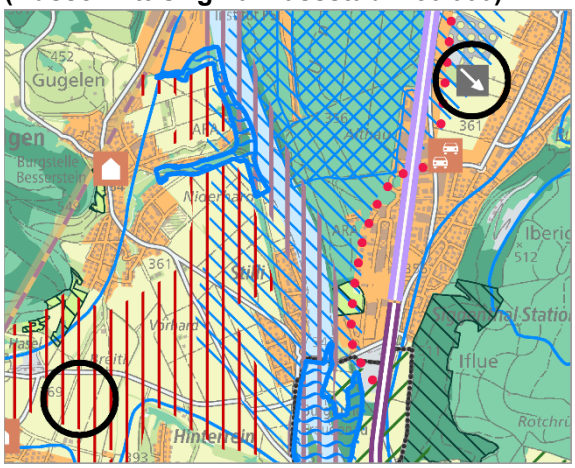
Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



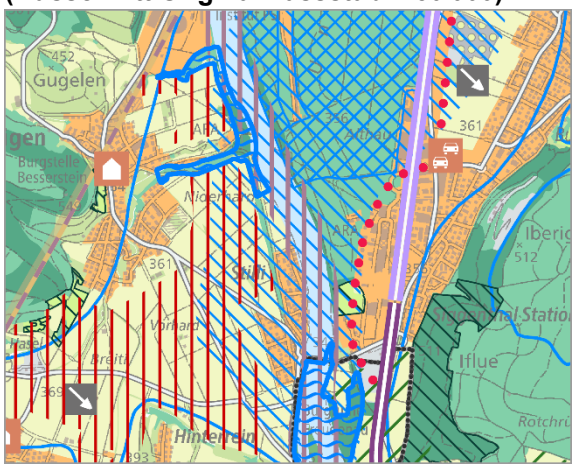
1.2 RVK-Region Baden Brugg

Rüfenach "Breiti"
Würenlingen "Unterfeld Süd"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

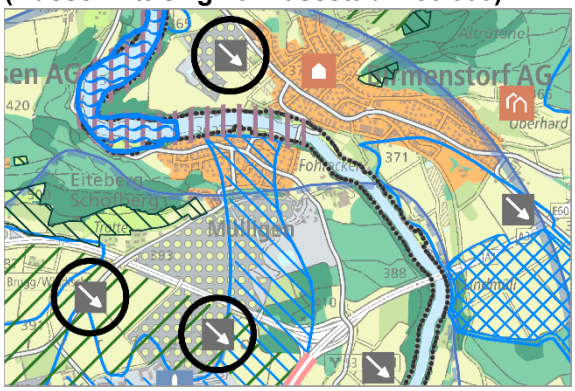


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

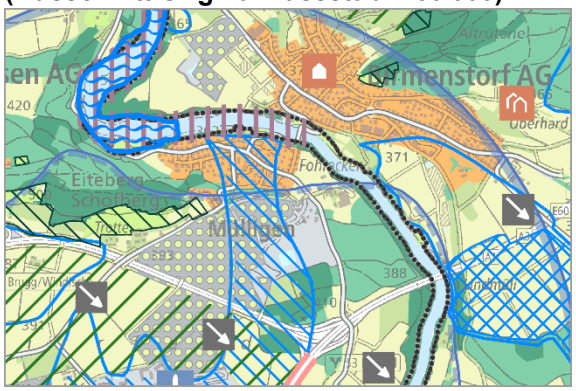


Birmenstorf "Niderhard Nord", "Niderhard Mitte"
Birrhard / Mülligen "Lindenacher Ost Erweiterung"
Mülligen / Lupfig "Lindenacher West", "Rosegarte Ost"
Lupfig "Lindenacher West Erweiterung"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

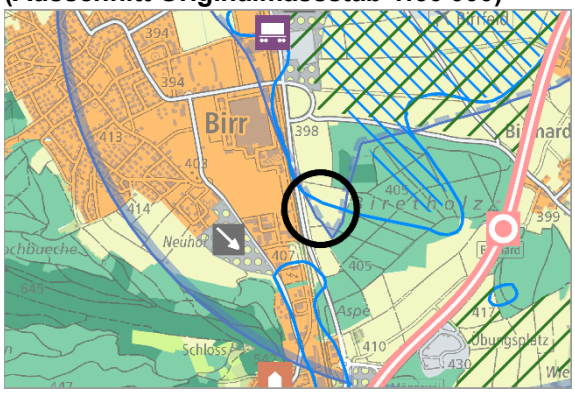


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

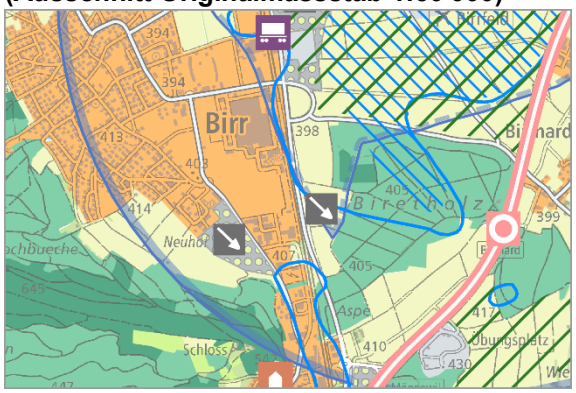


Birr "Im Platz-Nidereie"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

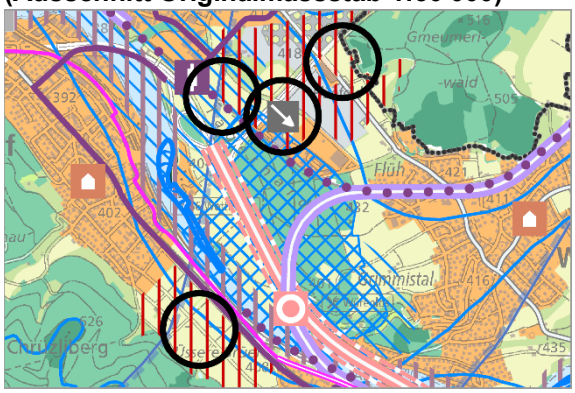


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

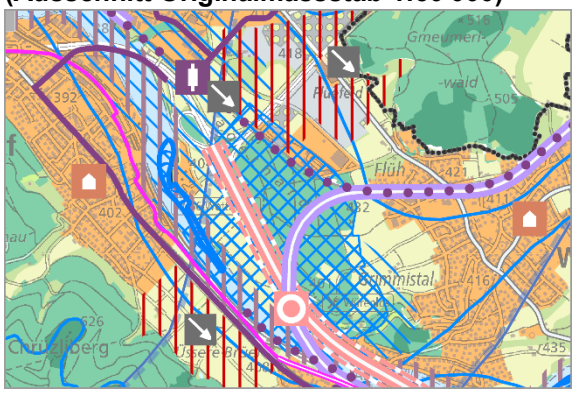


Neuenhof "Üssere Brüel / Studenächer"
Wettingen "Tägerhardächer Nord", "Tägerhardächer Süd"
Würenlos "Bifig / Flüefeld", "Tägerhard"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

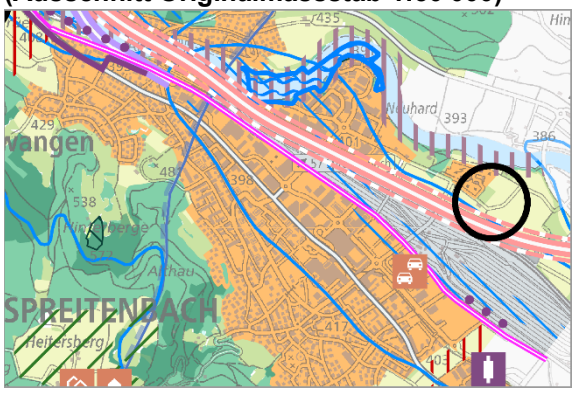


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

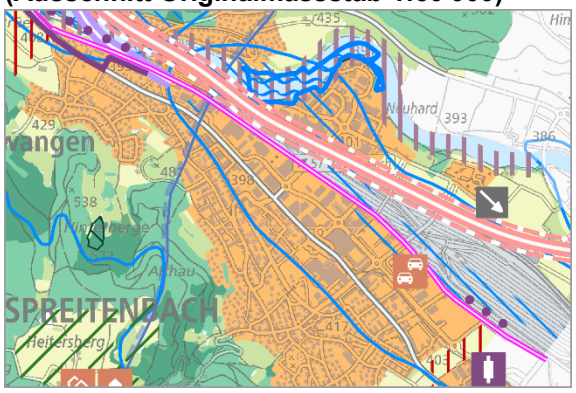


Spreitenbach "Althard"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



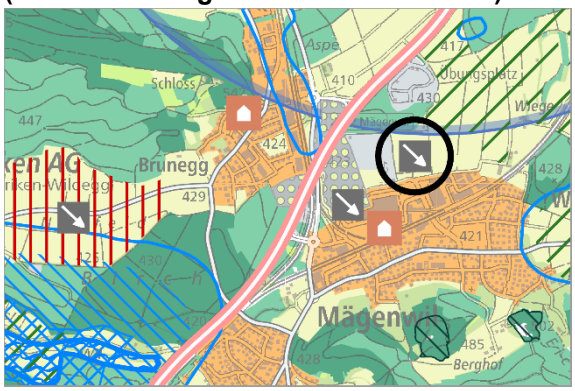
Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



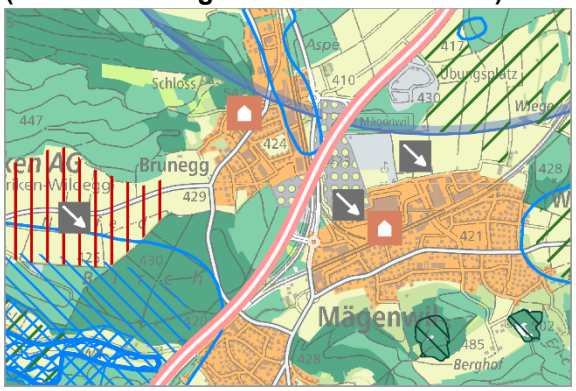
1.3 RVK-Region Freiamt

Mägenwil "Hübel / Bodenacher"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

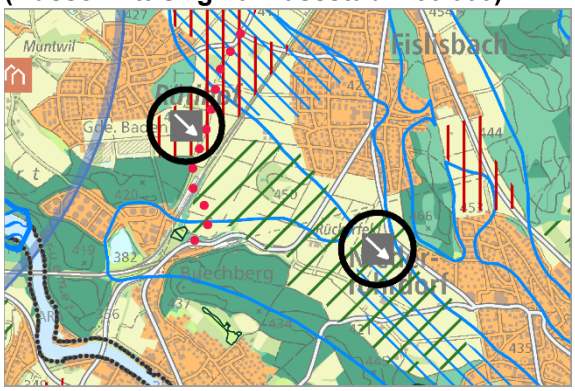


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

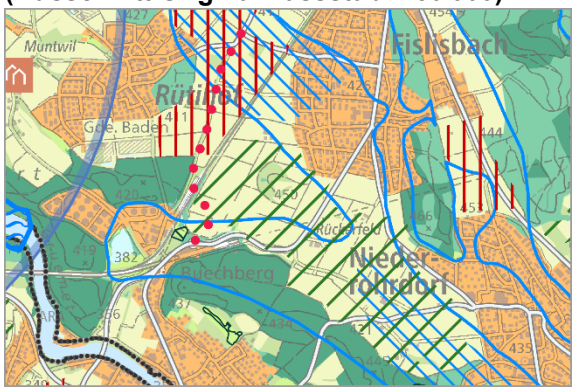


Fislisbach "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler"
Fislisbach / Niederrohrdorf "Rückerfeld"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

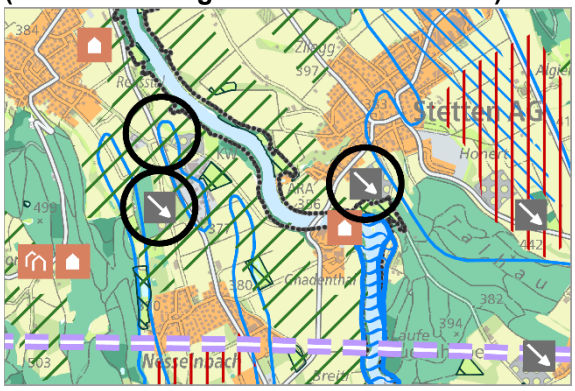


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

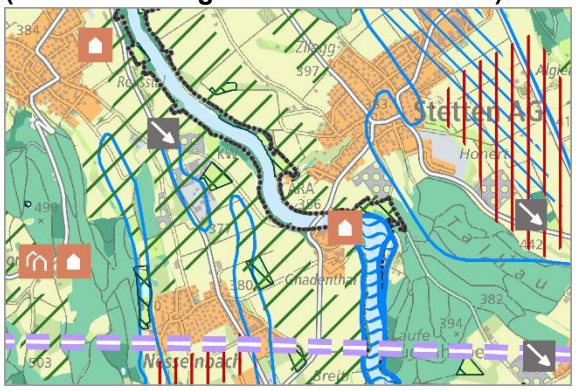


Stetten "Chlosterfeld Ost"
Tägerig "Chrüz", "Pulverächer"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



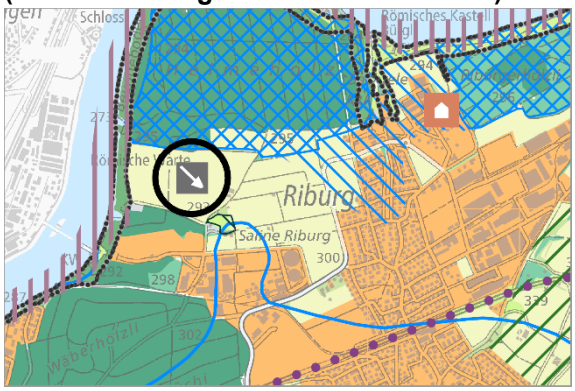
Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



1.4 RVK-Region Fricktal

Rheinfelden "Grossgrüt Ost", "Neumatt West"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

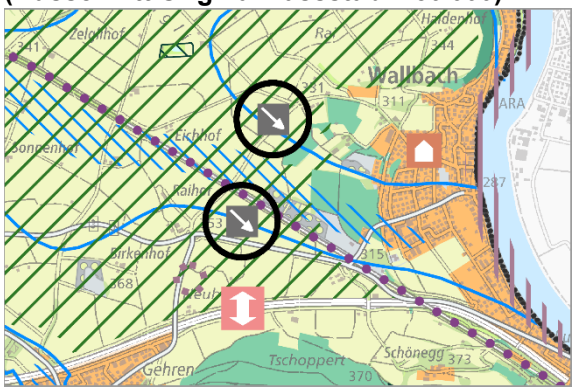


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

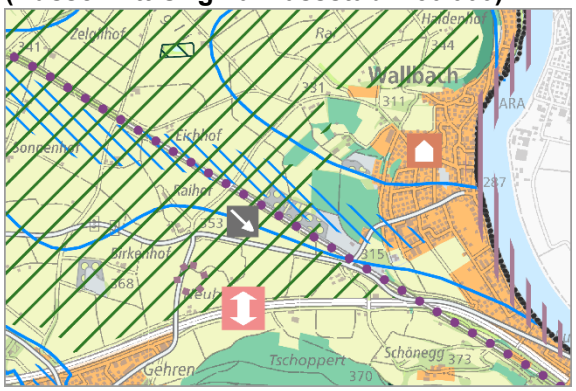


Zeiningen "Innerer Kieslig", "Chrumbacher (Ziegelacher)", "Chrumbacher Ost (Hasenacher)"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

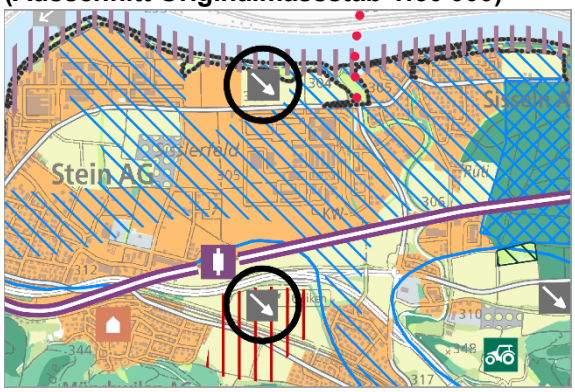


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

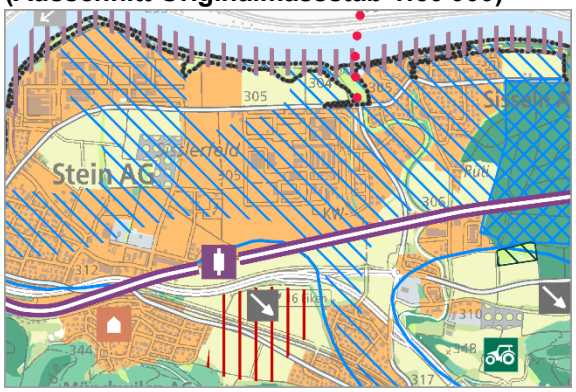


Eiken "Schnäpfebüel", "Schnäpfebüel / Rötler"
Sisseln "Sisslerfeld Nord"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

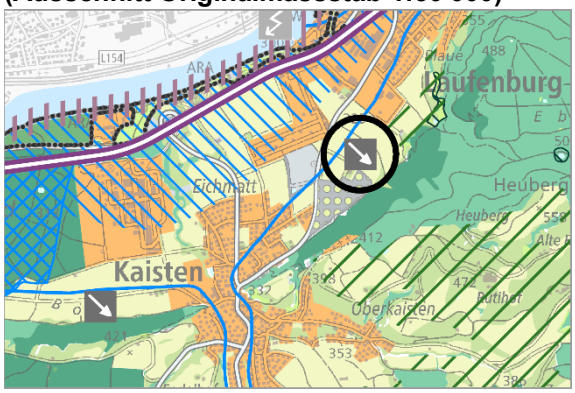


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

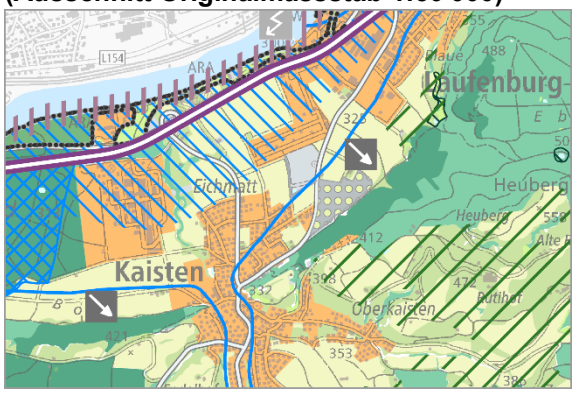


Kaisten "Langenacher Nord", "Langenacher Süd"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

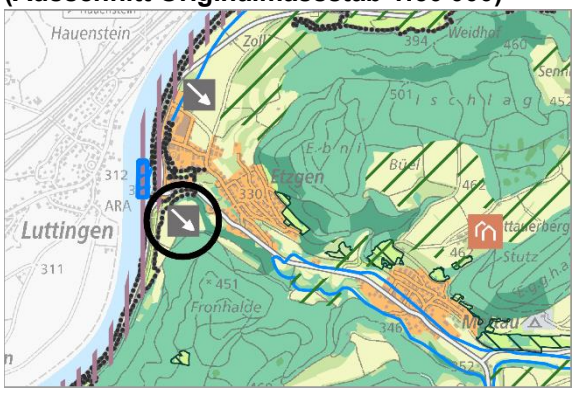


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

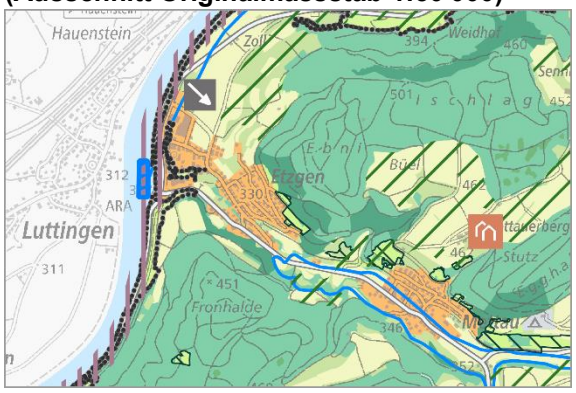


Mettauertal "Haldesacher / Pfannenstiel"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



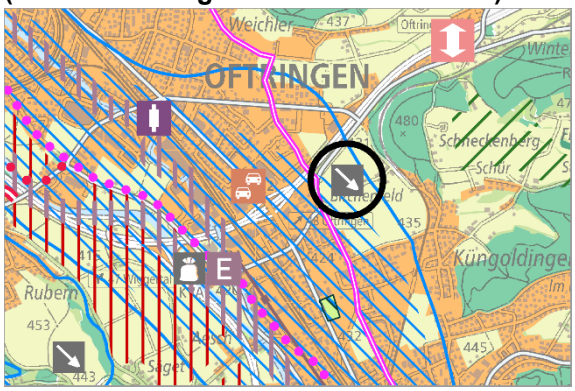
Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



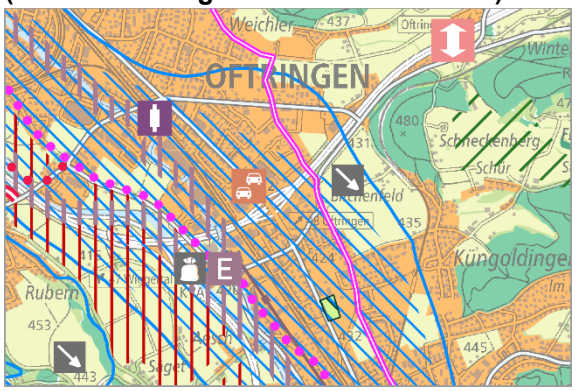
1.5 RVK-Region Wiggertal-Suhrental

Oftringen "Birefeld"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

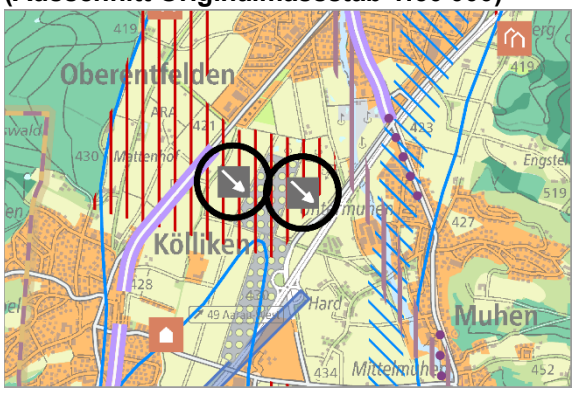


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

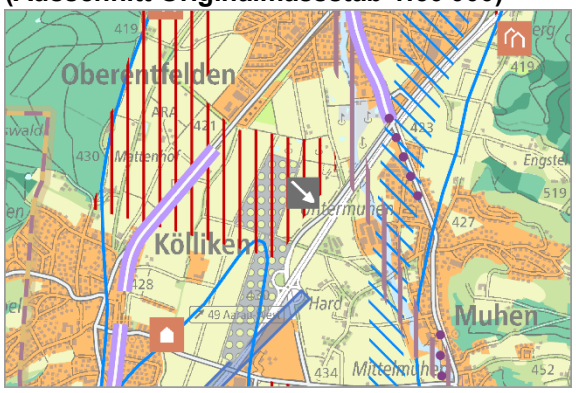


Kölliken "Dornhurst", "Herrenweg", "Schürlifeld"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

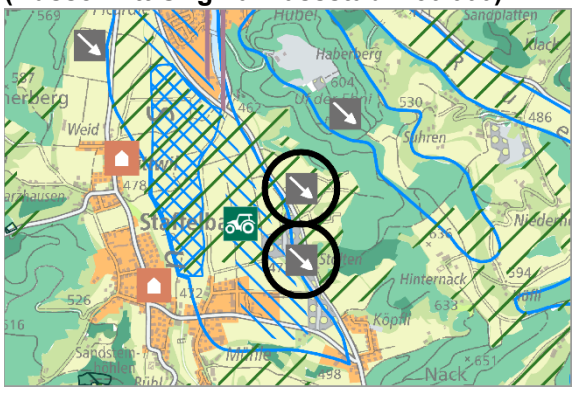


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

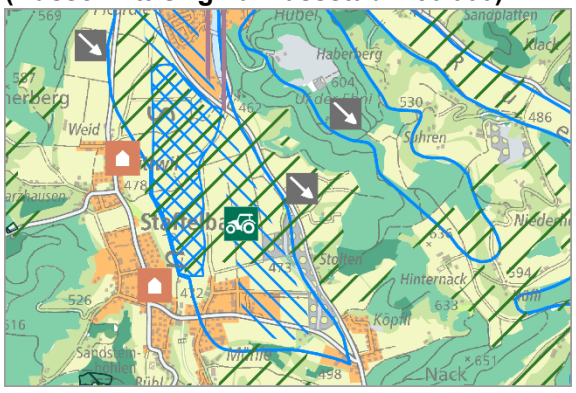


Staffelbach "Stoltenrain", "Oberer Stolten"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

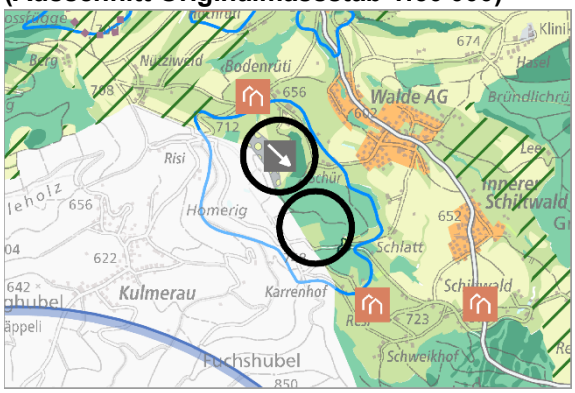


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

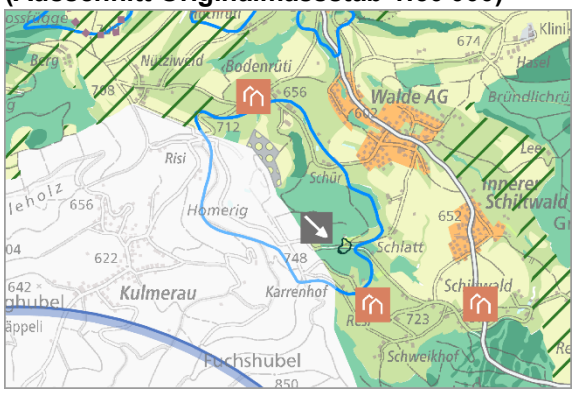


Schmiedrued "Vordere Höchi", "Gutsch"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



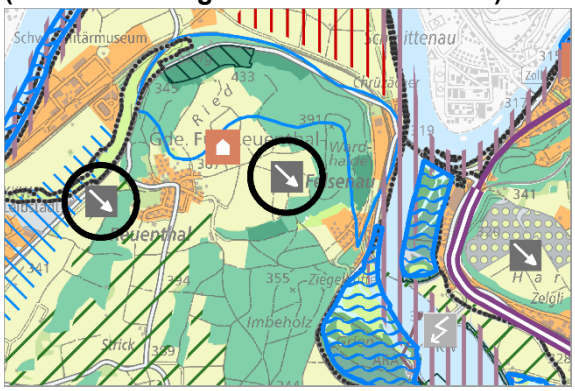
Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



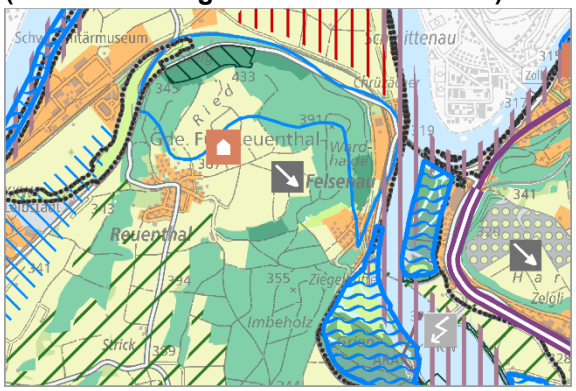
1.6 RVK-Region Zurzach

Full-Reuenthal "Unterem Tal", "Langacher"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

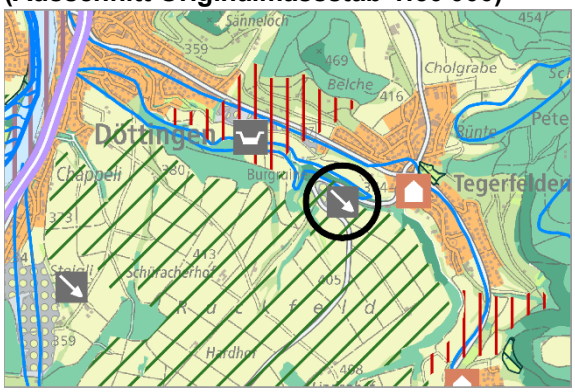


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

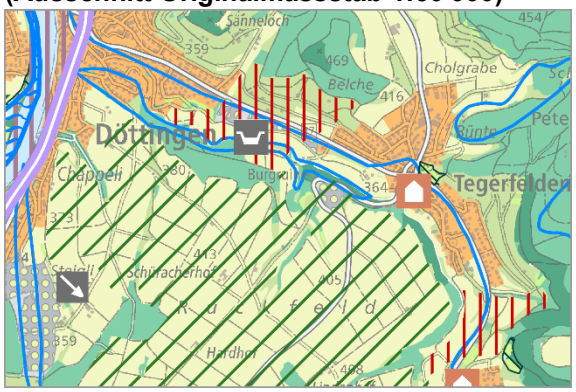


Tegerfelden "Burgste"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

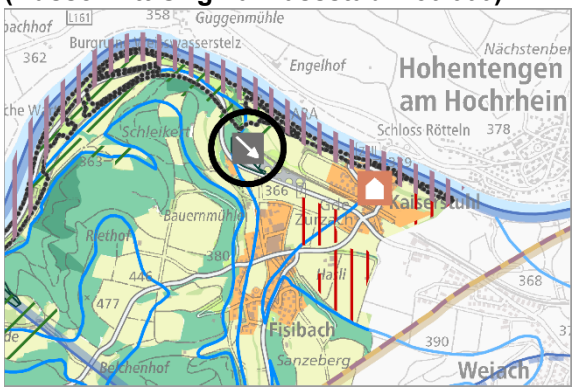


Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)

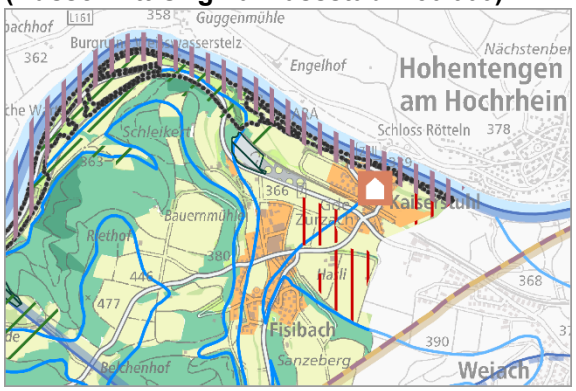


Fisibach "Mülifeld"

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



Änderung der Richtplan-Gesamtkarte (Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



2. Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

[2] Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsidentin des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung:

KANTON AARGAU

RAUM

Kantonaler Richtplan
Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau"
(Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept 2020)

Erläuterungsbericht
(Art. 7 RPV)

Stand 4. März 2024

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Herausgeber
Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
5001 Aarau
www.ag.ch/raumentwicklung

Copyright
© 2024 Kanton Aargau

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Raumentwicklung

4. März 2024

Richtplan Aktualisierung: Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" (Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept 2020)

Erläuterungsbericht (Art. 7 RPV)

Zusammenfassung

Das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde im Zug der Gesamtrevision 2011 letztmals gesamthaft überprüft und angepasst. Gemäss erfolgter Überprüfung auf Basis des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts (RVK 2020) können verschiedene bisherige Kiesabbaustandorte aus dem Richtplan entlassen, neue aufgenommen oder mit einem neuen Koordinationsstand versehen werden. Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 an den Grossen Rat.

Im Erläuterungsbericht vom 22. Februar 2024 werden die Ziele, das Verfahren und die einzelnen Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" dargelegt. Er fasst das Verfahren zu Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 und die wichtigsten Ergebnisse des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts für Steine und Erden 2020 (RVK 2020) zusammen. Das RVK 2020 ist die vom Regierungsrat zur Festlegung von Kiesabbaustandorten im Richtplan verabschiedete, gesamtkantonale Planungsgrundlage gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG).

Die Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurden als Gesamtpaket durch die kantonalen Fachstellen beurteilt. Die Ergebnisse der beantragten Änderungen werden im gesamtkantonalen Kontext dargelegt. Der vorliegende Bericht erläutert summarisch die für die räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) und legt den aktuellen Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht dar. Der Bericht beinhaltet tabellarische Übersichten über die beantragten Änderungen nach RVK-Region mit Standortgemeinde, Flurname (Lokalbezeichnung) und beantragtem Koordinationsstand (Ziff. 6). Die Änderungen an der Grundlagenkarte Materialabbau werden in Teilkarten kartografisch übersichtlich dargestellt (Ziff. 7ff).

Das Verfahren zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" erforderte eine Anhörung und Mitwirkung mit der öffentlichen Auflage der (§§ 9 Baugesetz, Richtplankapitel G 4). Neben dem vorliegenden Erläuterungsbericht lagen die Änderungen am Richtplantext, an der Richtplan-Gesamtkarte und der Grundlagenkarte Materialabbau vom 5. Juli 2023 bis 3. November 2023 öffentlich auf. Weitere Auflageunterlagen waren die Information zur Anhörung und Mitwirkung sowie – als Anhang zum Erläuterungsbericht – die Dossiers zu den einzelnen Standortanträgen und die aktualisierten regionalen Konzepte.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung legt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vor.

Inhalt

1 Ausgangslage und Ziele 1
1.1 Ausgangslage 1
1.2 Ziele 1

2 Grundlage: Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020 3
2.1 Ziel und Abgrenzung zum Richtplan 3
2.2 Vorgehen 3
2.3 RVK-Regionen 4
2.4 Ergebnis 5

3 Aktualisierung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau": Vorgehen 7
3.1 Verfahren 7
3.2 Unternehmeranträge 7
3.3 Regionale Konzepte 7
3.4 Nicht berücksichtigte Anträge 8

4 Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden 9

5 Beurteilung Gesamtkanton 10
5.1 Bedarf Kanton 10
5.2 Beurteilung der Standortanträge 11
5.3 Weitere betroffene Sachbereiche 11
5.4 Gesamtbeurteilung 13

6 Richtplanänderungen nach RVK-Region 15
6.1 RVK-Region Aarau 15
6.2 RVK-Region Baden-Brugg 18
6.3 RVK-Region Freiamt 20
6.4 RVK-Region Fricktal 22
6.5 RVK-Region Wiggertal-Suhrental 24
6.6 RVK-Region Zurzach 26

7 Grundlagenkarte Materialabbau 27
7.1 Übersicht Teilkarten, Legende 27
7.2 Teilkarten nach RVK-Region 28

Anhang:

I. regionale Abbaukonzepte: GAK Birrfeld, GAP Staufener-/Schafisheimerfeld

II. Standortdossiers nach RVK-Region

Ziel, Grundlage und Vorgehen

1 Ausgangslage und Ziele

1.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 21. September 2011 den gesamthaft überprüften kantonalen Richtplan beschlossen. Eingeschlossen in diesen Entscheid waren auch der Erläuterungstext und die Beschlüsse des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau". Die Beschlüsse in Kapitel V 2.1 "Materialabbau" halten die Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen für einen Eintrag im kantonalen Richtplan und für die nachgelagerte kommunale Nutzungsplanung behördenverbindlich fest.

Im Richtplankapitel V 2.1 werden die Materialabbaugebiete für den Abbau von Kies, Sand, Kalk, Mergel und Ton bezeichnet und nach Koordinationsstand, der den Stand der räumlichen Abstimmung der einzelnen Vorhaben wiedergibt, unterschieden. Die festgesetzten Gebiete dienen der kurz- bis mittelfristigen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen (Beschluss 2.1). Bei diesen Gebieten sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt. Sie erfüllen damit eine der Grundvoraussetzungen gemäss Beschluss 3.1 zur Ausscheidung einer Materialabbauzone in der kommunalen Nutzungsplanung. Als Zwischenergebnis werden zukünftige Materialabbaustandorte bezeichnet, bei welchen noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf besteht, aber bekannt ist, was vorzukehren ist, um die räumliche Abstimmung zu erreichen (Beschluss 4.1). Die als Vororientierung aufgenommenen Standorte (Beschluss 5.1) sind bekannte Projektideen für einen zukünftigen Materialabbau im Hinblick auf die langfristige Versorgung des Kantons Aargau.

Das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde im Zug dieser Gesamtrevision 2011 letztmals gesamthaft überprüft und angepasst. Seither wurde in Einzelverfahren elf Abbaustandorte festgesetzt und zwei als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen. Anderweitige Änderungen an Richtplantext- und karte wurden nicht vorgenommen.

1.2 Ziele

Der Richtplan ist in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und bei veränderten Verhältnissen zu überarbeiten (Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG]). Da der Richtplan 2011 letztmals gesamthaft revidiert wurde, wird er im Rahmen des laufenden Projekts "Gesamtüberprüfung Richtplan" (GÜP) "paketweise" überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst (GÜP 1 bis GÜP 3). Die Überprüfung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" ist grundsätzlich Bestandteil der laufenden Gesamtüberprüfung und wurde parallel zu GÜP 1 und 2 durchgeführt. Demgegenüber liessen die unterschiedlichen Inhalte, Zielsetzungen und betroffenen Interessen dieser beiden Themen, deren Umfang und Komplexität sowie die jeweils angepassten organisatorischen und prozessualen Vorkehrungen nichts anderes zu, als die Überprüfung des Kapitels V 2.1 als eigenständiges Projekt durchzuführen. Dem entsprechend wird das Kapitel V 2.1 eigene Vorlage zur Anpassung des Richtplans zur Beschlussfassung zu beantragt.

Mit der Überprüfung und den daraus resultierenden Ergebnissen kann das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Damit erhöht sich einerseits die Planungssicherheit für Behörden, Private und Unternehmer im Bereich Materialabbau. Andererseits dient die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" dem Kanton der langfristigen Versorgung des Kantons Aargau und der Regionen mit den Rohstoffen Sand und Kies.

Die im Richtplan festgelegten Materialabbaustandorte wurden bisher gestützt auf das Rohstoffversorgungskonzept "Steine und Erden für den Kanton Aargau" 1995 in den Richtplan aufgenommen. Das RVK 1995 bildete 25 Jahre lang die stabile und seitens Bund im Rahmen der Genehmigung des Richtplans 1996 akzeptierte konzeptionelle Grundlage zur Festlegung von neuen Materialabbaugebieten (Grundlage gemäss

Art. 6 Abs. 3 RPG). Während den letzten Jahren wurde beim Prüfen von Anträgen zu Einzelanpassungen aufgrund der rechtlich sowie tatsächlich veränderter Verhältnisse jedoch verschiedentlich Bedarf an einer Aktualisierung des RVK 1995 geäussert. Daher entschied sich das Departement Bau, Verkehr und Umwelt BVU zusammen mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB) Aargau, das Konzept als Grundlage für den Richtplan vorgängig der geforderten Richtplanüberprüfung zu überarbeiten. Aufgrund der Abhängigkeit von den Aktualisierungsarbeiten für das neue RVK wurde die Überprüfung des Kapitels "Materialabbau" von den weiteren GÜP-Paketen entkoppelt. Die Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" werden daher als Einzelvorlage im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung öffentlich aufgelegt und abschliessend dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Seit 2020 liegt mit dem aktualisierten Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden 2020 (RVK 2020) die gemäss Art. 6 RPG erforderliche, gesamtkantonale Planungsgrundlage für die Festlegung von Kiesabbaustandorten im Richtplan vor. Damit war die wichtigste Voraussetzung für die Überprüfung und Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 und damit die notwendige Grundlagezur allfälligen Aufnahme von neuen Kiesabbaustandorten in den Richtplan gegeben. Der Regierungsrat hat das RVK 2020 mit zugehörigem Schlussbericht mit Beschluss vom 11. April 2020 (RRB Nr. 2020-000433) zustimmend zur Kenntnis genommen und als Grundlage für die Überprüfung und Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 Materialabbau verabschiedet.

Bei der Überprüfung wurden die im Richtplan eingetragenen Kiesabbaustandorte auf Basis des RVK 2020 und nach Massgabe aller betroffenen planerischen (Richtplan, Sachpläne, Inventare) sowie kantonal- und bundesrechtlichen Anforderungen umfassend überprüft. Nicht Gegenstand der Überprüfung waren Abbaustandorte für Kalk, Mergel oder Ton, die im Rahmen der Aktualisierung des RVK nicht überprüft wurden.

2 Grundlage: Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 2020

2.1 Ziel und Abgrenzung zum Richtplan

Das aktualisierte Rohstoffversorgungskonzept RVK 2020 mit zugehörigem Schlussbericht (nachfolgend "SB RVK") gibt einen Gesamtüberblick über die abbauwürdigen Kiesvorkommen im Kanton Aargau. Basis für die Aktualisierung waren die im Rahmen der Erarbeitung des RVK 1995 umfassend erhobenen geologischen Verhältnisse. Die dannzumal erstmals flächendeckend dokumentierten Rohstoffvorkommen zeigen die potentiell vorhandenen und abbauwürdigen Kiesreserven im ganzen Kanton. Da sich diese abgesehen vom zwischenzeitlich erfolgten Abbau nicht verändert haben, wurde diese als Grundlage für die Aktualisierung des RVK 2020 übernommen.

Gegenstand der Aktualisierung des RVK waren die Abbaugebiete für Kies und Sand. Nicht Gegenstand der Aktualisierung waren die Abbaugebiete von weiteren Rohstoffen wie Kalk, Mergel und Ton.

Mit der Aktualisierung des RVK und dessen planerische Umsetzung im Richtplan soll die regionale Rohstoffversorgung mit Kies im Kanton Aargau langfristig gesichert werden. Unter Berücksichtigung der natürlichen Lebensgrundlagen werden für die nächsten 45 Jahre potentielle und möglichst konfliktarme Abbaustandorte zur Sicherung des Rohstoffbedarfs vorgeschlagen. Hierzu wurden die potentiellen Abbaugebiete den standortspezifischen Schutz- und Nutzungsansprüchen gegenübergestellt. Im Ergebnis wurden 184 vertieft betrachtete Standorte im RVK aufgenommen, die entweder für die Aufnahme oder Beibehaltung im Richtplan oder zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen oder zur Deckung des Bedarfs ab 45 Jahren zurückgestellt wurden.

Das RVK ist eine konzeptionelle Grundlage im Sinne von Art. 6 RPG. Darauf gestützt können potentielle Abbaugebiete in den Richtplan aufgenommen werden. Die im RVK 2020 vorgeschlagenen Standorte werden aber nicht automatisch in den Richtplan übernommen. Dazu bedarf es einer vertieften Betrachtung der einzelnen Standorte im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV (SB RVK Ziff. 2.1 / 6.2). Die Interessenabwägung auf Stufe Kanton im Richtplanverfahren beantwortet, welche Standorte nach gesamtkantonal koordinierter Überprüfung aller betroffenen Interessen für einen geordneten Abbau zur Deckung des Bedarfs der nächsten Jahrzehnte weiterverfolgt werden können. Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung entscheidet der Grosse Rat über die Änderung des Richtplans. Nach der Genehmigung durch den Bundesrat wird der Richtplan auch für die Nachbarkantone und den Bund verbindlich.

Nur auf Basis der Richtplanfestsetzungen kann die Überprüfung und die Ausscheidung von Materialabbauzonen in den Nutzungsplanungen der Gemeinden (u.a. mit Umweltverträglichkeitsprüfung) und dann eine Baubewilligung erfolgen. Das RVK und der Richtplan nehmen die Bewilligung und Realisierung von neuen Abbaustandorte nicht vorweg.

2.2 Vorgehen

Die Aktualisierung des RVK erfolgte im Auftrag des Departements BVU durch den Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB) Aargau in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung für Umwelt des BVU und mit Unterstützung eines Planungsbüros. Die Konzeptaktualisierung umfasste im Wesentlichen eine vertiefte Bedarfsanalyse auf kantonaler und regionaler Stufe sowie eine Bewertung und Beurteilung von potentiellen und bereits im Richtplan eingetragenen Standorten.

- Die **Bedarfsanalyse** beinhaltete die Bestimmung der vorhandenen Kiesreserven (bewilligter Abbau) und –ressourcen (gesichert in der Nutzungsplanung oder im Richtplan) per Ende 2018 und die eines Sollwertes für die nächsten 45 Jahre. Der Begriff "Sollwert" wurde zur Abgrenzung des auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan benutzten Begriffs "Bedarf" verwendet, da im RVK aufgrund von Unsicherheiten bezüglich Umsetzung eines Abbaugebiets (beispielsweise Geologie, planerische Voraussetzungen, Ergebnis politischer Willensbildungsprozesse oder projektspezifischen Vorgaben) eine

Reserve hinzugerechnet wurde. Der kantonale Sollwert wurde im RVK auf ein Volumen von 140 Mio. m^3 festgelegt, der dann basierend auf den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen auf die einzelnen Regionen heruntergebrochen wurde. Unter Abzug der noch vorhandenen regionalen Reserven und Ressourcen konnte das neu benötigten Abbauvolumen pro Region bestimmt werden. Bei der Bedarfsanalyse mitberücksichtigt wurden auch Im- und Exporte und der seit mehreren Jahren steigende Anteil an Recycling-Baustoffen. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen verfügt der Kanton Aargau über ein grosses Rohstoffvorkommen. Der Kanton Aargau hat daher in Bezug auf den Kiesabbau eine überkantonale Bedeutung.

- Eine vertiefte **Bewertung und Beurteilung** wurde bei 184 potentiellen Abbaustandorten vorgenommen. Die Standortvorschläge wurden durch die kantonalen Fachstellen auf räumliche Konflikte, Vereinbarkeit mit planerischen und gesetzlichen Anforderungen geprüft und auf ihre Abbaueignung hin bewertet.
  Die beurteilten Abbaustandorte basieren auf den sogenannten Potentialflächen. Die Potentialflächen umfassen neben potentiellen Abbaugebieten aus dem RVK 1995 die bereits im Richtplan eingetragenen Gebiete sowie die aus einer Umfrage bei den VKB-Mitgliedern eingegangenen Unternehmervorschläge. Davon abgezogen wurden die (Teil-) Flächen, die nach Anwendung von Ausschlusskriterien (z.B. gesetzliche Schutzbestimmungen, in deren Geltungsbereich ein Materialabbau nicht zulässig ist) auszuschliessen waren. Jeder potentielle Standort wurde anschliessend nach den festgelegten Beurteilungskriterien auf seine Eignung bewertet und gewichtet und entsprechend dem Ergebnis gegebenenfalls für eine Aufnahme oder den Verbleib im Richtplan empfohlen.
  Die Festlegung der Bewertungs- sowie die der Ausschlusskriterien erfolgte unter Einbezug der kantonalen Fachstellen (SB RVK Anhang I und Anhang J). Bei der Beurteilung wurden auch die überarbeiteten vorrangigen Grundwassergebiete (VGWG) berücksichtigt, in deren Bereich keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig sind (Richtplankapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung" Beschluss 2.1). Die Standortbewertung und –gewichtung wurden seitens der RVK-Delegation – der federführenden Fachabteilung (BVU AFU), des beauftragten Planungsbüros und einer VKB-Delegation – vorgenommen. Die Ergebnisse der Bewertung und Gewichtung können aus dem Schlussbericht des Rohstoffversorgungskonzepts entnommen werden (SB RVK Anhang O). Die daraus resultierenden Empfehlungen für den Richtplan sind ebenfalls im Angang des Schlussberichts aufgeführt (SB RVK Anhang Q1 bis Q6).

2.3 RVK-Regionen

Mit der Gliederung des Kantons in Versorgungsregionen wird dem bereits im RVK 1995 verfolgten Grundsatz der regionalen Rohstoffversorgung nachgekommen. Durch die regionale Versorgung wird eine Reduktion der Transportvolumen angestrebt und damit eine Verringerung der mit dem Verkehrsaufkommen verbundenen Schadstoff- und Lärmemissionen. Die Versorgungsräume wurden entsprechend der wirtschaftlichen Tätigkeit gebildet und sind nicht identisch mit der Gebietseinteilung der Regionalplanungsverbände. Die gebildeten Versorgungsregionen sind nicht als starre Gebilde zu verstehen, da wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht an der Grenze halten. Die wirtschaftlichen Tätigkeiten finden überregional statt und sind konkret in den Grenzregionen überkantonal und teilweise international.

Mit der Aktualisierung des RVK wurde aus Überlegungen zu Rohstoffvorkommen und Transportdistanzen die beiden Regionen Unteres Fricktal und Oberes Fricktal sowie die Regionen Suhrental und Wiggertal zu je einer Region zusammenfasst. Somit ist der Kanton Aargau im Vergleich zum RVK 1995 neu in sechs RVK-Regionen unterteilt.

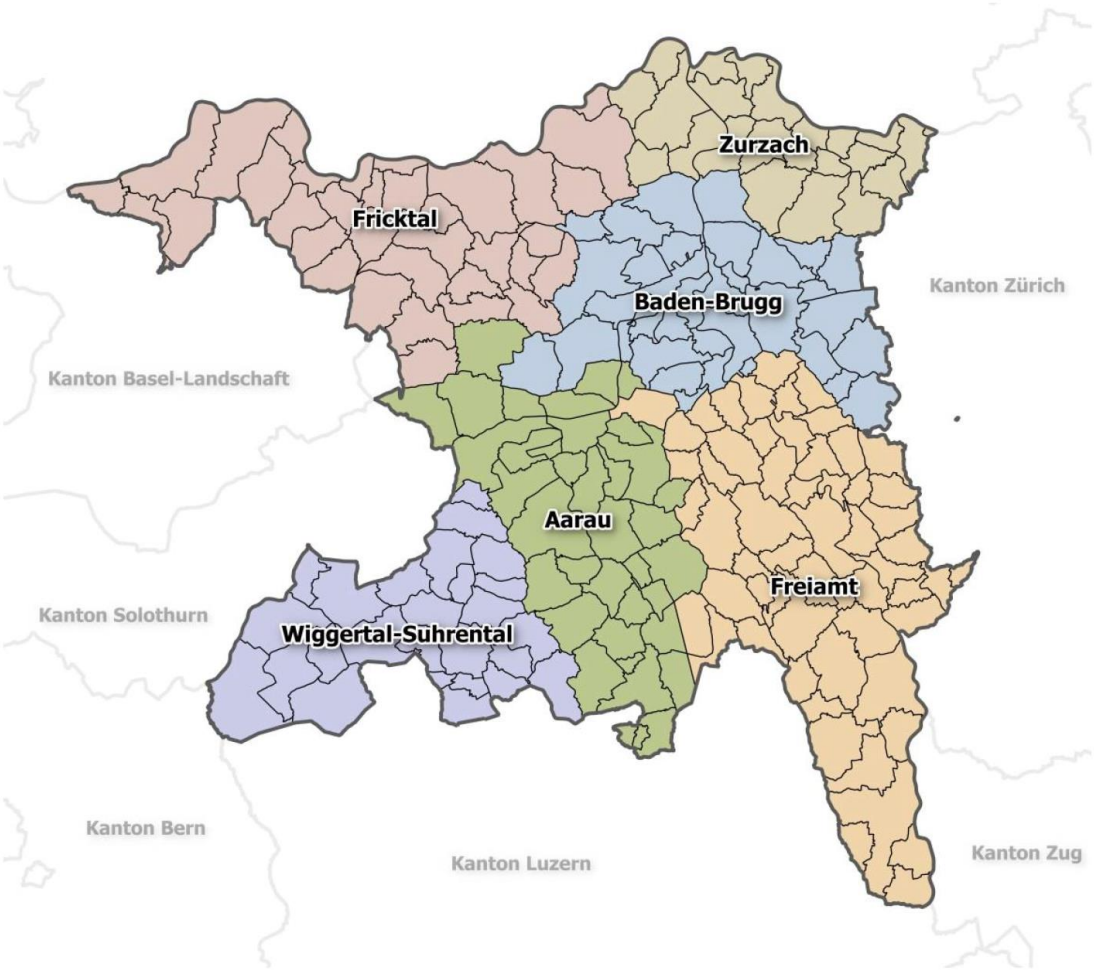


Abbildung 1: Übersicht RVK-Regionen: Quelle: SB RVK[1] S. 10

2.4 Ergebnis

Von den überprüften 184 Standorten (neu: 104) mit einem Gesamtvolumen von über 430 Mio. m^3 (neu: 340 Mio. m^3) empfiehlt das RVK 2020 zur Deckung des langfristigen kantonalen und regionalen Bedarfs (45 Jahre) 30 neue Standorte im Umfang von 40 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan. Gemäss RVK können 58 Abbaugebiete im Richtplan verbleiben. 24 Standorte (17.5 Mio. m^3) können gemäss RVK-Empfehlung aus dem Richtplan aufgrund der neu bewerteten Standorteignung oder des bereits erfolgten Abbaus entlassen werden. Die übrigen 72 der geprüften Standorte werden zurückgestellt und bilden langfristige Reserven über den Betrachtungshorizont des RVK 2020 von 45 Jahre hinaus.

Bei der Beurteilung der Eignung der potentiellen Standorte wurden die tangierten Interessen ermittelt und die festgestellten Konflikte bewertet. Nach der Bewertung und Gewichtung durch die RVK-Delegation wurden die Standorte miteinander verglichen und gemäss verteilter Punktzahl rangiert. Im Ergebnis konnten aus potentiellen Abbaugebieten in der Regel diejenigen selektiert werden, deren Konflikte gering bewertet wurden und somit für den Richtplan empfohlen werden können. Bei einigen Standorten konnten bereits Sachverhalte festgestellt werden, die in den weiteren Planungsphasen zu berücksichtigen sind (SB RVK Anhang O).

Die im RVK 2020 vorgeschlagenen Perimeter bilden die Basis für die Grundlagenkarte "Materialabbau". Die Begrenzungen der vorgeschlagenen Abbauperimeter sind nicht parzellenscharf (SB RVK Ziff. 4.6). Im Richtplan selber werden Abbaugebiete wie bis anhin mit dem Symbol "Materialabbaugebiet von kantonaler

[1] SB RVK: Schlussbericht Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden 2020 "Rohstoffe aus dem Aargauer Boden"

Bedeutung" ("Schaufelsymbol") bezeichnet. Die grundeigentümerverbindliche Abgrenzung erfolgt stufengerecht im Nutzungsplanverfahren.

Aufgrund des Rohstoffpotentials kann der Bedarf am Rohstoff Kies im Kanton Aargau langfristig gedeckt werden. Jedoch unterscheiden sich die Regionen bezüglich Rohstoffvorkommen aufgrund der geologischen Verhältnisse zum Teil stark. Daher weisen gemäss RVK Schlussbericht drei Regionen beim Betrachtungshorizont von 45 Jahren eine Unterdeckung auf. Diese können mit den Überschüssen aus anderen Regionen gedeckt werden. Somit ist nebst der kantonalen Versorgung auch die regionale Versorgung über den Planungshorizont des RVK weitestgehend gewährleistet.

3 Aktualisierung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau": Vorgehen

3.1 Verfahren

Gemäss Schlussbericht zum RVK 2020 (Ziff. 2.1 / 4.6) können nur Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden, die dem RVK 2020 entsprechend empfohlen sind und die ein ordentliches Richtplanverfahren durchlaufen. Dasselbe gilt für Anträge zur Festsetzung von bereits im Richtplan als Vororientierung oder als Zwischenergebnis eingetragenen Standorten. Nebst den aufgrund des bereits erfolgten Abbaus zu entlassenen Gebiete können auch die im RVK zurückgestellten Standorte aus dem Richtplan genommen werden.

Die Aktualisierung des Richtplankapitels "V 2.1 Materialabbau" erfolgt zusammen mit den neuen örtlichen Festlegungen als Gesamtpaket. Gleichzeitig mit den zu entlassenen Standorten sollen gemäss RVK-Empfehlung neue Kiesabbaugebiete in den Richtplan aufgenommen oder bereits als Zwischenergebnis oder als Vororientierung eingetragene Gebiete neu festgesetzt werden können. Für die Aufnahme von neuen respektive zur Festsetzung von bestehenden Standorten waren entsprechende Anträge und eine vertiefte individuelle Überprüfung der Standorte erforderlich. Die Vorhaben waren durch die Projektträgerschaft in einem Planungsbericht zu dokumentieren, damit die räumliche Abstimmung und der Nachweis der Einhaltung der planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben überprüft werden konnten. Die Planungsberichte waren Gegenstand der Anhörung/Mitwirkung sowie Grundlage für die Interessenabwägung und den Beschluss durch den Grossen Rat. Diese Anforderungen für Anträge entsprechen der eingespielten und bewährten kantonalen Praxis und ermöglichen eine den aktuellen planungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Beurteilung.

Im Weiteren wurde der Richtplantext und die Beschlüsse mit den Planungsgrundsätzen und den Planungsanweisungen den aktuellen Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

3.2 Unternehmeranträge

Zur Anpassung der Richtplanfestlegungen in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 im Kapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde die interessierte Unternehmerschaft einbezogen. Dafür wurde ein mit dem VKB Aargau abgestimmtes, geordnetes Verfahren gewählt. Die Unternehmerschaft wurde nach Verabschiedung des Schlussberichts des RVK 2020 durch den Regierungsrat eingeladen, bis Ende März 2021 über die Standortgemeinden die Anträge für die Aufnahme von neuen oder zur Festsetzung von im Richtplan bereits eingetragenen Standorten und die erforderlichen Planungsunterlagen zur räumlichen Abstimmung der vorgeschlagenen Standorte einzureichen.

Innert dieser Frist gingen beim Departement BVU 24 Dossiers mit 34 Standortanträgen durch die Unternehmerschaft ein. Die Dossiers wurden anschliessend als Gesamtpaket durch die kantonalen Fachstellen auf Vereinbarkeit mit dem RVK 2020 und auf Einhaltung der umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft. In den kantonalen Stellungnahmen wurden die betroffenen Standortgemeinden und die Antragstellenden über die Ergebnisse der Prüfung in Kenntnis gesetzt. Die Antragstellenden wurden darüber informiert, was zum Erreichen der räumlichen Abstimmung auf Stufe Richtplan noch vorzukehren ist, um den Standort für den beantragten Koordinationsstand im Richtplan festlegen zu können. Teilweise enthielten die Stellungnahmen bereits Hinweise für die nachgelagerten Verfahren. Ende August 2022 reichten die Antragstellenden die bereinigten Planungsunterlagen ein.

3.3 Regionale Konzepte

Einige Anträge betreffen die zwei Gebiete mit grossen Rohstoffvorkommen und bestehenden regionalen Abbaukonzepten (Birrfeld, Schafisheimerfeld). Verbunden mit der Aufnahme von neuen Abbaustandorten in diesen Gebieten war die Auflage, die regionalen Konzepte zu aktualisieren, damit ein koordinierter und ge-

ordneter Abbau erfolgen kann. Die Landschaft und der Boden sollen bestmöglich geschont und die temporäre Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geringgehalten werden. Mit einer in den Konzepten festgehaltenen verbindlichen Etappierung kann erreicht werden, dass in einer Landschaftskammer nur an einer Stelle und nicht gleichzeitig an mehreren Stellen abgebaut wird. Damit kann die Richtplanvorgabe aus Kapitel V 2.1, Beschlüsse 2.4 und 3.1, erfüllt werden.

- Das *Gesamtabbaukonzept (GAK) "Birrfeld"* 2009 wurde durch die betroffenen Abbauunternehmen überarbeitet. Um die geforderte Etappierung zu erreichen, wurden Abbaugemeinschaften gebildet. Das überarbeitete Abbaukonzept GAK Birrfeld 2023 wurde termingerecht und durch die Unternehmerschaft unterschrieben eingereicht. Damit wurde eine konzeptionelle Grundlage für einen regional geordneten Abbau im Birrfeld geschaffen.
- Der *Gesamtabbauplan (GAP) "Staufener-/Schafisheimerfeld"* legt seit 2003 die Abbaureihenfolge der verschiedenen Abbaustellen in diesem Gebiet verbindlich fest. Aufgrund eines Festsetzungsantrags musste der GAP angepasst werden. Mit der Anpassung des GAP wird die geforderte Grundlage für die Festsetzung des Abbaugebiets bereitgestellt.

Beide Konzepte lagen mit den übrigen Auflageunterlagen öffentlich zur Anhörung/Mitwirkung auf.

3.4 Nicht berücksichtigte Anträge

Für die Einreichung von Anträgen zur Anpassung am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde ein mit dem VKB abgestimmtes Verfahren gewählt (Ziff. 3.2). Im Interesse der Gleichbehandlung aller Antragstellenden und um weiterhin eine gesamtkantonal abgestimmte Umsetzung des RVK zu gewährleisten, konnten zwei nachträglich eingereichten Einzelanträge im Rahmen dieses Verfahrens nicht berücksichtigt werden. Einerseits stehen beide Anträge im Widerspruch zu den Empfehlungen des Rohstoffversorgungskonzepts (beide Standorte wurden im RVK 2020 zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen) , und andererseits hätte eine Berücksichtigung der beiden Anträge die bereits erfolgte Beurteilung aller anderen Standorte durch die kantonalen Fachstellen wieder in Frage gestellt. Den einzelnen Standortbeurteilungen liegen nicht nur lokale Detailbetrachtungen zu Grunde, sondern sie wurden im kantonalen sowie im regionalen Kontext abgestimmt auf das RVK 2020 beurteilt.

- Aara-038 "Bergfeld" Lenzburg: Im RVK 2020 wird der Standort zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen. Im Rahmen der Aktualisierung des RVK wurde seitens Unternehmerschaft kein Interesse an einem Abbau im seit 1996 festgesetzten Gebiet angemeldet. Daher wurde der Standort im RVK nicht weiterverfolgt. Hinzu kommt, dass erstens der regionale Bedarf für einen weiteres Abbaugebiet ohnehin nicht gegeben ist, und zweitens die im Antrag für den Abbau vorgesehene Fläche im Vergleich zu bisher um ein zehnfaches erweitert wurde. Zudem liegt das "Bergfeld" in einem wichtigen Naherholungsgebiet der Stadt Lenzburg, und für einen Materialabbau ist das Gebiet verkehrsmässig ungenügend erschlossen.
- Fric-009 und Fric-010 "Innerer Kieslig" Zeiningen: Im RVK wird der als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragene Standort aufgrund der betroffenen Interessen als "mittel" beurteilt und für die langfristige Versorgung (> 45 Jahre) zurückgestellt. Der Bedarf am Rohstoff Kies kann in der Region Fricktal durch andere potentielle Abbaugebiete langfristig gedeckt werden. Zudem liegen die Abbauperimeter des "Inneren Kieslig" im Bereich des kantonalen Nutzungsplans "Nordfeld", der aktuell zur Sicherung der zukünftigen Salzversorgung ausgearbeitet wird. Diese soll nicht durch ein kurzfristiges Materialabbauvorhaben gefährdet werden.

4 Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden

In der abschliessenden Phase der Planungsvorbereitung wurden das Gesamtdossier und die Dokumentation der einzelnen Standorte im 1. / 2. Quartal 2023 den Regionalplanungsverbänden zur Information und zur Stellungnahme unterbreitet (Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsverbänden gemäss § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [BauG)]. Die von einem Unternehmerantrag betroffenen Standortgemeinden wurden bereits zuvor im Rahmen der Erarbeitung der eingehenden Standortdossiers durch die interessierten Unternehmen konsultiert.

Seitens der Regionalplanungsverbände wurden acht Stellungnahmen durch die Verbände aarau regio, Baden Regio, Brugg Regio, Fricktal Regio, Lebensraum Lenzburg Seetal, Suhrental, zofingenregio und ZurzibietRegio eingereicht. Vier Replas (aargauSüd impuls, Mutschellen-Reusstal-Kelleramt, Oberes Freiamt und Unteres Bünztal) verzichteten im Rahmen der Anhörung auf eine Eingabe.

Die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" zur langfristen Deckung des Bedarfs wird seitens der Regionalplanungsverbände grundsätzlich begrüsst. Die eingebrachten inhaltlichen Anmerkungen und Hinweise zu einzelnen Standorten wurden aufgenommen und werden entsprechend dem Ergebnis im weiteren Verlauf dieses Verfahrens oder in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt. Die eingegangenen Hinweise und Bemerkungen beziehen sich auf Bezeichnung von Flurnamen bis hin zum kritisch beurteilten regionalen Bedarf und sind Gegenstand des Erläuterungsteils (Ziff. 5ff) zu den einzelnen Richtplanänderungen. Aufgrund der Eingabe des Planungsverbands Baden Regio werden zur langfristigen Sicherung von Kiesressourcen zwei Standorte östlich des Baregg im Gebiet "Tägerhardächer" in das laufende Verfahren aufgenommen (Vororientierungen).

Wenn sich Regionalplanungsverbände oder Gemeindebehörden zu den beantragten Richtplanänderungen nicht geäussert hatten und noch neue Hinweise und Anmerkungen anbringen wollten, stand ihnen das Zeitfenster der Anhörung/Mitwirkung für die Eingabe einer Stellungnahme offen.

5 Beurteilung Gesamtkanton

5.1 Bedarf Kanton

Die langfristige Rohstoffsicherung (Zeithorizont 45 Jahre / 140 Mio. m^3) erfordert gemäss RVK 2020 die Bereitstellung eines Abbauvolumens von zusätzlich rund 40 Mio. m^3 Kies (Stand Ende 2018). Im Rahmen dieses Verfahrens werden 19 **neue** Standorte mit einem Volumen von rund 29 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan beantragt. Davon sollen sechs Standorte mit einem Volumen von knapp 6 Mio. m^3 festgesetzt werden. Mit den übrigen neuen Festsetzungen von **bereits im Richtplan** als Zwischenergebnis oder Vororientierung eingetragenen Standorten stehen dem Kanton Aargau unter Berücksichtigung des seit 2019 erfolgten Abbaus für die kurz- bis mittelfristige Versorgung rund 58 Mio. m^3 (rund 30 Jahre) Kies zur Verfügung. Die langfristige Versorgung stellt der Richtplan mit Vororientierungen und Zwischenergebnissen mit rund 57 Mio. m^3 für weitere 25 bis 30 Jahre sicher. Somit wird mit der Aktualisierung des Richtplankapitels nicht nur der kurz- und mittelfristige, sondern auch der langfristige kantonale Bedarf planerisch gesichert. Berücksichtigt bei diesen Bedarfsüberlegungen sind auch jene Abbaugebiete, die aus dem Richtplan genommen werden. Total werden 24 Standorte mit einem Volumen von 17.5 Mio. m^3 zur Entlassung aus dem Richtplan beantragt. Im Richtplan verbleiben somit 77 Kiesabbaustandorte mit einem Volumen von rund 115 Mio. m^3.

Mit den beantragten Richtplanänderungen werden genügend Kiesressourcen auch dann langfristig planerisch gesichert, wenn einzelne Gebiete aufgrund in Zukunft veränderter Verhältnisse oder aufgrund des Scheiterns bei der Umsetzung in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) nicht abgebaut werden können. Mit der Sicherung von genügend Reserven kann der Kanton Aargau auch seine überkantonale Rolle als Rohstofflieferant weiterhin wahrnehmen, da er bezüglich dem Rohstoff Kies im Vergleich mit anderen Kantonen aufgrund der geologischen Verhältnisse dank eiszeitlichen Gletschern und alpinen Urströmen begünstigt ist. Zugleich schafft dies die nötige, planerische und wirtschaftliche Flexibilität, ohne dass – dank der kantonal und regional abgestimmten Rahmenbedingungen – ein ungeordneter Abbau befürchtet werden müsste.

Das gleiche gilt auch für die Vorkommen in den einzelnen Regionen des Kantons. RVK-Regionen wie Aarau und Brugg-Baden verfügen über mehr Rohstoffe aus dem Boden als das Freiamt oder Wiggertal-Suhrental. Die Anpassungen im Richtplan tragen dazu bei, dass der Bedarf von in Bezug auf die Kiesvorkommen weniger begünstigen Regionen gedeckt und ausgeglichen wird.

Trotz den vorherrschenden geologischen Verhältnisse wird versucht, den Eigenbedarf einer Region durch die eigenen Ressourcen zu decken. Mit dieser regionalen Betrachtungsweise wird die Minimierung von Verkehrs- und Umweltbelastungen angestrebt.

Gleichzeitig zielt die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" nicht darauf ab, den Bedarf der Regionen gemäss RVK für die nächsten 45 Jahre abschliessend zu decken. Diesbezüglich werden in einzelnen Regionen noch Bedarfslücken auf lange Sicht bestehen bleiben. Mit dem Beschluss der beantragten Richtplanänderungen ist aber in keiner Region ein Notstand aufgrund fehlender Abbaugebiete zu befürchten. Der Bedarf in den Regionen wird mit den beantragten Richtplanänderungen kurz- und mittelfristig gedeckt.

5.2 Beurteilung der Standortanträge

5.2.1 Vorarbeiten RVK 2020

Ein Materialabbau ist mit Emissionen (Lärm, Staub, Verkehr, etc.) und mit einem erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft verbunden. Damit gehören Kiesabbauprojekte zu Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die einer Grundlage im Richtplan bedürfen (Art 8 Abs. 2 RPG). Die verschiedenen Interessen an einem Standort gilt es aufzunehmen, eingehend zur prüfen und abzuwägen. Mit dem Nachweis einer generellen Machbarkeit und der räumlichen Abstimmung können Standorte festgesetzt oder gemäss Stand der räumlichen Abstimmung als Zwischenergebnis oder als Vororientierung im Richtplan aufgenommen werden.

Mit der gewählten Vorgehensweise wurde bereits bei der Aktualisierung des RVK eine vertiefte Betrachtung der potentiellen Abbaustandorte durchgeführt. Mit der Anwendung der Ausschlusskriterien und fachlich breit abgestützten Beurteilungskriterien wurden die potentiellen Abbaustandorte den teilweise konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen gegenüberstellt. Die im RVK zur Aufnahme oder zum Verbleib im Richtplan empfohlenen Standorten durchliefen somit bereits bei der Aktualisierung des RVK ein detailliertes Kriterienraster. Die eingereichten Standortvorschläge erwiesen sich in der Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen daher bereits weitestgehend ausgereift. In einem Fall steht eine dem Materialabbau übergeordnete kantonale Planung entgegen, so dass der Antrag nicht weiterverfolgt werden konnte.

5.2.2 Regionale Abbaukonzepte

Für den Raum Birrfeld wurde das Gesamtabbaukonzept (GAK) und im Staufener-/Schafisheimerfeld der Gesamtabbauplan (GAP) 2022 / 2023 überarbeitet und eingereicht. In diesen Abbaukonzepten / Abbauplänen wird für einen geordneten und koordinierten Abbau verbindlich eine einzuhaltende Abbaureihenfolge festgelegt. Mit diesen regionalen Abbaukonzepten wird sichergestellt, dass der Abbau der bezeichneten Standorte in diesen beiden rohstoffreichen Geländekammern in einer festgelegten Reihenfolge erfolgt und somit den Anforderungen gemäss Richtplankapitel V 2.1, Beschlüssen 2.4, 2.5 oder 3.1 entspricht. Darin wird verlangt, dass innerhalb einer Geländekammer zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird, um die Umweltauswirkungen und die temporäre Beanspruchung von Boden und Fruchtfolgeflächen möglichst gering zu halten.

5.3 Weitere betroffene Sachbereiche

Nachstehend ist eine Grobbeurteilung der eingegangenen Anträge nach Sachbereichen *summarisch für alle Abbaustellen* aus kantonaler Sicht aufgeführt. Die Antragstellenden und die Standortgemeinden wurden über die konkreten Anforderungen bei den einzelnen Abbaustellen in den kantonalen Stellungnahmen informiert.

5.3.1 Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die von der Richtplananpassung betroffene Flächen liegen fast ausschliesslich in der Landwirtschaftszone und betreffen in der Regel Fruchtfolgeflächen (FFF). Grundsätzlich sind temporär durch den Materialabbau beanspruchten Flächen nach erfolgter Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuweisen. Dem Schutz der FFF muss oberste Priorität eingeräumt werden. Die betroffenen FFF sind gemäss konstanter kantonaler Praxis und bundesrechtlicher Vorgabe grundsätzlich immer vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen. Durch die beantragten Materialabbauvorhaben reduzieren sich die Fruchtfolgeflächen somit nicht dauerhaft um 3 ha oder mehr, weshalb diesbezüglich kein Richtplanbeschluss erforderlich ist (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2). In den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) und bei der Erarbeitung des Endgestaltungsplan für die Rekultivierung wird dem Schutz der FFF

entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen sein. Dies entspricht der eingespielten kantonalen Beurteilungs- und Bewilligungspraxis, die massgeblich zu planungs- und rechtssicheren Entscheiden beiträgt und dem bundesrechtlich geforderten Erhalt der FFF nachkommt.

5.3.2 Landschaft

Eine Kiesabbaustelle bedeutet immer auch einen Eingriff in das Landschaftsbild. Aufgrund der geologischen Verhältnisse gibt es Gebiete mit grossen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen. Um eine "Kraterlandschaft" in diesen Gebieten zu verhindern, wurden Abbaukonzepte aktualisiert, die eine geordneten und etappierten Abbau diesen Geländekammern ermöglicht. Damit kann der Schonung der Landschaft bestmöglich Rechnung getragen werden (Richtplankapitel V 2.1, Beschlüsse 2.4, 2.5 oder 3.1; s.a. Ziff. 3.3 und 5.2.2).

5.3.3 Grundwasser: Vorrangige Grundwassergebiete

Im Rahmen der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts wurden die vorrangigen Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung überarbeitet und den neuen hydrogeologischen Kenntnissen angepasst (SB RVK Ziff. 4.3.1). In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung (Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1). Die überarbeitete Version der vorrangigen Grundwassergebiete wurde als Grundlage in das RVK 2020 integriert. Die Aktualisierung der vorrangigen Grundwassergebiete im Richtplan werden Gegenstand des 2. Pakets der Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 2) sein. Die vorrangigen Grundwassergebiete wurden bei der Erarbeitung des RVK 1995 erstmals bestimmt. Sie liegen mehrheitlich in den zentralen Abschnitten der regionalen grossen Grundwasserströme, die im Hinblick auf die zukünftige Grundwasserbewirtschaftung erhalten werden sollen. In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt werden, indem der Filter mit der natürlich gebildete Schutzschicht Kies entfernt wird. Diese Filterfunktion wird mit den in Zukunft erwarteten längeren Trockenperioden aufgrund der Veränderung des Klimas weiter an Bedeutung gewinnen.

5.3.4 Verkehr, Erschliessung

Für eine Festsetzung im Richtplan wird vorausgesetzt, dass die Erschliessung ab Standort bis zum übergeordneten Kantonsstrassennetz bekannt ist. Zudem wurden aus den erwarteten Fahrten gemäss den Projektangaben die Auswirkungen bis zum übergeordneten Strassennetz abgeleitet. Bei den eingegangenen Dossiers wurde bezüglich erwartetem Verkehrsaufkommen und Erschliessung nichts festgestellt, was gegen eine Aufnahme der Standorte respektive gegen die beantragen Koordinationsstandänderungen sprechen würde. Auch sind keine übergeordneten Vorhaben bekannt, die gegen die beantragten Richtplanänderungen sprechen. Bei einzelnen Standorten werden bezüglich Erschliessung Auflagen für die nachgelagerten Verfahren zu prüfen sein. Bei Neuanschlüssen für ein Abbaugebiet gelangt das Verursacherprinzip zur Anwendung. Die detaillierte Erschliessung der einzelnen Abbaustellen ist in den nachgelagerten Verfahren zu planen und festzulegen.

5.3.5 Wald

Von den beantragten Standorten ist ein neuer Waldstandort betroffen ("Gutsch" Schmiedrued). Rodungen sind grundsätzlich verboten (Art. 5 WaG), wobei nach Vorliegen wichtiger Gründe auch Ausnahmebewilligung erteilt werden können. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Standort und fachlicher Beurteilung wurde nichts erkennbar, dass von vornherein die Erteilung einer Ausnahmebewilligung ausgeschlossen werden kann. Beim Standort handelt es sich einerseits um eine grenzüberschreitende, bereits durch die Kiesgewinnung beeinträchtige Rohstofflagerstätte mit grossen Vorkommen, und andererseits kann der

regionale Bedarf aufgrund fehlender anderweitiger regionaler Kiesvorräte ausserhalb des Waldes als gegeben beurteilt werden.

5.3.6 Wildtierkorridore

Von den beantragten Standorten liegen fünf in Bereichen von regionalen oder nationalen Wildtierkorridoren. Aus der umfassenden fachlichen Beurteilung der Standorte bei der Erarbeitung der Grundlagen (RVK 2020) und danach der Standortanträge für den Richtplan geht nichts hervor, was gegen die beantragten Richtplanänderungen sprechen würde oder gar auf einen unlösbaren Widerspruch zwischen einem Wildtierkorridor und einem Materialabbaugebiet hindeuten würde. Wo Störungen nicht eindeutig ausgeschlossen werden können, sind die geeigneten Massnahmen stufengerecht bei der Ausarbeitung der konkreten Abbauzonen und Bauprojekte in den nachgelagerten Verfahren abschliessend zu prüfen und umzusetzen. Aus der Anhörung und Mitwirkung geht keine anders lautende Einschätzung hervor. Im Ergebnis kann den betroffenen Standortfestlegungen zugestimmt werden. Während des Abbaus sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und nötigenfalls Ersatzmassnahmen zu treffen, dies entsprechend den einschlägigen Anforderungen gemäss Umwelt- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung). Mithilfe des ökologischen Ausgleichs in Form von Dauerbiotopen können die Lebensräume fürs Wild zudem langfristig aufgewertet werden.

Bereits jetzt auf Stufe Richtplan können projektbezogene Massnahmen für das Abbaugebiet Fric-017 "Chrumbacher (Ziegelacher)" näher konkretisiert werden. Hierzu fordert eine ergänzende Anweisung im Beschluss 2.1 (Fussnote zum Standorteintrag) die dauerhafte Sicherstellung der Funktionalität des Wildtierkorridors. Ein Kiesabbau setzt voraus, dass die Durchgängigkeit des Wildtierkorridors – vom Ausgangspunkt der Überführung über die A3 bis zum Wald Chisholz – durchgehend und ungeschmälert gegeben ist. Dabei ist beim Tangieren des Perimeters des Wildtierkorridors durch den Kiesabbaubetrieb auf seine Kosten der Nachweis der mildesten respektive störungsärmsten Massnahme (Etappierung etc.) zu erbringen.

5.4 Gesamtbeurteilung

Gemäss Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen ist nichts erkennbar, was gegen die einzelnen Richtplanänderungen sprechen würde. Bei wenigen Standorten sind Auflagen für die nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Das auf das RVK 2020 abgestützte Gesamtpaket wurde seitens kantonaler Fachstellen eingehend geprüft. Es ist mit den übrigen Anforderungen des Richtplans und den betroffenen planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben sowie kantonalen Interessen vereinbar. Das bereinigte Gesamtpaket zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 ist planerisch und rechtlich so weit aufbereitet, dass es in die öffentliche Anhörung/Mitwirkung gegeben werden kann.

Mit den Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 werden grundsätzliche Standortentscheide für die kurz-, mittel und langfristige Rohstoffsicherung von Kies und Sand gefällt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um in den nachgelagerten Verfahren konkret und abschliessend über die Vorhaben entscheiden zu können. Bei den neuen Festsetzungen wurde aufgezeigt, dass die Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt und mit den berührten weiteren Anforderungen gemäss Richtplan und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton grundsätzlich vereinbar sind. Nötigenfalls ist zu bestimmen, was zur Erfüllung dieser Anforderungen in den nachgelagerten Verfahren vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist.

Bei Standorten mit Koordinationsstand Zwischenergebnis hat der Prozess zur räumlichen Abstimmung begonnen. Für die vollständige räumliche Abstimmung sind noch die festgestellten, offenen Fragen zu klären. Bei den als Vororientierung eingetragenen oder neu aufzunehmenden Standorten handelt es sich um Vorhaben, die erst im Ansatz bekannt sind und bei denen nur groben Vorstellungen bestehen. In der Regel handelt es sich um Abbauprojekte, die – insbesondere auch aufgrund des regionalen Bedarfs – erst langfristig realisiert werden sollen. Soll ein Vorhaben der Kategorien Vororientierung oder Zwischenergebnis

vorzeitig realisiert werden, hat es unter Nachweis der räumlichen Abstimmung und des regionalen Bedarfs ein vollständiges Richtplanverfahren mit Anhörung und Mitwirkung zu durchlaufen. Richtplananpassungen der Kategorien Festsetzung und Zwischenergebnis unterliegen dem Entscheid des Grossen Rats. Über die Aufnahme von Vororientierungen in den Richtplan befindet der Regierungsrat (Richtplankapitel G 4, Planungsanweisung 1).

6 Richtplanänderungen nach RVK-Region

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten zeigen die *Kiesabbaustandorte* pro RVK-Region. In der ersten Tabelle sind jeweils die berücksichtigten Änderungen aufgrund von Unternehmeranträgen aufgelistet. Darin ist in der Spalte "RP-Eintrag neu" der vorgesehene Koordinationsstand nach der Prüfung durch die kantonalen Fachstellen und Anhörung der Regionalplanungsverbände eingetragen. Die zweite Tabelle zeigt die unverändert im Richtplan verbleibenden Standorte. Die dritte Tabelle listet jeweils die aufgrund Empfehlung des RVK 2020 aus dem Richtplan zu entfernenden Standorte auf.

Die beantragten Änderungen – neue Standorte, neue Koordinationsstände oder Entlassungen/Streichungen von Standorten – sind aus den *Teilkarten der Grundlagenkarte Materialabbau unter Ziff. 7 des Erläuterungsberichts* zu entnehmen.

6.1 RVK-Region Aarau

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Aarau für die Deckung des Bedarfs für die nächsten 45 Jahre die Aufnahme von einem Volumen von 8 Mio. m^3 Kies in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Unter den acht eingereichten Anträgen sind vier neue, bisher noch nicht im Richtplan eingetragenen Standorte. Das Volumen der neuen Standorte beläuft sich auf rund 6.6 Mio. m^3. Damit wird der langfristige Bedarf bereits zu vier Fünfteln gedeckt.

➔ Teilkarten 1 bis 6 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.1).

6.1.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag neu**	**RP-Eintrag bisher**
Lenzburg	"Lenzhard Ost" (Aara-042)	Festsetzung	Zwischenergebnis
Niederlenz	"Altfeld" (Aara-008b)	Vororientierung	-
Niederlenz	"Hardimatte" (Aara-013)	Zwischenergebnis	-
Niederlenz	"Hardimatte Nord" (Aara-044)	Vororientierung	-
Niederlenz	"Stäpfliacher" (Aara-015)	Vororientierung	-
Niederlenz	"Unteres Länzertfeld" (Aara-041): → "Länzerfeld Nord" (Aara-041a) → "Länzertfeld Süd" (Aara-041b)	 Festsetzung Vororientierung	Vororientierung
Rupperswil/Schafisheim	"Oberbann Ost" (Aara-006)	Festsetzung	Vororientierung
Schafisheim	"Booliacher" (Aara-001b)	Festsetzung	Zwischenergebnis

Ergänzende Hinweise:

- Im Raum Lenzburg/Niederlenz werden fünf Gebiete durch die Ortsbürgergemeinden Lenzburg und Niederlenz mit der Kies Lenz AG zur Aufnahme respektive zur Festsetzung im Richtplan beantragt. Bei dieser Häufung der Abbaugebiete wird in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) auf eine bedarfsgerechte Etappierung zu achten sein. Gleichzeitig wird vor einer Festsetzung eines weiteren Gebiets die Transportverbindungen zwischen den Abbaustellen und des Werks in Lenzburg zu klären sein.
- Beim "Altfeld" ist vorgängig eines Festsetzungsantrags die Erschliessung mit dem ASTRA abschliessend zu klären.
- Beim Abbau am Standort "Oberbann Ost" wird mit dem ASTRA die Gebietsabgrenzung (Ausbauprojekt Anschluss Aarau Ost) im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren zu koordinieren sein.
- Beim "Booliacher" wurde eine Festsetzungsvoraussetzung mit der Anpassung des Gesamtabbauplans "Staufener-/Schafisheimerfeld" erreicht. In den nachgelagerten Verfahren wird konkret aufzuzeigen sein, wie die Abbaustelle ohne Anschluss an die im Richtplan als Vororientierung eingetragene Ostumfahrung umgesetzt werden kann.

6.1.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Neun Standorte mit einem Gesamtvolumen von 11.2 Mio. m^3 können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 8.9 Mio. m^3 als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von über 14 Mio. m^3 sind für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag**
Gränichen	"Obere Zingge" (Aara-002)	Festsetzung
Gränichen	"Bläierain" (Aara-003)	Vororientierung
Lenzburg	"Lenzhard Nordwest" (Aara-039)	Festsetzung
Niederlenz	"Herrengasse" (Aara-040)	Festsetzung
Oberkulm	"Schore/Grossmatt" (Aara-033)	Festsetzung
Rupperswil	"Oberbann West" (Aarau-007)	Festsetzung
Seon	"Emmet, Erweiterung West" (Aara-035)	Vororientierung
Seon	"Emmet, Erweiterung Nord" (Aarau-036)	Vororientierung
Staufen/Schafisheim	"Staufener-/Schafisheimerfeld Nord" (Aara-001a)	Zwischenergebnis
Staufen/Schafisheim	"Staufener-/Schafisheimerfeld Süd" (Aara-001b)	Zwischenergebnis

6.1.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach eingehender Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können drei resp. vier Standorte der RVK Region Aarau mit einem Gesamtvolumen von 5.2 Mio. m^3 aus dem Richtplan genommen werden. Ein Standort wird aufgrund des erfolgten Abbaus und zwei Standorte aufgrund der neu beurteilten Standorteignung entlassen. Der Standort "Rühacher Ost" in Schafisheim liegt in der Industrie- und Gewerbezone und ist daher im Richtplan nicht aufgeführt (Kantonales Interesse an der Nutzung der Kiesreserven in nicht überbauten Industrie- und Gewerbezonen gemäss Richtplankapitel V 2.1 Beschluss 1.1).

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag bisher**
Gontenschwil	"Hinterfeld" (Aara-037)	Festsetzung
Lenzburg	"Bergfeld" (Aara-038)	Festsetzung
Schafisheim	"Rühacher Ost" (Aara-009)	Industrie- und Gewerbezone
Seon	"Emmet, Erweiterung Mitte" (Aarau-034)	Festsetzung

6.2 RVK-Region Baden-Brugg

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 kann in der RVK-Region Baden-Brugg ein Volumen von rund 24 Mio. m^3 Kies neu in den Richtplan aufgenommen werden (SB RVK Ziff. 6.1). Von den zehn eingereichten Anträgen handelt es sich bei acht Standorten um neue, die bisher noch nicht im Richtplan eingetragen waren. Nach der Anhörung bei den Regionalplanungsverbänden wurde aufgrund der Eingabe von Baden Regio zwei weitere, neue Standorte zur langfristigen Rohstoffsicherung ins Verfahren aufgenommen. Somit beträgt das neu in den Richtplan aufzunehmende Kiesvolumen der RVK Region Baden-Brugg rund 15.2 Mio. m^3. Damit wird der Sollwert gemäss RVK 2020 zu rund zwei Dritteln erreicht.

➔ Teilkarten 7 bis 10 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.2).

6.2.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag neu**	**RP-Eintrag bisher**
Birr	"Im Platz/Nidereie" (BaBr-003)	Festsetzung	-
Birrhard/Mülligen	"Lindenacher Ost Erweiterung" (BaBr-035)	Vororientierung	-
Lupfig	"Lindenacher West Erweiterung" (BaBr-006)	Festsetzung	-
Mülligen/Lupfig	"Lindenacher West" (BaBr-036)	Festsetzung	Vororientierung
Mülligen/Lupfig	"Rosegarte Ost" (BaBr-007a)	Vororientierung	-
Neuenhof	"Üssere Brüel / Studenächer" (BaBr-015)	Vororientierung	-
Rüfenach	"Breiti" (BaBr-032)	Zwischenergebnis	-
Spreitenbach	"Althard" (BaBr-019)	Festsetzung	-
Wettingen	"Tägerhardächer Nord" (BaBr-011)	Vororientierung	-
Wettingen	"Tägerhardächer Süd" (BaBr-012)	Vororientierung	-
Würenlingen	"Unterfeld Süd" (BaBr-039)	Festsetzung	Vororientierung
Würenlos	"Bifig-Flüefeld" (BaBr-010)	Festsetzung	-

Ergänzende Hinweise:

- Die fünf Abbaugebiete im Birrfeld wurden in das Gesamtabbaukonzept (GAK) Birrfeld aufgenommen. Damit wurde eine Anforderung zur abgestimmten Aufnahme neuer Abbaustellen im Birrfeld erfüllt.
- Beim Standort "Althard" in Spreitenbach wird in der nachgelagerten Nutzungsplanung die Gebietsabgrenzung zu klären und ein vertiefter Nachweis der Abbauwürdigkeit des Materials zu erbringen sein.

- Beim Standort "Unterfeld Süd" in Würenlingen wird in den nachgelagerten Verfahren der Abbau mit den Planungen rund um die Hightech-Zone "Würenlingen" abzustimmen sein.

6.2.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Neun Standorte mit einem Gesamtvolumen von 13.1 Mio. m^3 können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 11.7 Mio. m^3 als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von über 3.4 Mio. m^3 bleiben für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag**
Birmenstorf	"Grosszelg" (BaBr-025)	Festsetzung
Birr	"Neuhof" (BaBr-037)	Festsetzung
Birrhard	"Vierbrunne" (BaBr-026)	Vororientierung
Birrhard	"Langacher" (Babr-018)	Festsetzung
Lupfig	"Humbelacher / Langsamstig" (BaBr-008)	Festsetzung
Lupfig (Scherz)	"Götschel" (BaBr-034)	Vororientierung
Mülligen/Lupfig	"Lindenacher Ost" (BaBr-005)	Festsetzung
Schinznach-Dorf	"Elbis" (BaBr-001)	Festsetzung
Schinznach-Dorf	"Dägerfeld" (BaBr-002)	Vororientierung

6.2.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach eingehender Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können drei Standorte mit einem Gesamtvolumen von 1.1 Mio. m^3 aus dem Richtplan entlassen werden. Zwei Standorte werden aufgrund des bereits erfolgten Abbaus entlassen, und der dritte Standort wird aufgrund der Bewertung im RVK 2020 für einen Abbau über den RVK-2020-Planungshorizont hinaus zurückgestellt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag bisher**
Birmenstorf	"Niderhard Mitte" (BaBr-024)	Zwischenergebnis
Birmenstorf	"Niderhard Nord" (BaBr-023)	Festsetzung
Würenlos	"Tägerhard" (BaBr-038)L	Festsetzung

6.3 RVK-Region Freiamt

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Freiamt ein Volumen von weniger 1 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Der Sollwert für die nächsten 45 Jahre kann damit nicht gedeckt werden. Dafür würden noch ca. 2.5 Mio. m^3 benötigt. Von den drei eingereichten Anträgen werden zwei für den weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt. Bei den berücksichtigen Anträgen handelt es sich um einen kleinen neuen Standort mit einem Volumen von 0.04 Mio. m^3, der bisher noch nicht im Richtplan eingetragen war. Ein Standort – bisher als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen – soll neu festgesetzt werden. Somit beträgt das neue kurzfristig nutzbare Volumen rund 1.54 Mio. m^3. Der in diesem Verfahren nicht berücksichtige Festsetzungsantrag bleibt im Richtplan als Zwischenergebnis. Dadurch gehen kein Volumen verloren.

➔ Teilkarten 11 bis 16 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.3).

6.3.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag neu**	**RP-Eintrag bisher**
Mägenwil	"Hübel / Bodenacher" (Frei-017)	Festsetzung	Zwischenergebnis
Tägerig	"Chrüz" (Frei-002)	Festsetzung	-

6.3.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Neun Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 8 Mio. m^3 können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 2.9 Mio. m^3 als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von über 6.7 Mio. m^3 werden für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag**
Bremgarten (Hermetschwil-Staffeln)	"Rauestei" (Frei-021)	Festsetzung
Bremgarten (Hermetschwil-Staffeln)	"Höhi" (Frei-003)	Vororientierung
Jonen	"Sandächer / Grossächer" (Frei-022)	Festsetzung
Künten	"Broterli" (Frei-013)	Festsetzung
Künten	"Oberhalte" (Frei-020)	Festsetzung
Mägenwil	"Steiacher" (Frei-006)	Festsetzung
Möriken-Wildegg/Brunegg	"Neufeld" (Frei-009a und Frei-009b)	Zwischenergebnis
Villmergen	"Hasel Ost" (Frei-011)	Zwischenergebnis
Villmergen	"Hasel West" (Frei-012)	Zwischenergebnis

6.3.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 1.4 Mio. m^3 aus dem Richtplan genommen werden. Die vier Standorte werden aufgrund der Bewertung im RVK 2020 für einen Abbau über den RVK-2020-Planungshorizont hinaus zurückgestellt oder gestrichen.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag bisher**
Fislisbach	"Wolfbiel / Untere Hagenbüechler" (Frei-024)	Zwischenergebnis
Fislisbach/Niederrohrdorf	"Rückerfeld" (Frei-019)	Vororientierung
Stetten	"Chlosterfeld Ost" (Frei-014)	Festsetzung
Tägerig	"Pulverächer" (Frei-007)	Festsetzung

6.4 RVK-Region Fricktal

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Fricktal ein Volumen von 4.7 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Unter den neun eingereichten Anträgen sind zwei neue Standorte mit einem Volumen von 3.7 Mio. m^3. Damit wird der Sollwert gemäss RVK 2020 zu drei Vierteln erreicht. Von acht im Richtplan unverändert verbleibenden Abbaustellen sind sechs festgesetzt. Somit stehen der RVK-Region Fricktal kurzfristig rund 7.1 Mio. m^3 Kies zur Verfügung. Zwei Anträge für einen potentiellen Abbau in den Gemeinden Eiken und Sisseln können aufgrund der übergeordneten Planung (Gebietsentwicklung Sisslerfeld) im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich Abgrenzung des Standorts "Grossgrüt Ost" reichte die Stadt Rheinfelden einen Änderungsvorschlag zum eingereichten und fachlich geprüften Unternehmerantrag ein. Da der Standort neu im Bereich des vorrangigen Grundwassergebiets von kantonaler Bedeutung (VGWG) liegt, kann der gemäss Richtplan 2011 und in der Grundlagenkarte Materialabbau vorgesehene Perimeter "Grossgrüt Ost" für einen Abbau so nicht mehr umgesetzt werden. Im eingereichten Unternehmerantrag wurde die Betroffenheit mit dem VGWG bereits berücksichtigt und mit dem Festsetzungsantrag Standort "Neumatt West" kompensiert (Volumenausgleich). Die Stadt Rheinfelden begründet ihren ergänzenden Vorschlag zur Perimeteränderung unter anderem mit der Bewirtschaftungserleichterung für die landwirtschaftliche Nutzung, der kaum je genutzten VGWG für die Trinkwassernutzung und dass er zu keiner Volumenausweitung führe. Da der Vorschlag der Stadt Rheinfelden eine fachlich nicht geprüfte Kompensationsfläche enthält (Anforderungen RVK und Verfahren) und die parzellenscharfe Abgrenzung der Abbauperimeter in der Nutzungsplanung erfolgt, sollen im Rahmen dieses Verfahrens die Perimeter gemäss eingereichtem Dossier umgesetzt werden. Der Richtplan enthält einen entsprechenden Anordnungsspielraum.

➔ Teilkarten 17 bis 20 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.4).

6.4.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag neu**	**RP-Eintrag bisher**
Eiken	"Schnäpfebüel" (Fric-012)	Zwischenergebnis	Vororientierung
Rheinfelden	"Grossgrüt Ost" (Fric-017)	Festsetzung	Vororientierung
Rheinfelden	"Neumatt West" (Fric-006a)	Festsetzung	-
Zeiningen	"Chrumbacher (Ziegelacher)" (Fric-018)	Festsetzung	Vororientierung
Zeiningen	"Chrumbacher Ost (Hasenacher)" (Fric-028a)	Zwischenergebnis	-

Ergänzende Hinweise:

- Beim Standort "Grossgrüt Ost" in Rheinfelden wird die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden im Rahmen der Nutzungsplanung vorzunehmen sein.
- Vor Abbaubeginn des "Chrumbacher (Ziegelacher)" in Zeiningen ist zur Entlassung der Gemeinden Mumpf, Stein, Münchwilen und Eiken zu klären, wo zukünftig der abgebaute Rohstoff aufbereitet werden soll wird (neues Kies- und Betonwerk). Die Zu- und Wegfahrt zur / von der Abbaustelle wird

über den Knoten K 292 / K 493 erfolgen. Zudem wird im Richtplan beim Standorteintrag des "Chrumbacher (Ziegelacher)" eine Fussnote aufgrund der Betroffenheit mit dem nationalen Wildtierkorridor AG-01 Möhlin-Wallbach angerbracht. Die Funktionalität des Wildtierkorridors ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.

6.4.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Acht Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 5.3 Mio. m^3 können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dienen 3.6 Mio. m^3 als Festsetzungen der kurzfristigen Rohstoffsicherung. Ressourcen im Umfang von 1.7 Mio. m^3 werden für die langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag**
Eiken	"Chremet" (Fric-015)	Festsetzung
Eiken	"Brütsche / Lei" (Fric-004)	Festsetzung
Kaisten	"Boll Ost" (Fric-011)	Festsetzung
Kaisten	"Boll West" (Fric-020)	Vororientierung
Kaisten	"Langenacher Nord" (Fric-021)	Vororientierung
Mettauertal	"Glattacher / Herreacher" (Fric-027)	Festsetzung
Möhlin	"Chilli" (Fric-007)	Festsetzung
Rheinfelden	"Grossgrüt West" (Fric-016)	Festsetzung

6.4.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Nach Prüfung und Beurteilung im Rahmen des Aktualisierungsprozesses des RVK können vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 3.7 Mio. m^3 aus dem Richtplan genommen werden. Ein Standort kann infolge des bereits weit fortgeschrittenen Abbaus aus dem Richtplan entlassen werden (vollständig umgesetzt in der Nutzungsplanung). Aufgrund der Neubewertung im RVK 2020 werden drei Standorte für einen Abbau über den Planungshorizont des RVK hinaus zurückgestellt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag bisher**
Kaisten	"Langenacher Süd" (Fric-019)	Festsetzung
Mettauertal	"Haldesacher / Pfannestiel" (Fric-025)	Festsetzung
Sisseln	"Sisslerfeld Nord" (Fric-008)	Festsetzung
Zeiningen	"Innerer Kieslig (Fric-009 und Fric-010)	Zwischenergebnis

6.5 RVK-Region Wiggertal-Suhrental

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Wiggertal-Suhrental ein Volumen von 3.3 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Damit kann der Sollwert noch nicht gedeckt werden; dafür fehlen noch etwas über 1 Mio. m^3. Unter den drei eingereichten Anträgen ist ein neuer Standort mit einem Volumen von rund 1.9 Mio. m^3. Bei den zwei weiteren Anträgen handelt es sich um bestehende Richtplaneinträge mit ebenfalls 1.9 Mio. m^3, die neu festgesetzt werden sollen. Als Ergebnis der Anhörung und Mitwirkung wird für die langfristige Versorgung ein neuer Standort mit einem Volumen von 1.3 Mio. m^3 als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Mit den beiden neu aufgenommenen Standorten können rund drei Viertel des langfristigen regionalen Bedarfs gedeckt werden.

➔ Teilkarten 21 bis 24 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.5).

6.5.1 Änderungen

Folgende Änderungen am Richtplankapitel sind aufgrund von Unternehmeranträgen vorgesehen:

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag neu	RP-Eintrag bisher
Kölliken	"Herreweg" (WiSu-019)	Vororientierung	-
Oftringen	"Birefeld" (WiSu-003)	Festsetzung	Vororientierung
Schmiedrued	"Gutsch" (WiSu-004)	Festsetzung	-
Staffelbach	"Oberer Stolten" (WiSu-015)	Festsetzung	Vororientierung

Ergänzende Hinweise:

- Der Abbau am Standort "Gutsch" in Schmiedrued ist Wald betroffen. Nach fachlicher Beurteilung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts erkennbar, das gegen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung) sprechen würde.
- Der Standort "Herreweg" kann in Folge einer fachlich überprüften Mitwirkungseingabe als Vororientierung aufgenommen werden.

6.5.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 6.5 Mio. m^3 können nach Prüfung unverändert im Richtplan belassen werden. Davon dient ein Standort rund 1.8 Mio. m^3 als Festsetzung der kurzfristigen Rohstoffversorgung. Ressourcen im Umfang von 4.7 Mio. m^3 werden für die mittel- bis langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	Lokalität/Flurname	RP-Eintrag
Rothrist	"Hölzliweide" (WiSu-013)	Zwischenergebnis
Schöftland/Staffelbach	"Chaltbrunnen Nordwest" (WiSu-012)	Festsetzung
Schöftland/Staffelbach	"Chaltbrunnen Südost" (WiSu-011)	Vororientierung
Schöftland/Staffelbach	"Ober- / Unterfeld" (WiSu-014)	Vororientierung

6.5.3 Aus dem Richtplan zu entlassene Standorte

Vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 3.1 Mio. m^3 können nach eingehender fachlicher Beurteilung aus dem Richtplan genommen werden. Drei Standorte sind bereits vollständig in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt und können infolge des gestarteten oder bereits fortgeschrittenen Abbaus aus dem Richtplan entlassen werden. Ein Standort wird für den Abbau über den Planungshorizont des RVK hinaus zurückgestellt, da er grösstenteils im vorrangigen Grundwassergebiet liegt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag bisher**
Kölliken	"Dornhurst" (WiSu-001)	Vororientierung
Kölliken	"Schürlifeld" (WiSu-002)	Festsetzung
Schmiedrued	"Vorder Höchi" (WiSu-018)	Festsetzung
Staffelbach	"Stoltenrain" (WiSu-016)	Festsetzung

6.6 RVK-Region Zurzach

Gemäss Schlussbericht RVK 2020 wird der RVK-Region Wiggertal-Suhrental ein Volumen von 0.3 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (SB RVK Ziff. 6.1). Da der Sollwert für die nächsten 45 Jahre bereits überschritten ist, sind gemäss RVK 2020 Standorte mit einem Volumen von rund 3.3 Mio. m^3 aus dem Richtplan zu nehmen. In der Region Zurzach wurde kein Antrag weder für die Aufnahme eines neuen Gebiets oder einer Koordinationsstandänderung eines bestehenden Gebiets eingereicht. Der Bedarf in der RVK-Region Zurzach ist langfristig gedeckt.

➔ Teilkarten 25 bis 29 der Grundlagenkarte Materialabbau (Ziff. 7.2.6).

6.6.1 Änderungen

Seitens Unternehmerschaft sind keine Änderungen am Richtplan beantragt.

6.6.2 Im Richtplan unverändert verbleibende Standorte

Fünf Standorte mit einem Gesamtvolumen von rund 9.2 Mio. m^3 können nach Prüfung unverändert im Richtplan verbleiben. Drei Standorte mit rund 6.3 Mio. m^3 bleiben für die kurzfristigen Rohstoffversorgung festgesetzt. Ressourcen im Umfang von 2.9 Mio. m^3 werden als Vororientierungen für die mittel- bis langfristige Nutzung im Richtplan vorgemerkt.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag**
Döttingen	"Steigli" (Zurz-002)	Vororientierung
Full-Reuenthal	"Loch / Steckacher" (Zurz-007)	Festsetzung
Klingnau	"Hard / Härdli Nord" (Zurz-008)	Festsetzung
Klingnau	"Hard / Härdli Süd" (Zurz-009)	Vororientierung
Leuggern	"Hinterbänkler" (Zurz-001)	Festsetzung

6.6.3 Im Richtplan entlassene Standorte

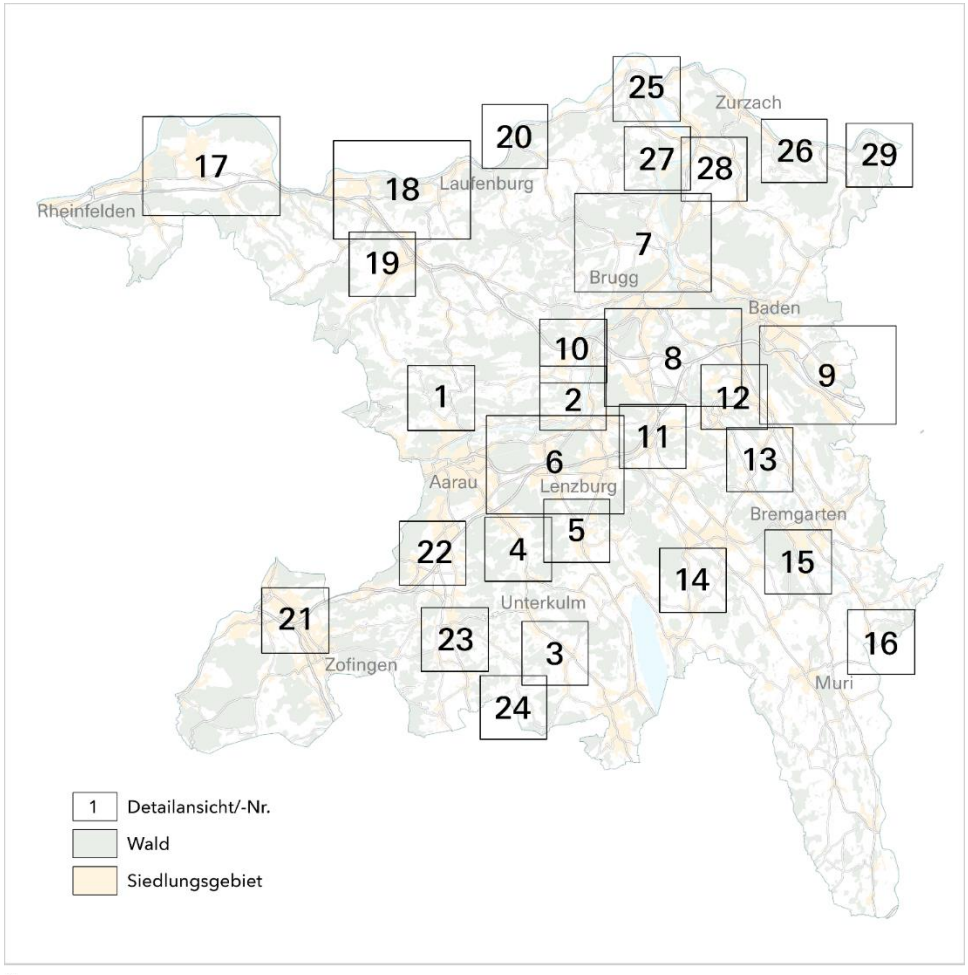
Vier Standorte mit einem Gesamtvolumen von 2.5 Mio. m^3 können nach fachlicher Beurteilung in Übereinstimmung mit der Empfehlung aus dem RVK 2020 aus dem Richtplan genommen werden. Zwei Standorte sind aufgrund der neu beurteilten Standorteignung aus dem Richtplan zu entlassen. Zwei Standorte können aufgrund des fehlenden regionalen Bedarfs auf lange Sicht (> 45 Jahre) zurückgestellt werden.

Gemeinde	**Lokalität/Flurname**	**RP-Eintrag bisher**
Fisibach	"Mülifeld" (Zurz-016)	Festsetzung
Full-Reuenthal	"Unterem Tal" (Zurz-011)	Vororientierung
Full-Reuenthal	"Langacher" (Zurz-017)	Vororientierung
Tegerfelden	"Burgste" (Zurz-010)	Zwischenergebnis

7 Grundlagenkarte Materialabbau

Die Grundlagenkarte informiert über die Lage und Abgrenzung der Standorte, wie sie der umfassenden Überprüfung und räumlichen Abstimmung unterzogen wurden. Sie behält auf für die nachgelagerten Planung ihre Funktion als Planungsgrundlage. Behördenverbindlich ist der Richtplan (Karte und Text).

7.1 Übersicht Teilkarten, Legende



1:350'000, Quelle Kartendaten: AGIS, swisstopo

Aktueller Stand
(ohne zusätzl. Kennzeichnung unverändert)

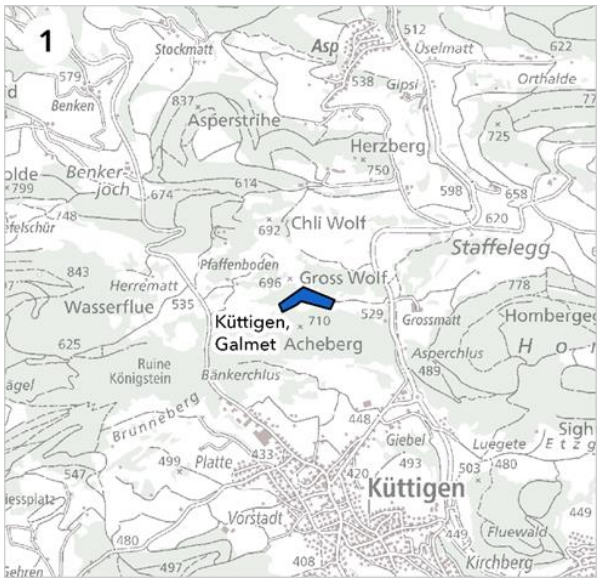
Richtplan-aussage	Koordinationsstand
	Vororientierung (VO)
	Zwischenergebnis (ZE)
	Festsetzung (FS)
K	Koordinationsbedarf

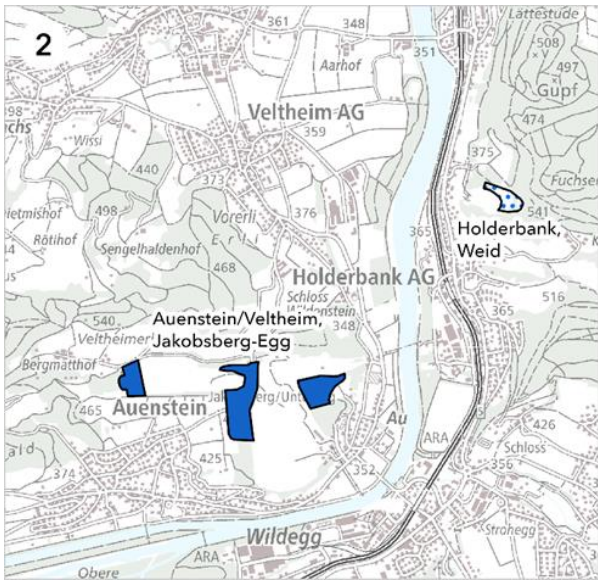
Anpassungen/Fortschreibungen

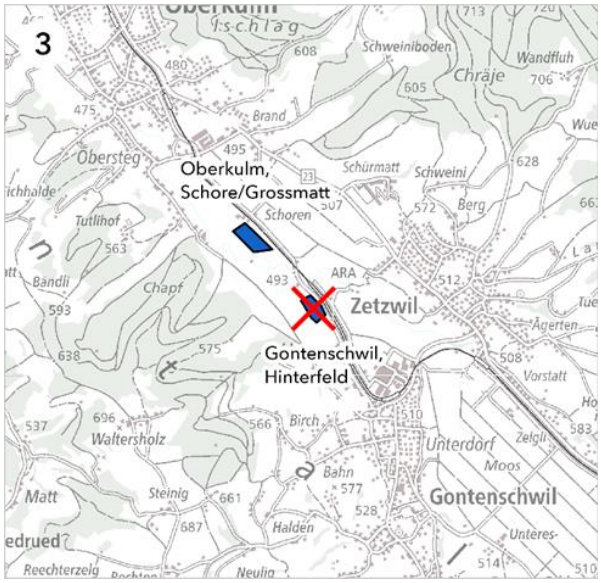
Symbole	Erläuterung
	neues Gebiet
	entlassenes Gebiet
	Änderung Perimeter
VO/ZE/FS	Änderung Koordinationsstand

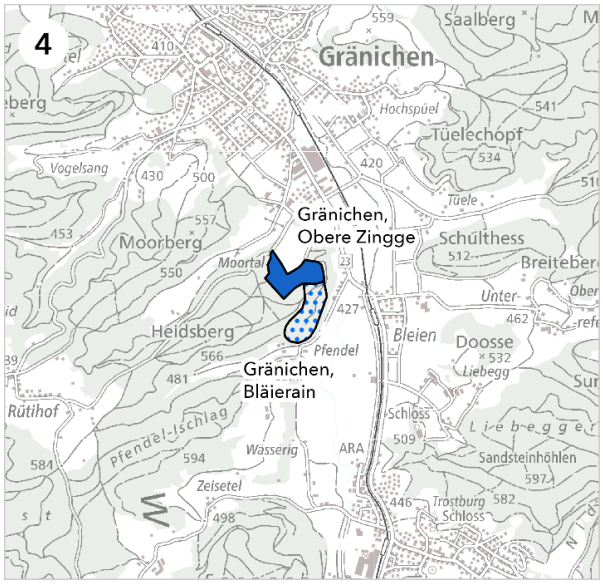
7.2 Teilkarten nach RVK-Region

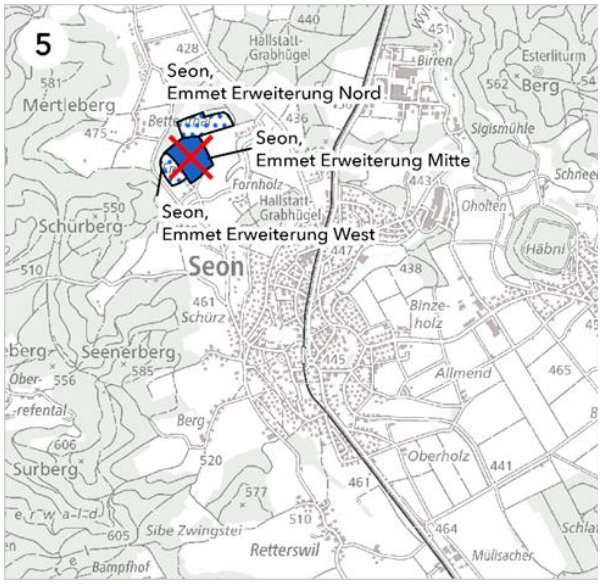
7.2.1 RVK-Region Aarau

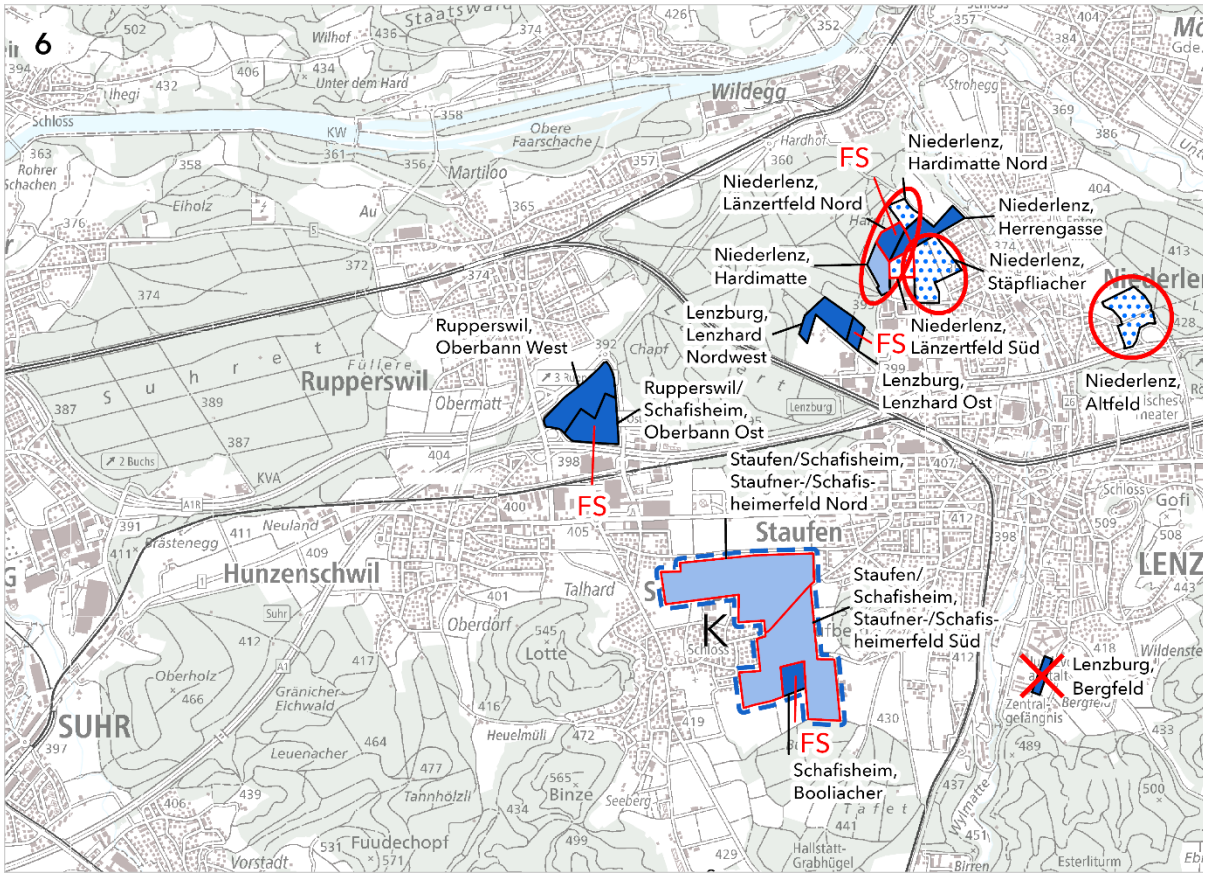




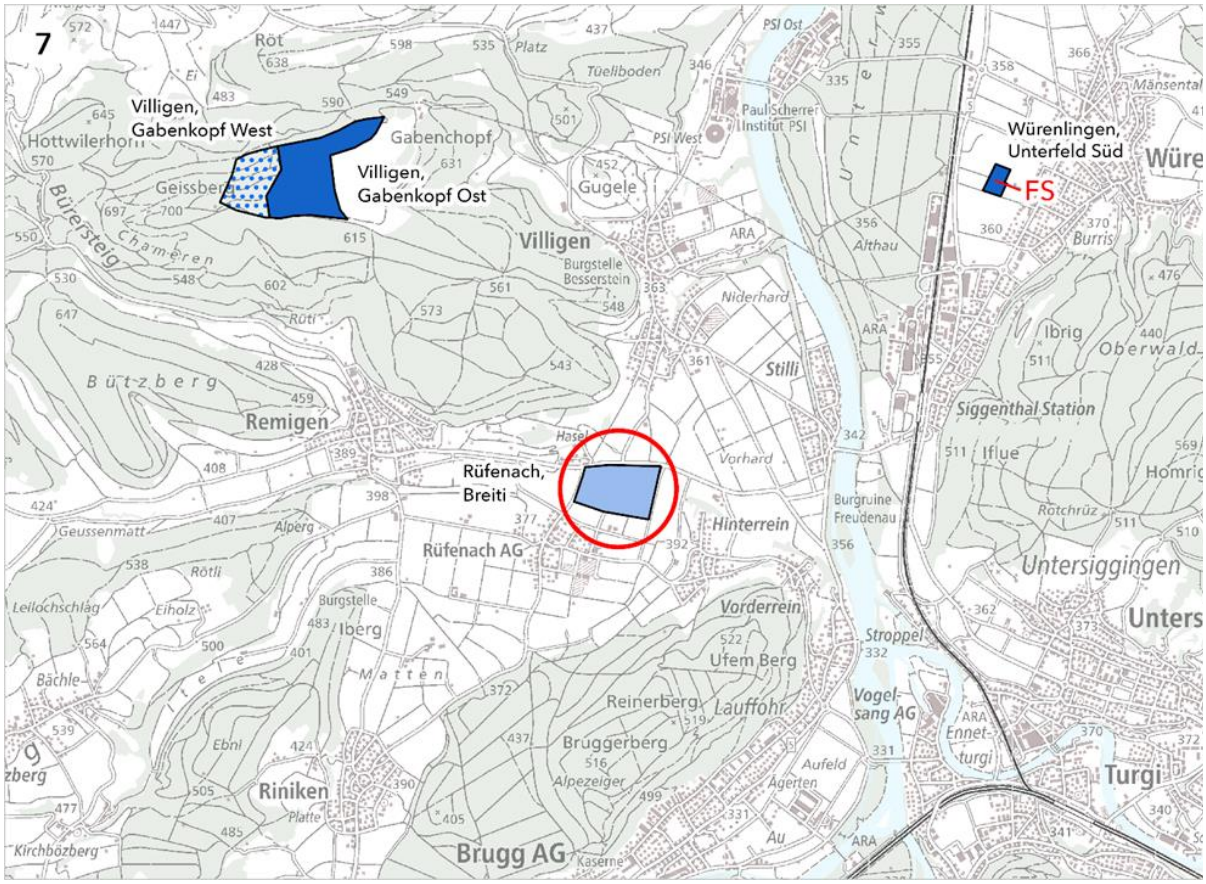


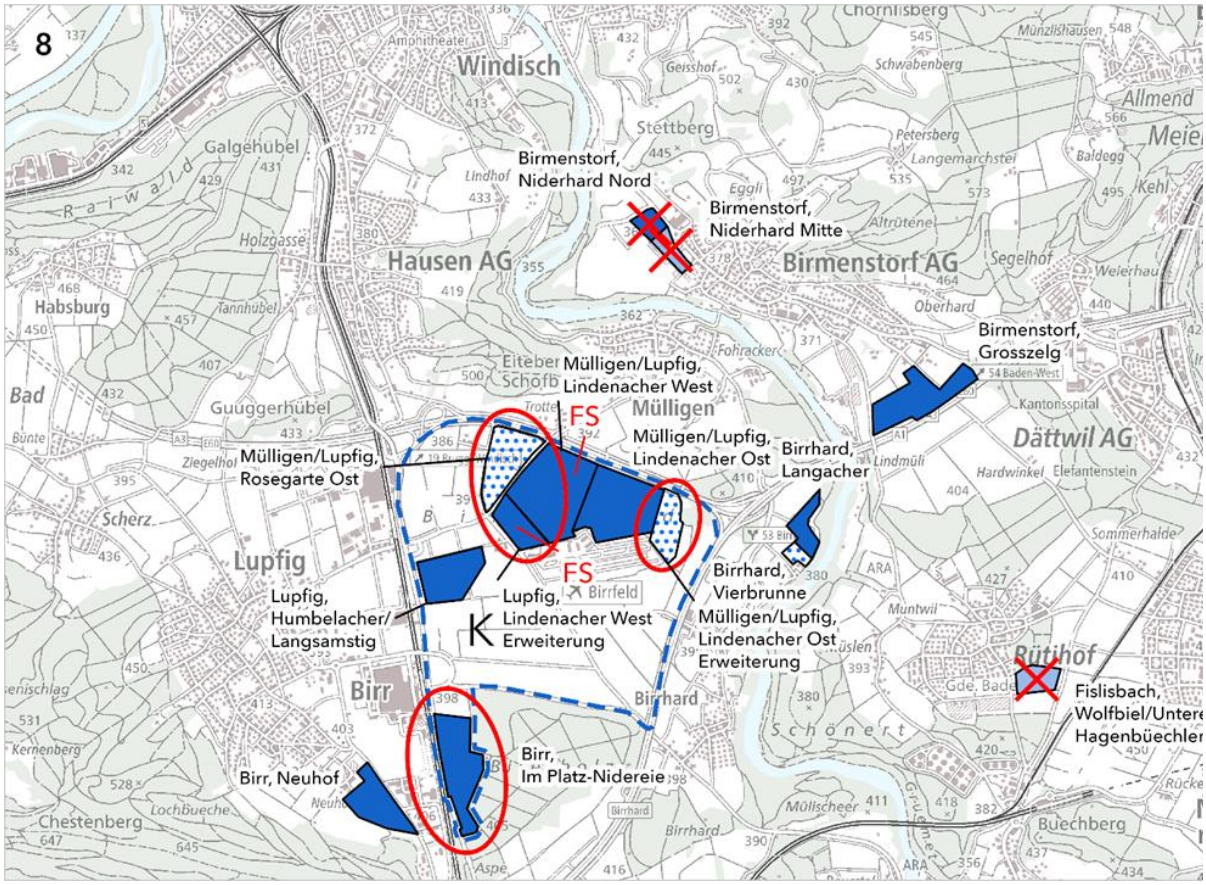


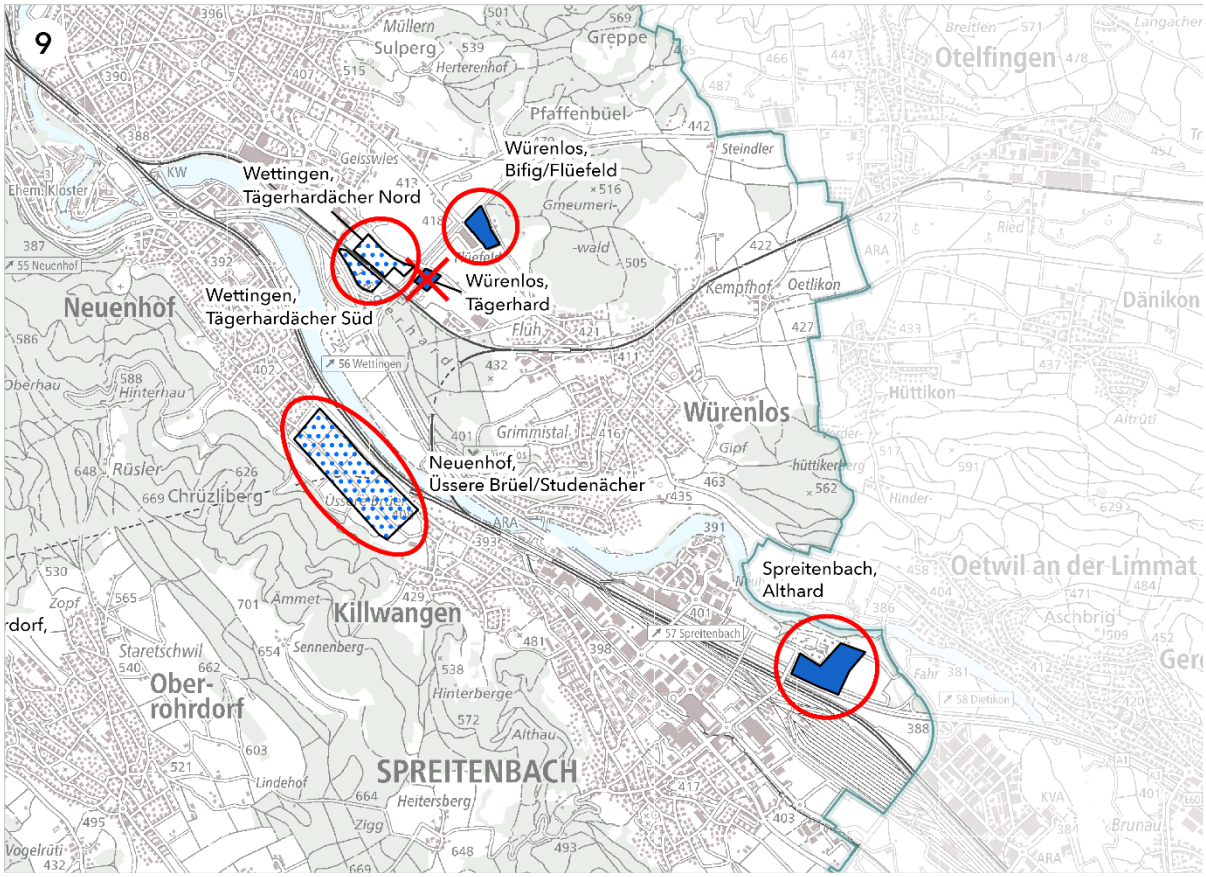


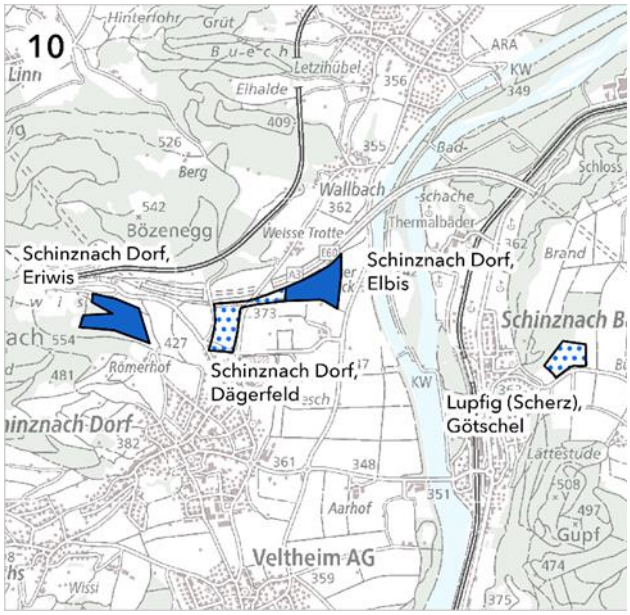

6
Niederlenz,
Hardimatte Nord
FS
Niederlenz,
Länzertfeld Nord
Niederlenz,
Herrengasse
Niederlenz,
Hardimatte
Niederlenz,
Stäpfliacher
Lenzburg,
Lenzhard
Nordwest
FS
Niederlenz,
Länzertfeld Süd
Rupperswil,
Oberbann West
Lenzburg,
Lenzhard Ost
Niederlenz,
Altfeld
Rupperswil/
Schafisheim,
Oberbann Ost
Staufen/Schafisheim,
Staufner-/Schafis-
heimerfeld Nord
FS
Staufen
Staufen/
Schafisheim,
Staufner-/Schafis-
heimerfeld Süd
Lenzburg,
Bergfeld
FS
Schafisheim,
Booliacher
Rupperswil
Hunzenschwil
SUHR
Wildegg

7.2.2 RVK-Region Baden-Brugg

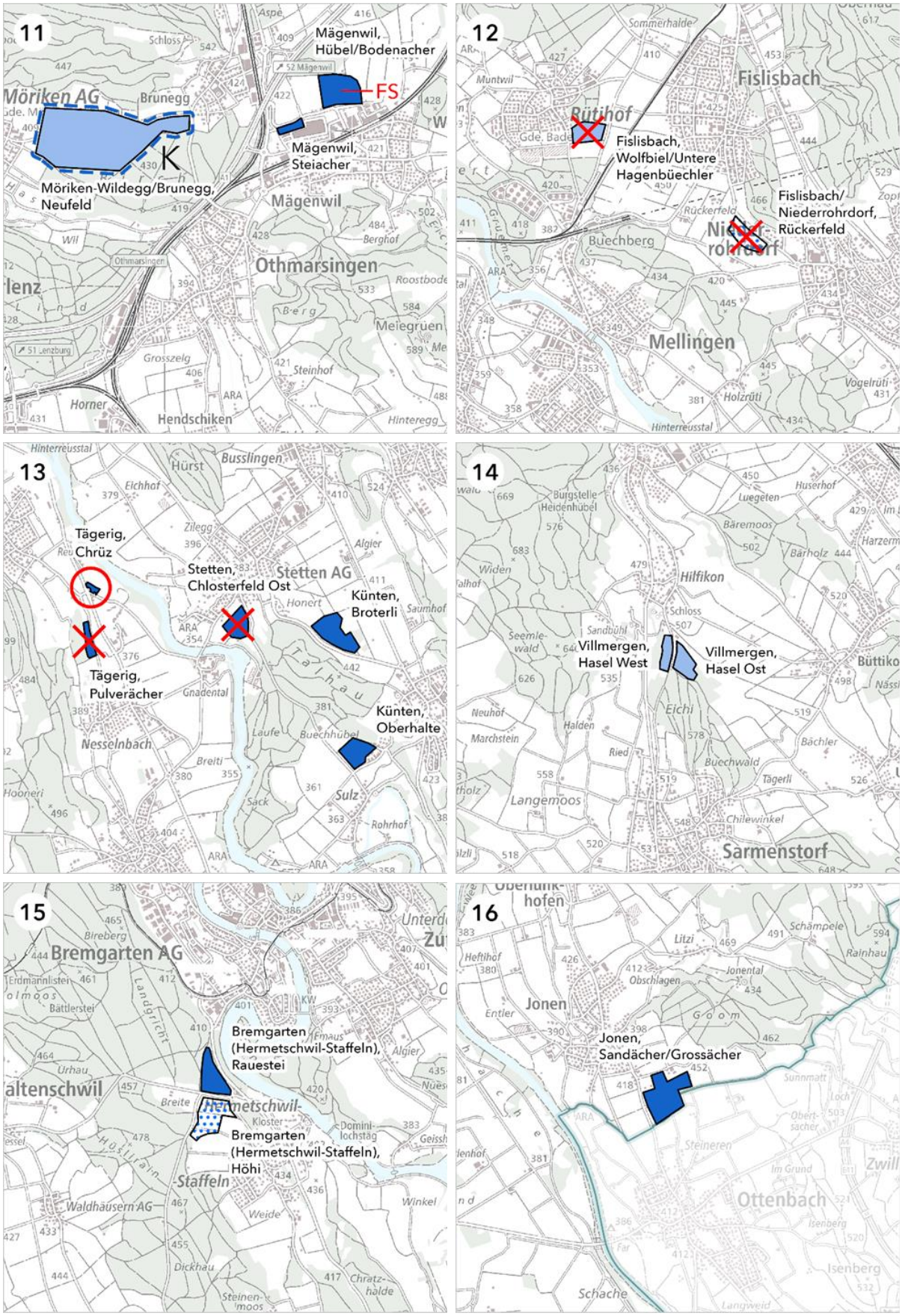




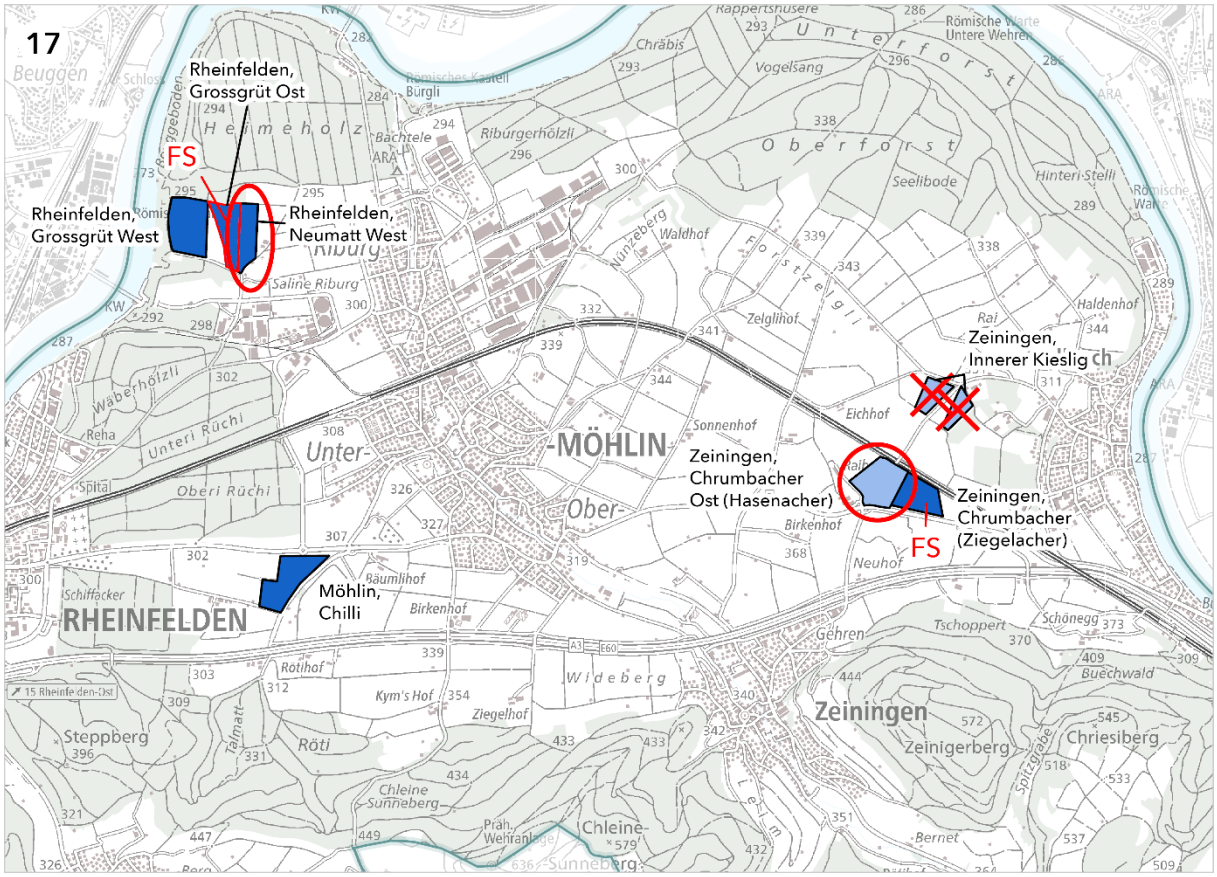

9
Wettingen,
Tägerhardächer Nord
Würenlos,
Bifig/Flüefeld
Würenlos,
Tägerhard
Wettingen,
Tägerhardächer Süd
Neuenhof
Würenlos
Neuenhof,
Üssere Brüel/Studenächer
Spreitenbach,
Althard
Killwangen
SPREITENBACH
Oetwil an der Limmat
Otelfingen
Dänikon
Hüttikon
Ober-
rohrdorf

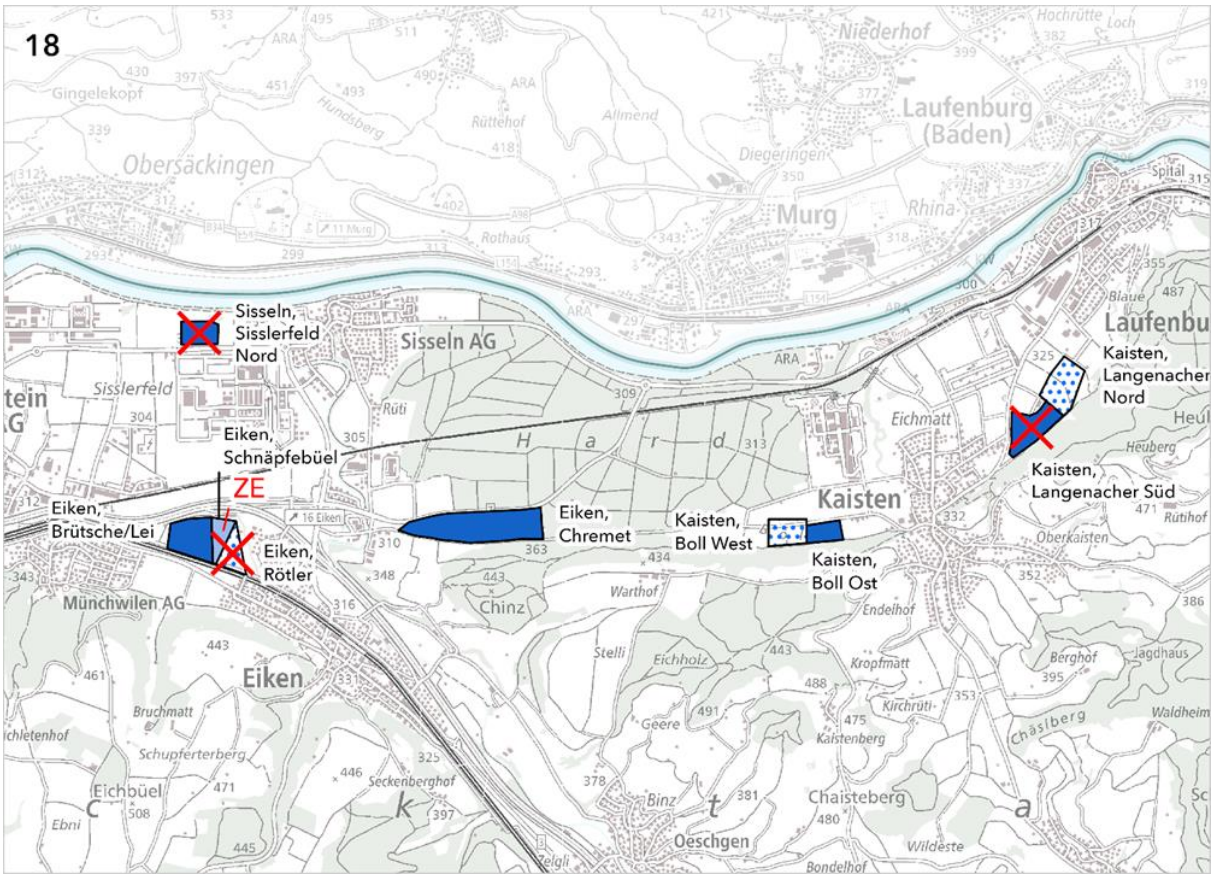

10
Schinznach Dorf,
Eriwis
Schinznach Dorf,
Elbis
Schinznach Dorf,
Dägerfeld
Lupfig (Scherz),
Götschel
Veltheim AG

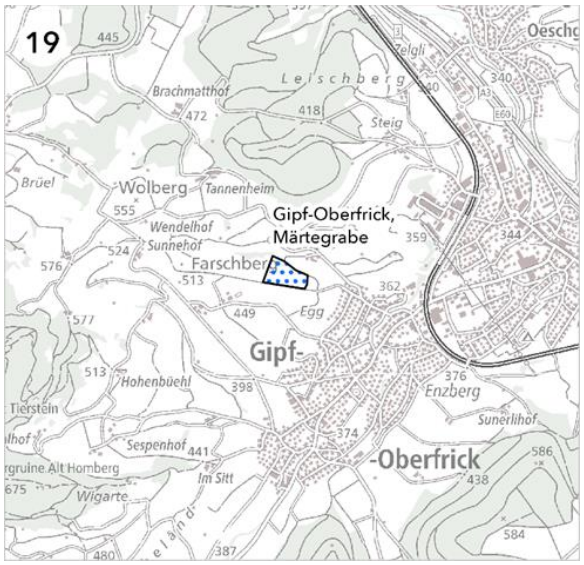
7.2.3 RVK-Region Freiamt

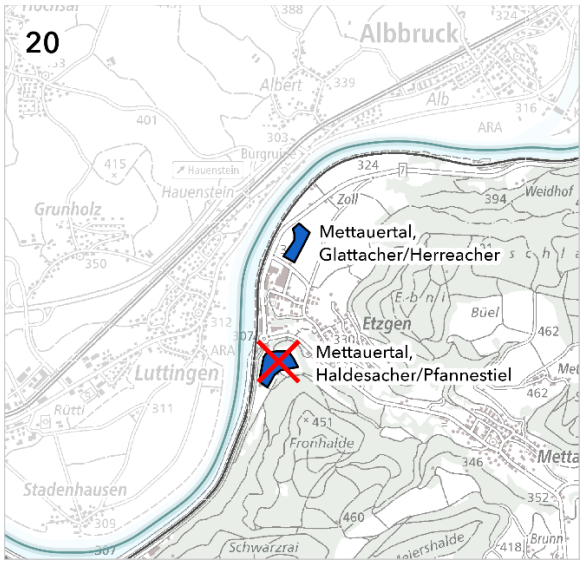


7.2.4 RVK-Region Fricktal

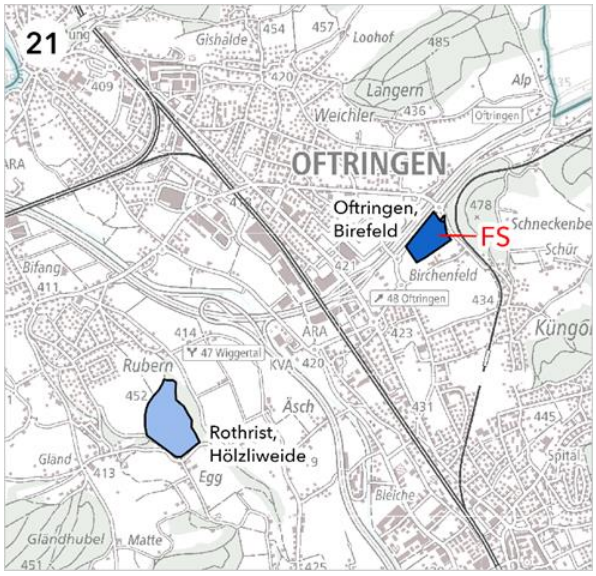


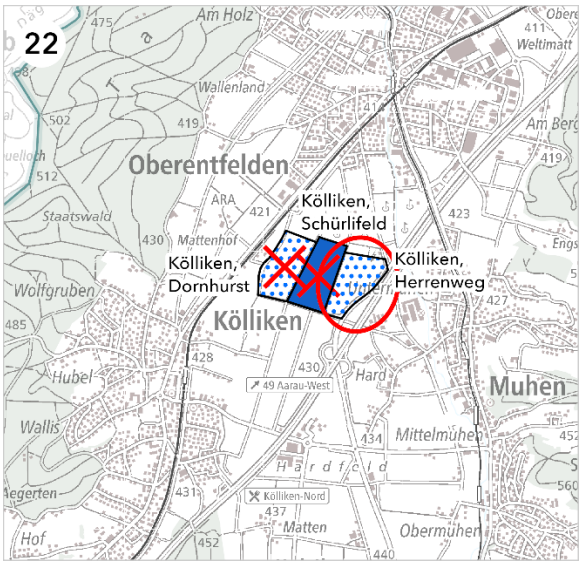


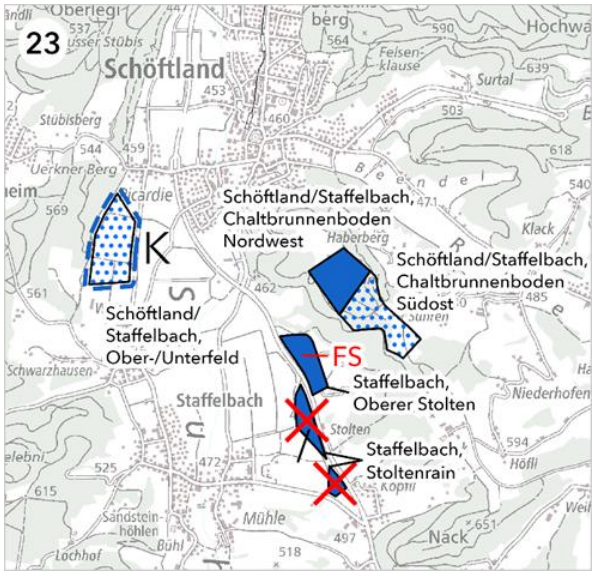

19
Gipf-Oberfrick,
Märtegrabe
Wolberg
Tannenheim
Brachmatthof
Steig
Wendelhof
Sunnehof
Farschberg
Egg
Gipf-
Hohenbüehl
Enzberg
Sunerlihof
Sespenhof
Im Sitt
-Oberfrick
Wigarte
Tierstein
Brüel

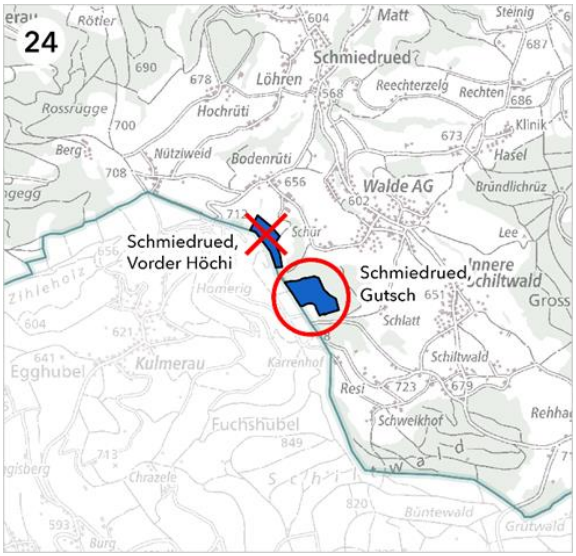

20
Albbruck
Albert
Alb
ARA
Hauenstein
Grunholz
Zoll
Weidhof
Mettauertal,
Glattacher/Herreacher
Etzgen
Büel
Mettauertal,
Haldesacher/Pfannestiel
Luttingen
Rütti
Fronhalde
Stadenhausen
Schwarzrai

7.2.5 RVK-Region Wiggertal-Suhrental

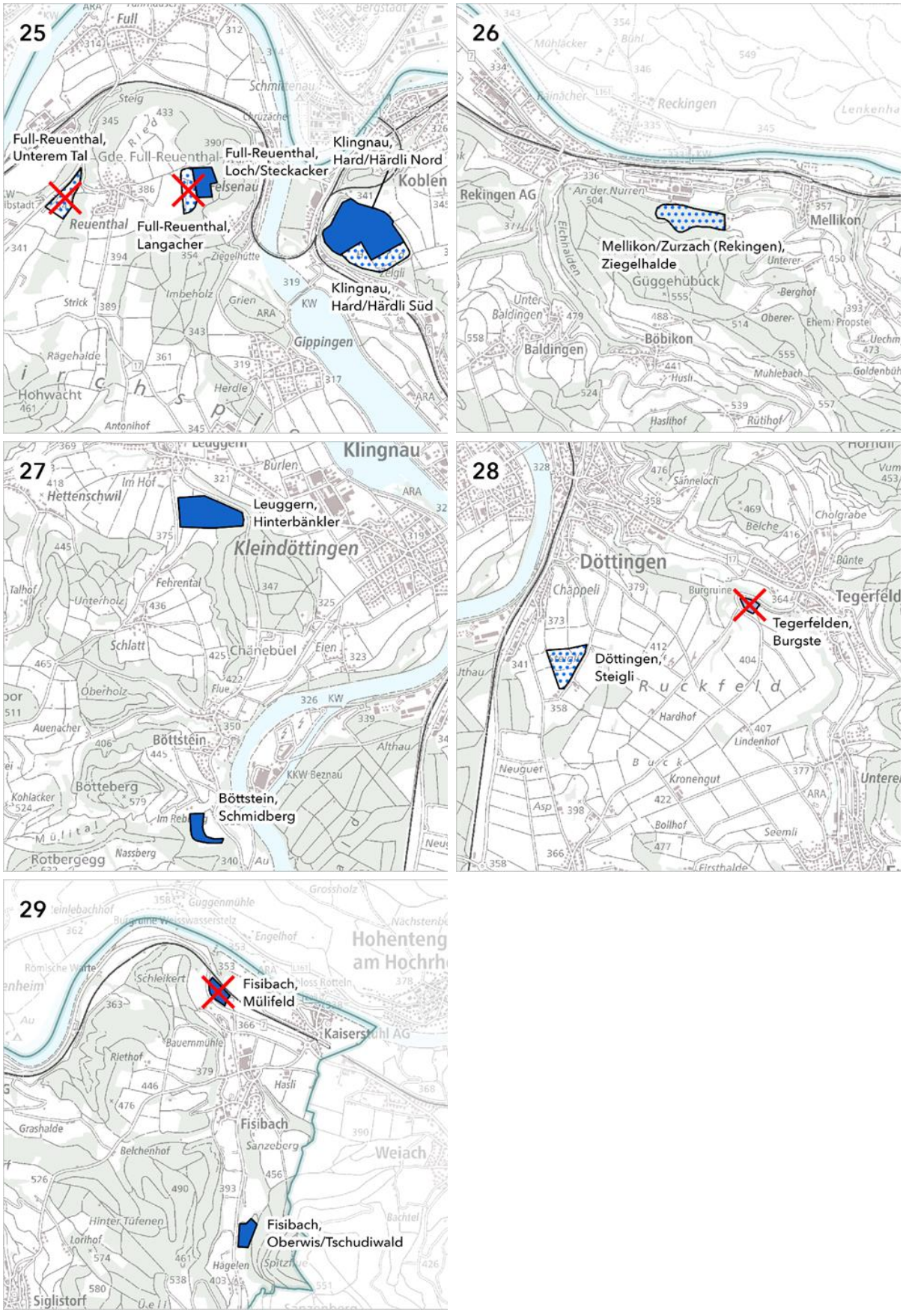








7.2.6 RVK-Region Zurzach



KANTON AARGAU

RAUM

Richtplan Kanton Aargau
Änderung Kapitel V 2.1 Materialabbau
Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept

Auswertungsbericht
zur Anhörung und Mitwirkung
vom 5. Juli 2023 bis 3. November 2023

Stand 4. März 2024

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Inhalt

1. Einleitung 4

2. Verzeichnis der Mitwirkenden 5

3. Übersicht der Mitwirkungseingaben 6

4. Allgemeine Eingaben 8

4.1 Bedarf kantonal / regional 8

4.1.1 Bedarf, Recycling, Kreislaufwirtschaft 8

4.1.2 Bedarf RVK Region Aarau 9

4.2 Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung 9

4.3 Fruchtfolgeflächen 11

4.4 Amphibienlaichgebiet (IANB) 12

5. Anträge zu Einzelstandorten 13

5.1 Birmenstorf "Grosszelg" 13

5.2 Birrhard "Vierbrunne" 13

5.3 Birrhard/Mülligen "Lindenacher Ost Erweiterung" 14

5.4 Fislisbach "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler" 14

5.5 Kaisten "Langenacher Nord" 14

5.6 Kölliken "Dornhurst" und Herreweg" 15

5.7 Lenzburg "Bergfeld" 15

5.8 Lenzburg / Niederlenz "Hardimatte" 16

5.9 Möhlin "Chilli" 16

5.10 Möriken-Wildegg "Neufeld West" 16

5.11 Neuenhof "Üssere Brüel / Studenächer" 17

5.12 Niederlenz "Altfeld" 17

5.13 Oftringen "Birefeld" 17

5.14 Rheinfelden "Grossgrüt Ost" und "Neumatt West" 18

5.15 Rothrist "Hölzliweide" 18

5.16 Rüfenach "Breiti" 19

5.17 Rupperswil "Oberbann Ost" 19

5.18 Schafisheim "Booliacher" 19

5.19 Spreitenbach "Althard" 20

5.20 Wettingen "Tägerhardächer Nord / Süd" 20

5.21 Würenlingen "Unterfeld Süd" 21

5.22 Zeiningen "Innerer Kieslig" 21

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht ist als Anhang der Botschaft an den Grossen Rat ein formeller Bestandteil der Vorlage. Er gibt einen Überblick über die Resultate der öffentlichen Vernehmlassung und Mitwirkung zur Änderung des Richtplans: Aktualisierung des Kapitels V 2.1 "Materialabbau", Umsetzung des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts (RVK 2020).

Nach einer Übersicht über die Mitwirkenden werden die wichtigsten Eingaben und deren Inhalte in geraffter Form zusammengefasst. Bei jeder Eingabe oder gemachtem Vorbehalt wird auf die wichtigsten Begründungen eingegangen. Die Eingaben werden fachlich beurteilt und es wird dargelegt, ob oder in welcher Form auf die gemachten Anträge eingegangen werden kann und ob diese zu Änderungen an der Gesamtvorlage führten. Mitwirkungseingaben, welche den Entwurf des Regierungsrats generell unterstützen, werden nicht speziell kommentiert. In der Regel finden auch Anpassungen im Erläuterungstext des Richtplankapitels – die nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Grossen Rats sind – keine Erwähnung.

Der Mitwirkungsbericht gliedert sich in einen allgemeinen Teil mit grundsätzlichen, den Materialabbau im Kanton Aargau generell betreffenden Eingaben. Im zweiten Teil werden die konkreten, vom Departement BVU abweichenden Anträge zu einzelnen Abbaustandorten behandelt.

Die vollständigen Eingaben und Resultate der öffentlichen Mitwirkung befinden sich im Internet unter

https://www.ag.ch/de/aktuell/anhoerungen-vernehmlassungen/archivierte-anhoerungen

Die beiden Mitwirkungstabellen enthalten alle Eingaben geordnet nach Absender der Eingabe und Abbaustandort, mit folgenden Angaben:

- Laufnummer
- Absender/in der Eingabe (Firmen und Privatpersonen anonymisiert)
- Gegenstand der Eingabe
- Antrag / Begründung
- Kurze Beurteilung / Begründung

2. Verzeichnis der Mitwirkenden

Nachbarn (6)
Kanton Bern
Kanton Luzern
Kanton Solothurn
Kanton Zug
Kanton Zürich
Regionalverband Hochrhein-Bodensee RVHB

Gemeinden des Kantons Aargau (13)
Birmenstorf
Birrhard
Fislisbach
Hellikon
Lenzburg
Möriken-Wildegg
Niederlenz
Rheinfelden
Rothrist
Rupperswil
Spreitenbach
Wettingen
Würenlos

Regionale Planungsverbände (5)
aarau regio
Baden Regio
Fricktal Regio
zofingenregio
ZurzibietRegio

Politische Parteien (6)
Die Mitte Aargau
FDP.Die Liberalen Aargau
glp Aargau
GRÜNE Aargau
SP Aargau
SVP Aargau

Verbände und Organisationen (3)
BirdLife Aargau
Pro Natura Aargau
Bauernverband Aargau

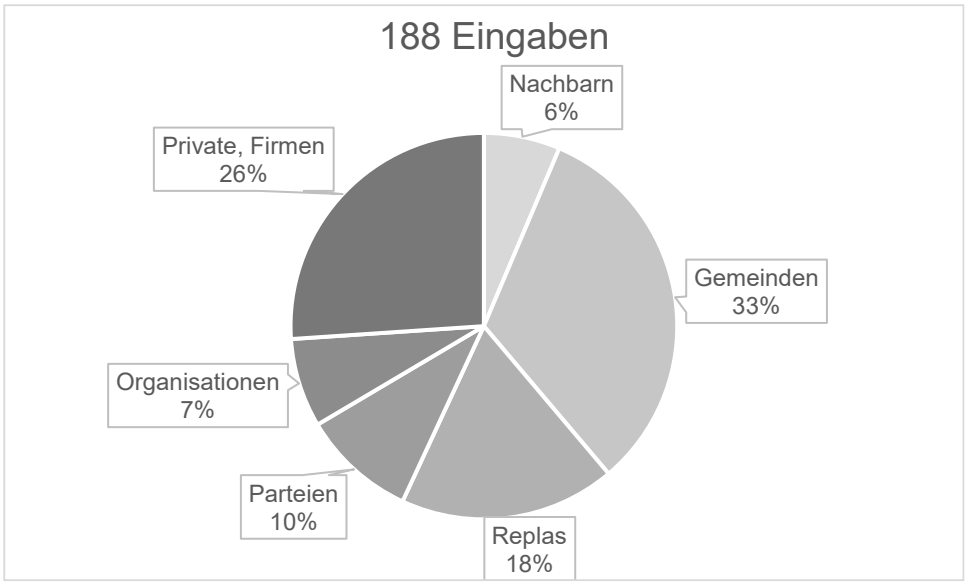
Private / Unternehmen (natürliche und juristische Personen (12)

3. Übersicht der Mitwirkungseingaben

Während der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung vom 5. Juli 2023 bis zum 3. November 2023 sind 188 Eingaben und Anträge von 45 Mitwirkenden eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt:

Anzahl	Absender	Anzahl	Eingaben
6	Kantone / Ausland	12	Eingaben
13	Gemeinden des Kantons Aargau	61	Eingaben
5	Regionale Planungsverbände	34	Eingaben
6	Politische Parteien	18	Eingaben
3	Verbände und Organisationen	14	Eingaben
12	Private, Firmen (natürliche und juristische Personen)	49	Eingaben

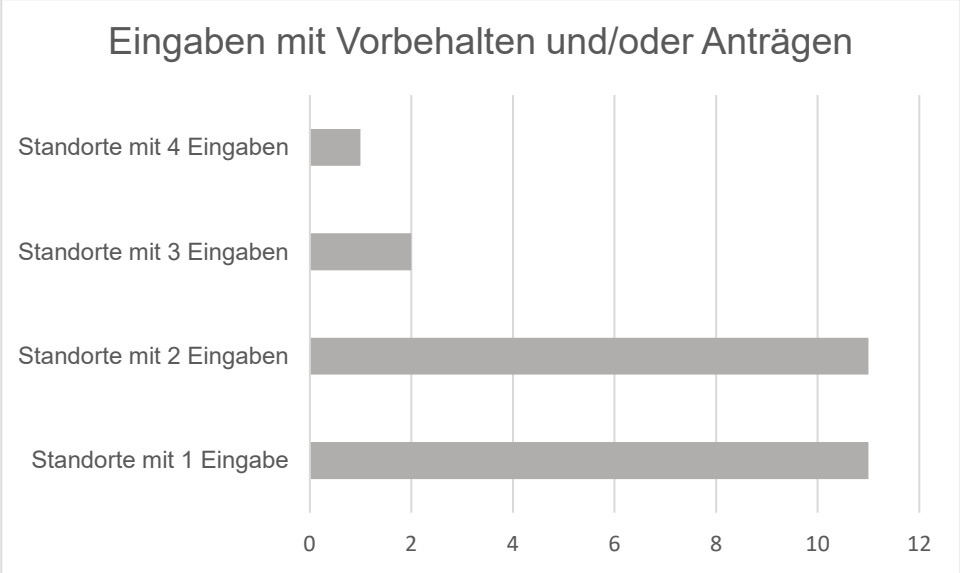
Herkunft der Eingaben



110 Eingaben stammen von Gemeinden und Unternehmen. Parteien, Organisationen und Verbände sowie die Regionalplanungsverbände haben 78 Eingaben gemacht.

Eingaben zu einzelnen Standorten mit Anträgen oder Vorbehalten

Von den 188 Eingaben enthalten insgesamt 43 Anträge oder Vorbehalte zu Einzelstandorten. Das Spektrum der Eingaben variiert inhaltlich beachtlich: Die in den Mitwirkungseingaben gestellten Anträge oder gemachten Vorbehalte reichen von zu berücksichtigenden Hinweisen in den nachgelagerten Verfahren bis zu Anträgen auf Änderung des Koordinationsstands oder zur Aufnahme eines weiteren Abbaugebiets in den Richtplan.



Von den Eingaben sind 25 verschiedene Standorte betroffen. Eine besondere Häufung von Anträgen oder Vorbehalten bei einzelnen Standorten ist nicht erkennbar. Aufgrund der Anhörungs-/Mitwirkungsergebnisses lässt sich kein umstrittener Standort ableiten. Bei keinem Standort wurden mehr als vier Eingaben mit Vorbehalten oder Änderungsanträgen gemacht. Grossmehrheitlich haben die Eingaben einen zustimmenden Charakter und befürworten die beantragten Änderungen am Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau".

Eingaben mit konkreten Anträgen zu Einzelstandorten werden ab Ziff. 5 dieses Berichts aufgeführt.

4. Allgemeine Eingaben

Im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung gingen zu den beantragten Änderungen einige allgemeine Eingaben ein, die sachlich einem bestimmten Themenbereich zugeordnet werden können. Sie sind nachstehend thematisch geordnet und zusammenfassend erläutert. Diese Eingaben beziehen sich nicht auf einzelne, konkrete Standorte. Eingaben mit Anträgen oder Vorbehalten zu konkreten in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 der Synopse des Richtplankapitels V 2.1 (Anhang 1) aufgelisteten Standorten werden ab Ziff. 5 dieses Berichts aufgeführt.

4.1 Bedarf kantonal / regional

4.1.1 Bedarf, Recycling, Kreislaufwirtschaft

Eingabe

Einige Mitwirkende beanstanden, der geschätzte Bedarf am Rohstoff Kies sei im Rohstoffversorgungskonzept zu hoch (auf Vorrat) angesetzt worden (BirdLife, Pro Natura, GRÜNE). Bei der Bedarfserhebung müsse unbedingt auf einen zukünftigen verbesserten, schonenderen Ressourceneinsatz geachtet werden (SP). Der vermehrte Einsatz von Recyclingmaterial werde dazu führen, dass weniger Primärmaterial verwendet werden müsse. Die leichte Verfügbarkeit von Frischkies stehe im Widerspruch zu den Zielen einer Kreislaufwirtschaft, in der Recyclingmaterialien ökologisch sinnvoll wiederverwertet werden. Da die Bedarfsanalyse für den zukünftigen Rohstoffabbau auf den letzten 15 Jahren des Kiesabbaus (kantonalen Daten zu genehmigten Reserven, Unternehmerbefragungen 2018) basiere, erwecke sie den Eindruck, dass der vergangene Bedarf unverändert in der Zukunft fortbestehen würde, obwohl klar sei, dass die Ressourcen endlich seien. Das Potential der Kreislaufwirtschaft werde in dieser Analyse nicht ausreichend berücksichtigt. Die Planung müsse zwingend Anreize schaffen, nachhaltiger mit den Rohstoffen umzugehen, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Beurteilung

Bedarf kantonal

Die Grundlage für die Bedarfsanalyse bildeten sowohl der Kiesabbau der letzten 15 Jahre, weitere erhobene Daten zu noch vorhandenen Reserven sowie Unternehmerbefragungen. Der auf diese Weise bestimmte Bedarf mag auf den ersten Blick als "zu hoch" angesetzt erscheinen. Doch die langjährige Praxiserfahrung zeigt, dass viele im Richtplan eingetragene Abbauvorhaben doch nicht realisiert werden können. Als Gründe hierfür sind allem voran direkte Betroffenheiten, die planungsrechtliche Umsetzung und politischen Entscheide auf kommunaler Stufe zu nennen. Zudem sind die tatsächliche Abbauwürdigkeit des vorhandenen Rohstoffs und weitere projektspezifische Vorgaben zu nennen. Denn im Laufe eines mehrstufigen, über mehrere Jahre dauernden Planung mit den verschiedenen Planungsstufen und der damit verbundenen Konkretisierung eines Abbauvorhabens ist es nicht auszuschliessen, dass etwas erkennbar wird, das einen Abbauprojekt entgegensteht. D.h., bei nachfolgenden Projektschritten können neue Erkenntnisse dazu führen, dass ein Vorhaben nicht weiterverfolgt wird.

Bei der Bedarfsbestimmung im Rohstoffversorgungskonzept wurde berücksichtigt, dass die jährliche Kiesabbaumenge seit Jahren praktisch keine Schwankung aufweist und konstant bei ca. 2 Mio. m^3 (fest) liegt. Dieser Bedarf wird durch Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts langfristig gedeckt. Eine Volumenausweitung war gemäss den definierten Projektvorgaben des RVK 2020 ausgeschlossen. Der im RVK geschätzte kantonale Bedarf wurde im Vergleich mit dem für die gleiche Zeitspanne im RVK 1995 festgelegten Rohstoffbedarf sogar um über 13 Mio. m^3 auf 140 Mio. m^3 reduziert.

Strategie Recycling Material

Die durch den Regierungsrat verabschiedete Umweltstrategie Kanton Aargau 2017 floss in die Erarbeitung des RVK 2020 ein. Darin wird festgehalten, dass der Kanton Aargau für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen sorgt. Anlehnend an diese Stossrichtung wurde für die Aktualisierung des RVK das Ziel abgeleitet, dass "der Ersatz von hochwertigen Rohstoffen durch Recyclingmaterialien zu fördern ist" (s. Kapitel 3.2. Schlussbericht RVK 2020).

Trotz der Bevölkerungszunahme wurde im RVK nicht – auch aufgrund des zunehmenden Sekundärrohstoffanteils – von einer Zunahme des Kiesabbaus ausgegangen (s. oben). Wie die durch die Abteilung für Umwelt des Departements BVU jährlich erhobene Rohstoffstatistik aufzeigt, steigt der Sekundärrohstoffanteil im Kanton zurzeit nur noch geringfügig. Zwar ist seit 2011 ein Anstieg des Recyclinganteils um 50% zu verzeichnen. Doch über die letzten Jahre stagnierte dieser Anteil aber stets um ca. 15% am gesamten jährlich benötigten Rohstoffvolumen.

Sekundärrohstoffe wurden bei der Erarbeitung des Rohstoffversorgungskonzepts und der Bedarfsermittlung für die nächsten 45 Jahre mitberücksichtigt. Da in den letzten Jahren keine grossen Veränderungen mehr festgestellt werden konnten, erscheint es zweckmässig, entsprechende Richtlinien zu definieren sowie an kantonalen Bauherren aktiv im Sinne von Leuchtturmprojekten Sekundärrohstoffe zu fördern. Der Richtplan ist jedoch hierfür nicht das geeignete Instrument.

4.1.2 Bedarf RVK Region Aarau

In der RVK-Region Aarau wurden im Rahmen der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts 50 Standorte bewertet. Davon sind 16 bereits im Richtplan eingetragen. 13 dieser Standorte werden für den Verbleib im Richtplan weiterempfohlen (inkl. der bereits im Richtplan festgesetzten Gebiete). Der Bedarf in der RVK-Region Aarau ist damit bereits für rund 40 Jahre gedeckt. Zusätzlich zum bereits im Richtplan durch die Standorteinträge "vorhandenen" Volumen werden im RVK 2020 fünf neue Standorte mit einem Gesamtvolumen von ca. 8 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Damit wird der Sollwert für die nächsten 45 Jahre in der Region Aarau im RVK 2020 um 4 Mio. m^3 überschritten. Diese Überschreitung des Sollwerts begründet sich in der überregionalen Bedeutung der RVK-Region Aarau für die langfristige Versorgung mit Kies. Mit diesem zusätzlichen Volumen ist sorgfältig unter Einbezug der Entwicklungen in den benachbarten Regionen umzugehen. D.h., nur unter Berücksichtigung angemessener Zeithorizonte und den Entwicklungen in den Nachbarregionen können in der Region Aarau zusätzliche Standorte im Richtplan aufgenommen werden.

Zwei Gemeinden und eine Firma beantragen, dass neben dem Standort "Länzertfeld Nord" auch der Standort "Hardimatte" (Niederlenz) im Richtplan festzusetzen sei. Aus fachlicher Sicht ist dies nicht vertretbar: Im Laufe der Prüfung zur Umsetzung des RVK wurde – wie im Richtplan vorgesehen – die regionale Versorgung sowie den Bedarf stets berücksichtigt. In den fachlichen Stellungnahmen an die Projektträger wurde mehrfach festgehalten, dass mit der zusätzlichen Festsetzung des Standorts "Hardimatte" mit einer Abbaufläche von ca. 6.7 ha und einem Gesamtabbauvolumen von 1.7 Mio. m^3 Kies für die kurzfristige Versorgung der Region den Bedarf massiv überschritten würde. Daher kann das Abbaugebiet "Hardimatte" erst als Zwischenergebnis im Richtplan aufgenommen werden.

4.2 Vorrangige Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung

Eingabe

Seitens eines Verbandes wird bemängelt, dass Standorte, die weiterhin in einem vorrangigen Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung (VGWG) liegen, im Richtplan verbleiben sollen, obwohl in Zukunft solche Standorte für einen Materialabbau ausgeschlossen seien. Alle Richtplanstandorte, die im Bereich von VGWG liegen, seien aus dem Richtplan zu streichen. Zudem führe am Beispiel

"Grossgrüt Ost" der Umgang mit den VGWG zu Abbauperimetern, die weder für einen Abbau sinnvoll noch für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeignet seien (eine Gemeinde, eine Firma). Zusätzlich wendet die Firma ein, eine Auffüllung eines Abbaugebiets in einem VGWG verunmögliche eine spätere Grundwassernutzung. Im Weiteren sei der Kanton Aargau gemäss Prüfbericht des Bundes zum Richtplan vom 11.08.2017 angewiesen worden, das Instrument VGWG in eine bundesrechtskonforme Form des Gewässerschutzes zu überführen. Solange dieser Sachverhalt nicht geklärt sei und die aktualisierten VGWG im Richtplan noch nicht festgesetzt seien, sollen Materialabbaugebiete, die neu im VGWG liegen und noch nicht festgesetzt sind, im als Vororientierung oder Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen bleiben.

Beurteilung

VGWG allgemein

Die gesetzliche Grundlage und Planungsgrundlage der VGWG wurden im Richtplankapitel V 1.1 (Grundwasser und Wasserversorgung) festgehalten. Demnach muss der Kanton Gewässerschutzbereiche einteilen, ausscheiden und darstellen, die für die künftige Nutzung und künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und für einen angemessenen Schutz sorgen (Art. 19-21, 34 GSchG, §10 BauG, §13 EG UWR). In den festgesetzten vorrangigen Grundwassergebieten von kantonaler Bedeutung haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung (Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1).

Die vorrangigen Grundwassergebiete von kantonaler Bedeutung wurden bei der Erarbeitung des RVK 1995 erstmals bestimmt. Im Rahmen der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts 2020 wurden die VGWG überarbeitet und den neuen hydrogeologischen Kenntnissen angepasst. Die Ausscheidung erfolgte über den ganzen Kanton nach rein wissenschaftlichen Kriterien (Mächtigkeitsanalyse). So liegen die VGWG mehrheitlich in den zentralen Abschnitten der regionalen grossen Grundwasserströme, die im Hinblick auf die zukünftige Grundwasserbewirtschaftung anthropogen unverändert erhalten werden sollen. In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht durch die Entfernung des Filters mit der natürlich gebildeten Schutzschicht Kies beeinträchtigt werden. Diese Filterfunktion wird mit den in Zukunft erwarteten längeren Trockenperioden aufgrund der Veränderung des Klimas weiter an Bedeutung gewinnen.

Gemäss Richtplankapitel V 1.1 Beschluss 2.1 haben die Interessen der Grundwasserbewirtschaftung Vorrang vor den Interessen der Kiesgewinnung und es sind keine neuen Kiesabbaugebiete zulässig. Mit der Ausscheidung der VGWG geht der Kanton Aargau über den bundesrechtlich geforderten planerischen Grundwasserschutz hinaus. Die VGWG sind ein seit Jahren politisch gestütztes und anerkanntes planerisches Instrument zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserneubildung), des Bodes und damit der Fruchtfolgeflächen im Bereich der grossen Grundwasserleiter des Kantons Aargau.

Umgang mit dem vorrangigen Grundwassergebiet im RVK 2020

Im Rahmen der Aktualisierung der VGWG veränderten sich die Perimeter und Ausdehnung der vorrangigen Grundwassergebiete. Daher kann es sein, dass bereits festgesetzte Materialabbaugebiete neu in den Bereich von VGWG zu liegen kommen. Aus Gründen der Planbeständigkeit und Planungssicherheit wurde im Rahmen der Aktualisierung des RVK entschieden, dass unter Einhaltung der bundesrechtlichen Gewässerschutzvorschriften in diesen Gebieten ein Abbau erfolgen kann. Hingegen werden neue Festsetzungen von Abbaugebieten in VGWG im RVK 2020 zur Umsetzung des Richtplanbeschlusses konsequent abgelehnt. Gebiete, die neu in den Bereich von VGWG liegen, werden daher bereits im RVK 2020 zurückgestellt und nicht zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen.

Umsetzung der aktualisierte vorrangigen Grundwassergebiete im Richtplan

Das VGWG wurde als Grundlage für die Aktualisierung des RVK überprüft und gemäss den aktuellen Kenntnissen angepasst. Im Rahmen des 2. Pakets der Richtplanüberprüfung (GÜP2) wird das in der Richtplankarte eingetragene VGWG aktualisiert und festgesetzt. Neue raumwirksame Erkenntnisse sind bei Planungen einzubeziehen und können nicht unberücksichtigt bleiben (Abstimmungspflicht Art. 8 RPG). Daher wird bei den Standortempfehlungen im RVK 2020 noch nicht festgesetzte Abbaustandorte zurückgestellt resp. zur Entlassung aus dem Richtplan empfohlen.

Grundwassernutzung nach Auffüllung der Abbaugebiete

Eine Auffüllung eines Abbaustandorts im VGWG mit unverschmutztem Aushub- oder Ausbruchmaterial verunmöglicht eine Nutzung des Grundwassers zu einem späteren Zeitpunkt nicht. In einem Fall kommt für eine spätere Grundwassernutzung der Umstand hinzu, dass das VGWG unmittelbar im Abstrombereich eine ehemalige Kehrichtgrube liegt. Der Grundwasserleiter im Bereich des betroffenen Abbaugebiets ist zwar nachweislich durch frühere Kontaminationen negativ beeinflusst. Jedoch kann dieser Umstand für eine zukünftige Grundwassernutzung technologisch gelöst werden. D.h. die Nutzung des Grundwassers in diesem Bereich ist für zukünftige Generationen weder durch eine Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial noch durch die Kontamination ausgeschlossen.

Bundesrechtskonformität

Im Rahmen des laufenden Projekts zur Gesamtüberprüfung des Richtplans (Teil 2 "GÜP2") und der darin enthaltenen Aktualisierung des Richtplankapitels V 1.1 wird dem Auftrag des Bundes nachgekommen. Die durch den Bund verlangte Überführung des Grundwasserschutzes in eine bundesrechtskonforme Form wird darin entsprechend umgesetzt werden. Diese konsequente Umsetzung des Bundesrechts im Bereich Grundwasserschutz (GSchG und GSchV) bedeutet aber nicht, dass der Kanton Aargau nicht weitere planerische Massnahmen zum Schutz des Grundwassers ergreifen kann. Die VGWG widersprechen dem Bundesrecht nicht, sondern unterstützen die generelle Stossrichtung der Gewässerschutzgesetzgebung.

4.3 Fruchtfolgeflächen

Eingabe

Eine Partei bittet in ihrer Eingabe bezüglich Fruchtfolgeflächen um Klärung:

Im Erläuterungstext steht: «Dem Schutz der FFF muss oberste Priorität eingeräumt werden. Die betroffenen FFF sind nach Möglichkeit vollumfänglich und wertgleich wiederherzustellen.» Die Partei unterstützt den sorgfältigen und haushälterischen Umgang mit FFF und begrüsst die Wiederherstellung der FFF nach Projektabschluss. Klärung erhoffen wir uns bei der Aussage vollumfänglich und wertgleich. Da bei jedem Abbauprojekt ein ökologischer Ausgleich geschaffen werden muss, tangiert dies unter Umständen die FFF. In diesen Fällen kann die FFF nicht vollumfänglich und oder wertgleich wiederhergestellt werden.

Beurteilung

Fruchtfolgeflächen gilt es bestmöglich zu schützen und zu erhalten (Art. 3 RPG; Art. 26 ff. RPV; Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020). Gemäss konstanter kantonaler Praxis sind die temporär vom Materialabbau beanspruchten FFF nach erfolgter Rekultivierung grundsätzlich vollumfänglich und in wenigstens gleicher Qualität wiederherzustellen und wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Ein maximaler Schutz der FFF umfasst neben dem Erhalt der betroffenen Fläche auch den Erhalt des Bodens in mindestens gleicher Qualität. Nach erfolgtem Abbau sind einerseits die FFF flächenmässig in gleichem Umfang zu erhalten. Gleichzeitig sind die FFF mindestes in derjenigen Qualität wieder herzustellen wie vor einem Abbau. Da jedoch die Umsetzung von ökologischen Massnahmen im Rahmen des gesetzlich geforderten ökologischen Ausgleichs auch nach Prüfung

von Alternativen und Varianten die punktuelle Beanspruchung von FFF zur Folge haben kann, ist die Umsetzung eines maximalen Schutzes bzw. vollständigen Erhalts nicht in jedem Fall möglich.

4.4 Amphibienlaichgebiet (IANB)

Eingabe

Ein Verband fordert den Ausschluss von Materialabbaugebieten im gesamten IANB-Perimeter (A- und B-Bereich):
Im Rohstoffversorgungskonzept werden die Ausschlusskriterien festgehalten. Zu Recht werden dort die ortsfesten Amphibiengebiete von nationaler Bedeutung als Ausschlusskriterium aufgeführt. Dies gilt jedoch nicht nur für den Bereich A, sondern genauso für den Bereich B eines IANB. Der gesamte Perimeter (Bereich A und B) eines Amphibiengebiets von nationaler Bedeutung ist gemäss NHG und der entsprechenden Amphibienschutzverordnung geschützt. Sämtliche im Bundesinventar enthaltenen IANB-Gebiete sind von einem Materialabbau auszunehmen. Sollte ein jetzt in der Richtplanung vorgeschlagenes Materialabbaugebiet in einem IANB-Gebiet liegen, so ist es von der Richtplanung auszuschliessen.

Beurteilung

Der Bereich A der ortsfesten Objekte umfasst die Laichgewässer und die angrenzenden natürlichen und naturnahen Flächen (Art. 2 AlgV). Der Schutz sowie die Erhaltung diese Flächen in ihrer ungeschmälerten Qualität und Eignung hat Vorrang vor allen anderen Nutzungen (Art. 6 AlgV) und werden i.d.R. in Form von Naturschutzzonen sichergestellt. Der Bereich B umfasst weitere Landlebensräume, Pufferzonen und Wanderkorridore der Amphibien. Auch dieser Bereich unterliegt der ungeschmälerten Erhaltung gemäss Art. 6 AlgV. Es handelt sich dabei meist um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. In der Regel wird mit geeigneten Nutzungsauflagen die Funktionsfähigkeit des B-Bereichs als Landlebensraum, Wanderkorridor oder als Pufferzone sichergestellt. Zur Erfüllung der Funktionen des Bereichs B stellt der Materialabbau keine zielführende oder notwendige Nutzung dar. Er ist daher im Grundsatz auch innerhalb des Bereichs B eines Amphibienlaichgebietes zu verneinen.
Allerdings kann die Eröffnung einer neuen Abbaustelle in der Nähe zu bestehenden Amphibienpopulationen insbesondere für Pionieramphibien neuen, wertvollen Lebensraum generieren und darum eine erwünschte Lösung darstellen. Dies jedoch unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden amphibienschützerischen Rahmenbedingungen während des Betriebs und bei der anschliessenden Rekultivierung / Endgestaltung durch Auflagen sichergestellt werden. Ein Materialabbau in einem B-Bereich von vornherein auszunehmen, ist daher nicht zielführend. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein Materialabbau in einem B-Bereich für die Amphibien deutliche Mehrwerte schaffen kann und somit zugelassen werden soll oder nicht.
Im Rahmen eines Richtplanverfahrens ist zu prüfen, ob ein geplantes Abbaugebiet ein Amphibienlaichgebiet tangiert. Diese fachliche Prüfung dient dem Nachweis der generellen Machbarkeit eines Abbauvorhabens, die für einen Beschluss durch den Grossen Rat nachzuweisen ist (Prüfung eines Vorhabens auf Vereinbarkeit mit den verschiedenen bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben). Die Prüfung im vorliegenden Verfahren hat ergeben, dass sich kein bestehendes oder neu zur Richtplanaufnahme beantragtes Gebiet einen B-Bereich eines IANB tangiert.

5. Anträge zu Einzelstandorten

Im Folgenden werden in geraffter Form die Eingaben und die fachliche Beurteilung von Anträgen und Vorbehalten aufgeführt, die sich auf einzelne, konkrete Standorte beziehen. Die Eingaben und die darin gemachten Anträge oder Vorbehalte beinhalten spezifisch sich auf einen in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 der Synopse des Richtplankapitels V 2.1 eingetragenen Standort. Die allgemeinen Eingaben, die einen generellen Themenbereich betreffen, sind Gegenstand des voranstehenden Kapitels (Ziff. 4).

5.1 Birmenstorf "Grosszelg"

Antrag

Der Hinweis auf das Strassenbauprojekt "OASE" (heute: Zentrumsentlastung Baden") sei komplett zu streichen.

➔ Die fachliche Überprüfung hat ergeben, dass zwischen dem Abbauvorhaben und dem Strassenbauprojekt kein Konflikt in dem Masse besteht, mit dem sich weiterhin einen Hinweis im Richtplan rechtfertigen liesse. Daher kann dem Antrag entsprechend gefolgt werden. Der als Fussnote angebrachte Hinweis bezüglich Vorrang eines OASE-Projekts (heute: regionales Gesamtverkehrskonzept Ostaargau; rGVK Ostaargau) vor einem Materialabbau kann aus dem Richtplan entfernt werden.

Antrag

Der Standort "Grosszelg" sei um einen Teil der Parzelle 860 zu erweitern.

➔ Der Standort "Grosszelg" wurde am 5. November 2019 im Richtplan festgesetzt. Basis für den Abbauperimeter und das erwartete Volumen war das RVK von 1995. Der in der Grundlagenkarte Materialabbau dargestellte Abbauperimeter entspricht dem in der Botschaft zur Festsetzung beantragten Abbaugebiet. Im Weiteren bildete dieser Perimeter bereits im zwischen 2020 und 2022 erfolgten Nutzungsplanverfahren die Basis zur Ausscheidung der Materialabbauzone. Bei der Aktualisierung des Rohstoffversorgungskonzepts wurde der Perimeter "Grosszelg" um rund 3 ha vergrössert. Eine Erweiterung des Abbauperimeters in dieser Grössenordnung kann nicht ohne weiteres im Richtplan übernommen werden. Die Aufnahme eines Abbauvorhabens in diesen Dimensionen bedarf zur räumlichen Abstimmung und zum Nachweis einer generellen Machbarkeit ein Richtplanverfahren (Art. 5 RPV). Daher wird die Erweiterung des festgesetzten Perimeters abgelehnt.

5.2 Birrhard "Vierbrunne"

Antrag

Der Standort "Vierbrunne" in Birrhard sei im Richtplan festzusetzen.

➔ Der Standort "Vierbrunne" in Birrhard ist als Vororientierung im Richtplan eingetragen. Er wird im RVK 2020 weiterhin als potentieller Abbaustandort zur Beibehaltung im Richtplan empfohlen und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zum bereits festgesetzten Abbaugebiet "Langacher". Trotz dieses Sachverhalts kann der Standort "Vierbrunne" nicht ohne die für eine Richtplanfestsetzung notwendigen üblichen Nachweise festgesetzt werden. Die Aufnahme eines Gebiets in diesen Dimensionen (+ 1.8 ha, + 200'000 m^3) benötigt hierfür den Nachweis einer generellen Machbarkeit (Einhaltung der verschiedenen bundes- und kantonsrechtlichen Gesetzgebungen) und den entsprechenden Nachweis der räumlichen Abstimmung auf Stufe Richtplan. Die Absicht, die beiden benachbarten Abbaustellen zusammen zu legen, um beide Standorte in einem

Nutzungsplanungsverfahren als Materialabbauzone ausscheiden zu können, ist nachvollziehbar. Jedoch erscheint eine Festsetzung des "Vierbrunne" aufgrund der Siedlungsnähe und der gemachten Erfahrungen beim kombinierten Material- und Deponievorhaben "Steibode" grundsätzlich kritisch. Die Festsetzung des Standorts "Vierbrunne" im Rahmen dieses Verfahrens wird abgelehnt.

5.3 Birrhard/Mülligen "Lindenacher Ost Erweiterung"

Antrag

Der Perimeter des Standorts sei um die Parzellen 33, 34 und 36 in Birrhard zu erweitern.

➔ Das Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) bildet die vom Regierungsrat anerkannte konzeptionelle und verbindliche Grundlage für die Aufnahme von Kiesabbaustellen in den Richtplan. Mit dem RVK 2020 wird der Anforderung seitens Bund und Bundesrechtsprechung nachgekommen, die für die Festlegung von Abbaustandorten einer konzeptionellen Grundlage für die regionale Versorgung mit Kies verlangt. Somit wird bei der Genehmigung der beantragten Richtplanänderung im Bereich Materialabbau die Übereinstimmung der neuen Abbaustandorte mit dem RVK 2020 geprüft werden. Bei einem Standort ausserhalb des RVK-Perimeters wäre daher die positive Beurteilung des Standorts (Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung) höchst fraglich. Daher werden Abbaustellen ausserhalb von im RVK 2020 geprüften Standorte nicht unterstützt. Im Weiteren ist die Aufnahme von zusätzlichen Volumen in dieser Region aufgrund der bereits im Richtplan eingetragenen und den neu beantragten Volumen höchst kritisch. Der Antrag auf die Erweiterung wird abgelehnt.

5.4 Fislisbach "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler"

Antrag

Der Standort "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler" in Fislisbach sei im Richtplan zu belassen.

➔ Der Standort "Wolfbiel / Unterer Hagenbüechler" wird im Rohstoffversorgungskonzept aufgrund der Standorteignung zurückgestellt. Gegen die Empfehlung zur Aufnahme des Standorts in den Richtplan spricht der fehlende Rohstoffnachweis, die vermutlich geringe BNE (Kiesmächtigkeit im vgl. zu benötigten FFF) und die Betroffenheit einer für die Naherholung bedeutsame offene Landschaft. Die Entlassung des Standorts aus dem Richtplan ist die konsequente Umsetzung der Empfehlungen des RVK und steht einem möglichen Deponievorhaben mit vorgängigem Kiesabbau an dieser Stelle nicht entgegen. Für ein Deponievorhaben ist ein Richtplaneintrag als Zwischenergebnis oder als Vororientierung nicht massgebend, sondern die grundsätzliche Standorteignung als Deponie. Im Rahmen der fachlichen Beurteilung der Standorteignung des "Wolfbiel / Hagenbüechler" als Deponie Typ B würde im Sinne des schonenden Umgangs mit den Ressourcen ohnehin ein vorgängiger Kiesabbau geprüft werden. Der Antrag, den Standort im Richtplan zu belassen, wird abgelehnt.

5.5 Kaisten "Langenacher Nord"

Antrag

Der Standort "Langenacher Nord" in Kaisten sei im Richtplan auf ein Zwischenergebnis aufzustufen.

➔ Der Standort "Langenacher Nord" – im Richtplan bisher als Vororientierung eingetragen – wird im RVK 2020 für einen Materialabbau empfohlen und somit unbestritten. Für die Aufstufung auf

ein Zwischenergebnis fehlt der dokumentierte Nachweis der fortgeschrittenen räumlichen Abstimmung und den noch zu klärenden offenen Fragen. Daher kann dem Antrag nicht zugestimmt werden. Der Standort "Langenacher Nord" wird im Richtplan als Vororientierung belassen.

5.6 Kölliken "Dornhurst" und Herreweg"

Antrag

Der Standort "Dornhurst" in Kölliken sei im Richtplan zu belassen.

➔ Der Standort "Dornhurst" in Kölliken wird im RVK 2020 in Bezug auf den vorhandenen Rohstoff (Qualität, Mächtigkeit) und den bereits angrenzend betriebenen Abbau ("Schürlifeld") als geeignet bewertet. Gegen einen Abbau spricht jedoch die neue Betroffenheit mit vorrangigen Grundwassergebiet. Gemäss Richtplankapitel V 1.1., Beschluss 2.1., sind in VGWG keinen neuen Abbaugebiete zulässig. Die Bereiche der aktualisierten VGWG sind im Richtplan zwar noch nicht festgesetzt (VGWG sind Gegenstand des laufenden Projekts GÜP2), sind jedoch im Rahmen dieses Verfahrens bereits zu berücksichtigen. Eine Festsetzung des "Dornhurst" zu einem späteren Zeitpunkt würde aufgrund des Konfliktes mit den VGWG abgelehnt werden. Daher wird der Standort im RVK aufgrund der heutigen Beurteilung und Kenntnisse bereits zurückgestellt und zur Entlassung im Richtplan empfohlen. Die Entlassung des Standorts aus dem Richtplan ist die Folge einer konsequenten Umsetzung der Empfehlungen des RVK. Der Antrag, den Standort im Richtplan als Vororientierung zu belassen, wird abgelehnt.

Antrag

Der Standort "Herreweg" in Kölliken sei im Richtplan als Vororientierung aufzunehmen.

➔ Der Standort "Herreweg" wird im RVK zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Im Gegensatz zum Standort "Dornhurst" liegt dieser vollständig ausserhalb des VGWG. Aufgrund des Bedarfs der RVK-Region Wiggertal-Suhrental und der grundsätzlichen Standorteignung kann der Standort im Sinne eines Volumenausgleichs in der Richtplan als Vororientierung aufgenommen werden. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens zur Festsetzung wird auf Stufe Richtplan die generelle Machbarkeit und die räumliche Abstimmung mit den weiteren tangierten Interessen zu erbringen sein. Dem Antrag zur Aufnahme der "Herreweg" kann entsprechend gefolgt werden.

5.7 Lenzburg "Bergfeld"

Antrag

Der Standort "Bergfeld" in Lenzburg sei im Richtplan zu belassen. Dessen Abbaugebiet sei aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse bis nach Süden hin zum Waldrand zu korrigieren.

➔ Der Standort "Bergfeld" in Lenzburg wird im RVK 2020 als nicht geeignet beurteilt und zur Streichung aus dem Richtplan empfohlen. Im Rahmen der Aktualisierung des RVK wurde kein Antrag auf Beibehaltung oder eine Erweiterung des Standorts gestellt. In Folge der konsequenten Umsetzung des RVK wird die Streichung des Standorts aus dem Richtplan beantragt. Dieser Antrag wird auch seitens der Stadt Lenzburg und des regionalen Planungsverbands unterstützt. Eine nachträgliche Änderung oder sogar einer Erweiterung des Standorts ausserhalb des RVK 2020 widerspräche der Beurteilung im Konzept und würde dieses und das laufende kantonal- und regional abgestimmte Verfahren zur Umsetzung des RVK in den Richtplan wieder in Frage stellen. Zudem benötigt die RVK-Region Aarau keine weiteren Volumen im Richtplan, da der Bedarf bereits heute übertroffen ist (s. Ziff. 4.1.2). Dem Antrag auf Beibehaltung des Standorts wird nicht nachgekommen. Das Abbaugebiet "Bergfeld" wird aus dem Richtplan entlassen.

5.8 Lenzburg / Niederlenz "Hardimatte"

Antrag

Der Standort "Hardimatte" in Niederlenz sei im Richtplan festzusetzen.

➔ Der Antrag zur Festsetzung der "Hardimatte" wird mit dem ausgewiesenen unternehmerischen Bedarf und der Möglichkeit einer besseren Erschliessung begründet.
Der Standort "Hardimatte" wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Gemäss RVK 2020 werden für die RVK-Region Aarau für die nächsten 45 Jahre fünf neue Abbaugebiete mit einem Volumen von rund 8 Mio. m^3 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen (s.a. Ziff. 4.1.2). Mit diesen zusätzlichen Volumen kann nicht nur der regionale Bedarf langfristig gedeckt werden. Da die RVK-Region Aarau auch überregional für die Rohstoffversorgung von Bedeutung ist, wurde im RVK 2020 der Sollwert für die Region für zusätzliche Volumen (+ 4 Mio. m^3) überschritten. Der Bedarf in der RVK-Region Aarau ist gemäss RVK 2020 bereits für rund 40 Jahre gedeckt. Daher können nur unter Berücksichtigung der bereits im Richtplan eingetragenen Abbaugebiete (Volumen) und angemessener Zeithorizonte wenige neue Standorte zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden.
In der RVK-Region Aarau werden neben dem hier beantragten Standort bereits drei weitere Standorte zur Festsetzung beantragt. Damit wird der kurzfristige Bedarf unter Einbezug der bereits bewilligten Volumen oder der bereits in der Nutzungsplanung umgesetzten Standorte gedeckt. D.h. zur Deckung des kurzfristigen regionalen Bedarfs können zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Standorte festgesetzt werden. Mit der Festsetzung der "Hardimatte" würde der kurzfristige Bedarf massiv überschritten. Auch kann die Festsetzung nicht alleine mit der Möglichkeit einer Verbesserung der Erschliessung einer anderen Abbaustelle begründet werden.
Der Antrag, den Standort im Richtplan festzusetzen, wird abgelehnt. Der neue Abbaustandort "Hardimatte" in Niederlenz wird als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen.

5.9 Möhlin "Chilli"

Antrag

Die Bezeichnung des Standorts "Chilli" sei zu korrigieren.

➔ Der Standort "Chilli" wurde irrtümlicherweise in der Grundlagenkarte Materialabbau der Gemeinde Rheinfelden zugewiesen. Dem Antrag wird zugestimmt und die die Bezeichnung wird dem Antrag entsprechend geändert.

5.10 Möriken-Wildegg "Neufeld West"

Antrag

Der Standort "Neufeld West" in Möriken-Wildegg sei im Richtplan festzusetzen.

➔ Der Standort "Neufeld West" wird im RVK 2020 weiterhin für einen Materialabbau empfohlen und ist im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragen. In den Planungsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die tangierten räumlichen Interessen so weit abgestimmt werden können, so dass nichts erkennbar ist, das grundsätzlich gegen eine Festsetzung sprechen würde. Da jedoch beim Abbauvorhaben aufgrund der kommunalen Vorgaben frühestens mit einem Abbaustart ab 2040 und mit einer Abbaudauer von bis zu 25 Jahre zu rechnen ist (inkl. Rekultivierung), geht das Vorhaben über einen für eine Festsetzung vertretbaren Zeithorizont von bis zu 25 Jahren (inkl. Rekultivierung) hinaus. Eine Abweichung von diesem Kriterium würde ferner auch gegenüber weiteren Standorten zu einer nicht begründbaren Abweichung führen und die Gesamtkonzeption und das mit dem VKB abgestimmte Verfahren in Frage stellen. Der Antrag,

den Standort "Neufeld West" im Richtplan bereits in diesem Verfahren festzusetzen, wird abgelehnt.

5.11 Neuenhof "Üssere Brüel / Studenächer"

Antrag

Der Standort "Üssere Brüel / Studenächer" in Neuenhof sei im Richtplan festzusetzen.

➔ Der Standort wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Der Rohstoffbedarf in der Region östlich des Baregg kann – wie in der Eingabe festgehalten – auch mit den weiteren Richtplanfestlegungen im Rahmen dieses Verfahrens – langfristig kaum gedeckt werden. Zur Festsetzung fehlt aber der vollständige Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen. Im Weiteren lehnt der Gemeinderat eine Festsetzung des potentiellen Abbaugebiets zum jetzigen Zeitpunkt ab. Daher wird Standort "Üssere Brüel / Studenächer" abgestimmt mit der Gemeinderat Neuenhof als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen.

5.12 Niederlenz "Altfeld"

Antrag

Die Erschliessung des Abbaugebiets habe direkt durch über den Zubringer der A1 zu erfolgen.

➔ Bei einer Vororientierung handelt es sich um eine erste, auf Stufe Richtplan raumwirksame Projektidee, die in weiteren Verfahren konkretisiert und räumlich abgestimmt werden. Die Realisierbarkeit einer Erschliessung des "Altfelds" ab dem Zubringer der A1 wird vorgängig des Richtplanverfahrens zur Festsetzung zu klären sein.

5.13 Oftringen "Birefeld"

Antrag

Der Kanton Bern wünscht vom Kanton Aargau über den Start des Abbaus "Birefeld" in Oftringen zur überkantonalen Abstimmung des regionalen Richtplans ADT Region Oberaargau informiert zu werden.

➔ Sofern sich kantonale Interessen die Interessen des Kantons Bern in einem Masse berühren, dass diese aufeinander abgestimmt werden müssen, wird er stufengerecht in die nachgelagerten Verfahren einbezogen.

Antrag

Der Kanton Solothurn wünscht vom Kanton Aargau aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens frühzeitig in die nachgelagerte Nutzungsplanung einbezogen zu werden.

➔ Sofern sich kantonale Interessen die Interessen des Kantons Solothurn in einem Masse berühren, dass diese aufeinander abgestimmt werden müssen, wird er stufengerecht in die nachgelagerten Verfahren einbezogen.

5.14 Rheinfelden "Grossgrüt Ost" und "Neumatt West"

Bezüglich der Standorte im Gebiet "Grossgrüt" / "Neumatt" in Rheinfelden gingen mehrere Anträge ein. Die nachfolgend formulierten zwei Anträge fassen die eingegangenen Anträge im Wesentlichen zusammen.

Antrag

Der Standort "Grossgrüt Ost" in Rheinfelden sei im Richtplan gemäss bisherigem in der Materialabbaukarte gezeigten Perimeter festzusetzen. Zum Schutz des Grundwassers sei im Bereich des VGWG bei beiden Standorten "Grossgrüt West" und "Grossgrüt Ost" ein reduzierter Abbau vorzunehmen.

➔ Im Schlussbericht des RVK 2020 wird unter Ziffer 4.3.1 der Umgang mit dem vorrangigen Grundwassergebiet erläutert. Zur Planungssicherheit wurden bereits festgesetzte Gebiete, die neu in ein VGWG zu liegen kommen, nicht in Frage gestellt. Daher kann das Abbaugebiet "Grossgrüt West" unverändert im Richtplan verbleiben. Für einen Abbau an diesem Standort werden in den nachgelagerten Verfahren Auflagen zum Schutz des Grundwassers zu formulieren sein.
Neue Abbaugebiete sind im VGWG nicht zulässig und können nicht festgesetzt werden (s.a. Ziff. 4.2). Zur Kompensation des wegfallenden Volumens bei Standort "Grossgrüt Ost" (Spickel) wird das Gebiet "Neumatt West" im Richtplan festgesetzt, das vollständig ausserhalb des VGWG liegt. Der Antrag, den Standort "Grossgrüt Ost" im Richtplan gemäss bisherigem Perimeter festzusetzen, wird aufgrund des Konflikts mit dem VGWG abgelehnt.

Antrag

Beim Standorteintrag im Richtplan sei der Hinweis anzubringen, dass die definitive Abgrenzung des Abbauperimeters unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sei. Zusammen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und dem Kanton Aargau sei eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

➔ Aufgrund der Aktualisierung des vorrangigen Grundwassergebiets kommen die beiden Abbaugebiete "Grossgrüt West" und "Grossgrüt Ost" neu deren Bereich zu liegen. Der bereits festgesetzte Standort "Grossgrüt West" kann aufgrund der Vorgaben des RVK 2020 unverändert im Richtplan belassen werden. Hingegen ist die Festsetzung des Abbaugebiets "Grossgrüt Ost" wie bisher vorgesehen aufgrund des Konflikts mit dem VGWG nicht mehr möglich. Da nur ein Teilbereich des Gebiets "Grossgrüt Ost" vom VGWG betroffen ist, entsteht ein Spickel, in dem nicht abgebaut werden kann. Die dadurch entstehenden mögliche Abbauperimeter erschweren neben dem bisher vorgesehenen Abbau auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftbarkeit. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Anpassung des Abbauperimeters in Folge der bisherigen fachlichen Beurteilung nicht angepasst, auch um das vorliegenden Gesamtpaket und dessen Beurteilung im Gesamtkontext nicht in Frage zu stellen. Da der Richtplan im Massstab 1:50'000 ist, besteht auf Stufe Nutzungsplan aufgrund der Richtplanunschärfe ein Spielraum, in dem die definitive Abgrenzung der Abbauperimeter vorgenommen werden kann. Daher wird im Richtplan gemäss Antrag beim Standort "Grossgrüt Ost" der Hinweis aufgenommen, dass die genaue Abgrenzung des Abbauperimeters in der Nutzungsplanung unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen ist.

5.15 Rothrist "Hölzliweide"

Antrag

Der Standort "Hölzliweide" in Rothrist sei im Richtplan zu streichen.

➔ Der Standort "Hölzliweide" in Rothrist wird im RVK 2020 als Abbaustandort für die RVK-Region Wiggertal-Suhrental empfohlen. Die Streichung des Standorts ist im laufenden Verfahren aufgrund des regionalen Bedarfs nicht angezeigt. Zur Deckung des regionalen Bedarfs werden mittel- bis langfristig weitere Abbaustandorte benötigt. Andernfalls wäre der Rohstoff Kies aus anderen Regionen oder dann von ausserhalb des Kantons in die Region zu importieren. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens mit den erforderlichen Nachweisen zur Festsetzung der "Hölzliweide" ist auch der Nachweis bezüglich Erschliessbarkeit und der zu wählenden Erschliessungsvariante zu erbringen.

5.16 Rüfenach "Breiti"

Vorbehalt

Die Erschliessung des Standorts "Breiti" darf nicht über das verkehrliche Nadelöhr Aarebrücke bei Stilli abgewickelt werden.

➔ Der Standort "Breiti" in Rüfenach wird im RVK 2020 zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Im Rahmer des vorliegenden Gesamtpakets wird das geplante Abbaugebiet als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen. Die Erschliessung der "Breiti" wird im Rahmen des Richtplanverfahrens zur Festsetzung vertieft zu prüfen und mit den übrigen tangierten Interessen abzustimmen sein.

5.17 Rupperswil "Oberbann Ost"

Vorbehalt

Die bei einer Gebietsabgrenzung beim Standort "Oberbann West" zum geplanten Ausbauprojekt "Anschluss Aarau Ost" des ASTRA entstehenden Nachteile seien den Grundeigentümern und der Standortgemeinde zu vergüten oder zu kompensieren.

➔ Im Erläuterungsbericht zur Änderung Kapitel V 2.1 "Materialabbau" Ziff. 6.1.1 wurde der Hinweis angebracht, dass beim Abbau am Standort "Oberbann West" mit dem ASTRA die Gebietsabgrenzung (Ausbauprojekt Anschluss Aarau Ost) zu koordinieren sein wird. Versehentlich wurde dabei der bereits im Abbau befindliche Standort "Oberbann West" als betroffenes Gebiet bezeichnet. Die Koordination der Gebietsabgrenzung betrifft das im aktuellen Verfahren neu festzusetzende Gebiet "Oberbann Ost". Im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsplanung wird die auszuscheidende Materialabbauzone mit dem Ausbauprojekt des ASTRA abzustimmen sein.
Der Erläuterungsbericht (Anhang 3 der Botschaft "Änderung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept) wird entsprechend angepasst.

5.18 Schafisheim "Booliacher"

Antrag

Vor einem Abbau des Standorts "Booliacher" seien die beiden Gebiete "Fuchs" und "Chileacher" abzubauen (Umkehr der Abbaureihenfolge).

➔ Der Standort "Booliacher" ist Teil des grossflächigen, zusammenhängenden Abbaugebiets "Staufner- / Schafisheimerfeld Süd". Zur zeitlichen und räumlichen Koordination des Kiesabbaus in diesem und dem benachbarten Gebiet ("Staufner-/Schafisheimerfeld Nord") besteht seit vielen Jahren einen Gesamtabbauplan (GAP). Um den "Booliacher" im Richtplan festsetzen zu können, war vorgängig der GAP anzupassen. Mit der Aktualisierung des GAP 2023 wurde der

Voraussetzung zur Festsetzung eines Standorts im "Staufner-/Schafisheimerfeld Süd" nachgekommen. Würde nun in diesem Verfahren die Abbaureihenfolge geändert werden, müsste vorgängig der GAP wiederum angepasst werden. Zudem fehlt der Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen eines oder der beiden weiteren vorzuziehenden Standorte. Daher kann nicht auf den Antrag eingegangen werden.

5.19 Spreitenbach "Althard"

Antrag

Die Bezeichnung des Standorts "Althard/Neuhard" sei auf die Gebietsbezeichnung "Althard" zu reduzieren.

➔ Der Standort "Althard / Neuhard" in Spreitenbach wird im RVK 2020 als Materialabbaugebiet für die Versorgung der Region östlich des Baregg zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Aufgrund von erschwerten Eigentümerverhandlungen ist der ursprünglich vorgesehene Abbauperimeter um rund die Hälfte reduziert. Da sich dieser nun auf das Gebiet im Bereich des Flurnahmens "Althard" reduziert, wird die Bezeichnung des Abbaugebiets im Richtplan abweichend von der Bezeichnung im RVK angepasst. Dem Antrag aus der Mitwirkungseingabe wird nachgekommen.

Antrag

Der Standort "Althard / Neuhard" sei nicht als Festsetzung, sondern lediglich als Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.

➔ Der Standort "Althard / Neuhard" in Spreitenbach wird im RVK 2020 als Materialabbaugebiet für die Versorgung der Region östlich des Baregg zur Aufnahme in den Richtplan empfohlen. Der inzwischen um rund die Hälfte reduzierte Perimeter liegt im Bereich der Landschaftsspange "Hüttikerberg / Sandbühl". Gemäss Eingabe des Kantons Zürich bestehe damit einen Widerspruch zu anderen Planungen und insbesondere zu den in der Grundsatzvereinbarung "Hüttikerberg / Sandbühl" formulierten Zielen. Die fachliche Überprüfung hat ergeben, dass ein Materialabbau nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu den Zielen und Absichten der seitens beider Kantone unterzeichneten Grundsatzvereinbarung steht. Konkrete Projekte zur Stärkung des Landschaftskorridors und des Freiraums werden nicht tangiert. Im Weiteren beeinträchtigt der Abbau die Landschaftsspange nur temporär. Zudem bietet die Rekultivierung Chancen zur weiteren Aufwertung der Landschaftsspange. Daher steht einer Festsetzung des Standorts im Richtplan nichts entgegen, was nicht in den nachgelagerten Verfahren gelöst werden könnte. Die weitergehende räumliche Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskorridors kann zusammen mit dem zu konkretisierenden Abbauvorhaben im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren erfolgen.

5.20 Wettingen "Tägerhardächer Nord / Süd"

Antrag

Der Standorte "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" in Wettingen seien im Richtplan festzusetzen.

➔ Die beiden Standorte werden im RVK 2020 aufgrund des Konflikts mit dem VGWG für eine Aufnahme in den Richtplan zurückgestellt. Aufgrund von Anträgen seitens des Regionalplanungsverbands Baden Regio und der Gemeinde Wettingen werden die beiden Abbaugebiete als Vororientierung (Projektideen, die aufgrund ihrer erwarteten räumlichen Auswirkungen einen Eintrag im Richtplan bedürfen) aufgenommen. Die Aufnahme der beiden Standorte werden mit

dem Bedarf in der Region östlich des Baregg begründet, der langfristig nicht gedeckt sei. Doch zur Festsetzung der beiden Standorte in Wettingen fehlt der Nachweis der Realisierbarkeit und räumlichen Abstimmung mit den übrigen berührten Interessen, insbesondere der Umgang mit den VGWG. Die beiden Standorte werden daher abstimmt mit der Gemeinde Wettingen und Baden Regio als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen. Im Rahmen eines Richtplanverfahrens ist neben den weiteren berührten Interessen auch der Umgang mit dem Grundwasserschutz und insbesondere mit den VGWG sein.

Antrag

Bei einem Abbau der Standorte "Tägerhardächer Nord" und "Tägerhardächer Süd" in Wettingen dürfen das Dorf Würenlos nur von und zu Baustellen in den Gemeinden Würenlos, Hüttikon und Dänikon durchfahren.

➔ Bei einer Vororientierung handelt es sich um eine erste, auf Stufe Richtplan raumwirksame Projektidee, die in weiteren Verfahren konkretisiert und räumlich abgestimmt werden. Die Erschliessung der beiden Standorte wird im Rahmen des Richtplanverfahrens zur Festsetzung vertieft zu prüfen und mit den übrigen tangierten Interessen abzustimmen sein.

5.21 Würenlingen "Unterfeld Süd"

Antrag

Beim Standort "Unterfeld Süd" in Würenlingen sei ein Koordinationshinweis bezüglich der geplanten Hightech-Zone auf Stufe Richtplan anzubringen.

➔ Der Standort "Unterfeld Süd" kommt in die unmittelbare Nachbarschaft der geplanten Hightech-Zone zu liegen. Je nach Variantenentscheid könnten Emissionen eines Materialabbaus diese möglichweise tangieren. Einer Standortfestsetzung steht dem Abbaugebiet "Unterfeld Süd" nach erfolgter Prüfung aller berührten Interessen und dem Nachweisen der generellen Machbarkeit nichts Grundsätzliches entgegen. Die weitergehende räumliche Abstimmung – auch in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der Hightech-Zone – kann auf Stufe Nutzungsplanung erfolgen, wenn räumlich und zeitlich konkretere Vorstellung der Umsetzung der beiden Vorhaben besteht. Für den Materialabbau sind in den nachgelagerten Verfahren insbesondere Auflagen bezüglich verursachter Auswirkungen (bspw. Erschütterungen, Staubemissionen) zu prüfen und zu formulieren. Von einem zusätzlichen Hinweis im Richtplan beim Standorteintrag "Unterfeld Süd" zur Abstimmung der beiden kantonalen Interessen kann abgesehen werden.

5.22 Zeiningen "Innerer Kieslig"

Antrag

Der Standort "Innerer Kieslig" in Zeiningen sei im Richtplan als Zwischenergebnis beizubehalten.

➔ Im RVK 2020 wird der Standort "Innerer Kieslig" aufgrund des regionalen Bedarfs und der neu beurteilten Standorteignung zurückgestellt. Mit den im RVK 2020 für einen Richtplaneintrag empfohlenen Standorten kann die RVK-Region Fricktal den Bedarf für die nächsten 45 Jahre auch ohne den "Innerer Kieslig" decken. Das Abbaugebiet in Zeiningen ist dadurch, dass es zurückgestellt wurde, nicht per se für einen Abbau auf Dauer ausgeschlossen. Es ist eine sehr langfristige regionale Reserve, die entweder nach 45 Jahre zum Zuge kommt oder wenn regionale Volumen entgegen der heutigen Beurteilung nicht umgesetzt und abgebaut werden können.
Weder im Rahmen der Aktualisierung des RVK noch während dem Zeitfenster für Unternehmeranträge wurde ein Antrag auf Beibehaltung des Standorts im Richtplan gestellt. Eine nachträgliche Änderung im RVK 2020 widerspräche der Beurteilung im Konzept und der kantonalen

Beurteilung der eingegangenen Anträge im Rahmen des Richtplanverfahrens. Das Konzept und das kantonal- und regional abgestimmte und auch vom VKB getragene Verfahren würde durch die Aufnahme des Standorts im Rahmen dieses Verfahrens wieder in Frage stellt.

Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Materialabbau: Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) (Kapitel V 2.1)
(Auszug aus dem Anhang 1 zur Botschaft; Beschlüsse) *(Papierfarbe hellgelb)*

Entwurf des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 3. April 2024	**Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024** (Änderungen unterstrichen)	**Stellungnahme des Regierungsrats**
Materialabbau V 2.1		
Beschlüsse		
Planungsgrundsätze		
A. Nichterneuerbare Rohstoffe wie Sand, Kies, Ton und Festgesteine sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich zu nutzen. Mit einer bedarfsgerechten Verwendung von Recyclingprodukten und der Aufbereitung von Sekundärrohstoffen sind die natürlichen Vorkommen zu schonen.		
B. Wo es die Sand- und Kiesvorkommen erlauben, ist eine regionale Versorgung anzustreben.		
C. Die Bedürfnisse der Tier- und Pflanzenarten, für welche Kiesgruben wichtige Überlebensinseln darstellen, und die Durchgängigkeit des Gebiets für wandernde Tiere sind beim Betrieb von Abbaustellen zu berücksichtigen.		
Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen		
1. Materialabbaugebiete in den Industrie- und Gewerbezonen		
1.1 An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbezonen besteht ein kantonales Interesse.		
1.2 Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbezonen für eine ange-		

Abweichende Anträge und redaktionelle Änderungen: Seite 2 - 4 und 6

Entwurf des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 3. April 2024	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024 (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
messene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen.		
2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung	**2. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Festsetzung**	
2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:	2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:	Zustimmung

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Auenstein / Veltheim	Jakobsberg-Egg* (6,6 ha Waldfläche)	G5
Birmenstorf	Grosszelg	I4
Birr	Neuhof (k)	H5
Birr	Im Platz-Nidereie (k)	H5
Birrhard	Langacher	I4
Böttstein	Schmidberg* (1 ha Waldfläche)	H2
Bremgarten (Hermet-schwil-Staffeln)	Rauestei* (2 ha Waldfläche)	J7
Eiken	Brütsche / Lei	E2
Eiken	Chremet	E2
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2 ha Waldfläche)	K2
Full-Reuenthal	Loch / Steckacher	H1
Gränichen	Obere Zingge* (6 ha Waldfläche)	G7
Jonen	Sandächer / Grossächer	K8
Kaisten	Boll Ost	E2
Klingnau	Hard / Härdli Nord	H1
Künten	Oberhalte	J6
Künten	Broterli	J6
Küttigen	Galmet* (1 ha Waldfläche)	F5
Lenzburg	Lenzhard Nordwest* (6 ha Waldfläche)	G5/6
Lenzburg	Lenzhard Ost	G5/6
Leuggern	Hinterbänkler	H2
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig (k)	H5

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat	
Auenstein / Veltheim	Jakobsberg-Egg* (6,6 ha Waldfläche)	G5	
Birmenstorf	Grosszelg[...]	I4	*Kommentar 1*
Birr	Neuhof (k)	H5	
Birr	Im Platz-Nidereie (k)	H5	
Birrhard	Langacher	I4	
Böttstein	Schmidberg* (1 ha Waldfläche)	H2	
Bremgarten (Hermet-schwil-Staffeln)	Rauestei* (2 ha Waldfläche)	J7	
Eiken	Brütsche / Lei	E2	
Eiken	Chremet	E2	
Fisibach	Oberwis / Tschudiwald* (2 ha Waldfläche)	K2	
Full-Reuenthal	Loch / Steckacher	H1	
Gränichen	Obere Zingge* (6 ha Waldfläche)	G7	
Jonen	Sandächer / Grossächer	K8	
Kaisten	Boll Ost	E2	
Klingnau	Hard / Härdli Nord	H1	
Künten	Oberhalte	J6	
Künten	Broterli	J6	
Küttigen	Galmet* (1 ha Waldfläche)	F5	
Lenzburg	Lenzhard Nordwest* (6 ha Waldfläche)	G5/6	
Lenzburg	Lenzhard Ost	G5/6	
Leuggern	Hinterbänkler	H2	
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig (k)	H5	

Entwurf des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 3. April 2024			Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024 (Änderungen unterstrichen)			Stellungnahme des Regierungsrats
Lupfig	Lindenacher West Erweiterung (k)	H4	Lupfig	Lindenacher West Erweiterung (k)	H4	
Mägenwil	Steiacher	H5	Mägenwil	Steiacher	H5	
Mägenwil	Hübel / Bodenacher	H5	Mägenwil	Hübel / Bodenacher	H5	
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2	Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2	
Möhlin	Chilli	B2	Möhlin	Chilli	B2	
Mülligen / Lupfig	Lindenacher Ost (k)	I4/H4	Mülligen / Lupfig	Lindenacher Ost (k)	I4/H4	
Mülligen / Lupfig	Lindenacher West (k)	H4	Mülligen / Lupfig	Lindenacher West (k)	H4	
Niederlenz	Herrengasse	G/H5	Niederlenz	Herrengasse	G/H5	
Niederlenz	Länzertfeld Nord	G5	Niederlenz	Hardimatte (k)	G5 *Kommentar 2*	Zustimmung
			Niederlenz	Länzertfeld Nord (k)	G5	Zustimmung
Oberkulm	Schore / Grossmatt	G8	Oberkulm	Schore / Grossmatt	G8	
Oftringen	Birefeld	D8	Oftringen	Birefeld	D8	
Rheinfelden	Grossgrüt West	B2	Rheinfelden	Grossgrüt West	B2	
Rheinfelden	Grossgrüt Osta	B2	Rheinfelden	Grossgrüt Osta	B2	
Rheinfelden	Neumatt West	B2	Rheinfelden	Neumatt West	B2	
Rupperswil	Oberbann West	G6	Rupperswil	Oberbann West	G6	
Rupperswil / Schafisheim	Oberbann Ost	G6	Rupperswil / Schafisheim	Oberbann Ost	G6	
Schafisheim	Booliacher (k)	G6	Schafisheim	Booliacher (k)	G6	
Schinznach-Dorf	Elbis	G4	Schinznach-Dorf	Elbis	G4	
Schinznach-Dorf	Eriwis	G4	Schinznach-Dorf	Eriwis	G4	
Schmiedrued	Gutsch	G4	Schmiedrued	Gutsch	G4	
Schöftland / Staffelbach	Chaltbrunnenboden Nordwest* (14 ha Waldfl.)	F8	Schöftland / Staffelbach	Chaltbrunnenboden Nordwest* (14 ha Waldfl.)	F8	
Spreitenbach	Althard	K5	Spreitenbach	Althard	K5	
Staffelbach	Oberer Stolten	F8	Staffelbach	Oberer Stolten	F8	
Tägerig	Chrüz	I5	Tägerig	Chrüz	I5	
Villigen	Gabenkopf Ost	H3	Villigen	Gabenkopf Ost	H3	
Würenlingen	Unterfeld Süd	I3	Würenlingen	Unterfeld Süd	I3	
Würenlos	Bifig / Flüefeld	J4	Würenlos	Bifig / Flüefeld	J4	
Zeiningen	Chrumbacher (Ziegelacher)[b]	C2	Zeiningen	Chrumbacher (Ziegelacher)[b]	C2	
			Kommentare:			
			1. Birmenstorf, Grosszelg: Streichung von [a] (vgl. geltendes Recht)(redaktionelle Änderung)			
			2. Antrag: Festsetzung der Abbaugebiets Hardimatte in Niederlenz im Richtplan (Streichung im Zwischenergebnis, siehe 4.1) und Kennzeichnung der Abbaustandorte Hardimatte und Läntzertfeld gemäss Richtplanbeschluss 2.4 in V 2.1 Materialabbau (k)			

Entwurf des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 3. April 2024	**Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024** (Änderungen unterstrichen)	**Stellungnahme des Regierungsrats**
[a] Die definitive Abgrenzung wird des Abbauperimeters wird unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sein. [b] Die Funktionalität des nationalen Wildtierkorridors AG-01 Möhlin-Wallbach ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.	*redaktionelle Anmerkung Parlamentsdienst (von Kommission nicht beraten):* [a] Die definitive Abgrenzung ~~wird~~ des Abbauperimeters wird unter Berücksichtigung des Änderungsvorschlags der Stadt Rheinfelden vorzunehmen sein. [b] Die Funktionalität des nationalen Wildtierkorridors AG-01 Möhlin-Wallbach ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.	Zustimmung
2.2 Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete gemäss Grundlagenkarte nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken.		
2.3 Für die in Beschluss 2.1 mit * bezeichneten Materialabbaugebiete sind der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung durch den Bund im Umfang der in Klammern angefügten Waldfläche gegeben.		
2.4 Für die in Beschluss 2.1 mit (k) bezeichneten Materialabbaugebiete liegt zur räumlichen sowie zeitlichen Abstimmung eine Grundlage in Form eines Gesamtabbauplanes oder eines Gesamtabbaukonzepts zu Grunde.		
2.5 Für die im Beschluss 4.1 mit einem (K) bezeichneten Gebiete besteht ein spezieller Koordinationsbedarf. Der Abbauvorgang ist in Zusammenarbeit mit Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und Kanton dergestalt räumlich und zeitlich abzustimmen, dass zu jedem Zeitpunkt nur an einer einzigen Stelle abgebaut wird.		
2.6 Die Festsetzung von Materialabbaugebieten der Kategorien Zwischenergebnis oder Vororientierung kann nur erfolgen, wenn der		

Entwurf des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 3. April 2024	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024 (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Nachweis erbracht wird, dass dies für die regionale mittelfristige Versorgung erforderlich ist.		
3. Festlegung von Materialabbauzonen		
3.1 Neue Materialabbauzonen können unter den folgenden Voraussetzungen festgelegt werden: - das entsprechende Materialabbaugebiet ist festgesetzt (Beschluss 2.1), - der Rohstoffbedarf ist im Einzelfall nachgewiesen, - die abbaubare Kiesmächtigkeit beträgt mindestens 6 m, - innerhalb einer Geländekammer erfolgt der Abbau nur an einer Stelle. Die folgenden Beurteilungskriterien sind namentlich zu berücksichtigen: - Materialqualität, - Beitrag zur regionalen Versorgung, - Grundwasser, - beanspruchte Fruchtfolgefläche, - beanspruchte Waldfläche, - betroffene Landschafts- und Naturwerte, - Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung), - Auffüllvolumen, Folgenutzung.		
4. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Zwischenergebnis	**4. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Zwischenergebnis**	
4.1 Bei den nachstehenden Materialabbaugebieten besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf:	4.1 Bei den nachstehenden Materialabbaugebieten besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf:	

<table>
<tr><th>Entwurf des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 3. April 2024</th><th>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024 (Änderungen unterstrichen)</th><th>Stellungnahme des Regierungsrats</th></tr>
<tr><td>

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Eiken	Schnäpfebüel	E2
Möriken-Wildegg / Brunegg	Neufeld (K)	H5
Niederlenz	Hardimatte	G5
Rothrist	Hölzliweide	D8
Rüfenach	Breiti	H3
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld Nord (K)	G6
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld Süd (K)	G6
Villmergen	Hasel Ost	I7
Villmergen	Hasel West	I7
Zeiningen	Chrumbacher Ost (Hasenacher)	C2

</td><td>

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Eiken	Schnäpfebüel	E2
Möriken-Wildegg / Brunegg	Neufeld (K)	H5
~~Niederlenz~~	~~Hardimatte~~	~~G5~~ *Kommentar 3*
Rothrist	Hölzliweide	D8
Rüfenach	Breiti	H3
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld Nord (K)	G6
Staufen / Schafisheim	Staufner- / Schafisheimerfeld Süd (K)	G6
Villmergen	Hasel Ost	I7
Villmergen	Hasel West	I7
Zeiningen	Chrumbacher Ost (Hasenacher)	C2

Kommentar 3:
Streichung als Zwischenergebnis entsprechend der Festsetzung des Abbaugebiets Hardimatte in Niederlenz im Richtplan (siehe 2.1)

</td><td>Zustimmung</td></tr>
<tr><td>5. Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung: Vororientierung</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>5.1 Die nachstehenden Standorte sind als Vororientierung für die langfristige Versorgung des Aargaus vorgesehen:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Birrhard	Vierbrunne	I4
Birrhard / Mülligen	Lindenacher Ost Erweiterung (K)	I4
Bremgarten (Hermetschwil-Staffeln)	Höhi	J7
Döttingen	Steigli	I2
Gipf-Oberfrick	Märtegrabe	E3
Gränichen	Bläierain	G7

</td><td></td><td></td></tr>
</table>

Entwurf des Regierungsrats gemäss Botschaft vom 3. April 2024			Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024 (Änderungen unterstrichen)	Stellungnahme des Regierungsrats
Holderbank	Weid	H5		
Kaisten	Boll West	E2		
Kaisten	Langenacher Nord	F2		
Klingnau	Hard / Härdli Süd	H1		
Kölliken	Herreweg	F7		
Lupfig (Scherz)	Götschel	H4		
Mellikon / Rekingen	Ziegelhalde	J2		
Mülligen / Lupfig	Rosegarte Ost	H4		
Neuenhof	Üssere Brüel / Studenächer	J5		
Niederlenz	Altfeld	H5/6		
Niederlenz	Hardimatte Nord	G5		
Niederlenz	Stäpfliacher	G/H5		
Niederlenz	Länzertfeld Süd	G/H5		
Schinznach-Dorf	Dägerfeld	G4		
Schöftl. / Staf-felb. / Schlossrued	Chaltbrunnenboden Südost	F8		
Schöftland / Staffel-bach	Ober- / Unterfeld (K, analog Beschluss 2.4)	F8		
Seon	Emmet, Erweiterung West	G6		
Seon	Emmet, Erweiterung Nord	G6		
Villigen	Gabenkopf West	H3		
Wettingen	Tägerhardächer Nord	J4		
Wettingen	Tägerhardächer Süd	J4		

Anhang:
Unterlage des Departements BVU vom 8. Mai 2024: "Anhang zu den abweichenden Anträgen der UBV; Richtplan-Anpassung Gesamtkarte)"

KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Raumentwicklung

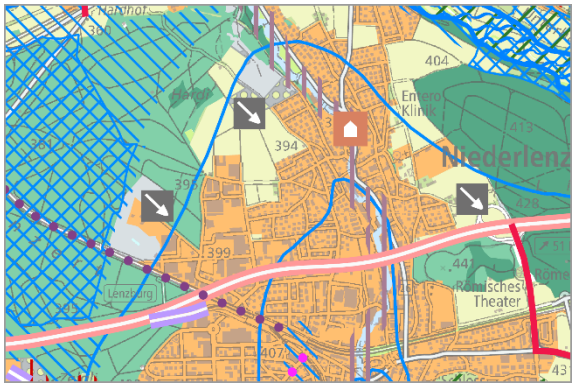
8. Mai 2024

Synopse Richtplan-Anpassung Gesamtkarte

Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Materialabbau: Umsetzung Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) (Kapitel V 2.1)

Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024

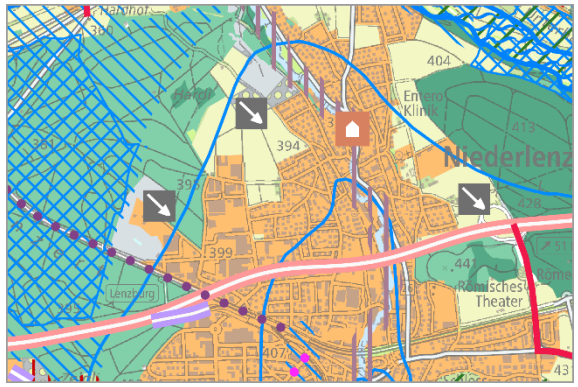
Richtplan-Gesamtkarte (Entwurf des Regierungsrats vom 3. April 2024)
(Ausschnitt, Originalmassstab 1:50'000)



Antrag der Kommission UBV vom 7. Mai 2024

Richtplan-Gesamtkarte (Entwurf gemäss Antrag der UBV vom 7. Mai 2023)
(Ausschnitt, Originalmassstab 1:50'000)

Hinweis: Richtplankarte bleibt unverändert. Der gemäss Antrag angepasste Status der Standorte "Hardimatte" und "Länzertfeld Nord" richtet sich nach dem Richtplantext in den Beschlüssen 2.1, 4.1 und 5.1 des Richtplankapitels V 2.1.)



KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.24.25

VORSTOSS

Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 16. Januar 2024 betreffend zwingend notwendige flankierende Massnahmen bei der Wiggertalstrasse Abschnitt Nord

---

Text und Begründung:

Die Realisierung der Wiggertalstrasse Abschnitt Nord beschäftigt die Einwohnerinnen und Einwohner von Rothrist.

Gegen den Kreditbeschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. März 2021 für das Projekt "Wiggertalstrasse Nord mit flankierenden Massnahmen" kam ein Referendum zustande und das Geschäft wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 abgelehnt.

In mehreren aufwändigen Workshops mit den betroffenen Anspruchsgruppen wurden im Anschluss verschiedene Optimierungsvorschläge erarbeitet.

Am 30. November 2023 wurde der Kreditbeschluss für das Geschäft nach vielen Voten von Befürwortern und Gegnern angenommen. Auch gegen diesen Beschluss wurde ein Referendum ergriffen, welches jedoch nicht zustande kam.

Hauptkritikpunkt des Projekts sind die verschiedenen flankierenden Massnahmen. An der Gemeindeversammlung wurde mehrfach betont, dass es sich aktuell lediglich um den Kreditbeschluss handelt. Flankierende Massnahmen seien zwingend für das Projekt, jedoch nicht Bestandteil dieser Abstimmung und könnten während der Projektphase beeinflusst werden.

In diesem Kontext wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche flankierenden Massnahmen sind für die Realisierung der Wiggertalstrasse Abschnitt Nord zwingend?
2. Abschnitt Kreisel Breite bis Dörfli: Ist es zwingend, dass dieser Bereich nicht mehr durchgängig in beiden Richtungen befahren werden darf und falls ja, warum?
3. Rössliplatz: Ist es zwingend, dass der Rösslikreisel gegen eine Kreuzung ersetzt werden muss und falls ja, warum?
4. Rössliweg: Ist es zwingend, dass die Durchfahrt auf dem Rössliweg für den allgemeinen Verkehr gesperrt wird (generelles Fahrverbot, nur Zubringerdienst und öffentlicher Verkehr) und falls ja, warum?
5. Bernstrasse: Ist es zwingend, dass die Höchstgeschwindigkeit auf der Bernstrasse auf max. 30 km/h beschränkt wird und falls ja, warum?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

20. März 2024

24.25

Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 16. Januar 2024 betreffend zwingend notwendige flankierende Massnahmen bei der Wiggertalstrasse Abschnitt Nord; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die im Richtplan des Kantons Aargau festgesetzte neue Verbindung "NK204 Wiggertalstrasse Abschnitt Nord" in der Gemeinde Rothrist befindet sich in der Kreditbewilligungsphase. Die Gemeinde Rothrist hatte an der Gemeindeversammlung im März 2021 dem notwendigen Kostenanteil der Gemeinde zugestimmt, im Anschluss kam es jedoch zu einer Referendums-Abstimmung, bei welcher der Kredit abgelehnt wurde. Die flankierenden Massnahmen an der Bernstrasse (zukünftige Gemeindestrasse) sowie der Abfluss des Verkehrs auf die Autobahn waren die Hauptgründe für die Ablehnung des Kredits. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt legte danach gemeinsam mit dem Gemeinderat Rothrist das weitere Vorgehen für die Umsetzung des Projekts fest, und in mehreren aufwendigen Workshops mit den betroffenen Anspruchsgruppen wurden im Anschluss verschiedene Optimierungsvorschläge erarbeitet. Das überarbeitete Bauprojekt wurde im November 2023 der Gemeindeversammlung vorgelegt; diese genehmigte den Kredit für den Kostenanteil der Gemeinde. Als nächster Schritt wird von Mai bis August 2024 die öffentliche Anhörung durchgeführt, danach ist im vierten Quartal 2024 die Kreditvorlage an den Grossen Rat geplant.

Zur Frage 1

"Welche flankierenden Massnahmen sind für die Realisierung der Wiggertalstrasse Abschnitt Nord zwingend?"

Flankierende Massnahmen sind zwingender Bestandteil der Umsetzung des Vorhabens "Wiggertalstrasse Nord", um die verkehrliche Entlastungswirkung auf der Ortsdurchfahrt von Rothrist sicherzustellen, beziehungsweise das Verlagerungspotenzial der Wiggertalstrasse auszuschöpfen. Ein Verzicht ist nicht möglich. Folgende flankierende Massnahmen sind zwingend notwendig:

- Rössliweg: Allgemeines Fahrverbot, Zubringerdienst gestattet
- Neubau Knoten Wiggerbrücke
- Umbau Knoten Rössliplatz

- Umgestaltung Knoten Dörfli
- Eingangstore mit farblich hellerem Belag bei den Geschwindigkeitsreduktionen von 50 km/h auf 30 km/h
- Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Abschnitt 50 m nach dem Kreisel Breite bis vor die Einmündung Geisshubelweg
- Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Abschnitt Einmündung Kirchweg bis Grüthgässli

Zur Frage 2

"Abschnitt Kreisel Breite bis Dörfli: Ist es zwingend, dass dieser Bereich nicht mehr durchgängig in beiden Richtungen befahren werden darf und falls ja, warum?"

Das Einbahnregime in diesem Bereich ist nicht zwingend erforderlich. An der Gemeindeversammlung vom November 2023 wurde bereits mitgeteilt, dass das Verkehrsregime im Bereich Kreisel Breite bis Dörfli noch angepasst wird. Das Bauprojekt sieht nun vor, ab ca. 50 m nach dem Kreisel Breite ein Eingangstor mit farblich hellerem Strassenbelag zu erstellen und die Höchstgeschwindigkeit bis vor die Einmündung Geisshubelweg mit 30 km/h zu signalisieren. Auch dort wird wieder ein Eingangstor, beim Übergang von 30 km/h auf 50 km/h, erstellt. Mit dieser Massnahme wird der Durchgangsverkehr auf die neue Aarburgerstrasse umgeleitet, die mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert ist.

Zur Frage 3

"Rössliplatz: Ist es zwingend, dass der Rösslikreisel gegen eine Kreuzung ersetzt werden muss und falls ja, warum?"

Heute kreuzen sich beim Kreisel Rössliplatz vier Kantonsstrassen. Zukünftig wird der Rössliweg nur noch für Anwohnende und Zubringerinnen und Zubringer befahrbar sein und zur Gemeindestrasse abklassiert werden. Auch die Bernstrasse, ab Rössliplatz in Richtung Gemeindehaus, wird zur Gemeindestrasse abklassiert und streckenweise mit einem Tempo 30 km/h Verkehrsregime für den Durchgangsverkehr unattraktiver gemacht. Um den Durchgangsverkehr vom Dorfzentrum abzuhalten, wird der Knoten Rössliplatz umgestaltet, und die Hauptbeziehung Gländstrasse – Bernstrasse Ost, welche eine Kantonsstrasse bleibt, wird bevorzugt. Der Kreisel ist für die zukünftigen Verkehrsbeziehungen nicht mehr die richtige Knotenform.

Zur Frage 4

"Rössliweg: Ist es zwingend, dass die Durchfahrt auf dem Rössliweg für den allgemeinen Verkehr gesperrt wird (generelles Fahrverbot, nur Zubringerdienst und öffentlicher Verkehr) und falls ja, warum?"

Es wurden Verkehrsberechnungen für die Wiggertalstrasse Abschnitt Nord mit und ohne flankierende Massnahmen erstellt. Dabei hat sich gezeigt, dass ohne flankierende Massnahmen nur etwa 4'000 Fahrzeuge täglich die Wiggertalstrasse benutzen würden. Das rechtfertigt nicht, eine neue Umfahrungsstrasse zu bauen, weil das Kosten/Nutzen-Verhältnis dann nicht ausreichend gegeben wäre. Gemäss den Verkehrsprognosen würden im Jahr 2040, ohne Fahrverbot, rund 9'600 Fahrzeuge täglich auf dem Rössliweg fahren. Mit der neuen Wiggertalstrasse und den flankierenden Massnahmen, werden im Jahr 2040 nur noch rund 520 Fahrzeuge täglich auf dem Rössliweg verkehren, und er wird somit massiv vom Durchgangsverkehr entlastet.

Zur Frage 5

"Bernstrasse: Ist es zwingend, dass die Höchstgeschwindigkeit auf der Bernstrasse auf max. 30 km/h beschränkt wird und falls ja, warum?"

Die Bernstrasse ist der kürzeste Weg für den Durchgangsverkehr zwischen Oftringen und Langenthal. Durch die Geschwindigkeitsreduktion auf einzelnen Abschnitten der Bernstrasse (künftig Gemeindestrasse) auf 30 km/h erhöht sich der Zeitbedarf für die direkte Durchfahrt, und die gewünschte Verkehrsverlagerung auf die Wiggertalstrasse und auf die Neue Aarburgerstrasse kann so erreicht werden. Deshalb kann auf die Geschwindigkeitsreduktion nicht verzichtet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'297.–.

Regierungsrat Aargau

KANTON AARGAU

GROSSER RAT

GR.24.68

VORSTOSS

Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, vom 5. März 2024 betreffend "Sicherheitsholzerei" – Definition und Anlass

---

Text und Begründung:

Im Aargauer Waldgesetz (AWaG) wurde kürzlich die Haftungsfrage wesentlich entschärft. Dazu wurde z. B. zu den "waldtypischen Gefahren" als Grundsatz folgendes ausgeführt: "Wer sich im Wald aufhält, tut dies auf eigene Verantwortung". Waldeigentümerinnen und -eigentümer haften (vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen) *nicht* für waldtypische Gefahren wie abbrechende Äste und umstürzende Bäume. Die Freizeitgesellschaft, notabene jede/r Waldgänger/in, welche/r den Wald nutzt, braucht also selbst genügend Vernunft und Verantwortungsbewusstsein, um sich nicht bei "Unwetter" im Wald aufzuhalten.

Nun werden aber in gewissen Waldgebieten (notabene im Auenschutzperimeter) weiterhin sogenannte Sicherheitsholzschläge realisiert, welche offenbar durch den Kanton auch so bewilligt wurden. Dazu stellen sich diverse Fragen. Der Regierungsrat wird gebeten, diese zu beantworten:

1. Gibt es verbindliche Definitionen für sogenannte "Sicherheitsholzschläge" auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene?
2. Falls es solche Definitionen auf kantonaler Ebene gibt, wurden diese nach der Revision des Waldgesetzes (AWaG) angepasst?
3. Auf welchen Ausführungsbestimmungen/Weisungen basierend, würden solche "Sicherheitsholzschläge" bewillig resp. realisiert?
4. Wie viele Unfälle/Haftpflichtfälle gab es in den letzten 10 Jahren im Aargau durch herabstürzende Bäume im Wald?
5. a) Wie weit sind die Erkenntnisse der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) in der Abt. Wald des Kantons Aargau akzeptiert, wonach es in der momentanen Situation umso wichtiger sei, dass Eschen, die keine äusserlichen Krankheitssymptome oder *nur einen geringen Befall aufweisen, stehen gelassen und gefördert werden?* Sie seien gemäss WSL möglicherweise weniger anfällig (oder resistent) und könnten diese Eigenschaft an ihre Nachkommen übertragen.

   b) Gibt es Forstbetriebe, welche Eschen (selbst ohne Befall) als "präventive Sicherheit" vollumfänglich fällen wollen?

   c) Unterstützt der Kanton solche Aktivitäten und werden diese Fällaktionen vorbehaltlos bewilligt?
6. a) In welchen Fällen werden Sicherheitsholzschläge trotz der AWaG-Revision weiterhin bewilligt?

   b) Wie verhält es sich bei Schutzgebieten? Gibt es dort besondere Auflagen?

7. a) Achten die Kreisforstämter darauf, dass bei solchen Holzschlägen der Naturschutz im Wald zum Tragen kommt und z. B. bei solchen Projekten die Biodiversität im Wald durch die Schaffung von Strukturen (z. B. Feucht-/Trockenbiotope, Strukturen für Kleinsäuger oder Totholzinseln) befördert wird?

   b) Was gibt es (ausser finanziellen Mitteln/Anreizen) für Möglichkeiten, damit überall, wo möglich, Naturschutz im Wald umgesetzt werden kann?

   c) Wurden solche Massnahmen (gleichzeitig begleitend mit Holzschlägen) durch den Kanton bisher auch angeregt und eingefordert? Können Beispiele aufgeführt werden?

   d) Was passiert, wenn z. B. ein grosser Forstbetrieb verlautet, dass Naturschutz im Wald für seinen Forst und seinen Auftraggeber kein Thema sei und am Naturschutzprogramm des Kantons nicht partizipiert?

KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

1. Mai 2024

24.68

Interpellation Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), Isabelle Schmid, Grüne, Tegerfelden, vom 5. März 2024 betreffend "Sicherheitsholzerei" – Definition und Anlass; Beantwortung

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) wurde das Thema der waldtypischen Gefahren – wie dies die Interpellantinnen und Interpellanten korrekt festhalten – politisch diskutiert. Abseits von Waldstrassen, -wegen und -werken steht die Eigenverantwortung der Waldbesuchenden im Vordergrund. Sie betreten das Waldgelände auf eigenes Risiko und müssen mit waldtypischen Gefahren, wie beispielsweise herunterfallenden Ästen und Kronenteilen oder umstürzenden Bäumen rechnen. Im teilrevidierten AWaG wird der Aspekt der Eigenverantwortung, die mit einem Waldbesuch zusammenhängt, explizit verankert. Das teilrevidierte AWaG tritt voraussichtlich auf den 1. Juli 2024 in Kraft. Damit wird das politische Anliegen, die Position der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer in haftpflichtrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit waldtypischen Gefahren zu stärken, umgesetzt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Zunahme der Erholungs- und Freizeitaktivitäten in den Aargauer Wäldern sowie den Auswirkungen des Klimawandels mit vermehrt absterbenden Bäumen ein wichtiges Zeichen.

Wie in der Interpellation festgehalten, gilt der Grundsatz, dass wer sich im Wald aufhält, dies auf eigene Verantwortung tut, vorbehältlich der übergeordneten Haftungsbestimmungen. Dies bedeutet konkret, dass auch mit dem teilrevidierten AWaG insbesondere die Werkeigentümerhaftung nach wie vor gilt. Der Regierungsrat teilt deshalb die Meinung der Interpellanten, dass die Haftungsfrage mit der Teilrevision des AWaG wesentlich entschärft wurde, nur was das freie Waldgelände anbelangt.

Mit der (20.281) Botschaft betreffend Massnahmenpaket 2021–2024 "Bewältigung Waldschäden durch Borkenkäfer, Trockenheit, Eschenwelke und Sturmereignisse 2020"; Verpflichtungskredit hat der Grosse Rat der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt den Auftrag erteilt, das "Wissen der Mitarbeitenden der Forstbetriebe und der Waldbesitzenden im Bereich Sicherheits-

und Haftungsfragen zu erweitern"[1]. Am 27. Februar 2024 hat Professor Dr. Manuel Jaun, Anwalt, 100 interessierten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern sowie Forstbetriebsleitenden die Resultate des im Auftrag des Bundesamts für Umwelt erstellten Gutachtens (2022) "Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald mit Blick auf grossflächige Waldschäden" vorgestellt und anhand von Fallbeispielen diskutiert. Dabei wurde der Unterschied zwischen der Haftung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im freien Waldgelände und für Werke im Wald vertieft aufgearbeitet. Die Haftungsvoraussetzungen in diesen beiden Fällen unterscheiden sich grundsätzlich.

Im Geissenschachen in den Gemeinden Brugg und Windisch wurde im Februar 2024 ein Sicherheitsholzschlag ausgeführt. Dabei wurden rund 100 Bäume gefällt, die entweder durch die Eschenwelke oder infolge Trockenheit abgestorbene Kronenteile aufwiesen oder ganz abgestorben waren. Das Gebiet des Holzschlags wird intensiv durch die Bevölkerung zu Erholungszwecken sowie durch das Militär genutzt. Es sind zahlreiche Strassen und Wege im Gebiet vorhanden, die einen höheren Ausbaustandard und eine deutlich höhere Nutzungsfrequenz als übliche Waldstrassen aufweisen. Das Gebiet befindet sich im Auenschutzpark und ist zusätzlich teilweise als Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald geschützt. Im Bauzonen- und Kulturlandplan von Windisch ist in diesem Gebiet eine naturwaldgemässe Bestockung ausgeschieden und vereinzelt sind Einzelbäume / Baumgruppen geschützt. Es liegt ausserhalb des Perimeters des Wasserschlossdekrets und des BLN-Gebiets Wasserschloss.

Gemäss § 17 Abs. 1 AWaG ist die Waldbewirtschaftung Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Die Waldeigentümerin hat im Geissenschachen keinen Vertrag über einen Nutzungsverzicht im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald abgeschlossen. Die Waldeigentümerin ist deshalb berechtigt, im Geissenschachen Holz zu nutzen, sofern dies nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Auenschutzes respektive den anderen Schutzobjekten steht und der Holzschlag gemäss §17 Abs. 4 AWaG bewilligt ist. Der ausgeführte Sicherheitsholzschlag steht nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Zielsetzungen des Auenschutzparks.

Der ausgeführte Sicherheitsholzschlag wurde für die Gewährleistung der Sicherheit auf den vorerwähnten Strassen und Wegen ausgeführt. Der Verantwortungsbereich des Werkeigentümers der Strassen erstreckt sich auch auf die Umgebung des Werks und damit die absterbenden beziehungsweise abgestorbenen Bäume, sofern diese die Sicherheit des Werks beziehungsweise des Wegs wesentlich gefährden. Haftungsansprüche können geltend gemacht werden, wenn ein Werk mangelhaft ist. In diesem Fall bietet es nicht die minimale Sicherheit, welche die Benutzenden bei bestimmungsgemässem Gebrauch vernünftigerweise erwarten dürfen. In diesem Gebiet muss zum bestimmungsgemässen Gebrauch die über einen langen Zeitraum entstandene hohe Nutzungsfrequenz der Wege gezählt werden.

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Waldeigentümerin, dass der Sicherheit der erholungssuchenden Bevölkerung und der Militärangehörigen in diesem siedlungsnahen Wald Priorität eingeräumt wurde.

[1] Modul "Weiterbildung und Beratung"

Zur Frage 1

"Gibt es verbindliche Definitionen für sogenannte "Sicherheitsholzschläge" auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene?"

Es gibt weder auf eidgenössischer noch auf kantonaler Ebene eine verbindliche Definition für sogenannte "Sicherheitsholzschläge". Von einem "Sicherheitsholzschlag" wird üblicherweise gesprochen, wenn absterbende oder abgestorbene Bäume entnommen werden müssen, weil sie ein Sicherheitsrisiko für Menschen oder Infrastrukturanlagen darstellen.

Zur Frage 2

"Falls es solche Definitionen auf kantonaler Ebene gibt, wurden diese nach der Revision des Waldgesetzes (AWaG) angepasst?"

Nein.

Zur Frage 3

"Auf welchen Ausführungsbestimmungen/Weisungen basierend, würden solche "Sicherheitsholzschläge" bewillig resp. realisiert?"

Es gibt keine spezifischen Ausführungsbestimmungen/Weisungen zu Sicherheitsholzschlägen. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer beantragen im Rahmen der jährlich zu erstellenden Holzschlagprogramme die ordentlichen Holzschläge sowie die aus Sicherheitsgründen notwendigen Massnahmen. Das zuständige Kreisforstamt beurteilt das Holzschlagprogramm, prüft die Übereinstimmung mit dem forstlichen Betriebsplan[2] und erteilt die notwendige Holzschlagbewilligung, falls die Holzschläge dem Betriebsplan entsprechen respektive ein Handlungsbedarf besteht.

Zur Frage 4

"Wie viele Unfälle/Haftpflichtfälle gab es in den letzten 10 Jahren im Aargau durch herabstürzende Bäume im Wald?"

Diese Frage kann wegen fehlenden Datengrundlagen nicht beantwortet werden.

Die Waldbewirtschaftung ist Sache der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer. Diese haben keine Pflicht und keine Veranlassung, den Kanton über Unfälle / Haftpflichtfälle zu informieren.

Im Staatswald – dieser macht rund 6 % an der kantonalen Waldfläche aus – waren in den letzten zehn Jahren vier Haftpflichtfälle zu verzeichnen. Glücklicherweise sind dabei keine Menschen zu Schaden gekommen.

[2] Der forstliche Betriebsplan setzt gemäss § 14 Abs. 3 AWaG die Ziele der Waldgesetzgebung sowie anderer Gesetze um. So fliessen in die Erarbeitung des Betriebsplans die Vorgaben von Richt- und Nutzungsplanung, des Natur- und Heimatschutzgesetzes usw. ein. Die Berücksichtigung dieser Anliegen im forstlichen Betriebsplan bildet die Genehmigungsvoraussetzung.

Zur Frage 5

"a) Wie weit sind die Erkenntnisse der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) in der Abt. Wald des Kantons Aargau akzeptiert, wonach es in der momentanen Situation umso wichtiger sei, dass Eschen, die keine äusserlichen Krankheitssymptome oder nur einen geringen Befall aufweisen, stehen gelassen und gefördert werden? Sie seien gemäss WSL möglicherweise weniger anfällig (oder resistent) und könnten diese Eigenschaft an ihre Nachkommen übertragen.

b) Gibt es Forstbetriebe, welche Eschen (selbst ohne Befall) als "präventive Sicherheit" vollumfänglich fällen wollen?

c) Unterstützt der Kanton solche Aktivitäten und werden diese Fällaktionen vorbehaltlos bewilligt?"

Zu a

Waldschutz Schweiz (WSL) informiert die Abteilung Wald und die Revierförsterinnen und Revierförster regelmässig über das Vorkommen und das Ausmass von biotischen und abiotischen Beeinträchtigungen des Waldes sowie über Waldschutzereignisse. So ist der kantonale Forstdienst auch über die aktuelle Managementstrategie zur Esche informiert[3] und setzt diese um. Der Umgang mit biotischen und abiotischen Beeinträchtigungen wird regelmässig an den Försterrapporten und den Waldbereisungen thematisiert. Gemäss § 30 Abs. 1 lit. c AWaV haben die Revierförsterinnen und Revierförster zudem bei der Festlegung waldbaulicher Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden mitzuwirken. Gemäss verschiedenen Rückmeldungen der Revierförsterinnen und Revierförster weisen bewusst stehen gelassene (vermeintlich gesunde) Eschen nach zwei bis drei Jahren oft auch Befallssymptome auf. Es ist deshalb zu befürchten, dass nur sehr wenige Eschen eine natürliche Resistenz gegen das Eschentriebsterben aufweisen. Sehr oft tritt das Eschentriebsterben zusammen mit einem Hallimaschbefall – einer weiteren Pilzart – auf. So können auch vermeintlich vitale Eschen plötzlich umstürzen. Deshalb werden im Bereich von Infrastrukturanlagen bei auftretendem Hallimaschbefall die Eschen in der Regel entfernt.

Zu b

Der Abteilung Wald ist ein Forstbetrieb bekannt, welcher die präventive Fällung von gesunden Eschen entlang von Waldstrassen in Betracht gezogen hat. Für eine solche systematische Präventivfällung wurde keine Holzschlagbewilligung erteilt. Die Nutzung von einzelnen gesunden Eschen im Rahmen eines Holzschlags ist jedoch zulässig.

Zu c

Nein. Die Esche ist eine wichtige Baumart für den Aargauer Wald und soll, wenn immer möglich, erhalten werden. Solche Fällaktionen werden entsprechend nicht vorbehaltlos bewilligt. Eine Bewilligung zur Fällung von absterbenden oder abgestorbenen Eschen wird erteilt, wenn die Risikobeurteilung einen Handlungsbedarf ergibt.

[3] WSL, Merkblatt für die Praxis (57): Das Eschentriebsterben. Biologie, Krankheitssymptome und Handlungsempfehlungen

Zur Frage 6

"a) In welchen Fällen werden Sicherheitsholzschläge trotz der AWaG-Revision weiterhin bewilligt?

b) Wie verhält es sich bei Schutzgebieten? Gibt es dort besondere Auflagen?"

Zu a

Sicherheitsholzschläge für Werke werden bewilligt, wenn sich diese aufgrund einer Risikobeurteilung aufdrängen. Dabei werden die ökologischen Interessen an der Erhaltung beziehungsweise Förderung von Totholz mit einbezogen. Im freien Waldgelände werden keine Holzschläge unter dem ausschliesslichen Aspekt "Sicherheit" bewilligt.

Zu b

Die Beurteilung erfolgt gemäss Antwort zur Frage 6a. Die erhöhten Anforderungen gemäss dem Schutzstatus des jeweiligen Gebiets werden einbezogen und gewichtet. So wurden zum Beispiel bei Bäumen im Geissenschachen nur die Kronen gekappt und die Stämme als stehendes Totholz belassen. Sind Baumfällungen aus Sicherheitsgründen in einer langfristigen Vertragsfläche des Naturschutzprogramms Wald notwendig, so müssen die gefällten Bäume in der Vertragsfläche als liegendes Totholz verbleiben.

Zur Frage 7

"a) Achten die Kreisforstämter darauf, dass bei solchen Holzschlägen der Naturschutz im Wald zum Tragen kommt und z. B. bei solchen Projekten die Biodiversität im Wald durch die Schaffung von Strukturen (z. B. Feucht-/Trockenbiotope, Strukturen für Kleinsäuger oder Totholzinseln) befördert wird?

b) Was gibt es (ausser finanziellen Mitteln/Anreizen) für Möglichkeiten, damit überall, wo möglich, Naturschutz im Wald umgesetzt werden kann?

c) Wurden solche Massnahmen (gleichzeitig begleitend mit Holzschlägen) durch den Kanton bisher auch angeregt und eingefordert? Können Beispiele aufgeführt werden?

d) Was passiert, wenn z. B. ein grosser Forstbetrieb verlautet, dass Naturschutz im Wald für seinen Forst und seinen Auftraggeber kein Thema sei und am Naturschutzprogramm des Kantons nicht partizipiert?"

Zu a

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben im Rahmen der Waldbewirtschaftung einen naturnahen Waldbau gemäss § 17 Abs. 3 AWaG umzusetzen. Die Konkretisierung des Begriffs naturnaher Waldbau ist in der Haltung des kantonalen Forstdiensts erfolgt und umfasst Vorgaben zu Laubholzanteilen, Totholz und Biotopbäumen usw. Die Grundsätze werden bei Beratungsgesprächen mit Revierförsterinnen und Revierförstern, Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern oder Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, bei Holzschlagbewilligungen, bei Evaluationen der Jungwaldpflegevereinbarungen und bei der Prüfung und Genehmigung von Betriebsplänen umgesetzt. Die festgelegten Standards definieren Grenzwerte, deren Unterschreitung Interventionen der Abteilung Wald auslöst. Die zusätzliche Schaffung von Strukturen (wie zum Beispiel Feucht-/Trockenbiotope, Strukturen für Kleinsäuger oder Totholzinseln) kann über das Naturschutzprogramm Wald vereinbart werden und bildet nicht einen Bestandteil der Holzschlagbewilligung. Holzschläge sind eine im Recht vorgesehene und damit zulässige Grundnutzung des Waldes und erfordern keine Kompensation in irgendeiner Form.

Zu b

Über Beratungen, Informationen und Exkursionsangebote werden Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Forstbetriebsleitende motiviert, Naturschutzmassnahmen im Wald umzusetzen.

Zu c

Wie in der Antwort zu Frage 7a erwähnt, ist keine Rechtsgrundlage vorhanden, um eine Holzschlagbewilligung mit dem Anlegen von Strukturen wie Feucht-/Trockenbiotope, Strukturen für Kleinsäuger oder Totholzinseln zu verknüpfen. Viele Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer respektive Forstbetriebsleitende führen aus Eigeninitiative und -verantwortung beiläufige Aufwertungsmassnahmen zur Förderung der Biodiversität aus. Sämtliche Forstbetriebe im Kanton Aargau sind an der Umsetzung des Naturschutzprogramms Wald beteiligt und führen Aufwertungsmassnahmen für Naturwerte im Wald durch.

Zu d

Die Förderung der Biodiversität im Aargauer Wald erfolgt einerseits über das Naturschutzprogramm Wald des Kantons Aargau. Dieses basiert seit 1996 auf Vertragsnaturschutz und damit auf Freiwilligkeit. Dies ist einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren des Waldnaturschutzes im Aargau. Anderseits haben die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer – wie in der Antwort zur Frage 7a erwähnt – im Rahmen der Waldbewirtschaftung einen naturnahen Waldbau gemäss § 17 Abs. 3 AWaG umzusetzen. Wenn ein Forstbetrieb sich nicht an der Umsetzung des Naturschutzprogramms Wald beteiligen will, wird dies akzeptiert. Eine Beteiligung am Naturschutzprogramm wird mit einem solchen Betrieb jedoch immer wieder thematisiert. Die definierten Standards des naturnahen Waldbaus sind unabhängig von einer Beteilung am Naturschutzprogramm Wald umzusetzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 874.–.

Regierungsrat Aargau